

✶

# Allgemeine Gerichtsordnung

für die

Preussischen Staaten.

---

Vierter Theil.

Neuere Bestimmungen.

---

Amtliche Ausgabe.

---

---

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1855.

Allgemeine  
**Gericht s o r d n u n g**  
für die  
Preußischen Staaten.

---

**Vierter Theil.**

Sammlung der seit Publikation der Allgem. Gerichtsordnung  
erschiedenen wichtigeren Prozeß- und Organisations-  
Gesetze.

## 1.

Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23. April 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Um die Eintragung ins Hypothekenbuch aus Verträgen über die Veräußerung des Eigenthums, Austhuung in Erbzins oder Erbpacht, und über die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts von Förmlichkeiten zu befreien, welche, ohne daß sie mit der Rechtsbeständigkeit der Verträge, noch mit dem Wesen der Hypotheken-Versaffung im Zusammenhange stehen, den Betheiligten, außer dem Aufwande unnöthiger Kosten, oft auch noch durch den mit ihrer Beobachtung verbundenen Zeitverlust empfindlichen Nachtheil bringen, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, wo das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Hypothekenordnung Gesezskraft haben, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

### §. 1.

Verträge über die Veräußerung des Eigenthums, und über die Austhuung in Erbzins oder Erbpacht, wenn sie an sich mit rechtsbeständiger und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, sollen fortan, sofern auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter selbigen vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar erfolgt ist, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) bedürfen, um daraus das Gesuch um Eintragung zu begründen.

### §. 2.

Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrags erforderlich zu seyn, nach der Versaffung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorgehen müssen, wegfallen.

### §. 3.

Die Eintragung aus einem solchen Verträge (§. 1.) kann geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht.

### §. 4.

Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nutzbares Pfandrecht bestellt wird, ist auch fernerhin von der gerichtlichen Bestätigung abhängig (Allgemeines Landrecht Theil I. Tit. XX.

§. 227. 233. 234.). Der Verlautbarung derselben, Behufs der Eintragung in die Hypothekenbücher, bedarf es aber nicht mehr.

§. 5.

Es werden hiernach die Vorschriften §. 3. Theil II. Titel I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 425. des Anhangs zu derselben und §. 64. Titel II. der Hypothekenordnung abgeändert.

§. 6.

Die Hypothekenbehörde bleibt aber nach wie vor verpflichtet, die ihr zur Eintragung vorgelegten Verträge sowohl nach ihrer Form als Inhalt zu prüfen, und das §§. 11—18. Titel II. der Hypothekenordnung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insigniels.

Gegeben Berlin, den 23sten April 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesse.

## 2.

Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuld-Papiere im Wege der Exekution.  
Vom 4. Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da die in der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXIV. §. 101—105. enthaltenen Vorschriften wegen der Exekution in Aktioforderungen des Schuldners für unzureichend anerkannt worden, um den Gläubiger durch dergleichen Gegenstände der Exekution zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so verordnen Wir für diejenigen Unserer Provinzen und Landestheile, worin die Allgemeine Gerichtsordnung gesetzliche Kraft hat, auf den Vortrag Unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1.

Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel XXIV. §. 103. wird dem Exekutionsucher gestattet, alle und jede Aktioforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sey es in Kapital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächnissen, Kaufkontrakten u. s. w. sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

## §. 2.

Er soll dazu auf besonderen Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exquirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

## §. 3.

Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Exekutionsfucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignators mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

## §. 4.

Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Prozesse den zu Exquirenden vorladen zu lassen.

## §. 5.

Der zu Exquirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Exekutionsfuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des Letzteren gereicht.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel XXIX. §. 81.)

## §. 6.

Will der Exekutionsfucher eine Aktivforderung seines Schuldners (§. 1.) zum Nennwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Cession vertritt, übereignet werden.

## §. 7.

Uebersteigt diese zu übereignende Aktivforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exquirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exquirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszudrücken.

## §. 8.

Da der Exekutionsfucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exquirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der in Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchenfalls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exquirenden vorzubehalten sind.

## §. 9.

Ist von der zu übereignenden Forderung ein schriftliches Dokument vorhanden, so wird die Cessions-Verfügung (§. 6.) darauf vermerkt, und im Falle des §. 7. überdem ein Duplikat des Dokuments gefertigt, welches mit der Cessions-Verfügung gleichfalls versehen wird.

## §. 10.

Die Uebereignung von Geldrenten geschieht zu dem Sage, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragsmäßig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit fünf Prozent zu Kapital angeschlagen. Es findet jedoch diese Uebereignung nur bei solchen Renten statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

## §. 11.

Die Kosten der Uebereignung mit Einschluß der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, sofern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exquirenden zur Last.

## §. 12.

Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Kurs haben, in Beschlag genommen, so kann der Exekutions-sucher solche zu dem Börsenkurs, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

## §. 13.

Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Cessions-Verfügung (§. 6.), sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Exekutions-sucher zum gerichtlichen Protokoll, und einer Quittirung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

## §. 14.

Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 7.) statt findet, so muß der Exekutions-sucher allemal, wenn der Kurswerth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuß bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Kurswerthe oder baar, entweder an den zu Exquirenden zahlen, oder den Umständen nach bei dem Gericht niederlegen.

## §. 15.

Der Kurswerth (§. 12.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kurs haben, durch ein Attest eines vereideten Mäklers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Exekutions-suchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird, und den am Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Geldkurs in Buchstaben und Zahlen angeben muß.

## §. 16.

Bei inländischen Staats-Papieren, imgleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsenkurs haben, wird bei der Berliner Börsenkurs zum Maßstabe genommen; bei inländischen Provinzial- oder Kommunal-Papieren aber der Kurs von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Bestehen sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Kurswerth der inländischen Provinzial- und Kommunal-Papiere bestimmt werden soll, und eben so bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch dazu die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Kurs haben.

## §. 17.

Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 12.) aber blos auf ausländischen Börsen einen Kurs, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse der neueste Kurs dieser Papiere am vortheilhaftesten sey, und darnach wird bei der Ueberzeugung derselben an den Exekutionsfucher ihr Kurswerth bestimmt.

## §. 18.

Will hingegen der Exekutionsfucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Kurswerth nicht selbst übernehmen (§. 12.), sondern trägt auf deren Veräußerung an, so geschieht diese durch einen vereideten Mäkler, ganz auf gleiche Weise, wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sey, ist gleichfalls nach den vorigen beiden §§. zu bestimmen.

## §. 19.

Bei den §. 16. gedachten Papieren erteilt das erequirende Gericht einem Mäkler entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts am Orte der Börse den Auftrag zu dem Verkauf. Der Mäkler muß am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth unter Beifügung des Kurszettels berechnen.

## §. 20.

Bei den §. 17. gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige nach dem neuesten vortheilhaftesten Kurse an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des herausgekommenen Werths mit dem Kurszettel belegt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.  
Gegeben Berlin, den 4ten Juli 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesle.

**3.**

Allenhöchste Kabinettsorder vom 4. Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender, Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter.

Zur Beseitigung der Zweifel, wozu die §§. 13. 17. und 18. Tit. II. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Veranlassung gegeben haben, verordne Ich hiermit auf Ihren Bericht vom 6ten v. M. nach Ihren Anträgen:

1. Minderjährige, oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter, sollen in Injurien-, Alimenter- und Entschädigungs-Prozessen, so wie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthalts-Ortes unterworfen seyn.

2. Die Großjährigen unter ihnen sind befugt und verpflichtet, ihre Gerechtfame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf.

3. Den Minderjährigen soll, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litis-Kurator zugeordnet werden, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesesammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister  
von Kampß und Mühler.

**4.**

Allenhöchste Kabinettsorder vom 8. August 1832, betreffend das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte, in Bagatellsachen.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Anwendung des §. 18. Tit. XXVI. der Prozeß-Ordnung, das Rekursverfahren in Bagatellsachen bei den Untergerichten betreffend, entstanden sind,



sehe Ich, auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 18ten Juli c., Folgendes fest:

- 1) der im §. 18. Tit. XXVI. der Prozeß-Ordnung bezeichnete Rekurs findet gegen alle Erkenntnisse der Untergerichte, gegen welche keine Appellation zulässig ist, also mit Rücksicht auf die Bestimmung vom 13ten März 1803. in Bagatellsachen statt, die nur zwanzig Thaler oder weniger betragen;
- 2) dieser Rekurs muß spätestens binnen vier Wochen nach Publikation des Erkenntnisses, bei dem vorgesezten Obergerichte angebracht werden;
- 3) das Rekursgesuch wird bei diesem wie andere Memorialien vorgetragen und
  - a) wenn es offenbar unzulässig oder ungegründet erscheint, durch ein Dekret zurückgewiesen;
  - b) andernfalls fordert das Obergericht von dem erkennenden Gerichte Bericht mit Einsendung der Akten, indem es nach Befinden der Umstände zugleich die Sistirung des Vollzuges des Urtheils verordnen kann;
  - c) findet das Obergericht nach Eingang der Verhandlungen und abermaligem Vortrage der Sache, den Rekurs unzulässig oder ungegründet, so wird er durch ein Dekret zurückgewiesen, und dieses dem Unterrichter unter Rücksendung der Akten bekannt gemacht;
  - d) ist der Rekurs zulässig, so wird dem Gegentheile das Rekursgesuch in Abschrift zugefertigt, mit der Aufforderung, seine Gegenerklärung binnen einer präklusiven Frist von 14 Tagen bei dem Obergerichte abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entscheidung sowohl wegen der Hauptsache, als wegen des Kostenpunkts, durch eine nach Vorschrift des §. 110. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung abzufassende Resolution.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 8ten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister  
v. Kampß und Mühlcr.

---

## 5.

## Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatelprozess. Vom 1. Juni 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Die in Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prozessformen bedürfen für diejenigen Sachen, welche zu einem abgekürzten Verfahren geeignet sind, einer Abänderung, welche nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgefekt bleiben kann; Wir verordnen daher einstweilen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, jedoch mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

## Erster Titel.

## Vom Mandatsprozeße.

## §. 1.

Der Mandatsprozeß soll künftig nicht bloß in den durch Tit. XXVIII. §. 15. der Prozessordnung bestimmten, sondern überhaupt in folgenden Fällen stattfinden:

- 1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde
  - entweder nach §. 123. Tit. X. der Prozessordnung für eine öffentliche inländische Urkunde zu achten ist;
  - oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt worden;
  - oder mit Beglaubigung der Unterschrift durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar versehen ist;
- 2) wegen aller, auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden, Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn diese Forderungen aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, oder wenn über dieselben in Ermangelung eines vollendeten Hypothekenbuches eine Recognition von der Hypothekenbehörde erteilt worden ist;
- 3) wegen Ansprüche aus einem die Exekution nicht mehr zulassenden Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft noch nicht fünf Jahre verfloßen sind;

- 4) wegen Forderungen der Geistlichen, gerichtlichen Anwalte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure für ihre Gebühren und Auslagen, wenn diese durch die vorgesezte Behörde festgesezt worden sind und das Festgesezungsbekret mit der Klage zugleich überreicht wird, so wie der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen.

## §. 2.

In diesen Fällen wird auf die Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, ein Befehl an den Verklagten erlassen, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Insinuation des Befehls an, entweder den Kläger klaglos zu stellen, oder seine Einwendungen gegen die Forderung mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, widrigenfalls auf Antrag des Klägers, und nach gehörig gesehener Insinuation — wovon der Kläger zu benachrichtigen ist — die Exekution verfügt werden würde.

In besonderen Fällen steht dem Richter die Befugniß zu, die Frist auf acht Tage zu verkürzen, oder bis auf sechs Wochen zu verlängern.

## §. 3.

Gegen diesen Befehl sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschreibung, oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Parteien und die vom Verklagten benannten Zeugen, zur mündlichen Verhandlung der Sache nach Vorschrift des §. 18. u. f. vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Urtheil kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Befolgung seiner Ansprüche im besonderen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonsenttion, in so weit sie sich nicht zu einer Kompensationseinrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

## §. 4.

Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesezten Frist vorgebracht worden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses, verwiesen werden.

## §. 5.

Beschwerden darüber, daß der Mandatsprozeß zur Ungebühr verweigert worden, sind im Wege des Rekurses an die dem Richter vorgesezte Instanz zu erleben.

## Zweiter Titel.

## Vom summarischen Prozesse.

## §. 6.

Der summarische Prozeß, insofern die Sache sich nicht zum Mandatsprozeße eignet, findet statt:

- 1) in allen Fällen, in denen nach den bestehenden Vorschriften der Exekutivprozeß eintrat;
- 2) aus Urkunden über zweiseitige Geschäfte, welche im Inlande: entweder in Form öffentlicher Urkunden ausgestellt, oder von einer öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt, oder mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterschrift versehen sind;
- 3) aus Privaturkunden über Darlehns-, Verwahrungs- und Leihverträge, über Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und Miethsverträge, über versprochene Pensionen, Besoldungen, Alimente, Renten und alle zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen;
- 4) wegen Forderungen:
  - der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Arbeiten und gelieferte Waaren, so wie für Vorschüsse an ihre Arbeiter;
  - der Medizinalpersonen für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel;
  - der öffentlichen und privat Schul- und Erziehungsanstalten für den Unterhalt, den Unterricht und die Erziehung;
  - der öffentlichen und privat Lehrer hinsichtlich des Honorars;
  - der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;
  - der Haus- und Wirthschafts-Officianten und des Gesindes an Gehalt und Lohn;
  - der Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter hinsichtlich ihres Lohnes;
  - der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhr- und Frachtgeldes;
  - der Gast- und Speisewirthe für die von ihnen gegebene Wohnung und den gelieferten Unterhalt;

- 5) wegen Injurien, insoweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen.

§. 7.

Den Gerichten steht in jeder Lage des Prozesses die Befugniß zu, wenn sie finden, daß eine der im §. 6. gedachten Sachen zur Verhandlung und Entscheidung im Wege des summarischen Prozesses sich nicht eignet, dieselbe zum ordentlichen Prozeßverfahren zu verweisen, so wie auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien außer den vorerwähnten Klagesachen auch andere Rechtsstreitigkeiten im summarischen Prozesse zu verhandeln. Gegen diese Verfügungen findet kein Rekurs statt.

Die Mandatare bedürfen zu einem solchen Antrage keiner Specialvollmacht.

Erster Abschnitt.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden.

§. 8.

Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Beklagte, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 12. und 14. der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

Erste Instanz.

§. 9.

Der Termin wird dergestalt anberaunt, daß dem Beklagten eine Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Wohnt der Beklagte nicht am Orte des Gerichts, so ist die Frist nach Verhältniß der Entfernung seines Wohnorts vom Orte des Gerichts, zu verlängern.

In besonders schleunigen Sachen kann die Frist auch kürzer bestimmt werden.

§. 10.

Der Kläger wird zu dem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Akten auf seine Kosten reponirt werden.

§. 11.

Die Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung des andern Theils nur einmal statt, und in diesem Falle nur, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

Bei Anberaumung des neuen Termins soll zwar in der Regel die im §. 9. vorgeschriebene Frist beobachtet, doch muß dieselbe auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Hinderungs-

ursachen dergestalt verlängert werden, daß dem Verklagten Zeit zur Vertheidigung seiner Rechte bleibt.

## §. 12.

Erscheint der Verklagte nicht, so nimmt das Gericht auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die in der Klage angeführten Thatfachen für zugestanden an, und erkennt auf den Antrag des Klägers, so weit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, in contumaciam gegen den Verklagten.

## §. 13.

Räumt der Verklagte die Forderung ein, so wird auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die Agnitions-Resolution abgefaßt, auch selbst wenn der Kläger im Termine nicht erschienen ist.

## §. 14.

Bestreitet der Verklagte den Anspruch, so muß derselbe die Klage nicht nur vollständig beantworten, sondern auch alle Einreden in dem Klagebeantwortungstermine vorbringen.

Thatfachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatfachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz vom Verklagten nicht mehr vorgebracht werden.

## §. 15.

Erscheinen die Parteien im Klagebeantwortungstermine, so versucht der Deputirte die Sühne.

## §. 16.

Editionsgesuche einer Partei gegen die andere müssen in der Klage oder Klagebeantwortung angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

## §. 17.

Editionsgesuche gegen Dritte sind mit der Klage oder Klagebeantwortung, jedoch in besonderen Schriften oder Protokollen, unter den Parteien zu verhandeln. Auf den Antrag des Editionsuchers kann die Verhandlung der Hauptsache bis zur Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

## §. 18.

Außer diesem Falle sind die Parteien, sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, unter Mittheilung einer Abschrift derselben an den Kläger, zur mündlichen Verhandlung der Sache vor das erkennende Gericht vorzuladen, mit Androhung des nach den §§. 23. 24. und 25. den Ausbleibenden treffenden Nachtheils, und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen.

## §. 19.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung findet nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien statt.

## §. 20.

Sind die Parteien nach erfolgter Klagebeantwortung darüber einig, daß die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte entbehrt werden kann, so sind die Akten sofort zum Spruch vorzulegen, und muß das Erkenntniß vorzüglich beschleunigt werden.

## §. 21.

Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Partei bei dem Aufrufe der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §. 23. 24. und 25. zu befolgen.

## §. 22.

Sämmtliche bei dem Gerichte angestellte richterliche Beamte, Referendarien, Auskultatoren und Justizkommisarien, so wie die Parteien, haben bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung Zutritt. Letztere jedoch nur, wenn ihre Sache verhandelt wird. Sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich aber entfernen, sobald eine der Parteien darauf anträgt, oder das Gericht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

## §. 23.

Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so sind die Akten auf Kosten des Klägers zu reponiren.

## §. 24.

Erscheint die eine der Parteien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei auf Reposition der Akten auf Kosten des Gegners, oder auf Kontumacialverhandlung antragen.

## §. 25.

Bei der Kontumacialverhandlung werden alle streitige, von dem Nichterschienernen angeführte, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatfachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheil angeführte Thatfachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, sind für zugestanden, so wie die vom Gegentheil beigebrachten Urkunden für recognoscirt anzusehen.

Eben so wird es gehalten, wenn eine erschienene Partei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

## §. 26.

Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten, oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts, eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Partei in Person, oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte angestellten Justizkommissarien zu wählenden Bevollmächtigten, oder durch einen auf ihr Verlangen ihr zugeordneten Beistand gehalten, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen Personen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

## §. 27.

Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei Thatumstände, insoweit sie nach §. 14. noch zulässig sind, und Beweismittel angebracht, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet seyn konnte, so ist durch mündliche Verfügung des Gerichts, welche zugleich die Stelle der Vorladung vertritt, die Fortsetzung der Verhandlung zu einer andern Sitzung anzubereiten.

Erscheinen in dieser anderweiten Sitzung die Parteien nicht, so sind die §§. 23. 24. und 25. zur Anwendung zu bringen.

## §. 28.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, der nochmalige Versuch der Sühne, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung, gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche letztere den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

## §. 29.

Ist die Sache zum Endurtheile reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen, oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch nicht über acht Tage hinauszufehenden Sitzung publicirt.

## §. 30.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatfachen und die Beweismittel festsetzt, verfügt werden.

## §. 31.

Soll hiernach von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch nicht früher als acht Tage



nach Auserlegung desselben abzunehmen, selbst wenn die Partei bei letzterer in der Sitzung anwesend wäre.

## §. 32.

Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das erkennende Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, um Abnahme des Eides.

## §. 33.

Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so ist dazu ein Kommissarius zu ernennen, oder, wenn sie auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissarius zu veranlassen.

## §. 34.

Sobald die Beweisverhandlungen beendet sind, werden die Parteien unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und zur Entscheidung der Sache mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen.

## §. 35.

Das Gericht darf die Aufnahme neuer Beweise, sobald derselben eine der Parteien widerspricht, nur dann gestatten, wenn sich dieselben erst aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben haben. Die Eideszuschreibung ist jedoch bis zur Abfassung des Erkenntnisses zulässig.

## §. 36.

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

- 1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder;
- 2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind oder nicht;
- 3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
- 4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
- 5) die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Parteien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

## §. 37.

Die Ausfertigungen des Erkenntnisses, welche am Schlusse die Belehrung wegen des einzuwendenden Rechtsmittels enthalten müssen, werden den Parteien selbst, und nicht bloß den Mandataren, binnen acht Tagen nach der Verkündigung insinuirt.

## §. 38.

Restitution. Das Restitutionsgesuch gegen ein in Gemäßheit des §. 12. abgefaßtes Kontumacial-Erkenntniß ist nach Vorschrift des Abschnitts III. Tit. XIV. der Prozeßordnung anzubringen.

## §. 39.

Wird dasselbe zulässig befunden, so sind die Parteien unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs an die Gegenpartei zur mündlichen Verhandlung nach den Vorschriften des §. 18. u. f. vorzuladen.

## §. 40.

Zweite Instanz. Die Appellation finbet nur statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Rthlr. beträgt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung der Appellation nur Devolutiveffekt beilegt, soll auch im summarischen Prozesse dieselbe nur Devolutivwirkung haben.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses.

## §. 41.

Enthält die Anmeldung der Appellation nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, die Angabe der zu deren Unterstützung dienenden Beweismittel, die Vorlegung der Abschriften der in Bezug genommenen Urkunden und einen bestimmten Antrag, so ist der Appellant zur Rechtfertigung der Appellation vor einem Deputirten des Gerichts mit Androhung des im §. 42. ausgesprochenen Nachtheils, vorzuladen, und dem Appellaten unter abschriftlicher Mittheilung der Anmeldung davon Nachricht zu geben.

## §. 42.

Erscheint der Appellant in dem Rechtfertigungstermine nicht, so wird, falls die Appellationsanmeldung nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthält, angenommen, daß er auf die Appellation verzichte, im entgegengesetzten Falle aber, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe. Die Akten werden dann sofort an den Appellationsrichter abgesandt, und, daß dieses geschehen, den Parteien bekannt gemacht. Thatfachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht worden sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr geltend gemacht werden.

## §. 43.

Ist die Rechtfertigung der Appellation in der Anmeldung oder in dem besondern zur Aufnahme derselben anberaumten Termine erfolgt, so wird der Appellat, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, zu deren Beantwortung vor einen Deputirten des Gerichts, mit Androhung der in den §§. 44. und 45. gedachten Nachtheile, vorgeladen.

## §. 44.

Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienende neue Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

## §. 45.

Versäumt der Appellat den Termin, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden und die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

## §. 46.

Der Appellant wird zu dem zur Beantwortung der Appellation anberaumten Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Absendung der Akten zur mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter erfolgen würde.

## §. 47.

Nach Abhaltung des Termins zur Beantwortung der Appellationsbeschwerden werden die Akten sofort an das Gericht zweiter Instanz befördert, es sey denn, daß die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erlebigung eines Citationspunktes verfügt wäre. Den Parteien wird die Absendung der Akten, unter Mittheilung einer Abschrift der Beantwortung an den Appellanten, bekannt gemacht.

## §. 48.

Haben beide Parteien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter entschieden werde, so wird ohne Weiteres auf schriftlichen Vortrag das Erkenntniß abgefaßt.

## §. 49.

Außer diesem Falle werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung vorgeladen, daß, im Falle beide Parteien nicht erscheinen, auf die Akten, wie sie liegen, erkannt, im Falle aber nur eine der Parteien nicht erscheint, das Kontumacialverfahren dahin stattfinden würde, daß alle von dem Richterschiedenen in zweiter Instanz vorgebrachte, streitige, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheile angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, für zugestanden, so wie die vom Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden sollen.

Gleichzeitig wird ein Referent ernannt, welcher in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

## §. 50.

Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln, und darüber in einem Urtheil zu erkennen.

## §. 51.

Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Parteien zuzufertigen.

## §. 52.

Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.

## §. 53.

Insoweit für das Verfahren zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt worden sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

## §. 54.

*Dritte Instanz.* In Ansehung des Verfahrens in dritter Instanz bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

## §. 55.

*Abzitation und Litisdenunziation.* Abzitationsgesuche und Litisdenunziationen sind vom Kläger gleichzeitig mit der Klage, vom Verklagten aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung, anzubringen, und in der Folge nur in so weit zulässig, als die Veranlassung dazu sich erst später ergibt.

## §. 56.

Die Fristen zur Vorladung des Abzitataten und Litisdenunzianten sind nach Vorschrift des §. 9. zu bestimmen.

## §. 57.

Das Abzitationsgesuch und die Litisdenunziation kann auch in zweiter Instanz, jedoch nur gleichzeitig mit der Appellationsrechtfertigung oder Beantwortung derselben angebracht werden.

## §. 58.

*Akzessorische Intervention.* Akzessorische Interventionen sind nur so weit zulässig, als der Gang der Hauptsache dadurch nicht aufgehalten wird.

## §. 59.

*Konvention.* Die uneigentliche Konvention ist spätestens mit der Beantwortung der Klage anzubringen. Eignet sich dieselbe zur Verhandlung im summarischen Prozesse nicht, so sollen Klage und Widerklage zum ordentlichen Prozesse verwiesen werden. Eignen

beide aber sich zum summarischen Prozesse, so ist die Konvention dem Kläger zur Beantwortung nach §§. 8. und 9. abschriftlich mitzutheilen, und darauf nach erfolgter Beantwortung, oder nach Ablauf der Frist, nach Vorschrift des §. 18. u. f. zu verfahren.

### Zweiter Abschnitt.

#### Vom Verfahren bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden.

##### §. 60.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts, so weit sie kein Kollegium voraussetzen, finden auch bei denjenigen Gerichten, welche nur mit einem oder zwei Richtern besetzt sind, Anwendung, insofern nicht der gegenwärtige Abschnitt abändernde Bestimmungen enthält.

##### §. 61.

Auf die Klage wird ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weitem mündlichen Verhandlung anberaunt, wozu beide Parteien, der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden.

##### §. 62.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Parteien nur im Resultate enthält. Dieses Protokoll wird den Parteien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

##### §. 63.

Nach dem Schlusse des Protokolls ist unter demselben wegen Aufnahme des Beweises das Erforderliche sofort zu verfügen. Bedarf es keiner Beweisaufnahme, so ist das Erkenntniß in der Regel unter das Protokoll niederzuschreiben und mit diesem auszufertigen.

##### §. 64.

Die Beweise können sogleich in dem ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

##### §. 65.

Die Appellation findet Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als zwanzig Thaler ausmacht.

## Dritter Titel.

## Vom Verfahren in Bagatellsachen.

## §. 66.

In Bagatellsachen soll bei allen Gerichten nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels dieser Verordnung, insoweit der gegenwärtige Titel nicht Abweichungen vorschreibt, verfahren werden.

## §. 67.

Bei den Gerichten, welche ein Kollegium bilden, sind einzelne Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen zu ernennen.

## §. 68.

In der ersten, an den Verklagten ergehenden, Vorladung ist zugleich zu bestimmen, was derselbe dem Kläger zu leisten hat, mit der Verwarnung, daß, falls die Klage in gehöriger Zeit nicht beantwortet werde, die erlassene Bestimmung gleich einem Kontumacial-Erkenntniß ohne Weiteres zur Vollstreckung gebracht werden würde.

## §. 69.

Gegen diese, die Stelle eines Kontumacial-Erkenntnisses vertretende Verfügung soll, im Falle die Sache nicht appellabel ist, die Restitution nach Vorschrift der §§. 38. und 39. dieser Verordnung, sonst aber nur die Appellation zugelassen werden.

## Vierter Titel.

## Allgemeine Bestimmungen.

## §. 70.

Klage, Appellation und Revision, so wie deren Beantwortungen, können mündlich zu Protokoll oder schriftlich in oder vor dem dazu anberaumten Termine angebracht werden. Hat jedoch eine Partei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt, so muß dieser die Anträge und Erklärungen schriftlich einreichen. Den Schriftsätzen ist eine Abschrift derselben für den Gegentheil beizufügen.

## §. 71.

Die Parteien können ihre Schriftsätze selbst verfassen, doch soll wegen Mangelhaftigkeit eines Schriftsatzes niemals die Verlegung eines Termins Statt finden.

## §. 72.

Sämmtliche prozeflleitende Verfügungen werden in der Regel durch Dekrets-Abschriften, welche von dem Kanzeleivorstande zu beglaubigen sind, an die Betheiligten erlassen.

## §. 73.

Zu Verhandlungen des Mandats- und des summarischen Prozesses soll es bei den größeren Gerichten nur einer Deputation von drei Mitgliedern in erster Instanz, und von fünf Mitgliedern in zweiter Instanz, bei den Gerichten aber, welche nur mit zwei Richtern besetzt sind, nur eines derselben, in allen Fällen jedoch der Zuziehung eines Protokollführers bedürfen.

Ein Protokollführer muß auch bei dem Verfahren in Bagatellsachen zugezogen werden.

Bei Gerichten, welche nur mit drei Mitgliedern besetzt sind, wird im Verhinderungsfalle eines derselben dessen Stelle durch einen Referendar, oder durch einen zum Richteramte verpflichteten Aktuar vertreten. Ist ein Referendar oder ein solcher Aktuar bei dem Gerichte nicht vorhanden, so ist nach Vorschrift des Abschnitts II. Tit. II. dieser Verordnung zu verfahren.

## §. 74.

Bei dem Mandats- und dem summarischen Prozesse, so wie bei dem Verfahren in Bagatellsachen, kommen die Vorschriften der Titel I. bis XXV. einschließlich, der Prozeßordnung insoweit zur Anwendung, als die gegenwärtige Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

## §. 75.

Eignet sich eine Forderung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu mehreren der hier aufgestellten besonderen Prozeßarten, so geht der Mandatsprozeß dem summarischen und Bagatellprozesse, letzterer aber dem summarischen Prozesse vor.

## §. 76.

Insofern in der Prozeßordnung ein besonderes oder abgekürztes Verfahren für Gegenstände, welche nicht zu den in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten gehören, angeordnet worden ist, hat es bei jenem Verfahren sein Bewenden.

## §. 77.

Alle seit dem 1. Oktober d. J. bei den Gerichten anhängig gemachten Prozesse, welche sich zur Verhandlung nach der gegenwärtigen Verordnung eignen, sollen nach den Vorschriften derselben eingeleitet und entschieden werden.

Dagegen sollen die vor dem 1. Oktober d. J. anhängig gemachten Prozesse nach den bisherigen Vorschriften beendet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift  
und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kämpf. Müller.

Beglaubigt: Frieße.

## 6.

### Instruktion für die Gerichte vom 24. Juli 1833.

Die Verordnung vom 1sten Juni d. J., über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß, hat zum Zweck, bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen, welche auf Urkunden beruhen, und deshalb die Vermuthung ihrer Richtigkeit für sich haben, und von solchen Ansprüchen, welche ihrer Beschaffenheit oder ihrer Geringsfügigkeit wegen als Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs eine besondere Beschleunigung verdienen, ein Verfahren vorzuschreiben, wodurch der förmliche Prozeß, wo es möglich ist, vermieden, und wenn dieser Fall nicht eintreten kann, doch auf seine wesentlichen Grundlagen zurückgeführt werden soll.

Die Erlassung des Mandats hat nur dann einen Prozeß zur Folge, wenn der Verklagte gegründete Einwendungen zu machen hat und eine Entscheidung darüber verlangt; der summarische und Bagatellprozeß aber soll den Parteien eine persönliche Theilnahme an den Verhandlungen bis zur richterlichen Entscheidung, eine Beaufsichtigung ihrer Anwalte bei den wichtigsten ihrer Berufsarbeiten verstaten, und durch einen bestimmt vorgezeichneten Gang jede Zögerung von Seiten einzelner unter den theilhaftigen Personen so wie des Gerichts verhindern. Das schriftliche Verfahren, wobei der Kläger und der Verklagte vollständig gehört werden, und die darauf folgende mündliche Verhandlung soll den erkennenden Richter von allen Einzelheiten des Rechtsfalles durch den Vortrag eines richterlichen Beamten, und den eigenen Vortrag der Parteien oder ihrer Stellvertreter unterrichten, und auf diese Weise bei der Behandlung dieser Prozesse deren Beschleunigung, unbeschadet der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Erörterung, erreicht werden.

Sämmtliche Gerichte, denen die Verordnung zur Richtschnur vorgeschrieben ist, haben dafür zu sorgen, daß dieselbe in allen ihren Bestimmungen zur Ausführung gebracht werde, und werden zu diesem Zweck mit der nachstehenden Anweisung versehen.



## §. 1.

In den Ressortverhältnissen der Gerichte hat die Verordnung Einleitung. nichts geändert.

Jede Klage ist daher bei dem Gerichte anzubringen, welches nach der bestehenden Verfassung dazu kompetent ist.

Dieses unterzieht sich der Prüfung derselben nach Vorschrift der Prozeßordnung.

## §. 2.

Wird die Klage zulässig gefunden, und eignet sie sich nach §. 1. der Verordnung zum Mandatsverfahren, so muß dieses letztere eingeleitet werden. Eignet sie sich nicht dazu, so findet bei Gegenständen von 50 Thalern und darunter der Bagatellprozeß, sonst nach §. 6. und 7. der Verordnung, der summarische oder der gewöhnliche Prozeß statt. (§. 75.)

## §. 3.

Den Parteien steht nicht frei, eine andere, als die vorgeschriebene Prozeßform zu wählen.

## §. 4.

Wird der Mandatsprozeß abgeschlagen, so steht dem Kläger der Rekurs gegen die abweisende Verfügung an die zunächst vorgesezte Behörde zu. Ebenso, wenn der Bagatellprozeß nicht eingeleitet wird, wo es hätte geschehen sollen. Ob der summarische oder gewöhnliche Prozeß einzuleiten ist, hängt von der Beurtheilung des Richters ab.

Die Landes-Justizbehörden haben jedoch, vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Obergewalt, darauf zu achten, daß die ihnen untergeordneten Gerichte hierbei nicht willkürlich verfahren, auch in den Prozeßtabellen die Mandats-, summarischen und Bagatellprozesse von den gewöhnlichen gehörig trennen.

## §. 5.

Der Mandatsprozeß wird in den Fällen des §. 1. eingeleitet. Mandats- Gehört die Urkunde zu den, Nr. 1. und 2. angeführten, so kann prozeß. die Mandatsklage auch noch vor der Verfallszeit nach §. 4. Nr. 1. Sum §. 1. und §. 16. Tit. XXVIII. Prozeßordnung angestellt werden.

## §. 6.

Jeder Mandatsklage muß die Urkunde, worauf sie sich gründet, in der Originalausfertigung beigelegt werden.

Werden aber rückständige Zinsen, oder rückständige Termine gewisser jährlicher aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Leistungen von demjenigen eingeklagt, dessen Recht hierzu eingetragen ist, und führt zugleich der Richter das Hypothekenbuch, so genügt die Bezugnahme auf den Inhalt des letzteren, ohne Produktion des Hypothekeninstrumentes.

## §. 7.

Wird die Klage aus einem Judikat bei dem Richter des Vorprozesses angestellt, so reicht die Bezugnahme auf die früher verhandelten Akten hin. Grün-det sich aber der Anspruch auf eine Urkunde, die eine Uebertragung desselben auf einen Dritten zuläßt, und ist die Urkunde nicht mehr bei den Akten, so muß sie erst wieder eingereicht werden, ehe das Mandat erlassen werden darf.

## §. 8.

Justizkommissarien, Notare, Feldmesser und Kondukteure, desgleichen Rentanten der Gerichtsgebührenkassen sind berechtigt, die Erlassung einer Zahlungsverfügung bei den Akten in Antrag zu bringen, in welcher die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist; wird die Zahlung aber nicht geleistet, so sind sie nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzustellen und diese unter Beifügung einer Ausfertigung der Kostenrechnung und des Festsetzungsbekrets, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen.

## §. 9.

Zum §. 2. Bei der Abfassung des Mandats und bei der Bestimmung der Frist zu seiner Befolgung, ist die Vorschrift des §. 2. genau zu beachten. Die Frist wird durch den Decernenten bestimmt.

## §. 10.

Was die Insinuation des Mandats betrifft, so haben die Gerichtsboten darüber, — so wie über eine jede andere ihnen obliegende Zustellung einer gerichtlichen Verfügung, wovon irgend ein Rechtsnachtheil abhängig ist, — einen vollständigen Bericht zu erstatten, der zu den Akten gebracht werden muß. Der Bericht soll enthalten

1) in einer Seitenrubrik:

die Aufschrift „Bericht des Boten N. N.“,  
die genaue Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, als  
Mandats- (Summarischer oder Bagatell-) Prozeß,  
mit Anführung der Namen, des Gewerbes, Charakters  
und des Wohnorts der Parteien,  
und das Aktenzeichen;

2) im Kontext:

das Datum der Verfügung,  
den Inhalt des Auftrags  
und wie er ausgerichtet worden, namentlich:  
ob sich der Bote in Person an Ort und Stelle be-  
geben, mit Angabe des Tages und der Stunde,  
wann er dort angekommen ist;

ob er den in der Adresse Bezeichneten anwesend gefunden oder nicht, ob er ihm die Verfügung selbst eingehändigt, und ob derselbe den Empfang eigenhändig bescheinigt oder durch wen? habe bescheinigen lassen; wenn er ihn nicht persönlich angetroffen, an wen? er die Insinuation bewirkt habe, und in welchem Verhältniß der Letztere zu dem in der Adresse Bezeichneten stehe;

endlich, wenn er niemanden angetroffen hat, an den er die Insinuation hätte bewirken können, oder wenn die Annahme verweigert worden — wie er durch Anheften der Verfügung an die Thür der Wohnung, dem Auftrage genügt habe.

Es ist darauf zu halten, daß die Gerichtsboten diese Anweisungen stets vollständig und genau befolgen. Wenn in einem einzelnen Falle ein Zweifel obwaltet: ob die Insinuation an die bestimmte Person wirklich gesetzmäßig erfolgt sey, so haben die Gerichte die Insinuation sofort auf Kosten des Boten wiederholen zu lassen.

#### §. 11.

Da zur Aufnahme der Einwendungen gegen ein erlassenes Mandat kein Termin anberaumt werden soll, so hat ein jedes Gericht solche Einrichtungen zu treffen, daß eine Partei ihre Einwendungen bei einem dazu ernannten Beamten oder Wochen-Deputirten täglich anbringen kann. Zum §. 3.

An wen sich der Schuldner in diesem Falle wenden könne, ist in dem Mandat ausdrücklich zu bemerken.

#### §. 12.

Es ist dafür zu sorgen, daß die zum Protokoll erklärten, oder schriftlich eingereichten Einwendungen dem Decernenten sofort zugestellt werden.

#### §. 13.

Die gegen ein Mandat erhobenen Einwendungen werden, je nachdem der Gegenstand derselben 50 Thaler übersteigt oder nicht, im summarischen oder Bagatellprozeße erörtert. Das Verfahren darüber bleibt zwar bei dem Gericht, welches das Mandat erlassen hat, weil die Sache einmal rechtsanhängig geworden ist, es wird dasselbe jedoch von dem Kommissarius oder der Deputation eingeleitet, welchen die Verhandlung im Bagatell- oder im summarischen Prozeße gebührt. (§. 22. dieser Instruktion.)

#### §. 14.

In dem über die Einwendungen zu erlassenden Erkenntnisse kann nur

auf Zurücknahme des Mandats,  
oder auf Vollstreckung der Exekution,  
erkannt werden.

In beiden Fällen wird das Erkenntniß zur Ausführung gebracht. Die dagegen erhobene Appellation hat nur Devolutiv-effekt. Außerdem bleibt der unterliegenden Partei, nach der Analogie der §. 13. Tit. XXVIII. und §. 52. u. folg. Tit. XXVII., die Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts zum besonderen Prozeß vorbehalten.

## §. 15.

Zum §. 4.

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf solche Einreden, welche innerhalb der im Mandat bestimmten Frist haben angebracht werden können. Sind die bei der Exekutionsvollstreckung nach §. 36. Tit. XXIV. der Prozeßordnung noch zulässigen Einreden erst nach Ablauf jener Frist entstanden, oder eingetreten, so müssen dieselben noch zugelassen und nach §. 3. der Verordnung behandelt werden.

## §. 16.

Summarischer Prozeß. Zu §§. 6. und 7.

In diesen §§. sind die Prozeßgegenstände enthalten, welche sich zum summarischen Verfahren eignen. Eine ängstliche Prüfung derselben ist nicht nothwendig, da im §. 7. dem Ermessen des Richters überlassen worden ist, welche andere Gegenstände er noch zu dieser Prozeßform verweisen zu dürfen glaubt. Zur Erlebigung eines bereits zur Sprache gebrachten Bedenkens wird jedoch bestimmt:

Zu §. 6. Nr. 4.

daß der summarische Prozeß auch wegen Lohnforderungen der Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen einzuleiten ist.

Zu §. 6. Nr. 5. aber wird hiermit verordnet:

daß die Injurienfachen an allen Orten, wo dieselben bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem zweiten Abschnitt des zweiten Titels zu behandeln, und daß in allen Fällen wegen der, gegen das Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 217—237. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten sind.

## §. 17.

Zum Ersten Abschnitt.

Bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, soll nach §. 73. in erster Instanz eine Deputation von drei Mitgliedern genügen.

Ueber die Bildung dieser Deputation wird folgendes bestimmt: bei den Obergerichten hat der Präsident, und wo mehrere Senate angeordnet sind, der betreffende Senatspräsident, bei den Untergerichten der Dirigent derselben für die Bildung der Deputationen zu sorgen.

Sie ernennen die Mitglieder derselben für sechs Monate, und wählen dazu vorzugsweise solche Mitglieder des Gerichts, welche sie einerseits nicht mit Bearbeitung wichtiger Decernate

beschäftigen müssen, und welche andererseits sich durch eine größere Leichtigkeit im Auffassen von mündlichen Vorträgen auszeichnen.

Die erste Ernennung erfolgt für die acht Monate vom 1sten Oktober dieses Jahres bis zum 1sten Juni künftigen Jahres.

Es steht dem Präsidenten oder Dirigenten frei, so oft er will, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

Der Justizminister behält sich nöthigenfalls die Ernennung der Mitglieder dieser Deputationen selbst vor.

#### §. 18.

Die Vorsitzenden der Deputationen, welche Uebung und Geschick in dieser Art der Amtsthätigkeit erlangt haben, sind nach Ablauf der Frist in der Regel wieder zu wählen, es ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß es nothwendig ist, keinem, zumal der jüngeren Mitglieder, diese Gelegenheit zu seiner Ausbildung und künftigen Beförderung ganz zu entziehen.

#### §. 19.

An großen Orten oder bei dem Zusammenfluß vieler Geschäfte müssen mehrere Deputationen gebildet, und zur Verhütung widersprechender Erkenntnisse die Rechtsfachen nach Gattungen unter sie vertheilt werden.

#### §. 20.

Jede Deputation muß mindestens zweimal in jeder Woche Sitzung halten.

Die Mitglieder derselben können als Deputirte und Referenten in diesen summarischen Prozessen, außerdem aber auch als Kommissarien in Injurienfachen nach dem zweiten Abschnitt dieses Titels, oder in Bagatellfachen nach dem dritten Abschnitt beschäftigt werden, sonst sind sie mit andern Arbeiten möglichst zu verschonen.

#### §. 21.

Das Lokal für die Sitzungen dieser Deputationen ist so einzurichten, daß der Sessionstisch, an welchem die Richter und der Referent ihre Sitze einnehmen, von den Sitzen der übrigen Gerichtsbeamten und der Parteien durch Schranken gesondert wird, und der dadurch abgeschlossene Theil des Sitzungssaales eine erhöhte Lage erhält. Den Parteien und ihren Bevollmächtigten sind die ersten Plätze zunächst den Schranken einzuräumen.

#### §. 22.

Dem Vorsitzenden der Deputation wird, wenn der summarische Prozeß verfügt worden, die Klage, und wenn ein Mandat vorausgegangen ist, die Exceptionschrift des Verklagten zugestellt.

Ihm gebührt ausschließlich

- 1) die Ernennung des Deputirten, und die Fristbestimmung für den Termin zur Klagebeantwortung, mit Rücksicht auf §. 9. der Verordnung;
- 2) die Verfügung auf das Gesuch um Verlegung des anstehenden, und die Bestimmung des neuen Termins;
- 3) die Verfügung wegen des mündlichen Verfahrens und die Anberaumung des Termins;
- 4) die Leitung der mündlichen Verhandlung selbst, die Handhabung der öffentlichen Ordnung, und die Publikation der Entscheidung.

### §. 23.

Die Vorladungen der Parteien zum Klagebeantwortungstermine müssen in nachstehender Art abgefaßt werden:

#### A. Vorladung des Verklagten.

Sie muß enthalten:

- 1) in einer Seitenrubrik:
  - die Aufschrift „Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung,“
  - die genaue Bezeichnung des Prozesses mit Anführung des Namens, des Gewerbes, Charakters und Wohnorts der Parteien, des Streitgegenstandes, und des Aktenzeichens;
- 2) im Kontext:
  - a) die Mittheilung der Klage und die Bestimmung des zur Klagebeantwortung anberaumten Termins;
  - b) die Aufforderung in Person zu erscheinen, oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Justizkommisarien, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original, oder in Abschrift einzureichen, die etwa erforderlichen Eviditionsgefuche anzubringen, mit dem Bemerkten, daß später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe der Instanz keine weitere Rücksicht genommen werden würde;
  - c) die Bedeutung, daß der Stellvertreter den erhaltenen Auftrag im Termin selbst nachzuweisen habe, weil der Gegentheil nicht schuldig ist, sich mit einem unlegitimierten Stellvertreter einzulassen,

(§. 2. Nr. 5. Tit. XVI. Prozeßordnung)

auf den Antrag des Gegners also angenommen werden würde, als ob niemand für ihn erschienen sey, und daß er die Klagebeantwortung schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen habe (§. 70. d. Verordn.);

d) die Androhung: daß, wenn er nicht erscheine, oder sich nicht vollständig auf die Klage erkläre, wenn der Stellvertreter den Auftrag nicht nachzuweisen vermag, oder die Klagebeantwortung nicht schriftlich überreicht, in contumaciam werde verfahren, die in der Klage angeführten Thatsachen, und die Urkunden, worüber er sich nicht erklärt hat, für zugestanden und anerkannt werden geachtet, und was den Rechten nach daraus folgt, im Erkenntnisse gegen ihn ausgesprochen werden solle.

Endlich ist

e) ausdrücklich zu bemerken, daß eine Verlegung des Termins ohne Zustimmung des Gegners nur einmal, und auch in diesem Falle nur dann Statt finde, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

B. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

1) in einer Seitenrubrik:

die Aufschrift „Vorladung des Klägers zum Klagebeantwortungstermine;“

außerdem alles, was bei der Vorladung des Verklagten bemerkt ist;

2) im Kontext:

a) die Bestimmung des Termins;

b) die Aufforderung des Klägers, darin in Person zu erscheinen, oder durch einen mit Vollmacht zu versehenen Stellvertreter aus der Zahl der Justizkommisarien, die Beantwortung und den Versuch der Sühne zu gewärtigen;

c) sich demnächst zu erklären, ob die Akten ohne weiteres zum Spruch vorgelegt werden können, oder die fernere Verhandlung eingeleitet werden solle; und

d) die Androhung, daß, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Stellvertreter sich nicht legitimiren könne, die Akten auf seine Kosten werden reponirt werden, wofern nicht der Verklagte die Forderung einräumen sollte. (§. 13. der Verordnung.)

#### §. 24.

Zu Deputirten sind Mitglieder der Deputation oder wirkliche Referendarien zu ernennen, Auskultatoren nur unter Aufsicht eines der ersteren.

#### §. 25.

Jeder Deputirte muß einen Protokollführer zuziehen, wozu hauptsächlich die bei dem Gericht angestellten Auskultatoren zu gebrauchen sind. (§. 73.)

Wird der Termin aber von einem Auskultator als Deputirter unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Gerichts abgehalten, so genügt es, wenn das Mitglied das Protokoll mit unterzeichnet, und im Fall beide Parteien oder auch nur eine erschienen sind, pflichtmäßig attestirt,

daß es bei der Vernehmung derselben, bei der Vorlesung des Protokolls und seiner Vollziehung zugegen gewesen sey.

#### §. 26.

Was der Deputirte im Termin zu besorgen hat, ergeben die §§. 12—15. 17. und 20. der Verordnung.

Bleibt der Beklagte aus, oder erkennt er die Forderung an, so nimmt der Deputirte eine Verhandlung darüber auf, trägt die Sache in der nächsten Sitzung der Deputation vor, und überreicht den zur Vollziehung bereits entworfenen Kontumazial- oder Agnitionsbescheid.

#### §. 27.

Kein Deputirter ist berechtigt, auf einen Prorogationsantrag selbst zu verfügen, er hat vielmehr das darauf gerichtete Protokoll oder schriftliche Gesuch, dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.

Der Dirigent prüft den Antrag, giebt die nöthige Verfügung an, und läßt dieselbe nicht nur dem Mandatar der Parteien insinuiren, sondern auch diesen selbst abschriftlich mittheilen, um ihre Stellvertreter zu kontrolliren.

#### §. 28.

Erscheint der Beklagte und bestreitet den Anspruch, so hat der Deputirte für die Aufnahme einer vollständigen Klagebeantwortung zu sorgen.

#### §. 29.

Durch die Klage und Klagebeantwortung werden die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit bewegen soll. Es hat daher der Kläger alles, was er vom Beklagten verlangt, in seiner Klage, und der Beklagte alles, was er gegen den Anspruch einzuwenden hat, bei der Beantwortung derselben anzubringen. Später findet im Laufe desselben Prozesses keine neue Forderung und keine neue Gegenforderung statt. Der Kläger darf sein Klagesubstrat nicht ändern, der Beklagte in dieser Instanz keine neue, auf Thatsachen beruhende Einrede vorbringen. Nur in so weit die Klagebeantwortung dem Kläger Veranlassung zur Anführung neuer Thatsachen, und diese dem Beklagten Veranlassung zu deren Widerlegung giebt, bleibt die Erörterung derselben im Fortgange des Prozesses, d. h. bei der mündlichen Verhandlung, noch zulässig.



## §. 30.

Ist eine Widerklage angebracht, so gilt von derselben und deren Beantwortung eben das, was bei der Klage und deren Beantwortung statt findet. (§. 59.)

## §. 31.

Nach geschlossener Klagebeantwortung befragt der Deputirte den Kläger: ob er auf die mündliche Verhandlung Verzicht leisten wolle. (§. 20. der Verordnung.)

Sind beide Theile damit einverstanden, so führt der Deputirte die Instruktion zum Schluß, und versucht nochmals die Sühne.

Kommt sie nicht zu Stande, so reicht er die Akten zum Spruch ein.

Ist aber eine Beweisaufnahme erforderlich, oder kann die Instruktion nicht in demselben Termine beendigt werden, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung geeignet, und dahin zu verweisen.

## §. 32.

Soll das mündliche Verfahren eintreten, so hat der Deputirte, nach Abhaltung des Termines, aus der Klage und Klagebeantwortung binnen drei Tagen eine vollständige Geschichtserzählung und Darstellung des Rechtsstreites in gedrängter Kürze zu entwerfen, und mit den Akten dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.

Dieses Referat wird zu den Akten genommen.

Der Dirigent prüft und berichtigt dasselbe, setzt den Termin zum mündlichen Verfahren an, und bestimmt, ob der bisherige Deputirte oder ein anderer den Vortrag darin übernehmen soll.

Das Referat wird dem mündlichen Vortrage zum Grunde gelegt, auch bei der Ausarbeitung des Erkenntnisses als Geschichtserzählung benutzt, mit den Verichtigungen, welche dasselbe bei der mündlichen Verhandlung erfährt.

## §. 33.

Die Vorladungen der Parteien zum mündlichen Verfahren müssen

1) in der Seitenrubrik:

die Aufschrift „Vorladung zum mündlichen Verfahren“ und außerdem alles enthalten, was bei den Vorladungen zur Klagebeantwortung bemerkt worden ist;

2) im Kontext:

a) die Bestimmung des Tages und der Stunde (§. 31.) des Termins;

b) die Aufforderung, darin in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschrift-

lich zur Stelle zu bringen und die fernere Verhandlung zu gewärtigen;

- c) die Androhung, daß wenn beide Parteien zur bestimmten Stunde nicht erscheinen, die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt werden sollen; wenn nur eine Partei nicht erscheint, oder sich nicht auf die Sache einläßt, die andere auf Reposition der Akten, oder auf Kontumazialverhandlung anzutragen befugt sey.

§. 34.

Zum §. 19. Die Verlegung des anstehenden, und die Bestimmung des neuen Termins hängt von dem Ermessen des Dirigenten der Abtheilung ab.

§. 35.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung erfolgt der Vortrag in nachstehender Ordnung:

Die Deputation kommt ein oder zwei Stunden vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zusammen.

Es werden zunächst

- 1) die Kontumazial- und Agnitionsbescheide nach §. 12. und 13. der Verordnung und §. 26. dieser Instruktion, und die Referate in den Sachen, welche nach §. 20. der Verordnung und §. 31. dieser Instruktion zum Spruch vorgelegt worden sind, vorgetragen;
- 2) mit dem Eintritt der zum mündlichen Verfahren bestimmten Stunde wird der Vortrag der Referate unterbrochen, die zu 1. erwähnten Bescheide und Erkenntnisse den anwesenden Justizkommissarien, durch Vorlesen publizirt; und sodann
- 3) zur Verhandlung der auf dem Verzeichnisse §. 21. der Verordnung enthaltenen Sachen geschritten.

Sollte der Vortrag der Referate zu 1. nicht beendet worden seyn, so muß er am Nachmittag desselben Tages fortgesetzt werden, damit nichts unerledigt bleibt.

§. 36.

Der Vorsigende der Deputation hat für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen.

Sollte sich eine Partei, ein Stellvertreter derselben, oder ein Gerichtsbeamter eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Vorsigende das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtssaal anzudrohen, und diese Drohung, wenn sie ohne Erfolg bleibt, zur Ausführung zu bringen.

Wenn sich Jemand aber zu Beleidigungen seines Gegners, oder gegen das Gericht hinreißt, so steht dem Vorsigenden die Befugniß zu, nach vorgängiger Berathung mit den übrigen

Mitgliedern der Deputation und nach dem Beschluß der Majorität, eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thaler oder von 6- bis 24stündiger Gefängnißstrafe gegen denselben festzusetzen und so gleich vollstrecken zu lassen, unter Vorbehalt der härteren Strafen, welche dabei noch verwirkt seyn sollten.

### §. 37.

Verlangt eine Partei, daß sich alle bei der Sache nicht beteiligten Personen entfernen, oder findet die Deputation dies angemessen (§. 22. der Verordnung), so entläßt der Vorsitzende alle Anwesende, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Deputation, des Referenten und der Parteien oder deren Stellvertreter und Beistände.

### §. 38.

Ist eine mündlich vorgetragene Sache zur Abfassung des Beweiresoluts oder des Definitivurtheils reif, und das im §. 36. der Verordnung vorgeschriebene Protokoll vom Referenten aufgenommen, so treten entweder die Mitglieder der Deputation und der Referent zur Berathung des Urtheils ab, oder es fordert der Vorsitzende die anwesenden Parteien und deren Stellvertreter und Beistände, und die sonst anwesenden Justizkommissarien auf, sich zurückzuziehen.

Der Referent nimmt den Vortrag wieder auf und legt einen Entwurf zum Resolut oder Urtheil vor, worüber die Richter sofort einen Beschluß fassen, und den Entwurf des Referenten annehmen, oder berichtigen.

Die Deputation kehrt hierauf in den Sitzungssaal zurück, oder läßt die abgetretenen Personen wieder hereinrufen, und es publicirt hierauf der Vorsitzende das Resolut oder das Urtheil durch Vorlesung seines Inhalts.

Es ist nicht nothwendig, daß die Gründe gleich mit vorgelesen werden, es genügt, daß der Vorsitzende sie kurz anführt.

Findet die Majorität es angemessen, daß ein vollständiges schriftliches Referat ausgearbeitet werde, so muß der Referent ein solches binnen den nächsten acht Tagen abfassen; die Entscheidung wird bis dahin ausgesetzt, und dies den Parteien eröffnet.

Ist eine Sache so einfach, daß deren Entscheidung, nach der Meinung des Referenten, keine Diskussion veranlassen dürfte, so steht ihm frei, unmittelbar nach beendigtem Vortrage seinen Urtheilsentwurf dem Vorsitzenden zuzustellen, welcher ihn durchsieht, und wenn er damit einverstanden ist, den übrigen Mitgliedern sogleich vorlegt. Trägt keins derselben auf die Eröffnung einer Diskussion an, so publicirt der Vorsitzende das Erkenntniß ohne weiteres.

## §. 39.

Es ist nicht zulässig, mehrere Sachen hintereinander vortragen zu lassen und dann erst die Erkenntnisse abzufassen.

## §. 40.

Wird nach §. 30. der Verordnung ein Beweisresolüt abgefaßt und darin auf Ableistung eines Eides erkannt, so muß dasselbe die Eidesnorm vorschreiben. Der Eid wird sowohl im Fall des §. 31., als in dem des §. 32. in der Gerichtssitzung, innerhalb der Gerichtsschranken abgenommen, mit Beobachtung aller der Feierlichkeiten, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Nur bei den Eiden der Juden, sofern sie in der Synagoge abgeleistet werden müssen, findet eine Ausnahme statt.

Die Eidesableistung erfolgt in Gegenwart des Gegners, seines Anwalts oder eines ihm beizuordnenden Schwurzeugen.

Die Verhandlung, welche über die Abnahme des Eides aufgenommen wird, muß entweder die Worte des geleisteten Eides, oder doch die Bemerkung enthalten, daß der Eid wörtlich so abgeleistet ist, wie er normirt worden.

## §. 41.

Zum §. 36. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung nimmt der Referent auf, er bemerkt darin die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt, so wie der Erklärungen, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält, liest dieselben den Parteien vor und berichtigt die Fassung, wenn sie dabei etwas zu erinnern finden. Wenn dies geschehen, und der Rechtspruch erfolgt ist, trägt er den Inhalt des Letzteren in das Protokoll nach, legt dasselbe am Schluß der Sitzung den Richtern zur Unterschrift vor, und arbeitet hierauf bis zur nächsten Sitzung das Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen aus, wobei er das Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und den publicirten Urteilstentwurf zum Grunde zu legen hat.

## §. 42.

Zum §. 37. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, worauf die Belehrung wegen der Rechtsmittel enthalten seyn muß, werden den Parteien unmittelbar insinuirt, und wenn sie nicht am Orte des Gerichts oder der nächsten Umgegend sich aufhalten, mit der Post übersandt.

Im letzteren Falle ist ein Post-Insinuationsdokument zu besorgen, welches das Gericht entwirft, und darin den

Inhalt des Schreibens „Urteilsausfertigung in Sachen des N. N. wider den N. N. zu N.“ zu bezeichnen hat.

Dieses Insinuationsdokument ist mit dem Ueberfernungsschreiben dem Postamte zuzustellen und dasselbe zu ersuchen, die

Insinuation durch einen vereideten Postboten bewirken zu lassen, das Insinuationsdokument aber mit der Bescheinigung, welche der Empfänger, und dem Attest über die an ihn persönlich oder seine Angehörigen erfolgte Insinuation, welches der Postbote darauf zu bemerken hat, zu remittiren, und die Kosten der Insinuation nebst den Schreibgebühren für das Attest des Postboten, in Ansatz zu bringen.

Kommt das Uebersendungs schreiben uneröffnet zurück, so wird es dem Anwalt der Partei zugestellt, die Appellationsfrist aber von dem Tage an gerechnet, wo die Partei die Annahme verweigert hat.

Geht das Uebersendungs schreiben in das Ausland, so genügt es, dasselbe auf die gewöhnliche Weise zu rekommandiren. Findet dies nach einem gewissen Orte hin nicht Statt, so genügt der Empfangschein des kolligirenden Postamtes.

Die Bevollmächtigten der Parteien erhalten in allen Fällen Abschriften der Erkenntnisse.

#### §. 43.

Bisher betrug die Appellationssumme  
50 Rthlr., wenn ein Obergericht,  
und 20 Rthlr., wenn ein Untergericht  
erkannt hatte.

Zu §§. 40.  
und 65.

Durch die Verordnung vom 1. Juni ist eine Aenderung dieser Bestimmung eingetreten. Es kommt nicht mehr auf den Unterschied, ob ein Ober- oder ein Untergericht, sondern darauf an: ob ein Gericht erkannt hat, welches ein Kollegium bildet oder nicht.

Ist von einem Kollegium oder einer Deputation von mindestens drei Personen erkannt worden, so findet die Appellation nur Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde 50 Rthlr., außer diesem Falle, wenn der Gegenstand der Beschwerde 20 Rthlr. übersteigt.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses. So lange die jetzt bestehende Frist von zehn Tagen nicht verlängert wird, was bezweckt wird, müssen diese zehn Tage dem Appellanten frei bleiben, so daß ein auswärtiger Appellant noch am zehnten Tage nach dem Empfang des Urtheils seine Erklärung zur Post geben kann.

#### §. 44.

Es ist nothwendig, daß der Appellant bestimmt angiebt, zu §§. 41.  
worüber er sich beschwert, und was er in zweiter Instanz erkannt  
haben will. und 42.

Der Appellationsbericht und die Verhandlung über die Appellationsrechtfertigung müssen so vollständig abgefaßt seyn, als ob von einer neuen Klage die Rede wäre.

Justizkommissarien sind durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ihre Anträge in dieser Weise aufzustellen. Es ist nicht zu dulden, daß sie sich auf frühere Anträge in der ersten Instanz beziehen, damit sie jeden Satz in ihrem Antrage rechtfertigen und weder der Gegner, noch der Appellationsrichter darüber im Zweifel bleiben, was der Gegenstand des Rechtsmittels und des Erkenntnisses eigentlich seyn soll.

Gegen die Parteien selbst ist nach §. 42. der Verordnung zu verfahren.

#### §. 45.

Die Appellation muß bei dem Richter erster Instanz angemeldet, gerechtfertigt, und vom Appellaten beantwortet werden.

Ueber die Anberaumung des Termins zur Beantwortung der Appellationschrift, und was in dem Termine zu beobachten ist, enthalten die §. 43—46. der Verordnung die nöthigen Bestimmungen.

Durch die Appellationsanmeldung und Rechtfertigung, so wie die Beantwortung der Appellation werden, wie in erster Instanz durch die Klage und Klagebeantwortung, die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit in der zweiten Instanz bewegen soll. Neue Beschwerdepunkte dürfen nach Ablauf der Frist zur Appellationsanmeldung und des Appellationsrechtfertigungstermins, wenn ein solcher nothwendig ist, nicht mehr aufgestellt; neue Thatfachen zur Begründung der Appellation nach Einreichung der Appellationschrift, oder nach erfolgter Appellationsrechtfertigung, nicht mehr angeführt, und eben so wenig von Seiten des Appellaten zu deren Widerlegung nach Ablauf des Appellationsbeantwortungstermins vorgebracht werden.

Nur wenn in der Appellationsbeantwortung eine neue factische Behauptung vorgebracht worden ist, steht dem Appellanten die Befugniß zu, im Termine zum mündlichen Verfahren auch seinerseits wieder neue Umstände oder Beweismittel zu deren Widerlegung anzuführen, und deren Aufnahme zu verlangen.

#### §. 46.

Die Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der unvollständig befundenen Appellation muß enthalten:

- 1) in einer Seitenrubrik:
  - die Aufschrift „Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der Appellation,“ sonst Alles, wie bei der Vorladung zur Klagebeantwortung;
- 2) im Kontext:
  - a) die Bestimmung des Termins;
  - b) die Aufforderung, selbst zu erscheinen, alles, was er zur Rechtfertigung seiner Appellation anzuführen habe, vorzutragen, und über die ihm vorzuhaltenden Gegenstände

sich bestimmt zu erklären, weil er später mit keiner neuen Beschwerde und keiner neuen Thatsache zur Unterstützung seiner Appellation weiter werde gehört werden;

und die Androhung.

Bei dieser letzteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A. wenn die Appellationsbeschwerden in der Appellationsanmeldung bestimmt angegeben worden sind,

B. oder nicht.

In dem Falle zu B. ist die Androhung so zu fassen:

daß, wenn er in dem Termine nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, daß er auf die Appellation verzichte.

In dem Falle zu A. ist die Androhung dahin zu fassen:

daß, wenn er in dem Termine nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe.

Es sind daher zwei verschiedene Formulare zu dieser Vorladung zu entwerfen.

#### §. 47.

Die Vorladungen

des Appellaten zur Beantwortung der Appellation, und des Appellanten zu eben diesem Termine,

sind im wesentlichen — mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen — wie zum Klagebeantwortungstermine abzufassen.

In die Vorladung des Appellaten sind die Bestimmungen der §§. 44. und 45., in die des Appellanten die Verwarnung des §. 46. aufzunehmen.

#### §. 48.

Wird der Rechtsstreit im Termine zur Beantwortung der Appellation nicht verglichen, und tragen auch nicht beide Theile darauf an, daß die Akten ohne weiteres zum schriftlichen Vortrag distribuir werden, so erfolgt die fernere Erörterung der Sache vor dem Appellationsrichter im Wege des mündlichen Verfahrens. Zum §. 48.

Es wird hierzu eine Deputation von mindestens fünf Mitgliedern gebildet, und es gilt hiervon alles das, was in dieser Instruktion in Beziehung auf die Deputation in erster Instanz vorgeschrieben worden ist.

#### §. 49.

Bei den Vorladungen zum mündlichen Verfahren sind die Vorschriften des §. 49. der Verordnung zu beobachten.

#### §. 50.

Ist die Abcitation und Litisdenuciation in erster Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Klagebeantwortung, und

Zum §. 55.  
bis 57.

in zweiter Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Beantwortung des Appellationsgesuchs angebracht worden, so ist der Adcitat und Vitibenunciat noch zu diesen Terminen, sonst nur zu dem mündlichen Verfahren mit vorzuladen.

## §. 51.

Sum Zwei-  
ten Ab-  
schnitt.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Verfahren bei Gerichten, welche ein Kollegium, und welche kein Kollegium bilden, ist der,

daß bei den letzteren keine besonderen Termine zur Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung Statt finden, der auf die Klage anzuberaumende Termin vielmehr beide Geschäfte bezweckt,

daß das aufzunehmende Protokoll den ganzen Hergang, jedoch nur im Resultate so darzustellen hat, daß diese Verhandlung den historischen Theil des abzufassenden Erkenntnisses bildet, und

daß die Termine von dem Richter selbst, oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht abzuhalten sind, wobei er das Protokoll zu unterzeichnen und das §. 25. dieser Instruktion vorgeschriebene Attest darauf zu vermerken hat.

## §. 52.

Die zu erlassenden Vorladungen sind in der §. 23. dieser Instruktion bezeichneten Form abzufassen, mit folgenden Abänderungen:

- 1) die Aufschrift erhält den Zusatz:  
„ . . . zur Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren;“
- 2) die Urkunden müssen im Original — nicht in Abschrift eingereicht werden, die Worte „oder in Abschrift“ fallen daher weg;

bei der Vorladung des Klägers ist außerdem

- 3) die unter c. beigefügte Aufforderung ganz wegzulassen, und
- 4) die zu d. bezeichnete Androhung dahin abzuändern:  
„daß wenn er nicht zu der bestimmten Stunde erscheine  
oder 2c. 2c.“

## §. 53.

Bagatell-  
Prozeß.  
Zu §§. 66.  
bis 69.

Bagatellsachen sind diejenigen Sachen, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist, und den Werth von 50 Rthlr. nicht übersteigt.

## §. 54.

Die Vorladung der Parteien ist eben so abzufassen, wie im summarischen Prozesse bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden.



Nur der Vorladung des Beklagten ist noch folgende Androhung beizufügen:

daß wenn der Beklagte nicht erscheine, er für schuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe von 2c. 2c. binnen 14 Tagen zu bezahlen, und daß dieselbe von ihm auf Andringen des letztern exekutivisch beigetrieben werden würde.

#### §. 55.

Ist das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Richterscheinens des Beklagten in die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses übergegangen, so sind dagegen nur die §. 69. benannten Rechtsmittel zulässig, d. h. bei Gegenständen von 20 Rthlr. und darunter nur das Rechtsmittel der Restitution, bei Gegenständen zwischen 20 bis 50 Rthlr. die Rechtsmittel der Restitution und der Appellation.

Ist der Beklagte aber erschienen, und daher ein förmliches Erkenntniß abgefaßt worden, so findet in Beziehung auf die dagegen zulässigen Rechtsmittel folgender Unterschied Statt:

a) bei Gegenständen bis zu 20 Rthlr. einschließlich ist nur der Rekurs nach §. 18. Tit. XXVI. Prozeßordnung, und Kabinettsordre vom 8ten August 1832, zulässig, wenn ein Untergericht erkannt hatte;

b) bei Gegenständen zwischen 20 bis 50 Rthlr. ist die Appellation zulässig, sobald der Gegenstand der Beschwerde 20 Rthlr. übersteigt, wie dies im §. 43. dieser Instruktion bemerkt worden.

#### §. 56.

Alle Vorladungen im summarischen und Bagatellprozeß sind zum §. 72. zu lithographiren, die Ausfüllung derselben, die Einrückung der Termine und die Unterschrift besorgt der Beamte, dem die Expe-ditions-geschäfte bei dieser Gattung der Prozeßsachen übertragen sind.

Berlin, den 24sten Juli 1833.

Der Justiz-Minister.

M ü h l e r.

## 7.

**Allerhöchste Cabinetsorder vom 17. Oktober 1833., die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß betreffend.**

(Gesetz-Sammlung S. 119. 120.)

Aus Ihrem Berichte vom 16ten v. M. und der mit demselben Mir vorgelegten Instruktion für die Gerichte zur Ausführung der Verordnung vom 1sten Juni d. J. habe Ich sowohl die Anweisungen, welche Sie zur Erleichterung des Verfahrens für die Gerichte erforderlich und angemessen gefunden, als auch die Erläuterungen ersehen, durch welche Sie etwanigen Mißverständnissen in der praktischen Anwendung des Gesetzes vorzubeugen beabsichtigen. Ich genehmige die von Ihnen vollzogene Instruktion vom 24sten Juli 1833., und da diejenigen Vorschriften, welche nicht bloß zur Belehrung der Gerichte, sondern auch zur Norm für die Partheien bestimmt sind, einer gesetzlichen Bekanntmachung bedürfen, so setze Ich, mit Rücksicht auf Ihre besondern Anträge, Folgendes fest:

- 1) Durch die Verweisung der unter Nr. 1. 2. §. 1. der Verordnung enthaltenen Forderungen zum Mandatsprozeß hat die Vorschrift §. 4. Tit. XXVIII. der Prozeßordnung, nach welcher wegen solcher Forderungen die exekutivische Klage auch vor der Verfallzeit stattfindet, nicht abgeändert werden sollen; die Mandatsklage kann daher auch vor der Verfallzeit angestellt werden, und es ist das Mandat dahin zu erlassen: daß der Schuldner den Kläger mit dem Eintritte der Verfallzeit befriedige und die etwanigen Einwendungen binnen vierzehn Tagen anbringe, widrigenfalls nach Ablauf der Verfallzeit ohne Weiteres die Exekution erfolge.
- 2) die Bestimmung unter Nr. 4. §. 1. der Verordnung über die Anwendung des Mandatsprozesses auf die Forderungen der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen soll, da die zum Grunde liegende Reform der Verwaltung des gerichtlichen Sportelwesens in Betracht der umfassenden Vorarbeiten nicht gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden kann, so lange suspendirt und das bisherige Verfahren der gerichtlichen Behörden bei Einziehung der festgesetzten gerichtlichen Kosten so lange beibehalten werden, bis die anderweitige Einrichtung der gerichtlichen Sportelverwaltung zu Stande gekommen seyn wird.
- 3) Zu §. 6. Nr. 4. versteht es sich von selbst, daß unter den Forderungen der Handwerker gegenseitige Forderungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge begriffen sind.

- 4) Zu §§. 8. u. f. Den Vorlabungen an die Partheien ist die Verwarnung hinzuzufügen, daß der im Termin für sie erscheinende Stellvertreter durch Vollmacht oder Schreiben legitimirt seyn müsse, widrigenfalls angenommen werde, daß Niemand für sie erschienen sey.
- 5) Die Festsetzung im §. 69. erkläre Ich dahin, daß gegen ein Kontumacial-Erkennniß die Restitution auch dann zulässig ist, wenn der Gegenstand des Prozesses zwischen 20 bis 50 Rthlr. beträgt.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch Aufnahme Meines Befehls in die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und überlasse Ihnen zugleich, die Gerichte auf die anderweitigen Erinnerungen über einzelne Anweisungen der Instruktion zu belehren und zu bescheiden.

Berlin, den 17ten Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister  
Müller.

## 8.

**Verordnung, über das Rechtsmittel der Revision und der  
Nichtigkeitsbeschwerde. Vom 14. Dezember 1833.**

(Gesetz-Sammlung S. 302 — 308.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über das Rechtsmittel der Revision und über die Nichtigkeitsklage den jetzigen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr vollständig entsprechen, und die Abhülfe dieses Mangels nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; so verordnen Wir vorläufig für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

### I. Revision.

#### §. 1.

Das Rechtsmittel der Revision findet in allen Fällen statt, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegeldnisse oder Ehefachen, allein oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen, zum Gegenstande hat.

## §. 2.

Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur alsdann zulässig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über Fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

## §. 3.

Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Probationen auf die Rechts-Wohlthat der Güter-Abtretung, die in der Prozeßordnung Tit. XLII. §. 34. bis 41. bezeichneten Bausachen, und die in dem Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. XXII. §§. 55. bis 79. einschließlicly genannten Grundgerechtigkeiten.

Außerdem bleibt die Revision auch in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Prozeßordnung oder besondere Gesetze dieselbe nicht gestatten.

## II. Nichtigkeitsbeschwerde.

## §. 4.

Dagegen soll künftig, sowohl in Zivilsachen, als in den wegen Steuer-Vergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungs-Sachen, wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der beeinträchtigten Partei oder der betheiligten Staats- oder Dienstbehörde ein Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet seyn, jedoch nur:

- 1) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verlegt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
- 2) wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verlegt.

## §. 5.

Als Verletzungen wesentlicher Prozeßvorschriften (§. 4. Nr. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:

- 1) wenn der Implorant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren gar nicht oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber hat erklären können; wozin auch der Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. XVI. der Prozeßordnung zu rechnen ist;

- 2) wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist;
- 3) wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels, oder sonst ein gesetzlicher Präklusivtermin überschritten, und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen worden ist;
- 4) wenn bei einem Gericht, welches als Kollegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens Drei, und in zweiter Instanz nicht wenigstens Fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben;
- 5) wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheilig ist, oder mit einer Parthei bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
- 6) wenn derselbe einer der streitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist;
- 7) wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat;
- 8) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht kompetent ist, sich der Instruktion und Entscheidung derselben unterzogen, und auf den ihm vom Imploranten zeitig (Prozessordnung Tit. II. §. 160.) gemachten Einwand der Inkompetenz keine Rücksicht genommen hat.  
In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen Unserer Order vom 30sten Juni 1828. (Gesetz-Sammlung Seite 86.) sein Bewenden.
- 9) wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat;
- 10) wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:
  - a) wenn eine in den Prozessschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist;
  - b) wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Parthei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweisaufnahme stattfand,

- gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist;
- c) wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatfache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweis kraft völlig mangelt, dennoch Beweis kraft beigelegt worden ist;
- d) wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (§. 58. Tit. XXIII. der Prozeßordnung). Ist dagegen nicht über alle Anträge der Partheien erkannt, so ist der Fall einer Richtigkeitsbeschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist auf Verlangen einer derselben nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden; jedoch behält es in Hinsicht der geforderten, vom Richter aber übergangenen Zinsen bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. XI. §§. 846. und 848. sein Bewenden.

## §. 6.

Hat eine solche Verletzung (§. 5.) stattgefunden, die dadurch benachtheiligte Partei aber, obwohl davon unterrichtet, dennoch die Verletzung in der zunächst stattgefundenen Prozeßverhandlung nicht gerügt; so soll dies als eine stillschweigende Entsagung angesehen und die Richtigkeitsbeschwerde nicht weiter zugelassen werden.

## §. 7.

Die Richtigkeitsbeschwerde wird auch gegen Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, so wie gegen Abjurations-Erkenntnisse gestattet.

## §. 8.

Ausgenommen von der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten Richtigkeitsbeschwerde sind diejenigen Erkenntnisse, gegen welche der Refurs nach der Prozeßordnung Tit. XXVI. §. 18. und Unserer Order vom 8ten August 1832. zulässig ist.

## §. 9.

Ist in erster Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden; so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Appellation oder die Richtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

- 1) Wird von einer oder auch von beiden Partheien bei dem einen Streitpunkte die Appellation, bei dem andern die Richtigkeitsbeschwerde eingelegt; so muß die Verhandlung und Entscheidung der Richtigkeitsbeschwerde so lange ausgesetzt werden, bis über die Appellation erkannt worden ist.

- 2) Wird dagegen bei einem und demselben Streitpunkte von der einen Parthei die Appellation, und von der andern Parthei die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; so ist die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle als eine eigentliche Appellation zu behandeln.

Ist in zweiter Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden; so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Beide Rechtsmittel werden aber gleichzeitig, jedoch in getrennten Akten, verhandelt, und es wird darüber durch ein und dasselbe Erkenntniß entschieden.

Mehrere, aus einem und demselben Geschäfte entspringende Streitpunkte werden in diesen Beziehungen als Ein Gegenstand betrachtet.

#### §. 10.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unerseßlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. XIV. der Prozeßordnung).

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

#### §. 11.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, im letzteren Fall jedoch, wenn der Implorant eine Privatpartei ist, mittelst eines von einem Justizkommissarius unterzeichneten Schriftsatzes angebracht werden, und die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, deren Beweismittel, und des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, so wie einen bestimmten Antrag enthalten.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Vorschrift des §. 5. Nr. 10. der gegenwärtigen Verordnung gegründet, so muß diejenige Stelle der Akten, worauf die Beschwerde beruht, genau angegeben werden.

#### §. 12.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde unvollständig, so wird ein, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzender Termin, zur Vervoll-

ständigung derselben vor einem Deputirten des Gerichts, anberaumt, der Implorant, unter Androhung des Verlustes des Rechtsmittels, dazu vorgeladen, und der Gegner hiervon benachrichtigt.

Eine Prorogation des Termins findet nicht statt.

§. 13.

Zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde wird der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung derselben von einem Deputirten des Gerichts mit der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er begeben sich der Gegenausführung, und räume die angeführten Thatfachen ein.

Der Termin ist bergestalt anzuberaumen, daß dem Vorgehabenen eine Frist von sechs Wochen zur Vorbereitung seiner Beantwortung frei bleibt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 14.

Der Implorant kann die Beantwortung in dem Termine mündlich zu Protokoll, oder auch in oder vor demselben mittelst eines von einem Justiz-Kommissarius unterzeichneten Schriftsatzes anbringen.

§. 15.

Sobald die Beantwortung erfolgt oder der dazu anberaumte Termin verstrichen ist, werden die Akten zum Spruch eingesandt, und die Partheien, der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung der Beantwortung, davon benachrichtigt.

§. 16.

Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, jedoch nur über die angegebenen Beschwerdepunkte.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht. (§. 5. Nr. 10.)

§. 17.

Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten, und erkennt in der Sache selbst, so wie über die Kosten des früheren Verfahrens, anderweit definitiv, oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittlung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittlung und zur nochmaligen Entscheidung in diejenige Instanz zurück, in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird aber in den Fällen des §. 5. Nr. 1. 5. und 6. noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit eine nähere Instruktion



oder Beweisaufnahme nöthig befunden; so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernennt die Behörde, welche dem Resolute zu genügen hat, und bestimmt, daß die Sache demnächst zur Entscheidung wieder eingesandt werden soll.

Den Referenten ist gestattet, ihren Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtheil für nichtig zu erachten, und erst, wenn die Nichtigkeit vom Gericht angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten.

## §. 18.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet oder unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniß zurückzuweisen, und der Implorant in die Kosten dieses Verfahrens, so wie in eine Sulkumbenzstrafe von 5 bis 50 Thalern zu verurtheilen.

## §. 19.

Bringt nur einer der Litiskonforten die Nichtigkeitsbeschwerde an; so kommen die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. XIV. §§. 14. a. und 14. b. zur Anwendung.

## §. 20.

Für das ganze Verfahren in den Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen, mit Einschluß des Erkenntnisses, dessen Ausfertigung und Insinuation, wird ein Pausch-Quantum von 5 bis 50 Thalern an Kosten angelegt. Der Mandatar erhält für das ganze Verfahren an Gebühren, einschließlich der Kopialien, so viel, als die Hälfte der angelegten Gerichtskosten beträgt. Der Prozeßstempel wird wie bei den Revisionsfachen verwendet.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 21.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet. Diese Frist wird für den Fiskus verdoppelt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

## §. 22.

Die im §. 21. gebachte Frist wird auch zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation festgesetzt, und dagegen die im §. 34. Tit. XIV. der Prozeßordnung gestattete Restitution aufgehoben.

## §. 23.

In der Appellations-Instanz ist jedesmal, wenn nicht die Verhandlung nach der Verordnung vom 9ten Februar 1817. und 1sten Juni 1833. mündlich stattgefunden hat, von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten.

## §. 24.

Aus den Ausfertigungen der von Kollegialischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich seyn. (§. 5. Nr. 4.)

## §. 25.

Das auf eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde mit den Entscheidungsgründen abgefaßte Erkenntniß wird für jede der Partheien und für das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel angebracht worden, ausgefertigt. Diese Ausfertigungen sind mit den Akten dem Dirigenten des letzteren zu übersenden, welcher die Insinuation an die Partheien oder deren Stellvertreter statt der Publikation sofort zu veranlassen hat.

## §. 26.

Die Entscheidung in der Revisions-Instanz, und über die Nichtigkeitsbeschwerde, wird ausschließlich dem Geheimen Ober-Tribunal beigelegt. Die Geschäfte werden unter die Senate nach Unserer Ordrer vom 19ten Juli 1832. vertheilt.

## §. 27.

Die Vorschriften der Titel 15. 16. und 35. der Prozeßordnung, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben. Jedoch findet gegen die vor dem 1sten März 1834. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, die im §. 2. Nr. 2. und Nr. 6. Tit. XVI. der Prozeßordnung nachgelassene Nullitätsklage noch bis zum 1sten März 1835. statt.

## §. 28.

In den Fällen, welche die Prozeßordnung Tit. XVI. §. 2. Nr. 1. 3. 4. und 5. bezeichnet, findet nicht die durch die gegenwärtige Verordnung eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde statt, sondern behält es bei den daselbst gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

## §. 29.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1sten März 1834. in Wirksamkeit treten. Alle bis dahin anhängig gemachte Rechts-sachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz aber treten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14ten Dezember 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
Carl, Herzog von Mecklenburg.  
v. Kampß. Mühler.

Beglaubigt:  
Frieße.

## 9.

Verordnung über die Exekution in Civilsachen. Vom  
4. März 1834.

(Gesetz-Sammlung S. 31—38.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Mehrere Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über die Exekution in Civilsachen entsprechen nicht mehr ganz den Bedürfnissen der Rechtspflege, und die Abhülfe dieses Mangels kann nicht bis zur Vollenbung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesetzesrevision ausgesetzt bleiben; Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

## §. 1.

Zu §. 4. Tit. XXIV. der Prozeßordnung.

Die Exekution aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände findet statt, auch wenn diese Vergleiche vor einem andern als dem Prozeßrichter, jedoch im Inlande, geschlossen worden sind.

Wird ein solcher Vergleich über Wechselverpflichtungen geschlossen, so ist die Wechselrexeution zulässig.

## §. 2.

Zu §. 15. u. f. Tit. XXIV. und  
§. 59. u. f. Tit. LI.

Der Benefizialerbe und der Verlassenschaftskurator können die Exekution in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidationsprozesses, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbchaftlichen Liquidationsprozesses abwenden. Eine Berufung auf die im Allgem. Landrecht Th. I. Tit. IX. §. 424. bestimmte Frist findet hierbei nicht statt.

Läßt es der Erbe zur Exekution kommen, so treten auch in diesem Falle die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. IX. §. 452—454. und der Prozeßordnung Tit. LI. §. 57. ein.

Die Vorschrift §. 19. Tit. XXIV. der Prozeßordnung wird aufgehoben.

## §. 3.

Zu §. 22. Tit. XXIV.

In dem Exekutionsgesuche muß bestimmt angegeben werden,

ob die Exekution in das Vermögen oder gegen die Person, und im ersteren Falle, in welche Gattungen oder einzelne Gegenstände des Vermögens dieselbe verlangt wird.

## §. 4.

Zu §. 25. Tit. XXIV.

An Sonn- und Festtagen (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. III. §. 48.) darf keine Exekution vollstreckt werden.

Eben so wenig während der Saat- und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Verlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Erntezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

Der §. 25. Tit. XXIV. der Prozeßordnung fällt weg.

## §. 5.

Zu §. 31. Tit. XXIV.

Wird eine Subhastation in Antrag gebracht, so ist in dem Zahlungsbefehle an den Schuldner die Frist, binnen welcher demselben genügt werden soll, auf vier Wochen zu bestimmen.

## §. 6.

Zu §. 36. u. f. Tit. XXIV. und §. 152. des Anhanges.

Die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs hemmen die Exekution nur alsdann, wenn sie liquid sind (§. 3. der Verordnung vom 1sten Juni 1833.) und die Thatfachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst nach geschlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind.

Ueber diese Einreden wird nach §. 3. und §. 18. u. f. der Verordnung vom 1sten Juni 1833. verfahren.

## §. 7.

Zu §. 42. Tit. XXIV.

§. 9. Tit. XLVII. und

§. 306. des Anhanges.

Wird erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache ein Specialmoratorium nachgesucht, so bleibt die Exekution zulässig, bis die dem Gläubiger gebührende Sicherheit bestellt worden ist.

## §. 8.

Zu §. 48. und §. 64. Tit. XXIV.

Die Exekutionsvollstreckung durch Einlegung des Exekutors soll ferner nicht stattfinden.

## §. 9.

Zu §§. 49. bis 52. Tit. XXIV.

und §. 154. des Anhanges.

Soll eine Handlung geleistet werden, so steht dem Berechtigten, wenn der Verpflichtete es auf Exekution ankommen läßt, die Wahl zu, auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen Dritten vertreten zu lassen, oder sein Interesse zu fordern.

Er ist auch befugt, von der getroffenen Wahl wieder abzugehen, und eine andere zu treffen.

Dem Verpflichteten, welcher die Handlung innerhalb der in dem Urtheil bestimmten Frist nicht geleistet hat, ist jedoch zuvor durch ein Mandat die Vollziehung der Handlung binnen einer Frist von wenigstens acht Tagen und höchstens vier Wochen aufzugeben. Dies Mandat muß die, dem Berechtigten zustehenden Befugnisse ausdrücken und durch einen gerichtlichen Beamten insinuirt werden.

Forbert der Berechtigte die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist dieser durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten.

Soll die Leistung durch einen Dritten geschehen, so hat der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und von dem Verpflichteten einzuziehen.

Die Vorschriften §§. 49—52. Tit. XXIV. der Prozeßordnung und §. 154. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung werden aufgehoben.

## §. 10.

Zu §. 54. Tit. XXIV.

Bei Exekutionen auf Unterlassung findet die Festsetzung der auf die Uebertretung angeordneten Strafe, wenn die Uebertretung selbst feststeht, durch ein Dekret, wenn es zur Feststellung derselben aber noch einer Beweisaufnahme bedarf, durch Erkenntniß statt, gegen welches nur der Rekurs zulässig ist.

Bei diesem Rekurse soll dasselbe Verfahren eintreten, welches unsere Ordre vom 8. August 1832 (Gesetzsamml. 1832 S. 199) §. 2. u. f. vorschreibt.

## §. 11.

Zu §§. 68—141. Tit. XXIV.

Die in den Vorschriften der Prozeßordnung Titel XXIV.

§§. 68—141. über die Beobachtung der Exekutionsgrade enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dem Gläubiger steht, insoweit nicht die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. XX. §§. 46—54. und §. 24. der gegenwärtigen Verordnung eine Ausnahme machen, die Wahl frei, an welchen Gegenstand des Vermögens seines Schuldners er sich zunächst halten will.

Der Antrag auf Ableistung des Manifestationseides findet statt, sobald die Exekution in das Mobiliare ohne Erfolg gewesen oder gehemmt worden, oder wenn es nach dem Ermessen des Richters klar ist, daß der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobiliare nicht werde befriedigt werden.

§. 12.

Zu §. 69. u. f. Tit. XXIV.

Die Exekution darf aus einem und demselben Erkenntnisse gleichzeitig nicht in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind. Dagegen steht dem Gläubiger die Befugniß zu, anstatt des zuerst gewählten Exekutionsgegenstandes einen andern in Vorschlag zu bringen; doch muß er in diesem Falle das aus der früheren Exekution erlangte Vorrecht aufgeben und, wenn er ohne zureichende Gründe eine andere Wahl getroffen hat, die Kosten der zuerst gewählten Exekution tragen.

§. 13.

Zu §. 76. Tit. XXIV.

Interventionen bei Auspfändungen werden nach den Vorschriften über den summarischen Prozeß behandelt. (Verordnung vom 1sten Juni 1833. Tit. II.)

§. 14.

Zu §§. 95. 96. Tit. XXIV.  
und §. 159. des Anhanges.

Die in der Prozeßordnung Tit. XXIV. §§. 95. 96. und Anhang §. 159. vorgeschriebenen Beschränkungen der Exekution kommen nur solchen Künstlern und Professionisten zu Statten, welche schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler und Professionisten angehörten, auch zur Zeit der Vollstreckung der Exekution dasselbe oder ein anderes Gewerbe solcher Art selbstständig betreiben.

Sind die Terminalzahlungen so gering, daß der Gläubiger binnen drei Jahren durch dieselben nicht vollständig befriedigt werden kann, so ist er nicht verpflichtet, sich dieselben gefallen zu lassen.

## §. 15.

Zu §§. 101—109. Tit. XXIV.,

§. 447. u. f. Tit. L.,

§. 364. des Anhanges,

§§. 51. 52. Tit. LI.

und §. 380. des Anhanges.

Durch die nach §. 2. des Gesetzes vom 4ten Juli 1822 (Gesetzsammlung 1822, S. 178.) dem Exekutionsfucher ertheilte Ermächtigung zur Einflagung und Einziehung einer Aktioforderung des Schuldners erlangt Ersterer das in der Prozeßordnung Titel L. §. 447. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

## §. 16.

Dasselbe Vorzugsrecht entsteht durch die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegelbern, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften, und zwar nicht nur auf die bereits fälligen, sondern auch auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst Einkommens umfaßt auch jedes Dienst Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, Uebnahme neuer Aemter oder Gehaltszulage erworben wird.

## §. 17.

Unter mehrere immittirte Gläubiger geschiehet die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447. Tit. L. der Prozeßordnung bestimmte, zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.
- 2) Von den übrigen Forderungen werden
  - a) die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zunächst, und
  - b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

## §. 18.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der im §. 17. Nr. 1. erwähnten Forderungen fällt, bei Vertheilung unter die §. 17. Nr. 2. a. bezeichneten Gläubiger, die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre die Immiffion erlangt haben.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

#### §. 19.

Wenn demnächst, bei Fortbauer des nämlichen Verfahrens, die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen (§. 17. Nr. 2. b.) zur Hebung gelangen, so schließt unter diesen der früher immittirte den später immittirten Gläubiger aus.

#### §. 20.

Bei den jährlichen Vertheilungen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Es wird ein Vertheilungsplan nach den vorstehenden Grundsätzen angefertigt und sowohl den Gläubigern als dem Schuldner mit der Aufforderung mitgetheilt, sich darüber in dem zugleich anzusetzenden Termine zu erklären, unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden würde, sie genehmigten den Plan, und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

Werden in dem Termine Ausstellungen gegen den Plan gemacht, so wird jeder einzelne Betrag, auf welchen sich eine Ausstellung bezieht, zu einer Spezialmasse genommen; die unstreitigen Beträge werden sofort nach Inhalt des Plans ausgezahlt; die Verhandlung über die Ausstellungen aber wird, nachdem die Interessenten darüber gehört worden, zur Abfassung eines Erkenntnisses vorgelegt, welches sich zugleich darüber aussprechen muß, an wen die angelegten Spezialmassen ausgezahlt werden sollen.

#### §. 21.

Die Vorschriften §. 364. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung und §. 52. Tit. LI. der Prozeßordnung werden aufgehoben.

#### §. 22.

Zu §. 110. u. f. Tit. XXIV.

Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungsverfügungen, aus welchen eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten, und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien. (Allg. Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 5.)

Er ist nach Ablauf der im Zahlungsbefehl (Prozeßordnung Tit. XXIV. §. 31.) bestimmten Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozeßrichter nachzusuchen, und Letzterer ist verbunden, die Eintragung bei der Hypothekenbehörde unter Mittheilung einer mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs *rc.* und, wenn ein Instrument über den Anspruch vorhanden ist, unter Beifügung desselben, in An-



trag zu bringen, auch gleichzeitig den Schuldner davon zu benachrichtigen.

Dem Gläubiger steht schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls frei, mit Ueberreichung des Erkenntnisses, Vergleiches u. oder einer beglaubten Abschrift derselben, sich unmittelbar an den Hypothekenrichter zu wenden, und die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts nachzusuchen. Der Hypothekenrichter hat in solchem Falle die Eintragung sofort zu bewirken, ist jedoch verpflichtet, die Protestation von Amts wegen wieder zu löschen, wenn der Antrag des Prozeßrichters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht binnen drei Monaten eingeht.

Kommt es noch auf die Feststellung des Betrages der Forderung an, oder ist die Exekution nur provisorisch zulässig, so kann der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen.

#### §. 23.

Besitzt der Schuldner mehrere Immobilien, und der Gläubiger will sich nicht mit der Eintragung auf eines derselben begnügen, so darf Letzterer nur einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderung auf jedes Immobile eintragen lassen.

#### §. 24.

Zu §. 112. Tit. XXIV.  
und §. 171. des Anhanges.

Die Gerichte sind nicht verpflichtet, von Amts wegen zu untersuchen, ob die Forderung, zu deren Beitreibung die Subhastation eines Grundstücks nachgesucht wird, aus den Einkünften desselben berichtigt werden könne. Kann der Schuldner jedoch nachweisen, daß die Einkünfte nach Abzug der Wirthschaftskosten, Reallasten und sämtlichen Hypothekenzinsen hinreichen, die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen, so ist er befugt, darauf anzutragen, daß die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit Beschlagnahme der Revenüen oder, nach der Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde.

Zur Führung des Nachweises über den Reinertrag genügt es, wenn bei städtischen Grundstücken der Magistrat, bei Rittergütern der Landrath, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Kreditverbande gehört, die Kreditdirektion, und bei anderen ländlichen Grundstücken die Ortspolizeibehörde ein Attest darüber ausstellen.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten vierwöchent-

lichen Frist (§. 5. dieser Verordnung) findet ein solcher Antrag nicht mehr statt.

## §. 25.

Zu §. 124. und §. 135. u. f. Tit. XXIV.

Nach erfolgter Beschlagnahme der Einkünfte oder Einleitung der Sequestration eines Grundstücks sind die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern nach der Ordnung der Priorität, und so weit die jedesmaligen Bestände hinreichen, auszuführen, ohne die in der Konkursordnung vorgeschriebenen jährlichen Vertheilungen abzuwarten. Als laufend werden die Zinsen erachtet, welche vom letztverfloffenen 1sten Juli anfangen.

Das Gericht hat nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger den Sequester mit einer Anweisung zu versehen, worin der Zinsbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, so wie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden muß.

Der hiernach nicht zur Auszahlung kommende Betrag wird zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert, und für jeden nicht befriedigten Gläubiger eine eigene Spezialmasse angelegt.

## §. 26.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1sten Mai dieses Jahres in Kraft.

---

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 4ten März 1834.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.  
v. Kampz. Mähler.

Beglaubigt: Frieße.

---

## 10.

**Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-  
Liquidations-Prozeß. Vom 4. März 1834.**  
(Gesetz-Sammlung S. 39—46.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Bei den Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß hat sich das Bedürfniß einer Abänderung ergeben, welche nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesetzrevision ausgesetzt werden kann. Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

## §. 1.

Zu §§. 1. 4. 65. Tit. LII. der Prozeßordnung.

Die Subhastation soll künftig nur stattfinden:

- 1) bei Grundstücken,
- 2) bei Gerechtigkeiten, welchen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt, und
- 3) bei Schiffen, zu deren Verpfändung die Naturalübergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 300.)

## §. 2.

Zu §§. 5—8. Tit. LII.

Außer den Fällen der Exekution und des Konkurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:

- 1) im erbchaftlichen Liquidationsprozesse, ohne Unterschied, ob der Erbe im Besitz des Nachlasses sich befindet, oder nicht;
- 2) auf den Antrag des Benefizialerben, dessen Eigenschaft als Benefizialerbe im Hypothekenbuche vermerkt (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. IX. §. 448.), oder, wenn das Hypothekenbuch noch nicht regulirt worden, zu den Hypothekenakten angezeigt ist;
- 3) auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation stattfinden soll.

Die Vorschrift §. 8. Tit. LII. der Prozeßordnung wird aufgehoben.

## §. 3.

Zu §§. 9. 10. Tit. LII.

Wird eine nothwendige Subhastation eingeleitet, so ist zugleich von Amtswegen ein Vermerk in das Hypothekenbuch einzutragen: daß die Subhastation verfügt worden, und spätere Dispositionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

## §. 4.

Zu §. 23. Tit. LII.

Die Bekanntmachung des Abschätzungstermins erfolgt nur an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger und es genügt bei Auswärtigen der Nachweis, daß die Benachrichtigung zur Post gegeben worden. Kommt solche wieder zurück, so ist eine weitere Benachrichtigung nicht erforderlich.

## §. 5.

Zu §§. 26. 27. Tit. LII.

Erinnerungen gegen die Taxe, welche später als vier Wochen vor dem Vbietungstermine eingehen, werden zwar in diesem Termine den Kauflustigen bekannt gemacht, eine nähere Prüfung derselben ist aber nicht erforderlich.

## §. 6.

Zu §. 29. Tit. LII.

Das Subhastationspatent soll nur enthalten:

- 1) die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Gegenstandes;
- 2) die Angabe des Taxwerthes und die Anzeige, wo die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen eingesehen werden können;
- 3) die Zeit und den Ort der Lizitation;
- 4) in den Fällen der §§. 7. und 9. dieser Verordnung die Verladung der unbekanntten Interessenten.

## §. 7.

Wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstückes noch nicht regulirt, oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, so ist mit der Subhastation jedesmal das Aufgebot der Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, nach Maßgabe der Prozeßordnung Tit. LI. §§. 99. u. f. zu verbinden.

## §. 8.

Zu §§. 30—32. und §. 65. Tit. LII.  
und §§. 397—399. des Anhanges.

Es wird in allen Fällen nur ein Vbietungstermin anberaumt, und dieser bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth auf sechs Monate, bei andern auf drei Monate hinausgerückt.

Die Bekanntmachung des Subhastationspatents erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch Einrückung in das Intelligenzblatt, in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes, und bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth auch noch in eine inländische Zeitung. Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat.

## §. 9.

Zu §§. 34. 35. Tit. LII. und  
§§. 401. 403. des Anhanges.

Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame bei der bevorstehenden Veräußerung sind der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, und die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realinteressenten und Verkaufsberechtigten, jeder besonders, durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastationspatents von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß zu setzen. Eben dieses findet in Konkursen statt. Die Uebersendung erfolgt ohne Begleitschreiben. Bei Auswärtigen finden die Vorschriften des §. 4. dieser Verordnung Anwendung. Ist der Aufenthalt einer der vorgenannten Personen schon bei Veranlassung des Subhastationspatents unbekannt, so ist dieselbe in dem Patente mit vorzuladen.

## §. 10.

Zu §. 37. Tit. LII.

Neue Bieter werden nach sechs Uhr Abends überhaupt nicht mehr zugelassen. Auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschähenem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt.

## §. 11.

Zu §§. 40—45. Tit. LII.  
und §. 406. des Anhanges.

Personen, deren Zahlungsfähigkeit einer der Subhastationsinteressenten (§. 9. dieser Verordnung) nicht für genügend erachtet, werden nur dann zum Mitbieten zugelassen, wenn sie sofort eine Kaution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe niederlegen.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb des Taxwerthes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen bestellen, und müssen sodann die darüber sprechenden Urkunden niederlegen.

Der §. 406. des Anhanges wird aufgehoben.

## §. 12.

Zu §§. 41. 58. Tit. LII.

Nur die im Bietungstermine erschienenen Interessenten der Subhastation (§. 9. dieser Verordnung) sind zur Erklärung über

den Zuschlag aufzufordern. Sie müssen, wenn sie demselben widersprechen wollen, dies noch im Bietungstermine selbst thun. Auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen. Eben so wenig auf Erklärungen, welche erst alsdann eingehen, wenn der Bietungstermin nach sechs Uhr Abends geschlossen ist.

Die Vorschrift, daß in dem Falle, wenn das den Konkurs leitende Gericht von demjenigen, welches die Subhastation verfügt hat, verschieden ist, mit dem ersteren über die Bewilligung des Zuschlages Rücksprache genommen werden soll, und die Bestimmung des §. 659. der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. L. werden aufgehoben. Der Konkurskurator ist verpflichtet, die Berechtigten der Konkursmasse im Bietungstermine wahrzunehmen, und zu diesem Zweck die erforderliche Rücksprache mit den Konkursgläubigern vorher zu halten.

## §. 13.

Zu §. 47. Nr. 2., §. 51. Nr. 2. und §. 52. Tit. LII.

In den Fällen, in welchen dem Zuschlage kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, wird auf den Widerspruch eines der Interessenten nur alsdann Rücksicht genommen, wenn der Widersprechende zugleich auf Ansetzung eines neuen Bietungstermins anträgt, für das Gebot, so wie für allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheil und für die Kosten zu haften sich verpflichtet, und den zehnten Theil des letzten Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe als Kaution sofort niederlegt.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der Höhe des letzten Gebotes auf dem Immoblie eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen wie im §. 11. dieser Verordnung bestellen.

## §. 14.

Zu §§. 55. 56. Tit. LII.

Erfolgt eine Fortsetzung der Subhastation, so wird der neue Bietungstermin, wenn die im ersten Termine erschienenen Interessenten sich nicht anders vereinigen, bei den Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth, auf zwei Monate, bei anderen auf einen Monat hinausgerückt und durch Aushang an der Gerichtsstelle, so wie bei jenen durch zweimalige, von Monat zu Monat zu bewirkende, bei diesen durch einmalige Einrückung in die §. 8. bezeichneten Blätter, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Interessenten, welche nach §. 9. dieser Verordnung von dem ersten Bietungstermine benachrichtigt werden mußten, werden, soweit sie in diesem erschienen sind, auch von dem

nenen, ein jeder besonders, durch Zusendung einer Abschrift des Proklama in Kenntniß gesetzt.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt an den Meistbietend-gebliebenen. Dieser wird durch die Ansetzung des neuen Termins von der Verbindlichkeit für das von ihm abgegebene Gebot frei, in so fern er sich nicht ausdrücklich verpflichtet haben sollte, das für auch ferner haften zu wollen.

### §. 15.

#### Zu §. 58. Tit. LII.

Wenn mit der Subhastation nach §. 7. dieser Verordnung ein Aufgebot der Realprätendenten verbunden worden, so ist in dem Abjudikationsbescheide zugleich die Präklusion der sich nicht Melbenden auszusprechen.

Gegen diese Präklusion findet jedoch das im §. 106. Tit. LI. der Prozeßordnung zugelassene Rechtsmittel statt.

### §. 16.

#### Zu §§. 62—64. Tit. LII. und §. 408. des Anhanges.

Nach erfolgter Publikation des Abjudikationsbescheides setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder an, und ladet zu demselben den Käufer, den Ertrahenten der Subhastation, den Schuldner und die eingetragenen Gläubiger vor.

Die Vorladung geschieht unter folgender Verwarnung:

bei dem Käufer, es werde bei seinem Ausbleiben angenommen werden, er könne die Kaufgelder nicht erlegen;

bei den übrigen Interessenten, daß ihres Ausbleibens ungeachtet mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil derselben auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen und nach erfolgter Belegung der Kaufgelder die Löschung der eingetragenen Forderungen im Hypothekenbuche veranlaßt werden, ohne daß hierzu die Vorbringung der Schuldkunden erforderlich, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben.

### §. 17.

In dem Termine erklären sich zuvörderst die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, und das dafür verlangte Vorrecht. Sind sie einig, so erfolgt demgemäß sofort die Vertheilung der Kaufgelder. Die Befriedigung der Gläubiger geschieht durch Uebernahme ihrer Forderungen von Seiten des Käufers, oder durch Zahlung.

Sind die Interessenten nicht einig, so entwirft der Deputirte einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer deren

Richtigkeit oder Vorrecht bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die angebrachten Forderungen, soweit sie von einem Streite nicht berührt werden, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen. Die Posten, gegen deren Befriedigung Niemand etwas erinnert, werden berichtet, die streitigen Beträge aber, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post beteiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird, zum gerichtlichen Gewahrsam gezahlt, und für jede Post eine Spezialmasse angelegt.

### §. 18.

Reichen die Kaufgelber zu, so werden bei deren Vertheilung den Realgläubigern sämmtliche Zinsenrückstände gezahlt; reichen sie nicht zu, so erhält jeder Gläubiger am Orte seines Kapitals nur:

- 1) die laufenden Zinsen nach §. 25. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen, soweit sie noch nicht gezahlt sind, und
- 2) die Rückstände aus den beiden früheren Jahren.

Ist eine Beschlagnahme der Einkünfte nicht vorangegangen, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem 1sten Juli vor der verfügten Subhastation ihren Anfang.

Den im Kaufgelberbelegungsstermine ausbleibenden Gläubigern werden, auch wenn die Kaufgelber weiter reichen, vorläufig nur die laufenden Zinsen und die Rückstände aus den vorangegangenen zwei Jahren berechnet.

Die Kosten des Werthstempels und des Zuschlagsbescheides trägt der Käufer; die übrigen Subhastationskosten werden bei Austheilung der Kaufgelber vorweg in Abzug gebracht und entgehen dem letzten Perzipienten.

### §. 19.

Ist bei Belegung der Kaufgelber der ganze Kaufpreis durch Uebernahme oder Konsolidation von Hypothekensforderungen, oder durch Zahlung berichtet, so ertheilt das Gericht dem Käufer auf dessen Kosten eine Ausfertigung der darüber aufgenommenen Verhandlung, auf deren Grund bei Eintragung seines Besitztitels die Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerkes und der nicht übernommenen Hypotheken erfolgen soll.

Außer diesem Falle wird im Kaufgelberbelegungsstermine mit Zuziehung der Realgläubiger festgestellt, was der Abjudikator nach Abzug der von ihm zum Depositorium eingezahlten Gelder und namentlich übernommenen Forderungen der Gläubiger auf das Kaufgeld rückständig bleibt. Dieser Rückstand und die davon zu entrichtenden Zinsen sind gegen Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerkes und aller von dem Abjudi-



tatar nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen bei Verichtigung des Besitztittels zugleich im Hypothekenbuche einzutragen, wobei eine Ausfertigung des Abjudikationsbescheides und des Kaufgelberbelegungsprotokolls zur Eintragungsurkunde dient.

Ein jeder auf den Kaufgellerrückstand angewiesene Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungsurkunde, nach Maßgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theil-Obligation abgezweigt werde.

#### §. 20.

Zahlt der Käufer in den bestimmten Terminen die Kaufgelder nicht, so können die Gläubiger, mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des subhastirten Gegenstandes, wegen der rückständigen Kaufgelder aus dem Abjudikationsbescheide, wie aus einem Judikate, auch in das andere Vermögen des Käufers die Exekution nachsuchen. Wird bei dem Wiederverkauf das Gebot, für welches dem Käufer der Zuschlag erteilt war, nicht erreicht, so ist wegen des Ausfalles und der Kosten, ohne daß es einer Klage bedarf, die Exekution in eben der Art zulässig.

Bei Ausübung dieser Befugnisse ist kein Gläubiger an die Zustimmung der Mitgläubiger gebunden. Wird der Wiederverkauf in Antrag gebracht, so erfolgt die neue Subhastation (§. 408. des Anhangs) nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

#### §. 21.

Ist eine Subhastation eingeleitet, so hindert die später eintretende Eröffnung des Konkurses oder erbshastlichen Liquidationsprozesses über das Vermögen des Schuldners die Fortsetzung des Subhastationsverfahrens und die Vertheilung der Kaufgeldermaße nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht; doch können alsdann die Gläubiger, selbst wenn die Kaufgelder zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

#### §. 22.

Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. LI. §§. 2—50. vom Liquidationsprozesse über Grundstücke oder deren Kaufgelder werden aufgehoben.

#### §. 23.

Auf die Subhastation der Schiffe, Berg- und Hüttenwerke und Bergantheile finden der §. 8. und der erste Satz des §. 14. dieser Verordnung keine Anwendung.

#### §. 24.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1sten Mai dieses Jahres in Kraft. Dieselben finden auch Allg. Gerichtsordn. IV. Theil.

auf die bereits eingeleiteten Subhastationen Anwendung; jedoch behält es bei den schon anberaumten Bietungsterminen sein Bestehen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichem Insigne bedrucken lassen.  
Gegeben Berlin, den 4ten März 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.  
v. Kampz. Müller.

Beglaubigt: Friesse.

## 11.

**Allerhöchste Cabinetsorder vom 14. September 1834, betreffend die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen nach der Verordnung vom 4. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 169.)**

Aus den in Ihrem Berichte vom 7ten v. M. angeführten Gründen setze ich, mit Aufhebung der Vorschrift Nr. 2. §. 410. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung und unter Modification des §. 23. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelber- oder Liquidationsprozeß vom 4ten März d. J., nach Ihrem Antrage, hierdurch fest: daß auch bei Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen die Bestimmungen des §. 8. und des ersten Satzes im §. 14. der Verordnung vom 4. März d. J. mit Beschränkung auf die bei Gegenständen unter 5000 Rthlr. an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Anwendung zu bringen sind.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14ten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Minister der Finanzen und der Justiz.

**12.****Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. November 1834, über die  
Fiduciation der Urkunden und die Abzweigung der  
Schulddokumente.**

(Gesetz-Sammlung S. 180.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag bestimme Ich, zur Be-  
seitigung der Bedenken über die Anwendung der Vorschriften des  
§. 28. Tit. III. Th. II. und des §. 81. Tit. VII. Th. III. der  
Allgemeinen Gerichtsordnung, daß beglaubte Abschriften gericht-  
lich aufgenommenen oder konfirmirter Instrumente, wenn sie auch  
nicht von demselben Gericht, von welchem das Original aufge-  
nommen oder bestätigt worden, sondern von einem andern inlän-  
dischen Richter oder von einem inländischen Notarius ausgefertigt  
sind, die Stelle des Originals mit voller Wirkung zu vertreten  
geeignet seyn sollen. Bei Abzweigungen von Schulddokumenten  
haben die Gerichte und die Notarien die Vorschriften der Hypo-  
thekenordnung §§. 207. 208. Tit. II. sorgfältig zu beobachten und  
bei eigener Vertretung die über die Cessionsverhandlung aufge-  
nommene Registratur auf das in den Händen des Cedenten zu-  
rückbleibende Original bergestalt zu setzen, daß sie von demselben  
nicht getrennt werden könne.

Diesen Befehl haben Sie durch die Gesetzsammlung zur  
öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6ten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister von Kamph und Mühler.

**13.****Gesetz über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nach-  
theil der Gläubiger. Vom 26. April 1835.**

(Gesetz-Sammlung S. 53—56.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen 2c. 2c.

Da die Gesetze zur Verhütung von Verträgen, welche von  
zahlungsunfähigen Schuldnern zum Nachtheil ihrer Gläubiger  
geschlossen werden, sich als unzureichend bewiesen haben, so ver-  
ordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in wel-  
chen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsord-  
nung gelten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und  
nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

## §. 1.

Das im Konkurse den Gläubigern zustehende Recht, die von dem Gemeinschuldner gemachten Schenkungen zu widerrufen (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. XI. §§. 1129—1133., 1164 bis 1166., 1171. und 1172., Th. II. Tit. I. §. 312. ff. und Anhang §. 74.; Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. L. §. 49.) soll hinfort auch außer dem Konkurse einem jeden Gläubiger zustehen, wenn bei der Exekution gegen den Schuldner eine Vermögensunzulänglichkeit sich ergibt.

## §. 2.

Außerdem ist jeder Gläubiger im Fall der Vermögensunzulänglichkeit seines Schuldners befugt, Kauf-, Tausch- und andere lästige Verträge anzufechten, welche derselbe über ihm gehörige bewegliche oder unbewegliche Sachen, Berechtigkeiten, Nießbrauchsrechte oder ausstehende Forderungen, mit einer der folgenden Personen:

seinem Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe,  
einem seiner oder seines noch lebenden oder bereits verstorbenen Ehegatten Verwandten in auf- oder absteigender Linie,  
errichtet hat.

Es soll ihm hierbei die Vermuthung zur Seite stehen, daß die Kontrahenten den Vertrag in der unredlichen Absicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevorthheilen, geschlossen haben.

Findet der Richter bei Erwägung aller vorliegenden Umstände diese Vermuthung durch Gegenbeweis nicht entkräftet, so ist das Geschäft in Beziehung auf den anfechtenden Gläubiger unverbindlich, und dieser ist berechtigt, den Gegenstand der Veräußerung zu seiner Befriedigung zu verwenden.

## §. 3.

Das in den §§. 1. und 2. jedem einzelnen Gläubiger beigelegte Recht kann nur zum Vortheil solcher Schuldforderungen ausgeübt werden, welche vor der anzufechtenden Veräußerung entstanden sind.

## §. 4.

Dasselbe Recht soll ferner nur gelten, wenn die Veräußerung in einen Zeitraum fällt, der nicht über Ein Jahr vor Erlassung des Exekutionsmandats zurückgeht.

## §. 5.

Kann jedoch der Gläubiger beweisen, daß der Schuldner schon zur Zeit der Veräußerung insolvent gewesen ist, so gilt dieses Recht auch gegen diejenigen Veräußerungen, welche innerhalb der zwei nächsten Jahre vor dem im §. 4. angegebenen Zeitraum stattgefunden haben.

## §. 6.

Ist die Veräußerung an den Ehegatten des Schuldners geschehen, so gilt das im §. 5. dem Gläubiger beigelegte Recht auch ohne Beweis der schon damals vorhandenen Insolvenz.

## §. 7.

Kann der Gläubiger schon bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses die Vermögensunzulänglichkeit seines Schuldners bescheinigen und eine Veräußerung bezeichnen, welche er nach gegenwärtigem Gesetz künftig zu widerrufen oder anzufechten gedenkt, so kann er darauf antragen, daß diese seine Absicht dem Erwerber von Seiten des Gerichts sofort bekannt gemacht werde.

Er erlangt hierdurch das Recht, die in den §§. 3—6. bestimmten Zeiträume nicht erst vom Tage des Exekutionsmandats, sondern schon von der Insinuation der Bekanntmachung an zurück zu rechnen.

## §. 8.

Behauptet der Erwerber die Rechtsbeständigkeit der Veräußerung durch Berufung auf den Zeitpunkt derselben in Gemäßheit der §§. 3—6. des gegenwärtigen Gesetzes, so muß er diesen Zeitpunkt beweisen. Zu diesem Beweise sind bloße Privaturlunden nicht hinreichend.

## §. 9.

Gegen einen dritten Besitzer, auf welchen der Geschenknehmer oder der Mitkontrahent des Schuldners die Sache schon weiter übertragen hat, ist der Gläubiger die in Beziehung auf jene Personen ihm zustehenden Befugnisse nur dann auszuüben berechtigt, wenn der Dritte zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß der Schuldner unter den durch das gegenwärtige Gesetz als verdächtig bezeichneten Umständen sich der Sache entäußert habe.

Gegen die Erben des Geschenknehmers oder des Mitkontrahenten des Schuldners findet der Anspruch ohne diese Beschränkung Statt.

## §. 10.

Der Gläubiger verliert seine Befugnisse aus diesem Gesetze, wenn er von denselben nicht innerhalb des Zeitraums, in welchem ihm die Exekution gegen den Schuldner überhaupt zusteht, es sey im Wege der Einwendung gegen einen Interventionsanspruch, oder im Wege einer förmlichen Klage gegen den Besitzer der Sache Gebrauch gemacht hat.

## §. 11.

Eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners (§§. 1. 2.) ist in jedem der folgenden drei Fälle anzunehmen:

- 1) wenn bei der Auspfändung keine Exekutionsgegenstände vorgefunden worden, der Schuldner auch auf Befragen solche

Gegenstände nicht sofort nachweist und der Gläubiger den Manifestationseid fordert, dieser mag geleistet oder verweigert werden;

- 2) wenn schon früher eine Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen;
- 3) wenn der Schuldner in einem zum Ausweis über die Lage seines Vermögens anberaumten Termine, zu welchem er unter Androhung der Annahme seiner Insolvenz vorgeladen worden, ungehorsam ausbleibt.

## §. 12.

Werden bei der von dem Gläubiger ausgebrachten Exekution, Gegenstände einer solchen entweder vorgefunden oder vom Schuldner nachgewiesen, so muß der Gläubiger, bevor eine Vermögensunzulänglichkeit angenommen werden kann,

- 1) wenn Effekten abgepfändet sind, deren öffentlichen Verkauf bewirken;
- 2) wenn liquide, sichere und innerhalb dreier Monate fällige Aktioforderungen in Beschlag genommen sind, den Zahlungstermin abwarten;
- 3) wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, deren Sequestration nachsuchen, es müßte denn klar erhellen, daß seine Befriedigung aus den Einkünften in den nächsten drei Monaten nicht zu erlangen sey;
- 4) wenn die Schuld eine Realschuld ist, den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten, insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist.

## §. 13.

Durch eine später erfolgende Konkursöffnung über das Vermögen des Schuldners gehen für den Gläubiger die aus dem gegenwärtigen Gesetze bereits erworbenen Rechte nicht verloren.

## §. 14.

Sämmtliche Rechtsstreitigkeiten über Interventionsansprüche und diejenigen, welche aus diesem Gesetze hervorgehen, sind im summarischen Prozeß (Verordnung vom 1. Juni 1833 Tit. II.) zu verhandeln.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstseligenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 26sten April 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.  
v. Kampß. Mähler.

Beglaubigt: Frieße.

**14.**

Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Dezember 1835., über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Order vom 4. Juli 1832 auf Klagen der in letzterer gedachten Personen.  
(Gesetz-Sammlung S. 294.)

Aus den in Ihrem Berichte vom 14ten v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage will Ich hierdurch genehmigen, daß die in Meiner Order vom 4ten Juli 1832 über den Gerichtsstand der darin bezeichneten Individuen zu 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die minderjährigen oder großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen, Handlungsbdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprozessen, so wie in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerb- und Kontratsverhältnissen entspringen, als Kläger auftreten.

Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats- und Justizminister v. Kampß und Mühler.

**15.**

Verordnung über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 2. Dezember 1837.  
(Gesetz-Sammlung S. 219. 220.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Verminderung der Subhastationskosten bei Grundstücken von geringerem Werthe verordnen Wir, mit Abänderung des §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelber-Liquidations-Prozeß, für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

## §. 1.

Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 50 Thalern einschließlich, soll das Subhastationspatent nicht durch das Intelligenzblatt und den Anzeiger des Regierungsamtsblatts, sondern nur durch Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

## §. 2.

Bei Grundstücken im Taxwerth über 50 bis 500 Thaler einschließlich genügt, außer dem im §. 1. verordneten Aushange, die einmalige Einrückung des Subhastationspatents in den Anzeiger des Regierungsamtsblatts und in das Intelligenzblatt, sofern ein solches in dem betreffenden Regierungsbezirke erscheint.

## §. 3.

Sollte in den vorstehenden Fällen eine größere Publicität von dem Gerichte für angemessen erachtet werden, so ist die Bekanntmachung des anberaumten Bietungstermins, wo es herkömmlich ist, durch öffentlichen Ausruf, und wenn ein Haus verkauft werden soll, durch Anschlag an demselben zu veranlassen.

Auch bleibt es in allen Fällen den Betheiligten unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Art der Bekanntmachung in Antrag zu bringen.

## §. 4.

Als wesentliche Förmlichkeiten, deren Verletzung den Widerruf des öffentlichen Verkaufs begründet (§. 348. Nr. 2. und 5. ff. Tit. II. Th. I. des Allgem. Landrechts), sind nur anzusehen: in dem Falle des §. 1., der dort erwähnte Aushang, wobei es jedoch lediglich auf den Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung ankommt, und in dem Falle des §. 2., außer jenem Aushange, die Einrückung in den Anzeiger des Regierungsamtsblatts. Die Unterlassung jeder andern Art der Bekanntmachung unterliegt nur einer Disziplinarrrüge.

## §. 5.

Die vorstehend vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Bekanntmachung genügen auch für den Fall, wenn mit der Subhastation ein Aufgebot unbekannter Realprätendenten (§. 7. der Verordnung vom 4. März 1834) verbunden wird.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und unter Beibrückung Unseres königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 2. December 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Mühler.

Veglaubigt: Für den Staatssekretär: Düesberg.



## 16.

Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel. Vom 5. Mai 1838.  
(Gesetz-Sammlung S. 273—276.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

## §. 1.

Die Vorschrift des §. 37. der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civilprozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-, Purifikations-Resolutionen, Präklusions- und Abjudikationsbescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Parteien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Parteien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben.

## §. 2.

Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Parteien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

## §. 3.

Die Insinuation der Erkenntnisse *rc.* an die Parteien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. VII. §. 19. ff. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

- a) Sind Litisconsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses *rc.* nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litisconsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses

Insinuation  
der Erkennt-  
nisse an die  
Parteien  
selbst.

Wie sie zu  
bewirken.

Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.

- b) Ist der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Partei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses zc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß zc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.
- c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3. b.) findet statt bei Präklusionsbescheiden und Kontumacialerkenntnissen, welche auf eine Evidentialladung ergangen sind.
- d) An Parteien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuationsdokument geführt (Instruktion vom 24. Juli 1833. §. 42.). Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Weidrückung eines Amtsfiegels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß zc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter litt. b. ein.

- e) Wenn die Partei im Publikationstermine oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange,“ eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangschein zu erteilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

#### §. 4.

Die Insinuation an den Stellvertreter einer Partei genügt:

- a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Partei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w.; oder
- b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sey in der Prozeß- oder in einer besonderen Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;
- c) wenn die Partei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht

stattfinden. Hat die Partei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtfame gleich einem Kurator (§. 1003. Tit. XVIII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

## §. 5.

Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, ingleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusionsbescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses zc. an die Partei.

Anfang der  
Frist zur  
Einlegung  
der Rechts-  
mittel.

## §. 6.

Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4.

Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Parteien.

2) In den Fällen des §. 3. b. und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.

Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

3) In Bagatellsachen.

Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses übergegangen ist.

Ausnah-  
men.

## §. 7.

Die in den §§. 21. und 22. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte,

Dauer der  
Frist zur  
Einlegung  
der Rechts-  
mittel.

Kabinettsorder vom 8. August 1832 (Gesefsamml. S. 199.);

§. 10. der Verordnung über die Exekution in Zivilsachen vom 4. März 1834 (Gesefsamml. S. 33.);

§. 3. Nr. 2. Tit. XIV. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und §. 110. des Anhanges;

und auf die Einlegung des an das vorgefetzte Ministerium zulässigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontu-

mazial- und Präklusionsbescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

## §. 8.

In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1. bis 4. dieser Verordnung Anwendung; in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

## §. 9.

Der Tag der Instnuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

## §. 10.

Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewährt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungebörigen Behörde.

Hat die Partei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt; so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amts wegen sofort an das betreffende Gericht zur weitem Verfügung abzugeben. Der Partei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gerichte nicht angerechnet.

## §. 11.

Ist im ordentlichen Prozesse (Allgem. Gerichtsordn. Th. I. Tit. XIV.) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.“

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in so fern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

§. 12.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der Aufhebung bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrütem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1838.

der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling.

v. Kamph. Mähler.

Beglaubigt: für den Staatssekretair:

Düesberg.

17.

Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Oktober 1838, über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

(Gesetz-Sammlung S. 504.)

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. stimme Ich dem Antrage bei, die Autorisation, die im §. 36. Ihrer von Mir genehmigten, zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß für die Gerichte bestimmten Instruktion vom 24. Juli 1833 dem vorsitzenden Gerichtsdeputirten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen erteilt ist, den Richtern für alle gerichtliche Verhandlungen beizulegen, und setze deshalb fest:

- 1) Jeder Richter hat bei den vor ihm stattfindenden Verhandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Dienste zu sorgen.
- 2) Sollten sich Parteien, deren Stellvertreter oder Assistenten, Zeugen, Sachverständige, oder andere vor ihm auftretende Personen eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen, und diese Drohung nöthigenfalls zur Ausführung zu bringen.
- 3) Wenn sich auch diese Maßregel als unzureichend ergiebt, soll der Richter befugt seyn, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über sechs Stunden lang, vorbehaltlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe, zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.

- 4) Ueber den Hergang eines solchen Vorfalles ist von dem Richter jedesmal eine vollständige Registratur zu den Akten niederzuschreiben.
- 5) Für das Verfahren im Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß verbleibt es bei der im §. 36. der Instruktion vom 24. Juli 1833 enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Gerichtsdeputation sofort eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr., oder von 6- bis 24stündigem Gefängniß, mit Vorbehalt der etwa noch verwirkten härteren Strafe, wider den Ruhestörer beschließen und vollziehen darf.
- Sie haben diese Order durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
- Berlin, den 24. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Justizminister M ü h l e r.

## 18.

**Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhaftationen. Vom 6. April 1839.**

(Gesef-Sammlung S. 125—126.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Da das bisherige Verfahren, wonach bei freiwilligen Subhaftationen der Zuschlag in Form eines, die Stelle des Kontrakts vertretenden, Abjudikationserkenntnisses erfolgt, der Natur eines gerichtlichen freiwilligen Verkaufes nicht entspricht und zu Mißdeutungen Veranlassung giebt, so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesefeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach dem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission verordnet, was folgt:

### §. 1.

Bei freiwilligen Subhaftationen findet die Abfassung eines Zuschlagbescheides oder Abjudikationserkenntnisses nicht weiter statt.

### §. 2.

Das Gericht hat, wenn die Einwilligung der Betheiligten in den Zuschlag erfolgt, oder vorschristsmäßig ergänzt worden ist, (§. 71. und 74. Nr. 2. Tit. LII. der Prozeßordnung), die Lizitationsverhandlungen eben so, wie bei Verträgen, welche nothwendig einer Aufnahme und Vollziehung vor dem Richter der Sache

bedürfen, unter Beifügung der Kaufbedingungen und der Urkunde über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Beteiligigten in beglaubter Form auszufertigen. Diese Ausfertigung vertritt die Stelle des Kaufkontrakts.

Die Vorschrift des §. 361. des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. XI. wird aufgehoben.

§. 3.

Geht die freiwillige Subhastation in eine nothwendige über, so verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 73. Tit. LII. der Prozeßordnung.

§. 4.

In so weit nicht vorstehend ein Anderes festgesetzt ist, behält es in Ansehung der freiwilligen Subhastationen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 5.

Unser Justizminister hat die Gerichte mit einer Instruktion über das von ihnen zu beobachtende Verfahren zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Mähler.

Beglaubigt: Duesberg.

19.

Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.  
Vom 6. April 1839.

(Gesetz-Sammlung S. 126—132.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

haben Uns auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erforderkem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission bewogen gefunden, zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, so wie zur Erlebigung entstandener Bedenken, zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

(Zu den §§. 4., 7. und 8. der Verordnung.)

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde sind ausgeschlossen:

- 1) diejenigen Kontumazialerkenntnisse oder Resolutionen, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution nach den Vorschriften des Abschnitts 3. Titel XIV. der Prozeßordnung zulässig ist;
- 2) alle Prozesse der Ober- und Untergerichte, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und fünfzig Thaler nicht übersteigt (Bagatellsachen).

In diesen Bagatellsachen (Nr. 2.) findet fortan keine Appellation, sondern, außer dem Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazialentscheidungen, nur der Rekurs an die höhere Instanz, bei Untergerichten an das vorgesezte Obergericht, sowohl gegen Erkenntnisse, als gegen Agnitions- und Purifikationsresolutionen nach den Bestimmungen der Prozeßordnung Tit. XXVI. §. 18., Unserer Ordrer vom 8. August 1832 (Gesetzsammlung S. 199.) und der Verordnung vom 5. Mai 1838 (§§. 7. und 10. der Gesetzsammlung S. 273.) statt. — Dieser Rekurs wird aber dahin erweitert, daß er nicht bloß alsdann, wenn gegen klare Rechte gesprochen ist, sondern überhaupt in allen den Fällen zulässig seyn soll,

wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

- 3) die Entscheidungen über den Kostenpunkt, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde nur in Verbindung mit der Hauptsache angebracht werden kann.

Wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes findet, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist oder eingelegt wird, gegen Erkenntnisse erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz der Rekurs statt, und kommt hierbei das unter 2. vorgeschriebene Verfahren in Anwendung.

- 4) Die Injurienfachen, in welchen nur die Rechtsmittel nach §. 217. n. f. des Anhangs zur Prozeßordnung zulässig sind.

#### Artikel 2.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Abjudikationserkenntnisse in notwendigen Subhastationsfachen steht zu:

- a) dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm und nicht dem Abjudikator das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen;
- b) dem Abjudikator, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht, oder unter anderen, als den im Abjudikationserkenntnis aufgenommenen Bedingungen, hätte ertheilt werden sollen;



- c) jedem dritten Subhastationsinteressenten (§§. 7. u. 9. der Verordnung vom 4. März 1834, Gesetzsammlung S. 39.) sowohl wegen der in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und in der gegenwärtigen Deklaration aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die nach den Bestimmungen der §§. 347. u. folg., Tit. XI. Th. I. des Allg. Landrechts und §. 4. der Verordnung vom 2. Dezember 1837 (Gesetzsammlung S. 219.) für eine Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten zu achten sind. Die bisher nach §. 350. u. f. a. a. O. des Allgem. Landrechts zulässig gewesene Klage auf Widerruf des Zuschlags fällt dagegen hinweg.

Als Imploraten Behufs der Verantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde sind zuzuziehen und dabei als Vitiskonforten zu betrachten, alle diejenigen, welche nach Lage der Sache ein Interesse haben, daß der angefochtene Zuschlag oder die angefochtenen Bedingungen desselben aufrecht erhalten werden.

#### Artikel 3.

(Zu §. 5. der Verordnung.)

Zu den Fällen einer Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften, welche die Nichtigkeitsbeschwerde begründen, soll auch gezählt werden:

- 1) wenn der Implorant über eine der Entscheidung zum Grunde gelegte Thatsache oder über einen zum Grunde gelegten Rechtseinwand, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist;
- 2) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen, oder ein gesetzlich unstatthafes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
- 3) wenn der Richter ein gesetzlich begründetes Perhorrescenzgesuch nicht beachtet hat.

Für einen Perhorrescenzgrund soll künftig auch der Umstand gelten, wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe eines Prozesses als Mitglied einer Vormundschafts- oder Lehnsbehörde oder als Kurator einer Kasse Theil genommen hat;

- 4) wenn der in Bezug auf eine erhebliche Thatsache (§. 5. Nr. 10. a. der Verordnung) aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde oder würde begründen können, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist; und
- 5) wenn die in der Prozeßordnung Tit. XIII. §. 10. Nr. 1. bis 9. bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen Beweises nicht für genügend angenommen, und die Gründe hiervon in dem Urtheil nicht angeführt worden sind.

## Artikel 4.

(Zu §. 9. der Verordnung.)

Treffen in einem Prozesse über mehrere aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, es sey von Seiten verschiedener Parteien oder von Seiten einer Partei allein, in der Art zusammen, daß bei einem oder mehreren Streitpunkten für sich betrachtet nach den bestehenden Vorschriften die Revision, bei eben demselben oder bei andern Streitpunkten aber die Nichtigkeitsbeschwerde Statt finden würde, so zieht in allen diesen Fällen die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich. Letztere ist alsdann in gleicher Art, wie unter Nr. 2. des §. 9. der Verordnung für den Fall des Zusammentreffens der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschrieben worden ist, als eine eigentliche Revision zu behandeln, und in der Sache nach den für die Revision bestimmten Grundsätzen, auch hinsichtlich der in den vorigen Instanzen gleichförmig entschiedenen Streitpunkte, zu erkennen. Es vertritt die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle die Stelle eines Revisionsberichts. Wird jedoch im Fortgange der Sache die anfänglich eingelegte Revision wieder zurückgenommen, und fällt sonach der Grund der Kumulation hinweg, so ist alsdann die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde auch nur als solche zu behandeln.

Treffen die Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde in einem Prozesse zusammen, so zieht in gleicher Weise das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde den Recurs nach sich, so daß das Geheime Ober-Tribunal über beide erkennt.

## Artikel 5.

(Zu §. 10. der Verordnung.)

Die dem Verurtheilten beigelegte Befugniß, sich bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde durch gerichtliche Deposition oder Kautionbestellung vor der wirklichen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses zu schützen, findet nicht Statt, wenn auf Entrichtung laufender Alimente erkannt worden, oder wenn sonst nach den Vorschriften der Prozeßordnung ein Erkenntniß, des eingelegten ordentlichen Rechtsmittels ungeachtet, vollstreckbar ist. Auch die Aufhebung eines Arrestes, auf welche in dem angefochtenen Urtheile erkannt ist, wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten.

Ist die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses von der Ableistung eines Eides abhängig, so darf diese, wenn der Eid ein angetragener oder zurückgeschobener ist, durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten werden. Ist auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, so bleibt die Abnahme desselben bis zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ausge-

setzt. Es muß aber derjenige, welcher im Falle der Anschwörung eines dem Gegentheil auferlegten Eides etwas zu zahlen und sonst zu leisten hat, auf dessen Antrag, insofern dieser sich zur Ableistung des Eides ausdrücklich bereit erklärt, den streitigen Gegenstand nach Vorschrift des §. 10. der Verordnung deponiren oder dafür Kaution bestellen, und wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, diese zahlen. Dasselbe tritt jeberzeit ein, wenn der Implorant für den Fall der Nichtableistung eines nothwendigen Eides verurtheilt worden ist.

#### Artikel 6.

Die §§. 11—14. der Verordnung werden hierdurch aufgehoben; an deren Stelle treten die Vorschriften der nachfolgenden Artikel 7—10.

#### Artikel 7.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß stets schriftlich eingereicht, und die Beschwerbeschrift von einem Justizkommissar, oder an dessen Stelle von einem der Partei beigeordneten rechtsverständigen, b. h. zum Richteramte befähigten Assistenten unterzeichnet werden.

Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justizkommissarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.

Der Justizkommissarius muß sich, wenn er die Partei nicht schon in erster oder zweiter Instanz vertreten, oder diese die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst mit unterschrieben hat, durch eine Vollmacht oder ein Schreiben legitimiren, und ist, wenn dies nicht spätestens bis zum Ablauf der dazu im Urtheil festzusetzenden Frist geschieht, in Stelle der Partei für alle Schäden und Kosten persönlich verhaftet.

#### Artikel 8.

Die Zulassung des Rechtsmittels findet nur statt, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der angeordneten Frist und in der vorgeschriebenen Form angebracht ist, die Beschwerdepunkte, so wie die gesetzlichen Vorschriften, oder den Rechtsgrundsatz, deren Verletzung behauptet wird, bestimmt angiebt, und sofern die Beschwerde auf den §. 5. Nr. 10. Buchstabe a. und b. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und den Artikel 3. Nr. 4. der gegenwärtigen Deklaration gegründet ist, die betreffenden Verhandlungen oder Schriftstücke genau bezeichnet. Eine bloße Anmeldung des Rechtsmittels genügt zu dessen Bewahrung nicht.

#### Artikel 9.

Dem Imploranten steht frei, die nach Artikel 8. angegebenen Beschwerdepunkte oder Nichtigkeitsgründe in einer nachträglichen Schrift näher auszuführen und zu rechtfertigen. Diese Schrift muß aber, ohne daß es dazu einer Aufforderung bedarf, inner-

halb 14 Tagen nach Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Gericht eingereicht werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. Eine Verlängerung dieser Frist findet nicht statt.

#### Artikel 10.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Imploraten zur Beantwortung binnen der für die Einreichung vorgeschriebenen Frist mit der Warnung abschriftlich mitgetheilt, daß, wenn die Beantwortung nicht binnen dieser Frist eingehen sollte, angenommen werden würde, er beuge sich der Erwiederung und räume die angeführten Thatfachen ein. Die Gegenausführung auf eine nachträgliche Rechtfertigungsschrift (Artikel 9.) muß ebenfalls innerhalb der vorstehenden Frist erfolgen. War dem Imploraten bei Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerden die nachträgliche Rechtfertigungsschrift noch nicht zugestellt, so muß auf den Eingang der Gegenausführung bis zum Ablaufe jener Frist gewartet werden.

Die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde ist an keine besondere Form gebunden.

#### Artikel 11.

(Zu §. 17. der Verordnung.)

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zwar gegründet, das angefochtene Erkenntniß selbst aber aus anderen Gründen gerechtfertigt befunden und deshalb aufrecht erhalten, so sind die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren, hiervon aber die auf den Antheil des Imploraten fallenden gerichtlichen Kosten niederzuschlagen.

Die Bestimmung des §. 9. Tit. XXIV. der Prozeßordnung über die Vollstreckung eines Subikats für den Fall, wenn ein Dritter die streitige Sache während des Prozesses an sich gebracht hat, findet auch alsdann Anwendung, wenn in Folge der Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Erstattung des Geleisteten verordnet wird.

Wird in Folge der ausgesprochenen Vernichtung die Sache zum Behuf einer neuen Ausmittelung in die unteren Instanzen zurückgewiesen, so haben die Gerichte bei dem Verfahren und bei der anderweitigen Entscheidung sich nach den durch das Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals festgestellten Rechtsgrundsätzen und Normen zu achten.

Kommt es außer den Fällen des §. 5. Nr. 1., 5. und 6. der Verordnung noch auf eine an sich zulässige Vervollständigung der Nichtigkeitsbeschwerde und nähere Vernehmung der Parteien an, so wird diese eben so, wie in jenen Fällen, durch ein Resolut vor der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde angeordnet.

Artikel 12.

(Zu §. 20. der Verordnung.)

Die Gebühren der Mandatäre können nach Umständen auf einen geringeren Betrag, als die Hälfte der angeetzten Gerichtskosten, bestimmt werden. Die Mandatarien sind ihrer Gebühren ganz verlustig zu erklären, wenn sie eine offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerde angebracht und verfolgt haben, ohne zu den Akten den Nachweis zu bringen, daß sie das Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen der Partei gegen ihre eigene Ansicht eingelegt haben. — Es ist hierüber im Erkenntniß das Erforderliche festzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

(Zu den §§. 21. und 22. der Verordnung.)

Außer dem landesherrlichen Fiskus wird auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegierten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die sechswochentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt, dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verabsäumte Frist

§. 16. Tit. XVI. der Prozeßordnung,

§. 174. Tit. XIV. Th. I. des Allgem. Landrechts, weber dem Fiskus, noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet.

Artikel 14.

In folgenden schleunigen Prozeßarten:

- a) im Wechselsprozeß,
- b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeßordnung Tit. XXIX. §§. 63—73.),
- c) im eigentlichen Merkantilsprozeß (Prozeßordnung Tit. XXX. §§. 9—47.),
- d) in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozeßes abhängt (Prozeßordn. Tit. XLII. §§. 34—41.)

werden zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel die in der Prozeßordnung angeordneten kürzeren Fristen, mit Ausschließung der im §. 34. Tit. XIV. Th. I. daselbst gestatteten Restitution, wieder hergestellt, und diese Fristen auch für die Einlegung der außerordentlichen Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde einschließlich deren Rechtfertigung, in der Art bestimmt,

daß, wenn eines dieser außerordentlichen Rechtsmittel gegen eine Entscheidung erster Instanz oder in einer Arrestsache eingelegt wird, die für die Appellation, sonst aber die für die Revision angeordnete Frist eintritt. — Dieselben Fristen finden für die Beantwortung der Rekurs- oder Nichtigkeitsbeschwerde statt.

#### Artikel 15.

Die Vorschrift des §. 40. Tit. II. Abschnitt I. der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetzsammlung S. 37.), wonach bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, das Rechtsmittel der Appellation im summarischen Prozesse nur dann stattfindet, wenn der Gegenstand der Beschwerde über fünfzig Thaler beträgt, wird bei jenen Gerichten auf alle Arten von Civilprozessen ausgedehnt.

#### Artikel 16.

Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Falle statt finde, soll befugt seyn, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes derselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen.

Der Richter, welchem die Verfügung auf die angebrachten Rechtsmittel zusteht, hat darüber einen vorläufigen Beschluß abzufassen; er verfügt nur die Instruktion des von ihm für zulässig erachteten Rechtsmittels und setzt die Einleitung des anderen aus, dessen Einlegung alsdann auf die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses ohne Einfluß bleibt.

Dem erkennenden Richter steht jedoch die definitive Bestimmung darüber zu, welches Rechtsmittel das zulässige ist. Ist er einer andern Ansicht, als der prozessleitende Richter, so verordnet er durch ein Resolut die Einleitung des von dem letzteren ausgesetzten Rechtsmittels, welches dann aufzunehmen und zu instruiren ist.

#### Artikel 17.

Steht dem Richter in einer Prozesssache eines der im §. 5. Nr. 5., 6. und 7. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bezeichneten Verhältnisse entgegen, so muß er sich unter allen Umständen, bei anderen Verhorrrescenzgründen (Art. 3. Nr. 3.) aber nur alsdann der Entscheidung enthalten, wenn die Partei darauf anträgt. Es soll ihm jedoch in diesem letztern Falle auch die Befugniß zustehen, die Theilnahme an der Entscheidung selbst abzulehnen.

Für alle diese Fälle hat der Justizminister die Gerichte im Voraus zu bestimmen oder durch die vorgesezten Obergerichte bestimmen zu lassen, welche an die Stelle des an sich kompetenten Richters treten sollen und das Erkenntniß abzufassen haben.

## Artikel 18.

Zur richtigen und gleichmäßigen Anwendung Unserer Verordnung vom 14. Dezember 1833 und der gegenwärtigen Deklaration hat Unser Justizminister eine besondere Instruktion für die Gerichtsbehörden und Anwälte zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. v. Kampff. Mähler.

Beglaubigt: Duesberg.

## 20.

Instruktion zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833. D. d. den 7. April 1839.

(Gesetz-Sammlung S. 133 — 152.)

Die Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde enthält Bestimmungen, welche die früheren Prozeßvorschriften wesentlich abändert haben.

Die folgerechte Durchführung dieser neuen Bestimmungen, die dadurch hervorgerufene Verschiedenheit der Ansichten und eine mehrjährige Erfahrung haben nicht nur die Nothwendigkeit einer Deklaration und Ergänzung jener Verordnung, sondern auch das Bedürfnis einer umfassenden Instruktion für die Gerichte und Anwälte dargethan.

Die Deklaration ist am 6ten d. M. von des Königs Majestät vollzogen worden.

Dem Bedürfnis der Instruktion soll auf Grund der im Artikel 18. der Deklaration dem Justizminister Allerhöchst ertheilten Autorisation in der nachstehenden Weise genügt werden.

Es wird demgemäß in Uebereinstimmung mit den Ansichten der zur Berathung der erwähnten Deklaration Allerhöchst ernannten Kommission sämmtlichen Gerichten und den dabei angestellten Justizkommissarien in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 14. Dezember 1833 Gesetzeskraft hat, Folgendes eröffnet:

Zum §. 1. der Verordnung.

1. Unter Standesverhältnissen sind hier außer den „Familienverhältnissen“ nur solche persönliche Zustände zu verstehen, welche, an und für sich betrach-

tet, Gegenstand einer privatrechtlichen Entscheidung seyn können.

Es gehören hierher Streitigkeiten:

- a) über Wahn- und Blödsinnigkeits- und Probigalitäts-Erklärungen in so weit das Rechtsmittel der Revision hierbei nicht schon durch die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung (§§. 8. 28. 29. 43. und 44. Tit. XXXVIII. Th. I.) ausgeschlossen wird,
- b) über Todeserklärungen, insofern solche kontradiktorisch verhandelt werden und dann zur Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation und Revision Anlaß geben können,
- c) über die Annahme an Kindesstatt,
- d) über die Rechtmäßigkeit der Kinder in den Fällen des Abschnitts I. Tit. II. Th. II. des Allgem. Landrechts,
- e) über die Beilegung der Rechte der ehelichen Geburt in den Fällen der §§. 592—600. ebend.,
- f) über die Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für den schuldigen Theil erklärten Ehefrau in den Fällen der §§. 1035—1037., der §§. 1042—1049., der §§. 1055 bis 1057. Tit. I. Th. II. des Allgem. Landrechts.

Bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung ist nicht die Absicht dahin gegangen, dem Ausdruck: „Familien- oder Standesverhältnisse“ die Ausdehnung zu geben, welche aus der im §. 6. Tit. I. Th. II. des Allg. Landr. enthaltenen allgemeinen Definition von „Stand“ abzuleiten seyn möchte. Insbesondere können diejenigen Standesverhältnisse, welche hauptsächlich eine staatsrechtliche Bedeutung haben, z. B. ob Jemand von Adel, Mitglied einer Stadtgemeinde u. s. w. sey? an und für sich kein Gegenstand eines Rechtsstreites seyn, vielmehr nur im Verwaltungswege oder durch Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät festgestellt werden.

2. Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbniße oder Ehefachen können nur alsdann Gegenstand einer Revisionsbeschwerde seyn, wenn hierüber in der Urteilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist.

Ist z. B. durch zwei gleichlautende Erkenntnisse Jemand mit dem Intestat-Erbrecht, welches er auf einem bestimmten Verwandtschaftsgrad stützt, abgewiesen, oder als Kirchenpatron zur Lieferung der Baumaterialien für die Pfarrgebäude verurtheilt worden, ohne daß über das Verwandtschaftsverhältniß oder das Patronatsrecht selbst erkannt worden ist, so findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt. In solchen Fällen ist bloß über Vermögensrechte entschieden; eine dagegen erhobene Revisionsbeschwerde



kann daher auch nur das Vermögen betreffen. Darauf, ob die Ausmittlung des Verwandtschafts- oder Patronatsverhältnisses während des Rechtsstreites erfolgt ist, und das Resultat derselben einen Grund für die Entscheidung des Richters dargeboten hat, kommt es nicht an.

3. Wenn in Ehescheidungsachen der auf Trennung der Ehe lautende Theil des Erkenntnisses rechtskräftig geworden ist und der Gegenstand der Beschwerde darin besteht, „wer von den Eheleuten und in welchem Maße für den schuldigen Theil zu erachten sey,“ so findet die Revision statt. Beschränkt sich aber der Antrag des Revidenten auf die erfolgte oder unterbliebene Zuerkennung einer Ehescheidungsstrafe oder den Betrag derselben, so ist die Revisionsfähigkeit nach dem §. 2. der Verordnung zu beurtheilen.

Denn es hat die Frage, ob und in wie fern einer der geschiedenen Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sey, nicht allein auf die Vermögensverhältnisse Einfluß, sondern es sind davon auch der Stand und Name der Ehefrau und das Recht auf Erziehung der Kinder und andere rechtliche Folgen abhängig. (§§. 738—742. 766. ff. Tit. I., §§. 92. ff. Tit. II. Th. II. Allg. Landrecht.)

Dieselben Grundsätze entscheiden über die Revisionsfähigkeit, wenn Ehescheidungs- und Sponsalienprozesse von den Erben des einen oder andern Theils fortgesetzt werden.

Zum §. 2.

4. Die Verschiedenheit des Inhalts der beiden ersten Erkenntnisse wird nur in so weit berücksichtigt, als sie bei dem Gegenstande der Revisionsbeschwerde besteht.

Das Gesetz läßt bei Gegenständen, welche bloß das Vermögen betreffen, die Revision nur alsdann zu, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind und zugleich der, dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Beschwerde die von einander abweichenden Bestimmungen beider Erkenntnisse, nicht aber den Theil derselben betreffen muß, in dem sie beide übereinstimmen. Wenn daher z. B. der Kläger in der ersten Instanz völlig, in der zweiten theilweise abgewiesen, oder wenn er in der ersten Instanz unbedingt abgewiesen worden, in der zweiten aber ihm oder dem Verklagten ein Eid auferlegt wird, von dessen Ableistung oder Nichtableistung die Bestätigung des ersten Erkenntnisses, im entgegengesetzten Falle aber eine Abänderung zu seinen Gunsten

abhängig ist, so kann der Kläger nicht zur Revision verstattet werden, weil in beiden Fällen die Beschwerde gegen das zweite Erkenntniß nicht darauf gerichtet werden kann, daß dasselbe günstiger für ihn ausgefallen sey, sondern nur denjenigen Theil der Entscheidung zum Gegenstande haben könnte, den ihm weder das erste noch das zweite Erkenntniß zugesprochen haben, worin also beide übereinstimmen. Eben so ist die Revision unzulässig, wenn der Verklagte in der ersten Instanz verurtheilt worden, und das Erkenntniß in der zweiten theilweise zu seinen Gunsten ausgefallen ist.

In allen diesen Fällen würde die Beschwerde nicht auf die Verschiedenheit der Ansichten der beiden Richter, welche zu seinem Vortheil eine theilweise Abänderung herbeigeführt hat, sich gründen, sondern auf die Gleichmäßigkeit ihrer Entscheidung für den Theil des Erkenntnisses, den er geändert wissen will. Die Entscheidungsgründe können zwar in beiden Erkenntnissen durchaus verschieden seyn. Darauf kommt es aber nicht an, weil das Rechtsmittel der Revision nur gegen den entscheidenden Theil des Erkenntnisses, d. h. die Worte der Erkenntnisformel, nicht gegen die Ausführung desselben gerichtet werden kann.

Bei der Redaktion der Verordnung ist die Fassung des §. 2. gewählt worden, um die Zweifel zu beseitigen, welche die unbestimmten Ausdrücke über die Bedingungen der Revision im §. 2. Tit. XV. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung und im §. 129. des Anhangs, zulassen.

5. Die Feststellung des Streitgegenstandes, wovon die Beurtheilung, ob ein oder das andere Rechtsmittel zulässig ist, abhängt, ist Sache des prozessleitenden Richters.

Derselbe muß, wenn die Unschätzbarkeit oder der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegen, die Erklärungen der Parteien zeitig, noch während der Instruktion des Prozesses, erfordern und den Streit darüber zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals vorbereiten.

Zum §. 3.

6. Ausgeschlossen von der Revision sind die im §. 3. der Verordnung benannten Schwängerungssachen auch alsdann, wenn damit der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind verbunden worden.

Der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind in einem Schwängerungsprozesse verändert den Charakter dieses Prozesses nicht. Der §. 3. der Verordnung hat alle Schwängerungssachen mit den aus der Schwängerung entspringenden Vermögensansprüchen, ohne Unterschied des

Objekts, von der Revision ausgeschlossen. Nur wenn ein Standes- und Familienverhältniß damit verbunden ist, wenn es sich darum handelt, ob der Geschwächten oder dem Kinde die Rechte ehelicher Personen beizulegen sind, tritt der Fall Nummer 1. dieser Instruktion ein.

Zum §. 4.

7. Der §. 4. spricht nur von Civilsachen und den wegen Steuervergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten fiskalischen Untersuchungen.

Auf die gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen ist er nicht anwendbar.

Die Verordnung bezieht sich gleich im Eingange nur auf die Allgem. Gerichtsordnung und hat nur Modifikationen dieser, nicht der Kriminalordnung zum Zweck. Aus den Verhandlungen über die Redaktion der Verordnung, ergiebt sich unzweifelhaft, daß unter den im §. 4. desselben bezeichneten Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen, nur fiskalische Untersuchungen zu verstehen sind, und über eine Nichtigkeitsbeschwerde in Kriminaluntersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen nichts hat bestimmt werden sollen.

Zum §. 4. Nummer 1.

8. Wenn das angefochtene Urtheil zwar einen Rechtsgrundsatz verletzt, aber nicht dieser von dem Imploranten ausdrücklich angefochten und hervorgehoben, sondern irgend ein anderer als verletzt angegeben und diese angegebene Verletzung nicht begründet gefunden wird, so darf das Erkenntniß nicht vernichtet werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde soll die Beschwerdepunkte enthalten und das Gesetz, welches verletzt ist, angeben (§. 11. der Verordnung und Art. 8. der Deklaration). Die Entscheidung erfolgt nur über die angegebenen Beschwerdepunkte (§. 16. der Verordnung). Wollte man darüber hinausgehen, so würde in allen Fällen eine vollständige Beurtheilung der ganzen Sache eintreten müssen, und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in das einer Revision umgewandelt werden.

9. Eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen liegt auch darin, wenn in dem Erkenntniß das zur Beurtheilung vorliegende Rechtsgeschäft mit einem anderen verwechselt, oder die Natur und der wesentliche Charakter desselben verkannt worden ist.

Das angefochtene Urtheil hat z. B. die Grundsätze vom Erbzinns angewendet, obwohl nicht dieses Verhältniß, sondern eine

Erbpacht oder sonst ein anderes Rechtsverhältniß vorlag. Die Beantwortung der Frage: „ob ein Erbzinsverhältniß oder eine Erbpacht, ein Testament oder ein Vertrag vorliege?“ enthält ein Urtheil über Rechtsbegriffe. Ein Irrthum hierbei betrifft einen Rechtsfag: das aus dem Rechtssystem gebildete Prinzip darüber, was Erbzins, oder was Testament ist. Hat der Richter diesen Rechtsfag unrichtig verstanden oder irrig angewandt, so liegt darin eine Rechtsverletzung. Hat derselbe dagegen in dem zu seiner Beurtheilung vorliegenden Falle die einzelnen dem Prinzip nach erforderlichen thatsächlichen Momente als wirklich vorhanden angenommen, z. B. einen Vertrag, wobei es zweifelhaft war, ob der Kaufpreis gehörig bestimmt sey, für einen Kaufkontrakt erklärt und in dem Erkenntnisse ausgeführt, daß die Bestimmung des Kaufpreises genügend bestimmt worden, so kann er in dieser Feststellung des Thatbestandes geirrt, oder auch gegen den §. 5. Nummer 10. der Verordnung verstossen haben, es liegt aber keine Verletzung eines Rechtsgrundsatzes vor.

Bei der Berathung über die Verordnung wurde die Frage aufgeworfen: „ob nur wegen Gesetzesverletzung die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig seyn solle, nicht aber auch dann, wenn der Richter die Natur und den wesentlichen Charakter eines Rechtsgeschäfts verkennt, z. B. wenn er einen bloßen Theilungsprozeß für einen Vergleich, einen Miethskontrakt für einen Kaufkontrakt, einen Erbpachtkontrakt für einen Zeitpachtkontrakt angesehen habe?“ und beschlossen, hierüber in der Verordnung nichts zu sagen, „weil alle diese Fälle in die Kategorie der Gesetzesverletzungen (Verletzungen eines Rechtsgrundsatzes) gehören.“

10. Auf die in der Allgemeinen Gerichtsordnung, z. B. in der Lehre vom Konkurse oder über den Kostenpunkt enthaltenen materiellen Vorschriften oder Rechtsgrundsätze, findet die Bestimmung des §. 4. Nr. 1. der Verordnung volle Anwendung.

Es kann nichts darauf ankommen, ob die materiellen Gesetze, deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 4. Nr. 1. begründet, sich im Allg. Landrecht oder in andern, das materielle Recht vornehmlich bestimmenden Gesetzen, oder in der Allgem. Gerichtsordnung und den das Prozeßverfahren regelnden Gesetzbüchern vorfinden.

Eben dies gilt aber auch von der Anwendung des §. 4. Nr. 2. der Verordnung, wenn Prozeßvorschriften im Allg. Landrecht, z. B. in der Lehre von gefundenen Sachen, Th. I. Tit. IX. §. 31. ff. vorkommen.

Zum §. 5.

11. Die Verletzung einer Prozeßvorschrift (einer der Vorschriften, welche die Verfolgung des materiel-

len Rechts vor Gericht normiren), hat die Vernichtung des aus diesem Grunde angefochtenen Erkenntnisses nur dann zur Folge, wenn einer von den im §. 5. der Verordnung und in den Zusätzen der Deklaration hierzu aufgeführten Fällen vorliegt.

Zu den Prozeßvorschriften werden auch gerechnet die Vorschriften von den Rechtsmitteln und deren Zulassung, so wie die Regeln des Beweises einer bestrittenen Thatsache. Einen Grundsatz des materiellen Rechts berührt dagegen die Frage: ob das einer Klage zum Grunde liegende Dokument wegen Mangels in der Form ungültig, oder ob die Vorschrift über eine rechtliche Vermuthung (*praesumptio juris*) verletzt, oder auf Fälle, wofür sie nicht bestimmt ist, angewendet worden sey.

Zum §. 5. Nummer 1.

12. Hierher gehört auch der Fall, wenn der Richter seine Entscheidung auf Erklärungen oder Thatsachen gründet, die in den Akten nicht zur Sprache gekommen sind, und worüber der Implorant erst hätte gehört werden müssen.

Dies folgt aus der Erläuterung und Ausdehnung, welche der §. 5. Nr. 1. der Verordnung durch die Zusatzbestimmung im Artikel 3. Nr. 1. der Deklaration erhalten hat. Es darf daher auch keine Entscheidung auf Thatsachen oder Erklärungen gegründet werden, welche der Richter aus nicht vorgelegten Verhandlungen, oder aus seiner Privatkenntniß entnommen hat. — Anders verhält es sich, wenn der Richter in seiner Entscheidung auf notorische Thatsachen, geschichtliche Ereignisse u. s. w. Bezug nimmt. Sie bedürfen keines Beweises (§. 56. Tit. X. der Prozeßordnung) und die Parteien brauchen darüber nicht erst gehört zu werden.

Zum §. 5. Nummer 4.

13. Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gericht muß, wenn es in Verhinderungsfällen nicht als Kollegium erkennt, den Grund, warum dies geschieht, im Urtheile ausdrücklich anführen, widrigenfalls das Urtheil der Vorschrift des §. 5. Nr. 4. der Verordnung unterworfen bleibt. (Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. November 1835. Gesesammlung S. 232.)

Aus dieser Bestimmung darf jedoch nicht gefolgert werden, daß schon die Unterlassung der namentlichen Bezeichnung der Richter, welche an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, einen Nichtigkeitsgrund abgebe.

Die Befolgung der hierauf sich beziehenden Vorschriften ist im Disciplinarwege aufrecht zu erhalten. (Vergleiche weiter unten Nummer 45. und 46. dieser Instruktion).

14. Darauf, ob eine größere als die vorgeschrie-

hene Anzahl Mitglieder eines Gerichts an der Entscheidung Theil genommen haben, kommt es nicht an.

Wenn es gleich eine Nichtigkeit begründet, wenn der Kommissarius eines Kollegialischen Untergerichts in einer Sache erkennt, in welcher das Kollegium hätte erkennen sollen (§. 5. Nr. 4. der Verordnung), so ist dies doch nicht umgekehrt der Fall, wenn statt des Kommissarius das Kollegium erkannt hat.

Sollte jedoch ein unzulässiger Richter (§. 4. Nr. 5—7. der Verordnung) an der Entscheidung Theil genommen haben, so unterliegt dieselbe, auch wenn ohne denselben die gesetzlich erforderliche Anzahl von Richtern vorhanden gewesen wäre, dennoch der Nichtigkeitserklärung, weil die Stimme des unzulässigen Richters bei der Entscheidung der Sache den Ausschlag gegeben haben kann.

Zum §. 5. Nummer 5. 6. und 7.

15. Diese Vorschriften und die Zusatzbestimmungen im Art. 3. Nr. 3. und Art. 17. der Deklaration entscheiden, in welchen Fällen die schon durch das Reskript vom 11. Juli 1835 (Jahrbücher Bd. 46. S. 116 bis 119.) angeordnete allgemeine Substitution der betreffenden Gerichtsbehörden eintritt.

Die Letztern haben sich hiernach und nach den sonst für das weitere Verfahren in solchen Fällen erlassenen allgemeinen Verfügungen zu achten; insbesondere aber folgende Anweisungen zu berücksichtigen:

I. Der Fall der Substitution eines andern Gerichts zur Abfassung des Erkenntnisses und damit auch zur Aufnahme der Verhandlungen, welche nothwendig vor dem erkennenden Richter erfolgen sollen, ist nicht vorhanden:

- a) wenn bei einem größeren Kollegium nur einem oder mehreren Mitgliedern die Bestimmung im §. 5. Nr. 5. 6. u. 7. der Verordnung, oder Art. 3. Nr. 3. der Deklaration entgegenstehen würde, und außer denselben noch die zur Abfassung des Erkenntnisses erforderliche Zahl von Mitgliedern übrig bleibt, weil es alsdann genügt, daß nur jene Mitglieder sich aller Theilnahme an der Entscheidung enthalten.
- b) Wenn in einem Mandats- oder Bagatellprozesse der Beklagte das Mandat oder die Vorladung in Rechtskraft übergehen läßt, ohne daß ein förmliches Erkenntniß abgefaßt wird; weil die Nichtigkeitsbeschwerde gegen solche Mandate und Vorladungen, wobei kein kontrabitorisches Verfahren eintritt, nicht stattfindet.
- c) Wenn in Konkursen, Liquidations- und Prioritätsprozessen der Anspruch des Liquidanten weder in Hinsicht der Verität noch der Priorität zur Kontestation kommt.

II. Wird in den zuletzt benannten Prozessen die liquidirte Forderung nicht anerkannt, so ist dieselbe im Klassifikationserkennnisse an dem in Anspruch genommenen Orte anzusetzen, die Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität aber vorzubehalten; in Beziehung auf alle übrigen Liquidate ist die Sache vollständig zu erledigen. Dem substituirten Gericht gebührt dann nur die Nachholung der vorbehaltenen Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität.

III. Hat der Kurator einer Masse nach dem Beschlusse der Gläubiger oder aus eigener Befugniß eine Klage angestellt, so folgt aus dem Umstande, daß dies unter der Direktion, oder mit Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichts geschieht, noch nicht, daß das letztere bei der Sache theiligt oder ein Verhorrescenzgesuch gegen dasselbe begründet ist.

IV. In den nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 Tit. II. Abschn. II. und Tit. III. zu behandelnden Sachen ist die Klagebeantwortung aufzunehmen und das Resultat des ersten Termins abzuwarten, ehe die Abgabe der Sache an das substituirte Gericht erfolgt. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn kein ganz unbetheiligter Deputirter des Gerichts vorhanden ist, dem die Abhaltung des Termins aufgetragen werden kann.

Zum §. 5. Nummer 8.

16. Jede Inkompetenz in Ansehung der Person, der Parteien, so wie des Streitgegenstandes begründet die Nichtigkeitsbeschwerde.

Dies ergeben die Motive der Verordnung mit klaren Worten.

Ist ein Gericht zweifelhaft über seine Kompetenz, oder entsteht ein Kompetenzkonflikt, so muß dasselbe zur Erledigung des Zweifels oder zur näheren Bestimmung über die Ressortverhältnisse an die vorgesetzte Behörde berichten.

Will eine Partei sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Einwandes der Inkompetenz sichern, so muß sie ihn zeitig, d. h. sogleich bei der Einlassung auf die Klage, im Klagebeantwortungstermine anbringen.

Auf einen Verklagten, der in contumaciam verurtheilt ist, sich also nicht eingelassen hat, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Kontumazialerkenntnisse wegen Inkompetenz des Richters ist jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 6. Tit. XVI. der Prozeßordnung (§. 5. Nr. 1. der Verordnung) zulässig, weil in allen übrigen Fällen das gewöhnliche Rechtsmittel der Restitution die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt. (Art. 1. Nr. 1. der Deklaration.)

Zum §. 5. Nummer 9. und 10.

17. Der Richter, sowohl der ersten, als der zweiten Instanz hat bei der Abfassung seines Erkenntnisses der Erkenntnißformel eine gebrängte geschichtliche Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe beizufügen.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, damit in allen Fällen klar erhellet: „welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktischen Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat.“ (§. 7. Tit. XIII. und §. 67. Tit. XIV. der Prozeßordnung.)

Das Geheime Ober-Tribunal, welches zufolge §. 16. der Verordnung bei seiner Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde das im angefochtenen Erkenntniß festgestellte Sachverhältniß zum Grunde legen soll, hat Verstöße gegen diese Vorschriften durch Verweise und Ordnungsstrafen zu rügen. Die letzteren fallen bei formirten Kollegien dem Urteilsfasser und subsidiarisch demjenigen zur Last, dem die Leitung oder Oberaufsicht zusteht.

18. Wird ein Erkenntniß angefochten, weil eine Thatsache in demselben ganz unbeachtet geblieben und in den Entscheidungsgründen gar nicht erwähnt ist, so muß diese Thatsache eine erhebliche seyn.

Dies bezeichnen die Worte in Nr. 10 a. der Verordnung, „welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würden.“

Die Erheblichkeit hat der erkennende Richter in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache zu beurtheilen, ohne dabei an die im angefochtenen Urtheile aufgestellte rechtliche Ansicht gebunden zu seyn.

19. Die Verordnung läßt nach §. 5. Nummer 10 c. die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn der Richter zur Begründung einer Thatsache sich auf Beweismittel beruft, denen nach Vorschrift der Gesetze die Beweisraft völlig mangelt.

Unter diesen Beweismitteln sind solche zu verstehen, welche für den vorliegenden Fall gar nichts beweisen, der Mangel der Beweisraft mag ein absoluter Mangel seyn, oder ein relativer in Beziehung auf diejenige Partei, zu deren Gunsten den Beweismitteln keine Beweisraft beigelegt ist. (§§. 227—232. Tit. X. der Prozeßordnung.)

Der entgegengesetzte Fall — wenn behauptet wird, daß der Richter gültigen Beweismitteln die Beweisraft abgesprochen habe — beruht in der Regel auf einer Beurtheilung faktischer Verhältnisse, deren Würdigung außer dem Bereiche des Nichtigkeitsverfahrens liegt. Hat der Richter aber in einem der



Fälle des §. 10. Tit. XIII. der Prozeßordnung, in denen eine That-  
sache für völlig erwiesen anzusehen ist, den Beweis doch nicht für  
genügend erklärt und für diese Erklärung keine Gründe angegeben,  
z. B. nicht näher ausgeführt, warum ein öffentliches Dokument  
oder die eibliche Aussage zweier an sich glaubwürdiger Zeugen  
nicht für beweisfähig zu erachten sey, so liegt darin eine Ver-  
letzung, welche der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt. Dies ist in  
Nr. 5. Art. 3. der Deklaration ausgesprochen.

### Zum §. 6.

20. Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf: daß die  
Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift zeitig,  
d. h. bei der nächsten Prozeßverhandlung, es sey dies  
eine Prozeßschrift oder ein Termin, gerügt wer-  
den muß, und daß späterhin nicht weiter darauf zu-  
rückgegangen werden darf.

I. Es versteht sich von selbst, daß eine Verletzung dieser Art,  
die von dem erkennenden Richter begangen wird und nur erst  
durch Einsicht des ergangenen Urteils entdeckt werden kann, nicht  
in der Publikationsverhandlung gerügt zu werden braucht, weil  
sonst die Nichtigkeitsbeschwerde gleich bei der Publikation ange-  
bracht werden müßte.

Nach der Publikation des Erkenntnisses können aber  
innerhalb der sechswöchentlichen Frist andere Prozeßverhandlungen  
vorkommen: es kann z. B. eine Nichtigkeitsbeschwerde angebracht  
seyn und der Implorant innerhalb der sechswöchentlichen Frist  
eine zweite wegen einer in der ersten nicht gerügten Verletzung  
einer Prozeßvorschrift anbringen wollen; es können Verhandlungen  
nothwendig werden über die Exekution, über die Leistung eines  
auferlegten Eides, über die Frage, von wem der Eid abzuneh-  
men sey, wenn derjenige, welcher das Erkenntniß dazu verstattete,  
unterdessen verstorben ist, über die Zulässigkeit des angemeldeten  
Rechtsmittels der Appellation oder der Revision u. dgl. Hat der  
Verletzte in solchen Verhandlungen die von dem erkennenden Rich-  
ter durch Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift begangene  
Nichtigkeit nicht gerügt, so ist dies für eine stillschweigende Ent-  
sagung anzusehen, eben so, als wenn die während des Laufes des  
Prozeßes und vor dem Erkenntniß vorgekommene Verletzung in  
der unmittelbar darauf stattgefundenen Prozeßverhandlung unge-  
rügt geblieben ist.

II. Hieraus folgt auch, daß die Anbringung neuer Nichtig-  
keitsgründe, welche auf Verletzung einer Prozeßvorschrift  
beruhen, nach Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerdeschrift nicht  
weiter zulässig ist. (Nr. 30. dieser Instruktion.)

## Zum §. 7.

21. I. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Abjudikationserkenntniß kann, wie gegen jedes andere Erkenntniß, sowohl wegen eines dadurch verletzten Rechtsgrundsatzes, als wegen einer verletzten wesentlichen Vorschrift des Subhastationsprozesses eingelegt werden.

Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über die besonderen Erfordernisse und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zulässig ist, gehören dem materiellen Rechte an, und sind als Rechtsgrundsätze im Sinne des §. 4. Nr. 1. der Verordnung zu betrachten.

Wenn daher z. B. der abjudizirende Richter einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgetretenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Realprätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag erteilt hat, so sind Rechtsgrundsätze verletzt.

Wird aus diesem Grunde das Abjudikationserkenntniß vernichtet und hängt die Frage über die Zulässigkeit der Subhastation von der Erörterung anderweitiger Rechtsverhältnisse in einem besonderen Prozesse ab, so hat das Geheime Ober-Tribunal in seinem Erkenntniße zugleich das Nöthige darüber auszusprechen, daß die Sache auf den Standpunkt zurückgeführt werde, auf dem sie bis zur Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse im Separatprozesse hätte erhalten werden sollen.

Welche Vorschriften des Subhastationsprozesses wesentliche Prozessvorschriften sind, ergiebt der §. 5. der Verordnung und Art. 2. der Deklaration.

II. Zu den Erkenntnissen, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet ist, gehören, außer den im §. 7. der Verordnung genannten, auch die Erkenntnisse in Possessoriensachen (Tit. XXXI. der Prozessordnung). Es folgt dies aus dem §. 4. der Verordnung und aus den Verhandlungen über die Redaktion derselben (Jahrbücher Bd. 47. S. 542.).

## Zum §. 8.

22. In Bagatellsachen findet künftig weder die Nichtigkeitsbeschwerde noch das Rechtsmittel der Appellation statt.

Dies spricht der Zusatzartikel 1. Nummer 2. der Deklaration aus.

Es wird hierdurch die bisherige Verschiedenheit in der Behandlung der Bagatellsachen, je nachdem sie bei Obergerichten oder Untergerichten schwebten, aufgehoben und eine Menge geringfügiger Sachen dem einfacheren und minder kostspieligen Verfahren des Rekurses zugewiesen.

Dahin gehören alle Prozeßsachen, deren Gegenstand überhaupt 50 Rthlr. nicht übersteigt, folglich auch bergleichen Wechselfachen und Prozesse über unerhebliche Gerechtigkeiten und Miethsachen, so weit sie zu den Bagatellsachen zu rechnen sind.

Umfaßt ein Prozeß mehrere Forderungen und Gegenstände, so kommt der Grundsatz des Anhangs §. 109. der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XIV. zur Anwendung.

Dadurch, daß mehrere nicht aus demselben Geschäft entstandene Bagatellansprüche in Einem Prozesse verhandelt werden, hören sie nicht auf, Bagatellsachen zu seyn, auch wenn der Gesamtbetrag die Summe von 50 Rthlr. übersteigt.

Die Bestimmungen des §. 28. der Verordnung über die fernere Zulässigkeit der Nullitätsklage in den dort bezeichneten Fällen, und die Vorschriften des §. 12. u. f. Tit. XVI. der Prozeßordnung hinsichtlich der Restitutionsklagen werden durch die Erweiterung des Rekursverfahrens nicht aufgehoben.

23. Von der Nichtigkeitsbeschwerde sind, mit Ausnahme der Agnitions- und Purifikationsresolutionen (§. 7. der Verordnung) alle nach Vorschrift der Prozeßordnung in Form einer Resolution zu erlassenden Entscheidungen ausgeschlossen.

Nur gegen Erkenntnisse, Agnitions- und Purifikationsresolutionen ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet, nicht gegen Resolutionen in Injurienprozessen (§. 15. Tit. XXXIV. Th. I. §§. 217—220. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung), in fiskalischen Untersuchungen (§§. 87. 97. Tit. XXXV. a. a. D.), in Konfiskationsprozessen (§§. 42. 43. Tit. XXXVI. a. a. D.), und wenn im Civilprozeßverfahren auf Prozeßstrafen erkannt wird (§. 52. Nr. 4. Tit. XXIII. und §. 4. Nr. 3. Tit. XIV. a. a. D.) u. s. w.

Für Steuer- und andere Abgaben-Defraudationsachen enthält die Verordnung vom 11. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 377.) besondere Bestimmungen. Ist eine Entscheidung irrtümlich in Form einer Resolution, statt in Form eines Erkenntnisses, oder umgekehrt, in Form eines Erkenntnisses, anstatt in Form einer Resolution erlassen, so entscheidet diese irrtümliche Bezeichnung nicht über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde.

Zum §. 10.

24. Die Uebergabe subhastirter Grundstücke an den Abjudikatar wird durch die Einlegung der Nichtigkeits-

beschwerbe und durch die Uebergabe der Grundstücke zur gerichtlichen Verwaltung nicht aufgehalten.

Die Bestimmung des §. 10., daß der Verurtheilte sich durch gerichtliche Deposition der streitigen Sache oder Summe vor der wirklichen Vollstreckung eines als nichtig angefochtenen Erkenntnisses zu schützen befugt ist, paßt nicht auf den Fall eines nothwendigen gerichtlichen Verkaufs, weil mit dem Tage der Publikation des Adjudikationserkenntnisses Gefahr und Nutzungen auf den Abjudikator von selbst übergehen (§. 342. Tit. XI. Th. I. Allgem. Landrecht. — §. 61. Tit. LII. Th. I. Allgem. Gerichtsordnung), das Erkenntniß also durch die Publikation schon vollstreckt wird.

25. Ist in einem Erkenntnisse nur über die Verpflichtung des Beklagten im Allgemeinen erkannt, die Feststellung der schuldigen Summe aber zu einem Separatverfahren verwiesen worden, so ist der Kläger befugt, die Separatklage sofort anzustellen, und die Instruktion derselben muß erfolgen, wenn gleich der Beklagte gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat.

26. Damit die Exekutionsvollstreckung, während die Prozeßakten dem Geheimen Ober-Tribunal zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde vorliegen, möglich bleibe, sind mit den Verhandlungen über die Vollziehung des angefochtenen Erkenntnisses besondere Aktenhefte anzulegen und Abschriften der ergangenen Urtheile zu denselben zurückzubehalten.

Zu den §§. 11—14.

(jetzt Artikel 6—10. der Deklaration.)

27. Durch die bloße Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde wird die Einlegungsfrist nicht gewährt.

Die Bestimmung des §. 26. der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XIV., wonach die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem ergangenen Erkenntnisse, ohne Angabe bestimmter Beschwerden für eine Appellation gegen den ganzen Inhalt oder wider alle Punkte desselben angesehen werden soll, findet auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keine analoge Anwendung, weil der Richter nur über die angegebenen Beschwerdepunkte erkennen soll, also nicht befugt ist, auf andere aus den Akten hervorgehende Nichtigkeitsgründe Rücksicht zu nehmen.

Zur bestimmten Angabe des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, gehört, nicht die Allegation der betreffenden Gesetzesstelle.

Die Angabe des verletzten Rechtsgrundsatzes oder der verletzten gesetzlichen Vorschrift reicht vielmehr vollkommen aus.

Eben so wenig bedarf es eines bestimmten Antrages: „was und wie erkannt werden soll.“

Die Absicht der Partei erhellet aus der Aufstellung der Beschwerdepunkte und aus den Anträgen in der vorigen Instanz; es genügt daher der Antrag auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und auf Entscheidung der Hauptsache nach Maßgabe der früheren Anträge und der angebrachten Beschwerden.

28. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll künftig stets schriftlich eingereicht und von einem Justizkommisarius, oder von einem, der Partei vom Richter beigeordneten, zum Richteramte befähigten Assistenten, unterzeichnet werden. Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justizkommisarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.

In dieser Form ist sie anzubringen bei dem Gericht erster Instanz — welchem auch die Vollstreckung der ergangenen Urtheile zusteht.

Die früher zugelassene Erklärung zum gerichtlichen Protokolle ist aufgehoben worden, weil sie sich nicht als zweckmäßig bewährt hat und mit der Stellung des Richters, dessen Erkenntniß angefochten werden soll, unverträglich ist.

Die Mitwirkung des Justizkommisarius oder zugeordneten rechtsverständigen Assistenten kann darin bestehen, daß dieser entweder die Nichtigkeitsbeschwerde selbst anfertigt und beim Gericht überreicht, oder eine von der Partei ihm übergebene legalisirt und unterschreibt.

Der Partei wird hierdurch die Befugniß ertheilt, sich dierhalb an jeden, in dem betreffenden Obergerichtsdepartement rezipirten Justizkommisarius wenden zu dürfen. Sie muß denselben aber auch, wenn sie die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst unterschreibt oder nicht unterschreiben kann, als ihren Stellvertreter bevollmächtigen.

29. Bei der Legalisirung einer Nichtigkeitsbeschwerde muß der Justizkommisarius den Inhalt derselben sorgfältig prüfen. Er ist daher eben so verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

Die erfolgte Legalisation wird Seitens des Justizkommisarius durch seine Unterschrift bezeugt.

Auf die Worte, die er seiner Unterschrift hinzufügt, kommt

nichts an. Er darf nichts unterschreiben, was er nicht gelesen und geprüft hat.

30. An die Stelle des Termins zur Vervollständigung und näheren Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 12. der Verordnung ist dem Imploranten im Artikel 9. der Deklaration die Einreichung einer besonderen Rechtfertigungsschrift gestattet.

Die Aufstellung neuer, nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels angebrachter Beschwerdepunkte über verletzte Rechtsgrundsätze und die Klüge anderer Prozeßvorschriften, als die Nichtigkeitsbeschwerde selbst enthält (Nr. 20. dieser Instruktion) ist dabei unzulässig.

Ob nach Inhalt der Nichtigkeitsbeschwerde und deren Rechtfertigung es noch auf eine nähere Vernehmung des Imploranten, z. B. über Beweismittel, über Widersprüche zc. zc. ankommt, hat das Geheime Ober-Tribunal zu beurtheilen, und wenn es die nähere Vernehmung des Imploranten noch nöthig findet, dieselbe durch ein Resolut anzuordnen.

31. Die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch ein Dekret findet nur statt, wenn dieselbe an sich unzulässig ist.

Dahin gehört:

- 1) wenn nach §. 21. der Verordnung und Art. 14. der Deklaration die gesetzliche Frist verabsäumt worden ist,
- 2) wenn ein anderes Rechtsmittel, als das der Nichtigkeitsbeschwerde Statt findet,
- 3) wenn die Beschwerde nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht wird.

Die Beurtheilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde gebührt dagegen ausschließlich dem Geheimen Ober-Tribunal.

32. Welche Interessenten einer Subhastation als Imploranten bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Abjudikationserkennnisse zu betrachten sind, läßt sich nur in jedem speziellen Falle mit Rücksicht auf die Person desjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, und nach Maßgabe seiner Anträge bestimmen.

Ist die Einlegung dieses Rechtsmittels z. B. von dem Schuldner erfolgt, indem derselbe behauptet, daß die Subhastation unstatthaft gewesen, so sind bei der Aufrechthaltung des Zuschlagserkennnisses sowohl die Realgläubiger, deren Forderungen das Meistgebot deckt, als der Abjudikator interessirt; beide müssen also auch zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgefordert werden. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde von einem Bieter,

welcher weder zu den Gläubigern gehört, noch Besitzer des Guts, noch Abjudikatar ist, eingelegt, weil der Zuschlag an ihn und nicht an den Abjudikatar hätte geschehen sollen, so kommt in der Regel nur das Interesse des Abjudikatars in Frage, da er hier allein bei dem Bestehen des Zuschlagserkennnisses theilhaftig ist. Es wird also nur von Seiten des Abjudikatars einer Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde bedürfen.

Behauptet jener Bieter aber, daß ihm das Gut für eine geringere Summe hätte zugeschlagen werden sollen, so erscheint bei den Folgen der von ihm eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nicht bloß der Abjudikatar theilhaftig, sondern auch alle diejenigen Realgläubiger, welche nicht zur Perzeption kommen würden, wenn die Zuschlagssumme sich um so viel vermindert, als jener Bieter weniger als der Abjudikatar geboten hat. In diesem Falle sind also, außer dem Abjudikatar, auch die theilhaftigen Realgläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufzufordern.

Hiernach muß in jedem einzelnen Falle näher erwogen werden, wessen Interesse durch die Nichtigkeitsbeschwerde betroffen wird.

Im Allgemeinen läßt sich nur bemerken, daß es einer Auforderung der ihrem Aufenthalte nach unbekanntem, eingetragenen Gläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedarf. (Reskript vom 30. Januar 1835, Jahrbücher Band 45. S. 213.)

33. Bei mehreren Litiskonforten kommt die Vorschrift des §. 187. Tit. L. der Prozeßordnung, in Betreff der Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Anwendung.

#### Zum §. 15.

34. Die Akten, welche dem Geheimen Ober-Tribunal zum Spruch eingesandt werden, müssen vollständig foliirt und mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichnis (Rotulus) versehen seyn. In dem Berichte, womit das Gericht erster Instanz sie überreicht, ist jedesmal

- a) der Streitgegenstand,
- b) das Folium der Akten, wo sich das angefochtene Erkenntniß und die Vollmacht des Mandatars jeder Partei befindet,

anzugeben, und

- c) zu erwähnen, was etwa wegen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses bereits geschehen ist. (Nr. 26. und 39. dieser Instruktion.)

Bernachlässigungen dieser Anweisung hat das Geheime Ober-Tribunal zu rügen.

## Zum §. 17.

35. Es ist die Frage aufgeworfen worden:

ob ein Erkenntniß, bei welchem eine materielle oder formelle Rechtsverletzung obwaltet, für nichtig zu erklären sey, wenn die Entscheidung in der Sache selbst aus anderen Gründen dennoch aufrecht erhalten werden muß?

Das einen Rechtsgrundsatz verletzende Erkenntniß, welches, so wie es vorliegt, nur in Verbindung mit den Gründen ein Ganzes (ein Urtheil) bildet, ist allerdings, wenn die Prämissen (die Gründe) unrichtig sind, in sich nicht gerechtfertigt, und die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kann also nicht verworfen werden; da es jedoch unangemessen erscheint, ein Erkenntniß zu vernichten und in der Sache selbst wieder in der nämlichen Art zu erkennen, so ist in einem solchen Falle das Erkenntniß dahin zu fassen:

„daß wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten, dennoch in der Sache selbst das angefochtene Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach, oder dahin aufrecht zu erhalten, daß zc. zc.“

Dies ist im Artikel 11. der Deklaration angedeutet.

Es ergibt sich aber daraus zugleich, daß, obgleich in einem solchen Falle die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren sind, es doch rücksichtlich der Bestimmungen des angefochtenen Erkenntnisses über den Kostenpunkt bewenden muß, diese also nicht niederzuschlagen sind.

Beruhet das angefochtene Erkenntniß auf mehreren, theils richtigen, theils unrichtigen Gründen, und sind die ersteren solche, daß sie für sich allein die Entscheidung schon rechtfertigen, so läßt sich auch nicht behaupten, daß eine nichtige Entscheidung ergangen sey, vielmehr muß dann die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zurückgewiesen werden.

36. Bei der anderweiten Entscheidung der Sache selbst, nach Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, unterliegt zwar das ganze Sach- und Streitverhältniß, so wie es dem früheren Richter vorlag, der Prüfung und Beurtheilung des Geheimen Ober-Tribunals; es darf indeß der Grundsatz, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nur der beeinträchtigten Partei zu Statten kommen soll (§. 4. der Verordnung), dieselbe also kein beneficium commune ist, dabei nicht unbeachtet bleiben und daher „weder über den Antrag des Imploranten hinaus (ultra petendum), noch nachtheiliger für ihn, wie es der Gegner verlangt (in pejus) erkannt werden.“



Neue Thatfachen, die erst im Nichtigkeitsverfahren angeführt sind, können bei der Entscheidung der Hauptsache selbst nicht weiter berücksichtigt werden.

37. Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Entscheidung in der Hauptsache nicht zur zweiten Instanz zurückzuweisen sey, wenn durch das vernichtete Appellationserkenntniß bloß das ergriffene Rechtsmittel der Appellation verworfen, in der Sache selbst also nicht erkannt worden ist.

Dieses Bedenken beseitigt sich durch die Worte des §. 17.: „und erkennt in der Sache selbst;“ nach dieser ausdrücklichen ganz allgemeinen Vorschrift hat das Geheime Ober-Tribunal allemal in der Hauptsache zu erkennen.

Es läßt sich nicht behaupten, daß der Implorant dadurch eine Instanz verliere. Denn gerade dieses Erkenntniß ist das des Appellationsrichters. Man könnte nur sagen,

daß er das ihm sonst nochmals zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verliere.

Dies ist aber nur ein außerordentliches Rechtsmittel, giebt keine Instanz und findet nach dem Gesetze gegen die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals nicht statt.

38. Ebenso erlebigt sich der Zweifel,

wie bei Vernichtung eines angefochtenen Adjubikationserkenntnisses zu verfahren sey.

Auch hier entscheidet die Bestimmung des §. 17. Das Geheime Ober-Tribunal tritt an die Stelle des Richters, welcher das Adjubikationserkenntniß abzufassen hatte, und erkennt in der Sache selbst anderweit definitiv, oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung (z. B. ob die Subhastation fortzusetzen, ein neuer Verletzungstermin anzuberaumen, noch ein Interessent zuzuziehen, ein bescheinigter Interventionsanspruch oder anderer Präjudizialpunkt vorab zu erörtern und zu entscheiden sey), nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittlung und weiteren Entscheidung an das Gericht, bei welchem die Subhastation schwebt, zurück.

39. Bei Vernichtung eines angefochtenen Erkenntnisses verordnet das Geheime Ober-Tribunal zugleich

„die Erstattung des Geleisteten.“

Diese Bestimmung war nothwendig, weil eines Theils die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufhält, und weil andern Theils mit der Vernichtung eines Erkenntnisses auch alle Folgen desselben aufzuheben sind und der vorige Zustand wieder hergestellt werden muß. Ist es zweifelhaft, was geleistet und was zu erstatten ist,

so genügt es, daß das Geheime Ober-Tribunal die Verbindlichkeit zur Erstattung nur im Allgemeinen ausspricht und die nähere Ermittlung dem Richter erster Instanz überläßt. War der Gegenstand des Rechtsstreits eine Sache, so kommen die Grundsätze über eine res litigiosa zur Anwendung. Daher kann auch nach Vernichtung eines Abjudikationserkenntnisses das subhastirte Grundstück nicht nur von dem Abjudikator, sondern auch von jedem dritten Rechtsnachfolger desselben, der es inzwischen von dem Abjudikator erworben, und in Besitz genommen hat, ohne vorgängigen Prozeß zurückgefordert werden. Denn die Nichtigkeitsbeschwerde suspendirt die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses und das inzwischen veräußerte Grundstück ist als ein während der Rechtshängigkeit veräußertes anzusehen.

Zum §. 18.

40. Die Sakkumbenzstrafe von 5 bis 50 Rthlr., welche neben den Kosten des Verfahrens alsdann verhängt wird, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde materiell unbegründet ist, kann nur bei solchen Parteien außer Ansatz bleiben, denen die Sportelfreiheit oder das Armenrecht zusteht.

41. Zu den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, welche der Implorant nach §. 18. tragen muß, wenn seine Beschwerde zurückgewiesen wird, gehören auch die Gebühren des von dem Gegentheil, bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 14. zugezogenen Justizkommissarius, nur mit der Beschränkung, die sich aus der Bestimmung Nr. 33. dieser Instruktion bei mehreren Litiskonforten ergibt.

Zum §. 21. und 22.

42. Nach der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetzsammlung S. 273.) hängt der Lauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Zivilsachen von der Insinuation der Erkenntnisse ab, und die besondere Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel ist aufgehoben.

Es ist daher mit Ausnahme

- a) derjenigen Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter erfolgt (Verordnung vom 1. Juni 1833);
- b) der Abjudikationserkenntnisse in Subhastationsfachen (§. 61. Tit. LII. der Prozeßordnung);
- c) der Konkurs- und erbchaftlichen Liquidationsprozesse (§. 166. Tit. L. der Prozeßordnung)

die Anberaumung von Terminen zur Eröffnung der Entscheidung überflüssig, vielmehr die sofortige Insinuation der Ausfertigungen und Abschriften vorzuziehen.

Die Zuordnung von Assistenten zum Zweck der Publikation findet nicht ferner Statt.

43. Die Frage über Berechnung der Appellationsfrist in Konkurs- und erbenschaftlichen Liquidationsprozessen und die Art der Zustellung der darin ergehenden Erkenntnisse erledigt sich bei einer Vergleichung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften §§. 166. 182. 183. Tit. L. Th. I. Allg. Gerichtsordnung mit der späteren Abänderung und aus den in dem Reskript vom 30. Juni 1834 (Jahrbücher Bd. 43. S. 542.) angeführten Gründen dahin:

- 1) die Anberaumung eines Publikationstermins nach §. 166. der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. L. erfolgt wie bisher;
- 2) für die einzelnen Gläubiger genügt die Einhändigung eines Extrakts der, ihre Forderung betreffenden Stellen;
- 3) die Appellationsfrist beginnt für sie mit dem Tage der, im Publikationstermine, oder besonders erfolgten Einhändigung des Extrakts an die Partei selbst, oder an ihren dazu speziell beauftragten Mandatar;
- 4) nach §. 182. und 183. a. a. O. muß jedoch gleich mit der Vorladung zum Publikationstermine ein besonderer Termin zur Regulirung der Appellationen anberaumt werden, so daß derselbe mit oder bald nach dem Ablauf der gewöhnlichen sechswöchentlichen Appellationsfrist eintritt. In diesem Termine spätestens sind die Appellationsbeschwerden der Liquidanten sowohl in Betreff ihrer eigenen Ansprüche, als in Beziehung auf die Forderungen der anderen Gläubiger anzubringen.

Nur solche Liquidanten, denen eine dreimonatliche Appellationsfrist zu steht, können noch nachträglich bis zum Ablauf dieser Frist gehört werden.

44. Wenn der §. 23. vorschreibt: „daß in der Appellationsinstanz von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten sey,“ so sind darunter nur zwei stimmfähige Referenten aus den Mitgliedern oder Hülfsarbeitern des Kollegiums zu verstehen. Auskultatoren und Referendarien — wenn letztere nicht bei Untergerichten als Hülfсарbeiter beschäftigt sind — dürfen nur in sofern zu Referenten bestellt werden, als ihnen aus den Mitgliedern des Kollegiums ein Referent zugeordnet wird.

§. 14. und §. 24. Tit. IV. Th. III. der Allg. Gerichtsordnung.

Es ist daher jederzeit nothwendig, daß, wenn ein Auskultator oder Referendarius zum Referenten bestellt worden ist, demselben ein Korreferent zugeordnet, und außerdem ein zweiter Referent aus den Mitgliedern des Kollegiums ernannt werden muß; wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sache die Revision stattfindet oder nicht.

Es erhält dann der Korreferent die Relation des Auskultators oder Referendarius zur Einsicht und Prüfung; der andere Referent aber hat selbstständig zu referiren. (§. 57. Tit. III. Th. III. Allgem. Gerichtsordnung.)

Nur die Folgeordnung des Vortrags in seiner Relation bei weitläufigen Sachen, oder die Bemerkung, daß — in den zulässigen Fällen — nur quoad formalia oder über einen Präjudizialpunkt referirt sey, darf der erste Referent dem zweiten zur Beachtung offen mittheilen.

Zum §. 24.

45. Bei der Abfassung des Erkenntnisses von einem Gericht, welches ein Kollegium bildet, ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 5. Nr. 4—7. und der §§. 23. und 24. der Verordnungs folgende Fassung zu wählen:

In Sachen zc.

hat das zc. (Bezeichnung des Gerichts oder der betreffenden Abtheilung) in seiner Sitzung vom           ten           , und an welcher Theil genommen haben

N. N. Präsident, Dirigent

N. N. Räte und Assessoren und (in Fällen des §. 23. der Verordnung vom 14. Dezember 1833) auf den Vortrag zweier Referenten,

den Akten gemäß erkannt.

Die Ausfertigung in dieser Form erfolgt bei mündlichen Verhandlungen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 auf Grund der darüber zufolge §. 36. derselben und §. 41. der Instruktion vom 24. Juni 1833 aufgenommenen Sitzungsprotokolle.

46. Damit aber auch die auf schriftlichen Vortrag ergehenden Erkenntnisse so abgefaßt werden können, daß die Parteien Gelegenheit erhalten, zu erfahren, ob die gehörige Anzahl Richter erkannt hat und die Uebereinstimmung der Erkenntnisse mit dem Konklusum gesichert ist, erhalten alle kollegialisch eingerichteten Ober- und Untergерichte hierdurch die Anweisung, fortan:

über die Spruchsitzungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Dieses Protokoll hat ein Mitglied, ein Referendarius oder Sekretair aufzunehmen, der Vorsizende aber am Schlusse jeder Sitzung zu vollziehen. Es muß dasselbe bei jeder Sache die Namen der Richter, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, so wie das Konklusum über die zur Entscheidung vorliegenden Punkte angeben. Es kann im Geschäftsgange zugleich die Stelle einer Urteilkontrolle vertreten und, mit einem Sachregister versehen, als Nachweis über Präjudizien benutzt werden. In

Fällen, wo es darauf ankommt, sind beglaubigte Extrakte daraus zu ertheilen.

Das Geheime Ober-Tribunal führt ein solches Protokoll bereits auf Grund der Allerhöchsten Order vom 1. August 1836. (Gesetzsammlung S. 218.)

Zum §. 25.

47. Sendet ein Gericht ein abgefaßtes Erkenntniß an eine andere Gerichtsbehörde zur Publikation, so sind außer dem zu den Akten dieser Gerichtsbehörde etwa bestimmten Exemplare die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften des Erkenntnisses für die Parteien und deren Mandatarien sämtlich versiegelt dem Uebersendungs schreiben beizufügen, damit der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird und die Insinuation sofort bei der Präsentation verfügt werden kann.

48. Wird das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Appellationserkenntniß bei dem Richter erster Instanz angebracht, so hat derselbe:

- 1) die bei dem Appellationsrichter verhandelten Akten zu erbitten und dem Geheimen Ober-Tribunale mit einzureichen; und
- 2) von dem hierauf ergangenen, ihm unmittelbar zugefandten Erkenntnisse nach erfolgter Verfügung wegen der Insinuation an die Parteien, eine einfache Abschrift dem Gerichte zweiter Instanz, bei Rücksendung der Akten desselben, mitzutheilen.

Dasselbe muß bei Revisionserkenntnissen geschehen.

49. Wenn in fiskalischen Untersuchungen, welche wegen Dienstvergehen gegen Rheinische Beamte, oder wegen Steuervergehen im Bezirk des Justiz-Senats zu Coblenz geführt werden, gegen ein Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, so hat sich das Geheime Ober-Tribunal der Entscheidung über dieses Rechtsmittel zu unterziehen.

Vergl. Jahrbücher Bb. 45. S. 307. und 308.

50. Ein Kompromiß auf die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals mit Uebergehung des Richters erster Instanz und des Appellationsrichters, oder des letzteren allein, findet nur in solchen Fällen Statt, welche der §. 1. der Verordnung als unbedingt revisionsfähig bezeichnet. (Jahrbücher Bb. 44. S. 83.)

Berlin, den 7. April 1839.

Der Justiz-Minister.  
Mühler.

## 21.

Gesetz in Betreff der Exekution in Wechselsachen. Vom  
11. Mai 1839.

(Gesetz-Sammlung S. 173. 174.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Abhülfe der Mängel, welche sich bei den Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über die Exekution in Wechselsachen ergeben haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

## §. 1.

Ein Wechselschuldner, welcher auf den Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von fünf Jahren zu entlassen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von neuem verhaftet werden; eine Verlängerung der Haft über diese Dauer hinaus ist nur unter den in Unserer Order vom 5. Juli 1832 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

## §. 2.

Wegen Wechselschulden, welche nach Ablauf der fünfjährigen Haft entstanden sind, ist die persönliche Haft abermals zulässig, und treten auch hierbei die im §. 1. vorgeschriebenen Grenzen ein.

## §. 3.

Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

## §. 4.

Die Vorschriften Unserer Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXIV. §. 147. und Tit. XXVII. §. 46. werden, so weit sie den Bestimmungen der §§. 1—3. entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampe. Mähler.

Beglaubigt: Düesberg.

## 22.

## Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikationsresolutionen. Vom 28. März 1840.

(Gesetz-Sammlung S. 102. 103.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Ergänzung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über das Rechtsmittel der Restitution auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

## §. 1.

Das Rechtsmittel der Restitution findet auch gegen Purifikationsresolutionen Statt, welche wegen Ausbleibens in dem Termin zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides in contumaciam abgefaßt worden sind.

## §. 2.

Das Restitutionsgesuch muß innerhalb zehn Tage, von der Zustellung der Purifikationsresolution an gerechnet (§§. 5—7. der Verordnung vom 5. Mai 1838, Gesetzsammlung S. 273.), angebracht werden. Zur Begründung des Gesuchs gehört wesentlich:

- 1) das Erbieten zur Ableistung des Eides,
- und
- 2) die Angabe der Ursachen, durch welche das Erscheinen in dem anberaumt gewesenen Termine verhindert worden ist, so wie der Bescheinigungsmittel hierüber nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. XIV. §. 71. Nr. 1., oder eine Bescheinigung der Einwilligung des Gegentheils in die Zulassung zu der Restitution.

## §. 3.

Wird das Gesuch begründet gefunden, so setzt das Gericht, unter Mittheilung des Gesuchs an den Gegentheil, einen neuen Termin zur Ableistung des Eides an. Eine Verlegung dieses Termins ist nur in dem im §. 16. Tit. XXVII. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung bezeichneten Falle zulässig.

## §. 4.

Wird in dem Termin (§. 3.) der Eid geleistet, so spricht das Gericht, mit Aufhebung der Kontumazialresolution, die für den Fall der Eidesleistung erkannte Folge durch einen Bescheid aus; die Kosten des früher zur Eidesleistung anberaumt gewesenen Termins und der Kontumazialresolution fallen aber dem Imploranten zur Last.

## §. 5.

Bleibt die Partei, welche schwören soll, auch in diesem Termine aus, oder leistet sie den Eid nicht, so ist durch einen Bescheid die Zurückweisung des Restitutionsgesuchs und die Aufrechthaltung der in contumaciam ergangenen Purifikationsresolution auszusprechen. Ein ferneres Restitutionsgesuch findet nicht Statt.

## §. 6.

Die Abfassung der Purifikationsresolutionen, so wie der Bescheide über die Restitution dagegen steht in allen Fällen dem Gerichte zu, welches in der ersten Instanz erkannt hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mähler.

Beglaubigt: Düesberg.

## 23.

Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 15. Juni 1840.

(Gesetz-Sammlung S. 131. 132.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Vereinfachung des Verfahrens bei gerichtlichen Abschätzungen der Grundstücke von geringerem Werthe für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgem. Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

## §. 1.

Das im §. 437. des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung zugelassene Abschätzungsverfahren findet, ohne Unterschied, zu welchem Zwecke die Taxe aufgenommen werden soll, auf Grundstücke aller Art Anwendung, deren Werth nach Inhalt des Hypothekenbuches, der Erwerbssdokumente oder anderer unverdächtigter Angaben den Betrag von fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Bei städtischen Grundstücken sind zu der Abschätzung sachkundige Einwohner des Orts zu wählen.



## §. 2.

Die Abschätzung ist jedoch durch geprüfte und vereidete Taxatoren zu bewirken, wenn sämmtliche Betheiligte darauf antragen, oder das Gericht keine der in dem angeführten §. 437. und im §. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Personen für geeignet hält.

## §. 3.

Die Sachverständigen (§§. 1. und 2.) werden über die Abschätzung zum Protokolle vernommen; sind dieselben als Taxatoren ein für allemal vereideter, so steht ihnen frei, die Taxe schriftlich einzureichen, welche mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt versehen seyn muß.

## §. 4.

Die Taxe muß eine genaue Beschreibung des Grundstücks enthalten (Allgem. Gerichtsordnung im II. Th. VI. Tit. Nr. 3. §. 14—16.), ohne daß es einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung bedarf.

## §. 5.

Eine nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth fünfhundert Thaler übersteigen sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrüchtem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. v. Kamptz. Mühlcr. v. Kochow.

Beglaubigt: Duesberg.

## 24.

**Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozess. Vom 28. Dezember 1840.**

(Gesetz-Sammlung 1841. S. 4—8.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

finden Uns bewogen, zur schleunigeren Befriedigung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger bei Konkursen und erbschaftlichen Liquidationsprozessen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

Allg. Gerichtsordn. IV. Theil.

## §. 1.

**Befreiung von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidationsprozeß.** Alle Pfand- und Hypotheken-Gläubiger sollen fortan, so weit sie aus den verpfändeten Gegenständen befriedigt werden können, von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidationsprozeß befreit seyn. Sie sind demnach, ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses, ihre Forderungen gegen den Kurator der Konkurs- oder Nachlassmasse, so wie gegen den Benefizialerben besonders einzuklagen und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen unter folgenden näheren Bestimmungen (§§. 2—14.) nachzusehen befugt.

## §. 2.

**Verfahren wegen absonderlicher Befriedigung.** In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, müssen die Gläubiger die in ihrem Besitze befindlichen Pfänder an das den Konkurs oder Liquidationsprozeß leitende Gericht abliefern, welches, unter Zuziehung des Kurators, die Veräußerung der Pfänder und daraus die Befriedigung der Pfandgläubiger, nach Vorschrift der Prozeßordnung Tit. L. §§. 381., 527. und 528., zu bewirken hat.

Besteht das Pfand in einer Aktivforderung oder in einem Schulpapier, welches auf Börsen einen marktgängigen Kurs hat, so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß ihm nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 (Gesetzsammlung S. 178.) von dem Gerichte die Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung der Forderung ertheilt, oder die Forderung oder das Schulpapier in Zahlungsstatt übereignet werde.

## §. 3.

Ist der Benefizialerbe während des Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so findet zur Befriedigung des Pfandgläubigers die Exekution in das Pfand nach den allgemeinen Vorschriften über die Exekution statt.

## §. 4.

**2) der Berg- und Schiffsgläubiger;** Besteht der Gegenstand des Pfandrechts in einem Bergwerks- oder Schiffseigenthum oder in einem Schiffe, zu dessen Verpfändung die Naturalübergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 300.), so findet das in der Prozeßordnung Tit. L. §§. 672—689. für den Spezialkonkurs über Bergwerks- und Schiffseigenthum vorgeschriebene Verfahren Anwendung; dasselbe soll auch dann eintreten, wenn der Benefizialerbe während des erbschaftlichen Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben ist. Der Antrag auf Eröffnung des gedachten Verfahrens kann in diesem Falle zugleich mit

dem Antrage auf Einleitung der Subhastation des Bergwerkseigentums oder Schiffes verbunden werden.

## §. 5.

Die Befriedigung der Hypothekengläubiger aus den verpfändeten Immobilien (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 390.) ist in einem besonderen Verfahren, nach den Vorschriften der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 §. 25. (Gesetzsammlung S. 31.), imgleichen der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelber-Liquidationsprozeß vom nämlichen Tage (Gesetzsammlung S. 39.) und der dieselbe ergänzenden Verordnungen über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe, vom 2. Dezember 1837 (Gesetzsammlung S. 219.) und über das Aufgebot von Spezialmassen nach erfolgter Subhastation, vom 21. Oktober 1838 (Gesetzsammlung S. 498.), zu bewirken.

## §. 6.

In Konkursen und in solchen erbchaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, kann der Antrag auf Einleitung der Subhastation und Vertheilung der Kaufgelber, so wie auf Vertheilung der während der Sequestration eingehenden Revenüen nur von dem Kurator ausgehen, dieser ist aber, hierauf unverzüglich anzutragen, von Amts wegen verpflichtet. Derselbe vertritt bei diesem Verfahren zugleich die Stelle des Gemeinschuldners.

## §. 7.

Ist der Benefizialerbe während des erbchaftlichen Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so kann die Subhastation der verpfändeten Immobilien nicht nur von dem Erben selbst, sondern auch von einem jeden Hypothekengläubiger, auf den Grund eines die Exekution an sich zulassenden Erkenntnisses, Zahlungsmandats oder Vergleiches in Antrag gebracht werden.

## §. 8.

Zu den Verhandlungen wegen Vertheilung der Revenüen und Kaufgelber sind auch diejenigen Gläubiger, welche auf Befriedigung aus der Immobilienmasse vor den im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern Anspruch haben, sofern sie bei den Subhastationsakten bekannt sind, zuzuziehen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihrer Ansprüche an den Revenüen und Kaufgelbern verlustig werden. Von dem Verfahren ist den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in der Prozeßordnung Tit. L. §§. 356—359. bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, jederzeit Nachricht zu geben.

Bei Landgütern darf der Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelber erst dann anberaumt werden, wenn in dem Konkurse oder dem erbchaftlichen Liquidationsprozeße der Liquidationstermin abgehalten, und der Subhastationsrichter davon benachrichtigt worden ist, ob sich in diesem Termine Gläubiger gemeldet haben, welche zu den vorerwähnten gehören.

## §. 9.

Besitzt ein Gemeinschuldner mehrere mit denselben Hypotheken belastete Immobilien, so sind bei der Vertheilung der Revenüen und der Kaufgelber die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. L. §§. 520—523. zu befolgen.

## §. 10.

Die Hypothekengläubiger können bei Vertheilung der Kaufgelber, selbst wenn dieselben zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelber-Liquidationsprozeß, vom 4. März 1834 für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelber nicht zureichen.

## §. 11.

Sind die Hypothekengläubiger ihre Befriedigung nicht aus der Substanz der verpfändeten Immobilien, sondern nur aus deren Einkünften zu verlangen berechtigt, so ist die Vertheilung der letzten, nach Vorschrift der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 §. 25. zu bewirken und, insofern dabei Streitigkeiten unter den Interessenten entstehen, nach Vorschrift des zweiten Absatzes im §. 17. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelber-Liquidationsprozeß, vom nämlichen Tage, zu verfahren.

## §. 12.

Der nach Abzug der Sequestrations- und Subhastationskosten und nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberschuß an Revenüen und Kaufgelbern fließt zur Gemeinmasse.

## §. 13.

Ist wegen Ausbleibens eines im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigers in dem Termin zur Regulirung der Vertheilung der Revenüen und Kaufgelber der Antheil desselben zum Depositum genommen worden, so muß die Ausschüttung dieser Spezialmasse nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Oktober 1838 bewirkt werden.

## §. 14.

Die im Konkurse oder erbchaftlichen Liquidationsprozeße entstandenen, der Gemeinmasse zur Last fallenden Kommunalkosten dürfen zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgelbern, noch von den Revenüen des Grundstücks in Abzug gebracht werden.

## §. 15.

Diejenigen Pfand- und Hypothekengläubiger, welchen zugleich ein persönlicher Anspruch an dem Gemeinschuldner zusteht, können, so weit sie aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden, sich an das übrige Vermögen des Gemeinschuldners halten, sie müssen aber, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, ihre Forderungen im Konkurse oder erbchaftlichen Liquidationsprozesse liquidiren. Es sind daher auch fernerhin alle Pfand- und Hypothekengläubiger, nach Vorschrift der Prozeßordnung Tit. L. §§. 101. u. f. und Tit. LI. §§. 85. u. f., zum Liquidationstermin vorzuladen; die im Konkurse oder erbchaftlichen Liquidationsprozesse erfolgte Präklusion steht ihnen jedoch bei Verfolgung ihres Anspruchs auf Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen nicht entgegen.

Allgemeine  
Bestimmungen.

## §. 16.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die vor deren Publikation eröffneten Konkurse und erbchaftlichen Liquidationsprozesse Anwendung, jedoch unbeschadet der durch die etwa schon erfolgte Präklusion begründeten Rechte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. v. Kampff. Mähler.

Beglaubigt: Duesberg.

## 25.

Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. Vom 21. Juli 1843.

(Gesetz-Sammlung S. 294.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben Uns die Bedenken vortragen lassen, welche aus der Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel in Beziehung auf die Vollstreckung ergangener Urtheile und die Attestirung ihrer Rechtskraft entstanden sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kom-

mission für alle Landestheile Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

## §. 1.

Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewährt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefasset hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden Generalkommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt.

## §. 2.

Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaste Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Parteien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist (§. 1.), zu übersenden.

Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

## §. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, namentlich der §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838, die Order vom 19. März 1839 und die Order vom 8. August 1832 Nr. 2. werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mähler. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

## 26.

Verordnung über die Befugniß der Justizkommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtschriften aller Art. Vom 21. Juli 1843.

(Gesetz-Sammlung S. 295.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen über die Befugniß der Justizkommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtschriften, auf den Antrag

Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

## §. 1.

Jeder Justizkommissarius soll fortan, ohne Einschränkung auf einen Gerichtsbezirk, befugt seyn, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder andern Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

## §. 2.

Ist der Justizkommissarius bei dem Gerichte, welchem die Schrift eingereicht werden soll, nicht angestellt, so muß derselbe außer dem Datum und der Namensunterschrift sein Dienstiegel beifügen.

## §. 3.

Justizkommissarien, welche diese Vorschrift nicht beobachten, verfallen in eine Ordnungsstrafe.

## §. 4.

Die Partei, welche sich eines bei dem kompetenten Gericht nicht angestellten Justizkommissarius zur Anfertigung oder Legalisirung von Rechtschriften bedient, kann die Erstattung der dafür gezahlten Gebühren und Auslagen von dem zur Kostentragung verpflichteten Gegentheile nur in so weit fordern, als dadurch keine Vermehrung der Kosten entstanden ist.

## §. 5.

Die Ordnungsstrafen, welche ein Justizkommissarius aus Veranlassung der von ihm angefertigten oder legalisirten Rechtschriften in dem §. 3. gedachten Falle, so wie aus andern Gründen verwirkt hat, kann das Gericht, bei welchem die Rechtschrift eingereicht worden, auch dann festsetzen, wenn der Justizkommissarius bei demselben nicht angestellt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. Mühlcr. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

## 27.

Verordnung über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civilprozessen zu berechnen ist. Vom 21. Juli 1843.

(Gesetz-Sammlung S. 297—300.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben die Vorschriften der Prozeßordnung und der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 über die Ermittlung und Feststellung des Werths streitiger Gegenstände, sofern dieser Werth auf den Prozeß, insbesondere auf die Bestimmung des kompetenten Richters, die Prozeßart, die Zulassung von Rechtsmitteln, und die Ansetzung der Kosten von Einfluß ist, einer Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, so wie auch für den Ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz was folgt:

## §. 1.

Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, so weit der ursprüngliche, oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amts wegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,
- b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, so wie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretene Veränderungen.

## §. 2.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den prozeßführenden Parteien nicht mehr streitig ist.



## §. 3.

Die Berechnung wird in Preussischem Silbergelde angelegt. Preussisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Klassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tageskurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preussischem Gelde wird die von dem Staatsministerium unter dem 27. November 1821 (Gesetzsammlung S. 190.) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

## §. 4.

Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur so weit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Processes sind.

## §. 5.

Die Ermittlung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruktion in erster Instanz erfolgen, sowohl um den Kostenansatz darnach zu bestimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozesse von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

## §. 6.

Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Parteien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der sich nicht erklärt, gilt die Angabe des andern Theils. Sind die Angaben in dem Maße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden, und kommt eine Einigung nicht zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.

## §. 7.

Wird ein solcher Beweis des Minderwerthes angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über

Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- 1) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnittsbestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungsordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Partei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde eingeholt werden.
- 2) Der Werth von Bergwerksanteilen ist nach dem Gutachten des Oberbergamts der Provinz anzunehmen.
- 3) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

#### §. 8.

Hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten behält es, was den Kostenansatz betrifft, bei den Vorschriften des §. 7. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 sein Bewenden. In Betreff des Rechtsmittels der Appellation werden dieselben zu den Gegenständen, die nicht in Gelde abzuschätzen sind, gerechnet, und in Betreff des Rechtsmittels der Revision bewendet es bei dem §. 3. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetzsammlung S. 302.).

Andere als die in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind als ein das Rechtsmittel der Revision zulassender Streitgegenstand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der streitenden Theile der Fall seyn würde. Hiernach ist auf den Werth für denjenigen der streitenden Theile, der den Werth höher angiebt, Rücksicht zu nehmen. Eine Ermäßigung seiner Angabe (§. 7.) kann auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch eine Festsetzung des Richters erfolgen. Im zweifelhaften Falle ist jedoch das Rechtsmittel zu gestatten.

Damit bei Grundgerechtigkeiten für den Fall einer theilweisen Aberkennung oder Zuerkennung die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zweifelhaft werde, ist die Vernehmung der Parteien über deren Werth, so weit es geschehen kann, auf die einzelnen in Anspruch genommenen Rechte zu richten.

#### §. 9.

Eine wiederholte Abschätzung (§. 7.) oder die Einholung eines neuen Gutachtens (§. 8.) kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, dessen Ermessen alsdann überlassen bleibt, welches Gewicht auf die etwa veranlaßten neuen Ermittlungen zu legen ist.

## §. 10.

In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Beklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesamtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen.

Dabei kommt da, wo die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auch der §. 14 a. Tit. XIV. Th. I. zur Anwendung.

## §. 11.

Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere §. 3. Nr. 1. und 2. Tit. XIV., §. 2. Tit. XXVI. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 130. des Anhangs zu derselben, und die §§. 6. und 8. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 werden, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

## 28.

### Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844.

(Gesetz-Sammlung S. 184 — 194.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu einer würdigen und zweckmäßigen Behandlung derselben sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, was folgt:

## §. 1.

In allen Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder A. Verfahr-  
Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, soll die Gerichts- ren im All-  
barkeit künftig den Obergerichten zustehen. Die in den §§. 37. gemeinen.

I. Gerichte und 288. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung dem persönlichen Richter des Eheannes überwiesene Gerichtsbarkeit in den vorgenannten Prozessen wird hierdurch wieder aufgehoben.

## §. 2.

Die Appellation von einem Oberlandesgerichte an ein Kollegium, welches an einem andern Orte seinen Sitz hat, findet in den im §. 1. bezeichneten Sachen nicht ferner Statt.

In denjenigen Oberlandesgerichten, in welchen ein zweiter Senat nicht besteht, soll ein solcher für diese Appellationen eingerichtet werden.

## §. 3.

In jeder für Sachen der im §. 1. bezeichneten Art bestimmten Gerichtssitzung müssen in erster Instanz wenigstens fünf, in zweiter wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend seyn.

## §. 4.

Bei jedem Ehegerichte erster Instanz ist ein Staatsanwalt zu bestetzen, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat. Derselbe darf nicht Mitglied der Gerichte, vor welchen er aufzutreten hat, und nicht Justizkommisarius seyn.

## §. 5.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§. 950. 951. Tit. I. Th. II. Allgem. Landrecht), anzufechten.

## §. 6.

In allen anderen in dem §. 1. bezeichneten Prozessen ist der Staatsanwalt zu den vorkommenden Verhandlungen von Amte wegen zuzuziehen.

## §. 7.

Er ist in solchen Prozessen (§. 6.) zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln, ermächtigt.

## §. 8.

Wenn nach dem Ermessen des Staatsanwalts Rechte oder Interessen der Kinder in dem Eheprozeße wahrzunehmen sind, so hat er die Bestellung eines Kurators derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Bis das Vormundschaftsgericht dem Antrage stattgegeben hat, liegt dem Staatsanwalte selbst die Wahrnehmung dieser Rechte und Interessen ob.

## §. 9.

Bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen.

## §. 10.

Die Ehescheidungsklage kann erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist.

II. Sühneversuch vor der Ehescheidungsklage.

## §. 11.

Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu stellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet.

## §. 12.

Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession zu erscheinen verbunden.

Das Attest (§. 10.) wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Konfession besonders ausgestellt.

## §. 13.

Das Attest muß erteilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige (§. 10.) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist.

## §. 14.

Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen.

## §. 15.

Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuchs.

## §. 16.

Die auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe gerichtete Klage ist dem verklagten Theile und dem Staatsanwalt mitzutheilen. Zugleich ist ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts, zu deren Beantwortung durch den verklagten Theil, anzusetzen. Derselbe hat die Wahl, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor oder in demselben eine Klagebeantwortung einzureichen.

III. Prozeßverfahren.  
1) Erste Instanz.

Von der Klagebeantwortung erhält der klagende Theil und der Staatsanwalt Abschrift.

## §. 17.

Die Klage und deren Beantwortung muß zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, oder, wenn sie schriftlich eingereicht wird, und die Partei nicht selbst zum Richteramt befähigt ist, von einem Justizkommissarius abgefaßt seyn.

## §. 18.

Wird eine Widerklage angebracht, so sind auf dieselbe die in den §§. 16. und 17. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 19.  
 Verhandlung der Sache. Ist die Beantwortung (§§. 16—18.) eingegangen oder der dazu bestimmte Termin versäumt worden, so hat das Obergericht zunächst zu prüfen, ob nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Parteien freiwillig vor dem Kollegium persönlich erscheinen werden.

§. 20.  
 Die Parteien können zu diesem persönlichen Erscheinen nur dann wider ihren Willen angehalten werden, wenn das Obergericht solches zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich erachtet, oder begründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die Ausöhnung der Parteien werde bewirkt werden. Jedoch sind selbst in diesen Fällen solche Parteien davon zu befreien, welchen das Erscheinen vor dem Kollegium wegen Krankheit, Armuth, Entfernung, Dienstverhältnissen oder aus ähnlichen Gründen nach richterlichem Ermessen nicht anzufinnen ist.

§. 21.  
 Ist das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Kollegium zu erwarten, oder können beide nach §. 20. dazu angehalten werden, so ergeht sofort an dieselben und an den Staatsanwalt die Ladung zur Verhandlung der Sache vor dem Kollegium.

§. 22.  
 Ist nur der eine Theil persönlich zu erscheinen verhindert, so kann, wenn die im §. 20. angegebenen Zwecke des persönlichen Erscheinens vor dem Kollegium durch Vorforderung des andern Theils zu erreichen sind, auch dieser allein dazu angehalten werden.

§. 23.  
 Wenn beide Parteien oder auch eine derselben weder freiwillig vor dem Kollegium erscheinen, noch dazu angehalten werden können, so sind zuvörderst die Erklärungen solcher Parteien durch einen Kommissarius oder durch Requisition eines andern Gerichts aufzunehmen.

§. 24.  
 Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte findet bei dieser Vernehmung (§. 23.) nicht Statt, sondern es haben sich nöthigenfalls die Gerichtspersonen zu ihnen zu begeben.

§. 25.  
 In den Fällen des §. 23. ergeht die Ladung zur Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) erst dann, wenn die vor dem Kommissarius oder dem requirirten Gericht abgegebenen Erklärungen eingegangen und vollständig befunden worden sind. Bei dieser Verhandlung können diejenigen Parteien, deren persönliches Erscheinen vor dem Kollegium nach §§. 20. und 22. nicht ver-

ordnet wird, durch Bevollmächtigte oder zugeordnete Assistenten sich vertreten lassen.

## §. 26.

Die Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) geschieht in der Regel vor denselben Mitgliedern, welche in der Sache zu erkennen haben. Sie beginnt mit dem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Akten durch ein Mitglied des Kollegiums.

## §. 27.

Demnächst sind die Parteien oder deren Bevollmächtigte und der Staatsanwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Dieselben haben in diesem Termine auch ihre Rechtsausführungen mündlich vorzutragen.

## §. 28.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten; es ist aber auch jedes Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden oder mit dessen Genehmigung Fragen zu stellen berechtigt.

## §. 29.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und diejenigen Erklärungen, deren Aufzeichnung von einer Partei oder deren Bevollmächtigten oder von dem Staatsanwalte besonders beantragt wird, sind zu Protokoll zu nehmen.

## §. 30.

Nach dem Schlusse der Verhandlung hat das Gericht, wenn die Sache spruchreif ist, zu erkennen, sonst aber das zur Fortsetzung derselben Erforderliche zu beschließen. Das Erkenntniß oder der Beschluß ist sofort bekannt zu machen. Es steht dem Gerichte aber auch frei, die Entscheidung zu einer weiteren Berathung auszusetzen.

In welchen Fällen die Publikation des Erkenntnisses auszusetzen ist, bestimmt der §. 70.

## §. 31.

Auf gleiche Weise (§. 26 — 30.) ist in den etwa nöthigen ferneren Terminen zur Fortsetzung und zum Schluß der Verhandlung, besonders nach einer stattgefundenen Beweisaufnahme, zu verfahren.

## §. 32.

Die Parteien können in jeder Lage des Prozesses zum persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte angehalten werden, soweit solches nach §. 20. zulässig ist.

## §. 33.

Sie sind berechtigt, vor dem Kollegium und vor dem Kommissarius (§. 23.) sich der Hülfe von Rechtsbeiständen zu bedienen.

## §. 34.

Erscheint der klagende Theil in einem vor dem Ehegerichte oder vor dem Kommissarius anberaumten Termin weder persönlich, noch in den Fällen, wo solches zulässig ist, durch einen Bevollmächtigten, oder trägt er ausdrücklich auf Sistirung des Prozesses an, so wird die Sache nur dann fortgesetzt, wenn die Anträge des verklagten Theils solches nöthig machen, oder der klagende Theil die Wiederaufnahme des Prozesses nachsucht.

## §. 35.

**Beweisaufnahme.** Der Beweis ist unter Zuziehung des Staatsanwalts in der Regel vor dem versammelten Ehegerichte, und nur, wenn dies aus besonderen Gründen, z. B. wegen Entfernung der Zeugen, nach richterlichem Befinden nicht angemessen ist, durch Kommissarien oder durch Requisition aufzunehmen.

## §. 36.

Das Ehegericht hat zu dem Termine zur Verhandlung der Sache (§§. 21. u. f.) auch die Zeugen vorladen zu lassen, wenn es die Sache durch die Klage und deren Beantwortung, oder im Falle des §. 23. durch die Erklärungen der Parteien dazu hinlänglich vorbereitet findet.

## §. 37.

Die Parteien können der Beweisaufnahme, insbesondere den Zeugenverhören, durch Bevollmächtigte, und, sofern das Gericht kein Bedenken dabei findet, persönlich beimohnen.

## §. 38.

**Gerichtliche Sühneversuche.** Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungsachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn dies nach §. 20. zulässig ist, oder durch Kommissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen, vornehmen.

## §. 39.

**Grundsätze über den Beweis.** In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wie weit der für die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist.

## §. 40.

Durch Zugeständniß, es mag in dem Prozesse oder vorher erklärt seyn, kann der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe nur in so fern bewiesen werden, als dasselbe geeignet ist, dem Ehegerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen.



## §. 41.

Der nothwendige Eid findet, so weit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist, auch über Thatfachen statt, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe darthun sollen, jedoch nur, wenn über diese Thatfache demjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigener Wissenschaft bekannt seyn muß.

## §. 42.

Jede Partei kann zur Führung dieses Beweises (§. 41.) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; das Ehegericht hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten des Gegners zum Eide gebunden zu seyn, nach Maßgabe des §. 41. darüber zu erkennen, und die Ableistung darf erst, wenn rechtfertigend barauf erkannt ist, erfolgen.

## §. 43.

Mit einer weiteren, als der im §. 42. vorgeschriebenen Wirkung, ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschreibung, zum Beweise des Grundes der Scheidungs-, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsklage nicht zulässig.

## §. 44.

Im Falle der Kontumaz des verklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatfachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe dienen sollen.

## §. 45.

Das Ehegericht ist aber befugt, den verklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, vor dem Kollegium oder dessen Kommissarius (§§. 20. 22—24. 32.) zu erscheinen, um über den Hergang der Sache vernommen zu werden, wenn es solches zur Erforschung der Wahrheit für angemessen erachtet.

## §. 46.

Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des edictaliter vorgeladenen verklagten Theils sind nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

## §. 47.

In Ansehung derjenigen Thatfachen, welche nicht zur Feststellung des Klagegrundes (§§. 39—44.) dienen sollen, wird an den bestehenden Beweisregeln nichts geändert.

## §. 48.

Auf die rechtzeitig angemeldete Appellation ist ein Termin <sup>2)</sup> Zweite zur Rechtfertigung derselben, und wenn diese erfolgt ist, zur Verantwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts erster Instanz anzuberaumen.

## §. 49.

Von der Rechtfertigung der Appellation und deren Beantwortung gilt Alles, was in den §§. 16. und 17. über die Klage und Klagebeantwortung bestimmt ist.

## §. 50.

Hiernächst gehen die Akten an das Gericht zweiter Instanz, welches entweder sofort erkennt, oder die etwa nöthige neue Verhandlung oder Beweisaufnahme veranlaßt, aber auch befugt ist, die Verhandlungen der ersten Instanz vor sich wiederholen zu lassen, wenn es solches zu seiner Information nöthig findet.

## §. 51.

Die Vorschriften §§. 19—47. sind auch für das Ehegericht zweiter Instanz und für die Verhandlungen vor demselben maßgebend.

## §. 52.

3) Dritte In- In Ansehung der Formen des Verfahrens in dritter Instanz verbleibt es bei den jetzt bestehenden Vorschriften. Der Staatsanwalt hat in dritter Instanz seine Anträge und Erklärungen schriftlich einzureichen.

## §. 53.

Gemeinsame Bestimmung für alle Instanzen. Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirkung, und die Thatfachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden.

## §. 54.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 16—52.) finden auch auf Prozesse Anwendung, wodurch nichtige Ehen von Amtswegen getrennt werden sollen, jedoch mit den Maßgaben, die daraus folgen, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Beklagte anzusehen sind.

Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen bei Einlegung der Appellation und Revision an die Frist von sechs Wochen gebunden.

## §. 55.

4) Interimistikum. Die Regulirung des Interimistikums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Ehenversuchs (§. 10.) erfolgt ist.

Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen.

## §. 56.

Zur Regulirung des Interimistikums ist nur das Ehegericht erster Instanz befugt, welches jedoch die Instruktion desselben kommissarisch, namentlich durch den persönlichen Richter, führen lassen kann.

## §. 57.

Auf das Verfahren dabei finden nicht die in der gegenwärtigen Verordnung für den Eheprozeß vorgeschriebenen eigenthümlichen Bestimmungen (§§. 16—46.), sondern die bestehenden Regeln Anwendung.

## §. 58.

Wenn das Interimistitulum vor Anstellung der Ehescheidungsklage festgesetzt wird, so hat das Ehegericht die Fristen zu bestimmen, mit deren Ablauf es seine Kraft verliert, wenn die Klage nicht angestellt ist.

## §. 59.

Auch erlöscht dasselbe in diesem Falle, wenn die Klage durch ein Dekret zurückgewiesen wird.

## §. 60.

Gegen die von dem Ehegerichte ausgesprochene Festsetzung des Interimistitulum findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Rekurs Statt.

## §. 61.

Der Ehescheidungsklage wegen bösslicher Verlassung muß, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt und erreichbar ist (§. 688. Tit. I. Th. II. Allgem. Landrecht), der Versuch des persönlichen Gerichts vorangehen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken.

## §. 62.

Wird das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den kompetenten Geistlichen oder, sofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen.

## §. 63.

Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anzubefehlen.

## §. 64.

Erst, wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Ehescheidungsklage Statt.

## §. 65.

Dieser Klage muß ein geistlicher Sühneversuch (§§. 10—14.) vorangehen.

## §. 66.

Die Regulirung des Interimistitulum kann in Antrag gebracht werden, sobald die gerichtliche Verfügung zur Herstellung des ehelichen Lebens (§. 63.) nachgesucht wird, und es finden auch hier die §§. 55—60. Anwendung.

B. Besonderes Verfahren bei der Scheidung wegen bösslicher Verlassung.

1) Wenn der beklagte Theil erreichbar ist.

## §. 67.

Wegen der Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls (§§. 63. und 64.) für sich allein, soll das Ehegericht die Ehescheidung nicht aussprechen; es soll vielmehr, unter Mitwirkung des Staatsanwalts, aus den Umständen, und aus den nach Befinden zu erfordernden Erklärungen der Parteien, zu ermitteln suchen, ob in der That eine böbliche Verlassung vorhanden ist, oder ob diese bloß vorgegeben wird.

## §. 68.

2) Wenn der beklagte Theil nicht erreichbar ist. Ist der angeblich abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar (§. 61.), so bleibt es in Betreff des Edbitalverfahrens bei den jetzt geltenden Bestimmungen. (§§. 688. u. f. Tit. I. Th. II. Allg. Landrecht.)

## §. 69.

Wenn der verklagte Theil auf die an ihn ergangene öffentliche Vorladung des Ehegerichts zurückkehrt und sich bei demselben meldet, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so treten die in den §§. 16—60. und 64—67. aufgestellten Regeln des Eheprozesses ein.

## §. 70.

C. Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen. Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§. 68. 69. erwähnte böbliche Verlassung, auf Raserei oder Wahnsinn, auf grobe mit harter und schmähhlicher Zuchthausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem klagenden nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§. 16—47. zu behandeln; es soll jedoch in solchen Prozessen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publikation des Erkenntnisses auf ein Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt werden.

Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden ist.

## §. 71.

Wird die Publikation des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf diese Zwischenzeit und auf das weitere Verfahren die Vorschriften der §§. 728—730. Th. II. Tit. I. des Allgem. Landrechts Anwendung.

## §. 72.

D. Besondere Bestimmungen für Ehegatten, die der römisch-katholischen Kirche angehören. Wenn der römisch-katholische Geistliche den Sühnever such verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, so vertritt das über diese Weigerung und deren Grund auszustellende Attest die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühnever suchs. (§. 10.)

## §. 73.

In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholisch-<sup>tholischen</sup> geistlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts <sup>Kirche an-</sup>geändert. <sup>gehören.</sup>

## §. 74.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

## §. 75.

Die gegenwärtige Verordnung findet nur auf diejenigen Prozesse Anwendung, welche nach dem 1. October d. J. anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Mühlcr. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

## 29.

Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-  
eides. Vom 28. Juni 1844.

(Gesetz-Sammlung S. 249. 250.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, König von Preußen zc. zc.

haben die in der Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Kriminalordnung vorgeschriebenen Eidesformeln für Zeugen, Sachverständige und Taxatoren, so wie die in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Formel des Ignoranz-  
eides, einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

## §. 1.

Der von den Zeugen nach erfolgter Vernehmung zu leistende Eid ist in Civilprozessen, so wie in Untersuchungsfachen, dahin zu normiren:

daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt, und wissentlich weder etwas verschwiegen noch hinzugesetzt habe.

In Fällen, in welchen der Zeuge einige Umstände zu verschweigen gesetzlich die Befugniß hat, ist in dem Eide vor den Worten: „wissentlich nichts verschwiegen,“ die Einschränkung:

„außer den im Protokoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte, einzuschalten.

## §. 2.

Der Eid, den Sachverständige, wenn sie nicht ein für allemal verpflichtet sind, nach ihrer Vernehmung zu leisten haben, ist dahin zu normiren:

daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unparteiisch und gewissenhaft abgegeben haben.

Bei Taxatoren ist in dem Eide hinter dem Worte: „Gutachten“ über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes hinzuzusetzen.

## §. 3.

Der, im Falle des §. 152. Tit. X. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, von den Sachverständigen vor der Vernehmung abzuleistende Eid ist auf die Worte:

daß sie die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handschriften nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mit allem Fleiße und mit aller Genauigkeit anstellen und ihren Befund darüber der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß angeben wollen, zu beschränken.

## §. 4.

Bei dem durch die §§. 40. und 41. Tit. II. Th. II. der Allgem. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eide der Dolmetscher behält es sein Bewenden.

## §. 5.

Der im §. 313. Tit. X. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung beschriebene Ignoranz-Eid ist,

a) wenn die Unrichtigkeit einer Thatsache ausgemittelt werden soll, dahin zu normiren:

daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet, nicht erfahren habe, und also nicht wisse, daß u. s. w.;

b) wenn die Richtigkeit einer Thatsache ausgemittelt werden soll, dahin:

daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet, außer den zu den Akten angezeigten, oder in denselben ausgemittelten Umständen nichts wisse,

wodurch seine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sansjonct, den 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Mühlcr. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

### 30.

Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozeffen zu leistenden Eide. Vom 28. Juni 1844.

(Gesetz-Sammlung S. 250. 251.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Aufhebung des Amtes der fiskalischen Bedienten darüber entstanden sind, durch wen ein Namens des Fiskus in Prozeffen zu leistender Eid geschworen werden soll, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landbesthelle, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, was folgt:

#### §. 1.

Wenn Namens des Fiskus in Prozeffen ein Eid zu leisten ist, so erfolgt die Ableistung durch einen Beamten, welcher bei der den Fiskus vertretenden Behörde, oder bei einer derselben untergeordneten Behörde angestellt ist.

Hinsichtlich der EDITIONSEIDE behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

#### §. 2.

Die den Fiskus vertretende Behörde hat die Beamten, welche zur Ableistung des Eides nach Lage der Sache geeignet sind, zu bezeichnen, und unter ihnen denjenigen zu benennen, welchen sie zur Ableistung bestimmt.

#### §. 3.

Diese Erklärung ist von dem Prozeßrichter dem Gegner mitzutheilen, welchem überlassen bleibt, binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen unter den als geeignet bezeichneten Beamten einen anderen, als den von der Behörde benannten zu wählen.

## §. 4.

Ist nur ein Beamter vorhanden, welcher als geeignet zur Ableistung des Eides bezeichnet werden kann, so muß solches von der den Fiskus vertretenden Behörde ausdrücklich bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist dem Gegner ebenfalls mitzutheilen.

## §. 5.

Steht durch den fruchtlosen Ablauf der präklusivischen Frist, oder durch die Wahl eines andern unter den bezeichneten Beamten, oder durch die Bescheinigung, daß nur Ein geeigneter Beamter vorhanden sey, die Person des Schwörenden fest, so wird ein Termin zur Ableistung des Eides angesetzt. Dabei findet auf den zur Eidesleistung bestimmten Beamten die für fiskalische Bediente in der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. X. §. 268. enthaltene Vorschrift Anwendung.

## §. 6.

Wenn der Fiskus im Prozesse durch eine Unterbehörde vertreten wird, so erfolgen die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Bestimmungen und Bescheinigungen durch die vorgesezte Provinzialbehörde.

Wird der Fiskus unmittelbar von einer Centralverwaltungsbehörde vertreten, so gehen die Bestimmungen und Bescheinigungen von dieser aus.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigebructem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mähler. v. Savigny.

Veglaubigt: Bornemann.

## 31.

Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Januar 1845, betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide.

(Gesetz-Sammlung S. 37.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. November v. J. will Ich zur Ergänzung der Instruktion vom 30. Mai 1820, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände betreffend, hierdurch bestimmen, daß sämtliche, in Kleinen Staaten begüterte Häupter der vormals reichsständischen



Familien in Prozessen, welche auf ihre Domänen, Lehn- und Patrimonialgerechtfame sich beziehen, die zugeschobenen und zurückgeschobenen, so wie die nothwendigen Eide, sofern der Eid nicht eine eigene Handlung des Hauptes einer solchen Familie betrifft, durch einen ihrer Beamten, zu deren Geschäftskreis der streitige Gegenstand gehört, abzuleisten befugt seyn sollen. — Der Beamte, durch welchen der Eid abgeleistet werden soll, ist zuvor der Gegenpartei namhaft zu machen, welche sich darüber binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen zu erklären hat. Behauptet die Gegenpartei, daß zu der Eidesleistung ein anderer Beamte des vormaligen Reichsstandes mehr, als der namhaft gemachte, geeignet sey, so ist darüber: welcher von den beiden Beamten den Eid zu leisten habe, von dem prozessleitenden Gerichte zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

### 32.

Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten. Vom 11. Juli 1845.

(Gesetz-Sammlung S. 487—494.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben die Vorschriften über das bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten zu beobachtende Verfahren einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenige Theile Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

#### §. 1.

Die Notare dürfen innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks Niemandem ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

#### §. 2.

Sie dürfen keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt.

## §. 3.

Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlungen von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu seyn, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Betheiligten hierüber zu belehren, und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun.

## §. 4.

Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und zur ausdrücklichen Erwähnung dieser Belehrung verpflichtet, wenn er wahrnimmt, daß auch nur ein Interessent entweder zu dem beabsichtigten Geschäft gänzlich unfähig oder nicht im Stande ist, die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen.

## §. 5.

Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst, oder seine Frau, oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlic, theilhaftig sind, oder worin eine Verfügung zu Gunsten einer der genannten Personen getroffen wird.

## §. 6.

In prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justizkommisarius bedient ist, oder bedient gewesen ist, so wie in den Angelegenheiten einer Partei, deren Generalmandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

## §. 7.

Zu jeder Verhandlung hat der Notar entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Vorlesung der Verhandlung und die Befügung der Unterschrift, oder des Handzeichens derjenigen Interessenten, welche nicht schreiben können, erfolgen muß.

Die Zeugen müssen dem Notar von Person bekannte Inländer, männlichen Geschlechts, volljährig und des Lesens und Schreibens kundig seyn.

Unfähig, als Zeugen zu dienen, sind:

- 1) Taube, Stumme und gerichtlich für Verschwenker erklärte Personen;
- 2) diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens Zuchthausstrafe erlitten haben, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Untreue, Fälschung oder Eidbruch zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind;
- 3) diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu leisten;

- 4) diejenigen, denen in der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, das Gemeinde- oder Stimmrecht in Gemäßheit der Städte- oder Landgemeinbeordnungen wegen Unwürdigkeit versagt oder entzogen ist;
- 5) diejenigen, welche eines öffentlichen Amtes entsetzt worden sind.

## §. 8.

Die Bestimmungen des §. 5. finden auch auf den zweiten Notar und die Zeugen Anwendung.

Auch darf der Notar mit den Instrumentszeugen oder mit dem zugezogenen zweiten Notar in dem im §. 5. angegebenen Grade nicht verwandt oder verschwägert seyn.

## §. 9.

Die Dienstboten und Gehülfen der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber der Notare, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

## §. 10.

Die von den Notaren aufzunehmenden Protokolle müssen nothwendig enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Notars oder der Notare;
- 2) den Namen, Stand und Wohnort der zugezogenen Instrumentszeugen und derjenigen Zeugen, durch deren Angabe sich der Notar von der Identität ihm nicht bekannter Personen versichert hat;
- 3) die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten;
- 4) den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, an welchem die Verhandlung aufgenommen ist;
- 5) die Versicherung, daß dem Notar, so wie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentszeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §§. 5—9. ausschließen.

## §. 11.

Hat ein Tauber oder ein Stummer eine Erklärung abzugeben, so muß die Beobachtung der in den §§. 4. und 5. Tit. III. Th. II. der Allgem. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formen aus dem Protokolle hervorgehen.

## §. 12.

Die Protokolle müssen deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, Zusätze oder Abänderungen aber, welche nach aufgenommener Verhandlung nothwendig werden sollten, am Rande geschrieben, und eben so wie das Protokoll selbst von den Interessenten unterzeichnet werden. Summen und Zahlen müssen mit Buchstaben geschrieben werden.

## §. 13.

Das Protokoll muß in Gegenwart des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben werden.

Personen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen, bei welchem der Notar oder einer der Zeugen bemerkt, wer dasselbe gemacht hat. Der Zuziehung besonderer Beistände bedarf es nicht.

## §. 14.

Das Protokoll schließt mit dem Attest:

- 1) daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat;
- 2) daß sie in Gegenwart des Notars und des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt;
- 3) daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, oder weshalb dies unterblieben und statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist.

## §. 15.

Die solchergestalt geschlossene Verhandlung ist von den Notaren und Zeugen eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

## §. 16.

Die Urschrift dieser Verhandlung bleibt in den Händen des Notars. Die Betheiligten erhalten Ausfertigungen derselben; zu diesem Zwecke ist eine wortgetreue Abschrift der Verhandlung mit allen Unterschriften anzufertigen und darunter folgender Vermerk zu setzen:

Vorstehende in das Register unter Nr. . . . Jahr . . . . eingetragene Verhandlung wird hiermit für N. N. ausgefertigt.

Sind mehrere Exemplare ausgefertigt, so wird dies hier beigefügt.

Unter diesem Vermerk muß der Ort, das Jahr, der Monat und Tag der erfolgten Ausfertigung gesetzt, das Notariatsiegel, welches zugleich die Schnur, wodurch mehrere Bogen mit einander zu verbinden sind, halten muß, beigedrückt, und diese Ausfertigung von dem Notar eigenhändig mit Beifügung seines Amtitels unterzeichnet werden.

## §. 17.

Wie viel Exemplare der Verhandlung anzufertigen sind, hängt von den Anträgen der Parteien ab. Der Notar ist dafür verantwortlich, daß sämtliche Exemplare genau mit einander übereinstimmen, und daß auf der Urschrift, so wie auf jedem

Exemplare der Ausfertigung (§. 16.) bemerkt wird, wie oft die Verhandlung ausgefertigt und wem jedes Exemplar zugestellt worden.

Fernere Ausfertigungen, so wie beglaubigte Abschriften oder Auszüge darf der Notar an Niemand außer den Betheiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern geben.

#### §. 18.

Wird von einem der Betheiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern eine anderwärtige Ausfertigung erbeten, sey es, daß sie keine erhalten haben, oder daß sie einer neuen Ausfertigung bedürfen, so muß, wie im Falle des §. 17., der Name des Empfängers und der Tag der Verabfolgung auf der Urschrift vermerkt und in der Ausfertigungsklausel (§. 16.) der Grund, weshalb die neue Ausfertigung erteilt ist, angegeben werden.

#### §. 19.

Die Notare sind verpflichtet, über die Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

#### §. 20.

Bei den bestehenden Vorschriften, welche die Notare verpflichten, den Gerichten oder anderen Behörden beglaubigte Abschriften der Urkunden mitzutheilen oder davon Kenntniß zu geben, verbleibt es auch fernerhin.

#### §. 21.

Wollen die Interessenten nur die Unterschrift eines von ihnen vollzogenen Instruments anerkennen, so ist der Notar weder schuldig, noch befugt, von dem Inhalt des Instruments Kenntniß zu nehmen.

In diesem Falle wird das über die Recognition der Unterschriften aufzunehmende Protokoll, welches den in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechen muß, unter die zu recognoszirenden Unterschriften geschrieben.

Dieses Protokoll vertritt zugleich die in anderen Fällen nach §. 16. zu gebende Ausfertigung; der Notar hat sein Amtssiegel der Unterschrift, welche nach §. 15. erfolgt, beizufügen, und daselbst zugleich die Nummer des Registers, unter welcher die Verhandlung eingetragen ist, zu vermerken.

In den Händen des Notars bleibt nur der Eintragungsvermerk im Register zurück.

#### §. 22.

Wenn nicht bloß die Unterschrift, sondern auch der Inhalt einer Urkunde anerkannt werden soll - (Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. X. §. 125.), so wird die Urkunde in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars vorgelesen und, nachdem sie anerkannt worden, der im Verwahr des Notars verbleibenden

Urschrift der Verhandlung angeheftet und mit derselben ausgefertigt.

## §. 23.

In Ansehung der Formen der Wechselproteste und Bibimationen bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

## §. 24.

Wenn die Interessenten oder auch nur Einer derselben sich in Deutscher Sprache auszudrücken nicht im Stande sind, so muß die Aufnahme der Verhandlung jeberzeit in deutscher Sprache und in derjenigen Sprache erfolgen, in welcher die Betheiligten sich auszudrücken im Stande sind.

## §. 25.

Sind der Notar und die beiden Zeugen, oder wenn keine Zeugen zugezogen sind, beide Notare der fremden Sprache, worin die Betheiligten sich auszudrücken im Stande sind, mächtig, so erfolgt die Aufnahme und Vollziehung des Protokolls in beiden Sprachen, ohne daß es der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf.

## §. 26.

Ist aber auch nur eine der bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkenden Personen der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, welchen die Parteien selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

## §. 27.

Sind bei dem Geschäft mehrere Personen, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können, betheiligt, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nöthig; es soll jedoch die Zuziehung eines Dolmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

## §. 28.

Der Dolmetscher muß als solcher vor Gericht vereidete sein; den Betheiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dolmetscher zu vereinigen.

## §. 29.

Der Dolmetscher muß die Eigenschaften eines gültigen Instrumentszeugen haben (§§. 7., 8. und 9.). Das Verbot des §. 5. findet auch auf sein Verhältnis zu dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentszeugen Anwendung.

## §. 30.

Der Notar erforscht die Willensmeinung der Parteien durch den Dolmetscher, nimmt die Verhandlung in der Deutschen Sprache auf, läßt solche den Betheiligten durch den Dolmetscher in ihrer Sprache vortragen und von dem Dolmetscher mit den Parteien unterzeichnen. Der Dolmetscher kann auch, wenn die der Deutschen

Sprache nicht mächtige Person des Lesens und Schreibens un-  
kundig ist, deren Handzeichen nach §. 13. attestiren.

Der in Deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung  
wird eine von dem Dolmetscher verfasste Uebersetzung in der  
fremden Sprache beigelegt, die von denselben Personen zu unter-  
zeichnen ist, welche die deutsche Verhandlung unterzeichnet haben.

#### §. 31.

Das Protokoll muß außer demjenigen, was nach §. 10. er-  
forderlich ist, enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Dolmetschers;
- 2) die Bemerkung, daß derselbe gerichtlich vereidigt ist, oder  
daß die Parteien sich über die Zuziehung eines unvereidig-  
ten Dolmetschers vereinigt haben, und daß dem Dolmet-  
scher keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §§. 7.  
bis 9. und 29. von der Theilnahme an der Verhandlung  
ausschließen;
- 3) in dem Falle, wenn bei Parteien verschiedener Sprachen  
nur Ein Dolmetscher zugezogen worden, die Bemerkung,  
daß dieser die Sprachen sämtlicher Parteien versteht;
- 4) im Falle des §. 25. die Bemerkung, daß sämtliche bei  
Aufnahme der Verhandlung mitwirkende Personen der frem-  
den Sprache mächtig sind.

#### §. 32.

Das unter das Protokoll nach §. 14. zu setzende Attest muß  
außer den daselbst Nr. 2. gedachten Personen auch des zugezo-  
genen Dolmetschers erwähnen; dasselbe wird der Deutschen Verhand-  
lung, so wie der Uebersetzung, in deutscher Sprache beigelegt und  
nach §. 15. unter beiden Exemplaren unterzeichnet.

#### §. 33.

Bei den Ausfertigungen werden Urschrift und Uebersetzung  
entweder nach einander oder in neben einander fortlaufenden  
Spalten geschrieben, so daß sich der in Deutscher Sprache beizu-  
fügende Ausfertigungsvermerk (§. 16.) zugleich auf Urschrift und  
Uebersetzung bezieht.

#### §. 34.

Im Großherzogthum Posen bleibt es rücksichtlich des Attestes  
§. 32. und des Vermerks §. 33. bei der besonderen Vorschrift des  
§. IX. der Verordnung vom 16. Juni 1834. (Gesetzsammlung  
S. 75.)

#### §. 35.

Es ist unstatthaft, die Notariatsurkunden bloß in der frem-  
den, oder bloß in der Deutschen Sprache aufzunehmen und aus-  
zufertigen, selbst wenn die des Deutschen unkundige Partei das  
Eine oder das Andere ausdrücklich verlangen sollte.

## §. 36.

Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Vorstande des Untergerichts seines Wohnorts paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, und in die verschiedenen Kolonnen desselben jede von ihm aufgenommene Verhandlung nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit des Geschäfts, den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten einzutragen.

In dem Register darf nichts rabiirt und zwischen die Linien eingeschaltet werden.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer vermerkt, unter welcher die Verhandlung in das Register eingetragen ist.

## §. 37.

Bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Versetzung eines Notars in einen andern Amtsbezirk hat das Untergericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hatte, alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. s. w.) nebst dem Dienstsiegel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Dem vorgesetzten Obergerichte ist hiervon Anzeige zu machen.

## §. 38.

Das Gericht, bei welchem nach der Bestimmung des §. 37. die amtlichen Papiere des Notars aufbewahrt werden, ist befugt, Ausfertigungen daraus unter seinem Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen.

Dabei ist der Grund, weshalb die Ausfertigung von dem Gerichte ertheilt wird, anzuführen und die Vorschrift des §. 18. zu beobachten.

## §. 39.

Wird ein Notar vom Amte suspendirt, so hängt es von der Bestimmung des Obergerichts ab, ob schon während der Suspension sämtliche Papiere an das betreffende Gericht abgegeben, oder diesem nur das Register nebst dem Notariatsiegel ausgeliefert, und die einzelnen Urschriften, von welchen Ausfertigungen verlangt werden, vorgelegt werden sollen, um in Stelle des suspendirten Notars die Ausfertigungen zu ertheilen.

## §. 40.

Die von den Notaren innerhalb ihrer Kompetenz und mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten aufgenommenen Urkunden, die Urschriften wie die Ausfertigungen, haben dieselbe Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, wie die gerichtlich aufgenommenen Protokolle und Ausfertigungen.

## §. 41.

Als wesentliche Förmlichkeiten sind die in den §§. 10. 11. 13—15. 21. 22. 24—27. 30—33. 35. enthaltenen Bestimmungen anzusehen.



## §. 42.

Die Verletzung dieser wesentlichen Förmlichkeiten hat zur Folge, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat.

## §. 43.

Verletzungen der Vorschriften dieser Verordnung, so wie anderer das Notariat betreffender gesetzlicher Bestimmungen, sind an dem Notar, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche der Interessenten, wenn die Sache nicht zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung angethan ist, nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. März 1844 im Wege des Disziplinar-Erstrafverfahrens zu ahnden. Dabei kann wegen Verletzung des §. 2. nach Umständen auch schon im ersten Falle die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen werden.

## §. 44.

Die Obergerichte haben von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung jedes in ihrem Departement angestellten Notars revidiren zu lassen. Die Notare sind schuldig, den Kommissarien sämtliche Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

## §. 45.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die §§. 49—77. Tit. VII. Th. III. der Allgem. Gerichtsordnung und das Gesetz vom 9. Juli 1841 (Gesetzsammlung S. 129.), werden aufgehoben; dagegen behält es bei allen anderen hier nicht abgeänderten Bestimmungen über Anstellung, Rechte und Pflichten der Notare sein Bestehen.

## §. 46.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1846 in Kraft. Alle vor diesem Tage aufgenommene Notariatsurkunden werden lediglich nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt und können insbesondere deshalb, weil abweichend von der Vorschrift des §. 9. dieser Verordnung Privatschreiber oder Gehülfen der Notare als Instrumentszeugen zugelassen sind, nicht als ungültig angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uden.

Beglaubigt: Bode.

## 33.

## Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Vom 11. Juli 1845.

(Gesetz-Sammlung S. 495.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben die bestehenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesezskraft haben, was folgt:

## §. 1.

Bei folgenden Rechtsgeschäften soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich seyn, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form genügen:

- a) bei den Altentheils- oder Auszugsverträgen (§§. 603. und 604. Tit. XI. Th. I. des Allg. Landrechts und §. 6. Nr. 3. Tit. I. Th. II. der Allg. Gerichtsordnung);
- b) bei Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder (§. 413. Tit. XVI. Th. I. des Allg. Landrechts und §. 6. Nr. 6. Tit. I. Th. II. der Allg. Gerichtsordnung);
- c) bei Erbschaftskäufen (§. 473. Tit. XI. Th. I. des Allgem. Landrechts und §. 9. Nr. 2. Tit. I. Th. II. der Allg. Gerichtsordnung);
- d) bei Verkäufen künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis die Summe von hundert Thalern übersteigt (§. 583. Tit. XI. Th. I. des Allg. Landrechts und §. 9. Nr. 3. Tit. I. Th. II. der Allg. Gerichtsordnung);
- e) bei der Einwilligung zur Versicherung auf das Leben eines Dritten (§. 1973. Tit. VIII. Th. II. des Allgem. Landrechts).

## §. 2.

Folgende Rechtsgeschäfte können fortan auch von einem Notar aufgenommen werden:

- a) Wechselproteste bei trockenen Wechseln (§. 1206. Tit. VIII. Th. II. des Allg. Landrechts);
- b) Vollmachten zur Erhebung von Sachen und Geldern bei Gericht. Der §. 116. Tit. XIII. Th. I. des Allg. Landrechts wird aufgehoben, dagegen bleibt der §. 571. Tit. XII. Th. I. des Allg. Landrechts, wonach ein gerichtlich nieder-

gelegtes Testament oder Kodizill nur an einen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden darf, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhdn.

Beglaubigt: Bode.

### 34.

#### Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen. Vom 21. Juli 1846.

(Gesetz-Sammlung S. 291—302.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben, in Berücksichtigung der Erfahrungen, welche bei Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833 gemacht worden, dem darin angeordneten Verfahren, soweit dies jetzt schon zulässig erschienen, eine erweiterte Anwendung und vervollständigte Ausbildung zu geben, beschloffen.

Wir verordnen demzufolge für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

#### §. 1.

Das im Tit. II. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan, bei allen Rechtsstreitigkeiten, welche weder zum Mandatsprozeß (Tit. I. der Verordnung vom 1. Juni 1833) geeignet, noch in den §§. 28. 29. und 38. der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen sind, zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften, welche auch für die bisher im summarischen Prozeß behandelten Sachen eintreten.

I. Ausdehnung des summarischen Prozeßes.

#### §. 2.

Der Termin zur Klagebeantwortung ist dergestalt anzubestimmen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an ge-

Vorschriften 1) für die erste Instanz.

rechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt. Der Richter kann diese Frist in besonders schleunigen Fällen abkürzen, bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus andern in der Sache liegenden Gründen aber verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch nur einmal, verlegen.

## §. 3.

Der Verklagte ist befugt, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, schon vor, oder in dem Termine eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Dieselbe muß jedoch von einem Justizkommissar unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars gestattet.

Hat die Partei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten angenommen, so muß derselbe eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen.

## §. 4.

Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits in dem Termine zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Richters nach abgehaltenem Termine abzuwarten.

Erscheint der Verklagte in dem Termine zur Klagebeantwortung nicht, und ist auch von ihm eine den Vorschriften des §. 3. entsprechende schriftliche Klagebeantwortung nicht eingereicht worden, so tritt, ohne Antrag des Klägers, und selbst alsdann, wenn derselbe im Termine nicht erschienen ist, das Kontumazialverfahren gegen den Verklagten ein.

## §. 5.

Vermeint der Verklagte dem Ansprüche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

- a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
- b) der Inkompetenz des Gerichts,
- c) der Rechtshängigkeit,
- d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
- e) der nicht erfolgten Kautionbestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (Prozeßordnung Tit. XXI. §. 13.),
- f) des noch nicht erfolgten Ablaufs der Ueberlegungsfrist, wenn der Verklagte als Erbe belangt worden (Prozeßordnung Tit. XX. §. 2.),

entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, insofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden, und der Verklagte muß daher, wenn er mehrere dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig vorbringen.

## §. 6.

Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 5.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur in so weit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

## §. 7.

Werden in der Klagebeantwortung Thatfachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dies nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien Justizkommisare zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 2. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche keinen Justizkommisnar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik und Duplik in einem Schriftsätze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Klagebeantwortung im §. 3. erteilt worden sind.

## §. 8.

Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatfachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere, auf That-

sachen beruhende Entgegnungen (Replikationen und Duplikationen) können im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

## §. 9.

Bei der nach §. 25. der Verordnung vom 1. Juni 1833 eintretenden Kontumazialverhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekosozirt angesehen.

## §. 10.

Eine einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Partei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Justizkommissars dürfen nicht beachtet werden.

## §. 11.

Die im §. 20. der Verordnung vom 1. Juni 1833 zugelassene Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet nicht ferner Statt. Dagegen soll es den Gerichten freistehen, nach dem übereinstimmenden Antrage beider Parteien, noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, zu verfügen, so wie jede Art von Beweisaufnahmen mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, auch zu diesem Zwecke eine andere Sitzung anzuberaumen.

## §. 12.

Die im §. 29. der Verordnung vom 1. Juni 1833 zur Publikation des Erkenntnisses vorgeschriebene, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmende Frist kann nach Umständen auf länger als acht Tage festgesetzt, und die im §. 31. a. a. D. zu Eidesleistungen angeordnete achttägige Frist nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen, abgekürzt werden.

## §. 13.

Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, findet, auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des §. 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833 Anwendung. Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung

und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen. Zu den hienach zu behandelnden Sachen gehören namentlich:

- 1) Wechselfachen (Prozeßordnung Tit. XXVII.),
- 2) Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage (Allg. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §§. 1256. 1285. u. 1297.),
- 3) Rechtsstreitigkeiten aus einer Affekuranzpolice auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen 30 Tagen nach der Zeichnung (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 2110.),
- 4) Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeßordnung Tit. XXIX. §§. 63—73.),
- 5) eigentliche Merkantilsachen (Prozeßordnung Titel XXX. §§. 9—47.),
- 6) die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spoliensachen (Prozeßordn. Tit. XXXI. und Tit. XLIV. §. 44.),
- 7) Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Rastirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeßordnung Titel XLII. §§. 34—42.),
- 8) Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Prozeßordnung Titel XLIV. §§. 61—64.).

Auch in anderen schleunigen und in einfachen Sachen kann, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden.

Dasselbe kann bei Gerichten, die kein Kollegium bilden, in allen Fällen geschehen, welche das Gericht dazu für geeignet hält.

#### §. 14.

In Rechnungsfachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 34. der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeladen.

#### §. 15.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.)

2) Für die höheren Instanzen.

- a) Gemein- nur angemeldet. Ihre Einführung und Rechtfertigung mit den  
samen Vor- weiteren Verhandlungen darüber gehört vor das in höherer In-  
schriften. stanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die im §. 27.  
bezeichneten Sachen.

## §. 16.

Für die Anmeldung (§. 15.) genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden, und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justizkommissars erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn Beides der Fall ist, die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

## §. 17.

Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

## §. 18.

Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage zu derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 17. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

## §. 19.

Mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höheren Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung.

## §. 20.

- b) Für die Appellation. Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungs-  
schrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 17. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44. und 45. der Ver-  
ordnung vom 1. Juni 1833 festgesetzt sind.



## §. 21.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Parteien müssen von einem Justizkommissar unterzeichnet sein.

## §. 22.

Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter, wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833 §§. 49—53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung kann, in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten, gültig zu Händen der Justizkommissare insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gerichte zur Prozeßpraxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichtes wohnen.

Die Vorschrift des §. 48. der Verordnung vom 1. Juni 1833 wird aufgehoben.

## §. 23.

Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerdeinstanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

- a) die Nichtigkeitsbeschwerde muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 18.) dasjenige enthalten, was der Art. 8. der Deklaration vom 6. April 1839 vorschreibt;
- b) Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden;
- c) wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist (§. 20.) nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen;
- d) zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justizkommissaren zu unterzeichnen sind (§. 21.), ausschließlich die bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justizkommissare befugt.

c) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

## §. 24.

Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Ober-Tribunals ist

die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr. 7. der Ordrer vom 19. Juli 1832 (Gesetzsammlung S. 192.) wird aufgehoben.

## §. 25.

Das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals hat in den Fällen der Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 1. August 1836 (Gesetzsammlung S. 218.) nicht bloß über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum.

## §. 26.

Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Parteien theilt das Geheime Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit, und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Rthlr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angelegten Gerichtskosten erreichen kann.

## §. 27.

In den nachstehenden Sachen:

d) Für die  
Rechtsmittel  
in schleu-  
nigen  
Sachen.

- a) im Wechselprozeß,
- b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeßordnung Tit. XXIX. §§. 63—73.),
- c) im eigentlichen Merkantilprozeß (Prozeßordn. Tit. XXX. §§. 9—47.),
- d) in Kaufsachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Ban die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Rastirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeßordn. Tit. XLII. §§. 34—42.),

muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schiekt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter, und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet die Parteien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

Für die Revision und Richtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein.

## §. 28.

Die §§. 68. und 69. der Verordnung vom 1. Juni 1833 werden aufgehoben. II. Bagatellsachen.

Bei Prozessen, deren Gegenstand fünfzig Thaler nicht übersteigt, und die sich nicht zu dem Titel I. der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebenen Mandatsprozesse eignen, wird auf die zugelassene Klage, wenn solche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten, statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit vierzehntägiger oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen kürzer zu bestimmenden Frist, erlassen. Dieses Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers — der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist — ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Erst wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach §. 61. u. f. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und mit Androhung des nach den §§. 23. und 24. a. a. O. und nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung den Ausbleibenden treffenden Nachtheils vorzuladen.

Bei anderen Bagatellsachen ist lediglich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes II. Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verfahren.

## §. 29.

Für Ehesachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16—51. der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetzsammlung S. 184.) maßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Fristen die §§. 23—26. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen. III. Besondere Prozessarten.

In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse (Prozessordn. Tit. XXXIX.), der Todeserklärungen, der Wäthsinnigkeits- und

Wahnsinnigkeits-Erklärungen, der Konfiskations-, Generalmoratorien-, Konkurs-, Liquidations- und Subhastationsprozesse, so wie in Ansehung der Vermögensabtretung und der Behandlung der Gläubiger, verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche zu einer abgeordneten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

IV. Allgemeine Bestimmungen.  
a) Anmeldung der Rechtsmittel.

## §. 30.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind innerhalb der gesetzlichen dazu bestimmten Fristen bei den Gerichtsbehörden, welche in der ersten Instanz instruiert oder erkannt haben, einzulegen.

## §. 31.

b) Rechtsmittel der Restitution.

Das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazialerkenntnisse (Abschn. III. Tit. XIV. der Prozeßordnung) und Purifikationsresolutionen (Verordnung vom 28. März 1840, Gesesammlung S. 102.) ist zuzulassen, auch wenn erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt im Falle des §. 28. mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumazialerkenntnisses angenommen hat.

Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem versäumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt seyn, oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

## §. 32.

c) Zusammenrechnung verschiedener Forderungen in demselben Prozeß.

Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesamtbetrage dieser Forderung beurtheilt wird.

## §. 33.

a) Prozeßschriften der Justizkommisars.

Der Justizkommisars, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschriften unterzeichnet, ist für den Inhalt derselben eben so verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

## §. 34.

b) Beschwerden.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den

zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

## §. 35.

Auch andere Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Processes, oder das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen.

Sie sind gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz anzubringen, bei dessen Entscheidung es in der Regel bewendet. Nur dann, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1—3. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 stattfinden könnte, ist noch eine weitere Beschwerde bei dem Geheimen Ober-Tribunale zulässig.

Die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist, gehen an das Geheime Ober-Tribunal.

## §. 36.

Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung über die Beschwerde selbst anzuordnen.

## §. 37.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind auch fernerhin an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten.

## §. 38.

Auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen finden die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

## §. 39.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Dezember 1846 in Wirksamkeit treten.

Mit diesem Zeitpunkte hört auch die bisherige Suspension der Vorschriften des zweiten und vierten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833 vom summarischen Prozeß für das Großherzogthum Posen (vergl. §. 7. der Verordnung vom 16. Juni 1834, Gesetzsamml. S. 75) auf, und finden alsdann diese Vorschriften mit denen der gegenwärtigen Verordnung auch in dem Großherzogthum Posen Anwendung.

Zeitpunkt  
der Anwen-  
dung mit  
besonderer  
Bestim-  
mung für  
das Groß-  
herzogthum  
Posen.

Alle vor dem 1. Dezember 1846 in finuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter und auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien auch schon im Laufe der Instanz treten die neuen Vorschriften ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. Uhben.

Beglaubigt: Bode.

### 35.

**Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847.**

(Gesetz-Sammlung S. 170 — 175.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

#### §. 1.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“ bestehen soll,

- 1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
- 2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte seyn müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

#### §. 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; eben so wenig

finbet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei theilhaftig ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

## §. 3.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtsfache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

## §. 4.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Ueberzeugung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,  
und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

## §. 5.

Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache theilhaftigen Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet seyn und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

## §. 6.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

## §. 7.

Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Lan-

des-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

#### §. 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5.), alle übrigen, in den §§. 5. und 6. den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten die von den Parteien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Gerichts (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

#### §. 9.

Die Provinzialverwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

#### §. 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6. 8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

#### §. 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon



den Gerichtshof (§. 1.) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

## §. 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

## §. 13.

Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verfloßen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

## §. 14.

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfсарbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

## §. 15.

Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

## §. 16.

Der Justizminister, so wie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Verathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

## §. 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, so wie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, so wie der Verwaltungschefs überlassen.

## §. 18.

Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

## §. 19.

Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, unzulässig.

## §. 20.

Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

## §. 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. — 20.) die Auseinanderfetzungsbehörden gleich zu achten.

## §. 22.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshof zur Entscheidung überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5. bis 13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

## §. 23.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müßling.

v. Bohen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bobelschwingh.  
Graf zu Stolberg. Uhden. v. Duesberg.

Beglaubigt: Bode.

**36.**

**Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 2. Januar 1849.**

(Gesetz-Sammlung S. 1—13.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in Ausführung der Art. 40., 85. und 88. und auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde für den Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

**I. Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit.**

**§. 1.**

Die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserm Namen ausgeübt werden.

Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

**§. 2.**

Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitherigen Inhaber, jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht bloß die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtigkeiten, sondern auch alle Lasten derselben, mit Einschluß der Verpflichtung zur Uebertragung der Kriminalkosten, auf den Staat über.

Was die am Tage des Ueberganges rückständigen Sporteln betrifft, so verbleiben die bis dahin bereits liquidirten und zur Colleinahme gestellten den zeitherigen Gerichtsherrn, während die noch nicht zur Colleinahme gestellten Sporteln für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden. Kriminalkosten sind von den Gerichtsherrn in so weit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben bis zum Tage des Ueberganges der Gerichtsbarkeit bereits erlassen ist, dagegen fallen die

erst später eingeforderten von der Gerichtsherrschaft zu übertragenden Kosten der Staatskasse zur Last.

## §. 3.

Bei der Uebernahme der Gerichtsbarkeit werden den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäftskontenfilien der bisherigen Gerichtsbehörden, so weit sie für die neuen Gerichte erforderlich sind, mit übergeben. Auch ist der Staat berechtigt, vorhandene besondere Gerichtsgebäude und Gefängnisse, wenn davon für Zwecke der Justizverwaltung Gebrauch gemacht werden soll, ferner zu benutzen, überkommt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung, und hat die Lokalien, wenn sie Eigenthum von Privatpersonen sind, denselben zurückzugeben, sobald für das Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, bis dahin aber eine billige Entschädigung für die Benutzung zu gewähren.

## §. 4.

Die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, deren Anstellungs- oder Vertragsurkunden von der vorgesetzten Behörde unbedingt und nicht unter dem Vorbehalte bestätigt sind, daß sie bei einer Vereinigung des betreffenden Gerichts mit einem königlichen oder Kreisgerichte, oder bei Uebertragung der Gerichtsbarkeit an den Staat sich deren Aufhebung gefallen zu lassen haben, werden im Staatsdienste mit demjenigen Einkommen wieder angestellt, welches ihnen nach Maßgabe ihres Dienstalters und der Staatsverhältnisse in der Reihe der übrigen Untergerichtsjustizbeamten bei den neu eingerichteten Justizbehörden gewährt werden kann.

Alle übrigen Privatrichter, zu denen auch diejenigen städtischen Beamten in Neuvorpommern gehören, welche das Richteramt nur in Verbindung mit anderen Funktionen als Gemeindebeamte verwalten, ist der Staat zu übernehmen zwar nicht verpflichtet, es soll jedoch nach Maßgabe ihrer Befähigung und so weit sich dazu geeignete Gelegenheit bietet, auf ihre Unterbringung möglichst Bedacht genommen werden. Besitzen sie eine Qualifikationsurkunde zur Anstellung bei Obergerichten, so sind sie jedenfalls mit demjenigen Einkommen, welches nach dem in der Reihe der Obergerichtsassessoren ihnen beigelegten Dienstalter und nach den Staats- und Personalverhältnissen gewährt werden kann, bei königlichen Gerichten anzustellen.

## §. 5.

Subaltern- und Unterbeamte der Privatgerichte werden mit einem nach den Staatsverhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt sind. Andernfalls sollen sie, sofern die Anstellungsfähigkeit von

ihnen nachgewiesen wird, als Expektanten für geeignete Aemter notirt werden, auch bleibt den Subalternbeamten überlassen, als Civil-Supernumerarien bei den Gerichten einzutreten, wenn sie von denselben dazu geeignet befunden werden.

## §. 6.

Bei Uebernahme der Justizbeamten der standesherrlichen Gerichte sind die Vorschriften der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 96 u. f.) zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch besondere Seitens des Staats mit den Standesherrn geschlossene Verträge eine Abänderung erfahren haben, in welchem Falle diese Verträge entscheiden.

## §. 7.

Den bei königlichen Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten wird ihre frühere Dienstzeit bei künftig erfolgter Pensionirung nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensionsreglements vom 30. April 1825 angerechnet.

Alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensionsabzuge unterworfen.

## §. 8.

Das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

## II. Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

## §. 9.

Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, so weit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hiervon bestimmen die Gesetze. An die Stelle des durch die Kabinettsorder vom 1. März 1847 (Gesetzsammlung S. 112.) angeordneten Gerichtsstandes der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grund-

stätt gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen.

Die von vorstehenden Bestimmungen abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1834 über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen (Gesetzesammlung S. 75 u. f.) treten außer Kraft.

#### §. 10.

Die Ausnahmen, welche in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Untersuchungs- und Injurienfachen (Gesetzesammlung S. 201), hinsichtlich des Gerichtsstandes der Richter, gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherrn gemacht sind, werden hierdurch aufgehoben.

Der Militärgerichtsstand in Straffachen, so wie der Gerichtsstand der Studirenden, soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden. Bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften.

#### §. 11.

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königl. Familie, so wie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königl. Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamenterrichtungen, Nachlassregulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden.

#### §. 12.

Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetzesammlung S. 184 u. f.) zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1., 2. und 56. jener Verordnung hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei, und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staatsanwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Straffachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen.

#### §. 13.

Unter Abänderung des Edikts vom 21. Februar 1816 (Gesetzesammlung S. 104.) und der Kabinettsorder vom 6. Juli und 12. Oktober 1837 (Gesetzesammlung S. 134. und 147.) wird der Spezialgerichtsstand für Bergwerksachen gleichfalls aufgehoben. Bei den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, welche von jetzt ab auch in erster Instanz vor die ordentlichen Gerichte gehören,

haben jedoch die Gerichte, wenn sie dies entweder selbst für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Parteien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zwei derselben zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen.

Letztere Vorschrift findet auch Anwendung, wenn dergleichen Bergsachen in die zweite und dritte Instanz gelangen, jedoch dürfen in der höheren Instanz nicht solche Sachverständige zugezogen werden, welche in derselben Sache schon in einer der früheren Instanzen bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

#### §. 14.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (§. 667. Tit. II. Th. II. des Allg. Landrechts) gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht.

Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhaftationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586. Tit. XVIII. Th. II. des Allgem. Landrechts, Kabinettsorder vom 10. November 1830, Gesefammung S. 144.), vielmehr genügt der Beschluß des kompetenten kollegialischen Gerichts.

#### §. 15.

So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitlichen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.

#### §. 16.

Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen (§§. 9 bis 14.) haben die Obergerichte zu entscheiden. Denselben steht auch die Befugniß zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, so wie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und Subhaftationen derselben Einem dieser Gerichte zu übertragen. Bedarf es einer solchen Bestimmung für Güter in den Sprengeln verschiedener Obergerichte, so wird dieselbe von dem Justizminister getroffen.

#### §. 17.

Eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. II. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung findet nicht weiter Statt, vielmehr kann dieselbe nur einem anderen Gerichte erster Instanz übertragen werden.

## III. Organisation der Gerichtsbehörden.

## §. 18.

Die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden, welche durch die vorstehend angeordnete Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des ezimirten Gerichtsstandes, so wie durch die Vorschriften der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen bedingt wird, soll sich bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt seyn werden, möglichst an die bestehenden Gerichtseinrichtungen anschließen.

Die Justizverwaltung wird sonach in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin ausgeübt.

Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergibt, besondere Handels- und Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, eingerichtet werden.

## 1. Gerichte erster Instanz.

## §. 19.

Der Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 — 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen und sich der Kreiseintheilung möglichst anschließen. Für jeden landrätlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, sonst für zwei landrätliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, wird selbstständig oder durch Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden ein aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehendes Kreisgericht gebildet, dessen Sitz, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, möglichst die Kreisstadt, und im Falle der Kombination zweier Kreise, möglichst die am meisten im Mittelpunkte des Gerichtsprengels gelegene Kreisstadt seyn soll.

In Städten von 50,000 und mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen.

Dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in den oben be-



zeichneten größeren Städten soll der Amtscharakter „Präsident“ zustehen.

## §. 20.

Jedes Kreisgericht und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastationsfachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind (§. 25.), zugewiesen werden. Sie unterscheiden sich bei ihren Verfügungen und Entscheidungen durch den Beisatz: „Erste Abtheilung“ und „Zweite Abtheilung.“ Der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen seyn.

Bei der ersten Abtheilung sind durch den Direktor ständige Kommissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungsfachen zu bestellen. Bagatellsachen sind ohne Unterschied alle diejenigen Prozesse, deren nach Gelde zu schätzender Gegenstand 50 Thlr. nicht übersteigt. In Bezug auf die Injurienfachen soll es dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts überlassen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen.

So weit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen.

Ein Geschäftsregulativ bestimmt näher die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder nach geographischen Bezirken oder Geschäftsgegenständen, und ordnet an, welche Sachen außer dem dem erkennenden Richter in den Gesetzen ausdrücklich vorbehaltenen Entscheidungen und Beschlüssen einer kollegialischen Berathung und Beschlußnahme unterliegen.

Die Einrichtung des Stadt-, Vormundschafts- und Kriminalgerichts zu Berlin, so wie die Kompetenz der Schöffengerichte und Landschreibereien im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wird durch besondere Instruktionen geregelt.

## §. 21.

Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, die bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, vorhanden sind, oder sonst an Orten in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen oder weiter von dem Gerichtssitze sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergibt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtskommissarien) angestellt werden, deren Bezirke sich auf den Ort und seine Umgegend zu erstrecken haben. Sie sind Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts, stehen auf dessen Stat und

unter der Aufsicht des Direktors desselben, welcher sie erforderlichen Falls als Ergänzungsrichter einberuft.

Es können aber auch an solchen Orten bestehende Gerichtskollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirks beibehalten werden. Ihre Kompetenz wird in diesem Falle durch das Geschäftsregulativ (§. 20.) näher bestimmt.

#### §. 22.

Jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte wird die unbeschränkte Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen beigelegt. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen nach der diesen Gegenstand betreffenden besonderen Verordnung sind jedoch die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen.

Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören nur folgende Gegenstände:

- 1) die Bagatell- und Injurienfachen, und zwar die letztern mit der im §. 20. dieses Gesetzes bemerkten Einschränkung,
- 2) in anderen Civilprozessfachen ihres Bezirks diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontrabiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt, als: An- und Aufnahme der Klagen, und deren Beantwortung, Abfassung von Agnitionsresoluten und Kontumazialbescheiden und deren Vollstreckung, vorläufige Anlegung von Arresten u. s. w., nach näherer Bestimmung des Geschäftsregulativs (§. 20.),
- 3) die Forstrügesachen,
- 4) die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und peinlichen Vergehen,
- 5) die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20. der Kriminalordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters,
- 6) die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingefessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde,
- 7) die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Dispositionen,
- 8) alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks, welche das Kreisgericht nicht nach Maßgabe des Geschäftsregulativs (§. 20.) als zur kollegialischen Bearbeitung geeignet, vor sich zu ziehen beschließt,

- 9) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsgericht des Departements ertheilt.

## §. 23.

Das Institut der Kreis-Justizräthe wird aufgehoben. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den betheiligten Beamten nicht zu.

## 2. Appellationsgerichte.

## §. 24.

Von den gegenwärtig in der Monarchie, ausschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vorhandenen vierundzwanzig Königlichen Obergerichten werden 1) das Ober-Appellationsgericht zu Posen, 2) das Tribunal zu Königsberg, 3) das Hofgericht nebst dem Konsistorium zu Greifswald aufgehoben. Die übrigen einundzwanzig Ober-Gerichtsbehörden, nämlich: das Kammergericht und die Ober-Landesgerichte zu Ansternburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Cöseln, das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald und die Oberlandesgerichte zu Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Hamm, Paderborn und Arnberg, so wie der Justizsenat zu Ehrenbreitstein, bleiben, unter Vorbehalt weiterer Bestimmung über dieselben durch eine besondere Verordnung, bestehen.

## §. 25.

Diese Ober-Gerichtsbehörden erhalten, mit Ausnahme des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die Bezeichnung „Appellationsgerichte.“ Sie theilen sich nach Bedürfniß in Senate und sollen aus einem (Ersten) Prääsidenten, einem oder mehreren Senatspräsidenten oder Abtheilungsdirigenten und der erforderlichen Anzahl von Rätthen bestehen. Assessoren können bei denselben nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushilfe, oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Die Appellationsgerichte nebst dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein geben die Rechtsangelegenheiten der Eximirten, welche zufolge der Bestimmungen dieser Verordnung vor die ordentlichen Gerichte gehören, nach einer vom Justizminister darüber zu erlassenden Instruktion an jene Gerichte ab. Künftig bilden sie in Civil- und Strafsachen

- 1) die Appellationsinstanz für alle Appellationsfachen ihres Bezirks,
- 2) die Rekursinstanz für alle Rekursfachen desselben,
- 3) die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels.

Außerdem verbleiben ihnen:

- 4) die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familien-Stiftungssachen, so lange über Lehne und Fideikommiße von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden und die Stiftungssachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist,
- 5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art,
- 6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind, und weber zur streitigen noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als: Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungssachen.

Kommt es bei diesen Gegenständen auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sich die Appellationsgerichte des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst.

#### §. 26.

Die bei den königlichen Gerichten in Folge dieser Verordnung disponibel werdenden richterlichen Beamten sind mit Beibehaltung ihres Ranges und etatsmäßigen Einkommens anderweit bei Gerichtsbehörden erster oder zweiter Instanz, oder mit ihrem Einverständnisse als Staatsanwälte, Justizkommissarien und Notarien anzustellen.

### 3. Ober-Tribunal.

#### §. 27.

Die nach Artikel 91. der Verfassungsurkunde zu bewirkende Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin, welches künftig den Namen: Ober-Tribunal führt, wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

#### §. 28.

Das Ober-Tribunal bildet fortan in den Rechtsachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz.

### 4. Gebührentaxe.

#### §. 29.

Die bestehenden Gebührentaxen sollen einer Revision unterworfen werden. Bis dahin werden in Civilprozessen die Gebühren nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 und vom 26. Juli 1847 angesetzt. Soweit die Gebührentaxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist bis zur Revision der

Sporetelgesetzgebung bei den Appellationsgerichten nach der Gebührntaxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebührntaxe für Untergerichte in großen Städten, bei den Einzelrichtern nach der Taxe für sämtliche Untergerichte zu liquidiren.

In Injurienfachen, welche im Civilprozeffe verhandelt sind, hat der Richter die Kolonne der Gebührntaxe, nach welcher die Kosten liquidirt werden sollen, ohne Rücksicht auf den Stand der Parteien nach seinem durch die Beschaffenheit der Sache geleiteten Ermessen zu bestimmen.

Parteien, welche sich eines Anwalts bedient haben, sollen fortan in allen Prozeffen, mit Ausnahme der Bagatellprozeffe, in Betreff deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, die Erstattung der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner zu verlangen berechtigt seyn.

#### 5. Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.

##### §. 30.

Die Justizkommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter „Rechtsanwalt“ an.

Den bei dem Ober-Tribunal und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwältten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden.

In den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern können besondere Notarien angestellt werden.

##### §. 31.

Verträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken (§. 2. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsammlung S. 25.) können fortan auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden; dieselben sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

##### 1. In Betreff des Verfahrens überhaupt.

##### §. 32.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, wobei der Vortrag des Referenten, auch wenn gesetzlich vorher eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses abzufassen ist, mündlich gehalten werden kann, und die Verkündigung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Gesetze bestimmt.

In allen Sachen kann das Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Oeffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird.

Für Neu-Vorpommern und den Ostrhein soll über die weitere Ausführung der vorstehenden Bestimmung eine besondere Verordnung ergehen.

### §. 33.

Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs“, sodann die Aufführung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich seyn.

### §. 34.

Die Vorschrift des §. 32. findet auch auf die nach der Kabinetsorder vom 8. August 1832 (Gesetzsammlung S. 199.) zu behandelnden Rekursachen in der Art Anwendung, daß die im Falle des §. 3. Litt. d. jenes Erlasses ergehenden definitiven Entscheidungen auf mündlichen Vortrag des Referenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Bei Mittheilung des Rekursgefuches oder der Rekursanmeldung an den Gegentheil zur Gegenausführung ist zu jenem Zwecke außer der Frist für die letztere auch der Sitzungstag für die Verkündigung des Rekursbescheides zu bestimmen und hiervon dem Rekurrenten Nachricht zu geben. Einer weiteren besonderen Vorladung beider Theile bedarf es nicht.

### §. 35.

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen sowohl in Civil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels die alleinige Beschwerdeinstanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 37. der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetzsammlung S. 301.), sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen.

In Bezug auf die §. 25. Nr. 4. 5. 6. erwähnten Rechtsangelegenheiten der Appellationsgerichte verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## 2. Ernennung und Qualifikation der Justizbeamten.

## §. 36.

Die Präsidenten und Rätthe des Ober-Tribunals und der Appellationsgerichte, so wie die Direktoren und Rätthe der Kreis- und Stadtgerichte, werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechtsanwälte, Notarien und Referendarien in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

Ueber die Ernennung der Staatsanwälte und deren Gehülfen bestimmt die Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichts-assessoren bestellt, und gleich den bereits vorhandenen unbesoldeten Obergerichtsassessoren, wenn sie nicht bei einem Appellationsgericht nach §. 25. vorübergehend, oder bei der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen sind, einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren hängt von der Bestimmung des Justizministers ab, jedoch darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

## §. 37.

In Betreff der zur Verwaltung der Richterstellen nothwendigen Qualifikation und der juristischen Prüfungen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. Zur Verwaltung des Amts eines Direktors bei allen Kreisgerichten ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich.

Niemand kann eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Ober-Tribunal bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte fungirt hat, und Niemand kann etatsmäßiges Mitglied eines Appellationsgerichts werden, welcher nicht mindestens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist.

Rechtsanwälte müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt seyn wollen, besitzen.

Auf die schon angestellten Beamten finden diese Vorschriften nur in so weit Anwendung, als ihnen eine Beförderung in eine höhere Stelle zu Theil werden soll.

## 3. Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden.

## §. 38.

In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie

sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu erteilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der Order vom 31. Dezember 1825 unter D. Nr. XII. (Gesetzsammlung von 1826 S. 11.) wird aufgehoben.

#### 4. Schlußvorschriften.

##### §. 39.

Die Gerichtsbehörden sollen neue Stats erhalten, in welchen ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Anzahl ihrer Beamten, so wie deren Besoldung festzusetzen sind. Bis dahin werden die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet.

##### §. 40.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

##### §. 41.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Unser Justizminister ist mit Ausführung derselben beauftragt, und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen.

Wo die Ausführung wegen besonderer Bedenken und örtlicher Hindernisse bis zum 1. April d. J. nicht möglich seyn sollte, ist von ihm der hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 2. Januar 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.  
v. Strotha. Rintelen. v. d. Seydt.

Für den Finanzminister:

Rühne.

v. Bülow.



## 37.

## Gesetz vom 15. Februar 1850, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland und das Verfahren in Wechselsachen.

(Gesetz-Sammlung S. 53—55.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

## §. 1.

Bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 6. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 49.), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848. publicirte allgemeine Deutsche Wechselordnung in Preußen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§. 713. bis 1249. Tit. VIII. Th. II. des Allgem. Landrechts, sowie die Artikel 110. bis 189. des Rheinischen Handelsgesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Bewenden.

## §. 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusehen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannteten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. — Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. — Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens Ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Melbet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

## §. 3.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

## §. 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

## §. 5.

Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militair-Beamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

## §. 6.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigegeben oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

## §. 7.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselfachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschreibung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26. Tit. XXVII. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in Bezug genommenen Vorschriften.

## §. 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechselfachen auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weber von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. (Artikel 636., 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuches.)

## §. 9.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handelsbilletts und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250. bis 1304. Tit. VIII. Th. II. und §. 297. Tit. XVI. Th. I. werden hiermit aufgehoben. — Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handelsbilletts und kaufmännischen Assignationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung. — Mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849. (Gesetzsammlung S. 49.)

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.

Gegeben Bellevue, den 15. Februar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel.  
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.  
v. Schleinitz.

## 38.

**Gesetz, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 11. März 1850.**

(Gesetz-Sammlung S. 174—176.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung hat, was folgt:

## §. 1.

Die Circularverordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. XX. Th. II. Allgemeinen Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

## §. 2.

Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatum-

stände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

## §. 3.

Geringere Realinjurien (§. 628. Tit. XX. Th. II. Allgemeinen Landrechts) werden noch einmal so hart als die einfache Ehrenkränkung durch Rebe oder Schrift bestraft. Eben diese Strafe tritt für leichte vorsätzliche Körperbeschädigungen (§. 796. Tit. XX. Th. II. Allgemeinen Landrechts) an Stelle der bisher verordneten ein.

## §. 4.

Auf den Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien und leichten Körperbeschädigungen gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen.

## §. 5.

Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können, insoweit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. Die Staats-Anwaltschaft ist jedoch in allen Fällen, in denen ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens so lange zu verlangen befugt, als ein Urtheil in dem etwa eingeleiteten Civilprozeße noch nicht ergangen ist. Ist auf eine solche von der Staats-Anwaltschaft erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist die Verzichtleistung auf die Bestrafung des Beleidigers ohne Einfluß auf den Fortgang der Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils. Schreitet die Staats-Anwaltschaft ein, so wird der von dem Beleidigten etwa bereits eingeleitete Civilprozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet.

## §. 6.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidigt werden dürfen und darüber, daß der Eid als ein zulässiges Beweismittel in Injurienfachen nicht anzusehen ist, bleiben für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maassgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Verklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei

geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Losprechung soll nicht mehr erkannt werden.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

#### §. 7.

Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigungen im Civilprozeße ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Richtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Artikel 1. der Deklaration vom 6. April 1839. (Gesetzsammlung 1839. S. 126.) zur Anwendung.

#### §. 8.

In der Appellations-Instanz kann der Appellant die Richtigkeit des von dem ersten Richter als feststehend angenommenen Thatbestandes nur durch Angabe neuer Thatfachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellations-Richter hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob und inwieweit durch diese neuen Thatfachen oder Beweismittel die Entscheidung des Richters erster Instanz in Bezug auf den Thatbestand oder die Thäterschaft geändert wird.

Wenn keine neuen Thatfachen oder Beweismittel vorgebracht sind, hat der zweite Richter nur darüber, ob die von dem ersten Richter festgestellten Thatfachen die von demselben angenommene Ehrenkränkung darstellen, sowie über das Strafmaaß zu erkennen.

#### §. 9.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe angewendet hat. Alle übrigen Kosten des Prozesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen.

#### §. 10.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

#### §. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 18. Dezember 1848. (Gesetzsammlung S. 423.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkte der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt. Alle bei dem Eintritte dieses Zeitpunktes anhängigen Sachen sollen

nach den Vorschriften der Verordnung vom 18. Dezember 1848. durch alle zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel.  
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinitz.  
v. Stockhausen.

### 39.

Älterhöchster Erlass vom 19. März 1850., betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staats-Anwaltschaft.

(Gesetz-Sammlung S. 274—276.)

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich zur Ausführung der §§. 4., 36., 39. der Verordnung vom 2. Januar v. J. und in Folge der von den Kammern über die Etats für die Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Anciennetäts-Verhältnisse, der Gehaltsstufen und des Ranges der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft in sämtlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, folgende Bestimmungen treffen:

- 1) Die Gehälter der Appellationsgerichts-Räthe werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Appellationsgerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesamtanzahl der bei allen Appellationsgerichten vorhandenen Rathsstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen in Berlin nachweist, werden hierdurch nicht betroffen. Die Verhältnisse des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bleiben einer besonderen Bestimmung vorbehalten.
- 2) Bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg sollen die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, zu  $\frac{3}{4}$  aus Rathsstellen und zu  $\frac{1}{4}$  aus Richterstellen bestehen. Die Mitglieder rücken bei jedem dieser Gerichte unter sich nach ihrer Anciennetät vor, welche bei den Räten durch das Datum

des Rathes-Patents und bei den Richtern durch das Dienstalter als Richter, nämlich durch die erste etatsmäßige Anstellung bei einem solchen Gerichte, oder, sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, durch die Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, bestimmt wird.

- 3) In den Etats der Kreisgerichte werden die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, sämmtlich als Richterstellen aufgeführt. Einem Theile der Richter bis zur Hälfte der Mitglieder der innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks befindlichen Kreisgerichte kann nach Maßgabe ihrer Würdigkeit der Rathes-Charakter verliehen werden, welcher jedoch keine Anciennetätsrechte in Bezug auf die zu 2. erwähnten Rathesstellen begründet. Die Gehälter der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Gerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesamtanzahl der bei allen Kreisgerichten innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks vorhandenen Richterstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Lokalzulagen, welche die Etats für einzelne Stellen bei Gerichten in größeren Städten nachweisen, werden hierdurch nicht berührt. Die Anciennetät und die Reihenfolge im Kollegium ist ausschließlich nach dem Dienstalter als Richter, nämlich nach der ersten etatsmäßigen Anstellung als solcher, oder, sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, nach der Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, zu bestimmen.
- 4) Von den in den Staatsdienst übernommenen vormaligen Patrimonial-Richtern, ausschließlich der standesherrlichen Justiz-Beamten, deren Verhältnisse durch besondere Vorschriften bestimmt sind, rangiren diejenigen, deren Anstellungs-Urkunden ohne Vorbehalt bestätigt waren, nach dem durch diese Bestätigung begründeten Dienstalter als Richter; jedoch ist ihnen hiervon, soweit sie nicht die dritte Prüfung abgelegt und dadurch eine bessere Anciennetät erworben haben, ein Zeitraum von vier Jahren in Abrechnung zu bringen. Solche Patrimonialrichter, welche nur mit Vorbehalt angestellt oder bestätigt waren, besitzen im Verhältnisse zu den königlichen Richtern und zu den ohne Vorbehalt bestätigten Privatrichtern die Anciennetät vom 1. April 1849., sofern nicht die zurückgelegte dritte Prüfung ein früheres Dienstalter begründet. Das ihnen bei der Uebernahme in den königlichen Justizdienst unter Berücksichtigung ihres früheren Einkommens und ihrer Dienstzeit

- ausgefeste Gehalt verbleibt ihnen unverkürzt, sofern sie nach der obigen Bestimmung nicht in ein höheres Einkommen treten können. Unter sich rangiren die vormaligen Privatrichter jeder dieser Kategorien nach ihrem Dienstalter als Richter, und bei gleicher richterlicher Anciennetät nach ihrem Dienstalter als Referendarien.
- 5) Die Bestellungen der Direktoren der Kreisgerichte und der Stadt- und Kreisgerichts-Räthe werden von Mir selbst vollzogen; die Bestellungen der Stadt- und Kreisrichter sind in Meinem Namen von dem Justizminister auszufertigen.
  - 6) Die Rangverhältnisse der Präsidenten und Räthe des Obergerichtsbereichs und der Appellationsgerichte bleiben unverändert. Die ersten Direktoren (Präsidenten) der fünf Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg gehören zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Die sonstigen Direktoren derselben, so wie die Direktoren der Kreisgerichte haben den Rang der Beamten vierter Klasse. Den Stadt- und Kreisgerichts-Räthen verbleibt der durch das Reglement vom 7. Februar 1817. und die Order vom 1. November 1835. bestimmte Rang. Die Stadt- und Kreisrichter stehen in der fünften Rangklasse. Gerichts-Assessoren, welchen eine etatsmäßige Stelle nicht gewährt ist, gehören ebenfalls zur fünften Rangklasse, stehen jedoch den etatsmäßigen Richtern nach.
  - 7) Die Ascension der Beamten der Staatsanwaltschaft in höher dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. Gehen Beamte der Staatsanwaltschaft, welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über, so kommt die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anciennetät in Anrechnung.
  - 8) Die Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten haben den Rang zwischen der dritten und vierten Rangklasse der Provinzial-Behörden, jedoch mit der Maafgabe, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Versetzung eintritt, dieselbe unter Beibehaltung des Ranges in ein Amt der vierten Rangklasse erfolgen kann. Die Staatsanwälte bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg haben den Rang der Provinzial-Beamten vierter Klasse; die übrigen Staatsanwälte stehen in dem Range der Stadt- und Kreisgerichts-Räthe, und die etatsmäßig angestellten Staatsanwaltschafts-Gehülfen im Range der Stadt- und Kreisrichter.
  - 9) Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten finden für die unter



Nr. 6. und 8. erwähnten Beamten ohne Rücksicht auf die dort getroffenen Anordnungen die nach den bestehenden Vorschriften jetzt zulässig gewesenen Sätze bis zum Erlasse eines neuen Sportelgesetzes und Diäten-Regulativs auch ferner Anwendung. In Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 19. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An  
den Justizminister.

#### 40.

**Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.**

(Gesetz-Sammlung S. 23. 24.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht Gesetzeskraft hat, was folgt:

##### §. 1.

Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und Ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt Nachrichten eingegangen sind.

##### §. 2.

Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten in der Ostsee Ein Jahr, bei Fahrten auf anderen europäischen Meeren zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren drei Jahre verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist.

## §. 3.

Der Nachweis darüber,

daß eine in See gegangene Person sich auf einem bestimmten Fahrzeuge befunden hat;

daß ein in See gegangenes Fahrzeug an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist;

daß von demselben innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen keine Nachricht eingegangen ist,

kann auf jede gesetzlich zulässige Art geführt werden, namentlich aber durch ein Attest der Schifffahrtsbehörden oder Preussischen Konsulate, so wie durch das Zeugniß des Rhebers und der bei der Befrachtung des Schiffes beteiligten Kaufleute.

## §. 4.

Der Extrahent der Todeserklärung hat eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

## §. 5.

Auf Grund der gelieferten Beweise spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

## §. 6.

Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.  
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

## 41.

**Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26. April 1851.**

(Gesetz-Sammlung S. 181 — 187.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. zc.

Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 erlassene Verordnung vom 2. Januar 1849

über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Organisation der Gerichte

nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben: so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung, und verordnen demgemäß, was folgt:

## Artikel I.

Zusatz zu §. 8. der Verordnung.

Die bisher bestehende Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit soll bei der Regulirung der Steuer-Verfassung, insbesondere der Grundsteuer, aufgehoben werden.

In Bezug auf die den Städten gehörenden Güter, welchen bisher die Gerichtsbarkeit zustand, kommt der §. 2. zur Anwendung.

## Artikel II.

Zusätze zu §. 9. der Verordnung.

1) Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche befugt ist, den Rechtsstreit im Namen des Fiskus zu führen.

2) Das Aufgebot der im §. 388. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung gedachten Urkunden erfolgt in dem Gerichtsstande des Ausstellers der Urkunde, ohne Rücksicht darauf, wo der letzte bekannte Inhaber seinen Wohnsitz hat und ob derselbe ein Ausländer ist.

Wenn in den für gewisse Instrumente erlassenen Gesetzen und Verordnungen ein Obergericht als Gerichtsstand bei Aufgehoben speziell bezeichnet ist, so tritt an die Stelle desselben das Gericht erster Instanz des Ortes, wo das Obergericht seinen Sitz hat.

Steht die Erlassung des Aufgebots einer Landschafts- oder Kredit-Direktion oder einer anderen Korporation oder Anstalt zu, so wird das Amortisations-Erkenntniß von dem Gerichte erster Instanz des Ortes abgefaßt, wo die Direktion der Korporation oder Anstalt ihren Sitz hat.

3) Die Bestimmung, daß Entschädigungs-Ansprüche wegen expropriirter oder beschädigter Grundstücke gegen Eisenbahn-Gesellschaften bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist, geltend gemacht werden können, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Gesellschaft zu klagen, findet auch auf eben solche Entschädigungs-Ansprüche gegen andere mit Expropriations-rechten versehene Gesellschaften, z. B. Deich-, Bewässerungs-, Meliorations- und Chausseebau-Societäten, Anwendung.

4) Besitzstörungenklagen der Grundbesitzer gegen Eisenbahn-, oder gegen die im Zusatz 3. genannten anderen Gesellschaften, können bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück, in Bezug auf welches die Besitzstörung verübt wurde, belegen ist.

### Artikel III.

#### Zusätze zu §. 11. der Verordnung.

1) Die Mitglieder der Königlichen Familie, sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath.

Dieser besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden.

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, sowie der nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testaments-Errichtungen, Nachlaß-Regulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewendgn. Eben dies gilt von beiden Hohenzollernschen Fürstenhäusern.

2) Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörenden Personen, ingleichen die im Auslande stationirten Steuerbeamten haben ihren persönlichen Gerichtsstand nicht ferner, wie es durch den §. 71. Titel II. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung und den §. 1. der Verordnung vom 26. April 1844

(Gesetz-Sammlung Seite 112.) bestimmt war, bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Stadtgerichte zu Berlin.

Rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch Königliche Verordnung ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden.

#### Artikel IV.

Zusatz zu §. 13. der Verordnung.

Die Gerichte haben nur in dem Falle, wenn sie dies für nothwendig erachten, bergmännische Sachverständige zuzuziehen; letzteren steht nur eine beratende Stimme zu.

#### Artikel V.

Zusätze zu §. 16. der Verordnung.

1) Das Appellationsgericht bestimmt das zuständige Gericht, wenn sich zwischen Gerichten seines Sprengels ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Besteht der Konflikt zwischen Appellationsgerichten entweder wegen ihrer eigenen Kompetenz oder wegen der Kompetenz von Gerichten erster Instanz ihrer Sprengel, so wird das zuständige Gericht durch das Obertribunal bestimmt.

2) Wenn

a) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter (A. G. D. Th. I. Tit. II. §§. 142. bis 147.), oder aus irgend einem anderen Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen, oder

b) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand (A. G. D. Th. I. Tit. II. §. 136) zu bestimmen ist,

so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellationsgerichtsprengels betrifft, diesem Appellationsgerichte zu, anderenfalls aber dem Obertribunal, dem letzteren also auch dann, wenn eine Sache aus den zu a. angegebenen Gründen von einem Appellationsgerichte an ein anderes zu verweisen ist.

3) Wenn mehrere in dem Sprengel verschiedener Gerichte erster Instanz belegene Grundstücke desselben Besitzers sequestrirt oder im Wege der nothwendigen oder freiwilligen Subhastation veräußert werden sollen, oder wenn in Bezug auf Forderungen, welche auf mehreren in den Sprengeln verschiedener Gerichte belegenen Grundstücken eingetragen stehen, oder in Bezug auf mehrere gleichzeitig verloren gegangene Instrumente, oder zur Ermittlung unbekannter Interessenten bei Depositalmassen verschiedener Gerichte ein Aufgebot stattfinden soll, — so kann auf den Antrag des Extrahenten ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand hierzu bestimmt werden.

Diese Bestimmung steht dem Appellationsgerichte zu; wenn

die betreffenden Gerichte zu dessen Sprengel gehören, dem Obertribunal, wenn dieselben zu verschiedenen Appellationsgerichts-sprengeln gehören.

4) Es verbleibt bei der Vorschrift, daß die Befugniß, die Führung des Hypothekenduchs über einen zusammengehörigen Komplex von Grundstücken, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte liegen, Einem der Gerichte erster Instanz zu übertragen, dem Appellationsgerichte zusteht, wenn sämtliche Grundstücke in dessen Sprengel liegen, anderenfalls aber dem Justizminister.

#### Artikel VI.

Zusatz zu §. 18. der Verordnung.

Die nach Staatsverträgen bestehenden Elb-, Weser- und Rhein-Zollgerichte werden durch diese Verordnung in keiner Weise geändert.

#### Artikel VII.

Zusätze zu §. 21. der Verordnung.

1) Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, welche bisher Sitz größerer Gerichts-Behörden waren, vorhanden sind, oder sonst an anderen Orten sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergibt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter, Gerichts-Kommissarien) angestellt werden. Diese Einzelrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, auf dessen Etat sie stehen, durch den Justizminister kommissarisch abgeordnet. Sie können erforderlichen Falls auch als Ergänzungsrichter einberufen werden.

2) Wenn die zu große Entfernung der Bezirke der Einzelrichter vom Sitze des Kreisgerichts oder ein sonstiges dringendes Bedürfniß es erfordert, so kann angeordnet werden, daß an einem der Sitze der Einzelrichter mehrere Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse nach Bestimmung des Geschäfts-Regulativs kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden. Beständige auswärtige kollegialische Deputationen sind dagegen nur in solchen Fällen zu errichten oder beizubehalten, wenn auch durch jene Einrichtung den Bedürfnissen der Justizpflege nicht angemessen entsprochen werden kann.

#### Artikel VIII.

Zusatz zu §. 22. der Verordnung.

Die durch die Order vom 19. Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 132.) den Gouvernementsgerichten zu Mainz und Luxemburg und dem Oberlandesgerichte zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Militair-Gerichtsstand haben, gehen auf das

**Kreisgericht zu Wesel über.** In Beziehung auf diese Angelegenheiten sind die Garnison-Auditeure zu Mainz und Luxemburg als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel mit der in diesem Paragraphen den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten.

Die Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden, oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt, unter Beobachtung der den Civilgerichten vorgeschriebenen Förmlichkeiten

- 1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art von Militärpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, sowie von Angehörigen derselben, aufzunehmen und zu beglaubigen;
- 2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen jeder Art, mit voller Wirkung zu erledigen.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen erteilt worden, den Gerichten erster Instanz des Garnisonortes des betreffenden Truppentheiles zur Aufbewahrung zu übersenden.

#### Artikel IX.

Zusatz zu §. 24. der Verordnung.

Ueber die Zahl und die Einrichtung der Gerichte zweiter Instanz wird das Organisationsgesetz weitere Bestimmung treffen.

#### Artikel X.

Zusätze zu §. 25. der Verordnung.

1) Das Appellationsgericht zu Berlin führt den Namen „Kammergericht.“

2) Bei denjenigen Appellationsgerichten, bei welchen außer dem ersten Präsidenten zehn oder mehr Rätthe etatsmäßig fungiren, kann ein Vice-Präsident angestellt werden.

3) In Bezug auf die Festsetzung von Stempel- und Ordnungsstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare wird an der den Appellationsgerichten, als der vorgesetzten Dienstbehörde, nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 obliegenden Verpflichtung nichts geändert.

#### Artikel XI.

Zusätze zu §. 32. der Verordnung.

1) Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen kommen die Bestimmungen im §. 93. der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung.

2) Bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

## Artikel XII.

Zusatz zu §. 34. der Verordnung.

Der Vortrag über die in Rekurrsachen zu treffenden definitiven Entscheidungen erfolgt, wie die Verkündung der letzteren, in öffentlicher Sitzung, und die Parteien oder deren Vertreter dürfen auch diesem Vortrage beiwohnen.

## Artikel XIII.

Zusätze zu §. 35. der Verordnung.

1) Die in der Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 35. für gewisse Fälle enthaltene Beschränkung auf Rechtsachen, in denen die Revision zulässig ist, wird hiermit aufgehoben.

2) Zu den prozessualischen Angelegenheiten gehören in Zivilsachen auch die Verhandlungen in der Exekutions-Instanz.

## Artikel XIV.

Zusatz zu §. 36. der Verordnung.

Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwälte und der Staatsanwälte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

## Artikel XV.

Zusätze zu §. 37. der Verordnung.

1) Zur Bekleidung jeder Richter- und Staatsanwalts-Stelle ist die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich.

Die Referendariats-Prüfung qualifizirt nur zu der zeitweisen Funktion eines Hülf Richters bei den Gerichten erster Instanz, zur Funktion eines Gehülfs der Staatsanwaltschaft, sowie auch zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts bei den Gerichten erster und zweiter Instanz.

Die Verrichtungen der Gerichtsschreiber können von Auskultatoren und Referendarien wahrgenommen werden.

2) In Beziehung auf die Erfordernisse der Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts wird bis zum 1. April 1853 die Beschäftigung bei einem der früheren Obergerichte der Anstellung bei einem Gerichte erster Instanz gleichgerechnet.

3) Wer mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität bekleidet hat, kann zum etatsmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts oder des Obertribunals die vorgängige Anstellung bei einem Gerichte erster Instanz oder bei einem Appellationsgerichte erforderlich ist.



Richter können zugleich Professoren der juristischen Fakultät einer Univerſität ſein.

Urkundlich unter Unserer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigebracktem Königlichem Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.  
v. Stochauſen. v. Raumer. v. Weſtphalen.

## 42.

Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden oberſten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.

(Gesetz-Sammlung S. 73—76.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.  
verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

### §. 1.

Das Ober-Tribunal und der Rheinische Reviſions- und Kassationshof werden zu Einem oberſten Gerichtshofe für die ganze Monarchie vereinigt, welcher die Benennung „Ober-Tribunal“ führt.

### §. 2.

In den Civilſachen und den Disziplinarsachen gegen nicht richterliche Juſtizbeamte aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln übt ein beſonderer Senat des Ober-Tribunals die Gerichtsbarkeit aus, welche das Rheinische Recht dem oberſten Gerichtshofe beilegt. Dieſer Rheinische Senat ſoll aus einem Präſidenten oder Vice-Präſidenten des Ober-Tribunals und wenigstens acht Räten beſtehen. Zur Abfaſſung gültiger Beſchlüſſe iſt die Anweſenheit von ſieben Mitgliedern, den Vorſitzenden eingeſchloſſen, erforderlich.

### §. 3.

Niemand kann die Stelle eines Präſidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senates bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Präſident oder Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, als vortragender Rath im Juſtiz-Miniſterium für das Departement dieſes Gerichtshofes, als Präſident oder Kammer-Präſident bei einem Rheinischen Landgerichte oder als

General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen ist.

Zum Mitgliede des Ober-Tribunals für die übrigen Senate kann außer den im §. 37. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung S. 12.) zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals befähigt erklärten Beamten auch derjenige ernannt werden, welcher mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für die älteren Provinzen oder als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichts angestellt gewesen ist.

Hinsichtlich der ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität kommen jedoch die Bestimmungen des Art. XV. Nr. 3. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Gesetz-Sammlung S. 181.) zur Anwendung.

#### §. 4.

Außer den im §. 2. bezeichneten Sachen können die Mitglieder des Rheinischen Senats nur in Sachen, bei welchen für den ganzen Umfang der Monarchie dieselbe Gesetzgebung zur Anwendung kommt, in Zivilsachen aus denjenigen Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt und in allen Strafsachen mitwirken.

#### §. 5.

Wenn jedoch irgend ein Senat des Ober-Tribunals in Folge von Krankheit, Tod oder Abwesenheit einzelner Mitglieder die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Zahl nicht enthält, so kann dieselbe aus jedem der anderen Senate ergänzt werden.

#### §. 6.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staatsanwalt und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel „Ober-Staatsanwalt.“

#### §. 7.

Es soll bei dem Ober-Tribunale eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl solcher Rechtsanwälte angestellt werden, welche die Befähigung zu den höheren Richterstellen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln besitzen.

#### §. 8.

An den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Bestimmungen über das bei dem obersten Gerichtshofe zu beobachtende Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

### Uebergangs-Bestimmungen.

#### §. 9.

Die Mitglieder des Revisions- und Kassationshofes treten als Ober-Tribunals-Räthe in das Ober-Tribunal ein; sie rangiren

mit den übrigen Rätthen desselben nach dem Datum ihrer Bestellungen.

Der General-Prokurator und die übrigen bei dem Revisions- und Kassationshofe angestellten Beamten sollen mit Beibehaltung ihres Ranges und bisherigen Dienst Einkommens bei dem Ober-Tribunal oder anderweit angestellt werden.

## §. 10.

Die Advokat-Anwälte bei dem Revisions- und Kassationshofe üben in denjenigen Sachen, welche bisher an diesen Gerichtshof gelangten, ihre Verrichtungen in Zukunft auch bei dem Ober-Tribunale aus. Inwiefern ihnen in den übrigen an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen, und inwiefern den bei diesem Gerichtshof angestellten Rechtsanwälten in den Sachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in den Civilsachen aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Praxis zu verstatten sei, bleibt mit Rücksicht auf das Bedürfniß den Bestimmungen des Justiz-Ministers vorbehalten.

## §. 11.

Die bei dem Revisions- und Kassationshofe anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an das Ober-Tribunal über, ohne daß es einer neuen Vorladung oder einer sonstigen Förmlichkeit bedarf.

## §. 12.

Unser Justiz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. März 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.  
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

## 43.

**Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten.**  
 Vom 2. Mai 1853.

(Gesetz-Sammlung S. 169. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.  
 verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

## §. 1.

Die Insinuation einer Vorladung vor ein königliches Gericht, sowie die Vollstreckung eines von einem königlichen Gerichte erlassenen Urtheils, darf von anderen königlichen Gerichten oder Beamten nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil jenes Gericht nicht das kompetente sei.

## §. 2.

Wenn zwischen einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und einem anderen königlichen Gerichte ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, imgleichen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens an ein anderes königliches Gericht außerhalb dieses Gebiets, oder umgekehrt, zu verweisen, oder wenn es sich darum handelt, für Personen in beiden Rechtsgebieten einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestimmen (Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. II. §§. 136 ff.), so steht die erforderliche Bestimmung dem Ober-Tribunal zu.

In Civilsachen treten dabei der Rheinische Senat und einer der übrigen Senate, in Strafsachen die Abtheilungen des Senats für Strafsachen zusammen.

Diese letztere Vorschrift findet auch alsdann Anwendung, wenn die Frage: ob ein Gericht im Gebiete des Rheinischen Rechts oder ein anderes königliches Gericht kompetent sei, durch die Nichtigkeits-Beschwerde, den Kassations-Recurs, oder in einem sonstigen gesetzlichen Wege zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt.

## §. 3.

Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können auf Grund des Artikels 59. Absatz 2. der Rheinischen Civilprozess-Ordnung nur kraft einer Ermächtigung des Ober-Tribunals bei einem Rheinischen Gerichte belangt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der Vorladung.

Bei Ertheilung der Ermächtigung kommt die im zweiten Satze des vorigen Paragraphen enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

## §. 4.

Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können nicht auf Grund des Artikel 420. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung bei einem Rheinischen Gerichte auf Zahlung belangt werden, wenn durch die Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist.

## §. 5.

Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Militair- und Civilgerichten werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrütem königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

## 44.

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Febr. 1854.

(Gesetz-Sammlung S. 86—88.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

## §. 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm ob-

liegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetzsammlung 1847. S. 170.) Anwendung.

### §. 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittlungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebnis dieser Ermittlungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

### §. 3.

Befindet der Gerichtshof (§. 2.), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

### §. 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1.) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

### §. 5.

Unter den Beamten (§. 1.) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

### §. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgelegten Divisions-Rom-

manneur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte werden durch das Militair-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

## §. 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

- 1) gegen richterliche Beamte,
- 2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
- 3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekendwahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.  
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

## 45.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Exekution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

(Gesetz-Sammlung S. 115—120.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

## §. 1.

Die Erkenntnisse erster Instanz müssen eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgehabten Verhandlungen entwickelt hat, und eine vollständige Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten.

In den Appellations-Erkenntnissen ist dagegen die Aufnahme einer neuen Darstellung des Sachverhältnisses (Nr. 17. der In-

1) Verfahren im ordentlichen Prozesse.

struktion vom 7. April 1839, Gesetzsammlung S. 140.) nur insoweit erforderlich, als nicht durch Bezugnahme auf das Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden kann, welche Thatfachen der Appellationsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

## §. 2.

Das auf Grund eines Erkenntnisses, aus welchem das dagegen zulässige Rechtsmittel ungeachtet die Exekution stattfindet, von dem Verurtheilten Gegebene oder Geleistete muß, wenn und insoweit jenes Erkenntniß in demselben Prozeß durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß abgeändert, vernichtet oder aufgehoben wird, auf Verlangen bei Vermeidung der Exekution erstatet werden.

## §. 3.

In den Fällen des §. 8. Tit. XV. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung hat der Revisionsrichter durch ein abzufassendes Erkenntniß das Urtheil zweiter Instanz aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen. Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Gerichte nach den durch das Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu achten.

## §. 4.

2) Verfahren in Bagatell-sachen. Wenn im Bagatell-Verfahren gegen das erlassene Mandat (§. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846) Widerspruch erhoben, und der Beklagte nach erfolgter Vorladung beider Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung wegen seines Ausbleibens im Termin auf Grund der stattgehabten Kontumazial-Verhandlung verurtheilt worden ist, so findet gegen das Erkenntniß nicht das Rechtsmittel der Restitution, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses statt.

## §. 5.

3) Verfahren in der Rekurs-Instanz. In Bezug auf den Rekurs gegen Erkenntnisse und Resolutionen der Gerichte erster Instanz treten an die Stelle der bestehenden Vorschriften über die Begründung und die Wirkungen des Rekurses, sowie über das Verfahren in der Rekursinstanz, die nachstehenden Bestimmungen.

## §. 6.

Der Rekurs ist nur zulässig:

- 1) wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist, oder erhebliche Thatfachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;
- 2) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.



## - §. 7.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Urtheils an die Partei oder deren Vertreter an gerechnet, bei dem Gericht, welches in erster Instanz instruirt oder erlannt hat, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, auch kommt es auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, nicht an. Der Partei bleibt überlassen, mit der Anzeige der Beschwerden zugleich eine nähere Rechtfertigung derselben zu verbinden.

Für den landesherrlichen Fiskus, die Stadt- und Landgemeinden, privilegierten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die Frist verdoppelt.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetzsammlung S. 298.) ist zur Anbringung des Rechtsmittels nur eine Frist von drei Tagen gestattet.

## §. 8.

Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen.

Andernfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt, und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der deshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termin persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetzsammlung S. 298.) ist die Frist zur Beantwortung der Rekursbeschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

## §. 9.

Das Gericht zweiter Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, sowie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Parteien

anordnen, oder in dem Termin selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen.

Im ersteren Falle kann die Mittheilung der Rekursbeschwerde an den Gegentheil zur Gegenausführung bis nach stattgefundenener Beweisaufnahme oder Ergänzung der Verhandlungen ausgesetzt bleiben. Beiden Theilen wird bei Auberäumung des Termins Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen zugefertigt.

#### §. 10.

Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Gerichtsabtheilung. Der Vortrag, sowie die Verkündung des Bescheides findet in öffentlicher Sitzung statt; die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen.

Ueber die Verhandlung ist das im §. 36. der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetzsammlung S. 43.) bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

#### §. 11.

Wird die Rekursbeschwerde gegründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, legt die gerichtlichen Kosten des Rekursverfahrens jedem Theile zur Hälfte zur Last, kompensirt die außergerichtlichen Kosten und erkennt anderweit in der Sache selbst, sowie über die Kosten erster Instanz.

Die Ausfertigungen des Rekursbescheides sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur Insinuation zu übersenden.

#### §. 12.

Die Einlegung des Rekurses hält die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unerfleklicher Schaden entstände (§. 8. Tit. XIV. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung) oder der Rekursrichter nach Befinden der Umstände die Sistirung der Vollstreckung des Urtheils anordnet. Der Verurtheilte ist jedoch die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtheils zu schützen, befugt. Dabei finden die näheren Bestimmungen des Artikels 5. der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetzsammlung S. 128. 129.) Anwendung.

Wird die Rekursbeschwerde zurückgewiesen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Urtheils als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

#### §. 13.

In Subhastations-Prozessen kommt, wenn gegen das Zuschlags-Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde

4) Verfah-  
ren bei Ein-  
wendung

eingewendet wird, sowohl in Ansehung der Frist zu dessen An- von Rechts-  
bringung als in Betreff des weiteren Verfahrens die für schlei- mitteln in  
nige Sachen im §. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Ge- Subhastations-Pro-  
sammmlung S. 298) enthaltene Vorschrift zur Anwendung. zessen.

## §. 14.

In gleicher Art findet zur Anbringung des Rechtsmittels  
des Rekurses in Subhastations-Prozessen, sowie zur Beantwortung  
der Rekursbeschwerde, nur eine Frist von drei Tagen statt  
(§§. 7. 8.).

## §. 15.

Wenn die Exekution zulässig ist, so hat das Gericht auf den 5) Verfah-  
Antrag des Gläubigers sogleich die Exekution zu verfügen, den ren in der  
Befehl zur Vollstreckung dem Exekutor zuzufertigen und den Exekutions-  
Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Erlaß eines monitori- Instanz.  
schen Zahlungsbefehls an den Schuldner (§. 31. Tit. XXIV.  
Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung) findet nicht ferner statt.

Wenn eine Subhastation beantragt ist, behält es bei dem  
§. 5. der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung S. 32.),  
und in Betreff der Exekution zur Leistung einer Handlung bei  
dem §. 9. a. a. D. sein Bewenden.

In Wechsel-Prozessen verbleibt es bei dem §. 45. Tit. XXVII.  
Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung. Die achttägige Zahlungs-  
frist in den Fällen des §. 7. Tit. XXVIII. Th. I. der Allgem. Ge-  
richts-Ordnung fällt weg.

## §. 16.

Alle Anträge des Exekutionsfuchers, die nach §. 22. der Ver-  
ordnung vom 4. März 1834 erst dann zulässig sind, wenn die in  
dem Zahlungsbefehl (§. 31. Tit. XXIV. Th. I. der Allgem. Ge-  
richts-Ordnung) bestimmte Frist abgelaufen ist, sind fortan schon  
dann statthaft, wenn die Exekution zulässig ist (§. 15.).

## §. 17.

Wenn die Exekution in solche Forderungen des zu Exequiren-  
den, welche nicht eine bestimmte Geldsumme (§. 1. des Gesetzes  
vom 4. Juli 1822, Gesetzsammlung S. 178.), sondern andere  
körperliche Sachen zum Gegenstande haben, beantragt wird, so  
kann dem Exekutionsfucher durch das Gericht die Ermächtigung  
ertheilt werden, dergleichen Forderungen mit der Maafgabe, daß  
der Schuldner derselben zur Ablieferung der Sachen an das Ge-  
richt verurtheilt werde, selbst einzuklagen. Er hat jedoch die  
Verpflichtung, zu dem Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu  
lassen.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung und nach erfolgter Ab-  
lieferung der Sachen ist die Exekution in dieselben, soweit es nach  
richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Exekutionsfuchers

erforderlich ist, auf dessen Antrag in gewöhnlicher Art zu vollstrecken.

Durch die erteilte Ermächtigung erlangt der Exekutionsucher das im §. 447. Tit. L. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

## §. 18.

Soll die Exekution in Sachen oder Gelber, welche dem zu Exequirenden eigenthümlich gehören, sich jedoch im Besitze oder in der Gewahrsam eines Dritten befinden, vollstreckt werden, so ist auf Antrag des Exekutionsuchers der dritte Besitzer oder Inhaber anzuweisen, bei eigener Vertretung die betreffenden Sachen oder Gelber dem zu Exequirenden nicht auszuantworten, sondern an das Gericht abzuliefern; zugleich muß dem zu Exequirenden aufgegeben werden, sich jeder Verfügung darüber bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu enthalten.

Genügt der dritte Besitzer oder Inhaber dieser Anweisung des Richters nicht, so kann der Exekutionsucher zur Anstellung der Klage auf Ausantwortung der Sachen oder Gelber an das Gericht ermächtigt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, den zu Exequirenden zu dem Prozesse vorladen zu lassen.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Exekutionsucher das im §. 447. Tit. L. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

## §. 19.

Der Personalarrest gegen Besitzer von Grundstücken ist zulässig, ohne daß es der vorgängigen Sequestration oder Subhastation der Grundstücke bedarf. Sie sind jedoch berechtigt, in dem für die Erörterung von Einwendungen in der Exekutionsinstanz vorgeschriebenen Verfahren (§. 36. Tit. XXIV. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung, §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834, Gesefsammlung S. 32.) auch den Einwand geltend zu machen, daß die Grundstücke für die Forderung des Exekutionsuchers nach der Bestimmung des §. 17. Tit. XLVII. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung genügende Sicherheit gewähren. Wird dieser Nachweis in der Art, welche der §. 16. a. a. O. näher bezeichnet, von dem Schuldner geführt, so ist auf Zurücknahme des Exekutionsmandats zu erkennen.

Der §. 173. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung wird aufgehoben.\*)

\*) Ueber die Dauer des Personal-Arrestes enthält die Allerh. Kab.-Order vom 5. Juli 1832 (Ges.-Samml. S. 176) folgende Bestimmung:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23ten v. M. erkläre Ich Mich mit der Meinung desselben über die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozessordnung dahin einverstanden, daß ein Schuldner von einem oder

## §. 20.

Das gegenwärtige Gesetz kommt in allen Landestheilen zur <sup>6)</sup> **Schlus-**  
**Anwendung, in welchen die Allgem. Gerichts-Ordnung Ges-** **Bestim-**  
**tung hat.** **mung.**

In den zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen sind nur die §§. 1—3. und 15—19. des gegenwärtigen Gesetzes, und zwar in allen Landestheilen, mit Ausnahme derer des linken Rheinufers und der Hohenzollernschen Lande, maassgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. März 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.  
 v. Westphalen. v. Bobelschwingh. v. Bonin.

auch von mehreren Gläubigern überhaupt nur Ein Jahr lang in persönlicher Haft gehalten werden darf und, daß bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrestes, er mag von dem bisherigen Extrahenten desselben, oder von einem andern Gläubiger ausgehen, nachgewiesen werden muß, entweder, daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, dem Gläubiger durch den fortbauern den Arrest ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder, daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsunvermögen sich zugezogen habe. Uebrigens ist diese Bestimmung nur auf solche Schulden, welche bei dem Ablaufe der einjährigen Haft schon vorhanden waren, und nicht auf diejenigen zu beziehen, die der Schuldner nachher von neuem gemacht hat. Das Staats-Ministerium hat die vorkriftsmäßige Bekanntmachung dieser Deklaration zu veranlassen.

Berlin, den 5ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

## 46.

Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

(Gesetz-Sammlung S. 540.)

Einverstanden mit den Anträgen im Berichte des Staatsministeriums vom 30. September d. J. will Ich auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend (Gesetzsammlung S. 363.), und vorbehaltlich der zur Ausführung desselben erforderlichen weiteren Anordnungen zur Beseitigung der bei den Gerichtshöfen entstandenen Zweifel hierdurch Folgendes bestimmen:

Durch die Vorschrift des Art. 4. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind die Bestimmungen des §. 36. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 81.) über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen durch ihre Domänen-, Rent- und Verwaltungs-Behörden, respektive Beamten, sowie die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide (Gesetzsammlung S. 37.) nicht aufgehoben; dieselben sind vielmehr von den Gerichtsbehörden auch noch ferner als in Kraft bestehend zu beachten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Belleue, den 9. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.  
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.  
Gr. v. Waldersee.

An  
das Staatsministerium.

## 47.

**Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommissachen betreffend. Vom 5. März 1855.**

(Gesetz-Sammlung S. 175 — 176.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

## §. 1.

Die Appellationsgerichte bilden fortan die Fideikommissbehörde für sämtliche Familien-Fideikommiss ihres Bezirks.

Sie treten demnach in Bezug auf die Verlautbarung und Bestätigung zu errichtender Stiftungs-Urkunden an die Stelle des persönlichen Richters, und haben auch bei Beaussichtigung der Familien-Fideikommissstiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die dem Fideikommiss gewidmeten Objekte alle Funktionen wahrzunehmen, welche die bestehenden Gesetze dem Fideikommissrichter zuweisen.

## §. 2.

Demzufolge geht die Bearbeitung sämtlicher bisher von den Gerichten erster Instanz bearbeiteter Familien-Fideikommissachen auf das betreffende Appellationsgericht über.

## §. 3.

Die Verlautbarung der Familien-Fideikommissstiftungen, denen Grundstücke gewidmet sind, vor dem Richter der Sache findet ferner nicht statt. Die Fideikommissbehörde (§. 1.) hat jedoch wegen Eintragung des Fideikommisses beim Hypothekenbuche das nach den bestehenden Gesetzen Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

## §. 4.

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für Familien-Fideikommissachen bildet der Justizminister.

## §. 5.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit haben.

So weit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten die Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere auch der §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849., die §§. 62. 63. 29. ff. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, der §. 6. Nr. 2. Titel 1. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und  
beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. März 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.  
v. Westphalen. v. Bobelshwingh. Gr. v. Waldersee.  
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:  
v. Manteuffel.

#### 48.

Gesetz vom 26. März 1855, betreffend einige **Abänderungen**  
des **Civil-Prozessverfahrens vor dem Ober-Tribunal.**

(Gesetz-Sammlung S. 189—190.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

##### §. 1.

I. Verfahren Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ge-  
setz-Sammlung Seite 291.) finden hinsichtlich des Verfahrens in  
der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz fortan auch  
auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen, oder der ihre  
Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen, gehörenden Ausein-  
andersetzungssachen Anwendung, insofern die Rechtsmittel der Revi-  
sion und der Nichtigkeitsbeschwerde nach der Orber vom 15. März  
1834. (Gesetz-Samml. S. 61.) in jenen Sachen zulässig sind. \*)

##### §. 2.

Die Anmeldung der im §. 1. bezeichneten Rechtsmittel muß  
bei der Generalkommission, oder der ihre Stelle vertretenden Re-  
gierungsabtheilung, erfolgen.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch dieselben zurückge-  
wiesen werden, gehören vor das Obertribunal und können nur  
innerhalb sechs Wochen angebracht werden.

Bei der Einsendung der Akten an das Obertribunal ist der  
Werth des Streitgegenstandes anzugeben.

##### §. 3.

II. Verfahren Wenn in den Fällen der Nr. 3. der Orber vom 1. August  
1836. (Gesetz-Sammlung Seite 219.) das Plenum des Obertri-  
bunals.

\*) Die Allerh. Orber vom 15. März 1834 ist hinter diesem Gesetze abge-  
druckt.



bunals über eine zweifelhaft gewordene Rechtsfrage zu entscheiden hat, so sind für das dabei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen in Nr. 4. dieser Order maßgebend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. \*)

Der §. 25. der Verordnung vom 21. Juli 1846. wird aufgehoben.

## §. 4.

Das gegenwärtige Gesetz soll mit dem 1. Juli 1855. in <sup>III. Schlus-</sup> <sup>bestim-</sup> <sup>mung.</sup> Wirksamkeit treten. Wenn zu diesem Zeitpunkt in den im §. 1. bezeichneten Rechtsfachen die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde bereits angemeldet ist, so werden sie nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. März 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten März 1834., wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14ten Dezember 1833. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

(Gesetz-Sammlung S. 61 — 62.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20sten v. M. bestimme Ich über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 14ten Dezember 1833. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, wie folgt:

## §. 1.

Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der Verordnung vom 14ten Dezember 1833. ertheilten Vorschriften finden auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersehungs-Angelegenheiten nur insoweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechts-Verhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und

\*) Die allegirte Kab.-Order vom 1. August 1836 und die frühere über den Geschäftsbetrieb des Ober-Tribunals erlassene Kab.-Order vom 12. Juli 1832 sind zur leichteren Uebersicht hinter diesem Gesetze abgedruckt.

Ablösungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. unter No. 1. 2. 3. 5 bis 9. einschließlich bezeichneten Gegenstände gerechnet, so wie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Grenzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherrn und bäuerlichen Wirthe.

## §. 2.

Der im §. 5. der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. No. 10. Litt. d. bezeichnete Nichtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des andern Theiles hinaus erkannt worden, findet nicht statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches in §. 162. und folg. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der im §. 5. der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. unter No. 4. 5. 6. und 7. wegen der Besetzung des Gerichts und der Parteilosigkeit der Richter ertheilten Vorschriften werden die den General-Kommissionen und Revisions-Kollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungs-Beamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt.

## §. 3.

Wegen der zu einer höheren gerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Festsetzungen der General-Kommissionen oder Revisions-Kollegien bleibt es eben so, wie im §. 5. No. 8. der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände vorgeschrieben worden, bei Meinen Bestimmungen vom 30sten Juni 1828.

## §. 4.

Die allgemeinen Vorschriften §§. 21. und folg. der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. kommen auf die bei den General-Kommissionen anhängigen, nach §. 1. dieser Ordrer für den Rechtsweg geeigneten Sachen mit der Maafgabe zur Anwendung, daß es für die bis zum 1sten März v. J. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4. der Verordnung vom 29sten November 1819. sein Bewenden behält. Vom 1sten März laufenden Jahres an findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15ten März 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schudmann,  
v. Rämpy und Mähler.

**Allerhöchste Cabinetsorder vom 19. Juli 1832 über den Geschäftsbetrieb des Geh. Ober-Tribunals und über die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen.**

(Gesetz-Sammlung S. 192—193.)

Zur Beschleunigung der Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25ten v. M. und nach dessen Anträgen:

1.

Das Geheime Ober-Tribunal wird in drei Senate getheilt, und jedem derselben eine angemessene Anzahl von Rätthen überwiesen.

2.

Der Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, oder sein Stellvertreter, leitet die sämmtlichen Geschäfte. Er führt den Vorsitz in allen drei Senaten.

3.

Die Vertheilung der Mitglieder in die Senate erfolgt durch den Justiz-Minister, welchem die Aufsicht über das Geheime Ober-Tribunal zusteht. Es hat derselbe auch künftig am Schlusse jeden Jahres einige Rätthe aus dem einen Senate in den andern zu versetzen. Die Mitglieder der verschiedenen Senate haben gleichen Rang.

4.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Spruchsachen selbstständig. Bei der Vertheilung soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß jedem Senate gewisse Gattungen derselben ausschließlich zugewiesen werden. Der Justizminister hat deshalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen, dabei aber hauptsächlich zu berücksichtigen, daß alle aus einer Provinz eingehende Rechtsachen, auf deren Entscheidung besondere Verfassungen, Rechte oder andere provinzielle Eigenthümlichkeiten einwirken, stets demselben Senate zur Bearbeitung und Entscheidung zugetheilt werden.

5.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, erforderlich. Die Relation eines abwesenden Referenten wird zwar verlesen, sein Votum aber bei Zählung der Stimmen nicht mitgerechnet.

6.

Enthält ein Senat wegen Krankheit, Tod oder Abwesenheit von Mitgliedern, nicht die vorgeschriebene Zahl, so ergänzt der Präsident dieselbe aus den beiden andern Senaten, aus welchen er, mit Beobachtung der Reihenfolge, eine gleich große Anzahl von Rätthen einberuft.

7.

Ergiebt sich vor dem Vortrage der Relationen, daß die beiden Referenten auf die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse antragen, und muß daher die Sache anderweit zum Referiren vertheilt werden, oder wird beim Vortrage die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse beschlossen, so wird aus jedem der beiden andern Senate ein neuer Referent ernannt.

Bei dem Vortrage der Sache müssen demnächst aber noch **soviel** Mitglieder aus jedem der anderen Senate der Reihenfolge nach vom Präsidenten zugezogen werden, daß der Beschluß wenigstens von 13 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, berathen, und von diesen nach der Stimmenmehrheit gefaßt wird.

8.

Alle Revisionserkenntnisse, ohne Unterschied der Gerichtshöfe, von welchen sie ergehen, sollen mit Entscheidungsgründen versehen, mit diesen ausgefertigt und den Parteien publizirt werden.

Das Staatsministerium hat die gesetzliche Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Berlin, den 19ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

**Allerhöchste Cabinetsorder vom 1. August 1836, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen.**

(Gesetz-Samml. S. 218 — 219.)

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach den Vorschlägen in Ihrem Berichte vom 12ten v. M. bei dem Geheimen Ober-Tribunale eine Einrichtung getroffen werde, um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, nicht bloß bei dem Geheimen Ober-Tribunale selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität des Höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtswangung entsteht. Ich setze daher nach Ihren, im Staatsministerium bereits berathenen Anträgen fest:

- 1) Jeder der drei Senate des Geheimen Ober-Tribunals hat ein Protokollbuch über alle, in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen, zu führen, und zugleich besondere Spruchrepertorien anzulegen, worin auf den schriftlichen Antrag des Referenten oder auf den Beschluß des Senats, die in jeder Sache ergangenen Entscheidungen über Rechtsfragen, die unter den Parteien streitig, oder außerdem bei Bearbeitung der Sache der Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind,
  - a) nach der Reihenfolge der Titel und Paragraphen der Gesetzbücher, so wie einzelner Gesetze oder Verordnungen, und
  - b) nach alphabetischer Ordnung der Rechtsgegenstände, eingetragen werden.
- 2) Diese Repertorien der einzelnen Senate sind durch gegenseitige Uebertragung stets vollständig, jeder Senat also in fortlaufender Kenntniß von den Beschlüssen der beiden andern, in Beziehung auf die Entscheidung streitig gewesener und zur näheren Erörterung gebühener Rechtsfragen, zu erhalten.
- 3) Falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem

bisher behaupteten Rechtsgrundsätze, oder von der durch ihn selbst, oder durch einen andern Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen; so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals zu bringen.

- 4) Das Plenum entscheidet darüber auf den Vortrag zweier neuen, aus den andern Senaten gewählten Referenten, und seine Entscheidung dient in der vorliegenden Rechtsache dem betreffenden Senate zur Norm. Diese Entscheidung wird in das Protokollbuch des ersten Senats und in sämtliche Spruchrepertorien (§. 1.) eingetragen.
- 5) Sollte dieselbe Rechtsfrage in der Folge noch einmal zweifelhaft werden (§. 3.) und das Plenum von seinem früheren Beschlusse abweichen; so hat das Geheime Ober-Tribunal, nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtsache, dem Justizminister den Fall anzuzeigen und unter Beifügung eines Gesetzentwurfs und der Motive, auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen.
- 6) Dem Plenum wird außerdem die Befugniß beigelegt, auch schon bei der ersten Entscheidung,
  - a) wenn ein überwiegendes praktisches Bedürfniß dazu vorwaltet und
  - b) wenn es wahrnimmt, daß sich bei einem der Gerichte erster oder zweiter Instanz eine, den Grundsätzen des Geheimen Ober-Tribunals entgegenstehende Rechtsansicht festgestellt hat,

die legislative Erledigung des bestehenden Zweifels in der zu 5. bestimmten Weise in Antrag zu bringen.

- 7) Ueber jede Entscheidung des Plenums ist von demselben, unter Einreichung eines Auszugs aus dem Protokollbuche und aus den Spruch-Repertorien an den Justizminister zu berichten, dem es überlassen bleibt von einer solchen Entscheidung dem Kammergerichte und den Ober-Landesgerichten Mittheilung zu machen, und, wenn mehrere derselben eine legislative Bestimmung für nothwendig oder wünschenswerth erachten, das Weitere deshalb in Antrag zu bringen.
- 8) Ueber die Ausführung dieser Maßregel rücksichtlich der Form, namentlich wegen Anlegung der Protokollbücher und Repertorien haben Sie, der Justizminister Mühlcr, mit dem Chef-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals und den Senats-Vizepräsidenten die erforderliche Rücksprache zu nehmen und etwanige Schwierigkeiten auszugleichen.

Die gegenwärtige Ordre ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 1sten August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Justizminister v. Rappz und Mühlcr.

## 49.

Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. gilt. Vom 18. April 1855.

(Gesetz-Sammlung S. 221—222.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden; König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. gilt, was folgt:

## §. 1.

Die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk eines Bergamts soll, wie bisher, bei dem Bergamte durch den Bergamts-Justitiarius erfolgen.

## §. 2.

Der Bergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergesigenthums und des Berghaubetriebes in dem Bezirke des Bergamts (§. 1.) betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind.

Der Bergamts-Justitiarius hat bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften zu beobachten.

Die von demselben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung der gerichtlichen Urkunden.

## §. 3.

Zur Anstellung als Bergamts-Justitiarius ist die Befähigung zum Richteramte erforderlich.

## §. 4.

In Bezug auf die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Angelegenheiten gebührt

- a) die Aufsicht und die Erledigung derjenigen Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, zunächst dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat, und dem dem letzteren vorgesetzten Ober-Bergamte, schließlich aber dem Justizminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
- b) für andere Beschwerden ist das vorerwähnte Appellationsgericht die alleinige Beschwerdeinstanz.

## §. 5.

Sinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Berggegen- und Hypothekenbuch (§. 1.) und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2.) kommen die für die Gerichte gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

## §. 6.

Der Justizminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben die hiernach erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insigne.

Gegeben Potsdam, den 18. April 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bobelschwingh. Gr. v. Walbersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

## 50.

Gesetz vom 8. Mai 1855, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben.

(Gesetz-Sammlung S. 317—321.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

## Artikel I.

Die Konkurs-Ordnung tritt in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, mit dem 1. Oktober 1855. in Kraft.

## Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle der Konkurs-Ordnung entgegenstehende Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

Dahin gehören namentlich die Titel 47. 48. 49. und 50., sowie der zweite Abschnitt des Titels 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, nebst allen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

#### Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Artikel II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-Ordnung an deren Stelle.

Insbesondere sind in den Fällen, in welchen die Gesetze wegen Beurtheilung der Zulänglichkeit einer Sicherheitsbestellung auf die Bestimmungen der §§. 16. bis 23. Titel 47. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Bezug nehmen, an deren Stelle die in dem §. 429. der Konkurs-Ordnung enthaltenen Vorschriften maßgebend.

#### Artikel IV.

Wenn vor dem 1. Oktober 1855. ein Konkurs- oder erbschaftlicher Liquidationsprozeß bereits eröffnet, oder ein Prioritätsverfahren eingeleitet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen statt, wenn der Erlaß des Subhastationspatents vor dem 1. Oktober 1855. verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Einkünfte des Jahres 1855. in Kraft.

#### Artikel V.

Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1855. oder nach diesem Tage eröffnet, so treten in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

#### Artikel VI.

Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-Ordnung), wird erst vom 1. Oktober 1855. an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung beginnt, schon früher eingetreten ist.

#### Artikel VII.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Binditionsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuld-



ners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Oktober 1855. an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs- oder Prioritätsverfahren maßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffserhebers, oder Fabrikbesizers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Oktober 1855. gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens, auch ohne den Nachweis der Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Verlustes, von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder nach ihrer Wahl dasselbe zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

#### Artikel VIII.

Die Bestimmungen in den §§. 261. bis 265. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts über die Rechte der Ehefrau an dem aus dem Konkurse ihres Mannes geretteten eingebrachten Vermögen bleiben in Kraft, wogegen die §§. 266. bis 268. a. a. O. aufgehoben werden.

#### Artikel IX.

Die in den §§. 500. bis 506. Titel 16. Theil I. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Erben finden auch auf Legatäre Anwendung.

#### Artikel X.

Unter den im §. 49. der Konkurs-Ordnung genannten gemeinen Lasten sind nur die im §. 48. Titel 1. der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. bezeichneten zu verstehen.

#### Artikel XI.

Außer den in dem Allgemeinen Landrecht und in anderen Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrechte bleiben nur noch folgende ferner in Kraft:

1. für den Fiskus und die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen ihrer Schuldner wegen aller Ansprüche an dieselben, mit Ausnahme der Geldstrafen;
2. für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, die landschaftlichen Kreditverbände, die Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitkontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Kontrakten;
3. für die Dienstherrschaften in dem Vermögen ihrer Hausoffizianten und Diensthöten wegen der denselben zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen anvertrauten Gelder und Effekten;

4. für die Konkursmassen in dem Vermögen der dieselben verwaltenden Personen wegen der Ansprüche aus der Verwaltung.

#### Artikel XII.

Der gesetzliche Titel zum Pfandrecht, welcher der Ehefrau in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist vom 1. Oktober 1855. an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht schon vor dem 1. Oktober 1855. erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.

#### Artikel XIII.

In der Stadt Danzig und deren ehemaligem Gebiete kann fortan ein Pfandrecht nur nach den geltenden allgemeinen Vorschriften bestellt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Statutarrechts, namentlich des Jus Culmense ex ultima revisione Buch 4. Titel 4. Kapitel 4. und 8., werden aufgehoben.

#### Artikel XIV.

Zu den Fabrikbesitzern sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

#### Artikel XV.

In den besonderen Rechten und Privilegien der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen Güter wird durch die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nichts geändert.

#### Artikel XVI.

Bei der nothwendigen Subhastation von Seeschiffen und anderen zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäßen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Das Subhastationspatent muß durch dreimalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes dergestalt bekannt gemacht werden, daß von der letzten Ein-

rückung an bis zum Verkaufstermin eine volle Woche frei bleibt. Außerdem ist das Subhastationspatent durch Anschlag an dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Kaufleute, sowie durch Anschlag in benachbarten Häfen und Seeplätzen bekannt zu machen. Ob noch anderweite Bekanntmachungen, insbesondere durch inländische oder ausländische Zeitungen, stattfinden sollen, hat das Gericht nach den Umständen zu ermesfen.

2. Die Frist zur nothwendigen Subhastation beträgt vierzehn Tage bis drei Monate, je nach dem Ermessen des Gerichts in den einzelnen Fällen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung des Subhastationspatents zum ersten Male in dem Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes erscheint.
3. Während des Kaufes der Subhastationsfrist muß das Schiff der Regel nach im Hafen liegen bleiben. Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, daß das Schiff in dieser Zwischenzeit eine neue Fahrt antritt, so kann solches auf den Antrag der Interessenten von dem Gericht gestattet, es muß jedoch alsdann für eine gehörige Versicherung des Schiffs und des Frachtgeldes gesorgt werden.

#### Artikel XVII.

Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht statt.

#### Artikel XVIII.

Die Bestimmungen über die Ermäßigung der im Konkurse und im erbenschaftlichen Liquidationsprozeß nach den Gesetzen vom 10. Mai 1851. und 9. Mai 1854. zu erhebenden Gerichtskosten werden durch königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe den Kammern zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.  
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.  
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:  
v. Manteuffel.

## 51.

## Konkurs-Ordnung.

(Gesetz-Sammlung S. 321 ff.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

## Erster Titel.

## Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.

## Erster Abschnitt.

## Gegenstand und Wirkungen des Konkurses im Allgemeinen.

## §. 1.

Der Konkurs erstreckt sich auf das gesammte der Exekution unterliegende Vermögen, welches der Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkurses besitzt oder während der Dauer des Konkurses erlangt.

Ein Konkurs, welcher sich auf einen Theil des Vermögens des Gemeinschuldners beschränkt (Partikular-Konkurs), kann nur in den durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen eintreten.

## §. 2.

Die Konkursmasse (§. 1.) hat die Bestimmung, zur Befriedigung aller zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Gläubiger des Gemeinschuldners zu dienen.

Die Forderungen der Gläubiger, welchen ein Absonderungsrecht in Ansehung einzelner Theile der Konkursmasse zusteht, werden abgesehen erörtert und befriedigt.

In das Konkursverfahren haben sich nur die persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners einzulassen, welche ihre Befriedigung aus der gemeinschaftlichen Konkursmasse suchen (Konkursgläubiger).

## §. 3.

Ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Gläubigern findet nicht statt.

Wenn jedoch in dem Staate, welchem ein ausländischer Gläubiger angehört, in gleichen Fällen den diesseitigen Untertanen nicht gleiches Recht, wie den Angehörigen jenes Staats gewährt wird, so tritt die Retorsion ein. Dieselbe trifft auch Inländer,

welchen ausländische Gläubiger ihre Forderungen erst zu einer Zeit cebirt haben, in welcher bereits von dem Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt waren, oder in welcher bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt oder ein Gläubiger desselben die Konkursöffnung beantragt hatte.

## §. 4.

Mit dem Zeitpunkte der Konkursöffnung verliert der Gemeinschuldner von Rechtswegen die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch die Gesammtheit der Konkursgläubiger (Gläubigerschaft) an Stelle des Gemeinschuldners ausgeübt. Zu diesem Behuf erfolgt die Bestellung eines Verwalters der Konkursmasse.

## §. 5.

Alle Verfügungen und Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung vornimmt, sind in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig, namentlich alle eingegangene Verbindlichkeiten, alle geleistete Zahlungen, alle den einzelnen Gläubigern eingeräumte Pfandrechte und Hypothekenrechte, alle vorgenommene Veräußerungen, Verschreibungen, Befreiungen und Entfagungen.

Dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge solcher Geschäfte geleistet hat, kann zur Konkursmasse zurückgefordert werden; jedoch bleiben dem dritten redlichen Besitzer die aus dem redlichen Besitze entspringenden Rechte vorbehalten.

## §. 6.

Von allen Verfügungen und Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche an dem Tage der Konkursöffnung vorgenommen sind, gilt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung, daß sie erst nach der Konkursöffnung vorgenommen worden sind.

## §. 7.

Zahlungen oder Aushändigungen, welche nach der Konkursöffnung an den Gemeinschuldner erfolgt sind, werden als nicht geschehen angesehen.

Wer jedoch die Zahlung oder Aushändigung noch an dem Tage der Konkursöffnung oder an einem der beiden nächstfolgenden Tage bewirkt hat, ist dadurch gegen die Konkursmasse befreit, wenn ihm nicht Umstände nachgewiesen werden, aus welchen sich entnehmen läßt, daß ihm damals die Konkursöffnung bereits bekannt gewesen ist.

## §. 8.

Nach der Konkursöffnung kann ein Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen, welche sich auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen beziehen, nicht mehr gegen den Gemeinschuldner gerichtet oder fortgesetzt werden.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten gehen auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkursöffnung befinden.

Gegen jede Entscheidung, welche vor der Konkursöffnung ergangen ist, kann die Gläubigerschaft die zur Zeit der Konkursöffnung noch zulässigen Rechtsmittel einlegen. Dabei kommt, wenn der Verwalter der Masse innerhalb der dem Gemeinschuldner noch laufenden Frist die Konkursöffnung bei der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzulegen ist, zu den Protokollen anzeigt, der Gläubigerschaft die volle gesetzliche Frist so zu statuten, als ob die Insnuation der Entscheidung erst am Tage der Konkursöffnung stattgefunden hätte.

## §. 9.

Erekutionen gegen den Gemeinschuldner, welche auf Vollstreckung des Personalarrestes gerichtet sind, können nach der Konkursöffnung behufs der Befriedigung einzelner Gläubiger weder fortgesetzt noch eingeleitet werden.

Dasselbe gilt von Erekutionen in das Vermögen des Gemeinschuldners, sofern sie nicht zur Ausübung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts, oder eines Rückforderungsrechts betrieben werden.

War jedoch der Termin zu einem Zwangsverkauf behufs der Befriedigung eines persönlichen Gläubigers bereits vor der Konkursöffnung bestimmt, so ist der Verkauf in Ausführung zu bringen, wenn der Verwalter der Masse die Aussetzung desselben nicht beantragt; der Verkauf geschieht alsdann für Rechnung der Gläubigerschaft.

## §. 10.

Pfandrechte und Hypothekenrechte an dem zur Konkursmasse gehörigen Vermögen, welche von den einzelnen Gläubigern erst nach der Konkursöffnung erlangt werden, können von denselben zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht geltend gemacht werden, wenn ihnen auch die Befugniß, die Einräumung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts zu fordern, schon vor der Konkursöffnung bestand.

## §. 11.

Wenn Jemand nach der Konkursöffnung die Forderung eines Gläubigers ganz oder zum Theil befriedigt, so tritt er insoweit von Rechtswegen an dessen Stelle; er erlangt auch ohne Cession

das mit der Forderung verbundene Vorrecht, Pfandrechth oder Hypothekenrecht.

Ist die Befriedigung des Gläubigers vor der Konkursöffnung erfolgt, so bestimmt sich das Eintrittsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

#### §. 12.

Die Konkursöffnung hemmt zu Gunsten der Konkursmasse den Lauf der Zinsen einer jeden Forderung, welche nicht mit Pfand oder Hypothek versehen ist.

Ist eine Forderung mit Pfand oder Hypothek versehen, so können die seit der Konkursöffnung laufenden Zinsen nur aus dem zur Sicherheit dienenden Vermögensstücke gefordert werden.

#### §. 13.

Der Tod des Gemeinschuldners bewirkt keine Unterbrechung des Konkurses.

Selbst dadurch, daß der Erbe des Gemeinschuldners die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars antritt, wird der Fortgang des Konkurses nicht gehemmt, so lange der Erbe die Gläubiger nicht befriedigt.

#### §. 14.

Wenn der Gemeinschuldner während des Konkurses verstorben ist (§. 13.), oder wenn der Konkurs erst nach dem Tode des Gemeinschuldners über seinen Nachlaß eröffnet worden ist, so findet Alles, was in Betreff des Gemeinschuldners vorgeschrieben ist, auch auf den Erben Anwendung.

Jedoch treffen den Erben die Folgen der Handlungen und Unterlassungen seines Erblassers nur insoweit, als nach allgemeinen Grundsätzen die Rechte und Verbindlichkeiten eines Erblassers auf seinen Erben übergehen.

### Zweiter Abschnitt.

Wirkung der Konkursöffnung auf die vor derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte.

#### §. 15.

Wenn ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistungen der Kontrahenten gerichtet ist, zur Zeit der Konkursöffnung von dem Gemeinschuldner bereits erfüllt ist, so geht das Geschäft auf die Gläubigerschaft über, und es kann dieselbe von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners die rückständige Gegenleistung fordern.

Ist das Geschäft zur Zeit der Konkursöffnung von dem Mitkontrahenten, nicht aber von dem Gemeinschuldner erfüllt, so

hat der Mitkontrahent seinen Anspruch auf die rückständige Gegenleistung als Konkursgläubiger geltend zu machen, sofern er nicht durch ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht gedeckt ist.

Besteht die rückständige Gegenleistung des Gemeinschuldners nicht in einer Geldzahlung, so kann der Mitkontrahent die Erfüllung nicht fordern, sondern es findet nur ein Anspruch auf Entschädigung statt.

#### §. 16.

Wenn ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistungen gerichtet ist, zur Zeit der Konkursöffnung von beiden Theilen noch überhaupt nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist, so hat die Gläubigerschaft das Recht, nicht aber die Verpflichtung, an Stelle des Gemeinschuldners das Geschäft zu übernehmen.

Will die Gläubigerschaft das Geschäft übernehmen, so muß dasselbe von beiden Theilen vollständig erfüllt werden, sofern nicht etwa der Mitkontrahent des Gemeinschuldners wegen der durch die Konkursöffnung eingetretenen Veränderung der Umstände befreit ist, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen das Geschäft aufzuheben.

Tritt die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht ein, so muß dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners das von ihm Geleistete, soweit es in der Konkursmasse noch vorhanden ist, zurückergeben werden; im Uebrigen steht ihm nur ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Das Konkursgericht hat auf Anrufen des Mitkontrahenten die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Verwalter der Masse die Erklärung über den Eintritt in das Geschäft abzugeben hat. Erfolgt die Erklärung innerhalb der bestimmten Frist nicht, so wird angenommen, daß die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht eintreten will.

#### §. 17.

Wenn von dem Gemeinschuldner Kauf- oder Lieferungsge-  
schäfte über fungible Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, oder über geldwerthe Papiere dergestalt geschlossen worden sind, daß sie erst nach der Konkursöffnung zur Erfüllung kommen sollen, so kann weder von der Gläubigerschaft, noch von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners Erfüllung gefordert werden, sondern es findet aus dem Geschäft nur ein Anspruch auf Entschädigung statt. Dieser Anspruch bestimmt sich nach der Differenz, welche an dem kontraktlichen Erfüllungstage zwischen dem Kontraktspreise und dem Marktpreise oder dem Börsenkurse sich ergibt.

#### §. 18.

Bestehende Miethkontrakte des Gemeinschuldners gehen auf die Gläubigerschaft über; dieselbe ist jedoch berechtigt, die Kontrakte



noch vor dem Ablaufe der festgesetzten Mietzeit aufzukündigen. Bei der Aufkündigung ist die gesetzliche Frist zu beobachten; ist kontraktlich eine kürzere Frist bestimmt, so kommt diese zur Anwendung.

Eine Pachtung des Gemeinschuldners wird von der Gläubigerschaft fortgesetzt; jedoch kann nach dem Ablaufe des Wirtschaftsjahres, in welches die Konkursöffnung fällt, sowohl die Gläubigerschaft, als der Verpächter von dem Kontrakt unter Beobachtung der gesetzlichen Aufkündigungsfrist zurücktreten.

Bei Vermietungen und Verpachtungen des Gemeinschuldners tritt die Gläubigerschaft lediglich an die Stelle desselben. Eine Aufkündigung des Kontrakts ist nur nach Maaßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig; hierbei kommen in dem Falle einer freiwilligen Veräußerung der vermieteten oder verpachteten Sache die Vorschriften zur Anwendung, welche für den Fall einer nothwendigen Veräußerung gelten.

#### §. 19.

Inwiefern andere Rechtsgeschäfte, welche von dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung eingegangen sind, nach diesem Zeitpunkte der Gläubigerschaft gegenüber fortbestehen oder eine Wirkung äußern, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Erfüllung der Verträge und Verbindlichkeiten, unter Würdigung des Zwecks des Konkurses, sowie der durch den Konkurs in der Person und in dem Vermögen des Gemeinschuldners eingetretenen Veränderung zu entscheiden.

#### §. 20.

Die Bestimmungen der §§. 15. 16. und 19. kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht in Beziehung auf einzelne Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse besondere gesetzliche Vorschriften über die Wirksamkeit derselben für den Fall bestehen, daß sie zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht erfüllt oder beendet sind.

#### §. 21.

In den Fällen, in welchen ein Rechtsgeschäft durch die Konkursöffnung aufgehoben wird (§§. 15. 16. 17. 19. 20.), hat der Mitkontrahent des Gemeinschuldners die ihm deshalb zustehenden Entschädigungsansprüche als Konkursgläubiger geltend zu machen, sofern er nicht durch ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht gedeckt ist.

Bei Beurtheilung dieser Entschädigungsansprüche ist die Annahme zum Grunde zu legen, daß die Nichterfüllung durch eine Veränderung der Umstände herbeigeführt worden ist, welche sich in der Person des Gemeinschuldners ereignet hat.

## Dritter Abschnitt.

## Revindikations-Ansprüche.

## §. 22.

Wenn in der Konkursmasse Sachen sich befinden, welche dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehören, so findet die Rückforderung derselben nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt.

## §. 23.

Sind fremde Sachen vor der Konkursöffnung durch den Gemeinschuldner verkauft worden, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe noch aussteht.

## §. 24.

Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen, welche dem Gemeinschuldner nur behufs der Realisirung oder mit der ausdrücklichen Bestimmung übermacht worden sind, daß sie zur Deckung gewisser, bei der Uebermachung bezeichneter künftiger Zahlungen dienen sollen, können zurückgefordert werden, wenn sie zur Zeit der Konkursöffnung noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten vorhanden sind, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt.

## §. 25.

Waaren und andere Gegenstände, welche dem Gemeinschuldner zum Verkauf in Kommission gegeben sind, können zurückgefordert werden, sofern dieselben zur Zeit der Konkursöffnung bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt, in Natur unterscheidbar vorhanden sind.

Hat der Gemeinschuldner die zum Verkauf in Kommission erhaltenen Waaren und anderen Gegenstände bereits veräußert, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe nicht durch Zahlung oder Hingabe an Zahlungsstatt, oder durch Kompensation in laufender Rechnung, oder in anderer Weise vor der Konkursöffnung zwischen dem Käufer und dem Gemeinschuldner berichtigt worden ist.

## §. 26.

Wer Waaren an den Gemeinschuldner verkauft und abgesehen hat, kann dieselben zurückfordern, wenn sie nicht schon vor der Konkursöffnung in das Waarenlager oder in einen anderen Aufbewahrungsort des Gemeinschuldners oder eines Dritten abgeliefert sind, welcher den Auftrag hat, sie zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten.

## §. 27.

Das Recht der Rückforderung der an den Gemeinschuldner verkauften und abgesehenen Waaren (§. 26.) ist ausgeschlossen:

1. wenn der Kaufpreis vor der Konkurseröffnung bereits vollständig berichtigt ist;
2. wenn die Gläubigerschaft in das Kaufgeschäft eintritt und die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners aus demselben erfüllt;
3. wenn die Waaren vor der Konkurseröffnung durch einen Dritten in gutem Glauben auf Grund des Konnossements oder des Frachtbriefs gekauft worden sind. Hat ein Dritter vor der Konkurseröffnung ein Pfandrecht an den Waaren erworben, so findet die Rückforderung nur gegen Bezahlung der Pfandschuld statt.

## §. 28.

Sind die in den §§. 22. 25. 26. erwähnten Sachen in dem Konkurse verkauft worden, so kann an deren Stelle die Ueberzeugung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe noch aussteht.

## §. 29.

Wenn dem Gemeinschuldner oder der Konkursmasse in Beziehung auf zurückgeforderte Sachen Gegenforderungen wegen Auslagen, Verwendungen, Abschlagszahlungen, oder aus einem anderen Grunde zustehen, so kann die Herausgabe nur gegen Befriedigung der Gegenforderungen verlangt werden.

## §. 30.

Das Rückforderungsrecht wird in allen Fällen unabhängig von dem Konkursverfahren gegen den Verwalter der Masse geltend gemacht.

## Vierter Abschnitt.

## Ansprüche der Gläubiger auf abge sonderte Befriedigung.

## §. 31.

Unbewegliches Eigenthum, Berg- und Hütteneigenthum, sowie Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgesäße dienen zur abgesonderten Befriedigung der Gläubiger, welchen ein Realrecht an denselben zusteht.

## §. 32.

Gläubiger, welchen zur Sicherung ihrer Forderung ein Pfandrecht an beweglichen Sachen durch körperliche oder symbolische Uebergabe ertheilt ist (Faustpfandgläubiger), erhalten soweit, als das Pfand reicht und haftet, abgesonderte Befriedigung aus demselben.

Sie sind berechtigt, die Pfandlosung zunächst auf die Kosten, sodann auf die laufenden Zinsen und demnächst auf die sämmt-

lichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen in Aurechnung zu bringen.

## §. 33.

Mit den Faustpfandgläubigern haben gleiche Rechte:

1. Der Fiskus und die Gemeinden wegen Zölle und Steuern, in Ansehung der zurückgehaltenen oder mit Beschlagnahme belegten zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände, soweit nicht etwa durch Konfiskation das Eigenthum derselben an den Fiskus oder die Gemeinden übergegangen ist;
2. Der Fiskus wegen Vorschüsse, welche zur Ausrüstung einer Militärperson in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegeben worden sind, in Ansehung sämtlicher Ausrüstungsgegenstände;
3. Diejenigen, welchen eine Kaution bestellt worden ist, wegen der Ansprüche, für welche die Kaution haftet, in Ansehung des Gegenstandes der letzteren;
4. Vermiether und Verpächter wegen des Zinses und anderer Forderungen aus dem Mieth- und Pachtverhältnisse, in Ansehung der von dem Miether oder Pächter eingebrachten Sachen, welche ihm selbst gehören oder welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist, soweit der Vermiether oder Verpächter das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht an denselben ausübt; ingleichen in Ansehung der noch nicht abgeforderten Früchte der verpachteten Grundstücke;
5. Gastwirthe wegen Forderungen für Wohnung und Bewirthung, in Ansehung der eingebrachten und zurückgehaltenen Sachen des Gastes, welche diesem selbst gehören oder welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist;
6. Schiffer, Frachtfuhrleute, Post- und Eisenbahnanstalten wegen der Fracht- und Liegegelder, sowie der Zollgelder und anderer Auslagen, in Ansehung der beförderten Güter und Waaren, welche zurückbehalten, oder auf dem Packhofe oder Zollamte befindlich sind, oder seit deren Ablieferung noch nicht drei Tage verflossen sind, sofern in diesem letzteren Falle die Güter und Waaren noch bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten sich befinden, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt;
7. Diejenigen, welche Beiträge der Schiffsladung zur großen Haverei zu fordern haben, wegen dieser Beiträge, in Ansehung der Ladung unter den bei Nummer 6. bestimmten Voraussetzungen und Maßgaben;
8. Kaufmännische Kommissionäre und Spediture in Ansehung der ihnen anvertrauten oder von ihnen angekauften oder

beforgten Güter, Fonds und Effekten, wegen der auf dieselben verwendeten Kosten und gegebenen Vorschüsse oder Darlehne, ingleichen wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung im Kommissionsgeschäft und Expeditionsgeschäft, sofern der Kommissionär oder Expeditur bei Güter, Fonds und Effekten noch in seiner Gewahrsam, oder die Konnossemente oder Lagerscheine darüber noch in Händen hat, oder sonst noch in der Lage ist, darüber verfügen zu können;

9. Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten und noch in ihrer Gewahrsam befindlichen Sachen;
10. Diejenigen, welchen das Zurückbehaltungsrecht an einer körperlichen beweglichen Sache auf Grund einer zum Nutzen der Sache geschehenen Verwendung zusteht, wegen ihrer Forderungen aus dieser Verwendung, soweit der Vortheil derselben noch wirklich vorhanden ist, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache.

#### §. 34.

Das Pfandrecht des Fiskus und der Gemeinden (§. 33.) hat den Vorzug vor den übrigen Pfandrechten; das Pfandrecht des Fiskus geht dem Pfandrecht der Gemeinden vor.

#### §. 35.

Die Gläubiger einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehenden Handelsgesellschaft sind berechtigt, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen) ihre abgesonderte Befriedigung zu suchen.

#### §. 36.

Die Theilnehmer an einer mit dem Gemeinschuldner bestehenden Gesellschaft oder anderen Gemeinschaft werden wegen ihrer Forderungen, welche aus diesem Verhältnisse entspringen, zunächst im Wege der Auseinandersetzung abgesondert befriedigt, soweit der Antheil des Gemeinschuldners reicht.

Ebenso findet hinsichtlich der Ansprüche des Verpächters oder des Pächters wegen des dem Letzteren übergebenen Inventars, ingleichen zwischen dem Lehns- oder Fideikommissfolger und den Allodialerben des Gemeinschuldners zunächst abgesonderte Auseinandersetzung und Verrechnung nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften statt.

#### §. 37.

Hat der Gemeinschuldner, vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, eine Erbschaft übernommen, so muß deren Absonderung von dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinschuldners erfolgen:

1. wenn die Erbschaftsgläubiger und Legatäre von dem Absonderungsrecht Gebrauch machen, welches ihnen nach den darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusteht;
2. wenn die eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners das ihnen in den bestehenden Gesetzen ertheilte Absonderungsrecht ausüben, oder von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen. Das Letztere ist zulässig, soweit der Gemeinschuldner selbst, wenn kein Konkurs eröffnet wäre, auf die Rechtswohlthat des Inventars sich zu berufen berechtigt sein würde.

§. 38.

Nur Das, was von einer abgeforderten Masse nach Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger übrig bleibt, fließt zur gemeinschaftlichen Konkursmasse.

§. 39.

Die absonderungsberechtigten Gläubiger können ihre Forderungen, wenn ihnen deshalb ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, auch gegen die gemeinschaftliche Konkursmasse geltend machen.

Jedoch finden hierbei auf dieselben alle Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der Konkursgläubiger gegeben sind.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Ansprüche der Massegläubiger.

§. 40.

Von der gemeinschaftlichen Konkursmasse, sowie von jeder abgeforderten Masse sind die in Beziehung auf dieselbe entstandenen Kommunkosten in Abzug zu bringen.

§. 41.

Als Kommunkosten sind zu betrachten:

1. alle Kosten, welche behufs der Eröffnung des Konkurses, sowie behufs der Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung, Zahlbarmachung und Vertheilung der Masse, ingleichen behufs der Ermittlung und Feststellung der Anrechte der Gläubiger erwachsen, soweit sie nicht von den einzelnen Gläubigern getragen werden müssen;
2. alle Ausgaben, welche bei der Verwaltung der Masse entstehen, insbesondere alle Ausgaben zur Bestreitung der aus der Grundstücksmasse zu entrichtenden laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen, sowie der Verwaltungs- und Wirthschaftskosten, ingleichen alle Ausgaben zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung der in Beschlag genommenen Sachen, sowie zur Erstattung der deshalb etwa geleisteten Vorschüsse.

## §. 42.

Außer den Kommunkosten sind als Schulden der Masse anzusehen und aus derselben vollständig zu befriedigen:

1. alle Ansprüche gegen die Masse, welche aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen des Verwalters derselben entstanden sind;
2. alle Ansprüche aus den zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners, in welche die Gläubigerschaft an Stelle desselben eingetreten ist (§§. 16. 19. 20. 27. Num. 2.);
3. alle Ansprüche aus den zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht beendigten Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen des Gemeinschuldners, welche für die Gläubigerschaft über den Zeitpunkt der Konkursöffnung hinaus verbindlich sind (§§. 18. bis 20.), sofern die Ansprüche in Forderungen für die Zeit nach der Konkursöffnung bestehen.

## §. 43.

Wenn der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung Verfügungen oder Rechtshandlungen vorgenommen hat, welche in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig sind (§. 5.), so muß dem anderen Theile die Gegenleistung insoweit vollständig erstattet werden, als die Masse dadurch reicher geworden ist.

Wird Das, was der Gemeinschuldner in Folge eines nichtigen Geschäfts geleistet hat, gegen einen dritten redlichen Besitzer zurückgefordert, so muß derselbe wegen aller Gegenansprüche, welche ihm auf Grund seines redlichen Besitzes zustehen, aus der Masse vollständig befriedigt werden.

## §. 44.

Sind nach der Konkursöffnung die in den §§. 22. 25. 26. erwähnten Sachen verkauft, oder die in dem §. 24. erwähnten Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen realisiert worden, so muß dem Rückforderungsberechtigten der Erlös insoweit vollständig herausgegeben werden, als derselbe zur Konkursmasse eingezogen worden ist.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn fremde Sachen bereits vor der Konkursöffnung durch den Gemeinschuldner verkauft worden sind und der Kaufpreis zur Konkursmasse eingezogen ist.

## §. 45.

Die Ansprüche der Massegläubiger sind unabhängig von dem im Konkurse stattfindenden Anmelde- und Vertheilungsverfahren geltend zu machen und zu befriedigen.

Die Befriedigung erfolgt, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind.

## Sechster Abschnitt.

## Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien.

## §. 46.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger kommen, nach Berücksichtigung der Masseschulden, die Forderungen in der Reihenfolge und in dem Umfange zur Hebung, welche nachstehend festgesetzt sind:

## §. 47.

- I. Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen aus den beiden letzten Jahren.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beiträge und Leistungen von der Regierung ausgeschrieben sind, oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entspringen (§§. 9. 18. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. Gesetz-Samml. S. 54).

## §. 48.

- II. Rückstände direkter, auf dem Grundstücke lastender Abgaben, welche zu den Staatsklassen fließen, aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören auch die an die Rentenbank und beziehungsweise an die Tilgungsklassen abgetretenen Renten, sowie gleichmäßig die an den Domänenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten (§§. 7. 18. 58. 64. des Gesetzes vom 2. März 1850. Gesetz-Samml. S. 112).

## §. 49.

- III. Rückstände aus den beiden letzten Jahren von den auf dem Grundstücke lastenden gemeinen Lasten.

Hierher gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke lastenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind; oder welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen; oder welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, unter der Autorität des Preussischen Staats bestehende Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind.

## §. 50.

- IV. Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und anderen Emolumenten des Gesindes, sofern dasselbe zur



Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten wird und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Mit denselben Einschränkungen gehören hierher auch die Forderungen der Wirthschafts- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe der damit verbundenen ländlichen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen.

#### §. 51.

- V. Alle nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen (§§. 47. bis 49.) gehörenden Reallasten, wenn dieselben oder die Rechtsverhältnisse, aus welchen sie entspringen, in dem Hypothekenbuche eingetragen sind.

Unter dieser Voraussetzung gehören hierher auch die aus dem aufgehobenen Obereigenthum des Lehnherrn, Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie die aus dem aufgehobenen Eigenthum des Erbverpächters entsprungenen und fortbestehenden Reallasten (§. 5. des Gesetzes vom 2. März 1850. Gesetz-Samml. S. 82).

Unter mehreren eingetragenen Lasten bestimmt sich die Rangordnung derselben nach der Eintragung in das Hypothekenbuch.

#### §. 52.

An der Stelle, an welcher eine Reallast (§. 51.) anzusetzen ist, kommen in der nachstehenden Reihenfolge zur Hebung:

1. die noch unberichtigten laufenden Prästationen;
2. die Rückstände von Prästationen aus den beiden letzten Jahren;
3. das Kapital, welches zur Ablösung der Last in dem Falle erforderlich ist, wenn der Ersteher des Grundstücks die Last nicht übernimmt.

#### §. 53.

- VI. Die auf dem Grundstücke hypothekarisch versicherten Forderungen in der Rangordnung, welche durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt wird.

#### §. 54.

An der Stelle, an welcher eine Hypothekenforderung (§. 53.) anzusetzen ist, werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtigt:

1. die Kosten der Liquidation, Kündigung, Ausklagung und Beitreibung, ingleichen sonstige Kosten, insofern die Hypothek dafür haftet;

2. die noch unberichtigten laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen;
3. die Rückstände von Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen aus den beiden letzten Jahren;
4. das Kapital der Forderung.

## §. 55.

Die Rangordnung zwischen Reallasten (§. 51.) und Hypothekenforderungen (§. 53.) wird durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt.

## §. 56.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken haftet, so ist bei Vertheilung der Kaufgelber nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Der Gläubiger ist berechtigt, sich an die Kaufgelber jedes einzelnen Grundstücks wegen seiner ganzen Forderung zu halten.
2. Kommen die Kaufgelber aller oder einiger Grundstücke gleichzeitig zur Vertheilung, so müssen von der Masse eines jeden dieser Grundstücke die der Forderung vorgehenden Posten abgerechnet und die verbleibenden Reste der einzelnen Massen zusammengerechnet werden; nach dem Verhältniß dieser Summe zu den einzelnen Masseressten ist alsdann die Forderung aus den einzelnen Massen theilhaftig zu berichtigen. Sind die Grundstücke nur nach einem Gesamtgebote zugeschlagen, so werden die Taxwerthe der einzelnen Grundstücke der Berechnung zum Grunde gelegt.
3. Erfolgt die Vertheilung der Kaufgelber eines oder einiger Grundstücke früher, als die der übrigen, so wird von den Kaufgelbern der letzteren soviel auf die Forderung vertheilt, als daraus bei gleichzeitiger Vertheilung der Kaufgelber sämtlicher verkauften Grundstücke auf die Forderung gefallen sein würde (Num. 2.). Der ermittelte Antheil kommt, nach Befriedigung der Forderung, den Gläubigern zu gut, welche auf den Grundstücken, deren Kaufgelber früher vertheilt worden sind, hinter der Forderung eingetragen waren und einen Ausfall erlitten haben. Dieser Anspruch der ausgefallenen Gläubiger ist sogleich nach jeder früheren Kaufgelbervertheilung in das Hypothekenbuch der übrigen Grundstücke bei der Forderung von Amtswegen einzutragen.
4. Verlangt der Gläubiger, vermöge des ihm nach Num. 1. zustehenden Rechts, eine andere als die unter Num. 2. und 3. vorgeschriebene antheilige Befriedigung aus einer oder der anderen Masse, so wird dadurch gleichwohl in dem Beitragsverhältnisse der einzelnen Massen unter sich nichts

geändert, und es muß den Massen, welche zur Befriedigung des Gläubigers über ihren Antheil hergegeben haben, dieser Mehrbetrag aus den Massen, welche gar nichts oder weniger als ihren vollen Antheil hergegeben haben, verhältnißmäßig erstattet werden.

## §. 57.

Aus den Revenüen des Grundstücks werden zunächst die laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen; die Verwaltungsausgaben und die in Bezug auf die Revenüenmasse erwachsenen sonstigen Kommunkosten bestritten.

Demnächst werden die laufenden Hypothekenzinsen und anderen auf dem Grundstücke haftenden laufenden Prästationen nach der Rangordnung der Realrechte (§§. 51. 53. 55.) an den Fälligkeitsterminen berichtet, soweit die jedesmaligen Revenüenbestände hinreichen.

Hierbei sind in Ansehung der Forderungen, welche ungetheilt auf mehreren zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken haften, die Revenüen eines jeden Jahres nach den Grundätzen zu vertheilen, welche bei der Kaufgelbervertheilung zur Anwendung kommen (§. 56. Num. 1. 2. und 4.).

Der etwa verbleibende Revenüenüberschuß fließt zur Kaufgelbermasse.

## §. 58.

Wenn Hypothekengläubiger wegen der Zinsen und Kapitalien ihre Befriedigung lediglich aus den Revenüen zu fordern haben, so muß deren Vertheilung in der Weise geschehen, daß solche Gläubiger auch wegen der Rückstände und der Kapitalien in dem für die Vertheilung der Kaufgelder bestimmten Umfange (§. 54.) befriedigt werden, bevor ein ihnen nachstehender Gläubiger auf laufende Zinsen etwas erhalten kann.

## §. 59.

Die laufenden Abgaben, Lasten, Hypothekenzinsen und anderen Prästationen nehmen von dem letztverfloffenen Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme der Revenüen oder der Einleitung der Sequestration ihren Anfang. Hat aber die Beschlagnahme der Revenüen oder die Einleitung der Sequestration vorher nicht stattgefunden, so beginnen sie mit dem letztverfloffenen Fälligkeitstermin vor der Konkursöffnung oder vor dem früheren Tage der versügten nothwendigen Subhastation.

Die Rückstände (§§. 47. bis 50. 52. 54.) werden von denselben Zeitpunkten zurückgerechnet.

## §. 60.

In einem größeren, als dem vorstehend festgesetzten Umfange haben die Forderungen der Realgläubiger keinen Anspruch auf abge sonderte Befriedigung aus der Grundstücksmasse.

## §. 61.

Mehrere an derselben Stelle anzusetzende Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Tilgung nicht hinreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge gleichmäßig berichtigt.

## §. 62.

Besteht eine Forderung in dem Ansprüche auf fortlaufende Hebungen, so kann der Betrag der künftigen Hebungen für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer behufs der Sicherstellung durch Auswertung eines Kapitals liquidirt werden.

Fortlaufende Hebungen von unbestimmter Dauer werden nach dem Satze zu vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

## §. 63.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts finden auch bei der Vertheilung der Kaufgelber und Revenüen von solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten Anwendung, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben.

Ein Gleiches gilt bei nicht verliehenem Berg- und Hütten-eigenthum.

Dagegen behält es in Ansehung des verliehenen Berg- und Hütten-eigenthums bei den über die Theilnahme-rechte der Berggläubiger bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

## Siebenter Abschnitt.

Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgesäße.

## §. 64.

Zu der Masse, welche zur abgeforderten Befriedigung der Schiffsgläubiger dient, gehören: das Schiff selbst nebst Zubehör, sowie die für das Schiff gezeichnete Versicherung und die von demselben verdienten Frachtgelber.

Die Forderungen der Schiffsgläubiger kommen daraus in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

## §. 65.

- I. Die Vergegelber; ingleichen die Kosten zur Verwahrung des Schiffes nebst Zubehör seit der letzten Einbringung in den Hafen.

## §. 66.

- II. Bootsen-, Tonnen-, Hafen- und andere Ungelber zur letzten Einbringung des Schiffes in den Hafen.

## §. 67.

- III. Die Heuer des Schiffers und des Schiffsvolls von der letzten Reise.

## §. 68.

IV. Die nachstehenden Forderungen mit der Maafgabe, daß die später entstandene Forderung der früher entstandenen vorgeht:

1. der Beitrag des Schiffes zu der auf der letzten Reise vorgefallenen großen Haverei;
2. die kreditirten Lieferungen und Leistungen, welche dem Schiffer während der Dauer der letzten Reise zur Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Reparatur und Ausrüstung des Schiffes gewährt und zu diesen Zwecken wirklich verwendet worden sind;
3. die von dem Schiffer durch Darlehns- und Pfandverträge zur Fortsetzung der letzten Reise im Nothhafen gültig aufgenommenen Gelder, sowie die von dem Schiffer zu demselben Zweck im Nothhafen genommene Bodmerci (eigentliche Bodmerci), ingleichen der zu erstattende Werth der Waaren, welche vom Schiffer behufs der Fortsetzung der letzten Reise im Nothhafen von der Ladung gültig veräußert worden sind.

Jedoch haben die unter Num. 2. und 3. aufgeführten Forderungen nur dann einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Schiffsmasse, wenn sie binnen Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt in Ansehung der kreditirten Lieferungen und Leistungen mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Schiff in den Hafen zurückgekehrt ist, in Ansehung der aufgenommenen Gelder mit dem Ablauf des Rückzahlungstermins und in Ansehung der veräußerten Waaren mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Abschung der Ladung erfolgt ist.

## §. 69.

V. Die Forderungen, für welche das Schiff verpfändet worden ist, ohne daß die Bedingungen des §. 68. Num. 3. vorliegen, in der Rangordnung, welche durch die Zeitfolge der einzelnen Verpfändungen bestimmt wird.

Hierher gehören namentlich die mit einem gültigen Pfandrechte versehenen Bodmerciſchulden der Rheber (uneigentliche Bodmerci), sofern die Forderungen binnen Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermin gerichtlich geltend gemacht werden.

## §. 70.

Bei der Vertheilung der Masse werden die Kosten und sämtliche noch nicht verjährte Zinsen am Orte des Kapitals angeſetzt. Bei Bodmerciſorderungen (§. 68. Num. 3; §. 69.) genießen jedoch Zinsrückstände nur aus dem letzten Jahre vor der

**Konkurrenzeröffnung** oder dem früheren Tage der verfügten nothwendigen Subhastation das Vorzugsrecht des Kapitals; ältere Zinsrückstände haben keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Schiffsmasse.

## §. 71.

Mehrere an derselben Stelle anzusehende Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Tilgung nicht hinreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge gleichmäßig berichtigt.

## Achter Abschnitt.

## Rangordnung der Konkursgläubiger.

## §. 72.

Die Ansprüche der Konkursgläubiger kommen in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

## §. 73.

- I. Rückstände von direkten und indirekten Staatssteuern und anderen denselben gleichstehenden Abgaben, aus den beiden letzten Jahren von dem Tage der Konkurrenzeröffnung oder, wenn der Gemeinschuldner schon vor der Konkurrenzeröffnung verstorben ist, von dem Todestage des Gemeinschuldners zurückgerechnet.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Steuerrückstände bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat oder nicht.

## §. 74.

- II. Rückstände von Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, ingleichen aus dem Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringen, oder welche an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente, oder zu gemeinnützigen, unter der Autorität des Preussischen Staats bestehenden Instituten nach Gesetz oder Verfassung zu entrichten sind, aus den beiden letzten Jahren vor der Konkurrenzeröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners (§. 73.).

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Rückstände der an öffentliche Kassen zu entrichtenden Abgaben von dem Erheber derselben bereits vorschußweise zur Kasse abgeführt worden sind oder nicht.

## §. 75.

- III. Die auf das Begräbniß des Gemeinschuldners verwendeten Kosten, insoweit sie das nach den Lebensverhältnissen des Verstorbenen zu beurtheilende Bedürfniß nicht übersteigen.

## §. 76.

IV. Die rückständigen Medizinalkosten seit dem Beginn des der Konkursöffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres.

Als Medizinalkosten sind anzusehen: alle den Ärzten, Wundärzten, Apothekern, Hebeammen und Krankenpflegern gegen den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen wegen ihrer Gebühren.

Die Forderungen müssen mit Angabe und Berechnung der einzelnen Dienstleistungen nach den zulässigen Sätzen aufgestellt werden. War mit dem Gemeinschuldner ein Honorar in Pausch und Bogen verabredet, so tritt der Betrag desselben an die Stelle der einzelnen Gebühren, genießt aber deren Vorrecht nur insoweit, als es den Betrag derselben nicht übersteigt.

## §. 77.

V. Die Forderungen der von dem Gemeinschuldner für seinen Haushalt oder für sein Gewerbe angenommenen, im Dienstverhältnisse zu demselben stehenden Personen, insbesondere der Erzieher, Hausoffizianten, Handlungsgehülfen, Handwerksgehilfen und Dienstboten, an Honorar, Lohn, Kostgeld und anderen Emolumenten, aus dem letzten Jahre vor der Konkursöffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners (§. 73.), oder vor Anstellung der Klage, sofern im letzteren Falle der Prozeß oder die Exekution ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

## §. 78.

VI. Die nachstehenden Forderungen des Fiskus:

1. die Forderungen wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassenverwaltung oder sonstigen Vermögensverwaltung; mit dem Fiskus haben die gerichtlichen Depositorien und die Hofkammer der königlichen Familiengüter gleiche Rechte;
2. die Forderungen aus den mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Lieferungsverträgen;
3. die Forderungen von Gebühren und Auslagen der Gerichte und Auseinandersetzungsbehörden.

## §. 79.

VII. Die Ansprüche der Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbände, der landschaftlichen Kreditverbände, der Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Verwaltung ihrer Kassen oder ihres sonstigen Vermögens.

## §. 80.

VIII. Die Ansprüche der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung, oder nur in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens.

Der Ehefrau des Gemeinschuldners, mit Ausnahme der Ehefrauen von Handelsleuten, Schiffsrhedern und Fabrikbesitzern, gebührt wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes gekommenen Vermögens, soweit sie nicht vermöge ihres Rückforderungs- oder Pfandrechts befriedigt wird, ein gleiches Vorrecht mit demjenigen der Kinder und Pflegebefohlenen.

## §. 81.

Das Vorrecht der Kinder und der Pflegebefohlenen (§. 80.) erlischt, wenn die Forderungen nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der gesetzlichen Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners im Wege der Klage geltend gemacht und bis zur Konkursöffnung ununterbrochen verfolgt worden sind.

In Ansehung der Kinder, welche zur Zeit der Beendigung der väterlichen Vermögensverwaltung minderjährig sind, beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Beendigung der vormundtschaftlichen Behörde angezeigt worden ist.

## §. 82.

IX. Alle übrigen Ansprüche zu gleichen Rechten.

## §. 83.

Mit den Kapitalsforderungen, sie mögen bevorzugt sein oder nicht, kommen an gleicher Stelle zum Ansatz:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger bereits vor der Konkursöffnung erwachsen und dem Gemeinschuldner zur Last gelegt sind;
2. die Konventionalstrafen, ingleichen die sämmtlichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung (§. 12.).

## §. 84.

Es stehen allen anderen Forderungen nach und können im Konkursverfahren überhaupt nicht geltend gemacht werden:

1. die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen;
2. die Kosten, welche den Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Konkursverfahren erwachsen (Liquidationskosten);
3. die Forderungen, welche aus der Freigebigkeit des Gemeinschuldners entspringen;
4. die Forderungen, welche Zuwendungen auf den Todesfall zum Gegenstande haben, sie mögen in Eheverträgen,



Erbverträgen oder anderen letztwilligen Verfügungen des Gemeinschuldners enthalten sein. Hat jedoch der auf den Todesfall Bedachte für eine solche Zuwendung dem Gemeinschuldner etwas gegeben, überlassen oder eine sonstige Gegenleistung gemacht, so kann er diese Gegenleistung oder deren Werth, jedoch niemals mehr als den Betrag jener Zuwendung fordern.

## §. 85.

Hinsichtlich der Verichtigung mehrerer an derselben Stelle anzusehenden Forderungen, sowie hinsichtlich der Ansetzung der Ansprüche auf fortlaufende Hebungen kommen die bei Vertheilung der Grundstücksmasse geltenden Vorschriften (§§. 61. 62.) zur Anwendung.

## §. 86.

Mitschuldner oder Bürgen des Gemeinschuldners können wegen der Zahlungen, welche sie auf die Forderung des Gläubigers geleistet haben, einen Anspruch auf Ersatz in dem Konkurse geltend machen, soweit ihnen der Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.

Dagegen können sie insoweit, als die Forderung noch unbezahlt ist, keinen Anspruch auf Ersatz der von ihnen für den Gemeinschuldner auf die Forderung künftig noch zu leistenden Zahlungen liquidiren; vielmehr sind sie nur berechtigt, mittelst Befriedigung des Gläubigers in dessen Rechte gegen die Masse einzutreten.

## §. 87.

Wenn über das Vermögen mehrerer Personen, welche für eine Forderung solidarisch haften, der Konkurs eröffnet worden ist, so kann der Gläubiger in jedem einzelnen Konkurse den ganzen Betrag seiner Forderung geltend machen.

Dasjenige, was bei der Vertheilung der einzelnen Massen auf diesen Betrag fällt, wird an den Gläubiger gezahlt, bis derselbe wegen der Forderung vollständig befriedigt ist.

Die Konkursmassen haben in einem solchen Falle wegen der an den Gläubiger geleisteten Zahlungen keinen Rückgriff gegen einander, wenn der Gesamtbetrag der Summen, welche aus den sämtlichen Massen auf die Forderung des Gläubigers vertheilt werden, den Betrag nicht übersteigt, welcher dem Gläubiger gebührt.

Ergiebt sich dagegen bei den Vertheilungen, nach der Befriedigung des Gläubigers, ein Ueberschuß, so findet auf Höhe desselben der Rückgriff nach dem Verhältnisse statt, in welchem die einzelnen Gemeinschuldner unter sich zur Verichtigung der Forderung verpflichtet sind.

## Zweiter Abschnitt.

## Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners.

## §. 88.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann, der Gläubigerschaft gegenüber, als ihr Eigenthum nur in Anspruch nehmen:

1. die beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der ausstehenden Forderungen und der auf den Inhaber lautenden Papiere, welche die Ehefrau schon vor Eingehung der Ehe eigenthümlich besaß, oder während der Ehe durch gültige Schenkung, durch Erbschaft oder durch Glücksfälle, oder mit ihrem vorbehaltenen Vermögen erworben hat;
2. die beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der ausstehenden Forderungen und der auf den Inhaber lautenden Papiere, welche an die Stelle der vorbezeichneten (Num. 1.) dadurch getreten sind, daß sie von der Ehefrau entweder unmittelbar gegen dieselben eingetauscht oder mit Geldern erworben worden sind, welche aus der Veräußerung oder Einziehung derselben herrühren. Ein Gleiches gilt bei weiteren Veräußerungen und Erwerbungen dieser Art;
3. die der Ehefrau von dem Gemeinschuldner während der Ehe zugewendeten, zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche.

## §. 89.

An Immobilien und Forderungen, welche im Hypothekenbuche auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragen sind, oder auf dessen Namen ausstehen, kann ein Eigenthumsanspruch der Ehefrau, der Gläubigerschaft gegenüber, nicht geltend gemacht werden.

Die Rechte des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens kann die Ehefrau im Konkurse nur insoweit geltend machen, als der Vertrag entweder vor Eingehung der Ehe, oder wenn er Gegenstände betrifft, welche die Ehefrau während der Ehe durch gültige Schenkung, durch Erbschaft, oder durch Glücksfälle erworben hat, innerhalb eines Jahres seit deren Erwerbung geschlossen worden ist.

## §. 90.

Sachen und Forderungen, welche von der Ehefrau des Gemeinschuldners erworben oder auf den Namen derselben geschrieben worden sind, gehören gleichwohl zur Konkursmasse, sofern nicht das Eigenthum der Ehefrau nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 88. 89.) erwiesen wird.

Die Ueberweisung solcher Sachen und Forderungen an die Konkursmasse erfolgt auf den Antrag des Verwalters durch Be-

Schluß des Konkursgerichts, nachdem der Antrag vier Wochen vorher der Ehefrau zur Erklärung mitgetheilt worden ist. Wird binnen dieser Frist von der Ehefrau Widerspruch erhoben, so muß dieselbe ihre Rechte im besonderen Verfahren ausführen.

Ist von der Ehefrau nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden, oder ist der von ihr erhobene Anspruch rechtskräftig verworfen, so können die Sachen und Forderungen für Rechnung der Konkursmasse veräußert und eingezogen werden. Die nothwendige Subhastation der Grundstücke muß auf den Antrag des Verwalters der Konkursmasse auch dann stattfinden, wenn der Besitztitel in dem Hypothekenbuch auf den Namen der Ehefrau eingetragen steht.

Erfolgt die Veräußerung oder Einziehung deshalb, weil die Ehefrau sich nicht innerhalb der vierwöchentlichen Frist erklärt hat, so geht dieselbe dadurch allein ihres etwaigen Anspruchs auf den Erlös (§§. 28. 44.) nicht verlustig.

Durch die gegenwärtigen Bestimmungen wird in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Rechte dritter Personen nichts geändert.

#### §. 91.

Sowelt die Ehefrau des Gemeinschuldners nicht mittelst des Rückforderungsrechts oder Pfandrechts befriedigt wird, steht derselben wegen ihres in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens ein Anspruch als Konkursgläubigerin zu.

Die Ansetzung dieses Anspruchs, sowie etwaiger anderer persönlicher Forderungen der Ehefrau erfolgt nach den Vorschriften des achten Abschnitts.

#### §. 92.

Wenn die Ehefrau während der Ehe Zahlungen für den Gemeinschuldner geleistet hat, so gilt die Vermuthung, daß dieselben aus dem Vermögen des Gemeinschuldners geleistet worden sind.

Will die Ehefrau wegen solcher Zahlungen einen Anspruch machen, so muß sie den Beweis führen, daß die Zahlungen aus ihrem Vermögen (§§. 88. 89. 91.) geleistet worden sind.

#### §. 93.

Das dem Nießbrauch des Gemeinschuldners unterworfenen Vermögen seiner Ehefrau wird, so lange das Nießbrauchsrecht des Gemeinschuldners während des Konkurses dauert, für Rechnung der Konkursmasse verwaltet; die Nutzungen fließen zur Konkursmasse, soweit sie nicht zum standesmäßigen Unterhalt der Frau und der Kinder, sowie zur Erziehung der letzteren verwendet werden müssen.

#### §. 94.

Wenn die Ehefrau mit dem Gemeinschuldner in ehelicher

Gütergemeinschaft lebt, so hat dieselbe wegen Rückgewähr ihres Vermögens nur insoweit einen Anspruch, als jenes Verhältniß, nach den für die Ehefrau geltenden Rechten, eine Verhaftung ihres oder des gemeinschaftlichen Vermögens für die von dem Ehe- manne gemachten Schulden nicht begründet.

Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder, welche mit dem Gemeinschuldner in prorogirter provinzieller oder statutarischer Güter- gemeinschaft leben.

#### Zehnter Abschnitt.

#### Kompensation.

##### §. 95.

Wer die Befugniß hat, zu kompensiren, kann seine Forderung soweit unerkürzt in Anrechnung bringen, als die Gegenforderung reicht; er ist nicht verpflichtet, sich deshalb in das Konkursverfahren einzulassen.

##### §. 96.

Die Kompensation findet unter Voraussetzung der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse statt:

1. wenn Jemand nach der Konkursöffnung Gläubiger und Schuldner der Masse geworden ist;
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung etwas schuldig war und nachher ein Gläubiger der Masse geworden ist;
3. wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner und dem Gläubiger desselben schon vor der Konkursöffnung bestanden haben, die Forderungen mögen zur Zeit der Konkursöffnung bereits fällig sein oder erst später fällig werden. Ist die noch nicht fällige Forderung des Gläubigers unverzinslich, so findet der §. 249. Anwendung.

##### §. 97.

Die Kompensation ist nicht zulässig:

1. wenn Jemand vor oder nach der Konkursöffnung eine Forderung an den Gemeinschuldner erlangt hat und erst nach der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner oder der Masse etwas schuldig geworden ist;
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung etwas schuldig war und erst nach der Konkursöffnung eine Forderung an denselben erlangt, es sei aus einem neuen Geschäft oder durch den Erwerb einer vor der Konkursöffnung entstandenen Forderung eines andern Gläubigers;
3. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung etwas schuldig war und vor der Konkursöffnung

eine Forderung an denselben durch Cession, oder durch Befriedigung eines Gläubigers, oder aus einem neuen Geschäft erlangt, sofern ihm zur Zeit der Cession, oder der Befriedigung des Gläubigers, oder der Abschließung des neuen Geschäfts bekannt war, daß der Gemeinschuldner bereits seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß bereits von dem Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt, oder von einem Gläubiger desselben die Konkursöffnung beantragt war.

## §. 98.

Was Jemand einer Handelsgesellschaft schuldet oder von ihr zu fordern hat, kann mit Demjenigen, was derselbe nur von einzelnen Gesellschaftern zu fordern hat oder ihnen schuldet, in Ansehung des Gesellschaftsvermögens nicht kompensirt werden.

## Erster Abschnitt.

Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechtshandlungen.

## §. 99.

Die Gläubigerschaft hat die Befugniß, Rechtshandlungen, welche vor der Konkursöffnung vorgenommen sind, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen als ungültig anzusehen.

## §. 100.

- I. Alle Zahlungen und Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners unterliegen der Anfechtung, wenn der andere Theil bei dem Empfange der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts davon Kenntniß besaß, daß bereits der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt hatte, oder daß bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt, oder ein Gläubiger desselben die Konkursöffnung beantragt hatte.

Sedoch findet die Rückforderung der Zahlung eines von dem Gemeinschuldner ausgestellten inossirten eigenen Wechsels nur gegen den ersten Inbossanten und die Rückforderung der Zahlung eines auf den Gemeinschuldner gezogenen Wechsels nur gegen Denjenigen statt, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, und auch gegen diesen nur dann, wenn der Erstere beim Inbossiren, der Letztere bei Ausstellung oder Begebung des Wechsels davon Kenntniß besaß, daß bereits der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt hatte, oder daß bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht

angezeigt, oder ein Gläubiger desselben die Konkurseröffnung beantragt hatte.

Bei einem trassirt eigenen Wechsel, welcher von dem ersten Inboscator weiter inboscirt ist, findet die Rückforderung der Zahlung nur gegen den ersten Inboscator statt, und auch gegen diesen nur dann, wenn derselbe beim Weiterinbosciren von den erwähnten Umständen Kenntniß gehabt hat.

#### §. 101.

II. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit oder des Antrags auf Konkurseröffnung (§. 100.), oder innerhalb der nächstvorhergegangenen zehn Tage vorgenommen worden sind, unterliegen der Anfechtung, wenn sie eines der nachfolgenden Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben:

1. die Bestellung von Pfand oder Hypothek zur Sicherung von Verbindlichkeiten, die bereits vor der Einräumung des dinglichen Rechts entstanden sind, sofern die Pfand- oder Hypothekbestellung nicht sogleich bei Entstehung der Verbindlichkeit oder doch vor den oben erwähnten zehn Tagen ausbedungen worden ist;
2. die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld, es mag die Zahlung baar, durch Hingabe an Zahlungsstatt oder in anderer Weise erfolgt sein;
3. die Zahlung einer fälligen Schuld, welche nicht baar oder in Handelspapieren bewirkt worden ist.

#### §. 102.

III. Rechtshandlungen, welche seit dem Tage der Zahlungseinstellung, oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit, oder des Antrags auf Konkurseröffnung, oder innerhalb der nächstvorhergegangenen zwei Jahre vorgenommen worden sind, unterliegen der Anfechtung, wenn sie folgende Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben:

1. Verträge, durch welche der Gemeinschuldner Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat;
2. freigebige Verfügungen des Gemeinschuldners, insbesondere Schenkungen, Erbes- oder Vermächtnisbefugungen, ingleichen solche Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Gemeinschuldners und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Gemeinschuldners zu erachten sind;
3. Veräußerungen unter einem lästigen Titel, welche der Gemeinschuldner

- a. an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe, oder
- b. an einen seiner eigenen nahen Verwandten, oder
- c. an einen nahen Verwandten seines Ehegatten, oder
- d. an den Ehegatten einer der unter b und c erwähnten Personen

vorgenommen hat; sofern der andere Theil nicht Umstände nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

#### §. 103.

IV. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung:

1. alle Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theil bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen, oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevorzugen;
2. die gegen den Gemeinschuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Titel vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Num. 1.) erhellt;
3. die freigebigen Verfügungen (§. 102. Num. 2.), welche der Gemeinschuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4. die Rechtshandlungen, durch welche der Gemeinschuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern, behufs Sicherstellung oder Abfindung wegen des in seine Verwaltung gekommenen Vermögens, in stehender Ehe ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht bestellt oder auf irgend eine Weise Befriedigung gewährt hat, ohne daß ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben vorlag;
5. Quittungen, Auerkennnisse oder Zugeständnisse, welche der Gemeinschuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit der Quittung, des Auerkennnisses oder Zugeständnisses oder der im Kontuma-

zialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 104.

Die Anfechtung einer Rechtshandlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselben ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer vollstreckbarer Titel (§. 103. Num. 2.) hinzugetreten ist. Vielmehr ist jeder einer anfechtbaren und für ungültig erklärten Rechtshandlung hinzugetretene vollstreckbare Titel, der Gläubigerschaft gegenüber, unwirksam, ohne daß es der besonderen Anfechtung desselben bedarf.

§. 105.

Die Bestimmungen wegen Anfechtung von Rechtshandlungen, welche vorstehend in Ansehung des Gemeinschuldners erteilt sind, gelten auch von dem Erben hinsichtlich der Rechtshandlungen, welche derselbe seit dem Ableben des Gemeinschuldners bis zur Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß in Betreff dieses letzteren vorgenommen hat.

§. 106.

Dasjenige, was durch eine anfechtbare Rechtshandlung von dem Gemeinschuldner aus seinem Vermögen, oder von dem Erben aus dem Nachlasse (§. 105.) weggegeben oder veräußert worden ist, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Konkursmasse zurückfordern.

Bildet jedoch eine freigebige Verfügung des Gemeinschuldners (§. 102. Num. 2.) den Gegenstand der Anfechtung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des §. 103. Num. 1. vorliegt, nur insoweit ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch im Besitze der durch die freigebige Verfügung erlangten Sache sich befindet, oder durch den aus derselben gelösten Werth noch wirklich reicher ist.

§. 107.

Dem Erwerber muß seine Gegenleistung vollständig erstattet werden.

Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu bevorthellen, so kann er die Gegenleistung aus der Masse nur insoweit zurückfordern, als letztere dadurch reicher geworden ist.

Die Ansprüche, welche dem Erwerber hiernach zustehen, kann derselbe als Massegläubiger geltend machen (§. 45.).

§. 108.

Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben muß, so tritt seine Forderung wieder in Kraft und er kann dieselbe in dem Konkurse, jedoch nicht als Massegläubiger, geltend machen.



## §. 109.

Gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände, oder der von dem Gemeinschuldner bestellten Pfandrechte oder Hypothekenrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht statt:

1. wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechts-handlung des Gemeinschuldners nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu bevorzugen;
2. wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Gemeinschuldners oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§. 102. Num. 3.) ist, sofern derselbe nicht Thatsachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung und Rückforderung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;
3. wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rückforderungsrecht denselben Beschränkungen, welche für den Fall der Anfechtung einer freigebigen Verfügung des Gemeinschuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind (§. 106.).

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Anfechtungs- und Rückforderungsrecht ohne die vorstehenden Beschränkungen (Num. 1. bis 3.) statt.

## §. 110.

Das Recht der Anfechtung kann nicht nur im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Einwendung ausgeübt werden.

## §. 111.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Anfechtung bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat, unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen sei oder nicht, oder ob es noch der Anferlegung eines nothwendigen Eides bedürfe. Insbesondere bleibt auch dem Ermessen des Richters vorbehalten, ob und welches Gewicht dabei auf die im §. 103. unter Num. 5. erwähnten Quittungen, Anerkenntnisse und Zugeständnisse gelegt werden kann. Der Richter muß die Gründe, auf welchen seine Ueberzeugung beruht, in dem Urtheil vollständig anführen.

Jedoch behält es in Ansehung der Befugniß der Parteien zur Eideszuschreibung, sowie in Ansehung der Wirkung der geschworenen oder verweigerten Ableistung zugeschobener Eide bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

## §. 112.

Wenn die Gläubigerschaft von dem Rechte der Anfechtung keinen Gebrauch machen will, so bleibt jedem einzelnen Konkursgläubiger überlassen, dieses Recht auf seine Kosten auszuüben.

Dasjenige, was ein Gläubiger in solcher Weise erstreitet, fließt zur Konkursmasse; jedoch sind dem Gläubiger aus dem erstrittenen Betrage die ihm durch den Prozeß erwachsenen Kosten vorweg zu erstatten.

## Zweiter Titel.

## Von dem Verfahren im kaufmännischen Konkurse.

## Erster Abschnitt.

## Einleitende Bestimmungen.

## §. 113.

Der kaufmännische Konkurs findet statt, wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer seine Zahlungen einstellt.

Die Zahlungseinstellung ist vorhanden, wenn der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit selbst erklärt, oder wegen Zahlungsunfähigkeit sein Geschäft schließt, oder wenn andere Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, daß der Gemeinschuldner in dem Zustande der Zahlungsunfähigkeit sich befindet.

## §. 114.

Der kaufmännische Konkurs findet auch in dem Falle statt:

1. wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer sein Geschäft aufgegeben hat und von ihm noch während des Geschäftsbetriebes oder innerhalb eines Jahres seit der Aufgabe des Geschäfts die Zahlungen eingestellt worden sind;
2. wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer verstorben ist und von ihm noch bei Lebzeiten die Zahlungen eingestellt worden sind. Die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß ist in diesem Falle auch während der dem Erben gestatteten Ueberlegungsfrist und selbst dann zulässig, wenn der Erbe die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat.

## §. 115.

Für die Eröffnung des Konkurses und das Konkursverfahren ist das Gericht kompetent, bei welchem der Gemeinschuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat.

Besteht für den Ort, nach welchem dieser Gerichtsstand sich bestimmt, ein Handelsgericht, so gehört der Konkurs vor dasselbe.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Eröffnung des Konkurses zuerst ausgesprochen hat.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Eröffnung des Konkurses.

##### §. 116.

Jeder Handelsmann, Schifferheber, oder Fabrikbesitzer, welcher während seines Geschäftsbetriebes oder innerhalb eines Jahres seit der Aufgabe des Geschäfts seine Zahlungen einstellt, ist verpflichtet, davon binnen drei Tagen, den Tag der Zahlungseinstellung mitgerechnet, bei dem Gericht (§. 115.) Anzeige zu machen.

Bei der Anzeige hat der Gemeinschuldner seine Handelsbücher und eine Bilanz zu übergeben. Die Bilanz muß eine Aufstellung aller seiner Forderungen, eine summarische Zusammenstellung der übrigen Vermögensstücke, die Angabe des Werths der verzeichneten Vermögensstücke und eine spezielle Aufzählung aller Schulden unter Angabe des Wohnorts der Gläubiger, sowie einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß enthalten, auch mit der Versicherung der Richtigkeit, sowie mit dem Datum und der Unterschrift des Gemeinschuldners versehen sein. Ist der Gemeinschuldner außer Stande, diesen Erfordernissen zu genügen, so muß er bei der Anzeige die Gründe angeben, welche ihn daran hindern.

##### §. 117.

Die Anzeige, sowie die Uebergabe der Bücher und der Bilanz (§. 116.) geschieht vor einem hierzu ernannten Beamten des Gerichts. Derselbe hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, die Bücher unter Zuziehung des Gemeinschuldners durch Beifügung eines Vermerks zu schließen, den äußeren Zustand der Bücher im Protokolle zu beschreiben und dabei insbesondere anzugeben, ob Verletzungen derselben, Rasuren oder Korrekturen ersichtlich sind.

##### §. 118.

Das Gericht hat den Konkurs zu eröffnen, sobald dasselbe von der Zahlungseinstellung durch die Anzeige des Gemeinschuldners, oder durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers, oder auf eine andere zuverlässige Weise Kenntniß erhält. Jedoch ist in dem letzten Falle der Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts aus der Aussetzung der Konkursöffnung besondere Nachteile für die Gläubiger erwachsen würden.

## §. 119.

Die Konkursöffnung ist durch einen mit Gründen versehenen Beschluß auszusprechen.

Inwiefern zuvor noch Ermittlungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners oder auf andere Weise anzustellen sind, hat das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen.

## §. 120.

Wenn das Gericht die Konkursöffnung nicht zulässig erachtet, so steht dem Gläubiger, welcher auf Konkursöffnung angetragen hat, binnen zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Beschwerde an die höhere Instanz offen.

Wird die Beschwerde begründet gefunden, so ist das Konkursgericht zur Eröffnung des Konkurses anzuweisen.

## §. 121.

Der Zeitpunkt der Konkursöffnung fällt auf die Stunde, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist.

Diese Stunde muß in dem Beschlusse angegeben werden. Ist eine solche Angabe unterblieben, so gilt die Mittagstunde des Tages, an welchem der Beschluß gefaßt worden ist, als der Zeitpunkt der Konkursöffnung.

## §. 122.

Das Gericht hat zugleich den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung festzusetzen.

Ist die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung in dem Beschlusse nicht erfolgt, so wird der Tag der Konkursöffnung, oder wenn der Gemeinschuldner früher verstorben ist, der Todestag desselben als der Tag der Zahlungseinstellung angenommen.

Auf den Grund neuer Ermittlungen kann der Tag der Zahlungseinstellung, so lange nicht über die Festsetzung desselben ein Prozeß eingeleitet ist (§. 125.), durch Beschluß des Gerichts jederzeit von Amtswegen anderweit bestimmt werden.

In keinem Falle darf der Tag der Zahlungseinstellung auf einen früheren Zeitpunkt, als sechs Monate vor der Konkursöffnung, festgesetzt oder angenommen werden.

Die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung und die rechtskräftig festgestellten Abänderungen desselben (§. 125.) sind bei Anfechtung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechtshandlungen (Titel 1. Abschnitt 11.) für alle Beteiligten bindend.

## §. 123.

Die Konkursöffnung und der Zeitpunkt derselben, sowie der festgesetzte Tag der Zahlungseinstellung sind durch das Konkursgericht sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des

Gerichts, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle und an anderen geeigneten Orten, insbesondere an der Börse, wenn solche im Gerichtsbezirk vorhanden ist.

Zugleich ist der Staatsanwaltschaft von der erfolgten Konkursöffnung besondere Nachricht zu geben.

Jeder Betheiligte kann auf seine Kosten eine Abschrift des Beschlusses (§§. 119. 120. 122.) verlangen.

#### §. 124.

Der Beschluß auf Eröffnung des Konkurses kann von dem Gemeinschuldner mittelst eines Antrags auf Wiederaufhebung des Konkurses angefochten werden.

Der Antrag muß den Erfordernissen einer Klage entsprechen; er muß binnen zehn Tagen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, bei dem Konkursgericht angebracht werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im schleunigen Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Gegenpartei des Gemeinschuldners ist der Verwalter der Konkursmasse und der Gläubiger, welcher die Konkursöffnung betrieben hat; andere Betheiligte sind dem Prozesse als Intervenienten beizutreten berechtigt.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

#### §. 125.

Der Beschluß, durch welchen der Tag der Zahlungseinstellung bestimmt wird, kann von dem Verwalter der Masse und jedem Anderen, welcher ein Interesse bei der Sache hat, mittelst eines Antrags auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung angefochten werden.

Der Antrag muß den Erfordernissen einer Klage entsprechen; er muß binnen drei Monaten, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, bei dem Konkursgericht angebracht werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im ordentlichen Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Die Einleitung mehrerer Prozesse über die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung ist nicht zulässig. Vielmehr können, sobald ein Interessent auf anderweite Bestimmung dieses Tages angetragen hat, alle übrigen Interessenten, welche eine solche ebenfalls verlangen, nur dem über den ersten Antrag eingeleiteten Prozesse als Intervenienten beitreten. Jedoch sind dieselben bei ihren Anträgen in Ansehung des festzusetzenden Tages der Zahlungseinstellung an die Anträge der Hauptparteien nicht gebunden.

## §. 126.

Der Antrag auf Wiederaufhebung des Konkurses (§. 124.) und der Antrag auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung (§. 125.) hat in Betreff des angefochtenen Beschlusses keine aufschiebende Wirkung.

Das Konkursverfahren muß so lange auf Grund des angefochtenen Beschlusses fortgesetzt werden, als nicht etwas Anderes durch ein rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt wird.

Die rechtskräftig festgestellten Abänderungen des Beschlusses sind in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, in welcher die Bekanntmachung des Beschlusses selbst geschehen ist (§. 123.).

## Dritter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Kommissar und dem einstweiligen Verwalter der Masse.

## §. 127.

Nach der Eröffnung des Konkurses erfolgt die gerichtliche Bearbeitung desselben durch einen Kommissar des Gerichts, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze einzelne Geschäfte dem Gericht selbst vorbehalten sind, oder die Uebertragung einzelner Geschäfte an besondere Kommissarien gestattet ist.

Auf Beschwerden über den Kommissar entscheidet zunächst das Konkursgericht.

## §. 128.

Bei der Konkursöffnung hat das Gericht von Amtswegen einen einstweiligen Verwalter der Masse zu bestellen.

Der ernannte einstweilige Verwalter ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Konkursöffnung (§. 123.), oder in einer schleunigen nachträglichen Bekanntmachung namhaft zu machen. Dabei sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, in einem Termin, der nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt werden darf, ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung des bestellten einstweiligen Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Nach Abhaltung des Termins beschließt das Gericht über die Beibehaltung des bisherigen oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters nach seinem Ermessen, unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Erklärungen und Vorschläge, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein. Wird die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters beschloffen, so ist dieselbe öffentlich bekannt zu machen (§. 123.).

## §. 129.

Als einstweiliger Verwalter ist ein geschäftskundiger Mann zu wählen, welcher an dem Orte des Gerichts, oder an dem Orte,

wo das Hauptgeschäft des Gemeinschuldners sich befindet, oder in deren Nähe seinen Wohnsitz hat.

Ein Verwandter oder Verschwägerter des Gemeinschuldners bis zum vierten Grade einschließlicb darf zum einstweiligen Verwalter nicht ernannt werden.

#### §. 130.

Der einstweilige Verwalter ist nach seiner Ernennung von dem Kommissar auf die gewissenhafte Ausführung der ihm obliegenden Amtsverrichtungen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Das Gericht hat ihm eine Bestallung zu seiner Legitimation auszufertigen.

#### §. 131.

Der einstweilige Verwalter ist der Vertreter der Gläubigerschaft und der Masse.

Seine Aufgabe ist, die Masse, sowie die Ansprüche an dieselbe zu ermitteln und festzustellen und für die Sicherung der Masse Sorge zu tragen.

Ihm gebührt die Führung von Prozessen, welche die Masse oder einzelne Theile derselben betreffen; er hat die Masse und die Gläubigerschaft bei Erörterung der Ansprüche der einzelnen Gläubiger zu vertreten; er kann sich hierbei, wenn er nicht selbst Rechtsverständiger ist, eines Rechtsbeistandes bedienen und in einzelnen Fällen einen besondern Bevollmächtigten bestellen.

#### §. 132.

Der einstweilige Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts, welche zunächst durch den Kommissar ausgeübt wird.

Der einstweilige Verwalter muß seine Amtsverrichtungen mit der Aufmerksamkeit und Sorgfalt ausführen, wie sie gesetzlich einem Bevollmächtigten und Verwalter fremder Sachen obliegt.

Er muß ein kaufmännisches Tagebuch (Journal) führen und dasselbe dem Kommissar auf Erfordern zur Einsicht vorlegen.

Er kann unter seiner Verantwortlichkeit der Hülfe des Gemeinschuldners und anderer Personen sich bedienen.

Er kann von dem Gemeinschuldner Aufklärungen über den Zustand der Masse und die an dieselbe erhobenen Ansprüche, sowie auch über alle andere, den Konkurs betreffende Verhältnisse erfordern.

Der Kommissar hat die Befugniß, zu demselben Zweck sowohl den Gemeinschuldner, als auch andere Personen zu vernehmen.

#### §. 133.

Der einstweilige Verwalter kann seines Amtes entlassen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommt.

Ueber die Entlassung beschließt das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen, nachdem es zuvor den einstweiligen Verwalter in nicht öffentlicher Sitzung mit seiner Erklärung gehört hat.

Gegen den Beschluß, welcher die Entlassung ausspricht, findet eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht statt.

Die Entlassung ist öffentlich bekannt zu machen und es muß die Bestellung eines neuen einstweiligen Verwalters erfolgen (§. 128.).

#### §. 134.

Der einstweilige Verwalter hat für seine Geschäftsführung eine Belohnung und Entschädigung aus der Masse zu fordern.

Der Betrag wird auf eingereichte Liquidation und auf Vortrag des Kommissars von dem Gericht nach den Bestimmungen des dem gegenwärtigen Gesetze beigelegten Tarifs festgesetzt, sofern nicht deshalb eine anderweite Vereinigung mit den Gläubigern unter Genehmigung des Gerichts getroffen ist.

Alle diese aus der Masse zu leistenden Ausgaben gehören zu den Kommunkosten.

#### §. 135.

In Fällen, wo der einstweilige Verwalter ein persönliches Interesse als Gläubiger oder aus einem anderen Grunde gegen die Gläubigerschaft und die Masse verfolgt, hat das Gericht einen Spezialvertreter der Gläubigerschaft und der Masse zu bestellen.

#### §. 136.

Im Falle eines außerordentlichen Umfangs der Verwaltungsgeschäfte kann das Gericht nach Anhörung des einstweiligen Verwalters und auf gutachtliche Aeußerung des Kommissars dem einstweiligen Verwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung besondere Verwalter begeben.

Die besondern Verwalter haben innerhalb der ihnen überwiesenen Geschäftskreise die Rechte und Pflichten des einstweiligen Verwalters. Der Letztere ist für die Geschäftsführung derselben nicht verantwortlich; er ist jedoch befugt, von ihnen jede die Verwaltung betreffende Auskunft zu verlangen, auch geeignetenfalls ihre Entlassung zu beantragen.

### Vierter Abschnitt.

Von der Verhaftung des Gemeinschuldners, sowie von der Siegelung, dem offenen Arrest und der Beschlagnahme der Immobilien.

#### §. 137.

Bei der Konkursöffnung hat das Gericht von Amtswegen über die Verhaftung des Gemeinschuldners zu beschließen, die so-



fortige Siegelung anzuordnen, den offenen Arrest zu verhängen und die Immobilien in Beschlag zu nehmen.

Das Gericht kann diese Sicherungsmaaßregeln, oder einzelne derselben, in dringenden Fällen auch schon vor der Beschlußfassung über die Konkursöffnung auf den Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen treffen.

Wohnt der Gemeinschuldner in dem Bezirk eines Einzelrichters, so steht dem Letzteren eine gleiche Befugniß zu, wenn der Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung entweicht, oder wenn Sachen desselben bei Seite geschafft werden. Der Richter hat die Verhandlungen über die getroffenen Maaßregeln sofort an das Konkursgericht abzugeben.

#### §. 138.

Ueber die Verhaftung des Gemeinschuldners (§. 137.) beschließt das Gericht nach seinem Ermessen.

Die Verhaftung muß verfügt werden, wenn der Gemeinschuldner der Flucht verdächtig ist, oder wenn er sich zur Zeit der Konkursöffnung bereits in Schuldhast befindet. Auch ist dieselbe in der Regel anzuordnen, wenn der Gemeinschuldner den Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung, sowie zur Uebergabe der Handelsbücher und der Bilanz (§. 116.) nicht genügt hat, oder wenn Wechselklagen gegen ihn angestellt sind, oder Wechselproteste gegen ihn erhoben werden.

Die Haft des Gemeinschuldners ist als Schuldhast zu behandeln.

Dieselbe ist so lange fortzusetzen, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Förderung oder Sicherstellung der Verhandlungen im Konkurse nöthig ist.

#### §. 139.

Im Laufe des Konkursverfahrens kann die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Gemeinschuldners aus den vorbezeichneten Gründen (§. 138.), sowie in dem Falle stattfinden, wenn derselbe den Verfügungen des Gerichts oder des Kommissars, oder den Aufforderungen des Verwalters der Masse nicht Folge leistet.

#### §. 140.

Durch die vorstehenden Bestimmungen (§§. 138. 139.) wird in den gesetzlichen Vorschriften über die Verhängung der Untersuchungshaft gegen den Gemeinschuldner nichts geändert.

Wenn das Gericht die Entlassung des Gemeinschuldners aus der Schuldhast beschließt, so ist jederzeit die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Die Staatsanwaltschaft kann allen Verhandlungen im Konkurse beiwohnen und alle ihr erheblich scheinenden Nachrichten fordern.

## §. 141.

Die Siegelung (§. 137.) erfolgt durch den Kommissar oder einen anderen geeigneten Gerichtsbeamten.

Dieselbe erstreckt sich auf das sämmtliche Mobilienvermögen und die Schriften des Gemeinschuldners.

Die Siegelung von Gegenständen, welche sich unter einer anderen Gerichtsbarkeit befinden, ist durch Requisition des zuständigen Gerichts zu bewirken.

## §. 142.

Bei der Siegelung ist wo möglich der ernannte einstweilige Verwalter der Masse zuzuziehen.

Der Siegelung unterliegen alle Geschäftsräume, Lager und Kassen des Gemeinschuldners, ingleichen alle sonstigen Räume und Behältnisse desselben, in welchen sich Gegenstände befinden, die in Verwahrung zu nehmen sind.

Die Aufsicht über die angelegten Siegel muß dem einstweiligen Verwalter oder einer anderen zuverlässigen Person mit der Anweisung anvertraut werden, jede an denselben bemerkte Verletzung dem Kommissar sofort zu melden.

## §. 143.

Von der Siegelung bleiben ausgeschlossen:

1. Kleidungsstücke, Hausgeräth und andere Sachen, sofern dieselben dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu ihrem persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind; diese Gegenstände werden nicht zur Konkursmasse gezogen;
2. die Handelsbücher des Gemeinschuldners, wenn sie noch nicht dem Gericht übergeben sind; der Kommissar oder der Gerichtsbeamte (§. 141.) hat dieselben zu schließen, nach ihrem äußeren Zustande im Protokolle zu beschreiben (§. 117.) und demnächst an den einstweiligen Verwalter abzugeben;
3. die Handelspapiere, wenn sie auf kurze Verfallzeit gestellt sind, oder wenn sie des Accepts bedürfen, oder wenn in Betreff derselben Sicherungsmaaßregeln ergriffen werden müssen; diese Papiere werden verzeichnet und demnächst dem einstweiligen Verwalter übergeben;
4. Pretiosen, baare Gelder und geldwerthe Papiere; dieselben sind an das gerichtliche Depositorium abzuliefern;
5. Sachen, deren schleunige Ver Silberung rathsam erscheint, weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unnütze Kosten verursachen würde, oder weil sie dem Verderben oder einer Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind; dergleichen Sachen, sowie Thiere und andere Gegenstände, welche nicht unter Sperre genommen werden können, sind zu verzeichnen, abzuschätzen und dem einstweiligen Verwalter oder ei-

- ner anderen zuverlässigen Person zur Obhut und Wartung zu übergeben;
6. Gegenstände, welche zum Geschäft des Gemeinschuldners dienen, sofern der Kommissar die einstweilige Fortsetzung dieses Geschäfts anordnet.

## §. 144.

Die Fortsetzung des Geschäfts des Gemeinschuldners, im Ganzen oder in einzelnen Zweigen, kann von dem Kommissar bei der Siegelung angeordnet werden, wenn die sofortige Einstellung desselben von bedeutendem Schaden für die Masse sein würde. Der Kommissar hat hierüber den bei der Siegelung gegenwärtigen einstweiligen Verwalter zu hören, nach Befinden den Verwalter oder eine andere geeignete Person mit der einstweiligen Fortführung des Geschäfts für Rechnung der Masse, unter Vorkehrung angemessener Sicherungsmaßregeln, zu beauftragen und unverzüglich dem Gericht Anzeige zu erstatten.

Das Gericht beschließt sodann über die Bestätigung oder Abänderung der getroffenen Maßregeln; auch kann das Gericht später geeignetenfalls die Fortführung des Geschäfts einstellen, oder eine Abänderung der getroffenen Maßregeln eintreten lassen.

## §. 145.

Durch den offenen Arrest (§. 137.) muß Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, aufgegeben werden, nichts an denselben zu verabsorgen oder zu zahlen, vielmehr dem Gericht oder dem Verwalter der Masse von dem Besitz der Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, zur Konkursmasse abzuliefern.

## §. 146.

Pfandinhaber und andere Gläubiger, welche mit denselben gleiche Rechte haben, sind nur verpflichtet, von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken Anzeige zu machen (§. 145.). Konzeßionirte Pfandleiher und diejenigen Institute, welche sich selbst aus einem Pfande zu befriedigen befugt sind, haben die Anzeige nur auf besonderes Erfordern des Gerichts zu leisten.

## §. 147.

Wer die erforderliche Anzeige über den Besitz von Vermögensstücken des Gemeinschuldners (§§. 145. 146.) nicht innerhalb der bestimmten Frist leistet, wird, wenn er keine genügende Entschuldigung nachweist, aller Rechte verlustig, welche ihm an diesen Vermögensstücken zustehen.

## §. 148.

Die Bekanntmachung des offenen Arrestes ist auf die für die öffentliche Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschrie-

bene Weise (§. 123.) und in Verbindung mit dieser Bekanntmachung zu bewirken.

Den bekannten Schuldnern des Gemeinschuldners, sowie den bekannten Pfandinhabern und mit denselben gleichberechtigten Gläubigern (§. 146.) ist gleichzeitig oder nachträglich eine Abschrift der Bekanntmachung zuzustellen.

#### §. 149.

Die Postanstalten für die Orte, wo der Gemeinschuldner wohnt oder sein Geschäft betreibt, müssen von der Arrestlegung sofort besonders benachrichtigt werden; es sind dieselben zu veranlassen, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen und Briefe dem Verwalter der Masse auszuhändigen.

#### §. 150.

Die Beschlagnahme der Immobilien (§. 137.) erfolgt durch Entziehung des Gemeinschuldners aus dem Besitze, durch Beschlagnahme der Einkünfte mittelst Administration oder Sequestration, und durch Eintragung der Konkursöffnung in die Hypothekenbücher. Bei dieser Eintragung genügt der Vermerk der Konkursöffnung, die Angabe des Zeitpunktes derselben und die Bezeichnung des Konkursgerichts.

Soweit das Konkursgericht selbst zur Vornahme dieser Handlungen nicht zuständig ist, hat das Gericht oder der Kommissar dieselben bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

### Fünfter Abschnitt.

Von den Maaßregeln zur Ermittlung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung der Konkursmasse.

#### §. 151.

Bis zur Ernennung des definitiven Verwalters beschränkt sich die Verwaltung der Konkursmasse auf die Maaßregeln zur Ermittlung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung derselben.

Maaßregeln anderer Art sind nur dann zu treffen, wenn deren Unterlassung oder Verschiebung zum Nachtheil der Masse gereichen würde.

#### §. 152.

Zu den Amtsverrichtungen, welche der einstweilige Verwalter in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung (§. 151.) vorzunehmen hat, gehören insbesondere folgende:

1. er hat die Entfiegelung und Inventur, sowie die Herstellung der Bilanz herbeizuführen;
2. er hat die bestehenden Mieth- und Dienstkontrakte, deren Fortsetzung nicht etwa zur Verwaltung der Masse erforderlich ist, in Ansehung der Gläubigerschaft aufzuheben, sobald es gesetzlich statthaft ist (§§. 18. bis 20.);

3. er hat die an den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen und Briefe in Empfang zu nehmen und die Briefe durch denselben in seiner Gegenwart eröffnen zu lassen, oder wenn der Gemeinschuldner nicht sofort zu erlangen ist, selbst zu eröffnen;
4. er hat die etwa noch erforderliche Beschlagnahme von Vermögensstücken des Gemeinschuldners zu veranlassen; er hat die Rimessen zu präsentiren und die Proteste zu erheben; er hat die Erlangung von Hypothekenrechten für die Masse auf Grund der bereits von dem Gemeinschuldner erworbenen, aber noch nicht eingetragenen Titel zu betreiben; er hat die fälligen ausstehenden Forderungen einzuziehen und nöthigenfalls einzuklagen, sofern nicht die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner erhellt; er hat in schwebenden Rechtsstreitigkeiten geeignetenfalls die noch zulässigen Rechtsmittel einzulegen (§. 8.);
5. er hat für die Verwaltung der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe Sorge zu tragen;
6. er hat die vorzunehmenden Veräußerungen zu betreiben.

## §. 153.

Die Entsiegelung und Inventur erfolgt durch den Kommissar oder einen anderen geeigneten Gerichtsbeamten, unter Zuziehung des einstweiligen Verwalters, sowie in Gegenwart des Gemeinschuldners, wenn derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die unter Siegel gelegten Vermögensstücke werden nach und nach, so wie die Siegel abgenommen werden, einzeln verzeichnet und abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt durch Sachverständige, welche der Kommissar auf den Vorschlag des einstweiligen Verwalters bestimmt.

Es ist festzustellen, welche von denjenigen Gegenständen noch vorhanden sind, die von der Siegelung ausgeschlossen bleiben.

Nach den vorstehenden Ermittlungen ist ein Inventar über die Vermögensstücke und Schriften anzufertigen und von dem Kommissar, sowie dem einstweiligen Verwalter zu unterzeichnen. Die ausstehenden Forderungen und die Schulden werden nicht einzeln in das Inventar aufgenommen, sondern gehören in die Bilanz.

Die verzeichneten Vermögensstücke und Schriften werden dem einstweiligen Verwalter übergeben, soweit nicht die Aufbewahrung derselben in dem gerichtlichen Depositorium erfolgen muß (§. 143. Num. 4.).

## §. 154.

Wenn der Gemeinschuldner ein öffentliches Amt verwaltet hat, so sind der vorgelegten Dienstbehörde alle bei der Inventur vorgefundenen dienstlichen Schriften, sowie alle Bücher, Siegel

und andere Gegenstände zu verabsolgen, welche dem Gemeinschuldner zur Verwaltung seines Amtes anvertraut worden sind.

Dasselbe gilt von den Gegenständen, welche der Gemeinschuldner auf eigene Kosten zum dienstlichen Gebrauch angeschafft hat, sofern die Gegenstände ohne Nachtheil des Dienstes nicht veräußert werden können; in diesem Falle muß der Konkursmasse der Taxwerth der Gegenstände vergütet werden. Der Dienstbehörde steht frei, diese Gegenstände in der Konkursmasse zu belassen, wenn dieselben in einen solchen Zustand gesetzt werden, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst veräußert werden können.

Die Dienstbehörde ist von dem Tage, an welchem die Inventur stattfindet, vorher in Kenntniß zu setzen; sie hat die Befugniß, bei der Inventur das Interesse des Dienstes durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen.

#### §. 155.

Wenn der Gemeinschuldner eine Bilanz übergeben hat (§. 116.), so ist dieselbe durch den einstweiligen Verwalter zu prüfen und zu berichtigen; ist noch keine Bilanz vorhanden, so muß dieselbe von dem einstweiligen Verwalter aufgestellt werden.

Bei der Aufstellung, oder bei der Prüfung und Berichtigung der Bilanz ist der Gemeinschuldner zuzuziehen, wenn derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Bilanz erfolgt auf Grund des Inventars, der Bücher und Papiere des Gemeinschuldners, sowie auf Grund der Aufklärungen, welche sich der einstweilige Verwalter durch den Gemeinschuldner oder auf andere Weise verschaffen kann.

Die Bilanz ist an den Kommissar abzugeben und nebst dem Inventar in dem Gerichtsklokal zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen.

#### §. 156.

Nach Aufstellung der vollständigen Vermögensübersicht hat der Kommissar auf den Antrag des einstweiligen Verwalters oder eines Gläubigers dem Gemeinschuldner den Manifestationseid abzunehmen. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob der Manifestationseid in Folge eines solchen Antrages auch dem Ehegatten, den erwachsenen Kindern, den Diensthoten und den Gehülfen des Gemeinschuldners, sowie den zu dessen Hausstande gehörigen anderen Personen abzunehmen ist.

#### §. 157.

Zur Veräußerung von Waaren und anderen Mobilargegenständen kann, sofern dieselbe nicht durch die Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners bedingt ist, nur dann geschritten werden, wenn die Unterlassung oder Verschiebung der Veräußerung zum Nachtheil der Masse gereichen würde.

Die Veräußerung von Sachen, deren längere Aufbewahrung der Masse unnütze Kosten verursachen würde, oder welche dem Verderben oder einer Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind (§. 143. Num. 5.), muß unverzüglich vorgenommen werden.

Die Veräußerung der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe bleibt ausgesetzt; jedoch muß die gerichtliche Abschätzung derselben stattfinden.

Für den Fall der Exekution hat es bei den darüber ertheilten besonderen Vorschriften (§. 9.) sein Bewenden.

#### §. 158.

Der einstweilige Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars:

1. wenn die Veräußerung von Waaren oder anderen Mobiliargegenständen außer dem Falle der Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners erfolgen soll (§. 157.); der Kommissar hat zugleich zu bestimmen, ob die Veräußerung nach Maßgabe der im Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften, oder in Abweichung von denselben stattfinden soll;
2. wenn bei der Verwaltung der Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe von der bisherigen oder gewöhnlichen Benutzungsart, oder von den für Exekutionen geltenden Vorschriften abgewichen werden soll;
3. wenn es sich um Anerkennung von Vindikationsansprüchen handelt, welche Gegenstände betreffen, deren Taxwerth den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
4. wenn es sich um Abschließung von Vergleichen handelt, sofern der Werth des streitigen Gegenstandes den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
5. wenn es sich um die Anstellung von Klagen, um die Anfechtung von Rechts-handlungen des Gemeinschuldners, um die Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben, oder um den Eintritt in solche Rechtsgeschäfte handelt.

#### §. 159.

Der einstweilige Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Gerichts zur Anerkennung von Vindikationsansprüchen, zur Abschließung von Vergleichen und zur Anstellung von Klagen, insofern die Vindikationsansprüche, die Vergleiche und die Klagen Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe betreffen.

#### §. 160.

In allen Fällen, in welchen es sich um Ertheilung der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars oder des Gerichts handelt, hat der Kommissar zuvor den Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufenthalt vernommen werden kann, mit seiner Ansicht zu hören.

Ein Vergleich kann beim Widerspruch des Gemeinschuldners nicht genehmigt werden, wenn derselbe die Substanz von Immobilien, Berechtigkeiten oder Schiffen betrifft.

§. 161.

In Ansehung des Geldverkehrs sind die nachstehenden Vorschriften maassgebend:

1. Zahlungen, welche an die Masse zu leisten sind, nimmt der einstweilige Verwalter in Empfang;
2. laufende Verwaltungsausgaben und sonstige Zahlungen aus der Masse, deren Nothwendigkeit und Betrag feststeht, hat der einstweilige Verwalter aus den vorhandenen Beständen zu leisten;
3. der einstweilige Verwalter ist verpflichtet, wöchentlich dem Kommissar eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und die Bestände an Geldern und gelbwerthen Papieren zum gerichtlichen Depositorium abzuliefern; zur Bestreitung der Auslagen und Kosten ist ihm jedoch ein angemessener Bestand in Händen zu lassen. Im Falle der Unterlassung der Ablieferung verschuldet er von Rechts wegen seit dem Tage des Empfangs der Masse sechs Prozent Zinsen, welche das Gericht im geeigneten Falle bis auf zwanzig Prozent erhöhen kann, vorbehaltslich der sonst etwa gegen denselben zu ergreifenden Maassregeln.

§. 162.

Dem Gemeinschuldner muß auf dessen Antrag aus dem Vermögen, welches derselbe erst nach der Konkursöffnung erlangt (§. 1.), eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie gewährt werden. Soweit dieses Vermögen hierzu nicht hinreicht, kann die benötigte Unterstützung aus der übrigen Masse ergänzt werden.

Ueber den Antrag des Gemeinschuldners und über den Betrag der Unterstützungssumme wird von dem Gericht auf gutachtliche Aeußerung des einstweiligen Verwalters durch Beschluß entschieden.

Das Gericht kann, nach Anhörung des einstweiligen Verwalters, dem Gemeinschuldner und dessen Familie auch die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Grundstück bis zum Verkauf desselben gestatten.

§. 163.

Der einstweilige Verwalter muß binnen Monatsfrist nach seiner Ernennung über die Lage der Sache, die hauptsächlich Gründe und Veranlassungen, sowie über die Natur und den Charakter des Konkurses einen schriftlichen Bericht erstatten. Der Kommissar hat diesen Bericht alsbald mit seinen Bemerkungen zu



versehen und dem Konkursgericht einzureichen, auch Abschrift des Berichts nebst den Bemerkungen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

#### Sechster Abschnitt.

Von der Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben.

#### §. 164.

Spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der Konkursöffnung hat das Gericht alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, aufzufordern:

1. ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem ihnen etwa zustehenden Vorrecht bis zu einem gewissen Tage bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und
2. an einem weiteren bestimmten Tage zur Prüfung der angemeldeten Ansprüche vor dem Kommissar zu erscheinen.

#### §. 165.

Die Bestimmung der Anmeldefrist und des Prüfungstermins hängt von dem Ermessen des Gerichts ab; doch darf die Anmeldefrist nicht unter drei und nicht über sechs Wochen vom Tage der Aufforderung an betragen; der Prüfungstermin darf nicht über vier Wochen nach dem Ablauf der Anmeldefrist anberaumt werden.

#### §. 166.

Wenn bekannt oder anzunehmen ist, daß ausländische Gläubiger vorhanden sind, welche außerhalb der Deutschen Bundesstaaten wohnen oder ihre Handelsniederlassung haben, so hat das Gericht in der Aufforderung zugleich eine zweite Anmeldefrist zu bestimmen und zur Prüfung der Forderungen, welche innerhalb derselben, nach dem Ablauf der ersten Frist, angemeldet werden, einen zweiten Termin anzuberaumen.

Die zweite Anmeldefrist soll nicht unter drei und nicht über sechs Monate vom Tage der Aufforderung an betragen; der zweite Prüfungstermin darf nicht über vier Wochen nach dem Ablauf der Frist anberaumt werden.

#### §. 167.

Wenn nach dem ersten Prüfungstermin (§. 164.) bekannt oder anzunehmen ist, daß Gläubiger vorhanden sind, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, so hat das Gericht alle Konkursgläubiger, deren Anmeldung noch nicht eingegangen ist, aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden.

Zugleich sind sämmtliche Gläubiger aufzufordern, an einem weiteren bestimmten Tage zur Prüfung der neu angemeldeten Ansprüche vor dem Kommissar zu erscheinen.

Bei Bestimmung der Anmeldefrist und des Prüfungstermins sind die Vorschriften des §. 165. maßgebend.

Wenn jedoch bereits anderweit eine zweite Anmeldefrist und ein zweiter Prüfungstermin angeordnet sind (§. 166.), so ist die Anmeldefrist und der Prüfungstermin so zu bestimmen, daß sie mit den bereits nach §. 166. angeordneten zusammenfallen.

#### §. 168.

Die Aufforderung (§§. 164. bis 167.) ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) und geeignetenfalls in Verbindung mit derselben.

Die Aufforderung ist außerdem gleichzeitig oder nachträglich der Steuererhebungsstelle und dem Gemeindevorstande am Wohnorte des Gemeinschuldners, sowie jedem bekannten Gläubiger, nach einem durch den einstweiligen Verwalter anzufertigenden Verzeichnisse, in einfacher Abschrift zu übersenden. Jedoch ist in keinem Falle die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besonderen Zustellung abhängig.

#### §. 169.

Die Anmeldung der Forderung muß den Namen, Wohnort und Stand des Gläubigers, sowie den Betrag und den Rechtsgrund der Forderung enthalten. Die Beweismittel für die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderung sind der Anmeldung beizufügen oder darin anzugeben; wird die Anmeldung schriftlich eingereicht, so ist zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Ist die Forderung zur Zeit der Konkursöffnung bereits rechtshängig, so genügt zur Begründung derselben die Bezugnahme auf die darüber vorhandenen Verhandlungen.

#### §. 170.

Die eingehenden Anmeldungen werden dem einstweiligen Verwalter sofort in Abschrift mitgetheilt; den Gläubigern ist gestattet, dieselben in dem Bureau des Gerichts einzusehen.

Der einstweilige Verwalter hat sich, soweit es möglich ist, noch vor dem Prüfungstermin über die Anmeldungen zu erklären.

Zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin ist eine tabellarische Nachweisung aller eingegangenen Anmeldungen nach der Folge der Vorrechte, welche in Anspruch genommen werden, anzufertigen und im Bureau des Gerichts offen zu legen.

## §. 171.

In dem Prüfungstermin muß der einstweilige Verwalter gegenwärtig sein; der Gemeinschuldner wird ebenfalls zugezogen, wenn er zu erlangen ist; die Bücher des Gemeinschuldners sind zur Einsicht bereit zu halten.

Die sämmtlichen Forderungen, welche innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden sind, werden im Termin zur Prüfung gezogen. Der Kommissar verhandelt mündlich, geht die Forderungen Post für Post durch, hört bei jeder Forderung die anwesenden Betheiligten gegen einander, giebt dem Gemeinschuldner Gelegenheit, sich darüber zu erklären, und vermerkt in der Nachweisung (§. 170.) bei jeder Post: ob und inwieweit die Richtigkeit und das Vorrecht derselben unstreitig ist, oder ob, durch wen und in welchem Umfange die Richtigkeit oder das Vorrecht bestritten worden ist.

Wenn das Prüfungsgeschäft nicht an Einem Tage beendigt werden kann, so hat der Kommissar am Schlusse des Termins die Fortsetzung desselben für den nächsten oder einen der nächstfolgenden Tage anzuordnen und dies den anwesenden Betheiligten bekannt zu machen. Einer besonderen Vorladung bedarf es nicht.

## §. 172.

Der einstweilige Verwalter hat sich bei jeder Forderung darüber zu erklären, ob und weshalb er die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderung anerkennt oder bestrittet.

Jeder in dem Termin anwesende Gläubiger ist befugt, die Richtigkeit und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestritten.

## §. 173.

Die Richtigkeit und das Vorrecht der einzelnen Forderungen gelten für unstreitig, soweit dieselben von dem einstweiligen Verwalter ausdrücklich anerkannt und von keinem anwesenden Gläubiger bestritten worden sind.

## §. 174.

Wenn für die Forderung ein Vorrecht nicht spätestens in dem Termine in Anspruch genommen wird, in welchem die Prüfung der Forderung stattfindet, so gehört dieselbe lediglich in die Ordnung der nicht bevorzugten Ansprüche.

## §. 175.

Ueber das Ergebnis der Prüfungsverhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem auf die demselben beizufügende tabellarische Nachweisung (§§. 170. 171.) Bezug zu nehmen ist.

Die Urkunden über Forderungen, welche unstreitig sind, werden den Gläubigern auf Verlangen zurückgegeben, nachdem der Kommissar auf denselben vermerkt hat, daß und zu welchem Vo-

trage, sowie mit welchem Vorrecht die Forderung in dem Konkurse als richtig festgestellt worden ist.

§. 176.

Wird eine Forderung erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen (§§. 164. bis 167.) angemeldet, so ist ein besonderer Prüfungstermin anzuberaumen. Derselbe ist entweder öffentlich bekannt zu machen, oder den sämmtlichen Betheiligten anzuzeigen.

In dem Termin wird in Betreff der nachträglich angemeldeten Forderung ebenso verfahren, wie für die allgemeinen Prüfungstermine vorgeschrieben ist.

§. 177.

Die Kosten der Berufung der Gläubiger, sowie der Anmeldung und Prüfung der Forderungen gehören zu den Kommunkosten, soweit sie nicht in außergerichtlichen Kosten der Gläubiger bestehen.

Wenn jedoch ein Gläubiger seine Forderung erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen anmeldet (§. 176.), so fallen demselben alle Kosten zur Last, welche durch die Anmeldung und Prüfung erwachsen.

§. 178.

Jeder Gläubiger muß Dasjenige, was im Konkurse, nach ergangener gehöriger Aufforderung oder Vorladung, ohne seine Theilnahme gesetzlich verhandelt, beschloffen oder festgestellt worden ist, ebenso gegen sich gelten lassen, als wenn er dabei zugezogen worden wäre.

Eine Restitution gegen diesen Rechtsnachtheil findet nicht statt.

§. 179.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in dem Bezirk des Konkursgerichts seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am Orte des Gerichts wohnhaften Bevollmächtigten bestellen und dem Gericht anzeigen. Rechtsanwälte, welche zur Praxis bei dem Gericht befugt sind, können auch dann, wenn sie nicht am Orte des Gerichts wohnhaft sind, zu Bevollmächtigten bestellt werden.

Ist dies geschehen, so sind alle in dem Konkurse ergehenden Aufforderungen und Vorladungen dem Bevollmächtigten an Stelle des Gläubigers zuzufertigen.

Wer die Bestellung eines solchen Bevollmächtigten unterläßt, kann Dasjenige, was ohne seine Theilnahme verhandelt, beschloffen oder festgestellt worden ist, nicht aus dem Grunde anfechten, weil an ihn keine Aufforderung oder Vorladung zur Theilnahme ergangen ist.

§. 180.

Die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung der Gerechtfame eines Gläubigers im Konkurse ermächtigt in allen Fällen

den Bevollmächtigten auch zur Empfangnahme von Erkenntnissen, sowie zur Abschließung von Vergleichen aller Art, wenn der Machtgeber nicht ausdrücklich ein Anderes in der Vollmacht erklärt hat.

### Siebenter Abschnitt.

#### Von dem Akkord.

##### I. Von der Zulässigkeit und dem Abschlusse des Akkords.

###### §. 181.

Nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (§. 164.) kann zwischen den Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner ein Vergleich zum Zweck der Wiederaufhebung des Konkurses mit rechtsverbindlicher Kraft für widersprechende und für nicht theilnehmende Gläubiger (Akkord) auf den Antrag des Gemeinschuldners geschlossen werden.

Die Schließung des Akkords muß gerichtlich erfolgen.

###### §. 182.

Ist in dem ersten Prüfungstermin die Richtigkeit der sämtlichen innerhalb der ersten Frist angemeldeten Forderungen als unstreitig festgestellt, so hat der Kommissar einen nahen Termin zur Verhandlung und Beschlußnahme über den Akkord anzuberaumen.

Sind dagegen in dem Prüfungstermin Streitigkeiten über die Richtigkeit der Forderungen unerledigt geblieben, so ist, vor Anberaumung des Termins zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord, in Ansehung einer jeden streitigen Forderung festzusetzen, ob und für welchen Betrag dieselbe vorläufig in dem Akkordverfahren als eine zu berücksichtigende zugelassen werden soll.

Um diese Festsetzung vorzubereiten, hat der Kommissar einen Erörterungstermin anzuberaumen. Der Termin darf nicht unter acht und nicht über vierzehn Tage bestimmt werden; derselbe ist entweder öffentlich bekannt zu machen (§. 123.), oder den einzelnen bei den streitigen Forderungen Betheiligten anzuzeigen.

In dem Termin werden die sämtlichen streitigen Forderungen zur Erörterung gezogen. Bei jeder Forderung haben die anwesenden Interessenten, von welchen die Richtigkeit derselben bestritten worden ist, sich darüber zu erklären, ob und aus welchen Gründen sie behaupten, daß die Forderung zum Mitstimmen beim Akkord nicht zugelassen werden könne. Der Gläubiger, welcher die Forderung geltend macht, wird mit seiner Gegenklärung gehört.

Nach Abhaltung des Termins wird von dem Gericht über die Zulassung durch Beschluß entschieden. Die Zulassung ist im

Fall des Streits auszusprechen, soweit nach dem Ermessen des Gerichts die Forderung wahrscheinlich in Richtigkeit beruht.

Ausnahmsweise kann das Gericht beschließen, daß die Verhandlung und Beschlußfassung über den Afford bis nach endgültiger Erledigung aller oder einzelner Streitigkeiten ausgesetzt bleibe.

Der Beschluß muß binnen acht Tagen nach dem Erörterungstermin erfolgen. Gegen den Beschluß ist eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 183.

Der Termin zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Afford ist öffentlich bekannt zu machen (§. 123.). Der Termin ist dem Gemeinschuldner, dem Verwalter der Masse und allen Gläubigern besonders anzuzeigen, deren Forderungen durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Erkenntniß als richtig festgestellt oder durch den Beschluß des Gerichts vorläufig zugelassen worden sind. Jedoch ist die Gültigkeit der Verhandlung von dieser besonderen Benachrichtigung der genannten Betheiligten nicht abhängig.

Der Gemeinschuldner muß in dem Termin persönlich erscheinen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten kann ihm nur dann gestattet werden, wenn er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen persönlich zu erscheinen außer Stande ist.

§. 184.

In dem Termin hat der Kommissar über die Lage der Sache und über die Ergebnisse, welche von einer Fortsetzung des Konkurses im Allgemeinen zu erwarten sind, Vortrag zu halten und die Aeußerung des Verwalters zu veranlassen; das Wesentliche hierüber ist in dem Protokolle oder in einer Anlage desselben niederzuschreiben.

Der Gemeinschuldner giebt seine Erklärungen und Vorschläge zum Afforde ab und die Gläubiger beschließen über dieselben.

§. 185.

Zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Afford berechtigen alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen, welche weder mit einem Hypothekenrechte, Pfandrechte oder anderen Absonderungsrechte, noch auch mit einem Vorzugsrechte versehen sind.

Für den Betrag, mit welchem ein Gläubiger wegen einer mit einem solchen Rechte versehenen Forderung an der Beschlußfassung über den Afford Theil nehmen will, muß er auf das in Anspruch genommene Hypothekenrecht, Pfandrecht oder andere Absonderungsrecht, oder auf das verlangte Vorzugsrecht verzichten.

§. 186.

Zum Abschlusse des Affords ist nothwendig, daß die nachstehenden Erfordernisse zusammentreffen:

1. die Mehrzahl der im Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden stimmberechtigten Gläubiger muß in den Akkord ausdrücklich einwilligen; steht eine Forderung mehreren Personen, getheilt oder ungetheilt, zu, so gelten sie zusammen nur für Eine Person;
2. die Gesamtsumme der den einwilligenden Gläubigern zustehenden Forderungen muß wenigstens drei Vierteltheile der Gesamtsumme aller zum Mitsimmen berechtigenden Forderungen (§. 185.) betragen;
3. der Akkord muß allen Gläubigern, deren Forderungen durch denselben betroffen werden, gleiche Rechte gewähren; eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig.

## §. 187.

Die Verhandlung über den Akkord muß, wenn derselbe im ersten Termin nicht zu Stande gekommen ist, in einem neuen Termin noch einmal wiederholt werden:

1. wenn im ersten Termin die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger in den Akkord einwilligt, die Gesamtsumme ihrer Forderungen aber nicht den vorgeschriebenen Betrag erreicht (§. 186. Num. 2.);
2. wenn für den vorgeschriebenen Betrag die Einwilligung vorhanden ist, jedoch die Zahl der Einwilligenden nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger bildet.

Der Kommissar hat beim Schlusse des ersten Termins den neuen Termin nach acht Tagen anzusetzen und den Anwesenden bekannt zu machen.

## §. 188.

Bei der Wiederholung der Verhandlung und Beschlussfassung über den Akkord (§. 187.) kommen die für das erste Akkordverfahren ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Die Vorschläge, Zugeständnisse und Beschlüsse der ersten Versammlung haben im Falle der Wiederholung des Verfahrens keine Wirkung.

## §. 189.

Der Antrag auf Schließung des Akkords ist unzulässig, wenn der Gemeinschuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, oder wenn derselbe wegen betrügerischen Bankerutts auch nur vorläufig in Anklagestand versetzt ist, bis er freigesprochen oder endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist.

Durch die Eröffnung der Untersuchung und die Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen einfachen Bankerutts wird der Akkord nicht ausgeschlossen; jedoch ist vor der Beschlussfassung die Aeußerung der Staatsanwaltschaft über die in der Untersuchung

ermittelten Thatumstände einzuholen und den Gläubigern mitzutheilen.

## II. Von der gerichtlichen Bestätigung des Akkords.

### §. 190.

Der abgeschlossene Akkord bedarf, um rechtliche Wirkung zu erlangen, der gerichtlichen Bestätigung.

### §. 191.

Das Konkursgericht hat über die Bestätigung des Akkords durch Erkenntniß zu entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt auf den Vortrag des Kommissars in öffentlicher Sitzung, welche durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht wird und welche möglichst bald, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Tagen seit dem Abschlusse des Akkords stattfinden muß.

Inwiefern vor der Entscheidung noch Ermittlungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners, des Verwalters der Masse oder eines Gläubigers, oder auf andere Weise stattfinden sollen, hat das Gericht zu ermessen.

Dem Gemeinschuldner wird eine Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt; hinsichtlich der übrigen Betheiligten genügt die Verkündigung desselben in der Sitzung.

### §. 192.

Jeder Gläubiger, welcher berechtigt war, an der Beschlusfassung über den Akkord Theil zu nehmen, kann innerhalb zehn Tagen nach dem Abschlusse des Akkords Einspruch dagegen erheben, um die Bestätigung zu verhindern.

Der Einspruch muß schriftlich oder zu Protokoll bei dem Konkursgericht angebracht werden; er ist dem Gemeinschuldner, als der Gegenpartei, sowie dem Verwalter der Masse mitzutheilen.

Demnächst wird in der Sitzung (§. 191.), ohne daß es einer vorgängigen besonderen Vorladung der Betheiligten bedarf, über den Einspruch mündlich verhandelt. Die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen; der Verwalter der Masse wird mit seinen Erklärungen gehört.

Ueber den Einspruch wird in demselben Urtheil entschieden, welches über die Bestätigung des Akkords ergeht.

### §. 193.

Das Gericht hat die Bestätigung des Akkords zu versagen:

1. wenn die für das Verfahren und für den Abschluß des Akkords gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind;
2. wenn begründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Gemeinschuldner sich der heimlichen Begünstigung eines Gläu-



bigers vor dem anderen schuldig gemacht hat, oder ein Betrug bei der Zustandebringung des Affords begangen worden ist;

3. wenn in anderer Weise das Interesse der öffentlichen Ordnung, oder das Interesse der Gläubiger durch den Afford benachtheiligt erscheint.

§. 194.

Für das Verfahren und das Erkenntniß kommen keine besonderen Gerichtsgebühren zum Ansatz.

Die gerichtlichen baaren Auslagen und die außergerichtlichen Kosten hat in jedem Falle der Gemeinschuldner zu tragen.

Die besonderen Kosten eines unbegründeten Einspruchs fallen dem einsprechenden Gläubiger zur Last.

§. 195.

Dem Gemeinschuldner und jedem Gläubiger, welcher den Einspruch erhoben hat oder welcher die versagte Bestätigung des Affords verlangt, steht das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet namentlich auch dann statt, wenn das angefochtene Erkenntniß eine für die Schließung des Affords als wesentlich zu betrachtende Vorschrift verlegt.

Die Befugniß eines Gläubigers, das Rechtsmittel einzulegen, ist von dem Betrage seiner Forderung nicht abhängig.

Das Rechtsmittel ist von dem Gläubiger innerhalb drei Tagen seit dem Tage der Verkündigung des angefochtenen Erkenntnisses und vom Gemeinschuldner innerhalb drei Tagen seit der Behändigung dieses Erkenntnisses bei dem Konkursgericht einzulegen und zu rechtfertigen. Demnächst ist nach den für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Als Gegenpartei sind zuzuziehen, wenn das Rechtsmittel wegen versagter Bestätigung eingelegt worden ist: der Verwalter der Masse und diejenigen Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben; wenn das Rechtsmittel wegen ertheilter Bestätigung eingelegt worden ist: der Gemeinschuldner.

Der Verwalter der Masse und andere Betheiligte können sich als Intervenienten einer der Parteien anschließen.

Die Kosten des Rechtsmittels, sowohl die gerichtlichen als die außergerichtlichen Gebühren und Auslagen, hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 196.

Das Erkenntniß, durch welches die Bestätigung des Affords rechtskräftig ausgesprochen oder versagt wird, ist für alle bei dem Afforde Betheiligten bindend, ohne Unterschied, ob sie bei dem Verfahren als Partei aufgetreten sind oder nicht.

## III. Von den Wirkungen des bestätigten Affords.

## §. 197.

Der rechtskräftig bestätigte Afford gilt als Vergleich zwischen dem Gemeinschuldner und allen Konkursgläubigern, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Konkurse angemeldet haben oder nicht, zur Theilnahme an der Beschlussfassung über den Afford zugezogen sein oder nicht.

Jedoch sind Forderungen, für welche ein Vorzugsrecht geltend gemacht und festgestellt wird, den Wirkungen des Affords nicht unterworfen; es müssen diese Forderungen vollständig befriedigt werden.

Dasselbe gilt von den Forderungen der Massegläubiger, in- gleichem von solchen Forderungen, für welche die Gläubiger ein Hypothekenrecht, ein Pfandrecht oder ein anderes Absonderungsrecht geltend machen und nachweisen, insoweit die Forderungen durch die zu ihrer abgeordneten Befriedigung dienenden Gegenstände gedeckt sind.

## §. 198.

Der Afford befreit den Gemeinschuldner von der Verpflichtung, den Ausfall zu ersetzen, welchen die Gläubiger durch den Konkurs und durch den Afford erleiden, insoweit nicht das Gegentheil in dem Afforde festgesetzt wird.

Dagegen werden die Rechte der Gläubiger gegen die solidarischen Mitschuldner des Gemeinschuldners und dessen Bürgen durch den Afford nicht berührt.

## §. 199.

Nach erfolgter rechtskräftiger Bestätigung des Affords hat der Verwalter der Masse die zur Sicherung der Erfüllung der affordmäßigen Verpflichtungen festgesetzten Maaßregeln zu treffen; insbesondere muß er noch für Befriedigung der Massegläubiger aus dem für dieselben zurückzubehaltenden Deckungsfonds und für Ausantwortung, beziehungsweise Uebereignung der mit einem Rückforderungsrecht in Anspruch genommenen Gegenstände sorgen, soweit der betreffende Anspruch im Konkurse festgestellt ist. Ist dies nicht der Fall, so bleiben bis zum Ausgang des Streits diese Gegenstände unter gerichtlicher Sperre.

Sobald diese Maaßregeln getroffen worden sind, ist der Konkurs beendet.

Der Gemeinschuldner erhält das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück; es sind demselben seine Vermögensstücke, Bücher und Papiere auszuliefern. Der Verwalter hat ihm vor dem Kommissar Rechnung zu legen. Die Streitigkeiten über die Rechnungslegung des Verwalters gehören in allen Fällen vor das Konkursgericht.

Den Gläubigern, deren Forderungen nicht bereits in dem Konkurse festgestellt worden sind, bleibt überlassen, ihre Ansprüche gegen den Gemeinschuldner auszuführen.

Jedoch haben die nicht bevorzugten Konkursgläubiger auch in Ansehung der nachträglich festgestellten Forderungen nur einen Anspruch auf akkordmäßige Befriedigung.

Anhängige Prozesse gehen auf den Gemeinschuldner in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Beendigung des Konkurses befinden.

Das Gericht hat öffentlich bekannt zu machen, daß der Konkurs durch Akkord beendet worden ist.

§. 200.

Ist im Akkorde festgesetzt, daß für die Erfüllung desselben eine Hypothek auf die Immobilien des Gemeinschuldners eingetragen werden soll, so gehört es zu den Obliegenheiten des Verwalters, die Eintragung zu bewirken, bevor der Vermerk über die Konkursöffnung (§. 150.) gelöscht wird.

Die Löschung einer solchen Hypothek erfolgt, wenn das Konkursgericht, auf den Antrag des Gemeinschuldners, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung der Gläubiger attestirt, daß innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist kein unberichtigt gebliebener Anspruch angezeigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Aufforderung ist auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) zu bewirken; die Frist soll nicht unter vier Wochen und nicht über sechs Monate vom Tage der Aufforderung an betragen.

Findet vor erfolgter Löschung der Hypothek die nothwendige Subhastation des verhafteten Grundstücks statt, so wird bei Vertheilung der Kaufgelder der auf diese Hypothek fallende Betrag der Kaufgelder zu einer Spezialmasse genommen und das Konkursgericht hiervon benachrichtigt. Dasselbe hat auf diese Benachrichtigung die vorgedachte öffentliche Aufforderung zu erlassen. Meldet sich innerhalb der bestimmten Frist kein Gläubiger, so wird von dem Gericht das erwähnte Attest ausgestellt und dem Subhastationsgericht mitgetheilt; das letztere hat alsdann wegen Ausschüttung der Spezialmasse das Weitere nach Lage der Sache zu verfügen und nöthigenfalls das Kaufgeldervertheilungs-Verfahren fortzusetzen. Wenn sich dagegen innerhalb der bestimmten Frist Gläubiger mit Ansprüchen an die Spezialmasse melden, so sind diese Ansprüche, soweit die Feststellung derselben nicht bereits in dem Konkurse erfolgt ist, unter Zuziehung des Gemeinschuldners und der übrigen Beteiligten zu prüfen und festzustellen, wobei die in dem Konkursverfahren geltenden Vorschriften zur Richtschnur dienen. Das Konkursgericht theilt schließlich dem Subhastationsgericht mit, an welche Personen, in welchen Be-

trägen und in welcher Reihenfolge die Spezialmasse, soweit sie reicht, auszuschütten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Anderer als der Gemeinschuldner eine Hypothek für die Erfüllung des Affords bestellt hat.

#### §. 201.

Im Falle der Nichterfüllung der affordmäßigen Verpflichtungen ist der Afford in Ansehung aller Forderungen vollstreckbar, welche in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind. Wegen anderer Forderungen findet die Exekution in Gemäßheit des Affords erst dann statt, wenn der Gläubiger für die Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat.

Die Exekution zur Erfüllung der affordmäßigen Verpflichtungen kann durch sofortigen Personalarrest gegen den Gemeinschuldner vollstreckt werden; die Exekution in das Vermögen ist neben der Exekution gegen die Person des Gemeinschuldners zulässig.

Wegen Forderungen, welche den Wirkungen des Affords nicht unterworfen sind, ist die Exekution gegen den Gemeinschuldner ebenfalls zulässig, soweit die Forderungen in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind.

### IV. Von der Richtigkeit des Affords.

#### §. 202.

Wird der Gemeinschuldner nachträglich wegen betrügerischen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt, so tritt von Rechtswegen die Nichtigkeit des Affords ein.

Wird eine Voruntersuchung wegen betrügerischen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner nachträglich eingeleitet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen Maaßregeln zur Sicherung des Vermögens anordnen. Diese Maaßregeln treten außer Kraft, sobald der Gemeinschuldner rechtskräftig freigesprochen oder endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist.

#### §. 203.

Eine Klage auf Vernichtung des Affords wegen Betrugs kann von jedem durch den Afford betroffenen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner erhoben werden, wenn erst nach Ablauf der zur Einlegung des Einspruchs gegen die Bestätigung des Affords bestimmten Frist entdeckt wird, daß das zur Konkursmasse gehörige Vermögen theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft worden ist, oder daß Schulden ganz oder theilweise erdichtet sind, oder daß einem oder mehreren Gläubigern, ohne deren Einwilligung die gesetzlichen Erfordernisse zum Afford nicht vorhanden

gewesen wären, für ihre ertheilte Einwilligung von dem Gemeinschuldner oder von einer anderen Person ein besonderer Vortheil heimlich gewährt oder versprochen worden ist.

Die Klage verjährt binnen fünf Jahren, vom Tage der gerichtlichen Bestätigung des Affords an gerechnet.

#### §. 204.

Die Klage auf Vernichtung des Affords (§. 203.) ist bei dem Konkursgericht anzubringen.

Bei der Einleitung der Klage sind die übrigen durch den Afford betroffenen Gläubiger von der Anstellung des Prozesses mittelst einer öffentlichen Anzeige zu benachrichtigen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Anzeige erfolgt auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.).

Jeder durch den Afford betroffene Gläubiger hat die Befugniß, von der Klage in dem Bureau des Gerichts Kenntniß zu nehmen und in den Prozeß als Intervenient einzutreten.

Wird die Klage begründet gefunden, so hat das Erkenntniß die Vernichtung des Affords in Bezug auf alle bei demselben Betheiligten auszusprechen.

Wird die Klage rechtskräftig zurückgewiesen, so ist das Erkenntniß für alle durch den Afford betroffenen Gläubiger bindend.

#### §. 205.

Durch den Eintritt der Nichtigkeit des Affords wegen betrügerlichen Bankerutts (§. 202.) und durch die Vernichtung desselben wegen Betrugs (§§. 203. 204.) werden Diejenigen, welche eine Bürgschaft für die Erfüllung der affordmäßigen Verpflichtungen des Gemeinschuldners übernommen haben, von ihrer Verbindlichkeit frei, sofern sie nicht bei Uebernahme der Bürgschaft Kenntniß von den Thatfachen gehabt haben, welche den Betrug enthalten.

### V. Von den Folgen der Nichtigkeit des Affords.

#### §. 206.

Der Eintritt der Nichtigkeit, sowie die rechtskräftige Vernichtung des Affords bewirkt die Fortsetzung des Konkurses. Dieselbe ist ebenso, wie die Eröffnung des Konkurses, von dem Gericht auszusprechen (§§. 119. 121.) und bekannt zu machen (§. 123.).

Soweit es nöthig, ist das für den Fall der Eröffnung des Konkurses vorgeschriebene Verfahren zu wiederholen.

Die Befugniß zur Theilnahme an dem Konkurse steht nicht nur den Gläubigern zu, welche bereits zur Zeit der früheren Konkursöffnung vorhanden waren, sondern auch den neuen Gläubigern des Gemeinschuldners. Jedoch haben die neuen Gläu-

biger, den anderen Gläubigern gegenüber, keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Affords bestellten Hypothek (§. 200.) und aus einem Faustpfande, welches zur Sicherung der affordmäßigen Verpflichtungen bestellt worden ist.

Die Berufung der sämmtlichen Gläubiger und die Prüfung der Forderungen erfolgt nach den Vorschriften des sechsten Abschnitts.

Hinsichtlich der früher angemeldeten und zur Prüfung gezogenen Forderungen findet eine neue Prüfung nicht statt, vorbehaltlich des Abzuges der seit dem Afford geleisteten Zahlungen.

Ein nochmaliger Afford kann nicht geschlossen werden.

#### §. 207.

Hinsichtlich der Anfechtung von Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Affords und dem Wiedereintritte des Konkurses vorgenommen hat, finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Fall der Eröffnung des Konkurses erteilt sind (Titel I. Abschnitt 11.).

Insofern es bei den Bestimmungen über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners auf den Tag der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung ankommt, gilt als Zahlungseinstellung der Eintritt der Nichtigkeit oder die rechtskräftige Vernichtung des Affords; als Konkursöffnung ist der Zeitpunkt anzusehen, in welchem das Gericht die Fortsetzung des Konkurses ausgesprochen hat (§. 206.).

#### §. 208.

Die Gläubiger, welche durch den Afford betroffen wurden, treten dem Gemeinschuldner gegenüber in ihre vollen Rechte zurück.

Dieselben haben zur Masse nicht die Zahlungen zurückzugewahren, welche sie gemäß dem Afforde in gutem Glauben empfangen haben.

Ist ein durch den Afford betroffener Gläubiger für Dasjenige, was er gemäß dem Afforde zu erhalten hatte, bereits vollständig befriedigt, so bleibt seine ganze ursprüngliche Forderung getilgt.

Hat er nur einen Theil des Betrages erhalten, der ihm nach dem Afforde gebührt, so kann er in dem fortgesetzten Konkurse als Gläubiger für denjenigen Theil seiner ursprünglichen Forderung auftreten, welcher sich zu dieser ganzen Forderung verhält, wie der noch rückständige Theil seiner Forderung aus dem Afforde zu der ganzen affordmäßigen Forderung.

Hat er überhaupt noch keine Zahlung empfangen, so kann er gegen die Masse seine ganze ursprüngliche Forderung geltend machen.

## §. 209.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 208.) sind auch in dem Falle maassgebend, wenn ohne vorherige Wiederaufhebung des Affords ein neuer Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet wird.

## VI. Von außergerichtlichen Vergleichen.

## §. 210.

Kein Gläubiger kann genöthigt werden, sich auf außergerichtliche Unterhandlungen wegen eines Vergleichs zur Beseitigung des Konkurses einzulassen; die Eröffnung und Fortsetzung des Konkurses wird durch solche Unterhandlungen nicht aufgehalten.

Wenn jedoch der Gemeinschuldner nach dem Ablauf der Anmeldungsfristen nachweist, daß sämtliche Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in die Aufhebung des Konkurses willigen, so ist mit der Einstellung des Konkurses zu verfahren.

## Achter Abschnitt.

Von dem definitiven Verwalter der Masse und dem Verwaltungsrathe.

## §. 211.

Zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals wird nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (§. 164.) geschritten, wenn die Abschließung eines Affords nicht beantragt worden ist, oder wenn der Afford überhaupt oder vorläufig gesetzlich unzulässig ist.

In anderen Fällen findet die Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals statt, sobald der Afford von den Gläubigern endgültig verworfen oder die Bestätigung des geschlossenen Affords von dem Gericht rechtskräftig ver sagt worden ist.

## §. 212.

Das definitive Verwaltungspersonal besteht aus dem definitiven Verwalter der Masse; auch kann ein Verwaltungsrath von zwei oder drei Mitgliedern bestellt werden.

## §. 213.

Die Konkursgläubiger oder deren Bevollmächtigte haben den definitiven Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungsraths in Vorschlag zu bringen; für das Amt des definitiven Verwalters sind von jedem Gläubiger drei Personen zu bezeichnen.

Die Vorschläge der Gläubiger sind sogleich in dem ersten Prüfungstermin zu erfordern, wenn dies nach Lage der Sache geschehen kann; andernfalls hat der Kommissar einen besonderen

Termin anzuberaumen und zu demselben alle Gläubiger vorzuladen, deren Forderungen angemeldet sind.

Das Gericht ernennt demnächst den definitiven Verwalter und den Verwaltungsrath aus der Zahl der vorgeschlagenen Personen.

In gleicher Weise können für den Fall, daß der definitive Verwalter oder Mitglieder des Verwaltungsraths ausscheiden, Ersatzmänner im Voraus bestimmt werden.

§. 214.

Bei der Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1. das Amt des definitiven Verwalters ist einem geschäftskundigen Manne zu übertragen, welcher am Sitze des Gerichts oder an dem Orte, wo das Hauptgeschäft des Gemeinschuldners sich befindet, oder in deren Nähe seinen Wohnsitz hat;
2. das Amt als Mitglied des Verwaltungsraths ist nur solchen Personen zu übertragen, welche am Wohnorte des Verwalters oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Wohnsitz haben; es sollen zu Mitgliedern des Verwaltungsraths geschäftskundige Gläubiger oder Bevollmächtigte der Gläubiger, in deren Ermangelung aber andere geeignete Personen bestellt werden;
3. der definitive Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nach ihrer Ernennung von dem Kommissar auf die gewissenhafte Ausführung der ihnen obliegenden Amtsverrichtungen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten; wird der einstweilige Verwalter zum definitiven ernannt, so ist derselbe auf die frühere Verpflichtung zu verweisen;
4. die Ernennung des definitiven Verwalters ist auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) öffentlich bekannt zu machen; zugleich hat das Gericht dem definitiven Verwalter eine Bestallung zu seiner Legitimation zu erteilen.

§. 215.

Der definitive Verwalter ist der Vertreter der Gläubigerschaft und der Masse.

Seine Aufgabe ist, die Liquidation der Masse, die Feststellung der an dieselbe erhobenen Ansprüche und die Befriedigung der Gläubiger zu betreiben.

Die Vorschriften, welche in den §§. 131. bis 135. über die Befugnisse und Obliegenheiten des einstweiligen Verwalters, über seine Entlassung, über die Belohnung und Entschädigung für seine Geschäftsführung, sowie über die Bestellung eines Spezial-



vertreter der Gläubigerschaft und der Masse gegeben sind, gelten auch in Betreff des definitiven Verwalters.

§. 216.

Im Falle eines außerordentlichen Umfanges der Verwaltungsgeschäfte können nach Anhörung des definitiven Verwalters und auf gutachtliche Aeußerung des Kommissars dem definitiven Verwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung besondere Verwalter beigegeben werden.

Die Bestellung der besonderen Verwalter erfolgt nach den für die Bestellung des definitiven Verwalters erteilten Vorschriften (§. 214.).

Die besonderen Verwalter haben innerhalb der ihnen überwiesenen Geschäftskreise die Rechte und Pflichten des definitiven Verwalters. Der Letztere ist für die Geschäftsführung derselben nicht verantwortlich; er ist jedoch befugt, von ihnen jede die Verwaltung betreffende Auskunft zu verlangen, auch geeignetenfalls ihre Entlassung zu beantragen.

§. 217.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths erstreckt sich auf die Mitwirkung desselben bei der Liquidation der Masse in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Der Verwaltungsrath hat innerhalb dieses Geschäftskreises das Interesse der Gläubigerschaft und der Masse wahrzunehmen.

§. 218.

In den Fällen, in welchen die Mitwirkung des Verwaltungsraths erforderlich ist, wird derselbe von dem Kommissar zur Berathung und Beschlußfassung berufen; der Kommissar leitet die Berathungen.

Der definitive Verwalter nimmt an den Berathungen und Beschlüssen des Verwaltungsraths Theil; zur Beschlußfähigkeit ist die Theilnahme des definitiven Verwalters und zweier Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des definitiven Verwalters.

Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den definitiven Verwalter.

Der Kommissar erteilt die Ausfertigungen der Beschlüsse oder die Ermächtigungen auf Grund derselben, wenn solche zur Legitimation des definitiven Verwalters erforderlich sind.

§. 219.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths können ihres Amtes entlassen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen. Hierbei ist ebenso, wie bei der Entlassung des einstweiligen Verwalters (§. 133.) zu verfahren.

Eine Belohnung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths für ihre Geschäftsführung nicht zu fordern; es werden ihnen nur ihre Auslagen erstattet.

#### Neunter Abschnitt.

#### Von der Liquidation der Masse.

##### §. 220.

Der definitive Verwalter übernimmt die Masse und die Geschäfte von dem einstweiligen Verwalter.

Der Letztere hat über seine Geschäftsführung dem definitiven Verwalter Rechnung zu legen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt vor dem Kommissar unter Zuziehung des Verwaltungsraths und des Gemeinschuldners, sofern derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

##### §. 221.

Der definitive Verwalter hat die bisherigen Geschäfte zu Ende zu führen und für die Feststellung und Realisirung der Masse zu sorgen.

Er hat insbesondere den Verkauf der noch unveräußerten Gegenstände zu betreiben; der Verkauf kann nach den im Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften, oder in Abweichung von denselben bewirkt werden.

In Betreff des Geldverkehrs sind die Vorschriften maßgebend, welche für die Dauer der Geschäftsführung des einstweiligen Verwalters zur Anwendung kommen (§. 161.).

Der definitive Verwalter handelt bei seiner Geschäftsführung selbstständig, soweit nicht nachstehend Beschränkungen festgesetzt sind.

##### §. 222.

Der definitive Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Verwaltungsraths, oder wenn ein solcher nicht bestellt worden ist, der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars:

1. zur Anerkennung von Forderungen, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Taxwerth den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
2. zur Abschließung von Vergleichen, wenn der Werth des streitigen Gegenstandes den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
3. zur Anstellung von Klagen, zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, zur Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben und zum Eintritt in solche Rechtsgeschäfte.

## §. 223.

Der definitive Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Verwaltungsraths, oder wenn ein solcher nicht bestellt worden ist, der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars, und in beiden Fällen der demnächstigen Bestätigung des Beschlusses durch das Gericht:

1. wenn Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe aus freier Hand veräußert werden sollen;
2. wenn es sich um die Anerkennung von Verbindungsansprüchen, um die Abschließung von Vergleichen und um die Anstellung von Klagen handelt, insofern die Verbindungsansprüche, die Vergleiche und Klagen Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe betreffen.

Vor der Entscheidung des Gerichts über die Ertheilung der Bestätigung in den vorstehenden Fällen (Num. 1. und 2.) hat der Kommissar den Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufenthalt vernommen werden kann, mit seiner Ansicht zu hören.

## §. 224.

Dem Gemeinschuldner kann auf dessen Antrag und nach Anhörung der Gläubiger eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie gewährt werden.

Die Vernehmung der Gläubiger findet in dem Termine statt, in welchem die Vorschläge wegen Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals gemacht werden (§. 213.).

Ueber die Gewährung der Unterstützung, sowie über den Betrag und die Dauer derselben wird von dem Gericht auf gutachtliche Aeußerung des definitiven Verwalters durch Beschluß entschieden; die Dauer der Unterstützung darf nicht den Zeitraum eines Jahres und in allen Fällen nicht die Dauer des Konkurses übersteigen.

## §. 225.

Der Kommissar führt die Aufsicht über die Liquidation der Masse; der definitive Verwalter ist verpflichtet, ihm vierteljährlich einen Bericht über die Lage der Sache zu erstatten.

Der Kommissar hat namentlich darauf zu sehen, daß das Liquidationsgeschäft ordnungsmäßig und ohne Unterbrechung betrieben wird, daß die Beschlüsse des Verwaltungsraths nach Vorschrift der Gesetze gefaßt werden und daß die Ausführung der Beschlüsse deren Inhalt gemäß erfolgt.

Hat er gegen die Gefeglichkeit einer Maafregel Bedenken, so kann er deren Ausführung einstweilen untersagen und die Entscheidung des Gerichts einholen.

## §. 226.

Wenn der Gemeinschuldner Vermögen im Auslande besitzt,

so ist in Ansehung desselben nach den bestehenden Staatsverträgen zu verfahren.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen hat der definitive Verwalter die Feststellung und Realfixirung des ausländischen Vermögens, sowie die Auslieferung desselben an die inländische Konkursmasse, auf dem kürzesten Wege zu betreiben.

Wird im Auslande ein Partikularkonkurs über das dortige Vermögen eröffnet, so muß der definitive Verwalter dabei das Interesse der inländischen Konkursmasse wahrnehmen.

### Zehnter Abschnitt.

Von der Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger.

#### §. 227.

Ueber die Forderungen, welche in den Prüfungsterminen hinsichtlich der Richtigkeit oder des Vorrechts streitig geblieben sind, wird zwischen den festgestellten Parteien (§§. 171. 172.) in besonderen Prozessen verhandelt und entschieden.

#### §. 228.

Die Verhandlung und Entscheidung über die streitigen Ansprüche gehört vor das Konkursgericht, sofern dasselbe für Ansprüche dieser Art überhaupt kompetent ist.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt durch die zuständigen Abtheilungen oder Einzelrichter des Konkursgerichts.

#### §. 229.

Den Gläubigern, deren Forderungen streitig sind, bleibt überlassen, die Einleitung der Spezialprozesse bei dem Prozeßrichter zu betreiben.

Zu diesem Behuf hat der Kommissar jedem Gläubiger eine Abschrift seiner Anmeldung, sowie des im Prüfungstermin aufgenommenen Protokolls und einen Auszug aus der zu demselben gehörenden tabellarischen Nachweisung in beglaubigter Form zu ertheilen, auch die überreichten Urkunden zurückzugeben.

#### §. 230.

Bei dem Verfahren in den Spezialprozessen kommen lediglich die für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften zur Anwendung; besondere Prozeßarten sind ausgeschlossen.

Eignet sich eine Forderung zum Verfahren im Bagatellprozeß, so findet der Erlaß eines Mandats nicht statt.

Der Gläubiger hat bei Anstellung des Spezialprozesses eine vollständige Klage einzureichen und die ihm nach §. 229. ertheilte beglaubigte Abschrift nebst Auszug beizufügen.

Er kann seine Forderung nur in dem Umfange geltend machen, in welchem er sie angemeldet hat. Eine Erweiterung des An-

spruchs in Betreff des Betrages oder des Vorrechts ist in dem Spezialprozeß nicht zulässig; dieselbe kann nur mittelst einer neuen Anmeldung geltend gemacht werden.

#### §. 231.

Ist eine Forderung bedingt, so ist im Erkenntnisse zugleich die Bedingung auszusprechen, unter der sie zur Befriedigung gelangen soll.

Bei Forderungen, welche erst künftig fällig werden, sind die Fälligkeitstermine anzugeben.

Forderungen, welchen zugleich ein Absonderungsrecht zusteht, sind mit ihrem vollen Betrage, jedoch unter Vorbehalt der Kürzung derjenigen Summe anzusetzen, welche der Gläubiger durch die Ausübung des Absonderungsrechts erlangt.

#### §. 232.

Wenn eine Forderung, deren Richtigkeit und Vorrecht streitig ist, in Ansehung ihrer Richtigkeit abgewiesen wird, so ist gleichwohl in dem Erkenntnisse hinsichtlich des Vorrechts für den Fall zu entscheiden, daß die Forderung in höherer Instanz für richtig anerkannt werden sollte.

#### §. 233.

Wenn der Prozeß über die Richtigkeit einer Forderung vor der Konkursöffnung angestellt worden ist und bereits bei einem anderen Gericht oder in einer höheren Instanz schwebt, so entscheidet das Konkursgericht nur über das Vorrecht, sofern dasselbe streitig ist.

#### §. 234.

Findet wegen einer Forderung der Rechtsweg nicht statt, oder ist das Konkursgericht aus einem anderen, in der Beschaffenheit der Forderung liegenden Grunde nicht kompetent (§. 228.), so gehört die Erörterung und Entscheidung über die Richtigkeit der Forderung vor die dazu kompetente sonstige Behörde; das Konkursgericht entscheidet demnächst nur über das Vorrecht, sofern dasselbe streitig ist.

#### §. 235.

In Ansehung der Insinuation der ergehenden Erkenntnisse, sowie in Ansehung der Rechtsmittel hat es bei den allgemeinen Prozeßvorschriften sein Bewenden.

#### §. 236.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Spezialprozesses ist lediglich nach den allgemeinen Prozeßvorschriften zu entscheiden.

Soweit hiernach die Kosten der Gläubigerschaft zur Last fallen, gehören dieselben zu den Kommunkosten.

## §. 237.

Wenn ein Anspruch hinsichtlich der Richtigkeit oder des Vorrechts rechtskräftig ganz oder zum Theil abgewiesen wird, so kommt dies den sämtlichen Konkursgläubigern zu statten, auch wenn sie an dem Prozesse nicht Theil genommen haben.

Gläubiger, welche den Prozeß geführt haben, sind befugt, aus der Masse die Erstattung der durch den Prozeß erwachsenen Kosten insoweit zu verlangen, als der Betrag der Kosten nicht den Vortheil übersteigt, welcher durch das abweisende Erkenntniß erlangt ist.

## §. 238.

In allen Fällen, in welchen mehrere Gläubiger als Streitgenossen auftreten, haben dieselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Führung des Prozesses zu bestellen; die besondere Vertretung eines Gläubigers findet lediglich auf seine Kosten statt.

## Erster Abschnitt.

## Von den Vertheilungen an die Konkursgläubiger.

## §. 239.

Nach Bestellung des definitiven Verwalters können Vertheilungen und Zahlungen an die Konkursgläubiger stattfinden, sobald ein hinlänglicher Massebestand vorhanden ist.

Wenn jedoch zur Anmeldung der Forderungen eine zweite Frist gestattet ist (§§. 166. 167.), so sind Vertheilungen und Zahlungen an die Konkursgläubiger erst nach Abhaltung des zweiten Prüfungstermins zulässig.

## §. 240.

Auf bevorzugte Forderungen können die Zahlungen von dem Kommissar nach Anhörung des definitiven Verwalters ohne Weiteres verfügt werden, wenn die Forderungen nach Umfang und Vorrecht feststehen und der verfügbare Bestand der Masse zur vollständigen Befriedigung aller übrigen Forderungen, welche besser oder gleich berechtigt sind, zulänglich bleibt, auch für die Komunkosten und übrigen Masseschulden, sowie für Diejenigen, welche ein Rückforderungsrecht geltend gemacht haben, genügende Deckung vorhanden ist.

## §. 241.

Außer diesem Falle (§. 240.) hat zum Zweck einer jeden Vertheilung an die Konkursgläubiger der Kommissar einen Theilungsplan durch den definitiven Verwalter entwerfen zu lassen. Nöthigenfalls ist dabei ein Rechnungsverständiger zuzuziehen.

In dem Theilungsplane ist zuvörderst der vorhandene verfügbare Bestand der Masse festzustellen. Dabei muß hauptsächlich auf die Deckung der Komunkosten und der übrigen Masseschulden,

unter angemessener Beachtung der künftig noch zu erwartenden Deckungsmittel, Rücksicht genommen werden.

Sodann sind die sämmtlichen Forderungen der Konkursgläubiger einzeln aufzuführen und in ihren Beträgen darzustellen. Ansprüche, über deren Richtigkeit, Betrag oder Rangordnung noch Streit obwaltet, sind vorläufig so zu behandeln, als wenn der geforderte höchste Betrag und das verlangte Vorrecht endgültig festgestellt wären; es muß jedoch zugleich vermerkt werden, daß und wieweit sie streitig sind.

Demnächst ist anzugeben, welche Beträge von der zu vertheilenden Masse auf die einzelnen Forderungen fallen.

#### §. 242.

Der entworfenene Theilungsplan wird in dem Bureau des Gerichts zur Einsicht für die Betheiligten ausgelegt.

Die Gläubiger, welche bis dahin ihre Forderungen angemeldet haben, sind hiervon durch Aushang an der Gerichtsstelle in Kenntniß zu setzen und zugleich aufzufordern, ihre etwaigen Erinnerungen gegen den Plan binnen einer bestimmten Frist beim Gericht anzuzeigen und in einem bestimmten Termin vor dem Kommissar zur Verhandlung darüber, sowie zur Ausführung der Vertheilung zu erscheinen.

Den Bevollmächtigten der Gläubiger (§. 179.) und den in dem Gerichtsbezirk wohnhaften Gläubigern, sofern sie nicht solche Bevollmächtigte bestellt haben, ist eine Abschrift der Aufforderung zu übersenden; jedoch ist die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besonderen Zustellung nicht abhängig.

Der definitive Verwalter ist zu dem Termin ebenfalls vorzuladen; die eingegangenen Erinnerungen gegen den Plan sind demselben noch vor dem Termin mitzutheilen.

#### §. 243.

Der Kommissar verhandelt in dem Termin über die einzelnen Posten nach der Reihenfolge des Theilungsplanes, wie es zur Ausführung der Vertheilung zweckdienlich ist.

#### §. 244.

Soweit innerhalb der bestimmten Frist (§. 242.) keine Einwendungen gegen den Plan vorgebracht worden sind, werden an die Gläubiger, deren Forderungen feststehen, die in dem Plane berechneten Antheile sofort gezahlt. Die Posten, zu welchen sich kein Empfangsberechtigter meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung behalten.

#### §. 245.

Bei denjenigen Posten, in Beziehung auf welche rechtzeitig Einwendungen vorgebracht worden sind, veranlaßt der Kommissar die Erledigung derselben zwischen den betheiligten Personen.

Findet eine Einigung derselben statt, so wird danach der Theilungsplan ausgeführt.

Kommt dagegen eine Einigung nicht zu Stande, so stellt der Kommissar die Streitpunkte und die Parteien fest, worauf die weitere Verhandlung und die Entscheidung über die Einwendungen in besonderen Prozessen erfolgt. Zu diesem Behuf wird eine beglaubigte Abschrift der Einwendung, sowie ein Auszug aus dem Theilungsplan und der Verhandlung an die zuständige Abtheilung des Konkursgerichts abgegeben; hiernächst wird von derselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache von Amtswegen ange setzt. Die Antheile, welche auf die durch solche Einwendungen betroffenen Forderungen fallen, werden, wenn sich nicht die Parteien über eine anderweite Anlegung einigen, als Spezialmassen in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten; das Erkenntniß hat zugleich darüber zu entscheiden, an wen diese Antheile ausgezahlt werden sollen, oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anzuordnen.

Wenn ein Gläubiger, welcher rechtzeitig Einwendungen gegen den Theilungsplan vorgebracht hat, in dem Termin nicht erscheint, so bleiben die Einwendungen unberücksichtigt, soweit sie nicht von dem Verwalter oder einem der erschienenen Gläubiger in dem Termine geltend gemacht werden.

Die Bestimmung über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Spezialprozessen (§. 238.) findet auch auf die Prozesse über den Theilungsplan Anwendung.

#### §. 246.

Die Beträge, welche auf streitige Forderungen (§. 241.) vertheilt werden, sind stets als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückzubehalten und später nach Maßgabe der ergehenden Endentscheidungen entweder an die betreffenden Gläubiger auszuzahlen, oder zur anderweiten Vertheilung zu ziehen.

#### §. 247.

Wenn Gläubiger, welchen ein Realrecht an Grundstücken zusteht, zugleich als Konkursgläubiger aufgetreten sind, so werden dieselben bei den Vertheilungen an die Konkursgläubiger, welche vor der Vertheilung der Grundstücksmasse stattfinden, mit ihrer ganzen Forderung (§. 83.) ange setzt und wegen des darauf fallenden Antheils nach den obigen Vorschriften (§§. 244. bis 246.) befriegt.

Bei der späteren Vertheilung der Grundstücksmasse werden die Realgläubiger ebenfalls mit ihrer ganzen Forderung (§. 60.) ange setzt. Jedoch wird den Realgläubigern, welche hier mit ihrer ganzen Forderung zur Hebung kommen, der aus der Masse der Konkursgläubiger an sie gezahlte Betrag abgezogen und dieser Masse überwiesen. In Ansehung derjenigen Realgläubiger, welche



in der Grundstücksmafse theilweise ausfallen, wird berechnet, mit welchem Antheil die ausgefallene Summe bei der Vertheilung an die Konkursgläubiger, an Stelle der angefesten ganzen Forderung, zur Hebung gekommen sein würde; was der Gläubiger mehr, als diesen Antheil, aus der Masse der Konkursgläubiger empfangen hat, wird ihm von dem Betrage, mit welchem seine Forderung bei der Grundstücksmafse zur Hebung kommt, abgezogen und der Masse der Konkursgläubiger überwiesen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist auch zu verfahren, wenn Gläubiger, welchen ein Realrecht an Schiffen zusteht, zugleich als Konkursgläubiger aufgetreten sind.

## §. 248.

Sind Faustpfandgläubiger als Konkursgläubiger aufgetreten, so werden dieselben, so lange das Ergebniß ihrer abgesonderten Befriedigung aus dem Pfande nicht feststeht, bei den Vertheilungen an die Konkursgläubiger mit ihrer ganzen Forderung (§. 83.) angefest. Der auf diese Forderung fallende Antheil wird jedoch in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten, bis der Ausfall feststeht, welchen der Faustpfandgläubiger bei seiner Befriedigung aus dem Pfande erleidet. Nach dem Betrage dieses Ausfalles wird alsdann die Summe ermittelt, welche dem Gläubiger aus der Masse der Konkursgläubiger gebührt.

Ist bei Beendigung des Konkursverfahrens das Pfand nicht verwertbet, so wird auf den Pfandgläubiger keine weitere Rücksicht genommen und das für ihn in gerichtlicher Aufbewahrung Zurückbehaltene unter die Konkursgläubiger vertheilt.

## §. 249.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt.

Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so ist dieselbe nur zu demjenigen Betrage in Ansatz zu bringen, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von diesem Betrage für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem späteren Verfalltage dem ganzen Betrage der Forderung gleichkommt.

## §. 250.

Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

1. Ist die Bedingung eine aufschiebende, so wird vorläufig bis zum Eintritt derselben der volle oder höchste Betrag der Forderung angefest und der Antheil, welcher hiernach auf die Forderung fällt, als Spezialmafse in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten; die davon aufkommenden Zinsen fließen zur Konkursmafse.

2. Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der bedingte

Gläubiger den auf seine Forderung fallenden Betrag nur gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückzahlung für den Fall des Eintritts der Bedingung. Leistet der Gläubiger keine von dem definitiven Verwalter oder im Falle des Streits von dem Konkursgericht für genügend erachtete Sicherheit, so wird die Summe verzinslich angelegt. Diese Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition; die aufkommenden Zinsen werden von dem bedingten Gläubiger bezogen.

## §. 251.

Besteht eine Forderung in dem Ansprüche auf fortlaufende Hebungen, so wird der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebungen angelegte Kapital (§§. 62. 85.) fällt, verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition.

So oft die Zinsen zur Berichtigung der dem angelegten Kapital entsprechenden Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

## §. 252.

Wer wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird, hat die über dieselbe sprechenden, in seinen Händen befindlichen Urkunden zu den Akten zu geben. Erfolgen nur Theilzahlungen, so werden dieselben auf den in den Händen des Gläubigers verbleibenden Urkunden vermerkt.

## §. 253.

Die Vertheilung kann sich wiederholen, so oft ein hinlänglicher Bestand der Masse angesammelt ist.

In jedem späteren Theilungsplan ist anzugeben, wie viel auf die einzelnen Forderungen bereits berichtigt ist, für welche Forderungen die Antheile zurückbehalten sind, und welche angelegte Spezialmassen sich inzwischen, und auf welche Art, erledigt haben.

## §. 254.

Gläubiger, welche ihre Forderungen erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen anmelden (§. 176.), haben keinen Anspruch auf die Beträge, welche bei den bereits vorgenommenen Vertheilungen an die übrigen Gläubiger gezahlt oder zu Spezialmassen gebracht worden sind.

Sie werden nur bei den Vertheilungen berücksichtigt, welche nach erfolgter Prüfung ihrer Forderungen stattfinden.

Bei der Berechnung, wie viel von der zur Vertheilung kommenden Summe auf diese Forderungen fällt, werden dieselben zum vollen Betrage, die bei früheren Vertheilungen schon berücksichtigten Forderungen aber nur zu dem Betrage angesetzt, welcher noch nicht durch frühere Vertheilungen berichtigt ist.

Ist zur Zeit der Abhaltung des Termins zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung eine Vertheilung bereits angeordnet oder in Ausführung begriffen, so kann der Gläubiger gegen die Vertheilung und den Theilungsplan keinen Einspruch erheben, wenn die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) bereits abgelaufen ist.

## §. 255.

Gläubiger, welche ihre Forderungen im Spezialprozesse auszuführen haben (§§. 227. 229.), werden bei den stattfindenden Vertheilungen mit den streitigen Forderungen oder dem streitigen Vorrechte nur dann berücksichtigt, wenn die Anstellung des Spezialprozesses nachgewiesen worden ist.

So lange dieser Nachweis nicht geführt ist, kann für die streitigen Forderungen eine Spezialmasse (§. 246.) nicht angelegt werden.

Ist zur Zeit der Anstellung des Spezialprozesses eine Vertheilung bereits angeordnet oder in Ausführung begriffen, so kann der Gläubiger gegen die Vertheilung und den Theilungsplan keinen Einspruch erheben, wenn die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) bereits abgelaufen ist.

## Zwölfter Abschnitt.

Von der abgeforderten Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatäre.

## §. 256.

Wenn der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung eine Erbschaft übernommen hat, so können die Erbschaftsgläubiger und Legatäre das Recht auf Absonderung der Erbschaft von dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinschuldners (§. 37. Num. 1.) nur innerhalb der Fristen geltend machen, welche das Gericht in dem Konkursverfahren zur Anmeldung der Ansprüche der Konkursgläubiger (§§. 165. bis 167.) bestimmt.

Der Verwalter kann unter Genehmigung des Kommissars das Recht auf Absonderung der Erbschaft anerkennen.

## §. 257.

Die Verwaltung und Reaffixirung des abgeforderten Nachlasses erfolgt durch das für die Konkursmasse bestellte Verwaltungspersonal nach den Bestimmungen, welche in dem Konkursverfahren zur Anwendung kommen.

Die absonderungsberechtigten Erbschaftsgläubiger und Legatäre sind befugt, bei der Bestellung des Verwaltungspersonals in derselben Weise, wie die Konkursgläubiger mitzuwirken.

## §. 258.

Wenn der Nachlaß zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatäre, welche das Absonderungsrecht geltend machen, zulänglich ist, so haben dieselben ihre Forderungen, ohne weitere Betheiligung beim Konkurse, gegen den Verwalter der Masse auszuführen. Sobald die Forderungen feststehen, erhalten sie aus dem Nachlasse ihre vollständige Befriedigung an Kapital, Zinsen und Kosten.

## §. 259.

Reicht der Nachlaß zur Befriedigung der absonderungsberechtigten Erbschaftsgläubiger und Legatäre nicht aus, oder ist die Zulänglichkeit desselben zweifelhaft, so werden die Forderungen in einem besonderen Verfahren erörtert, festgestellt und befriedigt.

Hierbei dienen die Bestimmungen zur Richtschnur, welche in dem Konkursverfahren gelten.

## §. 260.

Nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 256. bis 259.) ist auch bei der abgesonderten Befriedigung der eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners aus dem eigenthümlichen Vermögen desselben zu verfahren, insoweit den Gläubigern das Recht auf Absonderung dieses Vermögens von dem Nachlasse zusteht (§. 37. Num. 2.).

## §. 261.

Wenn die Absonderung des Nachlasses aus dem Grunde erfolgen muß, weil die eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen (§. 37. Num. 2.), so findet ein besonderes Konkursverfahren über den Nachlaß in dem Gerichtsstande der Erbschaft statt.

## §. 262.

Wird erst nach der Konkurseröffnung eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft von der Gläubigerschaft übernommen, so gehört nur Dasjenige zur Konkursmasse, was von der Erbschaft nach Abzug und Tilgung der auf derselben haftenden Schulden und Lasten übrig bleibt.

## Dreizehnter Abschnitt.

## Von der abgesonderten Befriedigung der Realgläubiger.

## §. 263.

Die Realgläubiger haben ihre Forderungen, soweit sie aus den für dieselben verhafteten zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen Befriedigung suchen, gegen den Verwalter der Konkursmasse geltend zu machen.

Sie sind nicht verpflichtet, die Forderungen zu diesem Behuf in dem Konkursverfahren anzumelden.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Gläubigerschaft (§. 4.) kann in Ansehung der für die Forderungen verhafteten Gegenstände nur unbeschadet der Rechte der Realgläubiger ausgeübt werden.

#### §. 264.

Faustpfandgläubiger und alle übrigen Gläubiger, welchen gleiche Rechte mit den Faustpfandgläubigern zustehen (§§. 32. 33.), werden aus den Pfandstücken befriedigt, sobald ihre Forderungen festgestellt sind.

Die Befriedigung erfolgt nach den für die Exekutionsvollstreckung geltenden Vorschriften.

Der Verwalter der Konkursmasse ist jederzeit befugt, die Realisirung der Pfandstücke zu fordern, oder dieselben mit Genehmigung des Kommissars durch Bezahlung der vollen Pfandschuld für die Konkursmasse einzulösen.

Was von dem Erlöse aus den Pfandstücken zur Berichtigung der Pfandschuld nicht erforderlich ist, wird zur Masse der Konkursgläubiger abgeliefert.

#### §. 265.

In den Privilegien der konzeffionirten Pfandleiher und derjenigen Institute, welche das Recht haben, sich selbst aus den ihnen gegebenen Pfändern zu befriedigen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

#### §. 266.

Die abgesonderte Befriedigung von Ansprüchen, welche auf Immobilien haften (Titel I. Abschnitt 6.), geschieht aus den Revenüen und der Substanz derselben in dem für den Fall der Exekution vorgeschriebenen Verfahren, namentlich im Wege der Sequestration und der nothwendigen Subhastation.

Das Verfahren gehört vor dasjenige Gericht, unter welchem die Immobilien gelegen sind.

#### §. 267.

Das Verfahren wegen Vertheilung der Revenüen hat das Gericht von Amtswegen einzuleiten.

Zur Revenüenmasse gehören alle zur Zeit der Konkursöffnung bereits von der Substanz abgesonderten Früchte, welche noch in Natur vorhanden und in dem Besitze des Gemeinschuldners befindlich sind, ingleichen alle rückständigen Einkünfte, sowie alle nach der Konkursöffnung gewonnenen Früchte und fällig gewordenen Nutzungen.

#### §. 268.

Die Einleitung der nothwendigen Subhastation erfolgt sowohl auf den Antrag des Verwalters der Konkursmasse, als auf

den Antrag eines jeden Realgläubigers, dessen Forderung auf der Substanz der Sache haftet und zur Exekution steht.

## §. 269.

Die Gerechtigame der Konkursmasse, des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger werden von dem Verwalter der Konkursmasse wahrgenommen.

## §. 270.

Was von der Grundstücksmasse zur abgesonderten Befriedigung der Realansprüche nicht erforderlich ist, wird zur Masse der Konkursgläubiger abgeliefert.

## §. 271.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 266. bis 270.) gelten auch für die abgesonderte Befriedigung der Berggläubiger aus dem verliehenen und dem nicht verliehenen Bergwerks- und Hütten-eigenthum (§. 63.), sowie für die abgesonderte Befriedigung der Schiffsgläubiger aus der Schiffsmasse (Titel I. Abschnitt 7.).

Wo ein Handelsgericht besteht, gehört das Verfahren über die Realisirung und Vertheilung der Schiffsmasse vor dasselbe.

## Vierzehnter Abschnitt.

## Von der Beendigung des Konkurses.

## §. 272.

Zur Beendigung des Konkurses wird geschritten, sobald die Realisirung der vorhandenen Masse bewirkt worden ist und die gegen dieselbe erhobenen und verfolgten Ansprüche festgestellt sind.

## §. 273.

Wenn ausstehende Forderungen oder andere Gegenstände im gewöhnlichen Wege nicht realisirt werden können, so hat der Kommissar den definitiven Verwalter der Masse und diejenigen noch nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger, welche bei Vertheilung der Masse zu berücksichtigen sind (§§. 254. 255.), in einem Termin über die weiter zu ergreifenden Maßregeln zu vernehmen. Der Gemeinschuldner muß hierbei zugezogen werden, sofern derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die erschienenen Gläubiger können durch Mehrheit der Stimmen darüber Beschluß fassen, in welcher Art über die noch nicht eingezogenen Vermögenstheile verfügt werden soll. Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit werden die Stimmen nicht nach den Personen der Gläubiger gezählt, sondern nach den noch unberichtigten Beträgen der Forderungen derselben berechnet.

## §. 274.

Kein Gläubiger ist gehalten, wider seinen Willen eine Ueberweisung ausstehender Forderungen der Masse an Zahlungsstatt anzunehmen.

Findet hierüber unter den in dem Termin (§. 273.) anwesenden Interessenten eine Einigung statt, so wird dem Annehmenden die Forderung zu dem durch die Uebereinkunft festgesetzten Werthe angerechnet; beim Widerspruch des Gemeinschuldners ist die Ueberweisung nur zu dem Nennwerthe der Forderung zulässig.

Die Gläubiger sind zur Gewährleistung für die Richtigkeit und Sicherheit der Forderung nicht verpflichtet.

Dem Annehmenden ist von dem Kommissar über die erfolgte Ueberweisung ein Attest auszufertigen, welches die Stelle der Cession vertritt. Ist über die Forderung eine Urkunde vorhanden, so wird dieses Attest darauf gesetzt.

## §. 275.

Kommt wegen der Ueberweisung ausstehender Forderungen an Zahlungsstatt keine Einigung zu Stande, so können die Gläubiger die Forderungen, einzeln oder im Ganzen, öffentlich zum Verkauf ausbieten lassen.

Der Verkauf geschieht im Wege der Auktion unter Leitung des Kommissars und ohne Gewährleistung für die Richtigkeit und Sicherheit der Forderungen.

Bis zum Verkaufstermin ist an der Gerichtsstelle oder an einem anderen geeigneten Orte eine Beschreibung der Forderungen unter Angabe der vorhandenen Beweismittel öffentlich auszulegen, auch die Einsicht der Beweisurkunden zu gestatten. In dem Termin selbst ist die Beschreibung bekannt zu machen und über die bisherigen Versuche einer Einziehung der Forderungen das Wesentliche vorzutragen.

Ueber die erfolgte Uebereignung einer Forderung an deren Ersterer ist demselben ein Attest nach der für Ueberweisungen an Zahlungsstatt ertheilten Vorschrift (§. 274.) auszustellen, welches die Stelle der Cession vertritt.

## §. 276.

Nach erfolgter Realisirung der Masse (§§. 272. bis 275.) wird die Schlussvertheilung vorgenommen.

Gegenstände, welche nicht zu realisiren sind, werden dem Gemeinschuldner wieder zur freien Verfügung überlassen.

## §. 277.

Mit der Vollziehung der Schlussvertheilung ist der Konkurs beendet.

Das Gericht hat durch einen Beschluß die Beendigung des Konkurses auszusprechen und dieselbe öffentlich bekannt zu machen.

§. 278.

Wenn nach der Vollziehung der Schlußvertheilung noch Gegenstände sich vorfinden, welche zur Konkursmasse gehören, so werden dieselben nachträglich realisirt und unter die Konkursgläubiger vertheilt.

Ein Gleiches geschieht, wenn die auf bedingte Forderungen oder zur Deckung fortlaufender Hebungen vertheilten Kapitalien (§§. 250. 251.) an die Masse zurückfallen. Bei der Schlußvertheilung müssen aber die eventuellen Rückfälle dieser Kapitalien berücksichtigt und die betreffenden Gläubiger darauf angewiesen werden.

§. 279.

Der definitive Verwalter der Masse hat die Rechnung über seine gesammte Geschäftsführung bei der Aufstellung der Schlußvertheilung zu legen.

Die Abnahme der Rechnung geschieht in dem Termine zur Vollziehung der Schlußvertheilung durch den Kommissar unter Zuziehung des Verwaltungsraths, des Gemeinschuldners und der Gläubiger oder der von denselben etwa ernannten gemeinschaftlichen Rechnungsbevollmächtigten. Den Betheiligten steht frei, von der Rechnung zuvor in dem Bureau des Gerichts Einsicht zu nehmen; dies ist ihnen bei der Vorladung zum Termin bekannt zu machen.

§. 280.

Das Vermögen, welches der Gemeinschuldner erwirbt, nachdem die Beendigung des Konkurses durch Beschluß ausgesprochen ist (§. 277.), fällt seiner Verwaltung und Verfügung anheim. Die nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger und die neuen Gläubiger sind befugt, sich an dasselbe im gewöhnlichen Verfahren zu halten.

Ist jedoch der Gemeinschuldner als entschuldbar anzusehen, so kann gegen ihn wegen der zur Zeit der Konkursöffnung vorhandenen Forderungen die Exekution durch Personalarrest nicht vollstreckt werden.

Ueber die Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners haben sich in dem Termin zur Vollziehung der Schlußvertheilung die erschienenen Gläubiger zu äußern. Der Kommissar nimmt ihre Erklärungen zu Protokoll und das Gericht beschließt auf den Vortrag des Kommissars, ob der Gemeinschuldner nach Lage der Sache für entschuldbar anzusehen ist oder nicht.



## Fünfzehnter Abschnitt.

## Besondere Bestimmungen.

## I. Für den Konkurs über das Vermögen von Aktiengesellschaften.

## §. 281.

Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet ist, wird der Konkurs eröffnet:

1. wenn nach der der Bezirksregierung vorgelegten Bilanz die Schulden der Gesellschaft das Vermögen derselben übersteigen (§. 26. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843, Gesetz-Samml. S. 341.);
2. wenn die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat. Sind die Zahlungen erst eingestellt worden, nachdem die Auflösung der Gesellschaft bereits erfolgt ist, so findet die Eröffnung des Konkurses statt, insofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nicht beendigt ist.

## §. 282.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung (§. 116.) liegt den Vorstehern der Gesellschaft, und wenn die Zahlungseinstellung erst nach der Auflösung der Gesellschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

## §. 283.

Von der Konkursöffnung ist der Regierung, in deren Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, besondere Nachricht zu geben.

## §. 284.

Die Gesellschaft wird durch ihre Vorsteher oder Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen den Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist.

## §. 285.

Ein Akkord kann nicht geschlossen werden.

## II. Für den Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften.

## §. 286.

Wenn eine unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehende Handelsgesellschaft ihre Zahlungen einstellt, so findet die Eröffnung des Konkurses statt, sofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht beendigt ist.

In der Anzeige der Zahlungseinstellung (§. 116.) ist zugleich der Name und der Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Die Anzeige muß von einem der Gesellschafter ge-

macht werden, widrigenfalls gegen alle die Verhaftung verfügt werden kann (§. 138.).

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn die Zahlungseinstellung erst nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt.

#### §. 287.

Auf den Grund der Zahlungseinstellung der Gesellschaft (§. 286.) ist über das Gesellschaftsvermögen ein selbstständiger Konkurs zu eröffnen. Derselbe gehört vor dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung der Gesellschaft sich befindet.

Zugleich muß über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs eröffnet werden.

#### §. 288.

An dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt.

Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Konkurse gleichzeitig in den Konkursen über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Nur in Beziehung auf die hiernach zulässigen Ansprüche an das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter findet die allgemeine Vorschrift des §. 87. Anwendung.

#### §. 289.

Wird in dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern ein Akkord bewilligt, so hat derselbe zugleich die Einstellung der Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter zur Folge, sofern diese Konkurse nur aus Veranlassung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen eröffnet worden sind (§. 287.); jedoch werden die Forderungen der Privatgläubiger von dem Akkorde nicht betroffen.

#### §. 290.

Es ist zulässig, einem einzelnen Gesellschafter einen Akkord in dem Konkurse über sein Privatvermögen zu bewilligen.

Die Gesellschaftsgläubiger sind befugt, an der Verhandlung und Beschlußfassung über einen solchen Akkord Theil zu nehmen, ohne daß sie auf das Recht zur abgeforderten Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen Verzicht leisten.

Der Akkord erstreckt sich nicht auf das Gesellschaftsvermögen und den Konkurs über dasselbe.

Der Gesellschafter, welchem der Akkord bewilligt ist, erhält nur sein Privatvermögen zurück und wird von der solidarischen Verhaftung für die Gesellschaftsschulden frei.

#### §. 291.

Wenn nur ein Mitglied einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehenden Handelsgesellschaft seine Zahlungen einstellt, so ist an die Konkursmasse desselben sein Antheil an dem Gesellschaftsver-

mögen herauszugeben. Zu diesem Behuf hat der Verwalter der Masse das Auseinanderetzungsverfahren zu betreiben.

Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Antheil an den Gesellschaftsschulden in Abzug zu bringen, ohne daß sie sich deshalb in den Konkurs einzulassen verpflichtet sind (§. 36.). Sie haben jedoch die Konkursmasse gegen die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger sicher zu stellen.

Die in der Gesellschaft verbleibenden Mitglieder sind auch befugt, den Antheil des Gemeinschuldners an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Waaren und Geräthschaften für den Betrag der gerichtlichen Taxe zu übernehmen.

### III. Verfahren über das inländische Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners.

#### §. 292.

Wenn ein Ausländer, welcher im Inlande eine Handelsniederlassung hat, seine Zahlungen einstellt, so ist von dem Gericht, in dessen Bezirk die Handelsniederlassung sich befindet, der Partikularkonkurs zu eröffnen. Derselbe erstreckt sich auf die sämtlichen im Inlande befindlichen Vermögensstücke des Gemeinschuldners.

#### §. 293.

Besitzt ein Ausländer, über dessen Vermögen im Auslande der Konkurs eröffnet worden ist, im Inlande keine Handelsniederlassung, jedoch anderweitiges Vermögen, so ist die Exekution in das inländische Vermögen zulässig.

#### §. 294.

Was von dem inländischen Vermögen in dem Partikularkonkurse oder nach Befriedigung der Exekutionsfucher übrig bleibt, ist zur ausländischen Konkursmasse auszuliefern.

Wenn in einem Falle, in welchem der Partikularkonkurs nicht eintritt (§. 293.), die Auslieferung des inländischen Vermögens an das ausländische Konkursgericht verlangt wird, so muß die Behörde, welche um die Auslieferung angegangen ist, dies zur öffentlichen Kenntniß bringen. Die Auslieferung des inländischen Vermögens kann alsdann erst sechs Wochen nach Erlass der öffentlichen Bekanntmachung und nur insoweit stattfinden, als dasselbe nicht bis dahin im Inlande von den Gläubigern behufs ihrer Befriedigung in Anspruch genommen worden ist.

#### §. 295.

In allen Fällen darf die Auslieferung des inländischen Vermögens an das ausländische Konkursgericht erst dann erfolgen, wenn die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zuvor ihre Genehmigung erteilt haben.

## §. 296.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 292 bis 295.) kommen nur in Ermangelung von Staatsverträgen zur Anwendung.

## Sechszehnter Abschnitt.

## Von dem abgekürzten Konkursverfahren.

## §. 297.

Ein abgekürztes Verfahren im Konkurse findet statt, wenn dasselbe von dem Gericht wegen der geringfügigkeit des Vermögens und des Verkehrs des Gemeinschuldners für angemessen erachtet wird.

Insbefondere soll das abgekürzte Verfahren in allen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen der Betrag der Konkursmasse, unter Abrechnung der Hypotheken- und Pfandschulden, nach einem ungefähren Ueberschlage die Summe von Eintausend Thalern nicht übersteigt.

## §. 298.

Wenn die Verhandlung des Konkurses in dem abgekürzten Verfahren erfolgen soll, so ist dies von dem Gericht bei der Konkursöffnung oder innerhalb acht Tagen nach derselben öffentlich bekannt zu machen.

## §. 299.

Bei dem abgekürzten Verfahren treten die nachstehend festgesetzten Abänderungen des ordentlichen Verfahrens ein.

## §. 300.

Die Bekanntmachung der Konkursöffnung und des festgesetzten Tages der Zahlungseinstellung (§. 123.) soll in die öffentlichen Blätter in der Regel nur einmal eingerückt werden; ein Gleiches gilt für die übrigen Bekanntmachungen, welche auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise zu bewirken sind, insbesondere für den offenen Arrest (§. 148.) und die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche (§. 168.).

Eine wiederholte Einrückung in die öffentlichen Blätter findet nur statt, wenn das Gericht dieselbe aus besonderen Gründen für angemessen erachtet.

## §. 301.

Der mit der Siegelung beauftragte Beamte (§. 141.) kann ohne vorgängige Siegelung sofort zur Inventur schreiten, wenn er der Meinung ist, daß die Inventur nicht längere Zeit, als Einen Tag, erfordern wird, und wenn der einstweilige Verwalter der Masse und die Sachverständigen für die Abschätzung der Gegenstände (§. 153.) zur Stelle sind.

## §. 302.

In dem Termin, welcher im ordentlichen Verfahren zur Erklärung der Gläubiger über die Beibehaltung des ernannten einstweiligen Verwalters der Masse bestimmt ist (§. 128.), haben in dem abgekürzten Verfahren die Gläubiger den definitiven Verwalter in Vorschlag zu bringen.

## §. 303.

Der definitive Verwalter ist von dem Gericht sogleich nach Abhaltung des Termins zu bestellen; das Gericht hat dabei die von den Gläubigern gemachten Vorschläge zu berücksichtigen, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein.

Ein Verwaltungsrath wird nicht bestellt.

## §. 304.

Nach der Ernennung des definitiven Verwalters (§. 303.) wird zur Liquidation der Konkursmasse geschritten.

Jedoch kann die Realisirung der Masse von dem Gericht ausgesetzt werden, wenn der Gemeinschuldner Vorschläge zu einem Akkorde macht, der von dem Gericht als dem Interesse der Gläubiger entsprechend erachtet wird.

## §. 305.

Bei dem Vertheilungsverfahren kann die besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) wegfallen; alsdann sind die Einwendungen gegen den Theilungsplan in dem Verhandlungs- und Ausführungsstermin vorzubringen.

## §. 306.

Die Eröffnung des Konkurses kann unterbleiben, wenn bei dem Gericht bekannt ist, daß der Gemeinschuldner ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt.

In dieser Beziehung sind Grundstücke und andere Gegenstände, soweit sie mit Pfand- und Hypothekenschulden belastet sind, von dem Vermögen bei dessen Schätzung in Abrechnung zu bringen.

## Siebzehnter Abschnitt.

## Strafbestimmungen.

## §. 307.

Die Vorsteher oder Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn die Anzeige von der Zahlungseinstellung der Gesellschaft (§§. 116. 282.) nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Die Strafe ist ausgeschlossen, wenn die Vorsteher oder Liquidatoren nachweisen, daß die vorschriftsmäßige Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

## §. 308.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, ingleichen Erben solcher Gemeinschuldner, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wenn sie nach erfolgter Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigen oder begünstigen.

## §. 309.

Ein Gläubiger, welcher, nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Achtzehnter Abschnitt.

Von den Folgen des Konkurses in Beziehung auf die Person des Gemeinschuldners.

## §. 310.

Der Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, darf während des Verfahrens und nach Abschluß desselben nicht auf der Börse erscheinen; er darf nicht Mitglied einer kaufmännischen Korporation sein und er darf weder als Makler, noch als Verwalter im Konkurse oder als Vertreter einer Partei in Handelsfachen zugelassen werden.

Diese Folgen des Konkurses, sowie die übrigen Nachtheile, welche vermöge besonderer Bestimmungen den Gemeinschuldner in seinen persönlichen Verhältnissen treffen, bestehen so lange, als der Gemeinschuldner nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat.

## §. 311.

Zur Erlangung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß der Gemeinschuldner nachweisen, daß sämtliche Forderungen der Konkursgläubiger an Kapital, Zinsen und Kosten durch Zahlung, Erlaß oder in anderer Weise vollständig getilgt sind, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Konkurse angemeldet haben oder nicht.

## §. 312.

Der Gemeinschuldner hat das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Konkursgericht einzureichen und

demselben die Quittungen der Gläubiger, sowie die sonstigen Beweisstücke beizufügen.

Das Konkursgericht giebt den Beteiligten Gelegenheit, sich über die Wahrheit der von dem Gemeinschuldner vorgetragenen Thatsachen zu äußern.

Zu diesem Zweck wird eine Abschrift des Gesuchs an der Gerichtsstelle und auf der Börse, sofern eine solche am Orte des Gerichts vorhanden ist, während eines Zeitraums von zwei Monaten öffentlich ausgehängt. Der Aushang muß in jedem Falle auch an dem gegenwärtigen Wohnorte des Gemeinschuldners stattfinden.

### §. 313.

Bescheinigt der Gemeinschuldner, daß einzelne Gläubiger, deren Befriedigung nachzuweisen (§. 311.) er außer Stande ist, nach Leben und Aufenthalt unbekannt sind, so sind solche Gläubiger auf sein Verlangen aufzufordern, ihre Ansprüche binnen zwei Monaten beim Gericht anzumelden. Diese Aufforderung ist mit dem Gesuch an der Gerichtsstelle und auf der Börse auszuhängen, sowie in diejenigen öffentlichen Blätter einzurücken, welche das Gericht für angemessen erachtet.

Etwanige Anmeldungen sind dem Gemeinschuldner mitzutheilen.

Melden die Gläubiger sich nicht, so steht der Mangel des Nachweises ihrer Befriedigung der Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand nicht entgegen.

### §. 314.

Jeder Gläubiger, welcher noch nicht vollständig befriedigt ist, kann seine Einwendungen gegen das Gesuch bei dem Gericht anbringen. Das Gericht hat darüber das Nöthige von Amtswegen zu ermitteln; ein kontradiktorisches Verfahren findet nicht statt.

An den Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, müssen die Vorsteher derselben über das Gesuch gehört werden; an anderen Orten sind die zuständigen Handelskammern zur Aeußerung über das Gesuch aufzufordern.

### §. 315.

Nach Ablauf des für den öffentlichen Aushang des Gesuchs bestimmten Zeitraums sind die Verhandlungen dem Staatsanwalte des Bezirks zur Erklärung über das Gesuch vorzulegen.

Das Konkursgericht entscheidet über das Gesuch durch Beschluß nach Anhörung des Staatsanwalts.

Wird dem Gesuch stattgegeben, so muß die Entscheidung in derselben Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie dies hinsichtlich des Gesuchs vorgeschrieben ist (§. 312.).

Wird das Gesuch verworfen, so kann dasselbe erst nach Ablauf von drei Jahren wiederholt werden.

## §. 316.

In keinem Falle kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einem Gemeinschuldner zu Theil werden, gegen welchen wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Unterjagung ihrer Ausübung auf Zeit durch Erkenntniß ausgesprochen ist.

Ist der Gemeinschuldner wegen einfachen Bankerutts verurtheilt worden, so kann seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erst nach erfolgter Strafverbüßung oder Begnadigung stattfinden, sofern die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

## §. 317.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch nach dem Tode des Gemeinschuldners zulässig.

## §. 318.

Wenn der Konkurs durch einen Akkord beendet worden ist, so kann der Gemeinschuldner schon von dem Zeitpunkte der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung des Akkordes an wieder auf der Börse erscheinen.

Von demselben Zeitpunkte an kann der Gemeinschuldner an den Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, zur Ausübung der mit der Mitgliedschaft bei der Korporation verbundenen Rechte wieder zugelassen werden, wenn der Betrieb des Geschäfts des Gemeinschuldners von der Ausübung dieser Rechte abhängig ist.

Dagegen kann der Gemeinschuldner auch in dem Falle des Akkords die übrigen durch den Konkurs verlorenen Rechte (§. 310.) nur durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder erlangen; es muß zu diesem Behuf insbesondere der Nachweis geführt werden, daß die Ausfälle, welche die Gläubiger durch den Konkurs und durch den Akkord erlitten haben (§. 198.), vollständig getilgt worden sind (§. 311.).

Jedoch kann unter besonders geeigneten Umständen schon der Nachweis der vollständigen Tilgung der akkordmäßigen Verpflichtungen für genügend angenommen werden.

## Dritter Titel.

## Von dem Verfahren im gemeinen Konkurse.

## Erster Abschnitt.

## Von der Eröffnung des Konkurses.

## §. 319.

Der gemeine Konkurs findet statt über das Vermögen oder den Nachlaß eines Gemeinschuldners, welcher als Handelsmann,



Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer nicht anzusehen ist, ingleichen über den Nachlaß eines Handelsmannes, Schiffsrheders, oder Fabrikbesitzers.

Jedoch kann in den Fällen, in welchen der kaufmännische Konkurs stattfindet (§. 114.), der gemeine Konkurs nicht eröffnet werden.

## §. 320.

Für die Eröffnung des Konkurses und das Konkursverfahren ist das Gericht kompetent, bei welchem der Gemeinschuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat oder bei seinen Lebzeiten gehabt hat.

Besteht für den Ort, nach welchem dieser Gerichtsstand sich bestimmt, ein Handelsgericht, so gehört der Konkurs über den Nachlaß eines Handelsmannes, Schiffsrheders, oder Fabrikbesitzers vor dasselbe.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Eröffnung des Konkurses zuerst ausgesprochen hat.

## §. 321.

Das Gericht hat den Konkurs niemals von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines Gläubigers oder des bestellten Nachlaßkurators zu eröffnen.

## §. 322.

Die Eröffnung des Konkurses kann nur stattfinden, wenn Umstände nachgewiesen sind, aus welchen die Unzulänglichkeit des Vermögens oder des Nachlasses des Gemeinschuldners zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger zu entnehmen ist.

## §. 323.

In den nachstehenden Fällen ist die Unzulänglichkeit des Vermögens oder des Nachlasses des Gemeinschuldners als erwiesen anzunehmen:

1. wenn der Gemeinschuldner selbst die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht anzeigt;
2. wenn der Gemeinschuldner sich entfernt, ohne einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zu bestellen, und bei der Exekution in sein Vermögen die Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der andringenden Gläubiger sich ergibt;
3. wenn der Erbe des Gemeinschuldners die Erbschaft ausschlägt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß solches zu Gunsten des nächsten auf ihn folgenden Erben geschieht;
4. wenn der Benefizialerbe des Gemeinschuldners erklärt, daß er der Verwaltung des Nachlasses sich ent schlagen will;
5. wenn aus anderweiten Erklärungen eines Benefizialerben, oder aus den Erklärungen des Nachlaßkurators, oder aus

dem Inventar hervorgeht, daß der Nachlaß des Gemeinschuldners unzulänglich ist.

## §. 324.

Die Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß ist unzulässig, so lange den Erben die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu stehen kommt.

## §. 325.

Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft, welche nicht auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet ist, hat das Gericht den Konkurs auf den Antrag der Bezirksregierung zu eröffnen, wenn die Unzulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft aus der der Regierung vorgelegten Bilanz erhellt (§. 26. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Gesetz-Samml. S. 341.).

## §. 326.

Die Konkursöffnung ist in allen Fällen durch einen mit Gründen versehenen Beschluß auszusprechen.

Inwiefern zuvor noch Ermittlungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners oder des Erben, oder auf andere Weise anzustellen sind, hat das Gericht nach Lage der Sache zu ermesfen.

## §. 327.

Wenn das Gericht die Konkursöffnung nicht zulässig erachtet, so steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Beschwerde an die höhere Instanz offen.

Wird die Beschwerde begründet gefunden, so ist das Konkursgericht zur Eröffnung des Konkurses anzuweisen.

## §. 328.

Der Zeitpunkt der Konkursöffnung fällt auf die Stunde, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist.

Diese Stunde muß in dem Beschlusse angegeben werden. Ist eine solche Angabe unterblieben, so gilt die Mittagstunde des Tages, an welchem der Beschluß gefaßt worden ist, als der Zeitpunkt der Konkursöffnung.

## §. 329.

Die Konkursöffnung, sowie der Zeitpunkt derselben ist durch das Konkursgericht sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle und an anderen geeigneten Orten.

Der Gemeinschuldner oder dessen Erbe kann auf seine Kosten eine Abschrift des Eröffnungsbeschlusses (§§. 326. 327.) verlangen.

## §. 330.

Der Beschluß kann von dem Gemeinschuldner oder dessen Erben mittelst eines Antrags auf Wiederaufhebung des Konkurses angefochten werden.

Der Antrag ist binnen zehn Tagen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, bei dem Konkursgericht anzubringen; er muß den Erfordernissen einer Klage entsprechen und durch den Nachweis der Vermögenszulänglichkeit begründet werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im schleunigen Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Gegenpartei des Antragstellers ist der Verwalter der Konkursmasse und der Gläubiger, welcher die Konkursöffnung betrieben hat; andere Betheiligte sind dem Prozesse als Intervenienten beizutreten berechtigt.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

## §. 331.

Die Anfechtung des Beschlusses (§. 330.) hat keine aufschlebende Wirkung.

Das Konkursverfahren muß so lange auf Grund des angefochtenen Beschlusses fortgesetzt werden, als nicht die Wiederaufhebung des Konkurses durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ausgesprochen wird.

Die rechtskräftige Wiederaufhebung des Konkurses ist in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, in welcher die Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses geschehen ist (§. 329.).

## §. 332.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Zahlungseinstellung betreffen, finden im Falle des gemeinen Konkurses keine Anwendung.

Soweit in den Gesetzen von der Zahlungseinstellung die Rede ist, sind dieselben lediglich auf den Fall des kaufmännischen Konkurses zu beziehen.

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem Verfahren im Konkurse.

## §. 333.

Für das Verfahren im gemeinen Konkurse kommen die Vorschriften über das Verfahren im kaufmännischen Konkurse (Titel 2. Abschnitt 3 bis 16.) zur Anwendung.

Jedoch treten dabei die nachstehenden Abänderungen und Modifikationen ein.

## §. 334.

Das Gericht hat vor der Beschlußnahme über die Konkursöffnung Maaßregeln zur Sicherung der Konkursmasse in dringenden Fällen (§. 137.) nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines Gläubigers zu treffen.

Wohnt der Gemeinschuldner in dem Bezirk eines Einzelrichters, so kann der Letztere auf den Antrag eines Gläubigers vor der Konkursöffnung Maaßregeln zur Sicherung der Konkursmasse treffen, wenn die erfolgte Anbringung des Antrags auf Konkursöffnung und zugleich Umstände bescheinigt werden, aus welchen erhellt, daß der Gemeinschuldner entwichen ist, oder daß Sachen desselben bei Seite geschafft werden. Der Richter hat die Verhandlungen über die getroffenen Maaßregeln sofort an das Konkursgericht abzugeben.

## §. 335.

Der einstweilige Verwalter der Masse hat die ausstehenden Forderungen und die Schulden des Gemeinschuldners aus den Büchern und Papieren, oder in anderer Weise zu ermitteln; er hat dieselben in dem Inventar oder in einem Nachtrage zu verzeichnen und das Inventar mit einem Abschlusse zu versehen, welcher das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellt. Ein solches Inventar vertritt zugleich die Stelle der Bilanz (§. 155.).

Ist in dem Konkurse über einen Nachlaß das Nachlaßinventar bereits angefertigt, so hat der Verwalter dasselbe zu prüfen und zu berichtigen.

## §. 336.

Der Berichterstattung des Verwalters über die Lage der Sache, die hauptsächlich Gründe und die Veranlassungen des Konkurses, sowie über die Natur und den Charakter desselben (§. 163.) bedarf es nicht.

Es bewendet in dieser Beziehung bei den allgemeinen Anordnungen, wonach die Gerichte von den zu ihrer Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen haben.

## §. 337.

Die Bestellung des definitiven Verwalters und die Liquidation der Masse wird durch das Affordverfahren nicht aufgehalten.

Jedoch kann die Realisirung der Masse von dem Gericht ausgesetzt werden, wenn der Gemeinschuldner Vorschläge zu einem Afforde macht, der von dem Gericht als dem Interesse der Gläubiger entsprechend erachtet wird.

## §. 338.

In dem Konkurse über einen Nachlaß, welcher mit der

Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden ist, kann der Benefizialerbe zum Verwalter der Masse bestellt werden. Die Befugnisse und Obliegenheiten desselben sind jedoch lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen, welche im Konkurse in Betreff des Verwalters der Masse gelten.

Wird eine andere Person zum Verwalter bestellt, so hat der Erbe an diese den Nachlaß auszuliefern und derselben über seine Verwaltung seit dem Ableben des Erblassers Rechnung zu legen.

#### §. 339.

Die Eröffnung des Konkurses kann in allen Fällen unterbleiben, wenn bei dem Gericht bekannt ist, daß der Gemeinschuldner ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt.

In dieser Beziehung sind Besoldungen und andere an die Person des Gemeinschuldners gebundene Einkünfte, ingleichen Grundstücke und sonstige Gegenstände, soweit sie mit Pfand- und Hypothekenschulden belastet sind, von dem Vermögen bei dessen Schätzung in Abrechnung zu bringen.

### Dritter Abschnitt.

#### Strafbestimmungen.

#### §. 340.

Der Gemeinschuldner, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wenn er einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigt oder begünstigt, obgleich er zur Zeit dieser Befriedigung oder Begünstigung nicht nur von der Unzulänglichkeit seines Vermögens, sondern zugleich auch davon Kenntniß hatte, daß die Konkursöffnung bereits beantragt war.

Dieselbe Strafe trifft im Falle der Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß den Erben des Gemeinschuldners, wenn er sich gleicher Handlungen in Ansehung der Nachlaßgläubiger schuldig macht.

#### §. 341.

Der Gläubiger, welcher, nach verlangter Kenntniß von der gerichtlichen Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners oder von dem Antrage auf Konkursöffnung, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

#### Vierter Titel.

#### Von dem erbschaftlichen Liquidationsverfahren.

##### §. 342.

Jeder Benefizialerbe ist berechtigt, das Liquidationsverfahren über den Nachlaß seines Erblassers zu beantragen.

Sind mehrere Erben vorhanden, so steht der Antrag jedem einzelnen derselben in Beziehung auf den ganzen Nachlaß zu, selbst wenn die übrigen Erben die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben.

##### §. 343.

Der Antrag auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens ist nur innerhalb eines Jahres, von der erlangten Wissenschaft von dem Anfall der Erbschaft an gerechnet, zulässig.

Der Antrag muß in dem Gerichtsstande der Erbschaft angebracht werden.

##### §. 344.

Ist das Nachlaßinventar nicht bereits errichtet, so muß der Erbe gleichzeitig mit dem Antrage auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens ein Verzeichniß der bekannten Erbschaftsgläubiger und der Legatäre übergeben, sowie ein Inventar über die zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke einreichen oder die gerichtliche Inventur derselben beantragen.

Die gerichtliche Inventur muß stattfinden, wenn von mehreren Erben auch nur Einer dieselbe verlangt.

##### §. 345.

Der Erbe, welcher auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens vorschriftsmäßig angetragen hat, bleibt in dem Besitze und der Verwaltung des Nachlasses; er kann vor der Beendigung des Verfahrens zu keiner Zahlung an Legatäre oder an solche Erbschaftsgläubiger angehalten werden, welche nur einen persönlichen Anspruch geltend machen.

Hierdurch wird jedoch die Fortführung der bereits anhängigen Prozesse und die Einleitung neuer Klagen, sowie die Anlegung von Arresten auf Nachlaßgegenstände nicht ausgeschlossen.

Auch bleibt die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß in Gemäßheit der darüber geltenden Bestimmungen (§§. 321. bis 323.) jederzeit zulässig.

##### §. 346.

Haben mehrere Erben das Liquidationsverfahren beantragt, so sind dieselben gehalten, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtig-

ten in dem Bezirk des Gerichts zu bestellen und dem Gericht anzuzeigen.

So lange dies nicht geschehen ist, werden die in dem Verfahren ergehenden Zustellungen an die Erben als gültig bewirkt angesehen, wenn sie auch nur an Einen der Erben erfolgt sind.

#### §. 347.

Bei der Eröffnung des Liquidationsverfahrens sind die sämtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatäre aufzufordern, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zu einem gewissen Tage bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Die Bestimmung der Anmeldefrist hängt von dem Ermessen des Gerichts ab; doch darf die Frist nicht unter drei Wochen und nicht über sechs Monate vom Tage der Aufforderung an betragen.

#### §. 348.

Der Aufforderung ist die Verwarnung beizufügen, daß die Erbschaftsgläubiger und Legatäre, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlassmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt.

Zugleich ist in der Aufforderung eine öffentliche Sitzung des Gerichts zur Abfassung des Präklusionserkenntnisses anzuverordnen.

#### §. 349.

Die Aufforderung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle und an anderen geeigneten Orten.

Die Aufforderung ist außerdem der Steuererhebungsstelle und dem Gemeindevorstande am letzten Wohnorte des Erblassers, sowie jedem Erbschaftsgläubiger und Legatär, welcher in dem Nachlassinventar oder in dem übergebenen Verzeichnisse (§. 344.) aufgeführt steht, ingleichen dem Erben in einfacher Abschrift zu übersenden. Jedoch ist in keinem Falle die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besonderen Zustellung abhängig.

#### §. 350.

Die Anmeldung der Forderung muß den Namen, Wohnort und Stand des Gläubigers, sowie den Betrag und den Rechtsgrund der Forderung enthalten. Die Beweismittel für die Richtigkeit der Forderung sind der Anmeldung beizufügen oder darin

anzugeben; wird die Anmeldung schriftlich eingereicht, so ist eine Abschrift derselben und ihrer Beilagen beizufügen.

§. 351.

Die eingehenden Anmeldungen sind dem Erben in Abschrift mitzutheilen.

Nach dem Ablauf der Anmeldefrist ist ein Verzeichniß der sämtlichen angemeldeten Forderungen aufzustellen.

§. 352.

In der zur Abfassung des Präklusionserkenntnisses anberaumten öffentlichen Sitzung des Gerichts wird das Verzeichniß der angemeldeten Forderungen vorgetragen; die etwa erschienenen Interessenten sind mit ihren Bemerkungen und Anträgen zu hören.

Findet das Gericht die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet, so ist die Nachholung des Erforderlichen oder die Wiederholung des Verfahrens durch einen Beschluß anzuordnen.

Sind dagegen die Förmlichkeiten beobachtet, so schreitet das Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses. Das Gericht hat darin die Erbschaftsgläubiger und Legatäre, welche sich innerhalb der bestimmten Frist gemeldet haben, einzeln aufzuführen und denselben ihre Rechte wegen der angemeldeten Forderungen vorzubehalten; gegen alle übrigen ist die Ausschließung mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß in Gemäßheit der der Aufforderung beigefügten Verwarnung (§. 348.) auszusprechen; hierbei sind die bekannten Erbschaftsgläubiger und Legatäre (§. 349.) namentlich auszuschließen.

§. 353.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist dem Erben zuzustellen.

Eine zweite Ausfertigung für alle übrigen Beteiligten ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen. Die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehangen hat.

Wird gegen einen bekannten Erbschaftsgläubiger oder Legatär die Ausschließung ausgesprochen (§. 352.), so ist demselben das Erkenntniß, soweit es ihn betrifft, abschriftlich mitzutheilen.

§. 354.

Den Erbschaftsgläubigern und Legatären, welche von der durch das Erkenntniß ausgesprochenen Ausschließung (§. 352.) betroffen werden, steht gegen das Erkenntniß nur das Rechtsmittel der Restitution zu.

§. 355.

Sobald das Präklusionserkenntniß die Rechtskraft beschränkt hat, ist das gerichtliche Verfahren beendet. Dem Erben bleibt



überlassen, sich mit den Erbschaftsgläubigern und Legataren wegen der Berichtigung der angemeldeten Nachlassschulden zu benehmen.

Das Gericht hat die Beendigung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen (§. 349.).

Die Beweisstücke, welche zur Begründung der angemeldeten Forderungen eingereicht worden sind, müssen den Interessenten auf Verlangen zurückgegeben werden; auch steht den Interessenten frei, das Nachlassinventar in dem Bureau des Gerichts einzusehen.

#### §. 356.

Erklärt der Erbe bei dem Gericht, daß er die sämmtlichen angemeldeten Forderungen, soweit solche in Richtigkeit beruhen, befriedigen will, ohne sich dagegen der Rechtswohlthat des Inventars zu bedienen, so wird er für die angemeldeten Forderungen, soweit sie in Richtigkeit beruhen, persönlich verhaftet; die übrigen Forderungen können nur insofern gegen ihn geltend gemacht werden, als die Gläubiger und Legatäre beweisen, daß nach Befriedigung jener Forderungen noch Nachlassmasse übrig bleibt.

Sind mehrere Erben vorhanden, so findet vorstehende Bestimmung auf jeden einzelnen von ihnen Anwendung.

#### §. 357.

Wenn der Erbe, oder unter mehreren Erben auch nur Einer von ihnen, binnen zwei Monaten seit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung über die Beendigung des Verfahrens (§. 355.) weder diese Erklärung (§. 356.) abgibt, noch auf die Rechtswohlthat des Inventars verzichtet, so kann von jedem Gläubiger oder Legatar die Eröffnung des Konkurses beantragt werden, ohne daß es des besonderen Nachweises der Unzulänglichkeit des Nachlasses bedarf.

#### §. 358.

Die gerichtlichen Kosten des Liquidationsverfahrens gehören zu den Nachlassschulden und sind vorweg zu berichtigen.

Dies gilt auch von den, durch die Einlegung der Restitution gegen das Präklusionserkenntniß erwachsenen gerichtlichen Kosten, soweit dieselben nicht dem Restitutionsucher zur Last fallen.

#### §. 359.

Faustpfandgläubiger und andere Realgläubiger (§§. 31. bis 33.) sind von der Einlassung in das erbenschaftliche Liquidationsverfahren befreit, soweit sie ihre Befriedigung aus den ihrem Realrecht unterworfenen Nachlassgegenständen suchen.

Sie haben demnach, ohne Rücksicht auf die erfolgte Eröffnung des Liquidationsverfahrens, die Befugniß, ihre Forderungen gegen den Erben im gewöhnlichen Wege geltend zu machen und sich an die verhafteten Gegenstände nach den allgemeinen Vor-

schriften über die Exekution und nothwendige Subhastation zu halten.

Die nothwendige Subhastation kann auch von dem Erben selbst in Antrag gebracht werden.

§. 360.

Wenn im Laufe des erbenschaftlichen Liquidationsverfahrens oder nach Beendigung desselben der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so sind alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche das Liquidationsverfahren betreffen, an das Konkursgericht abzugeben.

Der Erbe hat dem Verwalter der Masse Rechnung zu legen.

In dem Konkurse bedarf es keiner nochmaligen Anmeldung der Forderungen, welche bereits in dem erbenschaftlichen Liquidationsverfahren rechtzeitig angemeldet worden sind; es ist nur die Anmeldung des Vorrechts nachzuholen, sofern ein solches für die angemeldete Forderung in Anspruch genommen wird.

Die im Liquidationsverfahren angemeldeten Forderungen sind in die bei der Prüfungsverhandlung zum Grunde zu legende tabellarische Nachweisung (§§. 170. 171.) aufzunehmen.

Ein Akkord findet nicht statt.

Gläubiger, welche mit ihren Forderungen an den Nachlaß im Liquidationsverfahren ausgeschlossen worden sind (§. 352.), können im Konkurse erst nach Befriedigung der Gläubiger, welchen in dem Präklusionserkenntnisse ihre Ansprüche vorbehalten sind, aus der Masse Befriedigung erhalten.

§. 361.

Was in dem gegenwärtigen Titel hinsichtlich des Benefizialerben verordnet ist, gilt auch von dem Nachlaßkurator, soweit nicht die Einschränkungen, welchen derselbe bei der Führung der Kuratel gesetzlich unterworfen ist, von selbst Abänderungen bedingen.

## Fünfter Titel.

### Von dem Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz.

#### Erster Abschnitt.

### Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen.

§. 362.

Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution bewegliche Sachen seines Schuldners in Beschlag genommen hat, so können andere Gläubiger desselben Schuldners wegen Forderungen, welche

gegen den Letzteren vollstreckbar sind, der Beschlagnahme beitreten, und aus den in Beschlag genommenen Sachen ihre Befriedigung suchen.

## §. 363.

Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution eine ausstehende Forderung seines Schuldners in Beschlag genommen hat, oder zur Einklagung einer solchen Forderung mit den Rechten eines Assignatars ermächtigt worden ist, so können andere Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels der Beschlagnahme der Forderung oder der Ermächtigung zur Einklagung derselben beitreten und aus der Forderung ihre Befriedigung suchen.

Dasselbe findet statt, wenn ein Gläubiger zur Einklagung einer solchen Forderung ermächtigt worden ist, die nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande hat.

## §. 364.

Die Beitrittserklärung ist bei dem Gericht anzubringen, von welchem die Exekution vollstreckt worden ist (§. 362.), oder welches zuerst die Forderung in Beschlag genommen oder die Ermächtigung zur Einklagung erteilt hat (§. 363.).

Die Beitrittserklärung muß den Nachweis der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers enthalten, sowie den Betrag der Forderung und das Vorzugerecht angeben, welches der Gläubiger in Anspruch nimmt.

Wird die Beitrittserklärung zulässig befunden, so ist dieselbe den übrigen Exekutionsuchern, sowie dem Schuldner bekannt zu machen. Handelt es sich um eine ausstehende Forderung des Schuldners, so muß auch Der, gegen welchen dem Schuldner die Forderung zusteht, von der Beitrittserklärung in Kenntniß gesetzt werden.

## §. 365.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger der Ermächtigung zur Einklagung einer ausstehenden Forderung beigetreten sind, so kann die Klage nur von allen gemeinschaftlich angestellt werden, oder es müssen, wenn die Klage bereits von einem Gläubiger angestellt worden ist, die übrigen Gläubiger diesem Prozesse beitreten. Der Prozeß ist in solchen Fällen durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu betreiben; findet über die Wahl des Bevollmächtigten keine Einigung unter den Gläubigern statt, so wird derselbe von dem Gericht bestellt.

## §. 366.

Wenn sich ergibt, daß die in Beschlag genommenen Sachen zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche aus denselben ihre Befriedigung suchen, nicht zulänglich sind, so ist der Erlös aus den Sachen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Ist die ausstehende Forderung zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche aus derselben ihre Befriedigung suchen (§. 363.), nicht zulänglich, so muß der zur Zahlung Verpflichtete die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium leisten.

Hat die Forderung nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande, so ist der Erlös aus den durch die Einziehung der Forderung herbeigeschafften Sachen im Falle der Unzulänglichkeit desselben in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung der Gläubiger ist demnächst die Vertheilung der Masse im Wege des Prioritätsverfahrens zu bewirken.

#### §. 367.

Das Gericht hat das Prioritätsverfahren von Amtswegen durch Beschluß zu eröffnen.

Die Eröffnung des Prioritätsverfahrens ist dem Schuldner, sowie den betheiligten Gläubigern bekannt zu machen.

#### §. 368.

In dem Prioritätsverfahren bestimmen sich die Theilnahme-rechte der Gläubiger nach den Vorschriften über die Rangordnung der Konkursgläubiger (Titel I. Abschnitt 8.).

Wo nach diesen Vorschriften bei Bestimmung der Vorrechte der Zeitpunkt der Konkursöffnung in Betracht kommt, ist an dessen Stelle der Tag maßgebend, an welchem für die betreffende Forderung die Beschlagnahme erfolgt, oder die Ermächtigung zur Einlagung erteilt, oder die Beitrittserklärung für zulässig erklärt ist (§. 364.).

Die im §. 84. erwähnten Forderungen können in dem Prioritätsverfahren geltend gemacht werden; sie haben jedoch erst nach vollständiger Berichtigung aller übrigen Forderungen Anspruch auf Befriedigung aus der Masse.

Besteht der Gegenstand einer Forderung in fortlaufenden Hebungen, so findet ein Anspruch auf Sicherstellung von künftigen Hebungen aus der Masse nur statt, insofern gegen den Schuldner die Verpflichtung zur Sicherstellung durch einen vollstreckbaren Titel ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Der Lauf der Zinsen hört der Masse gegenüber mit dem Tage der Eröffnung des Prioritätsverfahrens auf.

#### §. 369.

Behufs der Vertheilung der Masse unter die Gläubiger ist ein Theilungsplan anzufertigen.

In demselben wird zuvörderst der vorhandene Bestand der Masse festgestellt und der Betrag der Komunkosten vorweg in Abzug gebracht (§§. 40. 41.).

Sobald sind die Forderungen der Gläubiger einzeln aufzuführen und in ihren Beträgen darzustellen. Diejenigen Forderungen, für welche ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen ist, sind vorläufig so zu behandeln, als wenn das verlangte Vorzugsrecht endgültig festgestellt worden wäre.

Demnächst ist anzugeben, welche Beträge von der zu vertheilenden Masse auf die einzelnen Forderungen fallen.

#### §. 370.

Nach der Aufstellung des Theilungsplans ist zur Erklärung und Verhandlung über denselben, sowie zur Ausführung der Vertheilung ein Termin vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumen.

Zu diesem Termin sind die Gläubiger und der Schuldner unter Mittheilung des Theilungsplans vorzuladen.

#### §. 371.

Neue Beitrittserklärungen, sowie Anmeldungen von Vorrechten werden nach der Aufstellung des Theilungsplans noch zugelassen; jedoch bleiben dieselben unberücksichtigt, wenn sie nicht spätestens sieben Tage vor dem anberaumten Termin (§. 370.) angebracht werden.

Sind nachträgliche Beitrittserklärungen oder Anmeldungen von Vorrechten rechtzeitig erfolgt, so ist der Theilungsplan danach vor dem Termin abzuändern.

#### §. 372.

Bei der Verhandlung in dem Termin und bei der Ausführung der Vertheilung kommen die für die Vertheilungen im Konkursverfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung (§§. 243. bis 245.).

Einwendungen gegen den Theilungsplan, welche erst nach dem Beginn der Ausführung der Vertheilung angebracht werden, bleiben unbeachtet.

#### §. 373.

Jeder bei dem Prioritätsverfahren beteiligte Gläubiger ist befugt, im Wege der Einwendung gegen den Theilungsplan die nachbezeichneten Forderungen anderer beteiligten Gläubiger als ungültig anzufechten:

1. Forderungen aus Rechts-handlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevorthellen;
2. Forderungen aus Entscheidungen und Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Num. 1.) erhellt;
3. Forderungen aus freigebigen Verfügungen (§. 102. Num. 2.),

- welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4. Forderungen der Ehefrau des Schuldners oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Sicherstellung oder Rückzahlung des in die Verwaltung des Schuldners gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorliegt;
  5. Forderungen, deren Nachweis durch Empfangsbekanntnisse, Auerkennnisse oder Zugeständnisse geführt worden ist, welche der Schuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekanntnisses, Auerkennnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

## §. 374.

Wird eine Forderung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (§. 373.) als ungültig angefochten und keine Einigung der Interessenten erzielt, so hat der Kommissar in dem Termin eine auf die Anfechtung der Forderung gerichtete Klage oder Klageanmeldung aufzunehmen, auf welche demnächst die weitere Verfügung ergeht.

Setzt der anfechtende Gläubiger die Klage nicht fort, so gilt die mittelst der Anfechtung angebrachte Einwendung gegen den Theilungsplan als zurückgenommen.

## §. 375.

Bei der Anfechtung kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche im Konkurse bei der Anfechtung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechtshandlungen gelten (§§. 104. 105. 109. 111. 112.).

Soweit die Ungültigkeit der angefochtenen Forderungen festgestellt wird, bleiben dieselben von der Theilnahme an der Masse ausgeschlossen.

## §. 376.

Gläubiger, welchen die auf den Antrag anderer Gläubiger in Beschlag genommenen Sachen oder überwiesenen Forderungen als Faustpfand haften (§§. 32. 33.), sind dem Fortgange der Exekutionsvollstreckung in diese Gegenstände zu widersprechen nicht befugt. Sie können jedoch aus denselben, auch wenn ihre Forderungen noch nicht fällig sind, vor allen anderen Gläubigern Befriedigung verlangen.

Wird der Anspruch der Faustpfandgläubiger bestritten, so ist derselbe von ihnen mittelst einer Interventionsklage in einem be-

sonderen Prozesse auszuführen. Zur Anstellung der Interventionsklage hat das Gericht erforderlichen Falls eine Frist zu bestimmen. Läuft dieselbe fruchtlos ab, so wird auf den Anspruch nur dann weitere Rücksicht genommen, wenn die Klage noch vor dem Termin zur Vertheilung der Masse angestellt wird.

Die Klage muß bei dem Gericht, welchem die Vertheilung der Masse zu steht, angestellt und sowohl gegen die widersprechenden Gläubiger, als gegen den Schuldner, wenn dieser den Anspruch bestrittet, gerichtet werden.

### Zweiter Abschnitt.

Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte.

#### §. 377.

Die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienstemolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen, oder anderen an die Person des Schuldners gebundenen fortlaufenden Einkünften erstreckt sich sowohl auf die bereits fälligen, als auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst Einkommens umfaßt auch jedes Dienst Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, durch Uebernahme neuer Aemter oder durch Gehaltszulage erworben wird.

#### §. 378.

Wenn Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte (§. 377.) von mehreren Gläubigern im Wege der Exekution in Beschlag genommen worden sind, so müssen dieselben gerichtlich vertheilt werden.

#### §. 379.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

#### §. 380.

Bei den Vertheilungen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Forderungen, welchen ein Vorrecht zu steht (§. 368.), werden vorzugsweise befriedigt.
2. Von den übrigen Forderungen kommen zunächst die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zur Hebung. Dabei fällt die Einnahme des ersten Jahres denjenigen Gläubigern zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben. Die Einnahme des zweiten Jahres wird zu gleichen Theilen auf sämtliche Gläubiger vertheilt, welche während des

ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben oder derselben beigetreten sind. Bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen mit gleichen Rechten hinzu, welche in dem zunächst vorgegangenen Jahre der Beschlagnahme beigetreten sind.

3. Erst nach Berichtigung dieser Forderungen (Num. 2.) kommen die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen zur Hebung. Hierbei schließt derjenige Gläubiger, welcher der Beschlagnahme früher beigetreten ist, die später beigetretenen Gläubiger aus; sind mehrere Gläubiger an demselben Tage beigetreten, so haben sie gleiche Rechte.
4. Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger geschieht nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

§. 381.

Im Uebrigen kommen bei den jährlichen Vertheilungen die Vorschriften des ersten Abschnitts (§§. 369. 370. 372. bis 375.) zur Anwendung.

§. 382.

Bestehen die in Beschlag genommenen fortlaufenden Einkünfte in Revenüen von Immobilien, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts keine Anwendung, insoweit es sich um Vertheilungen unter die Realgläubiger handelt.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Kaufgelder bei nothwendigen Subhastationen.

§. 383.

Bei den im Wege der Exekution erfolgenden nothwendigen Subhastationen von Grundstücken findet die Befriedigung der Realgläubiger aus den Kaufgeldern in der Reihenfolge und in dem Umfange statt, welche für die Vertheilung der Kaufgelder im Falle des Konkurses festgesetzt sind (Titel I. Abschnitt 6.).

§. 384.

Das Subhastationspatent muß allemal die Bekanntmachung enthalten, daß die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden haben.

Den Klassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in den §§. 47. bis 49. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, wird eine Abschrift des Subhastationspatents zugestellt; jedoch ist die Wirksamkeit der in



demselben enthaltenen Bekanntmachung von dieser besonderen Zustellung nicht abhängig.

§. 385.

Nach der Publikation des Adjunktationsbescheides wird von Amtswegen ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder vor einem Kommissar des Subhastationsgerichts angesetzt.

Zu diesem Termin sind der Ersteher des Grundstücks, der Ertrahent der Subhastation, der Schuldner, sowie die Gläubiger vorzuladen, welche aus dem Hypothekenbuch ersichtlich sind, oder welche eine aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Realforderung angemeldet haben (§. 384.).

Außerdem ist der Termin durch öffentlichen Aushang einer Vorladung an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; dieser Aushang gilt als Vorladung in Ansehung der nicht eingetragenen Realgläubiger, welche sich noch nicht gemeldet haben.

§. 386.

Die Vorladung des Erstehers des Grundstücks geschieht unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden soll, er könne die zu zahlenden Kaufgelder nicht erlegen.

Die nicht eingetragenen Realgläubiger, sie mögen ihre Forderungen bereits angemeldet haben oder nicht, sind unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihres Realanspruchs an die Kaufgelder verlustig werden.

Der Vorladung der übrigen Interessenten ist die Verwarnung beizufügen, daß, ihres Ausbleibens ungeachtet, mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen, nach erfolgter Belegung der Kaufgelder das Realrecht der Forderungen für aufgehoben erachtet und die Löschung der eingetragenen Posten im Hypothekenbuche veranlaßt werden soll, ohne daß dazu die Vorbringung der Schuldburkunden erforderlich ist, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen sollte, verantwortlich bleiben.

§. 387.

In dem Termin wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher des Grundstücks an Kaufgeldern und Zinsen zu gewähren hat und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der Kommunkosten beträgt.

Demnächst haben sich die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden oder aus dem Hypothekenbuch hervorgehen, und über das dafür verlangte oder aus dem Hypothekenbuch hervorgehende Vorrecht zu erklären.

§. 388.

Sind die Interessenten einig, oder werden die entstandenen

Streitigkeiten beigelegt, so ist demgemäß sofort die Vertheilung der Masse zu bewirken.

Soweit eine zur Hebung kommende Forderung nicht von dem Ersterer mit Bewilligung des Gläubigers übernommen wird, erfolgt die Berichtigung derselben durch Zahlung oder durch Ueberweisung eines entsprechenden Betrages von dem etwa verbleibenden Kaufgelderrückstande.

Die auf eingetragene Posten zu zahlenden Beträge, deren gegenwärtige Eigenthümer unbekannt sind, oder zu welchen sich kein legitimirter Empfänger meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten.

#### §. 389.

Wenn eine Einigung der Interessenten nicht stattfindet, so entwirft der Kommissar, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, im Termin einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die Forderungen, soweit sie unstreitig sind, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen.

Die Posten, bei welchen Niemand etwas erinnert, werden berichtigt (§. 388.); die zur Hebung gelangten streitigen Beträge aber werden als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird.

#### §. 390.

Den im Termin ausbleibenden eingetragenen Gläubigern werden außer den Kapitalbeträgen vorläufig die laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen, sowie die Rückstände derselben für die beiden letzten Jahre (§. 52. Num. 1. und 2; §. 54. Num. 2. und 3.) bei der Vertheilung berechnet.

Auf Kosten, welche nicht liquidirt worden sind, wird keine Rücksicht genommen.

#### §. 391.

In verwickelten Sachen steht dem Gericht frei, schon vor dem Termin einen vorläufigen Theilungsplan anfertigen zu lassen, welcher alsdann bei der Verhandlung im Termin zum Grunde zu legen ist.

#### §. 392.

Der Schuldner ist befugt, die Richtigkeit, das Hypothekenrecht und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestreiten.

In gleicher Art ist hierzu auch jeder im Termin anwesende Realgläubiger befugt, insofern durch die Theilnahme der einzelnen

Forderungen an der Masse oder durch die Ausübung des verlangten Vorrechts seiner Befriedigung Eintrag geschieht.

## §. 393.

Jeder in dem Termin anwesende betheiligte Realgläubiger (§. 392.) kann im Wege der Einwendung die nachbezeichneten Forderungen anderer Gläubiger nach Maßgabe der im ersten Abschnitt erteilten näheren Bestimmungen (§. 375.) als ungültig anfechten:

1. Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theil bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevorthellen;
2. Forderungen aus Entscheidungen oder Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Num. 1.) erhellt;
3. Forderungen aus freigebigen Verfügungen (§. 102. Num. 2.), welche der Pfandbesteller zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4. Forderungen der Ehefrau des Pfandbestellers oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Befriedigung wegen des in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorlag;
5. Forderungen, die sich auf Empfangsbekanntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse gründen, welche der Pfandbesteller seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekanntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

## §. 394.

Wenn eine Forderung in Ansehung der Richtigkeit, des Hypothekenrechts oder des Vorrechts bestritten wird, oder wenn eine Forderung als ungültig angefochten wird, so hat der Gläubiger, welcher dieselbe geltend macht, seinen Anspruch gegen die widersprechenden oder anfechtenden Interessenten (§§. 392. 393.) in einem besonderen Prozesse auszuführen.

Zu diesem Behuf muß der Gläubiger den Anspruch im Termin näher begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorbehalten. Wenn dies nicht geschieht, oder wenn er die Klage nicht binnen vierzehn Tagen einreicht, so wird angenommen, daß er sich lediglich auf den Inhalt des Hypothekenbuchs und der überreichten Urkunden bezieht.

Wird eine besondere Klage nicht eingereicht, so dient eine Abschrift des Protokolls oder ein Auszug aus demselben in dem Specialprozeß als Klageschrift.

Auf die Klage ist mit der Klagebeantwortung, sowie mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Das Erkenntniß muß zugleich darüber entscheiden, an wen der streitige Kaufgelderbetrag auszukzahlen oder zu übereignen ist, oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anordnen.

Der Spezialprozeß gehört vor das Subhastationsgericht innerhalb seiner Kompetenz in Civilprozeßen.

§. 395.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so kommen die für diesen Fall im Konkurse gegebenen Vorschriften (§. 56.) zur Anwendung.

§. 396.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt; der Gläubiger kann die Annahme einer noch nicht fälligen Forderung nicht verweigern.

Ist eine solche Forderung unverzinslich, so kommt die Vorschrift im §. 249. zur Anwendung.

§. 397.

Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

1. Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Interessenten, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den auf dieselbe fallenden Betrag mit der Verpflichtung zur Rückgewähr an den bedingten Gläubiger für den Fall des Eintritts der Bedingung und gegen Sicherheitsbestellung.
2. Ist die Bedingung eine auflösende, so wird dem bedingten Gläubiger der auf seine Forderung fallende Betrag, gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückgewähr für den Fall des Eintritts der Bedingung, überwiesen und zugleich bestimmt, an wen für diesen Fall die Rückgewähr zu leisten ist.
3. So lange die empfangsberechtigten Interessenten keine von den übrigen Beteiligten für genügend erachtete Sicherheit bestellen, wird die Summe verzinslich angelegt. Diese Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition; die auskommenden Zinsen werden von Demjenigen bezogen, welcher das Kapital im Falle der Sicherheitsbestellung zu nutzen das Recht gehabt haben würde.

§. 398.

Besteht eine Forderung in dem Ansprüche auf fortlaufende Hebungen, so wird der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf

das zur Deckung der künftigen Hebungen angelegte Kapital fällt, verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition.

Zugleich wird bestimmt, wem das Kapital bei dem Aufhören der Hebungen zufallen soll.

So oft die Zinsen zur Berichtigung der Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

#### §. 399.

Die Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung oder durch Uebereignung des Kaufgelderrückstandes getilgt sind, werden kassirt und zu den Subhastationsakten genommen. Dagegen sind die Urkunden über Forderungen, welche entweder der Ersteher übernommen hat, oder welche ganz oder theilweise ausgefallen sind und bei welchen der persönliche Anspruch noch fortbesteht, an die Gläubiger zurückzugeben.

Der Kommissar hat in dem Kaufgelbervertheilungstermin auf den zurückgebenden Urkunden zu attestiren, ob und bis zu welchem Betrage die Post zur Hebung gekommen ist, und wenn der Ersteher die Forderung in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen hat, daß und bis zu welchem Betrage dies geschehen ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Atteste ist in das Protokoll aufzunehmen.

#### §. 400.

Nach Abhaltung des Termins ist das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll für den Ersteher in beglaubigter Form auszufertigen.

Auf Grund dieser Ausfertigung ist in dem Hypothekenbuche, bei Berichtigung des Besitztittels für den Ersteher, die Löschung des Subhastationsvermerks und aller Realansprüche zu bewirken, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehen oder von demselben namentlich übernommen worden sind.

Gleichzeitig ist der aus dem Protokolle sich ergebende etwaige Kaufgelderrückstand in das Hypothekenbuch einzutragen. Der Eintragungsvermerk hat zugleich die den einzelnen Gläubigern übereigneten Antheile an dem Kaufgelderrückstande zu bezeichnen, sowie die Rangordnung derselben anzugeben. Als Eintragungsurkunde dient eine Ausfertigung des Abjudikationsbescheides und des Protokolles über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder. Jeder Gläubiger, welchem ein Antheil an dem Rückstande übereignet ist, hat die Befugniß, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungsurkunde, nach Maafgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theilobligation abgezweigt wird.

Das Subhastationsgericht hat die vorstehenden Eintragungen und Löschungen von Amtswegen zu veranlassen.

Jeder Gläubiger, dessen Forderung von dem Ersterer in Anrechnung auf die Kaufgelber übernommen worden ist, kann eine Ausfertigung des Kaufgelberbelegungsprotokolls verlangen.

## §. 401.

Was nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen (§§. 383. und folg.) erfolgten Befriedigung der Realgläubiger von den Kaufgeldern übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Realgläubiger wegen älterer als zweijähriger Rückstände von Hypothekenzinsen und anderen Prästationen, sowie zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben, oder welche den Kaufgelberrest im Wege der Exekution in Beschlag genommen haben.

Wenn der Kaufgelberrest zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche auf denselben Anspruch machen, nicht zulänglich ist, so findet das im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Prioritätsverfahren statt.

## §. 402.

Bei nothwendigen Subhastationen von solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, ingleichen von verliehenem und von nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum werden die Kaufgelber nach den Vorschriften vertheilt, welche bei der Vertheilung der Kaufgelber von Grundstücken zur Anwendung kommen (§§. 384. und folg.).

Hinsichtlich der Theilnahmerechte der Realgläubiger gelten die für den Fall des Konkurses festgesetzten Bestimmungen (§. 63.).

## §. 403.

Bei nothwendigen Subhastationen von Seeschiffen und anderen zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäßen richten sich die Theilnahmerechte der Schiffsgläubiger an der Schiffsmasse nach den für den Fall des Konkurses ertheilten Vorschriften (Titel 1. Abschnitt 7.).

Bei der Vertheilung der Schiffsmasse ist nach den Bestimmungen zu verfahren, welche bei der Vertheilung der Kaufgelber von Grundstücken zur Anwendung kommen (§§. 385. und folg.).

Die auf den Schiffserwerbssurkunden nicht eingetragenen Realgläubiger sind in dem Subhastationspatent zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern und in derselben Weise, wie die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realgläubiger, zu dem Vertheilungstermin vorzuladen (§§. 385. 386.). Die auf jenen Urkunden eingetragenen Realgläubiger werden wie die in dem Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger behandelt.

## §. 404.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts finden auch bei den auf den Antrag des Benefizialerben eingeleiteten nothwendigen Subhastationen Anwendung (§. 359.).

Ein Gleiches gilt bei den auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinanderetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastationen, insofern dieselben die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation nicht bloß gegen die Miteigenthümer, sondern auch gegen Realgläubiger haben.

#### Vierter Abschnitt.

Von dem Aufgebote der bei der Kaufgelbervertheilung im Falle der nothwendigen Subhastation gebildeten Spezialmassen.

##### §. 405.

Wenn bei der im Falle der nothwendigen Subhastation stattfindenden Vertheilung der Kaufgelber sich Niemand mit Ansprüchen auf eine bestimmte, zur Hebung gelangende Hypothek oder andere Realforderung gemeldet hat, oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung des Hypothekendokuments legitimiren kann, so ist den unbekanntem Interessenten von dem Subhastationsgericht ein Kurator zu bestellen.

##### §. 406.

Der bestellte Kurator muß zu ermitteln suchen, ob die Forderung schon getilgt ist; er muß sich bemühen, das fehlende Hypothekendokument und den Inhaber desselben, oder Diejenigen zu erforschen, denen Eigenthumsrechte, Pfandrechte oder andere Rechte an der Forderung zustehen.

##### §. 407.

Haben die Nachforschungen des Kurators keinen Erfolg, so liegt ihm ob, das Aufgebot der für die Forderung angelegten Spezialmasse oder des auf die Post angewiesenen Kaufgelberrückstandes bei dem Gericht nachzusuchen.

Der Kurator hat die Versicherung abzugeben, daß er sich nach bestem Wissen und mit sorgfältiger Benutzung der von den Interessenten ihm an die Hand gegebenen Mittel bemüht habe, das fehlende Hypothekendokument und den Inhaber desselben, oder Diejenigen zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen.

##### §. 408.

Eines Diligenzeides bedarf es in dem Falle nicht, wenn sich Niemand zu der Post gemeldet hat.

Wenn dagegen der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich gemeldet hat und nur das Dokument nicht beschaffen kann, so muß derselbe einen Eid dahin leisten:

daß er das Dokument nicht selbst besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der es besitze, noch ein Ort, an dem es

sich befinden möge, und daß er dasselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe.

Behauptet der Gläubiger die erfolgte Vernichtung des Dokuments, so muß er den Eid dahin leisten:

daß und in welcher Art das Dokument vernichtet worden sei.

#### §. 409.

Bei dem Aufgebote (§. 407.) ergeht die öffentliche Aufforderung, daß alle Diejenigen, welche an die Spezialmasse oder an den Kaufgelderrückstand Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem anderen Grunde geltend machen wollen, ihre Ansprüche in einem vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumenden Termine, bei Vermeidung der Ausschließung, schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gericht anzumelden haben.

In der öffentlichen Aufforderung ist die Forderung, auf welche das Aufgebot sich bezieht, durch Benennung des aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Gläubigers und Schuldners, des Betrages der Forderung und des Datums der Urkunde, sowie durch Benennung des verhafteten Grundstücks zu bezeichnen.

#### §. 410.

Die Bestimmung der Anmeldefrist und die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung (§. 409.) erfolgt nach den Vorschriften, welche bei nothwendigen Subhastationen hinsichtlich der Anberaumung des Bietungstermins und der Bekanntmachung derselben gelten, mit der Maßgabe, daß statt des Grundstückswertes der Betrag der Spezialmasse oder des Kaufgelderrückstandes zum Grunde gelegt wird.

#### §. 411.

Eine Abschrift der Aufforderung erhalten:

1. der im Hypothekenbuche eingetragene letzte Eigenthümer der Forderung und die etwa mit einem Pfandrechte oder anderen Rechte an der Forderung eingetragenen Personen, oder deren Rechtsnachfolger, insofern der Aufenthalt dieser Personen bekannt ist;
2. der Schuldner, gegen welchen die Subhastation stattgefunden hat;
3. die bei der Kaufgeldertheilung nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Hebung gekommenen Hypothekengläubiger;
4. der ernannte Kurator.

#### §. 412.

Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusionserkenntniß abzufassen. In demselben sind den Personen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten; alle unbekanntem Interessenten



sind mit ihren Ansprüchen an die Spezialmasse oder den Kaufgelderrückstand auszuschließen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird dem Kurator, sowie dem Gläubiger zugestellt, welcher sich bei der Kaufgeldervertheilung zu der Post gemeldet hat.

Eine zweite Ausfertigung für alle übrigen Interessenten ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehangen hat. Sofern die Interessenten sich gemeldet haben, oder sonst bekannt sind (§. 411.), ist ihnen eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution statt.

### §. 413.

Nach beschrittener Rechtskraft des Präklusionserkenntnisses sind die Personen, welche sich bei dem Aufgebote gemeldet haben, sowie die übrigen bekannten Interessenten vor einem Kommissar des Gerichts mit ihren Ansprüchen und Gegenerklärungen zu hören; findet keine gütliche Einigung unter den Interessenten statt, so hat der Kommissar die Sache bis zur Beweisaufnahme zu verhandeln.

Demnächst erfolgt das weitere Verfahren und die Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften. In dem zur Beschlussfassung über die Beweisaufnahme oder zur Entscheidung der Sache anzuberaumenden Audienztermin können die Parteien oder deren Vertreter zur Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen; die Anführung neuer Thatsachen ist nicht zulässig.

Das Erkenntniß hat darüber zu entscheiden, an wen die Spezialmasse ausbezahlt, oder wem der Kaufgelderrückstand zu übereignen ist.

### §. 414.

Wenn bei der Kaufgeldervertheilung eine Spezialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach Ausweis des Hypothekenbuchs Rechte haften, deren gegenwärtige Inhaber unbekannt sind, so wird diesen unbekanntem Interessenten ein Kurator bestellt und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelber beendet.

Zur Ermittlung:

ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung dieser Interessenten, oder mit dessen Zuziehung, die Spezialmasse oder den auf die Post angewiesenen Kaufgelderrückstand zu erheben beaufugt sei,

ist nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 406. und folg.) zu

verfahren, jedoch mit den Modifikationen, welche die Natur des Falles nothwendig macht.

Der Hauptgläubiger hat, wenn sich die Sache durch die angestellten Ermittlungen nicht erledigt, einen Eid dahin zu leisten:

daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemandem auf das fragliche Recht ein Anspruch zustehe, und daß er nichts verschwiegen habe, was zur Ermittlung eines solchen Berechtigten führen könne.

§. 415.

Die gerichtlichen Kosten des Aufgebotsverfahrens, sowie die Gebühren und Auslagen des Kurators werden in allen Fällen aus der Spezialmasse oder dem Kaufgelderrückstande entnommen.

Die besonderen Kosten, welche durch die Erörterung eines unbegründeten Anspruchs oder Widerspruchs erwachsen, fallen dem Interessenten zur Last, welcher den Anspruch oder Widerspruch erhoben hat.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Revenüen von Immobilien.

§. 416.

Wenn die Beschlagnahme der Revenüen oder die Einleitung der Sequestration eines Grundstücks im Wege der Exekution stattfindet, so werden die Revenüen unter die Realgläubiger nach den Grundsätzen vertheilt, welche im Falle des Konkurses maßgebend sind (§§. 57. bis 59.).

Ein Gleiches gilt bei verliehenem und nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum, sowie bei solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben (§. 63.).

§. 417.

Nach erfolgter Beschlagnahme der Revenüen oder Einleitung der Sequestration ist ein Termin zur Regulirung der Revenüevertheilung vor einem Kommissar des Gerichts anzuberäumen.

Zu diesem Termin sind der Schuldner, der Extrahent und alle aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Realgläubiger vorzuladen, sofern der Aufenthalt derselben bekannt ist.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß der Ausbleibende die auf Grund der vorzunehmenden Regulirung erfolgenden Zahlungen nicht anfechten kann.

§. 418.

In dem Termin (§. 417.) vernimmt der Kommissar die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Revenüen gemacht werden.

Er entwirft, nöthigenfalls mit Hilfe eines Rechnungsverständigen, einen Plan zur Vertheilung der Revenüen; er führt darin die sämtlichen Forderungen nach Maaßgabe des Hypothekenbuchs auf und berechnet für jede Forderung den aus den Revenüen zu berichtenden Betrag unter Angabe des Fälligkeitstermins; er hört die Interessenten mit ihren Erklärungen über den Plan.

Entstehen Streitigkeiten, welche nicht beigelegt werden können, so ist bei jeder Post zu vermerken, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet (§§. 392. 393.).

#### §. 419.

Auf Grund der stattgefundenen Regulirung (§. 418.) hat das Gericht den bestellten Administrator oder Sequester mit einer Zahlungsanweisung zu versehen. In derselben muß der auf jede Forderung zu zahlende Betrag, der Fälligkeitstermin, der Empfangsberechtigte und die Folgeordnung der einzelnen Zahlungen genau bestimmt werden.

Die unstreitigen Beträge sind an die Gläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, durch den Administrator oder Sequester unmittelbar zu berichtigen.

Für jede zur Hebung stehende streitige Post, sowie für jede Post, deren Eigenthümer der Existenz oder dem Aufenthalte nach unbekannt ist, wird die Zahlung zum gerichtlichen Depositum geleistet und mit dem Betrage eine Spezialmasse angelegt. Wegen Ausschüttung der angelegten Spezialmassen ist nach den für den Fall der Kaufgelbervertheilung vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren (§§. 394. 405. und folg.).

#### §. 420.

Der nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Revenüenüberschuß fließt zur Kaufgelbermasse, wenn die nothwendige Subhastation des Grundstücks eingeleitet worden ist.

Ist letzteres nicht der Fall, so wird der Revenüenüberschuß unter die persönlichen Gläubiger vertheilt, welche die Revenüen im Wege der Exekution in Beschlag genommen haben. Wenn der Revenüenüberschuß zur vollständigen Befriedigung dieser Gläubiger nicht hinreicht, so findet das im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Prioritätsverfahren statt.

## Sechster Titel.

## Von der gerichtlichen Zahlungsstundung und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

## Erster Abschnitt.

## Von der gerichtlichen Zahlungsstundung.

## §. 421.

Der Richter ist befugt, gegen eine vollstreckbare Forderung dem Schuldner auf dessen Antrag Zahlungsstundung zu bewilligen, wenn die Lage des Schuldners die Stundung rechtfertigt und der Gläubiger nicht darunter leidet.

## §. 422.

Der Schuldner, welcher eine gerichtliche Zahlungsstundung in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag spätestens vierzehn Tage nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung bei dem Richter erster Instanz anzubringen.

## §. 423.

Der Antrag muß enthalten:

1. die vollständige Angabe der Umstände, welche den Schuldner an der sofortigen Zahlung hindern, sowie der Umstände, welche der Schuldner für die Aussetzung der Exekutionsvollstreckung anzuführen hat;
2. die Angabe der Mittel, aus welchen die Zahlung nach dem Ablauf der Stundungsfrist geleistet werden kann;
3. die Beweismittel für die Angaben des Schuldners;
4. das Erbieten des Schuldners zur Sicherstellung der Forderung des Gläubigers und die Angabe der Gegenstände, mit welchen die Sicherheit bestellt werden soll.

## §. 424.

Ueber den Antrag wird im schleunigen Prozesse verfahren.

Es ist ein naher Termin zur Beantwortung des Antrags und zugleich zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen.

Die Parteien haben in diesem Termin alle Beweismittel für ihre Behauptungen mit zur Stelle zu bringen, soweit dieselben nicht bereits dem Gericht eingereicht sind.

Wird die Stundung von dem Gläubiger versagt, so ist sogleich in dem Termin zur Aufnahme des Beweises zu schreiten und über den Antrag durch Erkenntniß zu entscheiden.

## §. 425.

Der Richter entscheidet nach billigem Ermessen unter Würdigung der beigebrachten Beweise und unter Berücksichtigung der Lage beider Theile.

Gegen das Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Kosten des Verfahrens hat in jedem Falle der Schuldner zu tragen.

§. 426.

Die Zahlungsstundung darf die Dauer eines Jahres, vom Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung an gerechnet, nicht übersteigen.

§. 427.

Der Schuldner ist verpflichtet, während der bewilligten Zahlungsfrist die Forderung des Gläubigers zu verzinsen.

§. 428.

Verlangt der Gläubiger die Sicherstellung seiner Forderung, so kann die Zahlungsstundung nur gegen Gewährung einer genügenden Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten bewilligt werden.

§. 429.

Als genügende Sicherheit (§. 428.) ist anzusehen:

1. die Sicherheit, welche durch Faustpfand bestellt wird, sofern der Betrag der Forderung drei Vierteltheile des gerichtlich abgeschätzten Werths des Pfandes nicht übersteigt;
2. die Sicherheit, welche auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte ihres Werths, oder auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten zwei Dritteltheile ihres Werths durch Hypothekbestellung oder Verpfändung von Hypothekenforderungen angewiesen wird. Der Werth ist durch Hypothekendokumente, durch Kauf-, Pacht- oder Miethsverträge, durch Atteste der landschaftlichen, Kreis- oder Ortsbehörden, oder in einer anderen glaubhaften Weise zu bescheinigen. Ob diese Bescheinigungen für genügend zu erachten sind, oder ob eine förmliche Taxe zu erfordern ist, hat der Richter zu ermesfen.

Aktivforderungen, welche nicht hypothekarisch versichert sind, ingleichen Vermögensstücke, welche sich im Auslande befinden, ist der Gläubiger zur Sicherheit sich anweisen zu lassen nicht schuldig.

§. 430.

So lange dem Gläubiger die erforderliche Sicherheit (§§. 428. 429.) nicht bestellt ist, kann die Exekution gegen den Schuldner vollstreckt werden.

§. 431.

Der Schuldner wird der bewilligten Zahlungsstundung verlustig, wenn gegen ihn auf den Antrag anderer Gläubiger die Exekution vollstreckt wird.

## §. 432.

Die Bewilligung einer Zahlungsstundung ist in jedem Falle unzulässig:

1. gegen Wechselforderungen;
2. gegen Forderungen von Alimenten;
3. gegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen des Schuldners;
4. gegen Forderungen, über welche ein vollstreckbarer Vergleich geschlossen worden ist, sofern der Gläubiger bereits in diesem Vergleich dem Schuldner eine Zahlungsfrist bewilligt hat;
5. gegen alle Forderungen an einen Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer, wenn die Forderungen aus dem Geschäftsbetriebe desselben entspringen.

## §. 433.

Generalmoratorien können nicht bewilligt werden.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

## §. 434.

Fortlaufende Einkünfte, welche ein Schuldner nicht durch lästigen Vertrag erworben hat, sondern aus Stiftungen oder sonst durch die Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, unterliegen der Beschlagnahme behufs der Befriedigung der Gläubiger nur mit der Maaßgabe, daß dem Schuldner davon der nothdürftige Unterhalt für sich, seine Ehefrau und seine noch unverforgten Kinder (Kompetenz) belassen werden muß, wenn er nicht im Stande ist, diesen Unterhalt auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben.

## §. 435.

Die nachbezeichneten Gläubiger sind verpflichtet, ihrem Schuldner, ohne Unterschied des Gegenstandes der Exekutionsvollstreckung, eine Kompetenz zu bewilligen:

1. Verwandte des Schuldners in aufsteigender und absteigender Linie;
2. vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Schuldners;
3. der Ehegatte des Schuldners während der Ehe.

Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn es im Falle der Bewilligung der Kompetenz dem Gläubiger selbst an dem nöthigen Unterhalte fehlen würde, oder wenn der Schuldner im Stande ist, seinen Unterhalt auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben.

## §. 436.

Ueber die Bewilligung der Kompetenz und den Betrag derselben entscheidet das Gericht auf den Antrag des Schuldners nach billigem Ermessen.

Die Entscheidung erfolgt im schleunigen Prozesse.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

## §. 437.

Die Gläubiger können auf gänzliche oder theilweise Entziehung der Kompetenz antragen, wenn der Schuldner zu besseren Vermögensumständen gelangt.

Das Verfahren hierüber richtet sich nach den für die Bewilligung der Kompetenz ertheilten Vorschriften (§. 436.).

## §. 438.

In Ansehung der Kompetenz, welche dem Besitzer eines Lehns aus den Einkünften desselben gebührt, kommen die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

## §. 439.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts wird in den besonderen Vorschriften über die Zulässigkeit und den Umfang der Beschlagnahme von Besoldungen, Dienstemolumenten, Wartegeldern und Pensionen nichts geändert.

## Schlußbestimmung.

## §. 440.

Das gegenwärtige Gesetz erlangt für die verschiedenen Landesbestheile mit dem Zeitpunkte Gesetzeskraft, für welchen dasselbe durch besondere Gesetze eingeführt wird.

## T a r i f

zur Bestimmung der Belohnung und Entschädigung des Verwalters der Konkursmasse, sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsraths.

## §. 1.

Dem einstweiligen Verwalter der Masse sind für seine gesammte Geschäftsführung, einschließlic der Prozeßführung und Ausmittelung der Passivmasse, als Belohnung zuzubilligen:

1. von dem Betrage der Konkursmasse bis 1000 Rthlr. einschließlic 2 bis 6 Prozent;

2. von dem Betrage der Masse über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr. einschließlich 1 bis 3 Prozent;
3. von dem Betrage der Masse, welcher 5000 Rthlr. übersteigt,  $\frac{1}{2}$  Prozent.

## §. 2.

Der definitive Verwalter erhält die Belohnung für seine gesammte Geschäftsführung ebenfalls nach den vorstehend bestimmten Sätzen.

## §. 3.

Bei der Ausmittelung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Taxwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktioforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tagesurse, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen.

## §. 4.

Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien bleiben bei der Bestimmung der Belohnung des Verwalters außer Betracht.

Führt derselbe die Verwaltung solcher Immobilien, so erhält er dafür die taxmäßigen Gebühren der Sequester und Administratoren.

## §. 5.

Bei der Festsetzung der Belohnung des Verwalters hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweitigen Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach den Prozentsätzen (§. 1.) bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außerordentlicher Mühwaltungen des Verwalters zu erhöhen, oder in geeigneten Fällen zu ermäßigen.

## §. 6.

Scheidet der Verwalter vor der Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern.

Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersatzmann.

## §. 7.

Auf die dem Verwalter gebührende Belohnung können Abschlagszahlungen bei den stattfindenden Massevertheilungen oder zu einer anderen geeigneten Zeit auf Verfügung des Gerichts geleistet werden.



## §. 8.

Hat der Verwalter bei der Prozeßführung und Ausmittelung der Masse eines Rechtsbeistandes sich bedient oder einen Bevollmächtigten bestellt, so werden ihm nur die dadurch erwachsenen Auslagen besonders vergütet.

Die übrigen nothwendigen baaren Auslagen des Verwalters werden ebenfalls aus der Masse besonders erstattet.

## §. 9.

Wenn der Verwalter oder die Mitglieder des Verwaltungsraths zum Zweck ihrer Amtsverrichtungen Reisen zu unternehmen haben, so können sie dafür die den Sachverständigen im Prozesse gebührende Entschädigung fordern.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und belgedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

## 52.

**Gesetz vom 9. Mai 1855, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben.**

(Gesetz-Sammlung S. 429—434.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

## §. 1.

Außer dem Falle des Konkurses steht jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, die Befugniß zu, Rechtshandlungen seines Schuldners im Wege der Klage oder Einwendung nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen als ungültig anzufechten.

## §. 2.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners anzunehmen ist.

## §. 3.

Eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners (§. 2.) ist anzunehmen:

1. wenn bei der von dem Gläubiger veranlaßten Auspfändung keine Exekutionsgegenstände, oder nur solche Gegenstände vorgefunden worden sind, deren Unzulänglichkeit sich klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden; sofern der Schuldner auf Befragen anderweite Gegenstände nicht sofort nachweist;
2. wenn der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat oder sich verborgen hält, und deshalb die Vollstreckung der Exekution nicht stattfinden kann;
3. wenn innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage, an welchem die auf die Anfechtung gerichtete Klage oder Einwendung angebracht worden ist, eine Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen ist.

Ein anderweiter Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit ist durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

## §. 4.

Werden bei der durch den Gläubiger veranlaßten Exekution Gegenstände der Exekutionsvollstreckung vorgefunden oder von dem Schuldner nachgewiesen, so treten, bevor eine Vermögensunzulänglichkeit angenommen werden kann, folgende Bestimmungen ein:

1. wenn liquide, sichere, zur Deckung der Schuld hinreichende und innerhalb dreier Monate fällige Aktioforderungen in Beschlag genommen sind, so muß der Gläubiger den Zahlungstermin abwarten;
2. wenn andere bewegliche Sachen, deren Unzulänglichkeit sich nicht klar ergibt, abgepfändet sind, so muß der Gläubiger den öffentlichen Verkauf derselben bewirken lassen;
3. wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, so muß der Gläubiger entweder deren Revenüen in Beschlag nehmen, sofern nicht klar erhellt, daß seine Befriedigung aus den Revenüen innerhalb Jahresfrist nicht zu erlangen sei; oder er muß den gerichtlichen Verkauf der Grundstücke und die Vertheilung der Kaufgelber abwarten, insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist;
4. wenn für die Forderung eine Sache als Pfand oder Hypothek bestellt ist, welche sich nicht mehr im Eigenthum des Schuldners befindet, so muß der Gläubiger den gericht-

lichen Verkauf derselben und die Vertheilung der Kaufgelder abwarten, insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist.

## §. 5.

Die nachstehend bezeichneten Rechtshandlungen unterliegen der Anfechtung, insofern sie innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Anbringung der auf die Anfechtung gerichteten Klage oder Einwendung zurückgerechnet, vorgenommen worden sind:

1. Verträge, durch welche der Schuldner Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat;
2. freigebige Verfügungen des Schuldners, insbesondere Schenkungen, Erbes- oder Vermächtnisentsagungen, ingleichen solche Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Schuldners zu erachten sind;
3. Veräußerungen unter einem lästigen Titel, welche der Schuldner
  - a. an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe, oder
  - b. an einen seiner eigenen nahen Verwandten, oder
  - c. an einen nahen Verwandten seines Ehegatten, oder
  - d. an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen

vorgenommen hat; sofern der andere Theil nicht Umstände nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Schuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

## §. 6.

Kann der Gläubiger schon vor der Vollstreckbarkeit seiner Forderung, sei es bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses gegen den Schuldner, die Vermögensunzulänglichkeit desselben bescheinigen und eine der vorstehend (§. 5.) aufgeführten Rechtshandlungen bezeichnen, welche er künftig anzufechten gedenkt, so hat auf seinen Antrag das Gericht diese Absicht sofort demjenigen bekannt zu machen, gegen welchen die Anfechtung künftig gerichtet werden soll.

Der Gläubiger erlangt durch eine solche Bekanntmachung das Recht, den zweijährigen Zeitraum, auf welchen die Anfechtung

tung beschränkt ist, schon von dem Tage der Zustellung der Bekanntmachung zurückzurechnen.

## §. 7.

Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung:

1. alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen, oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevorthellen;
2. die gegen den Schuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Titel vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
3. die freigebigen Verfügungen (§. 5. Nr. 2.), welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4. die Rechtshandlungen, durch welche der Schuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern, behufs Sicherstellung oder Abfindung wegen des in seine Verwaltung gekommenen Vermögens, in stehender Ehe ein Pfandrecht oder ein Hypothekenrecht bestellt, oder auf irgend eine Weise Befriedigung gewährt hat, ohne daß ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben vorlag;
5. Quittungen, Auerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche der Schuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit der Quittung, des Auerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

## §. 8.

Die Anfechtung einer Rechtshandlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselben ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer vollstreckbarer Titel (§. 7. Nr. 2.) hinzugetreten ist. Vielmehr ist jeder einer anfechtbaren und für ungültig erklärten Rechtshandlung hinzugetretene vollstreckbare Titel, dem Gläubiger gegenüber, unwirksam, ohne daß es der besonderen Anfechtung desselben bedarf.

## §. 9.

Die Anfechtung ist unstatthaft, wenn die Rechtshandlung schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist und es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt.

## §. 10.

Der Gläubiger verliert sein Anfechtungsrecht, wenn er von demselben nicht innerhalb des Zeitraums Gebrauch macht, in welchem ihm die Exekution gegen den Schuldner überhaupt zusteht.

Wenn der Gläubiger dem Schuldner Zahlungsfrist bewilligt und dies die Wirkung hat, daß die Frist verlängert wird, innerhalb welcher die Exekution zulässig ist, so wird dadurch nicht zugleich der Zeitraum verlängert, innerhalb dessen der Gläubiger von seinem Anfechtungsrechte Gebrauch machen kann.

## §. 11.

Die Bestimmungen wegen Anfechtung von Rechts-handlungen, welche vorstehend in Ansehung des Schuldners ertheilt sind, gelten auch von dem Erben hinsichtlich der Rechts-handlungen, welche derselbe seit dem Ableben des Schuldners über den Nachlaß in Betreff dieses letzteren vorgenommen hat.

## §. 12.

Der Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß dasjenige zurückgewährt wird, was durch die ungültige Rechts-handlung von dem Schuldner aus seinem Vermögen oder von dem Erben aus dem Nachlasse (§. 11.) weggegeben oder veräußert worden ist.

Ebenso kann, wenn die erfolgte Befriedigung eines anderen Gläubigers des Schuldners der Anfechtung unterliegt, der anfechtende Gläubiger verlangen, daß der befriedigte Gläubiger das Empfangene zurückgewährt.

Bildet eine freigebige Verfügung des Schuldners (§. 5. Nr. 2.) den Gegenstand der Anfechtung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des §. 7. Nr. 1. vorliegt, nur insoweit ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch im Besitz der durch die freigebige Verfügung erlangten Sache sich befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch wirklich reicher ist.

Dasjenige, was in Folge der Anfechtung zurückgewährt wird, ist zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers zu verwenden.

## §. 13.

Gegen Rückgewähr des Empfangenen (§. 12.) muß dem Erwerber seine etwaige Gegenleistung vollständig erstattet werden. Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war, daß der Schuldner die Rechts-handlung nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu bevorthellen, so kann er sich wegen Erstattung der Gegenleistung nur an den Schuldner halten.

Muß der Empfänger einer anfechtbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben, so tritt seine Forderung an den Schuldner wieder in Kraft.

## §. 14.

Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Gläubiger sogleich in der Klage seinen Antrag darauf zu richten, was der Beklagte zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll.

## §. 15.

Inwieweit der zur Rückgewähr Verpflichtete sich wegen Forderungen, welche ihm gegen den Schuldner zustehen, ebenfalls an das halten kann, was er zurückgewähren muß, ist nach den allgemeinen Vorschriften über das Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz (Titel 5. Abschnitt 1. der Konkurs-Ordnung) zu entscheiden.

## §. 16.

Gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Schuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände, oder der von dem Schuldner bestellten Pfandrechte oder Hypothekenrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht statt:

1. wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechtshandlung des Schuldners nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu bevorzugen;
2. wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Schuldners oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§. 5. Nr. 3.) ist, insofern derselbe nicht Thatsachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung und Rückforderung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;
3. wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rückforderungsrecht denselben Beschränkungen, welche für den Fall der Anfechtung einer freigebigen Verfügung des Schuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind (§. 12.).

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Anfechtungs- und Rückforderungsrecht ohne die vorstehenden Beschränkungen statt.

## §. 17.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Anfechtung bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat, unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu ent-

scheiden, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen sei oder nicht, oder ob es noch der Auserlegung eines nothwendigen Eides bedürfe. Insbesondere bleibt auch dem Ermessen des Richters vorbehalten, ob und welches Gewicht dabei auf die im §. 7. unter Num. 5. erwähnten Quittungen, Anerkennnisse und Zugeständnisse gelegt werden kann. Der Richter muß die Gründe, auf welchen seine Ueberzeugung beruht, in dem Urtheil vollständig anführen.

Jedoch behält es in Ansehung der Befugniß der Parteien zur Eideszuschreibung, sowie in Ansehung der Wirkungen der geschenehen oder verweigerten Ableistung zugeschobener Eide bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

## §. 18.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gehen die Rechte, welche der Gläubiger aus dem gegenwärtigen Gesetze bereits erworben hat, auf die Gläubigerschaft über.

## §. 19.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1855. in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz vom 26. April 1835. über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger (Gesetz-Sammlung S. 53).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

---

### 53.

Verordnung vom 4. Juni 1855, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse zu erhebenden Gerichtskosten.

(Gesetz-Sammlung S. 434 ff.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, König von Preußen &c. &c.

verordnen im Verfolg des Artikels XVIII. des Gesetzes über die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in wel-

den das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, vom 8. Mai d. J., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

### Artikel I.

Im Konkurse und im erbenschaftlichen Liquidationsverfahren werden in den Fällen, in welchen die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 zur Anwendung kommt, die Gerichtskosten nach folgenden Sätzen erhoben:

#### A. im Konkurse:

1. für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses nach Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 273);
2. für die den Betheiligten auf ihr Verlangen zuzustellenden Abschriften des Beschlusses über die Konkursöffnung und über den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 632);
3. für das Prozeßverfahren wegen Wiederaufhebung des Konkurses oder anderweiter Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851. in den höheren Instanzen, wie im gewöhnlichen Prozeß;  
Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen.
4. für die Konstituierung der Aktivmasse, einschließlich der Depositalverwaltung und der Eintragung des Vermerkes über die Konkursöffnung, sowie dessen Löschung im Hypothekenbuche und einschließlich der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration nach dem Betrage der Aktivmasse:
  - a. von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 15 Sgr.,
  - b. von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 2½ Rthlr.,
  - c. von dem Mehrbetrage bis 20000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.,
  - d. von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.;
5. für die Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze, ebenfalls nach dem Betrage der Aktivmasse;
6. wenn der Konkurs durch Akkord oder Vergleich aufgehoben wird, die Hälfte des Satzes Nr. 4. und der volle Satz Nr. 5;

Anmerkung. Bei der Ausmittlung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits



veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Taxwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tageskurse am Tage der Festsetzung der Kosten, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die Kaufgelder, nach Befriedigung der Realgläubiger, zur Masse fließen.

7. für die nach Ablauf der bestimmten Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung nach Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854, und ebenso für die Prüfung derselben, für Rechnung des Gläubigers;
8. für das Verfahren in den höheren Instanzen, wenn gegen das Erkenntniß über die Bestätigung des Aktorbes Rechtsmittel eingelegt sind, wie im gewöhnlichen Prozeß; Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen. Wird das Erkenntniß zweiter Instanz vernichtet, so kommt in Ansehung des Kostenpunktes der §. 17. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. (Gesetz-Sammlung S. 302) und der Artikel 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 zur Anwendung.
9. für die Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger, wie im gewöhnlichen Prozeß; Anmerkung. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgerichte gestritten und entschieden, so ist der Streitgegenstand, sofern die Forderung den Betrag von 60 Rthlrn. übersteigt, als unschätzbar anzunehmen.
10. für das Verfahren auf Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand, nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851;

**B. im erbbschaftlichen Liquidationsverfahren:**

für das ganze Verfahren der sub A. Nr. 4. bestimmte Satz;

Anmerkung. Wenn vor Beendigung des erbbschaftlichen Liquidationsverfahrens der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so kommen nur die unter A. bestimmten Sätze und daneben nicht noch die unter B. angeordneten Sätze in Ansatz.

**Artikel II.**

Außer den im Artikel I. bestimmten Sätzen sind die Nebenkosten nach den §§. 61. ff. des Tarifs vom 10. Mai 1851. und den Artikeln 20. und 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. zu erheben. Auch ist der in der Vorbemerkung III. zum Tarif vom 10. Mai 1851 angeordnete Zuschlag von sechs Silbergroschen

zu jedem vollen Thaler des zu erhebenden Kostenbetrages in Ansatz zu bringen.

### Artikel III.

Der §. 12. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851. und der Artikel 13. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 werden, in soweit die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer Kraft gesetzt.

Dagegen bewendet es in Ansehung des Kostenansatzes im Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz (Titel V. der Konkurs-Ordnung), sowie im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsfundung (Spezial-Moratorium) bei den bestehenden Vorschriften.

Für das Verfahren über die Bewilligung der Kompetenz sind die Kosten nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851. anzusehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Sans-souci, den 4. Juni 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:  
v. Manteuffel.

## 54.

Instruktion für die Gerichte, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

### I. Konkursgericht.

Zu den §§. 115. und 320. des Gesetzes.

#### §. 1.

Durch die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung über die Kompetenz der Gerichte in Konkursfachen wird in den bestehenden Vorschriften über die Geschäftsorganisation der Stadt- und Kreisgerichte im Allgemeinen nichts geändert.

Die Konkursfachen gehören auch fernerhin zur Kompetenz der Abtheilung des Gerichts, vor welche dieselben bisher gehört haben; sie sind, soweit die kollegialische Bearbeitung erforderlich ist, bei dieser Abtheilung nach Maassgabe der bestehenden Geschäftseinrichtungen zu erledigen (Geschäftsregulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850. §. 15., Geschäfts-Instruktion

für die Civil-Abtheilung des Stadtgerichts zu Berlin vom 4. October 1851.).

Die Spezialprozesse, für welche das Konkursgericht kompetent ist (§§. 124. 125. 199. 204. 228. 245. 330. des Gesetzes), gehören vor die zuständigen Prozeßdeputationen oder beziehungsweise die Kommissarien für Bagatellsachen.

### §. 2.

Die in den Bezirken einzelner Kreisgerichte außerhalb des Sitzes derselben eingerichteten beständigen kollegialischen Gerichts-Deputationen haben die volle kreisgerichtliche Kompetenz zur Bearbeitung der Konkursfachen aus ihren Bezirken.

Dagegen steht den aus periodisch zusammentretenden Einzelrichtern gebildeten Deputationen die Bearbeitung von Konkursfachen nicht zu. Dasselbe gilt in Ansehung der Gerichts-Kommissionen.

## II. Gerichtlicher Kommissar.

Zum §. 127. des Gesetzes.

### §. 3.

Der gerichtliche Kommissar für den Konkurs wird von dem Dirigenten der Gerichtsabtheilung oder der Deputation ernannt.

Bei der Wichtigkeit der Funktionen, welche dem Kommissar obliegen, ist es nothwendig, daß solche Richter dazu bestellt werden, welche durch ihre Erfahrung, Sachkenntniß und Geschäftsgewandtheit vorzugsweise geeignet erscheinen. Referendarien können, sofern ihnen nicht die Verwaltung einer Richterstelle übertragen ist, als Kommissarien nicht fungiren, sondern nur den richterlichen Kommissarien im gewöhnlichen Wege ihrer praktischen Ausbildung zur geeigneten Beschäftigung überwiesen werden.

Ein Wechsel in der Person des Kommissars während der Dauer des Konkurses erscheint nicht angemessen; er darf nur aus den bringendsten Gründen eintreten. Für den Fall einer nothwendig werdenden zeitweisen Stellvertretung sind die geeigneten interimistischen Anordnungen zu treffen.

### §. 4.

Der Kommissar hat alle auf das Konkursverfahren bezüglichen Angelegenheiten als Dezernent und Deputirter zu bearbeiten. Er verfährt dabei selbstständig, soweit nicht die Konkurs-Ordnung eine Mitwirkung oder Genehmigung des Kollegiums (Gerichts) ausdrücklich vorschreibt. Jedoch bleibt er der Aufsicht des Gerichtsvorstandes, namentlich in Ansehung der Disziplin und des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen, gleich andern selbstständigen Kommissarien des Gerichts unterworfen; über sachliche Beschwerden (§. 127. des Gesetzes) befindet zunächst das Kollegium

gemäß §. 10. Num. 7. des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850., unbeschadet des in den bisherigen Gesetzen begründeten Instanzenzuges.

Der Kommissar ist befugt, die zu dem Gerichtsbezirke gehörigen Zweiggerichte mit der Erledigung einzelner Geschäfte zu beauftragen, sowie Requisitionen an andere Behörden zu erlassen.

Die von dem Kommissar in seiner selbstständigen Stellung erlassenen Verfügungen und ertheilten Ausfertigungen ergehen unter seinem Namen; er zeichnet dieselben:

„Königliches Kreis- (Stadt-) Gericht.  
Der Kommissar des Konkurses.“

### §. 5.

Was diejenigen Angelegenheiten betrifft, welche zur Beschlussnahme des Kollegiums gelangen, so hat der Kommissar nicht nur in den Fällen den Vortrag zu halten, für welche dies in der Konkurs-Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern auch in allen übrigen Fällen, sofern in diesen letzteren nicht der Dirigent den Vortrag einem anderen Gerichtsmitgliede zu übertragen oder den Vortrag selbst zu übernehmen für angemessen erachtet.

Der Kommissar nimmt an der Berathung und Abstimmung des Kollegiums Theil.

Alle zur Konkursache gehörigen Protokolle, Eingaben, Verfügungen und anderen Schriftstücke unterliegen dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe in den gerichtlichen Büreaus. Dieselben gehen durch das Bureau-Journal und gelangen zu den betreffenden gerichtlichen Akten. Der Kommissar führt keine besonderen Kommissionsakten.

## III. Eröffnung des Konkurses.

### 1. Anzeige der Zahlungseinstellung.

Zu den §§. 116. und 117. des Gesetzes.

### §. 6.

Meldet sich ein Handelsmann, Schiffsrheber oder Fabrikbesitzer mündlich oder schriftlich mit der Anzeige der Zahlungseinstellung, so hat der Gerichtsvorstand die protokollarische Vernehmung desselben durch einen richterlichen oder einen geeigneten Subalternbeamten sofort zu veranlassen.

Bei der Verhandlung ist die Erklärung des Gemeinschuldners über die Zahlungseinstellung zu erfordern; es sind die Bilanz und die Handelsbücher entgegen zu nehmen, oder es ist, wenn deren Ueberreichung nicht erfolgt, die Erklärung des Gemeinschuldners über die Hinderungsgründe herbeizuführen; endlich ist in Ermangelung einer Bilanz der Gemeinschuldner über seine

Vermögens- und Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen zu vernehmen, sofern dies ohne Aufenthalt in der Sache geschehen kann.

Die Handelsbücher müssen in der Regel von dem Gemeinschuldner in dem Gerichtsorte vorgelegt und zur gerichtlichen Verwahrung übergeben werden. Ist jedoch die Zahl oder der Umfang der Bücher sehr erheblich, so kann die Uebergabe auch in der Weise stattfinden, daß der Gemeinschuldner dieselben in seinem Geschäftslokale zur Verfügung stellt und der Deputirte sie hier unter gerichtliche Sperre nimmt.

#### §. 7.

Bei der Uebergabe, Beschreibung und Schließung der Bücher handelt es sich nicht um eine genaue Durchsicht und Vergleichung oder um einen förmlichen Abschluß derselben; vielmehr kommt es nur darauf an, festzustellen, welche Bücher der Gemeinschuldner geführt und übergeben hat, in welchem Zustande die übergebenen Bücher ihrer äußeren Erscheinung nach sich befinden, sowie durch einen Vermerk am Schlusse der Bücher etwaige Nachtragungen zu verhindern. Der Vermerk wird unter die letzten Eintragungen gesetzt; es genügt, wenn derselbe dahin lautet:

„Geschlossen bei der gerichtlichen Uebergabe der Handelsbücher am . . . . .“

N. N., Deputirter.“

Diese einfache Schließung findet bei allen Büchern statt. Der Schließung der einzelnen Konten des Hauptbuchs bedarf es nicht, vielmehr genügt der Schlußvermerk unter dem letzten Konto, und wenn das Hauptbuch aus mehreren Bänden besteht, unter dem letzten Konto eines jeden Bandes.

Die Beschreibung des äußeren Zustandes der Bücher hat sich auf Momente zu beschränken, welche sich bei der vorläufigen An- und Durchsicht ergeben und ohne genaue Prüfung der Bücher wahrzunehmen sind. Unter dieser Voraussetzung ist insbesondere zu vermerken, wenn die Bücher ohne die nöthige Akkurateffe geführt sind, wenn Blätter ausgeschnitten, ausgerissen oder verlegt, wenn Rasuren oder Korrekturen wahrzunehmen oder andere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

#### §. 8.

Das Protokoll über die Verhandlung muß hiernach enthalten:

1. die Erklärung des Gemeinschuldners über die Einstellung seiner Zahlungen;
2. die Angabe, ob der Gemeinschuldner eine Bilanz (§. 116. des Gesetzes) überreicht hat, oder wenn dies nicht der Fall ist, die Erklärung des Gemeinschuldners über die Hinderungsgründe, sowie die etwaigen Angaben über seine Vermögens- und Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen;

3. die spezielle Benennung und Bezeichnung der vom Gemeinschuldner übergebenen Handelsbücher, ferner die Erklärung des Gemeinschuldners, ob und welche Bücher von ihm außerdem noch geführt worden sind und weshalb deren Uebergabe unterblieben ist, endlich die Bemerkung, auf welche Art die gerichtliche Beschlagnahme der im Geschäftslokale des Gemeinschuldners verbliebenen Bücher erfolgt ist;
4. die Beschreibung des äußeren Zustandes der Bücher, sowie den Vermerk über die erfolgte Schließung der Bücher und das dabei beobachtete Verfahren.

Enthält die vom Gemeinschuldner eingereichte oder bei der Vernehmung übergebene schriftliche Anzeige der Zahlungseinstellung vollständig und deutlich einzelne der vorstehend erwähnten Punkte, so bedarf es insoweit keiner protokollarischen Wiederholung der Angaben; es genügt, daß der Gemeinschuldner die schriftliche Anzeige anerkennt.

## 2. Beschluß über die Konkursöffnung.

Zu den §§. 119. bis 122. 326. bis 328. des Gesetzes.

### §. 9.

Das Protokoll über die Anzeige der Zahlungseinstellung (§. 8.), sowie die Anträge auf Eröffnung des Konkurses sind dem Dirigenten der zuständigen Gerichtsabtheilung vorzulegen, welcher den unverzüglichen Vortrag zu veranlassen hat.

Die Beschlußnahme darüber, ob der Konkurs zu eröffnen ist, oder ob und welcher vorgängigen Ermittlungen oder vorläufigen Sicherungsmaaßregeln es bedarf, erfolgt in einer Sitzung der Gerichtsabtheilung, an welcher mindestens drei Richter Theil nehmen müssen. Die Beschlußfassung muß wo möglich noch an dem Tage des Eingangs der betreffenden Piecen stattfinden. Auf keinen Fall darf der nächste gewöhnliche Sitzungstag abgewartet werden, wenn daraus ein Aufenthalt für die Sache entstehen würde; vielmehr sind alsdann die Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen.

### §. 10.

In dem Beschlusse, durch welchen die Konkursöffnung ausgesprochen wird, sind die Gründe kurz, aber vollständig anzuführen.

Ergeht der Beschluß aus Veranlassung einer Beschwerde auf die Anweisung der höheren Instanz, so kann auf die Gründe dieses anweisenden Bescheides Bezug genommen werden.

Der Beschluß muß aussprechen, ob der kaufmännische oder der gemeine Konkurs stattfinden soll; er muß über den Zeitpunkt der Konkursöffnung, sowie über den Tag der Zahlungseinstellung

stets eine ausdrückliche Bestimmung enthalten; die Vorschrift des Gesetzes, welche für den Fall der unterbliebenen Festsetzung einen Zeitpunkt (Mittagsstunde, Tag der Konkursöffnung, Todestag des Gemeinschuldners) bestimmt, hat nicht den Zweck, das Gericht von dieser Verpflichtung zu entbinden. Hierbei versteht sich von selbst, daß, wenn der Beschluß auf Anweisung der höheren Instanz ergeht, der Zeitpunkt der Konkursöffnung gleichwohl erst auf die Stunde fällt, in welcher der Beschluß von dem Konkursgericht gefaßt worden ist. Dagegen wird in einem solchen Falle, mit Rücksicht auf das vorangegangene Verfahren, der Tag der Zahlungseinstellung in der Regel auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen sein.

Der Beschluß muß von denjenigen Richtern unterzeichnet sein, welche an der Fassung desselben Theil genommen haben.

### 3. Bekanntmachung der Konkursöffnung.

Zu den §§. 123. 329. des Gesetzes.

#### §. 11.

Bei den wichtigen, mit der Konkursöffnung verknüpften Folgen ist die öffentliche Bekanntmachung derselben vorzugsweise zu beschleunigen. Zu diesem Behuf ist über die Art der Bekanntmachung sogleich in dem Eröffnungsbeschlusse (§. 10.) Bestimmung zu treffen. Die Ausführung muß dergestalt erfolgen, daß die Bekanntmachung mit den erforderlichen Verfügungen und Anschriften noch an demselben Tage, an welchem der Beschluß gefaßt ist, zum Abgange befördert wird; auch ist dahin zu wirken, daß die Bekanntmachung noch vor Ablauf der beiden nächstfolgenden Tage (vergl. §. 7. des Gesetzes) zur Veröffentlichung gelangt. Zur Herbeiführung der nöthigen Beschleunigung wird den Gerichten empfohlen, für die Expeditionen und Reinschriften der Bekanntmachung gedruckte Formulare in Anwendung zu bringen.

In welche öffentliche Blätter, ob in eins oder in mehrere und wie oft die Bekanntmachung einzurücken ist, hat das Gericht nach den obwaltenden Umständen zu ermessen. Es ist dabei im Auge zu behalten, daß es darauf ankommt, die Konkursöffnung schnelligst und mit möglichster Sicherheit in einem den Verhältnissen des Gemeinschuldners angemessenen Umfange zur Publizität zu bringen. Es sind daher hauptsächlich solche Blätter zu wählen, durch welche die Bekanntmachung eine schnelle und weite Verbreitung an den Orten oder in den Gegenden findet, wo der Gemeinschuldner wohnt oder sich aufhält, Vermögen besitzt, oder bisher sein Geschäft betrieben hat. Jedoch muß eine unverhältnißmäßige Häufung der Kosten vermieden werden.

Nach gleichen Gesichtspunkten ist zu bestimmen, ob und in welcher Weise der öffentliche Anschlag der Bekanntmachung, außer an der Gerichtsstelle und der Börse, noch an anderen Orten erfolgen soll, an den für andere öffentliche Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Stellen, an der bisherigen Wohnung oder dem Geschäftslokale des Gemeinschuldners, oder an Orten, wo zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke sich befinden.

Alle im weiteren Verlaufe des Konkursverfahrens zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, durch dieselben öffentlichen Blätter zu bewirken, welche das Gericht für die Bekanntmachung der Konkursöffnung gewählt hat, damit die Betheiligten nicht darüber in Ungewißheit sind, auf welche Blätter sie behufs Wahrnehmung ihrer Rechte während des Konkurses ihre Aufmerksamkeit zu richten haben.

#### 4. Bekanntmachung des offenen Arrestes.

Zu den §§. 145. bis 149. des Gesetzes.

##### §. 12.

Mit der Bekanntmachung der Konkursöffnung ist stets die Bekanntmachung des offenen Arrestes zu verbinden.

Die Bestimmung der dabei festzusetzenden Frist für die Anzeige über den Besitz von Gegenständen, welche zur Masse gehören, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab; es muß aber, zur Vermeidung von Zweifeln über die Berechnung der Frist, jedesmal der Tag bestimmt angegeben werden, mit welchem dieselbe abläuft.

Die Zustellung der Abschriften als Inhibitorien an die bekannten Schuldner und Pfandgläubiger des Gemeinschuldners ist, soweit diese Personen aus der von dem Gemeinschuldner übergebenen Bilanz ersichtlich sind, so schleunig als möglich zu bewirken; es darf jedoch durch die Anfertigung der Abschriften die Expedition und der Abgang der öffentlichen Bekanntmachung (§. 11.) in keiner Weise aufgehalten werden. Soweit die erwähnten Personen erst später bekannt werden, ist die Zustellung der Abschriften an dieselben durch den Kommissar zu verfügen.

Bei der Anfertigung der Abschriften ist von den gedruckten Formularen der Bekanntmachung Gebrauch zu machen; die Zustellung erfolgt stets ohne Beifügung von Begleitschreiben. Besonderer Empfangsbescheinigungen der Adressaten über die bewirkte Zustellung bedarf es nicht; jedoch muß zu den Akten festgestellt werden, daß und an welchem Tage die Behändigung oder Absendung der Abschriften an die einzelnen Adressaten erfolgt ist.



Die Benachrichtigungen an die Postanstalten sind noch am Tage der Konkursöffnung zum Abgange zu befördern.

### 5. Einstweiliger Verwalter.

Zu den §§. 128. und 129. des Gesetzes.

#### §. 13.

Der einstweilige Verwalter der Masse ist, wenn dies möglich, sogleich bei Abfassung des Beschlusses über die Konkursöffnung zu ernennen.

Zuverlässigkeit und Geschäftskennniß sind die Eigenschaften, auf welche bei der Auswahl hauptsächlich zu sehen ist; namentlich kommt es für den kaufmännischen Konkurs darauf an, daß der Verwalter eine praktische Bekanntschaft mit den Verhältnissen und Geschäften des Handelsverkehrs besitzt. Das Gesetz legt kein besonderes Gewicht darauf, daß der Verwalter ein Rechtsverständiger ist; dies schließt jedoch keinesweges aus, daß die Wahl auf einen Rechtsanwalt fallen kann, sofern nur bei demselben die Eigenschaften des Verwalters, wie sie die Beschaffenheit der Konkursmasse in dem konkreten Falle erfordert, anzutreffen sind. Auskultatoren und Referendarien sind zu Verwaltern nicht zu bestellen.

Ein Zwang zur Uebernahme des Amtes als Verwalter der Masse findet nicht statt.

Es wird den Gerichten empfohlen, vorsorgliche Maafregeln zu treffen, damit die Ernennung des einstweiligen Verwalters in den einzelnen Fällen ohne Ausenthalt erfolgen kann. Insbesondere erscheint es für den kaufmännischen Konkurs zweckmäßig, daß die Gerichte an den Orten, wo kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, sich mit dem Vorstande derselben in Kommunikation setzen, um die Personen, welche zur Führung der Verwaltung von Konkursmassen geeignet und bereit sind, im Voraus zu ermitteln.

Die Ernennung des einstweiligen Verwalters wird nebst der Aufforderung der Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärungen und Vorschläge in der über die Konkursöffnung ergehenden Bekanntmachung veröffentlicht. Von der im Gesetz nachgelassenen nachträglichen Bekanntmachung ist in solchen Fällen Gebrauch zu machen, wo die Ernennung nicht sogleich erfolgen kann, oder die öffentliche Bekanntmachung der Konkursöffnung binnen der im §. 11. angegebenen Frist, durch die vorgängige Ernennung des einstweiligen Verwalters aufgehalten werden würde, oder wegen Behinderung oder Ablehnung des ernannten Verwalters eine anderweite Ernennung nothwendig wird.

## 6. Verhaftung des Gemeinschuldners.

Zu den §§. 138. und 139. des Gesetzes.

## §. 14.

Bei der Beschlußfassung über die Konkursöffnung hat das Gericht zu prüfen, ob ein Grund vorhanden ist, die Verhaftung des Gemeinschuldners zu verfügen; befindet sich derselbe bereits in Schuldhast, so ist deren Fortsetzung anzuordnen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Verhaftung nach Vorschrift des Gesetzes in der Regel erfolgen soll, kann nach dem Ermessen des Gerichts ausnahmsweise davon Abstand genommen werden, wenn besondere Umstände, insbesondere die Persönlichkeit und das bisherige Verhalten des Gemeinschuldners, sowie der offenbar unverschuldete Ausbruch des Konkurses, dies ohne Nachtheil für die Gläubigerschaft und das Verfahren als zulässig erscheinen lassen.

Die Kosten der verfügten oder fortgesetzten Schuldhast des Gemeinschuldners sind, abweichend von den in den §§. 7. und 55. der Rassen-Instruktion vom 10. November 1851. getroffenen Bestimmungen, sogleich nach ihrem Entstehen bei der Salarienkasse des Gerichts aus dem zu baaren Auslagen in Partesachen bestimmten Fond definitiv zu verausgaben; demnächst werden dieselben bei der Liquidation der als Kommunalkosten anzusetzenden Gerichtsgebühren der gemeinschaftlichen Konkursmasse als solche mit in Rechnung gestellt, zu welchem Zwecke die monatlichen Berechnungen über die entstandenen Haftkosten zu den Konkursakten gelangen müssen. Die Haft darf wegen des etwaigen Mangels an Kostenvorschuß nicht ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Die durch einzelne Gläubiger eingezahlten Alimentenvorschüsse dürfen mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 9. des Gesetzes zur Verichtigung der Kosten der aus Veranlassung des Konkursverfahrens verfügten oder fortgesetzten Schuldhast des Gemeinschuldners nicht verwendet werden.

## 7. Siegelung.

Zu den §§. 141. bis 144. des Gesetzes.

## §. 15.

Bei Eröffnung des Konkurses muß sogleich die Siegelung des Mobilienvermögens und der Schriften des Gemeinschuldners verfügt werden.

Die Ausführung des Siegelungsgeschäfts wird am zweckmäßigsten stets in die Hand des Kommissars gelegt, jedoch dergestalt, daß demselben von dem Dirigenten noch ein anderer Beamter, oder wenn das Geschäft an verschiedenen Orten des Gerichts-

Bezirks vorzunehmen ist, mehrere andere Beamte zur auskömmlichen Verwendung beigegeben werden und es dem pflichtmäßigen Ermessen des Kommissars überlassen bleibt, inwieweit er das Geschäft selbst ausführen oder solches den Gehülften übertragen will. Der Kommissar kann auch eine zum Bezirk des Konkursgerichts gehörige Gerichts-Kommission mit der Siegelung beauftragen, wenn die obwaltenden Umstände dies als angemessen erscheinen lassen und kein Aufenthalt in der Sache dadurch entsteht.

Zur Siegelung muß unverzüglich und wo möglich noch am Tage der Konkursöffnung geschritten werden. Ist der Erlaß von Requisitions- oder Auftragschreiben an auswärtige Behörden erforderlich, so müssen dieselben an diesem Tage noch zum Abgange befördert und nöthigenfalls durch expresse Boten bestellt werden.

Für das Verfahren bei der Siegelung dienen, soweit nicht die Konkurs-Ordnung besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften über das Verfahren bei Siegelungen in Sterbefällen zur Richtschnur; es wird hierbei hauptsächlich auf die §§. 25. 33. und 34. Thl. II. Tit. 5. Allg. Gerichtsordnung verwiesen.

#### §. 16.

Wenn die Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners rathsam erscheint, so wird sich der Kommissar einstweilen auf solche Anordnungen zu beschränken haben, welche den plötzlichen Stillstand des laufenden Geschäftsbetriebes des Gemeinschuldners vorläufig verhindern. Es wird also der Verkauf der vorhandenen Waaren, die Ausführung der in Angriff genommenen Arbeiten oder die Verarbeitung der vorräthigen Materialien in der bisherigen Weise einstweilen fortzusetzen sein, und es werden zu diesem Behuf Demjenigen, welchem die einstweilige Geschäftsführung übertragen wird, das Waarenlager, die Materialien und Utensilien, oder ein Theil derselben, nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse, nebst dem erforderlichen Betriebsvorschusse zu übergeben sein. Für die Beschlußfassung des Gerichts über die etwa zu ergreifenden weiteren Maaßregeln wird es häufig von Nutzen sein, zuvor noch die Ansichten der Gläubiger zu hören. Der Termin zur Erklärung derselben über die Person des einstweiligen Verwalters (§. 128. des Gesetzes) bietet eine geeignete Gelegenheit dar, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Dem bestellten Geschäftsführer ist in Gemäßheit der Beschlüsse des Gerichts eine Instruktion zu erteilen und die einstweilige Fortsetzung des Geschäfts durch Anschlag an dem Geschäftslokale, sowie auf andere angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Inwiefern der Gemeinschuldner selbst bei der Geschäftsführung verwendet werden kann, ist nach den Umständen und nach der Persönlichkeit desselben zu beurtheilen.

## 8. Beschlagnahme der Immobilien.

Zum §. 150. des Gesetzes.

## §. 17.

Besitzt der Gemeinschuldner Immobilien, so ist deren Beschlagnahme gleichzeitig mit der Siegelung zu verfügen. Wenn der Gemeinschuldner die Immobilien bisher selbst bewirthschaftet hat oder hat bewirthschaften lassen, so ist die Einleitung der Sequestration oder Administration schleunigst zu bewirken; steht diese aber einer andern Behörde zu, so muß das Gericht oder der Kommissar die erforderlichen Requisitionen zur Einleitung der Administration oder Sequestration an die dazu kompetenten Behörden ungehäumt erlassen. Einstweilen ist bei der Siegelung in Gemäßheit des §. 28. Thl. II. Tit. 5. der Allg. Gerichtsordnung zu verfahren und die vorläufige Fortsetzung der Wirthschaft dem Verwalter der Masse oder einer anderen zuverlässigen Person zu übertragen. Sind die Immobilien vermietet oder verpachtet, so ist die Konkursöffnung und der offene Arrest den Mietern oder Pächtern nach Vorschrift des §. 12. bekannt zu machen.

Die Requisition an den Hypothekenrichter zur Eintragung des Vermerks der Konkursöffnung in das Hypothekenbuch muß noch am Tage der Konkursöffnung ergehen, soweit die Besitzverhältnisse des Gemeinschuldners zu dieser Zeit bekannt sind. Werden später Immobilien ermittelt, welche der Gemeinschuldner besitzt, so hat der Kommissar sofort die Requisition zu erlassen. Die Eintragung des Vermerks ist auf die bloße Requisition des Konkursgerichts oder des Kommissars zu bewirken.

## 9. Sonderung der Nebenverfügungen bei der Konkursöffnung.

## §. 18.

Die umfassenden Maaßregeln, welche bei der Konkursöffnung nach den vorstehenden Bestimmungen ohne Verzug getroffen werden müssen, erheischen eine vorzügliche Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit des Gerichts. Es ist die besondere Pflicht des Vorsitzenden, die vorschriftsmäßige Ausführung aller dieser Maaßregeln, welche oft für den Erfolg des ganzen Verfahrens von entscheidender Wichtigkeit ist, streng zu überwachen.

Die desfalligen Anordnungen des Gerichts sind dergestalt zu treffen, daß die dringlichsten Maaßregeln zuerst in Ausführung gebracht und nicht durch die Erledigung der weniger dringlichen aufgehalten werden.

Zu diesem Behuf erscheint es rathsam, daß über die zu erledigenden Gegenstände mehrere getrennte Verfügungen erlassen werden, etwa nach folgender Eintheilung:

1. die zu dem Eröffnungsbeschlusse zu entwerfende Nebenverfügung umfaßt:
  - die Ernennung des Kommissars und der demselben für die Siegelung beizugebenden Gehülfen; diese Ernennung muß durch den Vorsitzenden sogleich bei Vollziehung des Eröffnungsbeschlusses erfolgen;
  - die Ausführung der öffentlichen Bekanntmachung der Konkursöffnung und des offenen Arrestes; dabei ist sogleich der Termin zur Erklärung der Gläubiger über den ernannten einstweiligen Verwalter (§. 128. des Gesetzes) zu bestimmen;
2. Gegenstand einer oder mehrerer besonderer, gleichzeitig zu erlegendender Verfügungen ist:
  - die Ausführung der beschlossenen Verhaftung des Gemeinschuldners;
  - die Herbeiführung der Bestellung des einstweiligen Verwalters, wenn dessen Ernennung im Eröffnungsbeschlusse nicht geschehen ist;
  - die Benachrichtigung und Verpflichtung des ernannten einstweiligen Verwalters;
3. ebenso wird abgefordert verfügt:
  - die Benachrichtigung der Postbehörde;
  - die Requisition des Hypothekenrichters wegen Eintragung des Vermerks der Konkursöffnung;
  - der Erlaß der etwa erforderlichen Requisitionen an andere Behörden wegen Vornahme der Siegelung;
4. demnächst wird durch weitere Verfügung angeordnet:
  - der Erlaß der Spezial-Inhibitorien an die Schuldner und Pfandgläubiger des Gemeinschuldners, welche aus der von dem letzteren übergebenen Bilanz ersichtlich sind (vergl. §§. 12. 17.);
  - die Einleitung der Administration oder Sequestration der Immobilien, soweit die Besitzverhältnisse des Gemeinschuldners zur Zeit der Konkursöffnung bekannt sind;
  - die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft von der erfolgten Konkursöffnung (§. 123. des Gesetzes).

#### IV. Konstituierung der Aktiv- und Passivmasse.

##### 1. Im Allgemeinen.

Zu den §§. 132. und 152. des Gesetzes.

##### §. 19.

Für den Fortgang des Verfahrens ist die weitere Sicherstellung der Masse im Auge zu behalten; auch kommt es darauf an,

den Aktiv- und Passivzustand durch die Inventur, sowie aus den vorhandenen Büchern, Schriften oder anderen Nachrichten näher zu ermitteln und dessen Uebersicht herzustellen.

Der Betrieb dieser Angelegenheiten fällt zunächst dem einstweiligen Verwalter anheim; das Gesetz giebt demselben in den §§. 152. 155. bis 157. die erforderliche Anleitung. Der Kommissar hat jedoch die Thätigkeit des Verwalters unter Kontrolle zu halten; er hat zu diesem Behuf in kurzen Zwischenräumen auf geeignete Weise von dem Stande der Sache Kenntniß zu nehmen, nöthigenfalls den Verwalter zu den erforderlichen Schritten anzuregen und seine Mitwirkung oder Unterstützung da, wo der Verwalter derselben bedarf, z. B. bei nachträglichen Beschlagnahmen, bei unaufschiebbaren Veräußerungen, bei der Entsiegelung und Inventur, bei Vernehmungen behufs Information des Verwalters (§. 132. des Gesetzes), unverzüglich eintreten zu lassen. Er hat sich mit dem Verwalter auf dem kürzesten Wege in Verbindung zu setzen, weitläufige, schriftliche Kommunikation zu vermeiden und durch mündliche Rücksprachen den Fortgang der Sache zu erleichtern und zu fördern.

## 2. Bilanz und Inventar.

Zu den §§. 153. und 155. des Gesetzes.

### §. 20.

Unter den Geschäften, welchen sich der einstweilige Verwalter ungesäumt unterziehen muß, ist im kaufmännischen Konkurse die Feststellung der Bilanz von besonderer Wichtigkeit. Der Verwalter kann sich hierbei, wenn er es für nöthig erachtet, eines sachverständigen Gehülfen bedienen (§. 132. des Gesetzes).

Die Erfordernisse der Bilanz ergeben sich aus dem §. 116. des Gesetzes; sie hat den Zweck, in Verbindung mit dem Inventar, welches die Spezifikation der in der Bilanz nur summarisch zusammenzustellenden Vermögensstücke enthält, eine vollständige Uebersicht der Aktiv- und Passivmasse zu gewähren.

Was die Entsiegelung und Inventur betrifft, so hat der Kommissar, wenn er es nicht für angemessen erachtet, sie selbst auszuführen, den Dirigenten zur Ernennung eines Subalternbeamten oder Referentars zu veranlassen, oder geeignetenfalls eine Gerichtskommission des Bezirks mit dem Geschäft zu beauftragen oder eine andere zuständige Behörde zu requiriren. Die Aufstellung des Inventars erfolgt auf Grund des über den Akt gemäß §. 54. Thl. II. Tit. 5. der Allg. Gerichtsordnung aufzunehmenden Protokolls. Das Inventar ist dem Verwalter zur Benützung bei Herstellung der Bilanz in beglaubigter Abschrift mitzutheilen; die Abschrift ist mit einer besonderen Kolonne zu

versehen, welche dem Verwalter für die Nachtragungen und den Nachweis über den Verbleib der verzeichneten Gegenstände einen angemessenen Raum offen läßt.

Der Kommissar hat darauf zu sehen, daß die Herstellung der Bilanz und des Inventars möglichst beschleunigt wird, und daß der Verwalter jedenfalls binnen acht Tagen nach der Konkursöffnung ein besonderes Verzeichniß der bis dahin ermittelten Schuldner und Gläubiger des Gemeinschuldners einreicht, auf dessen Grund die etwa weiter erforderlichen Spezialbekanntmachungen des offenen Arrestes in Gemäßheit des §. 12. zu erlassen sind und welches bei der Berufung der Konkursgläubiger zum Anhalt dient.

### 3. Berufung der Konkursgläubiger.

Zu den §§. 164. bis 168. des Gesetzes.

#### §. 21.

Behufs der Berufung der Konkursgläubiger hat das Gericht über die Festsetzung der Anmeldefristen und Prüfungstermine, sowie über die Art der öffentlichen Bekanntmachung Beschluß zu fassen; der Kommissar hat diese Angelegenheit bergestalt zu betreiben, daß die Aufforderung an die Gläubiger noch vor Ablauf von vierzehn Tagen seit der Konkursöffnung erlassen und schleunigst zum Abgange befördert wird.

Im Falle des §. 167. des Gesetzes hat der Kommissar nach Abhaltung des ersten Prüfungstermins ein Verzeichniß der Gläubiger aufzustellen, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, und dem Kollegium unter Zugrundelegung desselben Vortrag zu halten.

Bei Bestimmung der Anmeldefristen ist hauptsächlich auf die Entfernung der bekannten oder präsumtiven Gläubiger, sowie auf die vorhandenen Kommunikationsmittel Rücksicht zu nehmen; bei Bemessung der Frist für die Prüfungstermine ist die Zahl der wahrscheinlich zu erwartenden Anmeldungen und die danach vor dem Termine nöthig werdende Vorbereitung ins Auge zu fassen.

#### §. 22.

Zur Beschleunigung und Erleichterung des Geschäftsganges beim Erlaß der Aufforderung an die Konkursgläubiger erscheint auch hier, wie im Falle des §. 11., die Anwendung gedruckter Formulare rathsam.

Die Bekanntmachung ist möglichst kurz zu fassen; der Beifügung von Verwarnungen bedarf es nicht; dagegen muß es im praktischen Interesse als angemessen erachtet werden, die Gläubiger auf die im §. 179. des Gesetzes vorgeschriebene Verpflichtung zur Bestellung von Bevollmächtigten aufmerksam zu machen

und den Auswärtigen die zur Praxis bei dem Gericht berechtigten Rechtsanwalte, oder einige derselben, zu benennen; auch ist zu beachten, daß es sich im ersten Prüfungstermine zugleich um die Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals handeln kann (vergl. §§. 211. 213. des Gesetzes).

Dem einstweiligen Verwalter, sowie dem Gemeinschuldner, wenn er nicht entwichen ist, wird von dem Erlasse durch Zustellung einer Abschrift desselben besondere Nachricht gegeben.

#### 4. Anmeldung der Forderungen.

Zu den §§. 169. und 170. des Gesetzes.

##### §. 23.

Jede Anmeldung ist nach ihrem Eingange durch das betreffende Bureau dem Kommissar vorzulegen; es darf damit nicht erst bis zum Ablauf der Anmeldefrist gewartet werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Ist dies der Fall, so läßt er Abschrift der Anmeldung dem Verwalter der Masse unverzüglich mittheilen. Wenn einer schriftlichen Anmeldung nicht die erforderliche Abschrift beigelegt ist, so wird solche auf Kosten des anmeldenden Gläubigers beim Gericht angefertigt; die Kosten sind nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 in Ansatz zu bringen. Hat die Anmeldung materielle Mängel, so findet zwar gleichfalls die Mittheilung an den Verwalter statt; der Kommissar hat jedoch zugleich dem Gläubiger, durch Abschrift der Verfügung, bemerklich zu machen, in welchen Punkten die Anmeldung der Ergänzung bedarf.

Wenn eine angemeldete Forderung zur Zeit der Konkursöffnung bereits rechtshängig war, so hat der Kommissar gleichzeitig die Einforderung oder Beilegung der betreffenden Prozeßakten zu verfügen; diese Akten sind demnächst dem Verwalter auf kurze Zeit zur Einsicht mitzutheilen und im Prüfungstermine vorzulegen.

##### §. 24.

Das Bureau hat den Ablauf der Anmeldefristen sorgfältig zu notiren.

Sogleich nach dem Ablauf einer jeden Frist ist die Sache dem Kommissar zur weiteren Verfügung vorzulegen. Derselbe veranlaßt den Verwalter zur Beantwortung der Anmeldungen, soweit solche noch nicht eingegangen ist; er läßt alsbald die tabellarische Nachweisung aller eingegangenen Anmeldungen unter seiner Kontrolle durch einen Bureaubeamten anfertigen.

Die Nachweisung, welche den Zweck hat, nicht nur im Prüfungstermine, sondern auch bei dem Akkordverfahren und den



Vertheilungen an die Konkursgläubiger als Grundlage und Anhalt zu dienen, ist unter fortlaufenden Nummern nach zwei Abtheilungen aufzustellen.

In der ersten Abtheilung werden die Forderungen aufgeführt, für welche in der Anmeldung ein Vorrecht in Anspruch genommen worden ist. Die Reihenfolge ist nach der Reihenfolge der in den §§. 73. bis 80. des Gesetzes durch römische Zahlen bezeichneten acht Vorrechte zu ordnen. Es sind hiebei lediglich die Anträge der betreffenden Gläubiger maßgebend. Jedem dieser acht Vorrechte ist eine Nummer in der fortlaufenden Nummerfolge der Nachweisung zu widmen, wenn auch noch keine Anmeldung mit dem einen oder dem anderen Vorrechte eingegangen ist. Mehrere mit demselben Vorrechte angemeldete Forderungen werden unter der Nummer dieses Vorrechts hintereinander nach der Zeitfolge der Anmeldungen mit Buchstaben aufgeführt, z. B. mehrere Forderungen mit dem Vorrechte des §. 77. des Gesetzes unter Num. 5. a., b., c. u. s. w. Zwischen den einzelnen Vorrechten und für solche Vorrechte, zu welchen noch keine Anmeldungen eingegangen sind, ist ein angemessener Raum offen zu lassen. In diesen werden die Forderungen, für welche etwa noch im Prüfungstermine (vergl. §. 174. des Gesetzes) oder in späteren Anmeldungen ein Vorrecht in Anspruch genommen wird, betreffenden Orts nachgetragen.

In der zweiten Abtheilung werden sodann die einzelnen Forderungen, für welche kein Vorrecht in Anspruch genommen worden ist, mit fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge der Anmeldungen angefügt, so daß also, da jede der sämtlichen acht Vorrechte eine Nummer erhält, die zweite Abtheilung mit Nummer 9. beginnt. Mehrere Forderungen desselben Gläubigers sind stets hintereinander, jedoch unter besonderen Nummern aufzuführen.

Hat ein Gläubiger mehrere Forderungen zu beiden Abtheilungen oder zu verschiedenen Vorrechten der ersten Abtheilung angemeldet, so versteht es sich, daß jede Forderung am gehörigen Orte besonders aufgeführt werden muß. Ebenso ist, wenn nur für einen Theil der angemeldeten Forderung ein Vorrecht verlangt wird, die Forderung sowohl in der ersten, als in der zweiten Abtheilung aufzuführen, wobei jedesmal auf die betreffende Nummer der anderen Abtheilung zu verweisen ist.

§. 25.

Die tabellarische Nachweisung muß nach folgenden Rubriken aufgestellt werden:

1. laufende Nummer;
2. Name, Wohnort und Stand des Gläubigers;
3. Name des Bevollmächtigten des Gläubigers und Folium der Akten, wo die Vollmacht befindlich ist;

4. Tag des Eingangs der Anmeldung;
5. angemeldeter Betrag;
6. Bezeichnung und Rechtsgrund der Forderung, unter Angabe der Beweisurkunden;
7. beanspruchtes Vorrecht (d. h. die Angabe, welches Vorrecht verlangt ist, und auf Höhe welches Betrages dieses Vorrecht beansprucht wird);
8. Resultat der Prüfungsverhandlung;
9. Bemerkungen.

Für die Rubrik 8. muß ein hinlänglich ausgedehnter Raum gelassen werden, damit der im §. 171. des Gesetzes vorgeschriebene Vermerk des Kommissars ohne Beengung eingetragen werden kann. In der Rubrik 9. ist z. B. der Wegfall einer Post in der zweiten Abtheilung, wenn nachträglich ein Vorrecht dafür in Anspruch genommen wird, und umgekehrt, zu notiren; ferner die etwa nöthige Verweisung auf andere Nummern der Nachweisung; in gleichen der Vermerk, ob die Forderung bereits und bei welcher Behörde rechtshängig ist, sowie die Endentscheidung über streitig gebliebene Ansprüche und dergl.

Ist eine Anmeldung mangelhaft und noch nicht vervollständigt (vergl. §. 23.), so wird in den Rubriken, für welche die Angaben fehlen, solches nicht vermerkt, sondern es werden diese Rubriken offen gelassen.

Die für den ersten allgemeinen Prüfungstermin angefertigte Nachweisung ist auch für alle weiteren Prüfungstermine bestimmt. Dabei werden die weiter angemeldeten Vorzugsrechte in die erste Abtheilung, wie oben angegeben, eingeschoben, die nicht bevorzugten Forderungen aber in der laufenden Nummerfolge der zweiten Abtheilung nachgetragen.

#### 5. Prüfungstermine.

Zu den §§. 171. bis 176 des Gesetzes.

##### §. 26.

In dem ersten allgemeinen Prüfungstermin wird über die Forderungen verhandelt, welche bis zum Ablauf der ersten Frist angemeldet worden sind.

Es erscheint zweckmäßig, bei der Verhandlung in nachstehender Weise zu verfahren.

Der Kommissar giebt eine kurze Uebersicht der Konkursmasse, sowie der angemeldeten und bekannten Schulden auf Grund des Inventars, der Bilanz und der tabellarischen Nachweisung. Er schreitet sodann zur Verhandlung über die einzelnen angemeldeten Forderungen nach der Reihenfolge der tabellarischen Nachweisung. Er trägt dabei den wesentlichen Inhalt der zur Verhandlung ste-

henden Anmeldung vor, veranlaßt nöthigenfalls den Liquidanten zur Vervollständigung derselben und vernimmt die Erklärungen der übrigen anwesenden Interessenten über die Forderung und das etwa beanspruchte Vorrecht. Der Verwalter hat sich hierbei zuerst zu erklären. Hat er seine Erklärung bereits schriftlich abgegeben, so trägt der Kommissar dieselbe vor; der Verwalter ist befugt, sie bei der Verhandlung zu modifiziren.

Das Verfahren ist kein streng prozessualisches. Der Zweck desselben geht vielmehr dahin, die Ansprüche der Konkursgläubiger festzustellen, und soweit dies ohne Prozeß nicht erreicht wird, durch Bestimmung des Streitgegenstandes und der Parteien die nöthige Grundlage für die Anstellung der Spezialprozesse zu gewinnen.

Der Gemeinschuldner ist nicht als Partei zu behandeln, seine Vernehmung dient nur zur Aufklärung der Sache und zur Information der übrigen Interessenten.

#### §. 27.

Wenn der Verwalter die Richtigkeit, den Betrag und das Vorrecht einer Forderung anerkennt und von den anwesenden Gläubigern kein Widerspruch erhoben wird, so ist die Verhandlung über die Forderung geschlossen, die hiernach als eine unstreitig festgestellt ist.

Wenn dagegen der Verwalter kein ausdrückliches Anerkenniß abgibt, oder ein Gläubiger der Forderung widerspricht, so muß die Verhandlung fortgesetzt werden. Es sind alsdann die weiteren beiderseitigen Erklärungen zu hören, und es ist zu versuchen, durch Vorlegung und Einsicht der vorhandenen Beweisurkunden und der Bücher, sowie durch mündliche Auskunft des Gemeinschuldners das Sachverhältniß aufzuklären und eine gütliche Einigung zu Stande zu bringen. Ist letzteres der Fall, so gilt der Anspruch als unstreitig. Erfolgt hingegen über die Richtigkeit, den Betrag oder das Vorrecht der Forderung keine Einigung, so ist insoweit der Anspruch als ein streitig gebliebener anzusehen. Der Kommissar hat in diesem Falle festzustellen, welche Personen in dem hiernächst einzuleitenden Spezialprozesse die Gegenpartei des Liquidanten bilden.

Nach dem Schlusse der Verhandlung über einen Anspruch wird das Resultat derselben nach Vorschrift des §. 171. des Gesetzes sofort in der achten Rubrik der tabellarischen Nachweisung vollständig, jedoch in gebrängter Kürze vermerkt. Der Vermerk muß insbesondere ergeben, zu welchem Betrage die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderung als unstreitig festgestellt worden ist; inwieweit etwa der Liquidant seinen Anspruch hat fallen lassen; zu welchem Betrage die Richtigkeit oder das Vorrecht streitig geblieben ist, und welche Interessenten dabei die Gegenpartei bilden. Beispielsweise können die Vermerke dahin lauten:

1. „Die Forderung ist nach dem angemeldeten Betrage und Vorrechte als unstreitig festgestellt“; oder:
2. „Die Forderung ist auf Höhe von . . . (Theil) mit dem angemeldeten Vorrechte als unstreitig festgestellt; den Anspruch auf den angemeldeten Mehrbetrag hat der Liquidant fallen lassen“; oder:
3. „Die Richtigkeit der Forderung ist streitig geblieben; Gegenpartei des Liquidanten sind . . . . . Das angemeldete Vorrecht ist eventuell unstreitig“; oder:
4. „Die Richtigkeit der Forderung ist auf Höhe von . . . . als unstreitig festgestellt, der angemeldete Mehrbetrag ist streitig geblieben; das verlangte Vorrecht ist in Beziehung auf die ganze Forderung streitig. Gegenpartei des Liquidanten sind . . . .“

Der Vermerk ist vorzulesen und von dem Kommissar, sowie dem etwa zugezogenen Protokollführer zu unterzeichnen.

In vorstehender Weise wird mit der Verhandlung bis zur Erledigung der sämtlichen Forderungen fortgeföhren.

Demnächst werden die Vorschläge der Gläubiger behufs Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals (§. 213. des Gesetzes) erfordert, wenn diese Bestellung schon jetzt zulässig ist und der Kommissar es nicht angemessen findet, einen besonderen Termin dafür anzuberaumen.

#### §. 28.

Verzögert der Verwalter der Masse sein Erscheinen im Prüfungstermine, so ist er durch mündliche Aufforderung, sofern dieselbe ohne erheblichen Aufenthalt ausführbar ist, zum sofortigen Erscheinen zu veranlassen. Die Verhandlung kann zu diesem Behuf auf kurze Zeit ausgesetzt werden. Jedenfalls darf in Abwesenheit des Verwalters nur über solche Punkte verhandelt werden, über welche derselbe bereits seine Erklärung gemäß §§. 170. 172. des Gesetzes abgegeben hat, oder bei welchen es, wie bei Abgabe der Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals, einer Theilnahme des Verwalters nicht bedarf.

Bleibt der Verwalter in dem Termine ganz aus, so hat der Kommissar, nach Erledigung der erwähnten Punkte, die weitere Verhandlung nach Anleitung des §. 171. Alinea 3. des Gesetzes auf eine angemessene Frist zu vertagen; dem Verwalter fallen die Kosten des durch seine Schuld vereitelten Termins (§. 64. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851) zur Last; er ist zur Fortsetzung der Verhandlung unter Androhung einer Ordnungsstrafe vorzuladen; auch hat der Kommissar ein solches pflichtwidriges Verhalten des Verwalters zur Kenntniß des Kollegiums zu bringen, welches darüber befindet, ob das Entlassungsverfahren (§. 133. des Gesetzes) einzuleiten ist.

Durch das Nichterscheinen des Gemeinschuldners im Termine wird die Verhandlung nicht aufgehalten; wenn jedoch seine Anwesenheit zur Aufklärung oder sonst zur Förderung der Sache dienlich zu sein scheint, so kann ihn der Kommissar sofort gestellen lassen, sofern dies noch während des Termins geschehen kann.

Wenn ein Gläubiger, über dessen Forderung verhandelt werden soll, im Termine nicht anwesend ist, so findet gleichwohl die Verhandlung mit den übrigen anwesenden Interessenten über diese Forderung statt, und es wird danach das Resultat in der tabellarischen Nachweisung vermerkt.

## §. 29.

In dem über die Verhandlung im Prüfungstermin aufzunehmenden Protokolle sind die sämtlichen Erschienenen aufzuführen, und es ist der Gang der Verhandlung im Allgemeinen zu verzeichnen. Die einzelnen Momente derselben und die speziellen Erklärungen der Interessenten werden nicht niedergeschrieben; ebensowenig bedarf es einer Aufnahme des Resultates der Verhandlung in Ansehung der einzelnen Forderungen, vielmehr genügt in dieser Hinsicht die Bezugnahme auf die in die tabellarische Nachweisung eingetragenen Vermerke. Spezielle Punkte sind nur da, wo eine besondere Veranlassung vorliegt, im Protokolle niederzuschreiben. Dahin gehören:

1. die Erklärungen eines Liquidanten, durch welche dessen Anmeldung wesentlich vervollständigt oder modifizirt wird; es muß danach zugleich die Nachweisung ergänzt und berichtigt werden, namentlich ist, wenn der Liquidant nachträglich ein Vorrecht oder ein besseres Vorrecht beansprucht, oder umgekehrt, die Forderung demgemäß anderweit einzutragen und an ihrer bisherigen Stelle in Wegfall zu bringen;
2. die etwaigen Modifikationen der bereits schriftlich abgegebenen Erklärungen des Verwalters;
3. die besondere Einigung, welche in Betreff einer Forderung behufs Feststellung derselben zwischen den Interessenten zu Stande gekommen ist, z. B. wenn im Falle des §. 17. des Gesetzes der kontraktliche Erfüllungstag noch nicht eingetreten, jedoch das Entschädigungsquantum schon jetzt durch Uebereinkunft festgestellt worden ist. Besteht dagegen die Einigung nur in einem theilweisen Verzicht des Liquidanten gegen Anerkennung des übrigen Theiles seiner Forderung, so genügt der bloße Vermerk in der Nachweisung;
4. die Anträge der Gläubiger auf Rückgabe der Urkunden über ihre unstreitigen Forderungen, oder wenn die Rückgabe sogleich im Termine erfolgt, die Registratur darüber.

Ueber die etwa wegen Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals stattfindende Verhandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

Die tabellarische Nachweisung bildet ein Zubehör des Protokolles über die Prüfungsverhandlung; sie ist jedoch, behufs ihres weiteren Gebrauchs für fernere Prüfungsverhandlungen, abgefordert bei den Akten zu afferviren. Auf dem Titelblatte der Nachweisung ist jeder Prüfungstermin mit Angabe der Nummern der in demselben zur Verhandlung gekommenen Forderungen und unter Anführung der das betreffende Protokoll enthaltenden Aktenfolien zu vermerken.

## §. 30.

Ist noch eine zweite Anmeldefrist bestimmt (§§. 166. 167. des Gesetzes), so wird in dem zugleich anberaumten zweiten Prüfungstermine über die sämtlichen seit dem Ablauf der ersten bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen verhandelt. Bei der Verhandlung über diese Forderungen nehmen auch diejenigen Gläubiger Theil, deren Forderungen schon früher angemeldet und geprüft worden sind. In dem Termin ist ebenso, wie im ersten Prüfungstermin zu verfahren.

Für verspätete Anmeldungen (§. 176. des Gesetzes) hat der Kommissar den besonderen Prüfungstermin wo möglich dergestalt anzuberaumen, daß derselbe mit einem bereits anderweit angelegten oder anzulegenden besonderen Prüfungstermin zusammenfällt. Die Vorladung ergeht an die sämtlichen Konkursgläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben; zugleich ist der Verwalter der Masse unter abschriftlicher Mittheilung der Anmeldung, sowie der Gemeinschuldner von dem Termin in Kenntniß zu setzen. Ob der Termin öffentlich bekannt zu machen oder den einzelnen Gläubigern besonders anzuzeigen ist, hängt von dem Ermessen des Kommissars ab. Im ersteren Falle bedarf es nicht außerdem noch der Mittheilung von Abschriften der Bekanntmachung an die einzelnen Betheiligten, und für beide Fälle ist nicht außer Acht zu lassen, daß es mit Rücksicht auf §. 179. des Gesetzes nur darauf ankommen kann, die bestellten Bevollmächtigten der Gläubiger und die im Bezirk des Konkursgerichts wohnenden Gläubiger, welche solche Bevollmächtigte nicht bestellt haben, von dem Termin in Kenntniß zu setzen.

## V. Akkordverfahren.

1. Erörterungstermin, Beschluß über die Zulassung zum Mitstimmen und Aussetzung der Verhandlung über den Akkord.

Zu den §§. 181. und 182. des Gesetzes.

## §. 31.

Wenn zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger zwei Fristen bestimmt sind, so wird gleichwohl die Verhand-

lung und Beschlußfassung über den Akkord nicht bis nach Abhaltung des zweiten allgemeinen Prüfungstermins ausgesetzt; vielmehr findet dieselbe sogleich nach Abhaltung des ersten Prüfungstermins statt, sofern der Antrag des Gemeinschuldners auf Schließung eines Akkords vorliegt und nach §. 189. des Gesetzes zulässig ist.

Findet ein Erörterungstermin statt, so werden in demselben die Anmeldungen, die eingereichten Urkunden und die tabellarische Nachweisung zum Grunde gelegt. Der Kommissar hat sich zu bemühen, eine gütliche Einigung der Parteien darüber zu Stande zu bringen, ob und für welchen Betrag die streitigen Forderungen zum Mitstimmen im Akkordverfahren zugelassen werden sollen. Wird eine solche Einigung erreicht, so ist bei der betreffenden Forderung nur das schließliche Resultat und der Betrag, für welchen die Forderung zum Mitstimmen beim Akkord zugelassen werden soll, im Protokolle niederzuschreiben; andernfalls müssen die gegenseitigen Erklärungen der Parteien in ihrem wesentlichen Inhalte zu Protokoll genommen werden.

#### §. 32.

Nach der Abhaltung des Erörterungstermins ist das Protokoll dem Dirigenten vorzulegen, um den Beschluß des Gerichts über die Zulassung der Forderungen zum Mitstimmen beim Akkord innerhalb der nächsten acht Tage herbeizuführen. Der Beschluß hat für jede einzelne Forderung, welcher die Stimmberechtigung bestritten worden ist, die Zulassung oder Nichtzulassung auszusprechen. Die Forderungen, über deren Zulassung zum Mitstimmen im Termin eine Einigung zu Stande gekommen ist, sind nach Maßgabe dieser Einigung in den Beschluß aufzunehmen. Der Angabe von Gründen zur Motivirung des Beschlusses bedarf es nicht. Von dem Ausfall des Beschlusses ist jeder Gläubiger in Betreff seiner streitigen Forderung, ingleichen der Verwalter der Masse zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung kann geeignetenfalls mit der Anzeige des Termins zur Verhandlung über den Akkord (§. 183. des Gesetzes) verbunden werden.

#### §. 33.

Von der ausnahmsweisen Befugniß, die Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord bis nach endgültiger Erledigung aller oder einzelner Streitigkeiten auszusetzen, wird das Gericht, bei den damit verbundenen gewichtigen Uebelständen, nur aus den erheblichsten Gründen Gebrauch zu machen haben. Nach der Absicht des Gesetzes ist insbesondere die bloße Zweifelhafteit einer oder der anderen Forderung kein ausreichender Grund, die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung auszusetzen, vielmehr müssen, wenn Letzteres geschehen soll, in der Regel noch andere bestimmende Umstände vorliegen, wohnin beispielsweise der Fall gehört, wenn der Ausgang des Prozesses über einzelne streit-

tige Forderungen sehr zweifelhaft und zugleich die letzteren so bedeutend sind, daß das Stimmenverhältniß bei der Beschlußfassung über den Afford sich voraussichtlich wesentlich anders gestalten muß, je nachdem diese Forderungen zugelassen werden oder nicht.

## 2. Verhandlung über den Afford.

Zu den §§. 183. bis 189. des Gesetzes.

### §. 34.

Der Afford mit den Konkursgläubigern kann nur von dem Gemeinschuldner oder dessen Erben (vergl. §. 14. des Gesetzes) geschlossen werden. Wenn ein Dritter zu Gunsten des Gemeinschuldners eintritt, um durch Anbieten von Zahlung, oder Bürgschaft, oder eines sonstigen Arrangements demselben einen Afford auszuwirken, so nimmt zwar dieser Dritte an der Schließung des Affords Theil, der Gemeinschuldner ist aber gleichwohl dabei als der Hauptkontrahent zu behandeln.

Der Termin zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Afford ist dem Dritten nur dann besonders anzuzeigen, wenn er von seiner beabsichtigten Interzession bereits den Kommissar oder das Gericht benachrichtigt hat; in andern Fällen ist es Sache des Gemeinschuldners, denselben in dem Termine zu stellen.

Bei Anberaumung des Termins hat der Kommissar zugleich zu veranlassen, daß für den Fall, wenn im Termine die Zuziehung eines Kalkulators nothwendig werden sollte, der Zuziehung desselben nichts im Wege steht.

Der Staatsanwalt des Bezirks ist von dem Termine besonders in Kenntniß zu setzen. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Gemeinschuldner oder die Verurtheilung desselben wegen einfachen Bankerutts erfolgt, so wird der Staatsanwalt gleichzeitig um seine Äußerung in Gemäßheit des §. 189. des Gesetzes ersucht; er hat diese noch vor dem Termine abzugeben, sofern nicht besondere Umstände seine persönliche Anwesenheit im Termine als nothwendig erscheinen lassen.

### §. 35.

In dem Termine zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Afford kommt es vor Allem darauf an, daß die Gläubiger in den Stand gesetzt werden, die Lage der Sache, insbesondere die Aktiv- und Passivmasse, zu übersehen, um hierdurch für die Erörterung und Abstimmung über die Affordvorschlüge die erforderliche Grundlage zu gewinnen. Hierzu dient der Vortrag des Kommissars und des Verwalters der Masse. Ebenso gehört dahin, wenn der Gemeinschuldner wegen einfachen Bankerutts verurtheilt oder zur Untersuchung gezogen worden ist, die desfallige Mittheilung an die Gläubiger (§. 189. des Gesetzes). Der



Staatsanwalt ist in allen Fällen befugt, im Termine selbst zu erscheinen (vergl. §. 140. des Gesetzes) und das Ergebnis der etwa gegen den Gemeinschuldner stattgehabten Ermittlungen vorzutragen, sofern er dies nach Lage der Sache für nothwendig erachtet.

Es ist ein wesentliches Erforderniß des Protokolles, daß dasselbe über diesen Theil der Verhandlung Auskunft giebt. Der Inhalt der Vorträge kann auch schon vor dem Termine schriftlich aufgesetzt, und es können solche Schriftsätze im Termine dem Protokolle als Anlagen beigefügt werden, nachdem sie den Interessenten vorgelesen worden sind. Im Protokolle genügt die Bezugnahme auf diese Anlagen.

Der Gemeinschuldner, sowie der Dritte, welcher für denselben eintritt, kann ebenfalls die Vorschläge zum Akkorde schriftlich übergeben. Geschieht dies nicht, so müssen sie im Protokolle niedergeschrieben werden. Die abgegebenen Vorschläge können, wie dies kaum der Erwähnung bedarf, im Laufe der weiteren Verhandlung modifizirt werden. In allen Fällen hat der Kommissar darauf zu sehen, daß die Vorschläge erschöpfend, bestimmt und unzweideutig aufgestellt werden, und daß sie eine solche Formulirung erhalten, wie es zum Entwurfe eines Vergleichs erforderlich ist.

### §. 36.

Bei der Erörterung und Berathung der Vorschläge zum Akkorde hat der Kommissar solche mit den Interessenten durchzugehen; er hat nöthigenfalls die Vorschläge erläutern und vervollständigen zu lassen. Bei der Verhandlung ist überall der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Abschließung des Akkords nach §. 197. des Gesetzes nicht bloß die vergleichsweise Abfindung der theilnehmenden Gläubiger, sondern auch die aller übrigen zur Zeit der Konkursöffnung vorhandenen Gläubiger des Gemeinschuldners, soweit dieselben nicht mittelst eines Vorrechts oder Absonderungsrechts befriedigt werden, betrifft, in Ansehung der streitigen und der nicht angemeldeten Forderungen für den Fall, daß die Richtigkeit derselben dem Gemeinschuldner gegenüber gerichtlich oder außergerichtlich festgestellt werden wird. Zugleich hat der Kommissar dahin zu wirken, daß geeignete Maaßregeln zur Befriedigung der Massegläubiger (§. 199. des Gesetzes) vereinbart werden.

Erachtet der Kommissar die Akkordvorschläge für genügend erörtert, so schließt er die Diskussion, um zur Abstimmung zu schreiten.

Vor der Abstimmung müssen jedenfalls die Akkordvorschläge so, wie sie schließlich aufgestellt worden sind, vollständig und zusammenhängend in dem Protokolle oder in einer Anlage desselben niedergeschrieben sein und den Interessenten vorgelesen werden. Daß dies geschehen, ist im Protokolle zu vermerken.

## §. 37.

Das Ergebnis der Abstimmung ist im Protokolle bergestalt niederzulegen, daß daraus ersichtlich ist, welche stimmberechtigte Gläubiger überhaupt zur Zeit der Abstimmung im Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesend gewesen sind, und welche einzelne Gläubiger ausdrücklich für die Vorschläge gestimmt haben. Es muß ferner — was zweckmäßig schon vor dem Termine vorbereitet wird — die Gesamtsumme aller zum Mitstimmen berechtigenden Forderungsbeträge an Kapital und Zubehör (§. 83. des Gesetzes), unter Zugrundelegung der tabellarischen Nachweisung, sowie des Beschlusses über die vorläufige Zulassung und der etwa ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, im Protokolle festgestellt werden. Demnächst ist die Gesamtsumme aller zum Mitstimmen berechtigenden Forderungsbeträge der Gläubiger, welche ausdrücklich für die Vorschläge gestimmt haben, zu berechnen. Hierauf wird noch im Termine gemäß §. 186. des Gesetzes ermittelt, ob der Akkord als geschlossen anzusehen ist oder nicht.

Wenn ein Bevollmächtigter mehrere stimmberechtigte Gläubiger vertritt, so stimmt er für die einzelnen Machtgeber besonders ab, und es werden bei Ermittlung der Majorität nach der Personenzahl (§. 186. Num. 1. des Gesetzes) die Personen der einzelnen Machtgeber zur Berechnung gezogen.

Enthält der Akkordentwurf mehrere Stipulationen, so kann über die einzelnen Stipulationen getrennt abgestimmt werden; jedoch sind die angenommenen Stipulationen demnächst noch zusammen als Ganzes zur Abstimmung zu bringen. Wird in solcher Weise der Akkordentwurf von den Gläubigern nur zum Theil angenommen, so gilt der Akkord nur dann als geschlossen, wenn der Gemeinschuldner und der etwa für denselben eingetretene Dritte in den Wegfall der nicht angenommenen Stipulationen einwilligt.

## §. 38.

Wenn in dem Akkorde eine Hypothek für dessen Erfüllung bestellt worden ist, so wird es zur Vermeidung künftiger Weiterungen dienen, wenn der Kommissar die Interessenten zum Verzicht auf die Bildung und Ertheilung eines Hypotheken-Instrumentes (vergl. §. 17. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 521.), oder doch zur Vereinigung über die Person Desjenigen veranlaßt, welcher die Urkunde in Verwahrung nehmen soll.

Zum Schluß erfolgt die Vorlesung des Protokolles, soweit solche nicht bereits stattgefunden hat, sowie die Unterzeichnung desselben von Seiten der Interessenten. Sind die Vorschläge zu dem geschlossenen Akkord in einer Anlage des Protokolles enthalten, so ist auch diese Anlage von den konsentirenden Interessenten zu unterzeichnen.

Wenn die Anberaumung eines neuen Termins nothwendig wird (§. 187. des Gesetzes), so bedarf es nur der Bekanntmachung desselben am Schlusse des ersten Termins; nicht aber einer weiteren Vorladung der Interessenten.

### 3. Gerichtliche Bestätigung des Akkords.

Zu den §§. 191. bis 194. des Gesetzes.

#### §. 39.

Die Entscheidung über die Bestätigung des Akkords gehört vor die Abtheilung des Konkursgerichts, welche die kollegialischen Geschäfte in Konkursachen zu erledigen hat.

Das Protokoll über den Akkord ist nach Abhaltung des Termins dem Dirigenten vorzulegen. Derselbe hat die Sitzung anzuberaumen, in welcher über die Bestätigung des Akkords entschieden werden soll. Sind zur Vorbereitung dieser Entscheidung noch vor der Sitzung Ermittlungen zu veranlassen, so ist darüber, nach Vortrag im Kollegium, das Erforderliche gleichzeitig anzuordnen. Insbesondere muß, wenn das bei der Akkordschließung in Betracht kommende Rechnungswert noch einer kalkulatorischen Prüfung und Feststellung bedarf, dieselbe schon vor der Sitzung ausgeführt werden. Dem Gericht bleibt unbenommen, noch in der Sitzung die Vornahme weiterer Ermittlungen durch Resolut anzuordnen, nach dessen Erledigung sodann eine neue Sitzung, nach Vorschrift des §. 191. des Gesetzes, durch Aushang an der Gerichtsstelle anberaumt wird.

Das Verfahren über einen erhobenen Einspruch ist kein streng prozessualisches. Das Gericht ist an die Anführungen und Zugeständnisse der Parteien nicht gebunden, es entscheidet von Amtswegen, nach freier Beurtheilung, über die Anwendung des §. 193. des Gesetzes und die zu diesem Behuf etwa noch erforderlichen Ermittlungen.

Es ist nicht nothwendig, daß in den Tenor des Erkenntnisses, welches die Bestätigung des Akkords ausspricht, der Inhalt des Akkords aufgenommen wird, vielmehr genügt die Bezugnahme auf den Inhalt des betreffenden Protokolles und dessen etwaige Anlagen.

Beispielsweise kann der Eingang und der Tenor des Erkenntnisses dahin gefaßt werden:

„In dem Konkurse über das Vermögen des zc. hat das zc. auf das stattgehabte Akkordverfahren dahin erlannt:

1. „daß der von dem Gemeinschuldner mit den Konkursgläubigern nach Inhalt des Protokolles vom . . . . . abgeschlossene Akkord, wie hiermit geschieht, zu bestätigten.“ oder:

2. „daß, unter Verwerfung des von dem 2c. (A.) erhobenen Einspruchs, der von dem Gemeinschuldner mit den Konkursgläubigern nach Inhalt des Protokolles vom . . . . . abgeschlossene Afford, wie hiermit geschieht, zu bestätigen und der A. die besonderen Kosten seines Einspruchs zu tragen schuldig.“ oder:
3. „daß dem von dem Gemeinschuldner mit den Konkursgläubigern nach Inhalt des Protokolles vom . . . . . abgeschlossenen Afforde die Bestätigung, wie hiermit geschieht, zu versagen.“

Die Ausfertigung des Erkenntnisses und dessen Zustellung an den Gemeinschuldner ist möglichst zu beschleunigen. Den übrigen Bethelligten ist auf Verlangen Abschrift des Erkenntnisses auf ihre Kosten (§. 63. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851) zu erteilen.

#### 4. Verfahren nach endgültigem Abschluß des Affords.

Zu den §§. 195. und 199. des Gesetzes.

##### §. 40.

Ist der Afford rechtskräftig bestätigt, so wird die Affordverhandlung nebst den etwanigen, die Stipulationen des Affords enthaltenden Anlagen von dem Konkursgericht mit dem Atteste über die rechtskräftig erteilte gerichtliche Bestätigung für den Gemeinschuldner ausgefertigt. Eine zweite Ausfertigung erhält der Verwalter der Masse, wenn die Eintragung einer für die Erfüllung des Affords bestellten Hypothek erfolgen muß (§. 200. des Gesetzes) und keine besondere Urkunde über die Hypothekbestellung aufgenommen ist.

Anderer Bethelligte erhalten eine Ausfertigung oder Abschrift des Affords nur auf ihren Antrag und auf ihre Kosten (§. 63. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851).

Der Kommissar hat dafür zu sorgen, daß der Verwalter der Masse die vor Beendigung des Konkurses noch zu treffenden Maßregeln unverzüglich in Ausführung bringt.

Ist etwa die Liquidation der Masse bereits im Gange, so muß dieselbe sistirt werden; es sind namentlich die anstehenden Verkaufstermine wieder aufzuheben; jedoch versteht sich von selbst, daß nothwendige Subhastationen, welche auf den Antrag von Realgläubigern nach §. 268. des Gesetzes eingeleitet worden sind, ihren Fortgang behalten müssen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses darf erst stattfinden, wenn die im §. 199. des Gesetzes vorgeschriebenen Maßregeln getroffen sind und die für die Erfüllung des Affords bestellte Hypothek eingetragen ist. Das Ge-

richt beschließt die Bekanntmachung auf Vortrag des Kommissars. Stehen noch Prüfungstermine an, so ist die Aufhebung derselben in der Bekanntmachung anzuzeigen. Zu den Akten über anhängige Prozesse ist durch Mittheilung einer Abschrift der Bekanntmachung besondere Nachricht von der Beendigung des Konkurses zu geben.

Der im Hypothekenbuche eingetragene Vermerk über die Konkursöffnung (§. 150. des Gesetzes) ist nur auf Requisition des Konkursgerichts zu löschen; dasselbe hat diese Requisition zugleich mit der Bekanntmachung über die Beendigung des Konkurses zu erlassen. Die Auslieferung der Masse an den Gemeinschuldner ist gleichzeitig anzuordnen.

Durch streitige Vindikationsansprüche wird die Beendigung des Konkurses nicht aufgehalten. Ist ein Prozeß darüber anhängig, so hat das Gericht die betreffenden Gegenstände in Verwahrung zu nehmen oder zu behalten, oder dieselben mit Spezialarrest zu belegen; ist kein Prozeß angestellt, so werden die Gegenstände dem Gemeinschuldner ausgeliefert.

## VI. Einleitung der Spezialprozesse.

Zu den §§. 229. und 233. des Gesetzes.

### §. 41.

Nach Abhaltung eines jeden Prüfungstermins hat der Kommissar in Ansehung der streitig gebliebenen Forderungen, unter Rückgabe der überreichten Urkunden, die Ertheilung und Zufertigung der für die Anstellung der Spezialprozesse erforderlichen, durch den Büreauvorsteher zu beglaubigenden Schriftstücke an die betreffenden Gläubiger von Amtswegen zu verfügen. Jedoch darf durch die Ausführung dieser Verfügung die Erledigung anderer damit etwa zusammentreffender Geschäfte, welche besonders beschleunigt werden müssen, z. B. die Einleitung des Akfordverfahrens (vergl. §§. 182. 183. des Gesetzes), nicht aufgehalten werden.

Der dem Gläubiger zu ertheilende Auszug aus der tabellarischen Nachweisung besteht in einer vollständigen Abschrift aller Rubriken derjenigen Nummer der Nachweisung, welche die streitige Forderung dieses Gläubigers enthält.

### §. 42.

War eine zur Prüfung gezogene Forderung bereits zur Zeit der Konkursöffnung rechtshängig, so werden nach dem Prüfungstermin die herbeigeschafften Prozeßakten (vergl. §. 23.) an den Prozeßrichter zurückgegeben. Hierbei ist der letztere, wenn die Forderung in Ansehung ihrer Richtigkeit als unstreitig festgestellt worden ist, von diesem Ergebnis der Prüfungsverhandlung zu benachrichtigen. Ist dagegen die Forderung in Ansehung ihrer

Richtigkeit streitig geblieben, so wird bei Rückgabe der Akten dem Prozeßrichter eine beglaubigte Abschrift der Anmeldung und des Protokolles, sowie ein Auszug aus der Nachweisung (vergl. §. 41.) mitgetheilt, auf deren Grund von ihm das Weitere wegen Fortsetzung des Prozesses über die Richtigkeit der Forderung zwischen den im Prüfungstermine festgestellten Parteien anzuordnen ist.

## §. 43.

Die Erkenntnisse, welche in den Spezialprozessen ergehen, sind so zu fassen, wie es der Zusammenhang der letzteren mit dem Konkurse und der Zweck, die Entscheidung im Konkurse zur Ausführung zu bringen, erfordert.

Der Lenor wird beispielsweise, abgesehen von den durch die Anträge des Klägers etwa bedingten besonderen Modifikationen und von dem Kostenpunkte, etwa dahin zu lauten haben:

1. „daß die von dem Kläger in dem Konkurse über das Vermögen des N. N. angemeldete Forderung, Num. . . . der tabellarischen Nachweisung, auf Höhe von . . . . . nebst Zinsen für festgestellt zu erklären und mit dem im §. . . . der Konkurs-Ordnung bestimmten Vorrechte anzusetzen“  
oder:
2. „daß die von dem Kläger in dem Konkurse über das Vermögen des N. N. angemeldete Forderung, Num. . . . der tabellarischen Nachweisung, auf Höhe von . . . . . (Theil) für festgestellt zu erklären und mit dem im §. . . . der Konkurs-Ordnung bestimmten Vorrechte anzusetzen, dagegen Kläger mit dem geltend gemachten Mehrbetrage seiner Forderung abzuweisen, jedoch für den Fall, daß dieser Mehrbetrag in höherer Instanz für festgestellt erklärt werden sollte, derselbe ebenfalls mit dem im §. . . . der Konkurs-Ordnung bestimmten Vorrechte anzusetzen.“

## §. 44.

Die Bearbeitung der Spezialprozesse erfolgt in dem für die Prozeßsachen bestehenden gewöhnlichen Geschäftsgange. Bei dem Konkursgericht gehört dieselbe nicht zu den Obliegenheiten des Kommissars als solchen.

## VII. Verwaltung der Aktivmasse.

Zu den §§. 132. 161. und 221. des Gesetzes.

## §. 45.

Bei der Kontrolle des Geldverkehrs hat der Kommissar darauf zu sehen, daß der Verwalter ordnungsmäßige Rechnung hält und außer dem Journale, in welches alle die Konkursmasse betreffenden Rechtsgeschäfte nach der Zeitfolge einzutragen sind, noch

ein Kassenbuch führt. Er hat sich von Zeit zu Zeit hiervon auf geeignete Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Die von dem definitiven Verwalter nach §. 225. des Gesetzes zu erstattenden vierteljährlichen Berichte bieten dem Kommissar eine Gelegenheit dar, über den Bestand der Masse nähere Auskunft zu erfordern. Keine wahrgenommene Unregelmäßigkeit darf unbeachtet bleiben.

In der wöchentlich einzureichenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben müssen dieselben spezifizirt sein. Insbesondere ist in Ansehung der Einnahmen anzugeben, aus welchen Vermögensstücken sie herrühren; in jeder folgenden Uebersicht ist der Bestand, mit welchem die vorige Uebersicht abschließt, wieder vorzutragen. Der Kommissar setzt auf den Antrag des Verwalters die Beträge fest, welche derselbe zur Bestreitung der Auslagen und Kosten in den Händen behalten soll, und verfügt die Annahme des übrigen Bestandes zum gerichtlichen Depositum.

Der Zeitpunkt zur Einreichung dieser wöchentlichen Uebersichten ist ein für allemal festzusetzen und so zu bestimmen, wie es den Einrichtungen entspricht, welche in Bezug auf den regelmäßigen Depositalverkehr bei dem Konkursgerichte bestehen. Diese Einrichtungen sind dem Verwalter mit der Anweisung bekannt zu machen, daß er sich jedesmal am Depositaltage zur Ablieferung der Bestände ohne weitere Vorladung einzufinden habe. Dabei muß aber darauf gehalten werden, daß das Mandat zur Annahme der Gelder den Depositarien stets zu rechter Zeit zugeht.

Beträge, aus denen einzelne Gläubiger eine abgeordnete Befriedigung verlangen, oder hinsichts deren vindiktionsansprüche geltend gemacht werden, sind zu Spezialmassen zu nehmen.

Dem Verwalter ist auf seinen Antrag ein Deposital-Extrakt zu erteilen.

Werden Gelder oder geldwerthe Papiere und Dokumente von Zahlungspflichtigen direkt an das gerichtliche Depositorium abgeliefert, so muß dem Verwalter davon durch Zustellung einer Abschrift des dieserhalb erlassenen Depositalmandats Mittheilung gemacht werden.

## VIII. Vertheilungen an die Konkursgläubiger.

Zu den §§. 239. bis 247. 253. bis 255. des Gesetzes.

### §. 46.

Sobald der Zeitpunkt der Zulässigkeit von Vertheilungen an die Konkursgläubiger eingetreten ist, läßt der Kommissar durch den definitiven Verwalter eine summarische Uebersicht der zur gemeinschaftlichen Konkursmasse gehörigen disponiblen Geldbestände anfertigen.

Dabei ist festzustellen, welcher Betrag der Masse zur Be-  
 richtigung der noch nicht bezahlten Kommunikationen und der übr-  
 igen, nach den einzelnen Empfangsberechtigten zu spezifizirenden  
 Masseschulden, sowie zur Deckung der noch entstehenden Schulden  
 dieser Art erforderlich ist. Ob und in welchem Umfange zu dem  
 letzteren Zwecke ein Fond reservirt werden muß, wird in der  
 Regel davon abhängig sein, inwieweit fernere Einnahmen bei der  
 Konkursmasse in naher und sicherer Aussicht stehen.

Nachdem auf diese Weise der Bestand der verfügbaren Masse  
 festgestellt ist, können die Zahlungen auf bevorzugte Forderungen  
 nach Maßgabe des §. 240. des Gesetzes verfügt werden. Ver-  
 bleibt hienächst noch ein hinlänglicher Massebestand, oder sind  
 die Voraussetzungen des §. 240. nicht vorhanden, so ist mit der  
 Vertheilung durch Aufstellung eines Theilungsplans gemäß §. 241.  
 des Gesetzes vorzugehen.

#### §. 47.

In dem Theilungsplane müssen die Forderungen der Kon-  
 kursgläubiger in der Reihenfolge der tabellarischen Nachweisung  
 (vergl. oben §. 24.) aufgeführt und dabei die Nummern der Nach-  
 weisung beibehalten werden.

Jede Forderung wird nach Kapital, Zinsen und Kosten be-  
 rechnet.

Streitige Forderungen und Vorrechte werden im Theilungs-  
 plane nur dann berücksichtigt, wenn bei Entwerfung des Planes  
 bereits die Anstellung der Spezialprozesse nachgewiesen ist. Wird  
 dieser Nachweis später geführt und darauf rechtzeitig ein Einwand  
 gegen den Theilungsplan gegründet (§. 255. des Gesetzes), so ist  
 der letztere darnach abzuändern. Dies kann jedoch erst im Aus-  
 führungsstermin veranlaßt werden. Es wird sich indessen in einem  
 solchen Falle immer empfehlen, die Aenderung des Planes schon  
 vor dem Termine vollständig vorzubereiten.

Ist ein Anspruch nur zum Theil bestritten, so ist der un-  
 streitige Theil abgefordert von dem streitigen und durch Anstellung  
 der Klage geltend gemachten Theile zu berechnen; es muß die auf  
 jeden dieser beiden Beträge fallende Hebung besonders ersichtlich  
 gemacht werden.

Für die in der tabellarischen Nachweisung eingetragenen For-  
 derungen, welche bei der Vertheilung nicht zu berücksichtigen sind,  
 ist es genügend, daß dieselben, wie der Grund, aus dem sie un-  
 berücksichtigt bleiben müssen, in dem Theilungsplane durch einen  
 kurzen Vermerk angedeutet werden.

#### §. 48.

Bevorzugte Forderungen, welche bereits vor der ersten Ver-  
 theilung gänzlich getilgt worden sind, müssen in dem ersten Thei-  
 lungsplane der Uebersicht wegen vollständig mit aufgenommen



werden, wobei auf die wegen Berichtigung derselben erlassene Verfügung hinzuweisen ist. In gleicher Art sind spätere Zahlungen auf bevorzugte Forderungen, welche außerhalb der Vertheilungen stattfinden, jedesmal in dem Plane für die nächste darauf folgende Vertheilung nachrichtlich ersichtlich zu machen. Dagegen werden in den späteren Theilungsplänen die vollständig berichtigten Forderungen dieser Art nicht wieder speziell aufgenommen, sondern nur mit dem darauf gezahlten Gesamtbetrage als bereits berichtet angegeben. Haben die auf dergleichen Forderungen gefallenen Hebungen zu Spezialmassen genommen werden müssen, so sind diese Hebungen in den späteren Theilungsplänen so lange speziell aufzuführen, bis die Spezialmassen ausgeschüttet worden sind.

Die bei früheren Distributionen nicht vollständig zur Hebung gelangten Ansprüche nehmen an den ferneren Vertheilungen nur nach den ungedeckt gebliebenen Beträgen Theil.

#### §. 49.

Kommt über die gegen den Theilungsplan erhobenen Einwendungen in dem Ausführungstermine eine Einigung zu Stande, so ist nur das Resultat der Verhandlung in dem Protokolle niederzuschreiben.

Findet dagegen eine Einigung nicht statt, so sind die Streitpunkte mit den Parteien so vollständig zu erörtern, daß von dem Prozeßrichter sogleich ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt werden kann.

Ob und inwieweit, der Einwendungen ungeachtet, eine Vertheilung der Masse erfolgen kann, ist nach Lage der Sache zu erwägen; der Kommissar hat zu diesem Zwecke nöthigenfalls einen Kalkulator zuzuziehen.

Ist eine Abänderung oder Umarbeitung des Theilungsplanes erforderlich und diese nicht sogleich im Termine zu bewirken, so wird es zur Abfözung der Sache dienen, wenn mit den erschienenen Interessenten ein Termin behufs anderweiter Realisirung des Planes mündlich verabredet wird; einer Bekanntmachung dieses Termines und einer anderweiten Vorladung der im ersten Termine nicht erschienenen Gläubiger bedarf es nicht.

Die Auszahlung der Beträge, mit welchen die im Konkursverfahren angemeldeten Realforderungen vor der Vertheilung der Kaufgelber des verpfändeten Grundstückes oder Schiffes zur Hebung gelangen (§. 247. des Gesetzes), ist nicht allein auf den über die Forderungen vorhandenen Urkunden zu vermerken, sondern es ist davon auch zu den Subhastationsakten noch besondere Mittheilung zu machen.

Für die durch das Ausbleiben von Empfangsberechtigten im Ausführungstermine veranlaßten besonderen Auszahlungen werden

von den betreffenden Gläubigern die Kosten nach §. 16. des Gerichtslosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 erhoben; sind aber durch die Schuld der Partei die zu solchen besonderen Auszahlungen angesetzten Termine vereitelt worden, so kommen für letztere auch noch die Kosten nach §. 64. des Tarifs zum Ansatz.

#### §. 50.

Die bei früheren Distributionen zu Spezialmassen gebrachten, später zur Konkursmasse zurückgeflossenen Beträge werden nicht besonders vertheilt. Sie bilden einen Zuwachs der Konkursmasse, der auch auf diejenigen Gläubiger vertheilt wird, welche ihre Forderungen erst nach der Anlegung der Spezialmassen, jedoch vor der weiteren Vertheilung derselben angemeldet haben; das Gesetz spricht im §. 254. Alinea 1. nur von solchen Beträgen, welche nicht wieder aus der Spezialmasse zur Konkursmasse zurückfließen.

### IX. Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften.

Zu den §§. 287. bis 289. des Gesetzes.

#### §. 51.

Wenn über das Vermögen einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehenden (offenen) Handelsgesellschaft der Konkurs eröffnet wird, so muß das Konkursgericht gleichzeitig über das Privatvermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter den Konkurs durch besondere Beschlüsse eröffnen oder, soweit es dazu nach §. 115. des Gesetzes nicht kompetent ist, die kompetenten Gerichtsbehörden von der erfolgten Konkursöffnung über das Gesellschaftsvermögen durch Mittheilung des Beschlusses sofort benachrichtigen, worauf die Gerichtsbehörden ohne weitere Erörterung über das Vorhandensein einer Zahlungseinstellung der Gesellschafter die Eröffnung des Konkurses über deren Privatvermögen aussprechen.

Ob die Konkurse über das Privatvermögen im ordentlichen oder im abgekürzten Verfahren zu verhandeln sind, hängt von dem Ermessen des für die Konkursöffnung kompetenten Gerichts ab. Es ist nicht beabsichtigt, die Ablehnung der Konkursöffnung auf Grund des §. 306. des Gesetzes zuzulassen.

#### §. 52.

Der Konkurs über das Gesellschaftsvermögen und die einzelnen Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter müssen streng von einander getrennt gehalten werden. Jedoch sind die nothwendig werdenden Kommunikationen stets auf dem kürzesten

Wege zu bewirken, und es ist dabei von allen zulässigen Erleichterungen des Geschäftsganges Gebrauch zu machen.

Die in den einzelnen Konkursen ergehenden Bekanntmachungen und Verfügungen sind so zu fassen, daß kein Zweifel darüber entstehen kann, auf welchen Konkurs dieselben sich beziehen.

Inwiefern es rathsam ist, in den verschiedenen Konkursen über das Privatvermögen der Gesellschafter dieselbe Person zum Verwalter der Masse zu bestellen, ist nach den obwaltenden Umständen zu ermesfen. Dagegen wird es in der Regel nothwendig sein, daß in dem Gesellschaftskonkurse eine andere Person, als in den Konkursen über das Privatvermögen, zum Verwalter der Masse ernannt wird, indem bei der Absonderung des Gesellschaftsvermögens von dem Privatvermögen der Gesellschafter leicht eine Kollision der Interessen der verschiedenen Massen eintritt.

Behufs der Prüfung der Forderungen von Gesellschaftsgläubigern, welche gleichzeitig in den Konkursen über das Privatvermögen der Gesellschafter angemeldet werden, bleibt den Verwaltern überlassen, sich unter einander in Verbindung zu setzen. Es ist zweckmäßig, bei Anberaumung der Prüfungstermine darauf zu sehen, daß dieselben in dem Gesellschaftskonkurse früher stattfinden, als in den Konkursen über das Privatvermögen. Den Verwaltern in den letzteren Konkursen muß zum Zweck ihrer Information die Einsicht der Verhandlungen im Gesellschaftskonkurse, sowie die Anwesenheit in jenen Prüfungsterminen gestattet werden.

### §. 53.

Wenn in dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen ein Akkord endgültig zu Stande gekommen ist, muß hiervon zu den einzelnen Konkursen über das Privatvermögen der Gesellschafter Nachricht gegeben werden. Auf diese Benachrichtigung ist gemäß §. 289. des Gesetzes mit Einstellung der letzteren Konkurse zu verfahren.

Kommt es zum Vertheilungsverfahren, so müssen bei den Vertheilungen, welche in dem Konkurse über das Privatvermögen eines Gesellschafters vor erfolgter Schlußvertheilung in dem Gesellschaftskonkurse stattfinden, die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger, welche zugleich in jenem Konkurse als Gläubiger aufgetreten sind, vorläufig mit dem geltend gemachten vollen Betrage, soweit derselbe bis dahin noch nicht getilgt ist, angefetzt werden. Der darauf fallende Antheil ist in gerichtlicher Aufbewahrung zurückzubehalten, bis der Ausfall feststeht, welchen die Gläubiger in dem Gesellschaftskonkurse erleiden. Nach dem Betrage dieses Ausfalls wird hiernächst definitiv ermittelt, welche Summe den Gläubigern aus der bis dahin zur Vertheilung gekommenen Privatvermögensmasse gebührt.

## X. Abgekürztes Konkursverfahren.

Zu den §§. 298. 300. 302. 303. des Gesetzes.

## §. 54.

Wenn das Gericht sogleich bei der Konkursöffnung beschließt, daß die Verhandlung des Konkurses im abgekürzten Verfahren erfolgen soll, so muß dies in der Bekanntmachung der Konkursöffnung angezeigt und es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in dem nach §. 128. des Gesetzes anzuberaumenden Termine die Gläubiger den definitiven Verwalter in Vorschlag zu bringen haben.

Ist die Einleitung des abgekürzten Verfahrens bei der Konkursöffnung nicht angeordnet worden, so hat der Kommissar, sofern es nicht unzweifelhaft ist, daß das ordentliche Verfahren Platz greifen muß, innerhalb der nächsten acht Tage den Beschluß des Kollegiums darüber zu veranlassen, ob das abgekürzte Verfahren eintreten soll. Wird dies beschlossen, so hat das Gericht zugleich über die nach §. 300. des Gesetzes etwa anzunehmenden Modifikationen in der Art der bereits erlassenen Bekanntmachung der Konkursöffnung, sowie über die Art der Bekanntmachung des Beschlusses selbst (§. 298. des Gesetzes) Bestimmung zu treffen. In der letzteren Bekanntmachung muß bemerkt werden, daß die Gläubiger in dem nach §. 128. des Gesetzes stattfindenden Termine den definitiven Verwalter in Vorschlag zu bringen haben. Die Bekanntmachung ist mit den erforderlichen Verfügungen und Anschreiben schleunigst und womöglich noch an demselben Tage, an welchem der Beschluß gefaßt worden ist, zum Abgange zu befördern, beziehungsweise durch Anschlag zu veröffentlichen. —

In dem Termine zur Erklärung der Gläubiger über den Verwalter (§. 302. des Gesetzes) werden die Vorschläge der einzelnen Anwesenden zu Protokoll genommen. Jeder Gläubiger hat gemäß §. 213. des Gesetzes drei Personen zu bezeichnen. Bei der demnächstigen Bestellung des definitiven Verwalters ist nach §. 214. Num. 1. 3. 4. und §. 303. des Gesetzes zu verfahren.

## XI. Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft.

## §. 55.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, von jeder Voruntersuchung, welche gegen den Gemeinschuldner wegen Bankerutts oder wegen eines anderen bei Gelegenheit des Konkurses entdeckten Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wird, das Konkursgericht zu benachrichtigen. Ebenso ist von dem weiteren Verlaufe der Sache, namentlich von der vorläufigen Vernehmung des Gemein-

schuldners in den Anlagestand wegen betrüglischen Bankerutts, sowie von dem Ausfalle der Untersuchung, Nachricht zu den Konkursakten zu geben.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn erst nach der Beendigung des Konkurses durch Akkord ein Verfahren gegen den Gemeinschuldner wegen betrüglischen Bankerutts nachträglich eingeleitet wird (vergl. §. 202. des Gesetzes).

## XII. Einrichtung der Konkursakten.

### §. 56.

Was die Einrichtung der gerichtlichen Akten in Konkursachen betrifft, so ist dabei Folgendes zu beachten:

1. Es ist ein Generalaktenstück über den Konkurs anzulegen, zu welchem alle Schriftstücke zu nehmen sind, die den Konkurs im Allgemeinen betreffen. Dahin gehören insbesondere alle Verfügungen, Verhandlungen, Beschlüsse und andere Schriftstücke, welche die Anzeige der Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Konkurses und die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung, sowie die darauf bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, ingleichen die Verhaftung des Gemeinschuldners und dessen Freilassung, die Bestellung des Kommissars, des einstweiligen Verwalters und des definitiven Verwaltungspersonals, die Liquidation und Festsetzung der Belohnung und Entschädigung des Verwaltungspersonals, den nach §. 163. des Gesetzes von dem Verwalter zu erstattenden Bericht, die Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners, sowie den Ausspruch und die Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses betreffen.

Wird über die Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Konkursöffnung ausgesprochen oder der Tag der Zahlungseinstellung festgesetzt ist, ein Prozeß eingeleitet, so müssen darüber besondere Akten angelegt werden, welche bei dem Generalaktenstück als Spezial-Volumina zu führen sind.

2. Ein zweites Hauptaktenstück ist der Aktivmasse (Konkursmasse) zu widmen. Dasselbe muß mit einer Abschrift der Bekanntmachung der Konkursöffnung und des offenen Arrestes beginnen. Hiernächst gehören dahin: die von dem Gemeinschuldner überreichte Bilanz, der Erlaß der Spezialinhibitorien und der Benachrichtigung der Postbehörde (§§. 148. 149. des Gesetzes), die Verfügungen, Verhandlungen und Beschlüsse, welche die Siegelung, die Veranlassung der Beschlagnahme der Immobilien, die Entsiegelung, Inventur und Feststellung der Bilanz, die Ableistung des Manifestationseides, die Unterstützung des Gemeinschuldners

aus der Masse, die Fortführung seines Geschäfts, den Gelbverkehr, sowie überhaupt die Verwaltung, Nutzung, Feststellung und Realisirung der Konkursmasse und die Beaufsichtigung des Verwaltungspersonals, ingleichen die Maafregeln zur Vorbereitung der Beendigung des Konkurses in den Fällen der §§. 199. 272. bis 275. des Gesetzes und die Rechnungslegung des Verwalters betreffen.

Sind einzelne Zweige oder Gegenstände der Verwaltung von einem besonders erheblichen Umfange, oder ist es sonst zur Erhaltung der Uebersicht rathsam, einzelne Angelegenheiten zu sondern, so sind darüber Spezialakten anzulegen.

3. Ein drittes Hauptaktenstück ist für die Passivmasse zu bestimmen. Hierher gehören alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche die Berufung der Konkursgläubiger und die Prüfung der Ansprüche derselben betreffen, insbesondere das von dem Verwalter der Masse aufgestellte Verzeichniß der Gläubiger (vergl. §. 20.), die Aufforderungen der Konkursgläubiger, die Anmeldungen, die tabellarische Nachweisung und die Protokolle über die Prüfungstermine. Die Anmeldungen werden nach der Zeitfolge ihrer Einreichung zu den Akten genommen; die überreichten Urkunden über angemeldete Forderungen sind abgefordert bei den Akten unter Umschlag zu verwahren und mit dem Aktenfolium zu bezeichnen, welches die betreffende Anmeldung enthält. Die tabellarische Nachweisung ist den Akten vorzubeften.

Spezialprozesse über Ansprüche der Konkursgläubiger bleiben ganz gesondert; die desfalligen Akten sind lediglich so, wie gewöhnliche Prozeßakten, in den betreffenden Prozeßbüreaus zu führen.

4. Findet ein Akkordverfahren statt, so sind die auf dasselbe, einschließlic des Erörterungstermins, bezüglichen Piecen in ein besonderes Aktenstück zu bringen.
5. Die Vertheilungen an die Konkursgläubiger, sowohl die vorläufigen Vertheilungen, als auch die Schlußvertheilung, sind ebenfalls in einem besonderen Aktenstück zu verhandeln, sofern es nicht in einzelnen Fällen bei Einfachheit der Sache angemessen erscheint, das Vertheilungsverfahren in den Akten über die Passivmasse mit zu erledigen.

### XIII. Erbschaftliches Liquidationsverfahren.

Zu den §§. 347. 349. 351. 352. 355. des Gesetzes.

#### §. 57.

Wenn das Gericht die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens beschließt, so ist in dem Beschlusse zugleich die

Anmeldefrist, sowie die Art der öffentlichen Bekanntmachung der zu erlassenden Aufforderung zu bestimmen.

Das nach dem Ablauf der Anmeldefrist aufzustellende Verzeichniß der angemeldeten Forderungen hat den Zweck, bei der Abfassung des Präklusionserkenntnisses zur Grundlage zu dienen. Dasselbe ist mit folgenden Rubriken zu versehen:

1. laufende Nummer; hierbei ist lediglich die Zeitfolge der einzelnen Anmeldungen maßgebend;
2. Name, Wohnort und Stand des Gläubigers;
3. Tag des Eingangs der Anmeldung;
4. angemeldeter Betrag;
5. Bezeichnung und Rechtsgrund der Forderung, unter Angabe der Beweisurkunden.

Das Verzeichniß ist von einem Bürobeamten aufzustellen und demnächst von dem ernannten Referenten zu prüfen.

In der zur Abfassung des Präklusionserkenntnisses anberaumten Sitzung hat der Referent dem Vortrage des Verzeichnisses das Nöthige über die Eröffnung des Verfahrens und die Beobachtung der Förmlichkeiten voranzuschicken. Die Bemerkungen und Anträge der etwa erschienenen Interessenten in Betreff der Förmlichkeiten des Verfahrens und der Vollständigkeit des Verzeichnisses der Forderungen werden gehört; weitere Erörterungen aber, namentlich über die Zulässigkeit des Verfahrens oder über die Richtigkeit der Forderungen, finden nicht statt.

Das Präklusionserkenntniß ist in der Sitzung abzufassen und zu publiziren.

Hat das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, so ergeht die Bekanntmachung über die Beendigung des Verfahrens; es werden die Kosten von dem Erben eingezogen und die Akten reponirt.

#### XIV. Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen.

Zu den §§. 364. und 371. des Gesetzes.

##### §. 58.

Wenn bei Vollstreckung der Exekution zulässige Beitrittserklärungen eingehen, so hat das Gericht Verfügung zu treffen, daß die Masse im Falle ihrer Unzulänglichkeit zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert wird (vergl. §. 366. des Gesetzes). Zu diesem Behuf ist die nöthige Anweisung an den mit der Realisirung der in Beschlag genommenen Gegenstände beauftragten Beamten zu erlassen.

Der beitretende Gläubiger wird von der Zulassung seiner Beitrittserklärung, sowie von der auf die letztere ergangenen Verfügung benachrichtigt.

Die sämmtlichen Beitrittserklärungen gehören nebst dem weiteren Verfahren zu den Akten, in welchen die erste Beschlagnahme oder Ermächtigung zur Einlagung verfügt worden ist. Jedoch hat das Gericht jedesmal zu den Akten über die Forderung des beitretenden Gläubigers von der Beitrittserklärung desselben und der darauf erlassenen Verfügung durch Mittheilung einer Abschrift der letzteren Nachricht zu geben.

§. 59.

Sind nachträgliche Beitrittserklärungen rechtzeitig eingegangen (§. 371. des Gesetzes), so hat das Gericht, wenn sie zulässig befunden werden, dieselben den übrigen Exekutionsuchern, sowie dem Schuldner bekannt zu machen (§. 364. des Gesetzes). Zugleich müssen die nachträglich beigetretenen Gläubiger von der Eröffnung des Prioritätsverfahrens in Kenntniß gesetzt und zu dem nach §. 370. des Gesetzes anberaumten Termin vorgeladen werden. Zu den Akten über die Forderung des nachträglich beitretenden Gläubigers ergeht Abschrift der auf die Beitrittserklärung erlassenen Verfügung zur Nachricht.

#### XV. Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte.

Zu den §§. 378. 380. 381. des Gesetzes.

§. 60.

Die von mehreren Gläubigern in Beschlag genommenen Einkünfte sind an den Fälligkeitsterminen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Ueber die Beschlagnahme, die Beitrittserklärungen und das Prioritätsverfahren werden besondere Akten geführt.

Uebrigens ist zu beachten, daß in diesem Verfahren die nachträgliche Beitrittserklärung wegen vollstreckbarer bevorzugter Forderungen (§. 380. Num. 1. des Gesetzes) und die nachträgliche Anmeldung von Vorrechten für bereits beteiligte Forderungen so lange zulässig bleibt, als nicht die Vertheilung der Masse begonnen hat, indem die Bestimmung des §. 371. des Gesetzes, wie der §. 381. ergibt, hier nicht Platz greift.

#### XVI. Vertheilung der Kaufgelder bei nothwendigen Subhastationen.

Zum §. 384. des Gesetzes.

§. 61.

Dem in dem Reskripte vom 19. März 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 208.) vorgeschriebenen Formulare für das Subhastationspatent



ist in allen Fällen, die Subhastation mag im Konkurse oder außerhalb desselben stattfinden, der Zusatz beizufügen:

„Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.“

Dieser Zusatz darf auch dann nicht wegbleiben, wenn mit dem Subhastationspatent außerdem das Aufgebot der unbekanntem Realprätendenten in Gemäßheit der §§. 6. und 7. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations- und Kaufgeldverliquidations-Prozeß (Gesetz-Samml. S. 39 u. flg.) verbunden ist.

Die Zustellung der Abschrift des Subhastationspatents an die in dem Gesetze bezeichneten Klassen und Anstalten erfolgt auf die im §. 9. der angeführten Verordnung vorgeschriebene Weise.

## XVII. Schlußbestimmungen.

### §. 62.

Zur Abhaltung von Terminen im Konkurs- und Prioritätsverfahren ist dem Kommissar auf seinen Antrag ein Protokollführer beizugeben.

### §. 63.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, für die Fälle, wo Bekanntmachungen und andere Schriftstücke an der Gerichtsstelle auszuhängen oder in dem Bureau des Gerichts zur Einsicht für die Betheiligten offen zu legen sind, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Schriftstücke einerseits den Betheiligten unter der gehörigen Aufsicht leicht zugänglich sind, andererseits aber auch eine Störung der Bureaubeamten möglichst vermieden wird.

Öffentliche Aushänge müssen dergestalt angeschlagen werden, daß sie von dem Publikum vollständig gelesen werden können; namentlich sind bei Aushängen, welche mehrere Seiten umfassen, besonders wenn sie unter Drahtgitter verwahrt werden, die einzelnen Seiten auf besondere Blätter zu schreiben und diese mehreren Blätter neben einander zu affigiren.

### §. 64.

In dem der gegenwärtigen Instruktion beigefügten Anhange sind zur größeren Veranschaulichung der Anwendung der Konkurs-Ordnung und zur Herbeiführung einer übereinstimmenden gerichtlichen Praxis Beispiele und Formulare für die geeignet erscheinenden Fälle aufgestellt worden. Die Gerichtsbehörden haben dieselben bei der Ausführung des Gesetzes zu beachten.

Berlin, den 6. August 1855.

Der Justiz-Minister.  
Simons.

## Formulare.

## 1.

## Beschluss auf Eröffnung des kaufmännischen Konkurses.

(Konkursordnung §§. 119. 121. 122; Instr. §§. 10—14.)

Auf den Antrag des A.,

in Erwägung, daß derselbe am . . . ., wegen einer Wechselforderung von . . . . Thlr., gegen den Kaufmann B. Protest, Mangels Zahlung, hat erheben lassen;

in Erwägung, daß gegen den B., nach Ausweis der Prozessakten in Sachen des C. wider B., bereits am . . . ., wegen einer judikatmäßigen Forderung des C. von . . . . Thlr., die Exekution vollstreckt und das gesammte Waarenlager des B. in Beschlag genommen worden ist;

in Erwägung, daß aus diesen Umständen hervorgeht, daß der B. sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet und bereits am . . . . (Tag der Exekutionsvollstreckung) sich in diesem Zustande befunden hat, hierdurch aber die Eröffnung des kaufmännischen Konkurses über das Vermögen desselben und, da er die gerichtliche Anzeige der Zahlungseinstellung unterlassen hat, zugleich seine Verhaftung gerechtfertigt ist (§§. 113. 118. 138. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855),

hat das unterzeichnete Gericht in seiner heutigen Sitzung um . . . Uhr . . . mittags beschlossen:

1. daß über das Vermögen des B. der kaufmännische Konkurs zu eröffnen und der Tag der Zahlungseinstellung auf den . . . . festzusetzen;
2. daß der N. N. zum einstweiligen Verwalter der Konkursmasse zu ernennen;\*)
3. daß die Bekanntmachung der Konkursöffnung und des offenen Arrestes, in welchem die Frist zur Anzeige über den Besitz von Vermögensstücken des Gemeinschuldners bis zum . . . . zu bestimmen, durch Anschlag an der Gerichtsstelle, an der hiesigen Börse und . . . ., sowie durch . . . malige Einrückung in . . . ., und zwar von . . . zu . . . Tagen,\*\*) zu veröffentlichen;

\*) Kann die Ernennung nicht sofort erfolgen, so ist die Num. 2. im Beschlusse fortzulassen, da die Abfassung des Beschlusses in Ansehung der übrigen Punkte durch die Ernennung nicht aufgehalten werden darf.

\*\*) Behufs schnellerer Herbeiführung der Publizität der Bekanntmachung wird es zweckmäßig sein, die Einrückungen schnell auf einander folgen zu lassen.

4. daß der B. zu verhaften und in das Schulbgefängniß abzuliefern.

N. N. den . . . .

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.  
(Unterschriften.)

2.

Bekanntmachung der Konkursöffnung und des offenen Arrestes.

(Konkursordnung §§. 123. 128. 148. 329; Instr. §§. 11—13.)

Konkursöffnung.

Königliches Kreisgericht zu . . . . ., Erste Abtheilung,  
den . . . . ., . . . mittags . . . Uhr. \*)

Ueber das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . ist der kaufmännische (gemeine) Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den . . . . . festgesetzt worden. \*\*)

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der . . . . . bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den . . . . . vor dem Kommissar N. N. im Terminszimmer Num. . . . . anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. †)

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum . . . . . einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

\*) Datum und Stunde der Beschlußfassung.

\*\*) Im Falle des gemeinen Konkurses bleibt diese, den Tag der Zahlungseinstellung betreffende Stelle weg.

†) Ist der einstweilige Verwalter zur Zeit des Erlasses der Bekanntmachung noch nicht ernannt, so fällt dieses Alinea hier fort.

## 3.

Nachträgliche Bekanntmachung der Ernennung des einstweiligen Verwalters.

(Konkursordnung §. 128; Instr. §. 13.)

In dem über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . eröffneten Konkurse ist der . . . . . zum einstweiligen Verwalter der Masse bestellt worden. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den . . . . . vor dem Kommissar N. N. im Terminszimmer Num. . . . . anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

## 4.

Bekanntmachung der Konkurseröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.

(Konkursordnung §§. 298. 302; Instr. §. 54.)

Konkurseröffnung.

Königliches Kreisgericht zu . . . . ., Erste Abtheilung,  
den . . . . ., . . . mittags . . . Uhr.

Ueber das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . ist der kaufmännische (gemeine) Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den . . . . . festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der . . . . . bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den . . . . . vor dem Kommissar N. N. im Terminszimmer Num. . . . . anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum . . . . . einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

## 5.

Nachträgliche Bekanntmachung der Einleitung des abgekürzten Verfahrens, nach vorgängigem Erlasse der Bekanntmachung Num. 2.

(Konkursordnung §§. 298. 302; Instr. §. 54.)

Mit Beziehung auf den Erlaß vom . . . . ., betreffend die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . ., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verhandlung dieses Konkurses in dem abgekürzten Verfahren erfolgen soll. Es werden daher in dem durch den gedachten Erlaß auf den . . . . . anberaumten Termine die Vorschläge der Gläubiger zur Bestellung des definitiven Verwalters erfordert werden.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

## 6.

Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldefrist festgesetzt wird.

(Konkursordnung §§. 164. 165; Instr. §§. 21. 22.)

In dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . .\*) werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum . . . . . einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf den . . . . . vor dem Kommissar N. N. im Terminszimmer Num. . . . . zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten

\*) Wenn die Aufforderung sogleich mit der Bekanntmachung der Konkursöffnung verbunden wird (Konk. Ordn. §. 168.), so lautet der Anschluß: "Zugleich werden alle Diejenigen, u. s. w."

anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte . . . . . zu Sachwaltern vorgeschlagen.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

## 7.

Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmelbungsfristen festgesetzt werden.

(Konkursordnung §§. 164—166; Instr. §§. 21. 22. 30.)

In dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum . . . . . einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf den . . . . . vor dem Kommissar N. N. im Terminszimmer Num. . . . . zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Afford verfahren werden. \*)

Zugleich ist noch eine zweite Frist zur Anmeldung bis zum . . . . . einschließlich festgesetzt, und zur Prüfung aller innerhalb derselben nach Ablauf der ersten Frist angemeldeten Forderungen Termin auf den . . . . . vor dem genannten Kommissar anberaumt; zum Erscheinen in diesem Termin werden die Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen anmelden werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt,

\*) Dieser letztere Zusatz erscheint angemessen, um die Gläubiger darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse liegt, die erste Anmelbungsfrist nicht zu versäumen, da das Gesetz zur Beschleunigung des Affordverfahrens bestimmt, daß mit der Verhandlung über den Afford unmittelbar nach Abhaltung des ersten Prüfungstermins verfahren werden kann.

werden die Rechtsanwälte . . . . . zu Sachwaltern vorgeschlagen.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

## 8.

Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nachträglich eine zweite Anmeldefrist festgesetzt wird.

(Konkursordnung §. 167; Instr. §§. 21. 22. 30.)

In dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum . . . . . einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom . . . . .\*) bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den . . . . . vor dem Kommissar N. N. im Terminszimmer Num. . . . . anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte . . . . . zu Sachwaltern vorgeschlagen.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

## 9.

Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.

(Konkursordnung §. 176; Instr. §. 30.)

Zu dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . hat der . . . . . nachträglich eine For-

\*) Ablauf der ersten Anmeldefrist.

derung von . . . . . (mit dem im §. . . . . der Konkurs-Ordnung bestimmten Vorrechte) angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist auf den . . . . . vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer Num. . . . . anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht.  
Der Kommissar des Konkurses.

## 10.

Bekanntmachung des Erörterungstermins bei Einleitung des Akfordverfahrens.

(Konkursordnung §. 182; Instr. §. 31.)

Nachdem in dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . der Gemeinschuldner (der Erbe des Gemeinschuldners) die Schließung eines Akfords beantragt hat, so ist zur Erörterung über die Stimmberechtigung der Konkursgläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit bisher streitig geblieben sind, ein Termin auf den . . . . . vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer Num. . . . . anberaumt worden. Die Betheiligten, welche die erwähnten Forderungen angemeldet oder bestritten haben, werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht.  
Der Kommissar des Konkurses.

## 11.

Bekanntmachung des Termins zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akford.

(Konkursordnung §. 183; Instr. §. 34.)

In dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akford Termin auf den . . . . . vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer Num. . . . . anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen \*) Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder

\*) Der Zusatz: „oder vorläufig zugelassenen“ fällt fort, wenn kein Erörterungstermin anzuüberaumen war.



ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Aktord berechtigen.

N. N. den .....

Königliches Kreisgericht.  
Der Kommissar des Konkurses.

## 12.

Aufforderung der Gläubiger, behufs Löschung einer für die Erfüllung des Aktords eingetragenen Hypothek.

(Konkursordnung §. 200.)

Die Hypothek, welche für die Erfüllung des in dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des ..... zu ..... am ..... geschlossenen Aktords in dem Hypothekenbuche über ..... Rubr. III. Num. ... eingetragen steht, soll zur Löschung gebracht werden. Alle Diejenigen, welche noch Ansprüche auf diese Hypothek zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum ..... einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

N. N. den .....

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

## 13.

Attest, behufs Löschung der für die Erfüllung des Aktords eingetragenen Hypothek.

(Konkursordnung §. 200.)

Nachdem behufs Löschung der Hypothek, welche für die Erfüllung des in dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des ..... zu ..... am ..... geschlossenen Aktords in dem Hypothekenbuche über ..... Rubr. III. Num. ... eingetragen steht, auf den Antrag des ..... alle Diejenigen, welche noch Ansprüche auf diese Hypothek zu haben vermeinen, öffentlich aufgefordert worden sind, ihre Ansprüche bis zum ..... bei dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen, so wird hierdurch attestirt, daß innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch angezeigt worden ist, welcher noch zu berichtigen bleibt.

Urkundlich 2c.

N. N. den .....

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

## 14.

Aufforderung der Gläubiger im Falle der erfolgten Anlegung einer Spezialmasse für die wegen Erfüllung des Aktors eingetragene Hypothek.

(Konkursordnung §. 200.)

Bei der in Folge nothwendiger Substation stattgehabten Vertheilung der Kaufgelber des . . . . . \*) ist für die Hypothek, welche für die Erfüllung des in dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . am . . . . . geschlossenen Aktors Rubr. III. Num. . . . . des Hypothekenbuchs eingetragen worden ist, eine Spezialmasse im Betrage von . . . . . Thlr. angelegt worden. Alle Diejenigen, welche auf diese Spezialmasse Ansprüche aus der gedachten Hypothek zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum . . . . . einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

## 15.

Vorladung zu dem (besonderen) Termine, behufs Erforderung der Vorschläge der Gläubiger zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals.

(Konkursordnung §. 213.)

In dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . ist zur Erklärung der Gläubiger über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals \*\*) ein Termin auf den . . . . . vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer Num. . . . . anberaumt, zu welchem Sie hierdurch vorgeladen werden.

N. N. den . . . . .

Königliches Kreisgericht.

Der Kommissar des Konkurses.

\*) Bezeichnung des verpfändeten Grundstücks.

\*\*) Handelt es sich zugleich um die Bewilligung einer Unterstützung für den Gemeinschuldner (Konk.-Ordn. §. 224.), so ist hinzuzufügen: „sowie über den Antrag des Gemeinschuldners auf Bewilligung einer Unterstützung aus der Konkursmasse.“

16.

**Plan**

zur Vertheilung an die Konkursgläubiger in dem am  
1. Oktober 1856 eröffneten Konkurse über das Ver-  
mögen des Kaufmanns B. zu A.

**Abschnitt I.**

Feststellung der disponibel gewordenen Konkursmasse.

1. Nach Ausweis des beigelegten Depositäl- Extraktes sind in der Konkursmasse beim Depositatorium vorhanden . . . . .	2056 <i>mp.</i> 20 <i>Sgr.</i> — <i>g.</i>	<i>Anl. 1.</i>
2. An Depositäl-Zinsen werden bis zum 1. Mai 1856. noch eingehen . . . . .	3 = 10 = — =	
3. Durch den definitiven Verwalter sind noch zur Annahme ad depositum offerirt worden.	920 = — = — =	
<hr/>		
Es sind sonach jetzt disponibel . . . . .	2980 <i>mp.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>g.</i>	
Hierzu treten . . . . .	130 = — = — =	
welche bereits zur Verichtigung der im III. Abschnitte unter den laufenden Num- mern 1. bis 3. nachrichtlich aufgeführten Forderungen verwendet worden sind.		
<hr/>		
Summa I. 3110 <i>mp.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>g.</i>		

**Abschnitt II.**

Berechnung der noch unberichtigten Masseschulden.

1. Nach der hier beigelegten Kostenrechnung sind an Gerichtskosten, welche der Konkursmasse zur Last fallen, rückständig . . . . .	40 <i>mp.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>g.</i>	<i>Anl. 2.</i>
und außerdem ist an die Salarien-Kasse des hie- sigen Kreisgerichts zur Deckung der noch erwach- senden Gerichtskosten ein Vorschuß von vorläufig	20 = — = — =	
zu überweisen. Die Letztere empfängt sonach . . . . .	60 <i>mp.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>g.</i>	
2. An den definitiven Verwalter sind in Abschlag auf die Belohnung für seine Geschäftsfüh- rung, laut Verf. vom 20. April 1856, . . . . .	50 = — = — =	
zu zahlen.		
<hr/>		
Summa II. 110 <i>mp.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>g.</i>		

**Abschnitt III.**

Vertheilung.  
(umstehend.)

Laufende Nummer.	Nummer der tabellarischen Nachweisung über die angemeldeten Ansprüche.	Stand, Name und Wohnort des Gläubigers.	Name des vom Gläubiger bestellten Bevollmächtigten.		Bezeichnung und Betrag der Forderung.	
				Fol. der Akten, wo die Vollmacht befindlich ist.		
1.	2.	3.	4.		5.	
1.	2. a	Die Ortskasse zu A.	. . . . .	. . . . .	Kommunal-Steuer für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober 1855. . . . .	9
2.	5. a	Handlungsgelöhle O. zu A.	. . . . .	. . . . .	Gehalts-Rückstand aus der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober 1855. . . . .	80
3.	5. b	Handlungsgelöhle B. zu A.	. . . . .	. . . . .	Gehalt für die Monate August und September 1855. . . . . Nach Abrechnung der vom Gemeinschuldner während dieser Zeit für den B. gemachten Auslagen im Betrage von . . . . . bleiben nur noch . . . . .	50 9 41
4.	5. c	Handlungsgelöhle V. jetzt zu L.	Rechtsanwalt P. hier selbst.	38. Vol. C. (Passiv-Akten.)	Gehalt für den Monat September 1855.	20
5.	8.	Die minoranen Geschwister Th. zu G.	Vormund: Ortsschulze P. zu G.	. . . . .	Anspruch aus einer vom Gemeinschuldner als früherem Vormunde der Geschwister Th. geführten Vermögensverwaltung . . . . .	375
6.	9.	Gastwirth L. zu L.	Rechtsanwalt P. hier — zur Annahme von Geldern berechtigt —	3. Vol. C.	unverzinsliches Darlehn . . . . .	200
7.	10.	Derselbe	Derselbe.	ibid.	Reisforderung für geliefertes Getreide	1200
—	11.	Kaufmann K. zu S.	. . . . .	. . . . .	Forderung für gelieferte Waaren . . . . .	8
—	12.	Walldwärter H. zu V.	. . . . .	. . . . .	Arbeitslohn . . . . .	4
8.	13.	Ackeremann St. zu Sch.	Rechtsanwalt K. hier.	12. Vol. C.	Anspruch aus der Milchgewähr des dem St. zugehörigen und vom Gemeinschuldner bis zum 1. Juli 1854 pachtweise benutzten Ackergrunds zu Sch. . . . . 5 Prozent Zinsen davon seit dem 1. April bis zum 1. Oktober 1855. . . . . zusammen . . . . .	1700 42 1750

Der Anspruch mit an Vertheilung auf e von	Es gelangen zur Geltung und sind				Noch unberichtigt bleiben	Bemerkungen.	Gesamtbetrag der noch streitigen Perzipienda, welche nach Ausföhrung der gegenwärtigen Vertheilung in Spezial-Massen befähigt sein werden.
	auszahlen	in besondern Deposital-Massen zurückzubehalten					
Hgr. S.	anf. Hgr. S.	anf. Hgr. S.	anf. Hgr. S.	anf. Hgr. S.			anf. Hgr. S.
6.	7.			8.	9.		10.
	9					bereits berichtet, zufolge Mandats vom 14. Januar 1856, Bl. 18. Vol. D. (Vertheilungs-Akten).	
	80					bereits berichtet, wie vorstehend.	
	41					bereits berichtet, wie vorstehend.	
		20				befritten und die Anstellung des Spezialprozesses nachgewiesen.	20
		375				befritten und die Anstellung des Spezialprozesses nachgewiesen.	375
	80			120			
		480		720		befritten und die Anstellung des Spezialprozesses nachgewiesen.	480
						befritten und die Anstellung des Spezialprozesses nicht nachgewiesen. rechtskräftig abgewiesen.	
		700		1050		befritten und die Anstellung des Spezialprozesses nachgewiesen.	700
75	210	1575		1890		Latus.	1575

1.	2.	3.	4.		5.
			Name des vom Gläubiger be- stellten Bevollmächtigten.	Fol. berufenen, wo die Voll- macht bekundlich ist.	
9.	14.	Eigenthümer Z. zu A.	. . . . .	. . . . .	Darlehn . . . . . 3000 5 Prozent Zinsen davon seit dem 1. April bis zum 1. Oktober 1855. . . . . 37 15 Davon: unstreitig . . . . . 29 75 streitig: Kapital . . . . . 25 Zinsen . . . . . 37 15 3037 15 Es sind disponibel nach Abschnitt I. . . . . 3110 An Masseschulden sind daraus zu decken nach Abschnitt II. . . . . 110 Zur Verteilung kommen hier . . . . .

Bemerkung. Aus der unter die Gläubiger zu vertheilenden Masse sind zunächst die mit einem Vorrechte angemeldeten Forderungen unter den laufenden Nummern 1. bis 5. von . . . . . gedeckt.  
 Für die Ansprüche Nr. 5. bis 9. von . . . . .  
 bleiben sonach . . . . .  
 oder 40 Prozent.

Der pruch nt an Ber- lung il auf e von	Es gelangen zur Be- bung und sind			Noch unberich- tigt bleiben	Bemerkungen.	Gesamtbetrag der noch streiti- gen Perzipianda, welche nach Aus- führung der ge- genwärtigen Verteilung in Spezial-Massen befindlich sein werden.
	anzu- zahlen	in besonde- ren Deposi- tal-Massen zurückzube- halten				
<i>flgs. S.</i>	<i>apl. flgs. S.</i>	<i>apl. flgs. S.</i>	<i>apl. flgs. S.</i>			<i>apl. flgs. S.</i>
6.	7.		8.	9.	10.	
	210	1575	1890	Transport.	1575	
15	1190	25	1785 37 15	wegen der bestrittenen 62 <i>apl. 15 flgs.</i> ist die Anstellung des Spezialprozeßes nachgewiesen.	25	
15	1400	1600	3712 15	Summa.	1600	
	3000 <i>apl.</i>					

. . . . . 3000 *apl.*  
 . . . . . 525 *apl.* — *flgs.* — *S.* . . . 525 *apl.*  
 . . . . . 6187 " 15 " — "  
 . . . . . 2475 "  
 —————  
 zusammen . 6712 *apl.* 15 *flgs.* — *S.* . . . 3000 *apl.*

## Abschnitt IV.

Zur Deckung von streitigen Rückforderungsrechten, worüber besonderer Prozeß schwebt, sind beim Depositorium folgende Spezialmassen vorhanden:

1. für den Kaufmann M. zu E. zur Deckung seines Anspruchs auf die an den Gemeinschuldner verkauften und abgesetzten Waaren, welche demnächst im Konkurse veräußert worden sind, der Erlös im Betrage von . 25  $\text{fl.}$  14  $\text{Sgr.}$  — 4
2. für die Ehefrau des Gemeinschuldners, Eleonore geb. F., der von derselben als ihr Eigenthum in Anspruch genommene Staatsschuldschein Litt. F. No. 121222. über 100  $\text{fl.}$  nebst 3 Koupons.

S. den 27. April 1856.

A.  
definitiver Verwalter  
der B...schen Konkursmasse.

C.  
gerichtlicher Kassulator.



17.

**Plan**

zur weiteren Vertheilung an die Konkursgläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns B. zu A.

**Abchnitt I.**

Feststellung der seit der vorigen Vertheilung disponibel gewordenen Konkursmasse.

1. Nach Ausweis des beigelegten Deposital-Extraktes beträgt der gegenwärtige Bestand der Konkursmasse . . . . .	612 <i>fl.</i> 23 <i>Sgr.</i> 8 <i>l.</i>	<i>Anlage.</i>
2. An Deposital-Zinsen werden bis zum 1. November 1856 noch aufkommen . . . . .	— " 19 " 3 "	
3. Aus der Spezialmasse für den Adersmann St. zu Sch. fließen zur Konkursmasse zurück (siehe Abschn. III. Istd. Nr. 6.) . . . . .	291 " 24 " 4 "	
4. Zur Ausschüttung gelangt die Spezialmasse für den Handlungsgehilfen V. zu L. (siehe Abschn. III. Istd. Nr. 2.) mit . . . . .	20 " 11 " 6 "	
Summa I.	925 <i>fl.</i> 18 <i>Sgr.</i> 9 <i>l.</i>	

**Abchnitt II.**

Berechnung der noch unberichtigten Masseschulden.

1. Zur Deckung der noch entstehenden Gerichtskosten erhält die Salarien-Kasse des hiesigen Kreisgerichts einen fernerweiten Kostenvorschuß von . . . . .	20 <i>fl.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>l.</i>
2. Mandatariengebühren des Rechtsanwalts J. zu H. in der Prozeßsache der Konkursmasse wider den Speditieur L. zu C. . . . .	11 " — " — "
Summa II.	31 <i>fl.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>l.</i>

**Abchnitt III.**

Vertheilung.

(umstehend)

1.	2.	3.	4.		5.	
			Name des vom Gläubiger be- stellten Bevollmächtigten.	Fol- der Akten, wo die Voll- macht befindlich ist.		
Laufende Nummer.						
Nummer der tabellarischen Nachweisung über die an- gemeldeten Ansprüche.						
Stand, Name und Wohnort des Gläubigers.						
Bezeichnung und Betrag der Forderung.						
1.	—	Die in der tabellarischen Nachweisung über die angemeldeten Ansprüche unter den Nummern 2. a, 5. a und 5. b aufgeführten Forderungen sind bereits berichtigt durch Zahlung von . . . . .				
2.	5. c	Handlungs- gehülfe V. jetzt zu L.	Rechtsanwalt P. hier selbst.	38. Vol. C.	Gehalt für den Monat September 1855. . . . .	200
3.	5. d	Dienstmagd K. zu A.	. . . . .	. . . . .	Lohn für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Okto- ber 1855. . . . .	50
—	8.	Eiehe lfd. Nr. 8.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
4.	9.	Gastwirth L. zu L.	Rechtsanwalt P. hier — zur An- nahme von Gel- dern berechtigt —	3. Vol. C.	unverzinsliches Darlehn . . . . .	200
5.	10.	derselbe.	derselbe.	ibid.	Restforderung für geliefertes Getreide . . .	1200
—	11.	Kaufmann K. zu S.	. . . . .	. . . . .	Forderung für gelieferte Waaren . . . . .	80
6.	13.	Ackermann St. zu Sch.	Rechtsanwalt K. hier.	12. Vol. C.	Anspruch aus der Rückgewähr des dem St. zugehörigen und vom Gemeinschuldner bis zum 1. Juli 1854 pachtweise benutzten Acker- gutes zu Sch. . . Die bestrittene ursprüng- liche Forderung von . . . . . nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. April bis zum 1. Oktober 1855 mit . . . . . zusammen . . . . . ist im Spezialprozesse von dem Liquidanten ermäßigt auf: Kapital . . . . . 5 Prozent Zinsen vom 1. April bis 1. Oktober 1855. . . . . Diese . . . . . sind noch streitig in erster Instanz. Die bei der vorigen Distribution auf die ursprüng- liche Forderung vertheilte Spezialmasse von 700 <i>fl.</i> vermindert sich nach dem Verhält- nisse des ermäßigten Forderungsbetrages auf . . . . . ungedeckt bleiben daher noch . . . . .	1700 400 1700 1000 1000 1000 400 600

Erbruch umt ber eilung eif höhe n	Es gelangen zur Hebung und sind			In Folge vorangegangener Vertreibungen sind auf die Forderung		Bemerkungen.	Gesamtbetrag der noch freitri- gen Verpändba- welche nach Aus- führung der ge- genwärtigen Verteilung in Spezial-Massen befindlich sein werden.	
	auszu- zahlen	in beson- deren Deposital- Massen zurückzube- halten	Noch unberichtigt bleiben	bezahlt	beim Depo- sitorium in Spezial- Massen zurück- behalten			
af. Sgs. S.	af. Sgs. S.	af. Sgs. S.	af. Sgs. S.	af. Sgs. S.	af. Sgs. S.		af. Sgs. S.	
6.	7.			8.		9.	10.	11.
14					130			
						20		
							Die Forderung ist jetzt durch Vergleich auf 14 rthl. festgestellt. Die Auszahlung dieser 14 rthl. aus der Spezialmasse ist bereits durch besondere Verfügung angeordnet. Der Ueberrest der Spezialmasse nebst 11 Sg. 6 Pf. auf gekommenen Deposital-Zinsen fällt zur Konkursmasse zurück und kommt nach Abschn. 1. Nr. 4. mit zur Verteilung.	
5							nachträglich angemeldet, bereits geprüft und unstrittig.	
30				90	80			
		180		540		480	besritten; der Prozeß schwebt in zweiter Instanz.	660
							besritten und die Anstellung des Spezialprozesses nicht nachgewiesen.	
		153 22 6	461 7 6			700	Von der nebenstehenden Masse sind zur Dedung der bei der vorigen Verteilung auf den jetzt noch rechtebängigen Anspruch gefallenen Hebung nur noch 410 rthl. erforderlich. In Folge der Ermäßigung des Klageantrags sind also 290 rthl. disponibel geworden, welche nebst 1 rthl. 23 Sg. 4 Pf. Depositalzinsen nach Abschn. 1. Nr. 3. jetzt zur anderweitigen Verteilung gezogen sind.	563 22 6
49	333 22 6	1091 7 6	210	1200	Latus.	1223 22		

Laufende Nummer.	Nummer der tabelirten Nachweisung über die angemeldeten Ansprüche.	Stand, Name und Wohnort des Gläubigers.	Name des vom Gläubiger bestellten Bevollmächtigten.		Bezeichnung und Betrag der Forderung.
1.	2.	3.	4.	Fol. der Akten, wo die Vollmacht befindlich ist.	5.
7.	14.	Eigentümer Z. zu A.	. . . . .	. . .	a. unstreitige Darlehnsforderung . . . b. streitiges Restkapital und Zinsen . . .
8.	8. jezt 15.	Die minoranen Geschwister Th. zu G.	Vormund: Ortschulze P. zu G.	. . .	Anspruch aus einer vom Gemeinschaftsbaer als früherem Vormunde der Geschwister Th. geführten Vermögensverwaltung. Es waren mit Vorzugsrecht angemeldet und bestritten Laut rechtskräftigen Erkenntnisses v. 27. August d. J. ist die Forderung auf den genannten Betrag festgestellt, das Vorrecht jedoch aberkannt. Die nach Maassgabe des festgestellten Theilnahmerechts ermittelte Forderung aus der vorigen Vertheilung ist bereits aus der angelegten Spezialmasse gezahlt mit . . . zufolge Verfügung vom 15. Oktober d. J. ungedeckt sind noch geblieben . . . . .
Es sind disponibel nach Abschnitt I. . . . .					
An Masseschulden sind daraus zu decken nach Abschnitt II. . . . .					
Zur Vertheilung kommen hier . . . . .					

Bemerkungen.

1. Von der zur Vertheilung unter die Gläubiger vorhandenen Masse der sind die mit einem Vorrechte angemeldeten Forderungen unter den laufenden Nummern 2. und 3. mit . . . . . zur Zahlung angewiesen.	894 <i>fl.</i> 18 <i>gr.</i> 19 <i>fl.</i> — <i>gr.</i> — <i>sch.</i>
Auf die Ansprüche Nr. 4. bis 8. von . . . . . fallen . . . . .	3502 <i>fl.</i> 15 <i>gr.</i> — <i>sch.</i> 875 <i>fl.</i> — <i>gr.</i> — <i>sch.</i>
oder 25 Prozent.	zusammen . 3521 <i>fl.</i> 15 <i>gr.</i> — <i>sch.</i> 894 <i>fl.</i> 18 <i>gr.</i>

Der pruch umt der teilung ist Höhe in	Es gelangen zur Hebung und sind						In Folge vorangegangener Verteilungen sind auf die Forderung				Bemerkungen.	Gesamtbetrag der noch streitigen Perzipianda, welche nach Aus- führung der gegen- wärtigen Verteilung in Spezial-Massen besüßlich sein werden.						
	auszu- zahlen	in beson- deren Deposit- Massen zurückzu- halten			Noch unberichtigt bleiben		bezahlt		beim Depo- siterium in Spezial- Massen zurück- behalten			auf. Sgs. S.	auf. Sgs. S.	auf. Sgs. S.				
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.												
	49	—	333	22	6	1091	7	6	210	—	1200	—	—	—	Transport.	1223	22	6
	446	7	6	—	—	1338	22	6	1190	—	—	—	—	—	der Prozeß schwebt noch . .	34	11	3
15	—	—	9	11	3	28	3	9	—	—	25	—	—	—	Als Hebung aus der vorigen Verteilung sind aus der ne- benstehenden Masse bereits 150 rthl. auf die nunmehr als nicht bevorzugt fest- gestellte Forderung gezahlt, dagegen die übrigen	—	—	—
	56	7	6	—	—	168	22	6	—	—	375	—	—	—	225 rthl. zur Konkursmasse zurücktransferirt und unter dem im Abschn. I. Nr. 1. bezeichneten Bestande enthal- ten.	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	551	15	3	843	3	9	2626	26	3	1550	—	—	—	1600	Summa.	1258	3	9
	894 auf. 18 Sgs. 9 S.																	

2. Die unter die Gläubiger zu verteilende Masse hat betragen: -  
 bei der 1ten Distribution . . . . . 3000 auf. - Sgs. - S.  
 bei der 2ten Distribution . . . . . 891 auf. 18 Sgs. 9 S.  
 abzüglich der hierunter aus der 1ten Vertei-  
 lung enthaltenen Beträge  
 bei der laufenden Nummer 2. . . . . 20 auf.  
 " " " " " 6. . . . . 290 "  
 " " " " " 8. . . . . 225 "  
 ----- 535 " - - - - -  
 ----- 359 = 18 = 9 =  
 zusammen . 3359 auf. 18 Sgs. 9 S.  
 Ausgezahlt sind — Kolonne 9. . . . . 1550 auf. — Sgs. — S.  
 Zur Zahlung anzuweisen — Kolonne 7. . . . . 551 = 15 = — =  
 Zu Spezial-Massen sind verwiesen — Kolonne 11. 1258 = 3 = 9 =  
 ----- 3359 auf. 18 Sgs. 9 S.  
 balancirt.

## Abschnitt IV.

Zur Deckung von streitigen Rückforderungsrechten waren bei der vorigen Vertheilung folgende Spezialmassen beim Depositorium vorhanden:

1. für den Kaufmann M. zu E. zur Deckung seines Anspruchs auf die an den Gemeinschuldner verkauften und abgefendeten Waaren, welche demnächst im Konkurse veräußert worden sind, . . . . . 25 *fl.* 14 *Sz.* — *z.*  
Der Prozeß über diesen Anspruch schwebt noch.
2. für die Ehefrau des Gemeinschuldners, Eleonore geb. F., der von derselben als ihr Eigenthum in Anspruch genommene Staatsschuldschein Litt. F. No. 121222. über 100 *fl.* nebst 3 Koupons. Die Ehefrau hat inzwischen ihrem Vindikationsansprüche entsagt; der Staatsschuldschein ist mit Einschluß der Zinsvergütung für 96 *fl.* 15 *Sz.* veräußert, und dieser Betrag ist unter dem im Abschnitt I. Nr. 1. berechneten Bestande enthalten.

S. den 25. Oktober 1856.

A.

definitiver Verwalter  
der B. . . . . schen Konkursmasse.

C.

gerichtlicher Kalkulator.

## 18.

Aushang an der Gerichtsstelle, behufs Ausführung des Theilungsplanes.

(Konkursordnung §§. 242. 244. 252.)

In dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des . . . . . zu . . . . . ist der Plan zur Vertheilung des verfügbaren Massebestandes entworfen und an der Gerichtsstelle in dem . . . . . Bureau zur Einsicht für die Betheiligten ausgelegt.

Die Konkursgläubiger, welche ihre Ansprüche angemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen diesen Theilungsplan bis zum . . . . . einschließlich bei dem Konkursgericht schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen und zur Verhandlung darüber, sowie zur Ausführung der Vertheilung in dem auf den . . . . . vor dem unterzeichneten Kommissar anberaumten Termine, im Terminszimmer Num. . . . , zu erscheinen.

Die Gläubiger, an welche Zahlungen erfolgen sollen, haben sich persönlich oder durch einen zur Empfangnahme von Geldern legitimirten Bevollmächtigten einzufinden und die Urkunden über ihre Forderungen mit zur Stelle zu bringen.

N. N. den .....

Königliches Kreisgericht.  
Der Kommissar des Konkurses.

### 19.

Ausgang an der Gerichtsstelle, behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.

(Konkursordnung §. 305.)

In dem Konkurse über das Vermögen (den Nachlaß) des ..... zu ..... ist der Plan zur Vertheilung des verfügbaren Massebestandes entworfen und an der Gerichtsstelle in dem ..... Bureau zur Einsicht für die Betheiligten ausgelegt.

Die Konkursgläubiger, welche ihre Ansprüche angemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, zur Verhandlung über diesen Theilungsplan, sowie zur Ausführung der Vertheilung in dem auf den ..... vor dem unterzeichneten Kommissar anberaumten Termine, im Terminszimmer Num. ..., zu erscheinen.

Die Gläubiger, an welche Zahlungen erfolgen sollen, haben sich persönlich oder durch einen zur Empfangnahme von Geldern legitimirten Bevollmächtigten einzufinden und die Urkunden über ihre Forderungen mit zur Stelle zu bringen.

N. N. den .....

Königliches Kreisgericht.  
Der Kommissar des Konkurses.

### 20.

Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatäre im erbchaftlichen Liquidationsverfahren.

(Konkursordnung §§. 347. 348; Instr. §. 57.)

Ueber den Nachlaß des ..... zu ..... ist das erbchaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatäre aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mügen bereits rechts-

hängig sein oder nicht, bis zum ..... einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Die Erbschaftsgläubiger und Legatäre, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt.

Die Abfassung des Präklusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf den ..... in unserm Audienz-zimmer Num. ... anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

N. N. den .....

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.



# Register

zur

## Allgemeinen Gerichtsordnung.

Die Römische Zahl bezeichnet den Theil und die erste Deutsche Zahl den Titel der Gerichtsordnung, die in [] eingeklammerten Zahlen sind die Paragraphen des Anhangs. Die Abkürzung „Reg. u. Kanzl. Regl.“ bezeichnet das dem dritten Theile der Gerichtsordnung angehängte Registratur- und Kanzlei-Reglement. Die neueren Bestimmungen bilden den vierten Theil und sind daher durch IV. und Beifügung der Seitenzahl angedeutet.

### A.

**Abbitte** in Injurienfachen, findet nicht mehr statt I. 34. §. 16. [§. 229]  
**Abgaben** (Lasten), in Prozessen über landesherrliche Abgaben ist ein schiedsrichterliches Verfahren unzulässig I. 2. §. 168. — Inwiefern kurrente öffentliche Abgaben bei Berechnung der gegen Beamte und Offiziere zulässigen Gehaltsabzüge mit in Anschlag zu bringen sind I. 24. §. 108. [§. 170]. — Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und ihren Unterthanen über die Leistung von Abgaben I. 41. §§. 1. 4 ff.

**Berichtigung der Lasten und Abgaben im Konkursverfahren**, insbes. 1) der auf den Grundstücken lastenden öffentlichen und gemeinen Abgaben; inwiefern die zur Berichtigung derselben gemachten Ausgaben zu den Konkurskosten gehören (R.D. §. 41. Nr. 2) IV. 486. — zweijährige Rückstände sind vorzugsweise aus den Kaufgeldern des Grundstücks zu berichtigen (R.D. §§. 47—49. 383) IV. 488. — Berichtigung der Abgaben aus den Revenüen des Grundstücks (R.D. §§. 57. 59. 416) IV. 491. — Welche Lasten unter den im §. 49. der Konkurs-Ordnung genannten gemeinen Lasten zu verstehen sind (Einf.G. zur R.D. Art. X) IV. 473. — 2) Andere öffentliche und gemeine Abgaben, Vorzugsrecht derselben (R.D. §§. 73. 74. 368) IV. 494. — s. auch Leistungen.

**Abgekürztes Verfahren**, 1) das abgekürzte Prozeßverfahren kommt, soweit dasselbe nach der Allg. Gerichtsordnung stattfindet, auch ferner zur Anwendung (B. v. 1. Juni 33. §. 76) IV. 279. — 2) Abgekürztes Konkursverfahren (R.D. §§. 297—306) IV. 556; (Instr. zur R.D. §. 54) IV. 636; (Form. 4. 5. 19) IV. 644. — s. auch Schleunige Prozeßfachen.

**Ablösung**, Vorzugsrecht des Kapitals, welches zur Ablösung einer Real-

laßt erforderlich ist (R.D. §. 52. Nr. 3. §. 383) IV. 489. — f. auch Auseinanderetzungssachen.

**Ablösungsrenten**, Vorzugsrecht der an den Domänen-Fiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten (R.D. §§. 48. 383) IV. 488. — f. auch Renten.

**Abfchätzung**, f. Lage.

**Abfchoß** (Abzug), wer Abfchoß oder Abzugsgeld zu entrichten hat, ist zur Ableistung des Manifestationseides verpflichtet I. 22. §. 29. Nr. 9.

**Abfchriften**, in welchen Fällen die Vorlegung einer Abfchrift statt des Originals der Urkunde genügt I. 10. §. 111. — In welchen Fällen diese Abfchriften die Vermuthung der Richtigkeit für sich haben I. 10. §. 124.

Verfahren der Gerichte bei Beglaubigung von Abfchriften II. 3. §§. 27. 28. — Verfahren der Notare III. 7. §§. 79—81. — f. Beglaubigung.

**Absonderungsrecht** der Gläubiger im Konkurse, 1) Allgemeine Bestimmungen (R.D. §§. 2. 31—39. 185. 197. 231) IV. 476. — 2) Bestimmungen über die abgeforderte Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatäre (R.D. §§. 37. 256—262) IV. 485; (Einf. G. zur R.D. Art. IX) IV. 473. — desgl. der Realgläubiger (R.D. §§. 31—34. 263—271. 359) IV. 483. — desgl. der Gläubiger von Handelsgesellschaften (R.D. §§. 35. 287. 288. 290) IV. 488; (Instr. zur R.D. §. 52) IV. 634. — desgl. der Theilnehmer an einer mit dem Gemeinschuldner bestehenden Handelsgesellschaft (R.D. §. 291) IV. 554.

**Abstimmung** bei Abfassung des Erkenntnisses I. 13. §§. 31. 32. — Abstimmung in den Sessionen überhaupt III. 2. §§. 16. 17. — In welchen Fällen sich die Mitglieder des Gerichts ihres Votums zu enthalten haben III. 3. §§. 12—17. — f. Votum.

**Abt** und Aebtissin, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 45.

**Abwesende**, 1) in welcher Art gegen Parteien zu verfahren ist, welche sich während des Prozesses von ihrem Wohnorte entfernen I. 7. §. 36. — Verfahren, wenn eine Partei zur Zeit der Publikation des Urtheils sich auf Reisen befindet, oder sonst vom Orte des Gerichts abwesend ist I. 14. §§. 24. 25. 29. 30 ff. 48. — In welchen Fällen eine Suspension des Prozesses wegen Abwesenheit der Partei stattfindet I. 20. §§. 13—16. — Wie Untergeordnete zu verfahren haben, wenn der Kläger sich an einem von dem Gericht entfernten Orte befindet I. 25. §. 48. — 2) Verfahren, wenn ein vorgeschlagener Zeuge sich auf Reisen befindet I. 10. §. 226. b. — Inwiefern deshalb später eine Requisitionsklage zulässig ist I. 16. §. 26. — 3) Verfahren gegen abwesende, angetretene Vasallen oder Untertanen I. 36. §§. 47 bis 53. u. §. 281. — 4) In welchen Fällen eine Kuratel über abwesende Personen einzuleiten ist I. 37. §§. 1. 2 ff.

**Abzüge vom Gehalt** im Wege der Exekution, f. Befolzung, Pension.

**Abzweigung** von Schulddokumenten, Bestimmung über das dabei zu beobachtende Verfahren (Kab.D. v. 6. Nov. 34) IV. 323.

**Accise**, f. Steuerbeamte, Steuerbefraudationen.

**Actiones**, an die genera et formulas actionum des Römischen Rechts hat die Richter bei Aufnehmung der Klage nicht gebunden I. 5. §. 20.

**Activa**, f. Forderungen.

**Adcitation**, Vernehmung des Klägers über etwaige Adcitationen I. 5. §. 4. Nr. 9. — Vernehmung des Verklagten I. 9. §. 8. — Adcitationen auf Antrag des Klägers I. 17. §§. 2. 8 ff. — Adcitationen, welche durch den Richter ex officio geschehen I. 17. §§. 5—7. — Adcitation des Cessanten, wenn der Beklagte wider den klagenden Cessionar Gegenforderungen erhebt I. 19. §§. 7. 8.

**Adcitation** im summarischen Prozeß, Zulässigkeit und Verfahren (S. v. 1. Juni 33. §§. 55—57) IV. 276; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 50) IV. 295.

f. auch Litisdenunciation.

**Adel**, f. Adliche Personen.

**Adjudikator, Rechte und Pflichten desselben** I. 52. §§. 62—64. — **Berichtigung des Besitztitels für denselben im Subhastationsprozeß, Pflichten des Adjudikators** (B. v. 4. März 34. §§. 19. 20) IV. 320. — **Die Uebergabe des subhastirten Grundstücks an den Adjudikator wird durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten** (Instr. v. 7. April 39. Nr. 24) IV. 355. — **Vorladung und Zuziehung desselben bei dem Kaufgelberbelegungsverfahren** (R.D. §§. 385 ff. 400) IV. 577.

**Adjudikation eines subhastirten Grundstücks, soll in der Regel in Pausch und Bogen erfolgen** I. 52. §. 12. — **Inwiefern die Adjudikation schon im ersten oder zweiten Bietungstermin geschehen darf** ebd. §. 32. — **Weitere Bestimmungen über die Adjudikation** ebd. §. 35. u. [§. 401]. §§. 38. 41 ff. — **insbes. bei städtischen Grundstücken** ebd. §. 42. u. [§. 405]. — **ferner bei ablichen Gütern** ebd. §§. 46—49. 54. — **desgl. bei nicht ablichen Gütern** ebd. §§. 50 ff. — **desgl. bei beweglichen Sachen** ebd. §. 65.

**Adjudikation bei freiwilligen Subhastationen** I. 52. §§. 70—73.

**Adjudikationsbescheid, 1) Abfassung desselben** I. 52. §§. 41. 42. u. [§§. 404. 405]. §§. 58—60. — **Wirkungen desselben** ebd. §§. 61—64. — **Neuere Bestimmungen über die Abfassung der Adjudikationsbescheide, Kosten und Wirkungen derselben** (B. v. 4. März 34. §§. 12. 13. 15. 18—20) IV. 317. — **bei freiwilligen Subhastationen findet die Abfassung eines Adjudikations-Erkenntnisses nicht weiter statt** (B. v. 6. April 39. §. 1) IV. 334.

**2) Bestimmungen über die Insinuation der Adjudikationsbescheide** (B. v. 5. Mai 38. §§. 1 ff.) IV. 329. — **Zur Publikation derselben ist ein besonderer Termin anzuberaumen** (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362.

**3) Rechtsmittel; gegen Adjudikations-Erkenntnisse ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig** (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 7) IV. 302. — **Wem dieselbe zuzieht, und wer bei Beantwortung derselben zuzuziehen ist** (Defl. v. 6. April 39. Art. 2) IV. 336; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 32) IV. 358. — **Nähere Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikations-Erkenntnisse** (Instr. v. 7. April 39. Nr. 21. I. Nr. 38. 39) IV. 354. — **Frist zum Verfahren, wenn gegen das Zuschlags-Erkenntnis die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Rekurs eingelegt wird** (B. v. 20. März 54. §§. 13. 14) IV. 458.

**Abliche Güter (Mittergüter), 1) Gerichtsstand derselben** I. 2. §§. 108 ff. — **2) Sequestration der Mittergüter im Wege der Exekution** I. 24. §§. 128—140. n. [§. 172]. — **3) Abschätzung und Subhastation derselben** I. 52. §§. 14 ff. 30. u. [§. 397] §§. 46—49. — **Allgemeine Vorschriften über die Aufnahme der Lage von ablichen Gütern** II. 6. §§. 12. 13. u. [§. 437]. — **s. auch Landgüter.**

**Abliche Personen, Gerichtsstand derselben** I. 2. §. 42. — **Abliche müssen sich, wenn sie in Städten wohnen, den dortigen Polizei-Einrichtungen unterwerfen** I. 2. §. 79. — **Verfahren bei Injurien unter ablichen Personen** I. 34. §. 25. — **Darüber, ob Jemand von Abel sei, ist ein Prozeßverfahren unzulässig** (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1) IV. 344.

**Administration der Grundstücke des Schulners im Wege der Exekution** I. 24. §§. 121—126. 127 ff. — **Neuere Bestimmungen** (R.D. §§. 416 bis 420) IV. 586. — **Administration der Grundstücke des Gemeinschuldners im Konkurse, Einleitung derselben nach der Konkursöffnung** (R.D. §. 150) IV. 516; (Instr. zur R.D. §. 17) IV. 612. — **Vertheilung der Revenüen** (R.D. §§. 266. 267. 270) IV. 549. — **s. auch Verwaltung, Sequestration.**

**Administratoren, s. Verwalter.**

**Adoption, 1) die Bestätigung des Adoptionsvertrages muß von dem Obergericht der Provinz erfolgen** II. 1. §. 7. Nr. 2. — **die Bestätigung des Vertrages gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht** (B. v. 2. Janr. 49. §. 14) IV. 423. — **2) In Prozeßen über die Annahme an Kindesstatt ist das Rechtsmittel der Revision zulässig** (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. c) IV. 344.

**Advokaten**, erhalten die Bezeichnung Rechtsanwalte (B. v. 2. Jaur. 49. §. 30) IV. 429.

**Ältern (Ascendenten)**, 1) Ältern können von ihren Kindern vor Gericht belangt werden I. 1. §. 2. — insbes. damit sie den Konsens zur Heirath ertheilen, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 40. §§. 13—19.

2) Inwiefern die Ältern einer Partei als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 1. §§. 229. 231. 232. — Welche Glaubwürdigkeit die Hausbücher verstorbenen Ältern haben I. 10. §. 162.

3) In welchen Fällen Veräußerungen des Gemeinschuldners an Verwandte in aufsteigender Linie der Ansehung von Seiten der Konkursgläubiger unterliegen (R.D. §. 102. Nr. 3; vergl. §. 109. Nr. 2) IV. 502. — desgl. außerhalb des Konkurses (B. v. 9. Mai 55. §. 5. Nr. 3; vergl. §. 16. Nr. 2) IV. 595.

4) Die Ältern des Schuldners sind verpflichtet, demselben bei der Exekutionsvollstreckung eine Kompetenz zu bewilligen (R.D. §. 435. Nr. 1) IV. 590.

**Ärzte**, Beschlagnahme ihres Honorars und ihrer Gebühren im Wege der Exekution I. 24. §. 108. [§. 161]. — Zuziehung von Ärzten bei Untersuchung des Gemüthszustandes wahn- und blödsinniger Personen I. 38. §§. 6. 7. u. [§. 285]. — Forderungen der Ärzte für Besuche und Operationen können im summarischen Prozesse eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Rangordnung ihres Honorars im Konkurse (R.D. §§. 76. 368) IV. 495.

**Aggravation**, in Injurienfachen I. 34. §. 16. u. [§§. 223. 224]. — desgl. in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §§. 97—101. — das Rechtsmittel der Aggravation ist aufgehoben, vergl. die Verord. v. 3. Jaur. 49. §. 160. (Ges.-Samml. S. 42).

**Agnaten**, öffentliche Vorladung unbekannter Agnaten zur Ausübung gewisser Lehnechte I. 51. §§. 157. 158.

**Agnitions-Resolution**, 1) Abfassung und Publikation derselben I. 8. §§. 14—16. u. [§. 63]. — insbes. im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 13) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. B. 2. d. §§. 26. 35. Nr. 1) IV. 287. — Bestimmungen über die Insinuation (B. v. 5. Mai 38. §§. 1 ff.) IV. 329. — 2) Aus einer Agnitions-Resolution kann Exekution nachgesucht werden I. 8. §. 16; I. 24. §. 4. — 3) Gegen Agnitions-Resolutionen ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 7) IV. 302; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 23) IV. 355. — in Bagatellsachen der Rekurs (Decl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2) IV. 336. — s. auch Anerkenntniß.

**Academie der Wissenschaften und Künste**, Gerichtsstand ihrer Mitglieder und Offizianten I. 2. §. 73. — Sportelfreiheit der Akademie I. 23. §. 46. [§. 145. Nr. 5].

**Academische Lehrer**, Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 45. 74.

**Academisches Gericht**, demselben sind Doktoren, Licentiaten, Magister u. unterworfen, wenn sie sich auf Universitäten aufhalten I. 2. §. 74. — desgl. die in wirklichen Diensten stehenden Professoren ebd. §. 75. — auch die Studenten ebd. §. 76. — Aderweitige Bestimmung über die akademische Gerichtsbarkeit I. 2. §. 76. [§. 24].

**Afford**, 1) im kaufmännischen Konkurse; davon handelt (R.D. §§. 181—209) IV. 525; (Instr. zur R.D. §§. 31—40) IV. 622; (Form. 11) IV. 648. — Welche Wirkungen die Beendigung des Konkurses durch Afford auf die persönlichen und kaufmännischen Rechte des Gemeinschuldners hat (R.D. §. 318) IV. 560. — Afford im abgekürzten Konkursverfahren (R.D. §§. 299. 304) IV. 556.

2) Beim Konkurse über das Vermögen von Aktiengesellschaften ist ein

**Afford unzulässig** (R.D. §. 286) IV. 553. — Vorschriften über den Afford beim Konkurse über das Vermögen von Handelsgesellschaften (R.D. §. 289) IV. 554; (Instr. zur R.D. §. 53) IV. 635. — desgl. in dem Konkurse über das Privatvermögen eines einzelnen Gesellschafters (R.D. §. 290) IV. 554.

3) Affordverfahren im gemeinen Konkurse (R.D. §§. 333, 337) IV. 563; (Instr. zur R.D. §§. 31—40) IV. 622; (Form. 11) IV. 648.

4) Der Afford findet nicht statt, wenn im Laufe des erbenschaftlichen Liquidationsverfahrens oder nach Beendigung desselben der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird (R.D. §. 360) IV. 570.

**Acten**, 1) Allgemeine Vorschriften über die Anlegung, Verwahrung und Behandlung der Acten III. 5. §§. 33—36. — desgl. über die Einrichtung derselben ebd. §. 52. — Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der gerichtlichen Acten in Konkursachen (Instr. zur R.D. §. 56) IV. 637. — Anlegung besonderer Acten für das Prioritätsverfahren über Besoldungen zc. (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — in welchen Acten das Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen zu verhandeln ist (Instr. zur R.D. §. 58) IV. 639.

2) Bestimmungen über Vorlegung der Acten zum Spruch I. 12. §§. 20, 21.

3) Inrotulation der Acten, in erster Instanz I. 12. §§. 9, 10. — in zweiter Instanz I. 14. §. 46. — in dritter Instanz I. 15. §. 6. u. [§. 132]. — Allgemeine Bestimmung III. 5. §. 53.

4) Wenn gegen den klaren Inhalt der Acten erkannt ist, so ist die Richtigkeitsbeschwerde begründet (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 10) IV. 301.

f. auch Manualakten, Registratur.

**Actien der Seehandlung**, f. Seehandlung.

**Actiengesellschaften**, Konkursverfahren über das Vermögen von Actiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind (R.D. §§. 281—285) IV. 553. — Bestrafung der Vorsteher oder Liquidatoren, wenn sie die rechtzeitige Anzeige von der erfolgten Zahlungseinstellung unterlassen (R.D. §. 307) IV. 557. — Konkursverfahren über das Vermögen anderer Actiengesellschaften (R.D. §§. 325 ff., 333 ff.) IV. 562.

**Aktivforderungen**, f. Forderungen.

**Aktivmasse**, Ausmittelung und Konstituierung derselben im Konkurse I. 50. §§. 194—266. — f. Konkurs.

**Aktuarien** können als Unterschriftszeugen zugezogen werden I. 10. §. 19. [§. 70]. — desgl. als Protokollführer bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 14 ff. — In welchen Fällen der Aktuar den Richter vertreten kann II. 2. §. 15. — insbes. bei den Verhandlungen im Mandats- und summarischen Prozesse (B. v. 1. Juni 33. §. 73) IV. 279. — Befugniß der Aktuarien, die Siegelung eines Nachlasses vorzunehmen II. 5. §. 24. — f. auch Sekretair, Protokollführer.

**Alimente** (Verpflegungsgelder), 1) Prozesse über Alimente, a) wenn Jemand zur Zahlung laufender Alimente verurtheilt ist, hat die dagegen eingelegte Appellation nur effectum devolutivum I. 14. §. 6. Nr. 1. u. [§. 112]. — insbes. wird die Vollstreckung des Urtheils durch Einlegung der Richtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten (Dekl. v. 6. April 39. Art. 5) IV. 338. — b) In Prozessen über Alimente kann der Verklagte keine cautio pro expensis verlangen I. 21. §. 2. Nr. 1. — c) Alimentsachen müssen auch während der Gerichtsferien bearbeitet werden III. 1. §. 53. — d) Schriftlich versprochene Alimente können im summarischen Prozesse eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268. — e) Prozesse über Alimente aus unehelichen Schwängerungen sind von dem Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 3) IV. 300. — f) über Alimente aus unehelichen Schwängerungen vergl. auch das Gesetz v. 24. April 54 (Ges.-Sammf. S. 193).

2) Exekution und Arrest wegen laufender Alimente, die Gehälter

und Pensionen der Beamten und Offiziere können deshalb im Wege der Exekution bis zur Hälfte mit Beschlagnahme belegt werden I. 24. §. 108. [§. 168]. — Die einer Wittve zukommenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflegungsgelder können mit Arrest belegt werden I. 29. §. 26. — Gegen Alimentationsforderungen ist ein Antrag des Schuldners auf gerichtliche Zahlungsstundung unzulässig (R.D. §. 432. Nr. 2) IV. 590.

3) Vergleiche und Verträge über künftige Verpflegungsgelder müssen vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden II. 1. §. 6. Nr. 6. — oder vor dem betreffenden Vormundschaftsgericht II. 2. §. 7. [§. 417]. — Anderweitige Bestimmung über die Form solcher Vergleiche (G. v. 11. Juli 45. §. 1. b.) IV. 402.

4) Bestimmungen über die Alimentation der Schuldgefangenen I. 24. §. 143. u. [§§. 175. 176]. — desgl. der im Wege des Arrestverfahrens verhafteten Personen I. 29. §§. 77—79.

**Mobiliarerben**, Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Lehn- oder Fideikommissfolgern und den Mobiliarerben I. 46. §§. 26—32. — Auseinandersetzung zwischen dem Lehn- oder Fideikommissfolger und den Mobiliarerben des Gemeinschuldners im Konkurse (R.D. §. 36) IV. 485. — s. auch Lehnangelegenheiten, desgl. Erben.

**Altentheil**, die Auslegung desselben gehört vor den persönlichen Richter II. 1. §. 6. Nr. 3. — Anderweitige Bestimmung über die Aufnahme der Altentheil- und Auszugs-Verträge (G. v. 11. Juli 45. §. 1. a.) IV. 402. — s. auch Altstger.

**Altstger**, sind nicht als Mitglieder der Gemeinde anzusehen und können daher in Prozessen derselben als Zeugen zugelassen werden I. 10. §. 228. Nr. 10. — s. Altentheil.

**Amerika**, Vorladung von Rantonisten, welche sich in Nord-Amerika befinden I. 36. §. 33. [§. 274].

**Amortisation**, öffentliches Aufgebot verlorener Urkunden behufs der Amortisation I. 51. §§. 115. 119. u. [§§. 384—387]. — Amortisation von Pfandbriefen, Aktien und anderen auf jeden Inhaber lautenden Papieren I. 51. §§. 120 ff. 141 ff. u. [§. 388]. — Amortisation eines Wechsels, Forum und Verfahren (G. v. 15. Febr. 50. §. 2) IV. 433. — Bei welchem Gericht die Amortisation aufgebotener Urkunden erfolgt (G. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 2) IV. 443. — s. Aufgebot, Pfandbriefe etc.

**Amt**, die Uebernahme desselben an einem bestimmten Orte begründet dort den Wohnsitz I. 2. §. 11.

**Amtsleid**, s. Dienstleid.

**Amtsverschwiegenheit**, Verpflichtung der richterlichen Beamten zur Verschwiegenheit in amtlichen Angelegenheiten III. 3. §§. 18. 40. — Verpflichtung der Subalternbeamten III. 5. §. 2. — desgl. über Justiz-Kommissarien III. 7. §. 23.

**Analphabeten**, 1) Form der von ihnen auszustellenden Prozeß-Bollmachten I. 3. §. 36. — 2) Verfahren bei Aufnahme von Protokollen mit Analphabeten I. 10. §. 19. [§§. 68—72]. — insbes. mit Zeugen, welche nicht schreiben können I. 10. §. 205. u. [§. 86]. — Vorschriften für die Untergerichte bei Aufnahme von Protokollen mit Parteien oder Zeugen, welche nicht schreiben können I. 25. §. 63. — 3) Verträge der Analphabeten müssen gerichtlich oder vor einem Notar vollzogen werden II. 1. §. 10. Nr. 1. — Inwiefern dergleichen Verträge bei gemeinen Landleuten von den Dorfgewichten aufgenommen werden dürfen II. 2. §. 8. — Verfahren bei der Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Personen, welche nicht schreiben können II. 2. §. 46. — 4) Aufnahme von Notariats-Urkunden mit solchen Personen III. 7. §§. 49. 57. 58. 67. — Neuere Bestimmung (G. v. 11. Juli 45. §. 13) IV. 396.

**Anciennetät, Bestimmungen über die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft** (A. E. v. 19. März 50. Nr. 2—4. 7) IV. 438.

**Anerkenntniß**, 1) wie das Anerkenntniß des Verklagten beschaffen sein muß, wenn die Abfassung einer Agnitions-Resolution darauf erfolgen soll I. 8. §. 16. u. [§. 63]. — 2) Personen vom Bauern- oder geringen Bürgerstande müssen, wenn sie Verbindlichkeiten anerkennen, über die Folgen ihrer Erklärung bezeugt werden I. 25. §. 65; vergl. auch III. 3. §. 29. — 3) Wenn der Verklagte nur einen Theil der Forderung anerkannt hat, in welchen Fällen die Exekution alsdann auf diesen Theil vollstreckt werden kann I. 14. §. 10. — 4) Welche Beweiskraft gerichtlich anerkannte Urkunden haben I. 10. §§. 125. 126. — Aufnahme eines solchen Anerkenntnisses ebd. [§. 78]. — f. auch Agnitions-Resolution, Geständniß, Recognition.

**Anfechtung**, 1) im Konkurse; Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechtshandlungen (R.D. §§. 99—112) IV. 501. — Anfechtung der Rechtshandlungen des Gemein-schuldners durch den einstweiligen Verwalter der Masse (R.D. §. 154. Nr. 5) IV. 519. — desgl. durch den definitiven Verwalter (R.D. §. 222. Nr. 3) IV. 538. — Anfechtung der Rechtshandlungen bei Fortsetzung des Konkurses nach Vernichtung des Affords (R.D. §. 207) IV. 534.

2) bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz (R.D. §§. 373—375. 381) IV. 573. — desgl. bei dem Kaufgelderbelegungsverfahren in notwendigen Subhaftationen (R.D. §§. 393. 394) IV. 579.

3) außerhalb des Konkurses; Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner (G. v. 26. April 35) IV. 323; (G. v. 9. Mai 55) IV. 593.

**Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung, Publikations-Patent dazu** I. S. III. Anmeldestube, f. Wochendeputirte.

**Anmeldung der Klage**, davon handelt Th. I. Tit. 4. §§. 1—24. — insbes. bei Untergerichten I. 25. §. 47. — Anmeldung der Appellation I. 14. §§. 16 ff. — Anmeldung der Revision I. 15. §. 5. — Anmeldung der Forderungen im Liquidationsprozeß I. 51. §§. 21 ff.

**Neuere Bestimmungen**: I. Anmeldung der Rechtsmittel; 1) Anmeldung der Appellation in summarischen Prozessen (B. v. 1. Juni 33. §§. 41. 70) IV. 274; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 44. 45) IV. 293. — 2) Anmeldung der Wichtigkeitsbeschwerde, die bloße Anmeldung ist zur Wahrung dieses Rechtsmittels nicht genügend (Dekl. v. 6. April 39. Art. 8) IV. 339; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 27) IV. 356. — Anmeldung der Revision und Wichtigkeitsbeschwerde in gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungsachen (G. v. 26. März 55. §. 2) IV. 464. — 3) Bei welcher Gerichtsbehörde die Anmeldung der Rechtsmittel erfolgen muß (B. v. 5. Mai 38. §. 10) IV. 332; (B. v. 21. Juli 43. §. 1) IV. 374. — 4) Allgemeine Vorschriften über die Anmeldung der Rechtsmittel (B. v. 21. Juli 46. §§. 15. 16. 23. 27. 29. 30) IV. 407.

II. Anmeldung der Forderungen: 1) im Konkurse (R.D. §§. 164 ff. 250) IV. 521; (Instr. zur R.D. §§. 21 ff.) IV. 615. — 2) im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §§. 347—351) IV. 567; (Instr. zur R.D. §. 57) IV. 638. — desgl. in dem demnächst eröffneten Konkurse über den Nachlaß (R.D. §. 360) IV. 570. — 3) Anmeldung der Ansprüche der nicht eingetragenen Realgläubiger bei notwendigen Subhaftationen (R.D. §§. 384 bis 386. 403) IV. 576; (Instr. zur R.D. §. 61) IV. 640. — 4) Anmeldefrist für die unbekanntem Interessenten bei dem Aufgebot von Spezialmassen im Kaufgelderbelegungsverfahren (R.D. §. 410) IV. 584.

**Annotationsbuch**, Führung desselben in der Registratur, Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 45. 46. 62.

**Aufschlag an der Gerichtsstelle, s. Aushang.**

**Ankisten, Aufgebot** der von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellten Papiere I. 51. §§. 120 ff. u. [§. 388]. — s. Aufgebot, Institute.

**Antichretische Pfandverträge** müssen vor dem Richter der Sache vollzogen und verlaubarbar werden II. 1. §. 3. Nr. 2. c. — Vorschriften über die Aufnahme solcher Pfandkontrakte II. 3. §. 14. — Neuere Bestimmungen (G. v. 23. April 21. §. 4) IV. 259.

**Antrag, s. Petition.**

**Anwälte, Forderungen** derselben für Gebühren und Auslagen können im Mandatsprozeß eingeklagt werden (V. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 4) IV. 267. — s. auch Bevollmächtigte, Justiz-Kommissarien, Rechtsanwälte.

**Anweisung an Zahlungsstatt, anwiefern** dieselbe durch den Richter im Wege der Exekution erfolgen kann I. 24. §. 105. — Neuere Bestimmungen (G. v. 4. Juli 22. §§. 3 ff.) IV. 260. — Anweisungen der Beamten auf ihre Besoldungen und Pensionen sind unzulässig I. 24. §. 108. [§. 163].

**Apothekere, Verfahren** bei Aufnahme des Inventariums einer Apotheke II. 5. §. 48. — desgl. bei Aufnahme der Taxe II. 6. §. 17.

**Apotheker, Forderungen** derselben für gelieferte Arzneien können in summarischen Prozeßen eingeklagt werden (V. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Rangordnung ihrer Forderungen für gelieferte *Rebigin im Kenfurse* (R.D. §§. 76. 368) IV. 495.

**Appellation, I. Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung.**

1) Allgemeine Bestimmungen. Einl. §§. 56–62. — Inwiefern ein Kompromiß auf die Entscheidung des Appellationsrichters mit Uebergebung der ersten Instanz zulässig ist I. 12. §. 20. [§. 100].

2) Vorschriften über die Zulässigkeit der Appellation I. 14. §§. 2 bis 4. a. — Wird die Appellation als unzulässig verworfen, so steht der betreffenden Partei der Rekurs dagegen offen I. 14. §. 4. b.

Die Appellation ist unzulässig: a) wenn Summa appellabilis nicht vorhanden ist, s. Appellationssumme. — b) wenn eine Partei bloß durch den Kostenpunkt beschwert zu sein glaubt, und die Kosten nicht über 30 Thlr. betragen I. 14. §. 3. Nr. 2. [§. 110]; I. 31. §. 18. [§. 215]. — Gegen die Festsetzung der Kosten findet keine Appellation statt I. 23. §. 28. — c) wenn auf ein durch die Gerichtsordnung bestimmte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist I. 14. §. 3. Nr. 3; f. Milderungsgesuch. — d) wenn die Beschwerden bloß Incidentpunkte betreffen I. 14. §. 3. Nr. 5. — e) wenn die Appellation gegen eine ganz unzweifelhafte Entscheidung und nur zum Verschleif der Sache eingewendet ist I. 14. §. 4a. [§. 111]. — f) im Possessorio summarissimo I. 31. §. 18. — außer wegen des Kostenpunktes ebd. [§. 215]. — g) im Diffamationsprozeß, wenn bloß darüber erkannt worden ist, ob die Diffamation für bescheinigt, oder ob sie für nicht bescheinigt anzunehmen sei I. 32. §§. 16. 17. — h) bei Wahn- und Wöbfinnigkeitserklärungen, von Seiten der mit ihrem Antrage abgewiesenen Verwandten I. 38. §. 8. — i) in Prebendalitäts-Prozeßen, wenn gegen den Widerspruch der Verwandten auf die Aufhebung der Prebendalitätserklärung erkannt worden ist ebd. §. 43. — k) in Ehescheidungsachen gegen das Interimistikum I. 40. §. 56. u. [§. 294]. — l) bei Auseinanderlegung der Lehn- und Allodialerben, wenn auf ein Interimistikum erkannt ist I. 46. §. 32. — m) gegen Abjudikationsbescheide in Subhastationsprozeßen I. 52. §. 60. — n) in welchen Fällen gegen Kontumazial-Erkenntnisse das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist I. 14. §§. 77–79. [§§. 125–128]. — s. auch Resolution.

3) Verfahren in der Appellations-Instanz: A) Allgemeine Vorschriften I. 14. §§. 16 ff. — Anmeldung und Einleitung derselben, wenn die Partei am Orte des Gerichts sich anhält ebd. §§. 17–29. — desgl. wenn sie abwesend ist ebd. §§. 30–37. — Weiteres Verfahren in appellatorio ebd.



§§. 38 ff. — insbes. wenn keine nova in facto vorkommen ebb. §§. 39—48. — desgl. wenn nova vorkommen ebb. §§. 49—61. — Verfahren, wenn beide Theile appelliren ebb. §. 62. [§. 122]. — Von Appellationen gegen Erkenntnisse der Untergerichte erster Klasse (welche ein Kollegium bilden) I. 25. §§. 21—29. 32—42. — desgl. gegen Erkenntnisse der Untergerichte zweiter Klasse (Einzelrichter) ebb. §§. 67—81.

B) Besondere Bestimmungen: a) Inwiefern die Eidesbefelation in der Appellations-Instanz zulässig ist I. 10. §§. 289. a. b. — b) Verweisung ad separatim, wenn in der Appellations-Instanz Gegenforderungen angemeldet werden I. 14. §. 77. [§. 128]. — c) Verfahren, wenn in der Appellations-Instanz eine Litisdenunziation angebracht wird I. 17. §§. 15. 32. — desgl. eine Intervention I. 18. §. 10. — d) die Appellation eines Ausländers muß so lange suspendirt bleiben, bis die von dem Gegner verlangte cautio pro expensis berichtigt ist I. 21. §. 13.

4) Wirkungen der Appellation I. 14. §§. 5 ff. — dieselbe hat nur effectum devolutivum a) wenn Jemand Alimente zu geben verurtheilt worden ist I. 14. §. 6. Nr. 1. u. [§. 112]. — b) wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, besonders in Prozessen zwischen Herrschaften und Gesinde I. 14. §. 6. Nr. 2. [§. 113]. — c) wenn jemand mit einem in der Executions-Instanz angebrachten Einwanbe abgewiesen wird I. 24. §. 40. — d) in Wechselsachen I. 27. §. 33. — e) im Executionsprozeß I. 28. §. 5. — f) in Arrestsachen I. 29. §§. 60. 66. — g) bei Probitalitäts-Erklärungen, in Ansehung des Provolaters I. 38. §. 25. — Ausnahme §. 30. — h) bei Miethsachen I. 44. §. 63. — aber nicht bei Pachtsachen I. 44. §. 41. [§. 299]. — mit Ausnahme des Falles in §§. 11. 12. u. §. 55. [§. 300].

Wirkungen der Appellation, wenn Präjudicial-Einreden in dem Prozesse vorgebracht worden sind I. 10. §§. 66. 70. 72. — Wirkung der Appellation, wenn über mehrere Punkte erkannt ist und nur in Betreff einiger Punkte appellirt wird I. 14. §. 10. — Inwiefern die Appellation ein beneficium commune ist ebb. §§. 11. 12. — Wirkung derselben bei mehreren Litisfonten ebb. §§. 13—15.

5) Kosten der Appellationsinstanz I. 23. §§. 6—9. 11.

II. Neuere Bestimmungen über die Appellation:

1) im Mandatsprozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 3) IV. 267; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 14) IV. 284.

2) im summarischen Prozeß, in welchen Fällen die Appellation zulässig ist (B. v. 1. Juni 33. §§. 40. 65) IV. 274.; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 43) IV. 299; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 15) IV. 342. — Verfahren in der Appellations-Instanz (B. v. 1. Juni 33. §§. 41—53) IV. 274; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 44—49) IV. 293.

3) im Bagatellprozeß, inwiefern die Appellation zulässig ist (B. v. 1. Juni 33. §. 69) IV. 278; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 55) IV. 297. — In Bagatellsachen findet die Appellation nicht weiter statt (Dekl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2) IV. 336; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 354.

4) Appellation im ordentlichen Prozeßverfahren; Anberaumung eines Termins zur Rechtfertigung der Appellation (B. v. 5. Mai 38. §. 11) IV. 332. — Anderweitige Bestimmungen über das Verfahren in der Appellations-Instanz (B. v. 21. Juli 46. §§. 15—21. 30) IV. 407.

5) in schleunigen Prozeßsachen (B. v. 21. Juli 46. §. 27) IV. 410. — desgl. in den besonderen Prozeßarten (ebb. §. 29) IV. 411.

6) Bestimmungen über die Appellations-Instanz in Ehesachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 2. 48—51. 54) IV. 380.

7) Appellation in Injurien-sachen, Zulässigkeit derselben (B. v. 11. März 50. §. 7) IV. 437. — Verfahren in der Appellations-Instanz (ebb. §. 8) IV. 437.

8) Appellation im Konkurs- und erbſchaftlichen Liquidationsprozeß (Inſtr. v. 7. April 39. Nr. 43) IV. 363. — Zuläſſigkeit der Appellation in dem Prozeſſe über die Wiederaufhebung des Konkurses und über die anderweitige Beſtimmung des Tages der Zahlungseinstellung (R.D. §§. 124. 125. 330) IV. 509. — beſgl. gegen das Erkenntniß über die Beſtätigung des Aktors (R.D. §. 195) IV. 529. — beſgl. gegen das Erkenntniß über die Rechtswohlthat der Kompetenz (R.D. §. 436) IV. 591.

9) Allgemeine Beſtimmungen: a) Juſtizkommiſſarien müſſen ihre Appellationsberichte ſchriftlich einreichen und ein Duplikat für den Gegner beifügen (B. v. 1. Juni 33. §. 70) IV. 278. — b) Verfahren, wenn bei mehreren Streitpunkten zum Theil die Appellation, zum Theil die Nichtigkeitbeſchwerde zuläſſig iſt (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 9) IV. 302.

ſ. auch Rechtsmittel, Rekurs.

Appellationsbericht, Anfertigung und Einreichung deſſelben I. 14. §§. 21—26. 32. 33. u. [§. 115]. — Verfügun'g darauf, wenn keine nova in ſacto vorkommen I. 14. §§. 38ff. §. 43. [§. 116]. — beſgl. wenn der Bericht neue Thatſachen oder Beweiſsmittel enthält ebd. §§. 49ff. — Verfahren, wenn beide Theile appelliren ebd. §. 62. [§. 122]. — Einreichung des Appellationsberichts in Prozeſſen, welche bei einem Untergerichte anhängig ſind I. 5. §§. 23. 26. [§. 181].

Appellations-Erkenntniß, 1) Abfaſſung deſſelben I. 14. §§. 63—66. — In der Appellations-Inſtanz müſſen jedesmal zwei Referenten ernannt werden (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 23) IV. 305; (Inſtr. v. 7. April 39. Nr. 44) IV. 363. — Aufhebung dieſer Beſtimmung (B. v. 21. Juli 46. §. 19) IV. 408. — Inwiefern bei Abfaſſung der Erkenntniſſe in der Appellations-Inſtanz die Aufnahme einer neuen Darſtellung des Sachverhältniſſes erforderlich iſt (G. v. 20. März 54. §. 1) IV. 455.

2) In welchen Fällen der Appellationsrichter das erſte Erkenntniß als nichtig aufzuheben berechtigt iſt I. 16. §. 11. — Beſtimmung über den Koſtenpunkt in dieſem Falle I. 23. §. 6.

3) Publikation der Appellations-Erkenntniſſe I. 14. §§. 67. 68. — Inſinuation deſſelben (B. v. 21. Juli 43. §. 2) IV. 374.

ſ. auch Erkenntniß.

Appellationsfriſt, dieſelbe dauert zehn Tage von der Publikation des Urteils an gerechnet I. 14. §. 21. — Berechnung deſſelben bei einer abweſenden Partei ebd. §. 31. — inwiefern gegen die verſäumte Appellationsfriſt Reſtitution ſtattfindet ebd. §§. 34. 35. u. [§. 114]. — Den Erben einer kurz vor oder bald nach der Publikation des Urteils verſtorbenen Partei kommt außer der Appellationsfriſt auch noch die geſetzliche Ueberlegungsfriſt zu ſtatten I. 20. §. 3. — In Arreſtsachen, welche nicht mit der Hauptſache zugleich verhandelt werden, muß die Appellation binnen drei Tagen angemeldet werden I. 29. §. 68. u. [§. 200]. — in ſekulariſchen Civilprozeſſen von Seiten des Fiſkals binnen acht Wochen I. 34. §. 22. — in Bauſachen binnen drei Tagen I. 42. §. 38.

Neuere Vorſchriften: 1) Allgemeine Beſtimmungen über die Berechnung der Appellationsfriſt (B. v. 1. Juni 33. §. 40) IV. 274; (Inſtr. v. 24. Juli 33. §§. 42. 43) IV. 293; (B. v. 5. Mai 38. §§. 5. 6) IV. 331. — Verlängerung deſſelben auf ſechs Wochen (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 22) IV. 305; (B. v. 5. Mai 38. §. 7) IV. 331. — Verdoppelung deſſelben für den Fiſkus, für Stadt- und Landgemeinden, Korporationen ꝛc. (Deſt. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341.

2) Friſt zur Einlegung der Appellation in ſchleunigen Prozeſſſachen (Deſt. v. 6. April 39. Art. 14) IV. 341; (B. v. 21. Juli 46. §. 27) IV. 410.

3) Berechnung der Appellationsfriſt in Konkurs- und erbſchaftlichen

Liquidations-Prozessen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 43) IV. 363; (R.D. §§. 124, 125, 195, 330) IV. 509.

**Appellationsgerichte**, 1) Organisation und Kompetenz derselben (B. v. 2. Janr. 49. §§. 24—26, 35) IV. 427; (G. v. 26. April 51. Art. IX.) IV. 447. — Befugniß der Appellationsgerichte zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn Kompetenzstreitigkeiten unter mehreren Gerichten des Departements entstehen (G. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 1—4) IV. 445. — Befugniß derselben zur Festsetzung von Ordnungs- und Stempelstrafen gegen Notare und Gerichtsbeamte (G. v. 26. April 51. Art. X. Nr. 3) IV. 447. — Kompetenz der Appellationsgerichte in Fideikommissachen (G. v. 5. März 55) IV. 463. — desgl. in Bergwerks-Angelegenheiten (G. v. 18. April 55. §. 4) IV. 470.

2) Ernennung und Qualifikation der Präsidenten und Räte der Appellationsgerichte (B. v. 2. Janr. 49. §§. 36, 37) IV. 431; (G. v. 26. April 51. Art. X. Nr. 2. Art. XV. Nr. 2, 3) IV. 447. — Bestimmung über die Gehaltsstufen und Rangverhältnisse derselben (A. E. 19. März 50. Nr. 1, 6) IV. 438.

**Appellationssumme**, Vorschriften über die Berechnung derselben I. 14. §. 3. Nr. 1; I. 25. §. 31. — insbes. wenn mehrere Forderungen streitig sind ebd. u. [§. 109]. — Summa appellabilis beträgt, wenn die erste Instanz bei einem Obergericht geschwebt hat, fünfzig Thaler, wenn bei einem Untergericht, zwanzig Thaler I. 14. §. 3. Nr. 1. u. [§. 108]. — Betrag der Appellationssumme in Bagatellprozessen I. 26. §§. 7, 8, 19.

Neuere Vorschriften: Bestimmung der Appellationssumme im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 40, 65) IV. 274; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 43) IV. 293. — desgl. im Bagatellprozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §. 55) IV. 297; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2) IV. 336. — Allgemeine Vorschrift über die Appellationssumme (Dekl. v. 6. April 39. Art. 15) IV. 342. Arbeit, inwiefern der Schuldner gezwungen werden kann, durch Arbeit seine Schuld abzutragen I. 24. §. 142. u. [§. 175].

**Arbeiter** (Handarbeiter, Fabrikarbeiter), 1) dieselben haben, wenn sie minderjährig, oder großjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt sind, ihr Forum bei dem Gericht ihres Aufenthaltsortes; Verfahren, wenn sie verklagt werden (Kab. D. v. 4. Juli 32. Nr. 1—3) IV. 264. — desgl. wenn sie als Kläger auftreten (Kab. D. v. 5. Dezbr. 35) IV. 327.

2) Lohnforderungen der Fabrikarbeiter und Handarbeiter können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 16) IV. 284.

3) Pfandrecht derselben an den von ihnen gefertigten Sachen wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen (R.D. §. 33. Nr. 9) IV. 484. — In welchen Fällen den Arbeitern auf ländlichen Grundstücken für ihre Forderungen wegen Dienstleistungen ein Vorzugsrecht in der Grundstücksmafse zusteht (R.D. §§. 50, 383) IV. 488.

**Archiv**, Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit der in öffentlichen Archiven vorgefundenen Urkunden I. 10. §§. 124, 158. c. — f. auch Registratur.

**Archivarins**, Obliegenheiten desselben, Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 3. §§. 54—56, 61, 62, 97. — f. Registratur.

**Armenanstalten**, Verfahren in Prozessen derselben I. 1. §§. 33, 34. — die Instruktionstermine müssen von den Vorstehern oder Verwaltern der Anstalt abgewartet werden I. 3. §. 10. — In welcher Art Prozeßvollmachten der Armenanstalten auszustellen sind I. 3. §§. 47, 48, 61.

Armenanstalten sind von der cautio pro expensis befreit I. 21. §. 2. Nr. 4. — desgl. von der Rautionsleistung in schleunigen Arrestsachen I. 29. §. 34. — Sportelfreiheit derselben I. 23. §. 46. [§. 145. Nr. 8].

**Armeneid**, Formel und Ableistung desselben I. 23. §§. 34. 41. — Bei Unteroffizieren und Soldaten bedarf es der Ableistung des Armeneides nicht ebb. §. 42.

**Armenrecht**, 1) davon handelt I. 23. §§. 30—41. 47. — Wer darauf Anspruch machen kann und wie dasselbe zu begründen ist ebb. §§. 31—34. — Wirkungen des Armenrechts ebb. §§. 35—39.

2) Besondere Bestimmungen: a) Verpflichtung der zum Armenrecht qualifizierten Personen zur Erstattung der Kosten, wenn sie gegen einen Kostumazialbescheid das Rechtsmittel der Restitution einlegen I. 14. §. 72. — b) welche Kosten von der armen Partei vor rechtskräftiger Entscheidung eingezogen werden dürfen I. 23. §. 1 [§. 134]. — c) Wie es mit den Kosten zu halten ist, wenn sich die arme Partei vergleicht I. 23. §. 21 [§. 136]. — d) Armenrecht in Injuriansachen I. 34. §. 32 [§. 237].

**Armensachen**, Verpflichtung der Justiz-Kommissarien, in Armensachen Assistenzschaften zu übernehmen III. 7. §. 44. — s. auch Armenrecht u. vergl. insbes. I. 23. §. 35 [§§. 141. 142].

**Arrest**, von Arresten und wie dabei zu verfahren, handelt die Gerichtsordnung Th. I. Tit. 29.

1) Allgemeine Bestimmungen I. 29. §§. 1. 28. 29. 74. — Gegen was der Arrest stattfindet. ebb. §§. 2—12. — Welche Sachen mit Arrest belegt werden können ebb. §§. 13—27. — Von Arresten in schleunigen Fällen ebb. §§. 30—46. — Vom Verfahren bei gewöhnlichen Arresten ebb. §§. 47 ff. — Relaxation des Arrestes ebb. §§. 58 ff. — Wirkungen des Arrestes ebb. §§. 80—87. — Arrest gegen Fremde und Ausländer ebb. §. 43. [§. 196]. §§. 76. 88—90. u. [§§. 201—212].

2) Besondere Bestimmungen: a) forum arresti, inwiefern durch Arrestschlag auf eine bewegliche Sache der dingliche Gerichtsstand begründet wird I. 2. §§. 117. 118. — Gerichtsstand der Ausländer in Arrestsachen I. 2. §§. 119. 120. a. — b) Schleunige und dringende Arrestsachen können anstandsweise auch an Sonn- und Festtagen erledigt werden I. 8. §. 5 [§. 62]. — Arrestsachen müssen auch während der Gerichtsferien bearbeitet werden III. 1. §. 53. — c) Bei Anlegung eines Arrestes auf eine Forderung kann, wenn der Betrag der Forderung ungewiß ist, die Ableistung des Manifestations-Eides verlangt werden I. 22. Art. 8. — d) Inwieweit ein Arrestschlag auf Besoldungen, Pensionen und Wartegelber der Beamten und Offiziere im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §§. 106 bis 108. u. [§§. 160—170]. — desgl. auf Wittwenpensionen I. 24. §. 109. — e) Arrestverfahren gegen Grundbesitzer, wenn auf persönliche Verhaftung derselben angetragen wird I. 24. §. 141 [§. 173]. — f) Arrestschlag auf das Vermögen ausgetretener Kantonsisten I. 36. §. 29. u. [§. 271]. — g) Arrest auf Grundstücke oder deren Kaufgelber im Liquidationsprozeß I. 51. §§. 5. 2. — h) Arrest auf das Vermögen des Abjudicators, welcher die Kaufgelber nicht bezahlt I. 52. §. 64. — i) in welchen Fällen Erbschaftsgläubiger Arrest auf den Nachlaß verlangen können II. 5. §§. 11. 12. — k) Pachtstreitigkeiten sind als Arrestsachen zu behandeln, wenn der Pächter die Räumung des Guts wegen eines Retentionsrechts verweigert I. 44. §. 55. u. [§. 301]. — desgl. wenn der Verpächter auf die *invecta et illata* des Pächters ein Retentionsrecht ausüben will ebb. §. 57. — l) In welchen Fällen Nichtstreitigkeiten als Arrestsachen zu behandeln sind I. 44. §. 60.

3) Neuere Vorschriften: a) die durch Erkenntniß ausgesprochene Anhebung eines Arrestes wird durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angehalten (Dekl. v. 6. April 39. Art. 5) IV. 338. — b) Bestimmung der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in schleunigen Arrestsachen, desgleichen zur Rechtfertigung und Beantwortung derselben (Dekl. v. 6. April 39. Art. 14. b.) IV. 341. — In schleunigen Arrestsachen findet ein abgekürztes Prozeßver-

fahren statt (B. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 4. §. 27. b.) IV. 407. — c) Inwiefern die Anlegung von Arresten auf Nachlasssachen im erbchaftlichen Liquidationsverfahren zulässig ist (R.D. §. 345) IV. 566. — d) Verhängung des offenen Arrestes im Konkurse (R.D. §. 137) IV. 512. — Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren, Bekanntmachung und Wirkungen desselben (R.D. §§. 145—149) IV. 515; (Instr. zur R.D. §§. 12. 17. 18. 20) IV. 608; (Form. 2) IV. 643. — Bekanntmachung desselben im abgetzrten Konkursverfahren (R.D. §. 300) IV. 556; (Instr. zur R.D. §. 54) IV. 636; (Form. 4) IV. 644.

f. auch Personalarrest, Beschlagnahme, Spezial-Inhibitorien.

**Arrestgesuch**, Begründung desselben in schleunigen Arresten I. 29. §§. 30 bis 34. — desgl. in gewöhnlichen Arresten ebd. §§. 47—51. — f. Arrest.

Arzt, f. Arzt.

**Affekturanzgesellschaft**, die Aktien derselben können nicht mit Arrest belegt werden I. 29. §. 19.

**Affekturanzfreitigkeiten**, auf Zahlung der Prämie kann im Executivprozeß geflagt werden I. 28. §. 2. Nr. 6. — Abgekürztes Verfahren in Affekturanzfreitigkeiten I. 30. §§. 48—56; (B. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 3) IV. 407.

**Affessoren**, Ernennung derselben III. 4. §. 30. — Beschäftigung derselben bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 3. §. 62. — Beförderung derselben zu Räten ebd. u. III. 3. §. 1; III. 4. §. 31. — Von den Affessoren bei den Untergerichten III. 8. §. 7.

Neuere Bestimmungen: a) Affessoren können bei den Appellationsgerichten nur vorübergehend zur Aushilfe oder Stellvertretung beschäftigt werden (B. v. 2. Janr. 49. §. 25) IV. 427. — b) Ernennung und Beschäftigung derselben bei den Gerichten erster Instanz, Erlangung des vollen Stimmrechts (ebd. §. 36) IV. 431. — c) Rangverhältnisse der Gerichts-Affessoren (A. G. v. 19. März 50. Nr. 6) IV. 440.

**Assignationen** (kaufmännische), begründen in der Regel den Wechselprozeß nicht I. 27. §. 2. — wohl aber den Executivprozeß I. 28. §. 2. Nr. 5. — In Rechtsstreitigkeiten aus kaufmännischen Assignationen findet ein abgekürztes Prozeßverfahren statt (B. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 2) IV. 407. — Die Vorschriften des Allg. Landrechts über kaufmännische Assignationen sind aufgehoben (B. v. 15. Febr. 50. §. 9) IV. 435.

**Affisenten**, f. Beistand.

**Atteste** der Behörden und Beamten, inwiefern denselben Glaubwürdigkeit beizulegen ist I. 10. §§. 127. 128. u. [§. 79]. — f. Urkunden.

**Audienztermin** (mündliche Verhandlung), im Mandatsprozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 3) IV. 267. — desgl. im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 18—36) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 22. Nr. 3. 4. §§. 31 bis 41) IV. 286. — Verbindung des Audienztermins mit dem Termin zur Klagebeantwortung (B. v. 1. Juni 33. §§. 61—64) IV. 277; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 51. 52) IV. 296. — insbes. in schleunigen und einfachen Prozeßsachen (B. v. 21. Juli 46. §. 13) IV. 406. — Audienztermin in der Appellationsinstanz (B. v. 1. Juni 33. §§. 48. 49) IV. 275; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 49) IV. 295; (B. v. 21. Juli 46. §. 22) IV. 409. — Audienztermin in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 19 ff.) IV. 382.

**Auditeurs**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. — Auditeurs können Rechtsbeistände, aber nicht Bevollmächtigte der Parteien sein I. 3. §. 22. — In welchen Fällen Auditeure befugt sind, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Militärpersonen aufzunehmen, und wie dabei zu verfahren II. 2. §. 7. [§. 418]; (B. v. 26. April 51. Art. VIII.) IV. 447.

**Ausenthalt** an einem Orte begründet noch nicht den Wohnsitz I. 2. §. 14.

**Aufforderung, öffentliche Aufforderung unbekannter Interessenten, f. Citual-Citation.**

**Aufgebot, 1) allgemeine Bestimmung über öffentliche Aufgebote I. 51. §. 99. — 2) Aufgebot von Grundstücken gegen unbekannt Realprärentenden I. 51. §§. 100—109. — in welchen Fällen mit der Subhastation zugleich das Aufgebot der Realprärentenden zu verbinden ist (B. v. 4. März 34. §§. 7. 15) IV. 216. — Besondere Bestimmung bei Subhastation von Grundstücken geringen Wertes (B. v. 2. Dezbr. 37. §. 5) IV. 328. — 3) Aufgebot eines Fideikommiß-Kapitals oder eines Lehnstammes I. 51. §. 52. — 4) Aufgebot von Hypothekenforderungen, deren Inhaber unbekannt ist ebd. §§. 110—114. — Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes für das Aufgebot mehrerer verschiedener Forderungen oder mehrerer unbekannter Interessenten (G. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 3) IV. 445. — 5) Aufgebot der bei dem Kaufgebotverfahren gebühten Spezialmassen (R.D. §§. 407—415) IV. 583. — 6) Aufgebot verlорener Dokumente I. 51. §§. 115—119. — Aufgebot von Pfandbriefen, Seehandlungs-Aktien und anderen auf jeden Inhaber lautenden Papieren ebd. §§. 120—144. — Aufgebot verlорener Wechsel (G. v. 15. Febr. 50. §. 2) IV. 433. — Von welchem Gericht das Aufgebot verlорener Urkunden zu bewirken ist (G. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 2) N. 443. — f. auch Citual-Citation.**

**Auffündigung, f. Kündigung.**

**Aufnehmung der Klage, davon handelt I. 4. §§. 17—24; I. 5. §§. 13 ff. — f. Klage, Klagebeantwortung :c. — Aufnehmung von Verträgen II. 3. §§. 2—20. — f. Verträge.**

**Augenschein (Okular-Inspektion), Bestimmungen über die Aufnehmung des Beweises durch den Augenschein I. 10. §§. 380—390. 396. — Welche Beweisraft dem Befunde der Okular-Inspektion beizulegen ist I. 13. §. 10. Nr. 9. — insbes. wenn Widersprüche mit anderen Beweismitteln obwalten ebd. §. 12. Nr. 5. §§. 22. 23. — Einnehmung des Augenscheins im Grenzstreitigkeiten I. 42. §. 14. — desgl. in Banfsachen ebd. §§. 34 ff. — f. auch Beweismittel.**

**Auktion, Verkauf der durch den Exekutor abgepfändeten Sachen im Wege der Auktion, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 24. §§. 78—92. — Die Abhaltung von Auktionen kann auch den Notaren übertragen werden III. 7. §. 89. — Auktionen dürfen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden II. 2. §. 11. [§. 420].**

**Inwiefern die im Wege der Exekution bereits verfügte Auktion zur Ausführung zu bringen ist, wenn inzwischen Konkursöffnung erfolgt (R.D. §. 3 IV. 478. — Aufhebung anstehender Auktionstermine nach endgültigem Abschlusse des Konkurses (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628. — Essentlicher Verkauf ausstehender Forderungen des Gemeinschuldners im Wege der Auktion (R.D. §. 275) IV. 551.**

**Auktionskommissarius, Vorschriften für denselben bei Abhaltung von Auktionen I. 24. §§. 83—92. — Der Auktionskommissarius darf nicht mitbieten ebd. §. 88.**

**Auseinandersetzung, 1) der Gemeinheiten, davon handelt Th. I. Tit. 4. vergl. I. 46. §. 83. — 2) Auseinandersetzungen zwischen den Lehns- oder Fideikommißfolgern und den Allodialerben I. 46. §§. 26—32. — 3) Auseinandersetzungen zwischen kaufmännischen Handlungsgenossen I. 46. §§. 34 bis 40. — 4) Auseinandersezung zwischen mehreren Miteigentümern, Subhastation der gemeinschaftlichen Grundstücke zu diesem Zweck (B. v. 4. März 34. §. 2. Nr. 3) IV. 315. — 5) Auseinandersezung unter Erben, f. Absonderungen.**

**Auseinandersezungsbehörden, Rangordnung ihrer Befugnisse, f. Absonderungen.**

logen im Konkurse (R.D. §. 78. Nr. 3. §. 368) IV. 495. — f. General-Kommissionen.

**Auseinandersetzungssachen**, 1) die Vorschriften über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde finden auch auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungssachen Anwendung (Kab. D. v. 15. März 34) IV. 465. — 2) Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in Auseinandersetzungssachen sind stets bei der General-Kommission oder bei der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilung anzumelden (B. v. 21. Juli 43. §. 1) IV. 374. — 3) Auf die zur Kompetenz der General-Kommissionen gehörenden Auseinandersetzungssachen findet die Prozeß-Verordnung v. 21. Juli 1846 keine Anwendung (ebd. §. 38) IV. 413. — Anderweitige Bestimmung hierüber (G. v. 26. März 55. §. 1) IV. 464. — 4) Abfassung der Erkenntnisse und Vollstreckung der Exekution in den zur Kompetenz der General-Kommissionen gehörenden Auseinandersetzungssachen (G. v. 20. März 54. §. 20) IV. 461. — f. General-Kommissionen.

**Ausfertigung**, 1) der Erkenntnisse I. 13. §. 58. — insbes. im summarischen Prozesse, Form und Inhalt der Ausfertigung (B. v. 1. Juni 33. §. 37) IV. 273; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 292; (B. v. 14. Dezbr. 33. §§. 24. 25) IV. 306. — Allgemeine Bestimmung über die Form und Fassung der Ausfertigungen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 45) IV. 364; (B. v. 2. Janr. 49. §. 33) IV. 430. — Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien zu insinuiren (B. v. 5. Mai 38. §§. 1 ff.) IV. 329; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42. 47) IV. 362.

2) Ausfertigung der Protokolle über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 49—54. — insbes. Ausfertigung der Verträge II. 3. §. 24. — Vollziehung der Ausfertigungen III. 2. §. 20.

3) Ausfertigung und Vollziehung von Notariats-Urkunden III. 7. §§. 50 ff. 70. — Neuere Bestimmungen (G. v. 11. Juli 45. §§. 16—18. 33. 36. 38—40) IV. 396.

4) Ausfertigung des Akkords im Konkurse (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628. — desgl. des Kaufgelberbelegungsprotokolls (R.D. §. 400) IV. 581.

5) Renovation schadhaft gewordener Ausfertigungen II. 3. §. 29.

**Ausgang** an der Gerichtsstelle findet statt: 1) bei Ediktal-Citationen I. 7. §§. 42 ff. (§. 59). — 2) bei Erkenntnissen in Probigalitätsprozessen I. 38. §. 34. — 3) in Ehecheidungssachen I. 40. §§. 62. 63. — 4) bei dem Aufgebot von Pfandbriefen zc. I. 51. §. 129. — 5) im Subhastationsprozeß I. 52. §§. 30. 31. u. (§. 400). §. 55. — 6) bei öffentlichen Aufforderungen an den unbekannteten Inhaber eines Wechsels (G. v. 15. Febr. 50. §. 2) IV. 433. — 7) im erbenschaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §§. 349. 353. 355) IV. 567. — 8) im Kaufgelberbelegungsverfahren bei nothwendigen Subhastationen (R.D. §. 386) IV. 577. — 9) Ausgang des Präklusionserkenntnisses bei dem Aufgebot von Spezialmassen (R.D. §. 412) IV. 584.

Im Konkurse findet ein Ausgang an der Gerichtsstelle in folgenden Fällen statt: a) bei Bekanntmachung der Konkursöffnung, des festgesetzten Tages der Zahlungseinforderung, des offenen Arrestes, des Verwalters zc. im laufmännischen Konkurse (R.D. §§. 123. 126. 128. 148. 168. 182. 183. 200. 214. Nr. 4) IV. 508. — desgl. im gemeinen Konkurse (R.D. §§. 329. 331. 333) IV. 562. — b) bei Bekanntmachung der Sitzung zur Abfassung des Erkenntnisses über die Befähigung des Akkords (R.D. §. 191) IV. 528; (vergl. Instr. zur R.D. §. 39) IV. 627. — c) wenn der Theilungsplan entworfen ist (R.D. §. 242) IV. 543; (Form. 18. 19) IV. 662. — d) bei dem öffentlichen Verkauf ausstehender Forderungen des Gemeinschuldners (R.D. §. 275) IV. 551. — e) bei der Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand (R.D. §§. 312. 313. 315) IV. 558. — Inwiefern bei Bekanntmachung der Konkursöffnung zc. ein Ausgang an anderen Orten als an

ber Gerichtsstelle stattfindet (R.D. §. 123) IV. 506; (Instr. zur R.D. §§. 11. 16) IV. 607.

Allgemeine Bestimmung über Auspänge (Instr. zur R.D. §. 63) IV. 641. — In welchen Fällen der öffentliche Auspang eines Erkenntnisses an der Gerichtsstelle die Publikation desselben vertritt (B. v. 5. Mai 38. §. 3. lit. b. und d.) IV. 330.

**Auskultatoren**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 18. [§. 7]

2) Allgemeine Vorschriften über die Auskultatoren III. 4. §§. 1 ff. — insbes. a) Vorbereitung und Prüfung derselben ebd. §§. 1—4. n. [§§. 448 bis 450]. — b) Ernennung und Vereidigung derselben ebd. §§. 5. 37. n. [§. 456] — c) Beschäftigung der Auskultatoren bei den Landes-Justiz-Kollegien ebd. §§. 6—10. u. [§. 451]. — desgl. bei den Untergerichten III. 8. §§. 7. 9—11. u. [§. 472]. — Auskultatoren sollen den Sessionen regelmäßig beiwohnen III. 1. §. 39; III. 3. §. 13 [§. 451] — sie können mit Spruchsachen beschäftigt werden III. 3. §. 57. — Die Abnahme von Eiden soll ihnen nicht übertragen werden I. 10. §. 372. [§. 92].

3) Neuere Bestimmungen: a) Auskultatoren können im summarischen Prozeß als Deputirte oder als Protokollführer verwendet werden (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 24. 25) IV. 287. — b) sie haben Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen (B. v. 1. Juni 33. §. 22) IV. 271. — c) Inwiefern sie zu Referenten in der Appellations-Instanz ernannt werden dürfen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 44) IV. 363. — d) Die Berichtigungen der Gerichtsschreiber können von Auskultatoren wahrgenommen werden (B. v. 26. April 51. Art. XV. Nr. 1) IV. 448. — e) sie können nicht als Verwalter der Konkursmasse bestellt werden (Instr. zur R.D. §. 13) IV. 609.

f. auch Referendarien.

**Auslagen**, Einziehung der baaren Auslagen in Armen-Prozeßsachen I. 23. §. 36. Nr. 6. n. [§. 141]. — Auslagen der Gerichte, Anwälte, Notare, Feldmesser und Geistlichen können im Mandatsprozeß eingelagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 4) IV. 267. — Verfahren dabei (Instr. v. 24. Juli 33. §. 8) IV. 282. — Abändernde Bestimmung in Betreff der Auslagen der Gerichte (Kab. D. v. 17. Okt. 33. Nr. 2) IV. 298. — f. auch Kosten, Gerichtskosten.

**Ausland**, 1) in welcher Art die Insinuation gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen nach dem Auslande zu bewirken ist I. 7. §. 11. — 2) Wenn bei einem Prozesse Streit darüber obwaltet, was im Auslande Rechtens ist, so muß darüber Beweis aufgenommen werden I. 10. §. 53. — 3) Verfahren, wenn Zeugen bei einem ausländischen Gerichte vernommen werden sollen I. 10. §§. 223. 225. a. 225. b. — 4) Inwiefern Erkenntnisse ausländischer Gerichte auf deren Requisition im Inlande vollstreckt werden dürfen I. 24. §. 30. — 5) Inwiefern aus Urkunden, welche von ausländischen Gerichten ausgestellt sind, der Exekutivprozeß stattfindet I. 28. §. 2. Nr. 1. — 6) Befugniß der Notarien, in Prozeßen, welche vor einem ausländischen Gerichte schweben, Zeugenverhöre aufzunehmen III. 7. §§. 83. 87.

Neuere Bestimmungen: 1) Verfahren bei Insinuation von Erkenntnissen im Auslande (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 293; (B. v. 5. Mai 38. §. 3. d. §. 4. c) IV. 330. — 2) Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten und sonstigen Preussischen Beamten (B. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 2) IV. 444. — 3) Verfahren, wenn der Gemeinschuldner Vermögen im Auslande besitzt (R.D. §. 226) IV. 539. — Vermögen, welches der Schuldner im Auslande besitzt, ist bei dem Antrage auf gerichtliche Zahlungsfindung als genügende Sicherheit nicht anzusehen (R.D. §. 429) IV. 589.

**Ausländer**, 1) Gerichtsstand der Ausländer I. 2. §§. 26—29. 38. 39. — insbes. der ausländischen Beamten I. 2. §§. 59 ff. — desgl. der



**Ausländer, welche ihre Dimission aus hiesigen Militairdiensten erhalten haben** I. 2. §. 84. — **Inwiefern Ausländer, welche in hiesigen Landen bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen, bei den diesseitigen Gerichten mit persönlichen Klagen belangt werden können** ebd. §. 114. u. (§. 34). — **Gerichtshand der Ausländer in Arrestsachen** I. 2. §§. 119. 120. a. — **besgl. bei Konventionen** I. 19. §. 17. Nr. 1. §. 19. — **besgl. bei Diffamationsklagen** I. 32. §. 4. — **Inwiefern gegen Ausländer auf Trennung der Ehe bei den diesseitigen Gerichten geklagt werden kann** I. 2. §. 129. (§. 38).

2) **Prozeßverfahren in Sachen der Ausländer:** a) **inwiefern dieselben als Kläger oder Beklagte vor einem hiesigen Gericht erscheinen können** I. 1. §§. 5—7. — b) **bei Injurienklagen gegen fremde Ausländer, denen die Vorladung nicht insinuiert werden kann, findet Ediktal-Citation statt** I. 7. §. 12. (§. 53). — c) **Verpflichtung der Ausländer, wenn sie klagen, dem Beklagten Kaution für die Kosten und Auslagen zu bestellen** I. 21. §. 13. — d) **Befugniß der Gerichte, von Ausländern, welche Prozesse führen, einen Kostenvorschuß einzufordern** I. 23. §. 47. (§. 147). — e) **Arrestverfahren gegen Ausländer** I. 29. §. 43. (§. 198) §§. 76. 87. Nr. 1. §§. 88—90. u. (§§. 201—212). — f) **Inwiefern ein Konfiskationsverfahren gegen eingewanderte Ausländer zulässig ist** I. 36. §. 19. (§. 269) §. 46. (§. 279). — g) **Öffentliches Aufgebot der von Ausländern verlorenen Obligationen und Papiere** I. 51. §. 120. (§. 388). — h) **Welche Rechte ausländischen Gläubigern auf die im Inlande befindliche Konkursmasse zustehen** (R.D. §. 3) IV. 476. — **Festsetzung der Anmeldefrist und des Prüfungstermins im Konkursverfahren, wenn ausländische Gläubiger vorhanden sind** (R.D. §. 166) IV. 521. — i) **Verfahren über das inländische Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners** (R.D. §§. 292—296) IV. 555.

3) **Ausländer können zu Schiedsrichtern nicht gewählt werden** I. 2. §. 169. (§. 41).

**Ausrufer bei Auktionen dürfen nicht mitbieten** I. 24. §. 88. — **f. Auktion.**

**Auswanderung, Konfiskationsverfahren gegen die ohne Erlaubniß ausgewanderten Kantonisten und sonstigen Unterthanen** I. 36. §§. 1 ff. 47 ff.

**Auswärtiges Departement, demselben muß Anzeige gemacht werden:** 1) **wenn Personen, die zu einer Gesandtschaft gehören, verklagt oder zu Zeugen vorgeschlagen werden** I. 2. §§. 63. 64. — 2) **wenn gegen den Konsul einer auswärtigen Nation Personalarrest verhängt werden soll** ebd. §. 65. — 3) **wenn jemand, der zu einer fremden Gesandtschaft gehört, in Rücksicht hiesiger unbeweglicher Besitzungen belangt, jedoch keine eigentliche Realklage angestellt wird** ebd. §. 66. — 4) **wenn ein ausländisches Gericht die Insinuation verweigert** I. 7. §. 11. — 5) **wenn gegen einen Fremden von einigem Range Personalarrest verhängt worden** I. 29. §§. 76. 90. (§§. 202. 205). — 6) **wenn Grenzstreitigkeiten eine Landesgrenze mit betreffen** I. 42. §. 33. — **f. auch Ausland, Ausländer.**

**Auszug, f. Altentheil.**

## B.

**Bagatellsachen, 1) vom Verfahren in Bagatellsachen handelt** Th. I. Tit. 26. — **Begriff der Bagatellsachen** ebd. §§. 1. 2. — **Verfahren in Bagatellsachen bei den Obergerichten** ebd. §§. 4—14. — **besgl. bei den Untergewichten** ebd. §§. 15—25. — 2) **In Bagatellsachen kann der Beklagte keine cautio pro expensis fordern** I. 21. §. 2. Nr. 2. — 3) **Der Richter kann in Bagatellsachen den Betrag des Schadens oder den Werth der Sache auch ohne juramentum in litem nach Ermessen festsetzen** I. 22. §. 10. — 4) **Bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Bagatell-**

sachen ist die Zugiehung eines Protokollführers nicht erforderlich II. 2. §. 20. Nr. 1.

Neuere Bestimmungen: 1) Begriff der Bagatellsachen, es werden darunter solche Rechtsangelegenheiten verstanden, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlrn. nicht übersteigt (Instr. v. 24. Juli 33. §. 53) IV. 296; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2) IV. 336; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 355; (B. v. 21. Juli 46. §. 28) IV. 411; (B. v. 2. Januar 49. §. 20) IV. 425.

2) Verfahren in Bagatellsachen (B. v. 1. Juni 33. §§. 66 ff.) IV. 278. — erläuternde Bestimmungen (Instr. v. 24. Juli 33. Einl. §§. 2. 4. 53 ff.) IV. 280. — Aderweitige Vorschriften über das Verfahren in Bagatellsachen (B. v. 21. Juli 46. §. 28) IV. 411. — Verhandlung und Entscheidung derselben bei den Kreis- und Stadtgerichten (B. v. 2. Janr. 49. §. 20) IV. 425. — desgl. bei den Gerichts-Kommissionen (ebb. §. 22. Nr. 1) IV. 426. — Behandlung der Bagatellsachen bei Spezialprozessen der Konkursgläubiger (R.D. §. 230) IV. 540. — Kompetenz der Kommissarien für Bagatellsachen in den auf das Konkursverfahren bezüglichen Spezialprozessen (R.D. §. 228) IV. 540; (Instr. zur R.D. §. 1) IV. 602.

3) Rechtsmittel, gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen ist der Rekurs zulässig, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren (Kab. D. v. 8. Aug. 32. Nr. 1—3) IV. 264. — Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in dergleichen Bagatellsachen ausgeschlossen (B. v. 14. Dez. 33. §. 8) IV. 302. — ebenso die Appellation, dagegen wird die Zulassung des Rekurses erweitert (Dekl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2) IV. 336. — Nähere Bestimmungen hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 354. — Aderweitige Vorschriften über die Zulässigkeit des Rekurses in Bagatellsachen und über das dabei zu beobachtende Verfahren (B. v. 20. März 54. §§. 4—12) IV. 456. — Berechnung der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Bagatellsachen (B. v. 5. Mai 38. §. 6. Nr. 3) IV. 331.

Bank, auf die bei der königlichen Bank belegten Gelder ist ein Arrestschlag unzulässig I. 29. §. 19. — Öffentliches Aufgebot verloren gegangener Bankobligationen I. 51. §. 120. [§. 388]. — Benachrichtigung des Hauptbankdirektors von dem öffentlichen Aufgebot verlорener Urkunden I. 51. §. 117. — desgl. von dem Aufgebot verlорener Pfandbriefe, Seehandlungsaktien und anderer auf jeden Inhaber lautender Papiere ebb. §. 144.

Bankerutt, 1) Personen, welche eines vorsächlichen oder unthwilligen Bankerutts Aberföhrt worden sind, können nicht als Beweiszungen zugelassen werden I. 10. §. 230. Nr. 15. §§. 231. 232.

2) Inwiefern bei einem Konkurse der Afford durch den Bankerutt des Gemeinschuldners ausgeschlossen wird (R.D. §. 189) IV. 527. — Richtigkeit des Affords, wenn der Gemeinschuldner nachträglich wegen betrüglichen Bankerutts verurtheilt wird (R.D. §§. 202. 205) IV. 532. — Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hierbei (Instr. zur R.D. §§. 34. 35. 55) IV. 624. — Inwiefern Gemeinschuldner, welche wegen Bankerutts verurtheilt sind, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen können (R.D. §. 316) IV. 560.

Banergüter, s. Landgüter.

Baugläubiger, Vorlabung unbekannter Baugläubiger bei fiskalischen und anderen öffentlichen Bauten I. 51. §§. 169—171. e.

Bauhilfsgelder, inwiefern dieselben mit Arrest belegt werden können I. 29. §. 18.

Bausachen, von dem Verfahren in Bausachen handelt Th. 1. Tit. 42. §§. 34—42. — die in §§. 34—41. bezeichneten Bausachen sind von dem Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen (B. v. 14. Dez. 33. §. 3) IV. 300. — Bestimmung der Frist zur Einlegung, Rechtfertigung und Beantwortung der Rechtsmittel in dergleichen schleunigen Bausachen (Dekl. v. 6. April 39.

Art. 14. d.) IV. 341. — In Banjachen findet ein abgekürztes Prozeßverfahren statt (B. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 7. §§. 14. 27. d.) IV. 407.

Beamte (Offizianten), 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 43. 44. 53 ff. — Gerichtsstand der im Auslande stationirten Preussischen Beamten (B. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 2) IV. 444.

2) Von Regreß- und Injurienklagen gegen Verwaltungsbeamte muß das Gericht sofort der betreffenden Regierung Nachricht ertheilen I. 6. §. 8. [§. 49]. — ebenso von Vorladungen des Beamten außerhalb seines Wohnorts I. 7. §. 1. [§. 52]. — Verfahren, wenn Beamte wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen im Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden (B. v. 13. Febr. 54) IV. 453.

3) Wie zu verfahren, wenn Beamte als Sachverständige zugezogen und vorgeladen werden sollen I. 9. §. 38. [§. 64]. — In welchen Fällen es einer Vereidigung derselben bedarf I. 10. §. 203. Nr. 4. [§. 84].

4) In welchen Fällen Beamte ihr Zeugniß verweigern können I. 10. §. 180. Nr. 2. — In welchen Fällen statt der Ableistung des Zeugeneides die Verweigerung auf den Amtseid genügt ebb. §. 203. Nr. 2.

5) Glaubwürdigkeit der von Beamten ausgestellten Atteste und der von ihnen aufgenommenen Protokolle I. 10. §§. 127—131. u. [§. 79]. — In welchen Fällen die Aussagen der Beamten einen vollen Beweis liefern I. 13. §. 10. Nr. 6. — Glaubwürdigkeit der Beamten in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §§. 48. 76. — Beamte, welche ihres Amtes entsetzt sind, können nicht Notariatszeugen sein (B. v. 11. Juli 45. §. 7. Nr. 5) IV. 395.

6) Suspension ihrer Prozesse, wenn sie in Dienstgeschäften außerhalb Landes geschieht werden I. 20. §§. 13—16.

7) Inwiefern Beamte als Kläger dem Beklagten für die Prozeßkosten Kautions zu leisten verpflichtet sind I. 21. §. 2. Nr. 5. §. 9.

8) Vollstreckung der Exekution gegen Civilbeamte, namentlich in das Mobiliare derselben I. 24. §. 70. [§§. 155. 156]. — beagl. in die Befolgungen, Pensionen und Wartegelder derselben I. 24. §§. 106—108. u. [§§. 160 bis 164. 168—170]. — Kernere Bestimmungen (B. v. 4. März 34. §§. 16 bis 21) IV. 311. — Vorschriften über das in solchen Fällen zu beobachtende Prioritätsverfahren (R.D. §§. 377—381. 439) IV. 575; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640.

9) Arrestverfahren gegen Beamte, inwiefern Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen Beamte zulässig ist I. 24. §. 142. [§. 174]. §. 145; I. 29. §. 75; vergl. auch I. 35. §. 44. [§. 257]. — Inwiefern ein Arrestschlag auf die Befolgungen und Pensionen der Beamten stattfindet I. 29. §§. 22—24. u. [§. 197]. — Arrestverfahren gegen fremde durchreisende Beamte I. 29. §. 90. [§§. 202 ff. 208 ff.].

10) Untersuchungsverfahren gegen Beamte wegen geringer Dienstvergehen I. 35. §. 34. Nr. 5 ff. u. [§§. 248. 252—254] §. 82. [§. 263]. — Beleidigungen, welche Beamte bei Ausübung ihres Amtes begehen, können auf den Antrag des Beleidigten im Disziplinarwege gerügt werden I. 34. §. 26. [§. 236]. — Beleidigungen, welche den Beamten bei Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, sind im Untersuchungsverfahren zu rügen (B. v. 11. März 50. §. 5) IV. 436. — In Untersuchungen wegen Dienstvergehen der Beamten ist das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde zulässig (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 4) IV. 300. — Nähere Bestimmung hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 7) IV. 347.

11) In welchen Fällen bei dem Tode eines Beamten die Siegelung seiner Briefschaften und Gelber erfolgen muß II. 5. §§. 6. 7. — Bestimmung über das dabei zu beobachtende Verfahren ebb. §§. 31. 39. — Verfahren bei Siegelung und Entsigelung des Vermögens oder Nachlasses eines Regierungs-Offizianten II. 5. §. 16. [§. 433]. §. 27. [§. 436]. §. 39. — Verfahren

bei der Inventur, wenn Konturs über das Vermögen eines Beamten eröffnet ist (R.D. §. 154) IV. 517.

2) Zuweisen den Gemeinden, Kreis- und Provinzialverbänden, Landschaften, Kirchen zc. ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Beamten zusteht (Einf. G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473.

f. auch Kassenbeamte.

**Beantwortung** 1) der Klage, f. Klagebeantwortung. — 2) **Beantwortung** der Appellation im summarischen Prozeß (S. v. 1. Juni 33. §§. 43—47) IV. 274; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 45. 47. 48) IV. 294. — besgl. in Prozessen über Ehefachen (S. v. 28. Juni 44. §§. 48. 49) IV. 385. — 3) **Beantwortung** der Richtigkeitsbeschwerde (S. v. 14. Dezbr. 33. §§. 13. 14) IV. 304; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 10) IV. 340. — 4) **Allgemeine Bestimmungen** über die Beantwortung der Appellation, Revision und Richtigkeitsbeschwerde (S. v. 21. Juli 46. §§. 20 ff.) IV. 408. — **Justiz-Kommissarien** müssen die Beantwortung der Klage, Appellation und Revision schriftlich einreichen und ein Duplikat für den Gegner befügen (S. v. 1. Juni 33. §. 70) IV. 278.

**Bediante**, f. Gefinde.

**Bedingung**, in welcher Art bebingte Forderungen der Gläubiger in Konturfe festzustellen sind (R.D. §. 251) IV. 561. — wie bei **Vertheilung** der Masse an die Konturzgläubiger mit bedingten Forderungen zu verfahren ist (R.D. §. 250) IV. 545. — besgl. bei **Vertheilung** der Kaufgelber in notwendigen Substationen (R.D. §. 397) IV. 575.

**Beglaubigung** (Vidimation), Verfahren der Gerichte bei Beglaubigung von Abschriften II. 3. §§. 27. 28. — Verfahren der Notare III. 7. §§. 79 bis 81. — **Urkunden**, welche von öffentlichen Behörden ausgestellt und besiegelt sind, bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht II. 1. §. 3. Nr. 3. [§. 415].

**Neuere Bestimmung** über die Vidimation von Urkunden (Kab. D. v. 6. Nov. 34) IV. 323; (G. v. 11. Juli 45. §. 23) IV. 398. — Die Beglaubigung der Urkunden zum Gebrauch derselben im Auslande erleichtert den Appellationsgerichten (S. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 5) IV. 428.

**Begräbniskosten** des Gemeinschuldners, Rangordnung derselben im Konturfe (R.D. §§. 75. 368) IV. 494.

**Behandlung** der Gläubiger, davon handelt I. 49. §§. 1—13. — **Aufhebung** dieser Bestimmungen (G. v. 8. Mai 55. Art. II.) IV. 472.

**Behörden**, welche Glaubwürdigkeit den von Behörden ausgestellten Attesten beizulegen ist I. 10. §§. 127. 128. u. [§. 79]. — In welchen Fällen Urkunden, die von Behörden ausgestellt sind, der gerichtlichen Beglaubigung nicht bedürfen II. 1. §. 3. Nr. 3. [§. 415]. — **Öffentliche Behörden** können die Richtigkeitsbeschwerde in ihren Prozessen auch ohne Unterschrift eines Justizkommissars einreichen (Dekl. v. 6. April 39. Art. 7) IV. 339; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 28) IV. 357. — f. auch Beamte.

**Beichte**, inwiefern Geistliche ihr Zeugniß über Umstände, welche ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertraut worden sind, verweigern können I. 10. §. 180. Nr. 1.

**Beistand** (Assistenten), 1) in Prozessen. a) **Recht** der Parteien, sich eines Beistandes zu bedienen. Einl. §§. 43 ff. — In welchen Fällen Ehefrauen eines Beistandes bedürfen I. 1. §. 18. [§. 3]. — b) **Welche** Personen den Parteien als Rechtsbeistände zugeordnet werden können I. 3. §§. 14. 22. u. [§. 45]. — **Pflichten** derselben ebd. §§. 15—20. — In Fällen, wo es auf eine besondere Sach- oder Kunstkenntniß ankommt, können die Parteien auch andere Beistände in den Terminen mitbringen I. 3. §. 21. — **Kosten** für dieselben I. 23. §. 25. Nr. 9. c. — c) **Die** Vorladungen der Partei sind an den bestellten Assistenten zu insinuieren I. 7. §. 36. — d) **Die** Rechtsbeistände

sollen bei den Zeugenvernehmungen zugegen sein I. 3. §. 18; I. 10. §§. 189. 198—200. — e) In welchen Fällen die unterlassene Zuziehung des Beistandes die Nullität des Erkenntnisses zur Folge hat I. 16. §. 2. Nr. 4. — Die Gebühren und Auslagen, Reise- und Zehrungskosten der Beistände gehören zu den Prozeßkosten I. 23. §. 25. Nr. 1. 3. 5. 8. 9.

2) Beistand bei der Unterschrift; in welchen Fällen die Zuziehung eines Beistandes bei der Unterschrift erfolgen muß I. 10. §. 19. [§§. 68—73]. — insbes. bei Verhandlungen der Einzelrichter I. 25. §. 57. Nr. 4. §. 58. — f. auch Analphabeten.

3) Beistände bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. a) Blinden Personen, welche Verträge schließen wollen, muß ein Beistand dazu bestellt werden II. 3. §. 8. — desgl. solchen Personen, welche von Zeit zu Zeit ihres Verstandes nicht mächtig sind ebd. §. 9. — b) Zuziehung eines Rechtsbeistandes bei Aufnahme von Bürgschaften mit Ehefrauen II. 3. §. 16. b.

4) Pflichten der richterlichen Beamten, wenn dieselben einer Partei als Rechtsbeistände zugeordnet sind III. 3. §. 21. — Pflichten der Justiz-Kommissarien als Rechtsbeistände in nichtprozessualischen Angelegenheiten III. 7. §§. 28—38. — desgl. in Prozessen ebd. §§. 39—44.

5) Neuere Bestimmungen: a) Befugnisse des Richters gegen Assistenten, welche sich bei den gerichtlichen Verhandlungen Störungen zu Schulden kommen lassen (Kab. D. v. 24. Okt. 38. Nr. 2) IV. 333. — b) Die Zubereitung von Assistenten zur Publikation der Erkenntnisse findet nicht ferner statt (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362. — c) Zulassung von Rechtsbeiständen in Ehesachen (B. v. 28. Juni 44. §. 33) IV. 383. — d) Befugniß des Verwalters einer Konkursmasse, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen (R.D. §§. 131. 215) IV. 511. — Vergütung der dadurch entstandenen Auslagen (Tarif zur R.D. §. 8) IV. 593. — f. auch Bevollmächtigte.

**Beklagter**, 1) wer als Beklagter vor Gericht belangt werden kann I. 1. §§. 2 ff. — Allgemeine Anweisung für den Beklagten I. 1. §. 39.

2) Verfahren, wenn der Beklagte im Klagebeantwortungstermin nicht erscheint I. 8. §§. 9—12. — desgl. wenn er erscheint und die Klage ganz oder zum Theil einräumt ebd. §§. 13—18. — desgl. wenn er der Klage widerspricht, Aufnahme der Klagebeantwortung I. 9. §§. 1 ff. — Allgemeine Vorhaltungen, welche dem Beklagten zu machen sind I. 9. §. 10. — Vernehmung des Beklagten im Instruktionstermin I. 10. §§. 23. ff.

3) Verfahren, wenn das Erkenntniß gegen einen falschen Beklagten ergangen ist I. 24. §. 11.

**Beträftigungsformel** bei Eiden, s. Eidesformel.

**Belehrung**, 1) Belehrung der Parteien über die ihnen zustehenden Rechtsmittel gegen nachtheilige Entscheidungen I. 13. §§. 52—54; I. 25. §§. 68 bis 70; I. 26. §. 9. — insbes. in summarischen Prozessen (B. v. 1. Juni 33. §. 37) IV. 273; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 292. — Diese Belehrung wird allgemein aufgehoben (B. v. 5. Mai 38. §. 2) IV. 329; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362. — 2) Belehrung der Parteien bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 31—33. 43. Nr. 5. u. 7.

**Beleidigungen** des Gegners bei den mündlichen Verhandlungen im summarischen Prozeß sind durch Ordnungsstrafen zu rügen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 36) IV. 290. — Verfahren bei Beleidigungen, s. Injuriansachen. — Beleidigungen der Beamten, s. Beamte.

**Beneficium**, 1) competentiae, s. Kompetenz. — 2) Beneficium cessionis, f. Cessio honorum.

**Benefizialerbe**, auf welche Weise derselbe die Exekution in den Nachlaß abgeben kann (B. v. 4. März 34. §. 2) IV. 307. — Antrag desselben auf

nothwendige Subhaftation der zum Nachlasse gehörenden Grundstücke (S. v. 4. März 34. §. 2. Nr. 2) IV. 315. — Verhältnis der Benefizialerben zu den Pfand- und Hypothekengläubigern des Nachlasses (S. v. 28. Debr. 40. §§. 1. ff.) IV. 370.

Welche Folgerung zu machen ist, wenn der Benefizialerbe der Verwaltung des Nachlasses entsagt (R.D. §. 323. Nr. 4) IV. 561. — Der Benefizialerbe kann zum Konkursverwalter der Nachlassmasse bestellt werden (R.D. §. 338) IV. 564. — Rechte und Pflichten der Benefizialerben im erbschaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §§. 342 — 361) IV. 566. — Verteilung der Kaufgelber bei nothwendigen Subhaftationen, welche auf den Antrag des Benefizialerben eingeleitet werden (R.D. §. 404) IV. 582. — f. auch Erben.

Bereiter, die bei Ritter-Abademien angestellter Bereiter gehören zu den Eximirten I. 2. §. 73. — Gerichtsstand der Bereiter bei den Regimentern I. 2. §. 48. — f. auch Stallmeister.

Bergämter, Kompetenz derselben zur Führung des Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. v. 18. April 55.) IV. 470.

Berganteile, Veräußerung derselben im Wege der Subhaftation I. 52 §. 65. [§. 410]. — Neuere Bestimmung (S. v. 4. März 34. §. 23) IV. 321; (Kab. D. v. 14. Sept. 34) IV. 322. — Der Werth der Berganteile ist nach dem Gutachten des Oberbergamts der Provinz anzunehmen (S. v. 21. Juli 43. §. 7. Nr. 2) IV. 378. — f. Bergwerk.

Berggelber, Vorrecht derselben im Konkurse (R.D. §. 65) IV. 492.

Bergwerk (Vergeigenthum), 1) inwiefern Bergwerks-Eigenthum mit Arrest belegt werden kann I. 29. §. 27. — 2) Verfahren bei Subhaftation von Bergwerken (S. v. 4. März 34. §. 23) IV. 321; (Kab. D. v. 14. Sept. 34) IV. 322. — Befriedigung der Berggläubiger im Wege der Sequestration oder Subhaftation (R.D. §§. 271. 416) IV. 550. — Verteilung der Kaufgelber vom Vergeigenthum bei nothwendigen Subhaftationen (R.D. §. 402) IV. 582. — 3) Rechte der Pfandgläubiger eines Bergwerkeigenthums in dem Falle, wenn Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird (S. v. 28. Debr. 40. §. 4) IV. 370. — Die Realgläubiger des Vergeigenthums haben im Konkurse Anspruch auf abgeordneten Befriedigung (R.D. §. 31) IV. 483. — Verteilung der Kaufgelber und Nebenüben vom Vergeigenthum unter die Berggläubiger (R.D. §. 63) IV. 492. — 4) Verfahren bei Aufnahme von Verträgen über Grundstücke, bei welchen sich Bergwerke befinden II. 3. §. 1. [§. 425]. — f. auch Bergantheil.

Bergwerksfachen, 1) in Bergwerksprozessen, bei welchen es auf eine nähere Kenntniß der Bergwerkswissenschaft ankommt, sollen die Gerichte bei Abfassung des Erkenntnisses einen Sachverständigen zuziehen I. 13. §. 8. [§. 104]. — Mobilisation dieser Vorschrift (S. v. 2. Januar 49. §. 13) IV. 422; (S. v. 26. April 51. Art. IV) IV. 445. — 2) Aufhebung des Exekutionsgerichtes für Bergwerksfachen (S. v. 2. Janr. 49. §. 13) IV. 422. — 3) Kompetenz der Bergämter in Bergwerks-Angelegenheiten (S. v. 18. April 55) IV. 470.

Berufung der Konkursgläubiger zur Anmeldung und Prüfung ihrer Forderungen (R.D. §§. 164—180) IV. 521; (Instr. zur R.D. §§. 21. 22. 30) IV. 615; (Form. 6—9) IV. 645.

Beschlagnahme von Besoldungen, Pensionen und Wartgelbern der Beamten und Offiziere im Wege der Exekution I. 24. §§. 106—108. u. [§§. 160—170]. — Beschlagnahme der Effekten des Beschlagnahmers im Wege der Exekution I. 27. §§. 49. 50. — Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Kantonsisten I. 36. §. 29. u. [§. 271]. — f. auch Arrest.

Durch die Beschlagnahme von Besoldungen, Pensionen und anderen Auszahlungen erwirbt der Gläubiger das Vorzugsrecht der fünften Klasse (S. v. 2.

4. März 34. §. 16) IV. 311. — ebenso durch die Beschlagnahme ausstehender Forderungen und der bei einem Dritten befindlichen Sachen und Gelber des Schuldners (G. v. 20. März 54. §§. 17. 18) IV. 460.

Neuere Bestimmungen: 1) Beschlagnahme in der Exekutionsinstanz; Beschlagnahme von Besoldungen, Pensionen und anderen Einkünften des Schuldners (R.D. §§. 377—381. 439) IV. 575; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — Verfahren, wenn der erfolgten Beschlagnahme von Sachen oder Forderungen des Schuldners andere Gläubiger beitreten (R.D. §§. 362. 363 ff.) IV. 570; (Instr. zur R.D. §§. 58. 59) IV. 639. — Beschlagnahme der Revenüen eines Grundstücks (R.D. §§. 416—420) IV. 586.

2) Beschlagnahme im Konkurse; Beschlagnahme der Konkursmasse (R.D. §§. 137. 152. Nr. 4) IV. 512. — insbes. der Immobilien des Gemeinschuldners (R.D. §§. 137. 150) IV. 512; (Instr. zur R.D. §. 17) IV. 612.

3) Inwiefern dem Schuldner bei der Beschlagnahme seiner Einkünfte eine Kompetenz zu bewilligen ist (R.D. §§. 434 ff.) IV. 590.

Beschleunigung der Prozesse, Pflicht der Richter und Justiz-Kommissarien, für die möglichste Beschleunigung der Prozesse Sorge zu tragen I. 8. §§. 33—36. — Beschleunigung der Zeugenerhöre I. 10. §§. 225. a. bis 226. b.

Beschwerde, 1) allgemeine Vorschriften über die Anbringung von Beschwerden gegen Gerichte und Justizbeamte III. 1. §§. 12—22. n. [§§. 439 bis 443]. — Strafe für erdichtete Beschwerden ebd. §§. 28—34. — Beschwerden gegen Untergerichte, Prüfung und Behandlung derselben III. 2. §§. 35. 36; III. 3. §§. 47—50; III. 8. §§. 15 ff. — 2) Besondere Bestimmungen: a) Beschwerde wegen Zurückweisung der Klage I. 6. §. 7. — b) Gegen die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse ist der Weg der Beschwerde unzulässig I. 24. §§. 43. 44.

Neuere Bestimmungen: 1) über Beschwerden in Prozessen, insbes. im Mandatsprozeß, wenn derselbe zur Ungebühr verweigert worden (B. v. 1. Juni 33. §. 5) IV. 268; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 4) IV. 281. — desgl. im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 7) IV. 269. — Beschwerden über den Kostenpunkt in Injurienfachen (G. v. 11. März 50. §. 7) IV. 437. — Allgemeine Bestimmungen über die Behandlung und den Instanzenzug der Beschwerden in Prozessesachen (B. v. 21. Juli 46. §§. 34—37) IV. 412; (B. v. 2. Janr. 49. §. 35) IV. 430; (G. v. 26. April 51. Art. XIII) IV. 448.

2) Beschwerde in Konkursachen, wenn der Antrag auf Konkursöffnung vom Gericht zurückgewiesen wird (R.D. §§. 120. 327) IV. 508. — Beschwerden über den gerichtlichen Kommissar gehen zunächst an das Konkursgericht (R.D. §. 127) IV. 510; (Instr. zur R.D. §. 4) IV. 603.

3) Beschwerden in anderen Angelegenheiten: a) über die Zurückweisung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungsachen (G. v. 26. März 55. §. 2) IV. 464. — b) Beschwerden in Fideikommiß-Angelegenheiten (G. v. 5. März 55. §. 4) IV. 463. — c) Beschwerden in Bergwerks-Angelegenheiten (G. v. 18. April 55. §. 4) IV. 470. — s. auch Rekurs, desgl. Resolution.

Besitz, Streitigkeiten über den Besitz einer Sache oder eines Rechts I. 31. §§. 1 ff. — s. Possessorienprozeß.

Besitzer, Verpflichtung desselben, den Eigentümer einer freitigen Sache anzugeben I. 17. §§. 34 ff. — Rechte des dritten redlichen Besitzers im Konkurse (R.D. §§. 5. 43. §. 27. Nr. 3) IV. 477. — inwiefern das Anfechtungsrecht der Gläubiger im Konkurse gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden kann (R.D. §. 109) IV. 505. — desgl. im Prioritätsverfahren (R.D. §§. 376. 381. 393) IV. 574. — desgl. außerhalb des Konkurses (G. v. 9. Mai 55. §. 16) IV. 598.

**Befähigungsfragen, s. Possessorienprozeß.**

**Besitztitel**, öffentliche Vorladung unbekannter Realpräzedenenten **Behufs** der Verächtlichung des Besitztitels I. 51. §. 109. — Verächtlichung desselben für den Adjudikatar im Subhastationsprozeß (B. v. 4. März 34. §. 19) IV. 320. — insbes. nach erfolgter Belegung der Kaufgelber (R.D. §. 400) IV. 581.

**Befolgung** (Gehalt), 1) Beschlagnahme von Besoldungen der Beamten und Offiziere im Wege der Exekution I. 24. §§. 106—108. u. [§§. 160 bis 170]. — Neuere Bestimmungen über die Beschlagnahme und Vertheilung der Besoldungen (B. v. 4. März 34. §§. 16—21) IV. 311; (R.D. §§. 377 bis 381. 439) IV. 575; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — Inwiefern ein Arrestschlag auf die Besoldungen der Beamten und Militärpersonen zulässig ist I. 29. §§. 22—25. u. [§. 197]. — s. auch Arrest, Beschlagnahme.

2) Verpfändungen des Gehalts, sowie Anweisungen auf dasselbe **sub** ohne rechtliche Wirkung I. 24. §. 108. [§. 163]. — bei Einlagung von Besoldungen kann eine cautio pro expensis nicht verlangt werden I. 21. §. 2 Nr. 1. — Schriftlich versprochene Besoldungen können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268.

3) Bestimmungen über die etatsmäßigen Gehälter der richterlichen **Be-** amten und der Beamten der Staatsanwaltschaft (A. G. v. 19. März 34. Nr. 1—4. 7) IV. 438.

**Bestallung**, 1) der Präsidenten und Direktoren der Landes-Justiz-Kollegien III. 2. §. 1. — 2) Bestallung der Räte III. 3. §. 1. — 3) der Assessoren III. 4. §§. 28—30. — 4) der Sekretarien III. 5. §. 4. — 5) der Registratoren ebd. §. 24. — 6) der Kanzelisten ebd. §. 57. — 7) der Betenmeister und Kanzleidiener ebd. §. 73. — 8) der Landreiter und Exekutoren ebd. §. 94. — 9) der Justiz-Kommissarien und Notarien III. 7. §. 16. — 10) Bestallung für den einstweiligen Verwalter einer Konkursmasse (R.D. §. 130) IV. 511. — desgl. für den definitiven Verwalter derselben (R.D. §. 214. Nr. 4) IV. 536.

**Bestärkungsseid**, allgemeine Bestimmungen darüber I. 10. §§. 246. 249 bis 251. — s. Eid.

**Bestätigung**, 1) Verträge über die Veräußerung und Verpfändung von Immobilien müssen von dem Richter der Sache bestätigt werden II. 1. §. 3 Nr. 1. — Bestätigung der Urbarien und Dienstregister II. 1. §. 4. — desgl. der Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten II. 1. §. 6. Nr. 1. [§. 416]. — Bestätigung der Ehekontrakte und Adoptionen II. 1. §. 7. — 2) Bestimmungen über das Verfahren bei der Bestätigung von Verträgen II. 3. §§. 21—24. — desgl. bei der Aufnahme von Notariats-Urkunden, welche gerichtlich bestätigt werden sollen III. 7. §§. 52—61.

Neuere Bestimmungen: 1) in welchen Fällen die gerichtliche Bestätigung bei Verträgen über unbewegliche Güter noch erforderlich ist (G. v. 23. April 21. §§. 2. 4) IV. 259. — 2) Die Bestätigung der Familien-Fideikomnisse erfolgt von den Appellationsgerichten (G. v. 5. März 55. §. 1) IV. 463. — 3) Bestätigung des Konkords im Konkurse (R.D. §§. 190—196) IV. 528. — Verfahren dabei (Instr. zur R.D. §. 39) IV. 627. — Wirkungen des bestätigten Konkords (R.D. §§. 197—201) IV. 530; (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628.

**Bestechung**, 1) der Zeugen; inwiefern solche Zeugen, welche **Bestechung** andere Vortheile von einer Partei angenommen haben, für glaubwürdig zu achten sind I. 10. §. 227. Nr. 5. — 2) Bestechung der Justizbeamten, wie dieselbe zu bestrafen III. 1. §. 26.

**Betrug**, 1) zur Aufnahme von betrüglichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen sich die Richter nicht hergeben II. 2. §. 30. — 2) Verfahren des Richters, wenn eine Partei bei Gelegenheit des Prozesses eines



Betruges überführt wird I. 23. §§. 56. 57. — 3) In welchen Fällen der Akkord im Konkurse wegen Betruges der Nichtigkeit unterliegt (R. D. §§. 203—205) IV. 532.

Setzen, inwiefern dieselben bei Vollstreckung der Exekution abgepfändet werden dürfen I. 24. §§. 70. 71. u. [§. 156].

**Bevollmächtigte** (Mandatarien, Vertreter), 1) Allgemeine Bestimmungen: Befugniß der Parteien, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen Einl. §. 12. [§. 1] §. 45. — Parteien, welche nicht am Orte des Gerichts sich befinden, müssen einen Bevollmächtigten bestellen I. 3. §. 20. — Bestimmungen über die Bestellung von Bevollmächtigten in Prozessen I. 3. §§. 22 ff. 54 ff. 67. — Personen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, können zu Bevollmächtigten ernannt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 26) IV. 272. — In Merkantilprozessen findet die Zulassung eines Bevollmächtigten für den Beklagten nur ausnahmsweise statt I. 30. §. 19. — eben so ist in fiskalischen Untersuchungen eine Vertretung des Denuncianten durch einen Bevollmächtigten unzulässig I. 35. §. 47. — Ausnahme ebd. §. 46. — inwiefern eine Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte in Ehefachen zulässig ist (B. v. 28. Juni 44. §§. 24. 25. 27. 29. 33. 34. 37) IV. 382. — Befugnisse des Richters gegen Mandatare, welche sich bei den gerichtlichen Verhandlungen Störungen zu Schulden kommen lassen (Kab. D. v. 24. Okt. 38. §§. 2 ff.) IV. 333.

2) Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten im Allgemeinen Einl. §§. 46 ff; I. 3. §§. 71—77. — Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten bei Anmeldung der Klage I. 4. §§. 9—12. — Verfahren, wenn es dem Bevollmächtigten an der nöthigen Information mangelt I. 3. §§. 12. 13. — Verpflichtung des Bevollmächtigten, die Vollmacht noch während des Laufs der Instruktion beizubringen I. 16. §. 2. Nr. 5. — Verfahren, wenn der Vertreter einer Partei gar keine oder eine falsche Vollmacht beigebracht hat, inwiefern dadurch eine Nullität des Verfahrens begründet wird I. 16. §. 2. Nr. 5. §§. 9. 10. — Ein solcher Vertreter ist zur vollständigen Entschädigung des Gegners verpflichtet I. 24. §. 10. — der Stellvertreter muß den Auftrag zur Vertretung der Partei sofort im Termin nachweisen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. A. 2. c) IV. 286; (Kab. D. v. 17. Okt. 33. Nr. 4) IV. 299.

3) Verfahren mit Bevollmächtigten. a) Die Vorladungen sind an den Bevollmächtigten zu instruiren I. 7. §. 36. — b) Zugeständnisse des Bevollmächtigten sind eben so verbindlich, als wenn sie von der Partei in Person erfolgt wären I. 10. §. 87. — c) Die Bevollmächtigten sollen bei den Zeugenvernehmungen zugegen sein I. 3. §. 18; I. 10. §§. 189. 198—200. 219—221. — Bei Vereidigung der Zeugen muß den abwesenden Parteien ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden I. 10 §. 204. [§. 85]. — desgl. bei der Vernehmung auswärtiger Zeugen ebd. §§. 219—221. — desgl. bei der Vereidigung einer auswärtigen Partei ebd. §. 374. — zur Erlassung des Zeugeneides ist Spezialvollmacht nothwendig I. 10. §. 203. Nr. 3. [§. 83]. §. 285. — d) Inwiefern Bevollmächtigte in Prozessen ihres Machtgebers als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 230. Nr. 11. §§. 231. 232. — e) Bevollmächtigte können Eide deferriren und referiren I. 10. §. 257. — Die Ableistung eines Eides durch den Bevollmächtigten ist nur mit Bewilligung der Gegenpartei zulässig ebd. §. 314. — vergl. in Wechselfachen I. 27. §. 22. — f) Zum Abschluß eines Vergleichs bedarf der Mandatar Spezialvollmacht I. 11. §. 12. — g) Publikation der Erkenntnisse an Bevollmächtigte I. 13. §§. 44—49. 55. 56; I. 14. §. 37. — die Mandatare der Parteien erhalten fortan Abschriften der Erkenntnisse (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 293; (B. v. 5. Mai 38. §§. 1 ff.) IV. 329; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42. 47) IV. 362; (B. v. 21. Juli 43. §. 2) IV. 374. — h) Verfahren,

wenn der Bevollmächtigte mit Tode abgeht I. 3. §§. 57. 58. — desgl. wenn der Machtgeber stirbt ebd. §§. 59 ff.; I. 20. §. 6. — desgl. wenn die Vollmacht widerrufen oder gekündigt wird I. 3. §§. 62—67.

4) Pflichten der Bevollmächtigten in der Appellations-Instanz, insbes. bei Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation I. 14. §§. 17. bis 26. 30 ff. — inwiefern ihnen gegen die versäumte Appellationsfrist Restitution bewilligt werden darf ebd. §. 34. [§. 114]. — Bestellung der Bevollmächtigten in der Appellations-Instanz, wenn der Prozeß bei einem Untergerichte schwebt I. 25. §§. 27. 28. 33. 36. — In welchen Fällen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten dürfen (B. v. 1. Juni 33. §. 52) IV. 276.

5) Bevollmächtigte im Konkurse; a) Befugniß des einstweiligen Verwalters der Masse zur Bestellung eines besonderen Bevollmächtigten für die Gläubigerschaft (R.D. §. 131) IV. 511. — gleiche Befugniß des definitiven Verwalters (R.D. §. 215) IV. 536. — Vergütung der dadurch erwachsenen Auslagen (Tarif §. 8) IV. 593. — b) Außerhalb des Bezirks des Konkursgerichts wohnhafte Konkursgläubiger müssen einen am Orte des Gerichts wohnhaften Bevollmächtigten bestellen, oder einen zur Praxis bei dem Gerichte befugten auswärtigen Rechtsanwalt mit Vollmacht versehen (R.D. §. 179) IV. 524; (vergl. Instr. zur R.D. §. 30) IV. 622. — Besondere Befugnisse dieser Bevollmächtigten (R.D. §. 180) IV. 524. — c) Litiskonforten müssen in den Spezialprozessen über streitige Forderungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen (R.D. §. 238) IV. 542. — desgl. in den Prozessen über den Theilungsplan (R.D. §. 245) IV. 543. — d) Handelsleute, Fabrikbesitzer und Schiffsrheder, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, dürfen nicht als Vertreter einer Partei in Handelsfachen zugelassen werden (R.D. §§. 310. 318) IV. 558.

6) Bevollmächtigte im erbenschaftlichen Liquidationsverfahren: wenn mehrere Erben auf Eröffnung des erbenschaftlichen Liquidationsverfahrens antragen, so müssen sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen (R.D. §. 346) IV. 566.

7) Bevollmächtigte im Prioritätsverfahren; mehrere Gläubiger, welche der Beschlagnahme einer ausstehenden Forderung beigetreten und zur Einklagung derselben ermächtigt sind, müssen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen (R.D. §. 365) IV. 571.

8) Verfahren bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Bevollmächtigten II. 2. §§. 24. 43. Nr. 3.

9) Obliegenheiten der Justiz-Kommissarien als Bevollmächtigter a) in nichtprozessualischen Angelegenheiten III. 7. §§. 28—38. — b) in Prozessen ebd. §§. 39—44.

Gebühren der Bevollmächtigten, s. Mandatariengebühren.

s. auch Anwalt, Beistand, Generalbevollmächtigte und Vollmacht, desgl. Justiz-Kommissarien, Rechtsanwalte.

Bvormundung in Prozessen, s. Vormundschaft.

Bewässerungsgesellschaften, Gerichtsstand derselben für Entschädigungsansprüche und Befristungssklagen bei Expropriationen (G. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 3. 4) IV. 444.

Beweis (Beweisaufnahme, Beweisverfahren), 1) Allgemeine Bestimmungen: vom Beweise in Prozessen handelt Th. I. Tit. 10. §§. 82 ff. — insbes. a) vom Beweise durch Zugeständniß I. 10. §§. 82—88. b. — b) Beweis durch Urkunden ebd. §§. 89—178. — c) Beweis durch Zeugen ebd. §§. 169—244. — d) Beweis durch den Eid ebd. §§. 245—379. — e) Beweis durch den Augenschein ebd. §§. 380—390.

2) Besondere Bestimmungen: a) welche Partei den Beweis zu führen hat. Cenz. §. 16. — b) Rotorische Thatsachen bedürfen keines Beweises

I. 10. §. 56. — c) Wann eine Thatfache als erwiesen anzunehmen ist I. 13. §. 10. — wann nicht ebd. §§. 11—30. — d) in welchen Fällen eine Ergänzung des Beweises durch den Erfüllungseid unzulässig ist I. 13. §. 25.

3) Beweisannahme im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 30—35. 63. 64) IV. 272. — in welchen Fällen die Beweisannahme vor dem Audienztermin erfolgen kann oder mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden ist (B. v. 21. Juli 46. §. 11) IV. 406.

4) Beweis in Injurienfachen, die Aussage eines Zeugen begründet keinen vollen Beweis I. 34. §. 16. [§. 231]. — In Injurienfachen findet der Beweis durch den Eid nicht statt ebd. [§. 232]. — Neuere Bestimmungen über den Beweis in Injurienprozeßen (G. v. 11. März 50. §. 6) IV. 436.

5) Beweisannahme in Ehesachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 35—37) IV. 384. — Grundsätze über den Beweis (ebd. §§. 39—47) IV. 384.

6) Beweisverfahren im Konkursprozeß (K.O. §§. 111. 375. 381. 393) IV. 505; (G. v. 9. Mai 55. §. 17) IV. 598. — s. auch Beweismittel, Eid.

**Beweis zum ewigen Gedächtniß**, davon handelt Th. I. Tit. 33. §§. 1 bis 29. — Inwiefern der Richter bei dem Diffamationsverfahren die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse zu veranlassen hat I. 32. §. 21.

**Beweismittel**, 1) Vernehmung des Klägers über seine Beweismittel I. 5. §. 5. — Vernehmung des Verklagten I. 9. §§. 4. 5. 16. Nr. 4. — Von den Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen erhoben, so müssen die Beweismittel darüber spätestens im Instruktionstermin angezeigt werden I. 10. §. 234.

2) Verfahren des Instruents, wenn zwischen den verschiedenen Beweismitteln ein Widerspruch obwaltet I. 10. §§. 391—397. — Verfahren des erkennenden Richters bei einer solchen Kollision der Beweismittel I. 13. §§. 11 bis 23. — besgl. bei Unzulänglichkeit der Beweismittel ebd. §§. 24—30. — Wenn den Beweismitteln im Erkenntnisse eine Beweisraft beigelegt wird, welche ihnen nach den Gesetzen nicht zusteht, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 10. c.) IV. 302. — Nähere Bestimmungen hierüber (Defl. v. 6. April 39. Art. 3. Nr. 4. 5) IV. 337; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 11. 19) IV. 349.

3) Inwiefern die Anführung neuer Beweismittel noch im Schlußtermin und in den Deputationen zulässig ist I. 12. §§. 6—8. 19. — Verfahren, wenn in der Appellations-Instanz neue Beweismittel angeführt werden Einl. §§. 58—60; I. 14. §§. 19. 20. 22. 41. 49 ff. 61. 62. [§. 122]. — insbes. wenn der Prozeß in erster Instanz bei einem Untergerichte geschwebt hat I. 25. §§. 24. 32 ff. — Inwiefern die Anführung neuer Beweismittel in der Revisions-Instanz zulässig ist I. 15. §§. 10 ff. — Anbringung neuer Beweismittel im summarischen Prozeß, inwieweit dies in erster Instanz zulässig ist (B. v. 1. Juni 33. §§. 27. 35) IV. 272. — besgl. in zweiter Instanz (ebd. §. 41) IV. 274; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 45) IV. 294. — Anbringung neuer Beweismittel in Injurienfachen in der Appellations-Instanz (G. v. 11. März 50. §. 8) IV. 437. — s. Thatfachen.

f. auch Zeugen, Urkunden, Augenschein, Eid, Beweis u. c.

**Beweisresoluit**, Bestimmungen über die Abfassung des Beweisresoluits nach der Aufnahme des status causae et controversiae I. 10. §§. 50—57. — Gegen Beweisresolutive der Untergerichte ist der Rekurs an das Obergericht zulässig I. 25. §§. 14—18.

**Beurlaubte**, die Ausfertigung derselben gehört zur Kompetenz der Obergerichte II. 1. §. 5.

**Bezirksrichter**, s. Gerichts-Kommissionen.

**Bibliothek**, Aufnahme des Inventariums von einer Bibliothek II. 5. §. 49.

**Vietungstermin, s. Subhastationstermin.**

**Bilanz**, Verpflichtung der Handelsleute, Fabrikbesitzer und Schiffsrheder, bei Einstellung der Zahlungen dem Gericht eine Bilanz zu übergeben (R.D. §§. 116. 117) IV. 507. — Verfahren bei der Uebergabe (Instr. zur R.D. §§. 6. 8) IV. 604. — Erfordernisse und Zweck der Bilanz (R.D. §§. 116. 153) IV. 507; (Instr. zur R.D. §. 20) IV. 614. — Aufstellung, Prüfung und Berichtigung derselben durch den einstweiligen Verwalter der Masse (R.D. §. 152. Nr. 1. §. 155) IV. 516; (Instr. zur R.D. §. 20) IV. 614. — In gemeinen Konkursen vertritt das Inventar die Stelle der Bilanz (R.D. §. 335) IV. 564.

**Bischöfe**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 45.

**Blanket** zu Prozeßvollmachten I. 3. §§. 37. 38.

**Blinde**, 1) Form der von ihnen auszustellenden Prozeßvollmacht I. 3. §. 36. — 2) Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit blinden Parteien I. 10. §. 19. [§. 73]. — 3) Die Verträge blinder Personen müssen gerichtlich vollzogen werden II. 1. §. 9. Nr. 1. — Verfahren bei Aufnahme solcher Verträge II. 3. §. 8. — 4) Inwiefern Blinde als Zeugen zugelassen werden können I. 10. §. 227. Nr. 2.

**Blödsinnige**, 1) sie können vor Gericht nicht als Kläger oder Beklagte zugelassen werden I. 1. §§. 3. 9 ff. — Vorladungen derselben sind dem Vormund zu insinuieren I. 7. §. 3. — ebenso muß die Citedelation an den Vormund gerichtet werden I. 10. §. 260. — 2) Blödsinnige sind zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig I. 10. §. 227. Nr. 1. — 3) Ausnahme von Verträgen mit Personen, welche zuweilen ihres Verstandes nicht mächtig sind II. 3. §. 9. — s. auch Wahnsinnige.

**Blödsinnigkeitserklärungen**, von dem Verfahren in dergleichen Prozeßen handelt I. 38. §§. 1—8. — Neuere Bestimmung (B. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 411. — in welchen Fällen das Rechtsmittel der Revision zulässig ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. a.) IV. 344.

**Bodmerei**, Vorrechte der eigentlichen Bodmerei im Konkurs (R.D. §. 67. Nr. 3) IV. 492. — bezgl. der uneigentlichen Bodmerei (R.D. §. 68) IV. 493. — Zinsen der Bodmererschulden (R.D. §. 70) IV. 493.

**Bonitratung** der Grundstücke bei Gemeintheilungen I. 43. §§. 20

**Börse**, 1) durch Anschlag an der Börse erfolgt: a) die Vorladung der bekannter Handlungs- und Societätsgläubiger I. 51. §. 168. — b) die öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber eines Wechsels (B. v. 12. Febr. 50. §. 2) IV. 433. — c) die Bekanntmachungen in kaufmännischen Konkursen (R.D. §§. 123. 126. 128 ff. 312. 313. 315) IV. 508. — d) die Bekanntmachung der Subhastation von Seeschiffen und anderen Schiffsgütern (Einf. G. zur R.D. Art. XVI. Nr. 1) IV. 474.

2) Handelsleute, Fabrikbesitzer und Schiffsrheder, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, dürfen auf der Börse nicht erscheinen (R.D. §§. 310. 318) IV. 558.

**Böbliche Verlassung**, Verfahren bei Ehecheidungsklagen wegen bösblicher Verlassung I. 40. §§. 58—64. u. [§. 295]. — Neuere Bestimmungen (B. v. 28. Juni 44. §§. 61—69) IV. 387. — s. Ehecheidungssachen.

**Boten** (Gerichtsboten), 1) Anstellung und Obliegenheiten der Boten III. 5. §§. 86—91; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 12. §§. 80. 143. — Zertheilung derselben III. 5. §. 92. u. §. 71. [§. 459].

2) Glaubwürdigkeit der Gerichtsboten in Bezug auf die von ihnen bewirkten Insinuationen von Vorladungen und Verfügungen I. 7. §. 40. — Bestrafung derselben wegen falscher Insinuationsberichte ebd. §. 41. — Verschriften für dieselben bei Insinuation gerichtlicher Mandate und Verfügungen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 10) IV. 282.

3) **Gerichtsstand ihrer Wittwen** I. 2. §. 91. [§. 26]. — desgl. ihrer Kinder ebb. §. 95. [§. 27].

**Botenmeister**, Anstellung und Obliegenheiten derselben III. 5. §§. 72 bis 85; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 11. §§. 80. 180 ff. — **Bereibigung** derselben III. 5. §. 84. u. §. 71. [§. 459]. — f. auch **Kanzleidiener**.

**Brennholz-Administration**, f. **Haupt-Rugholz-Administration**.

**Brovi-manu-Sachen**, geschäftliche Behandlung derselben Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 192 ff.

**Briefe an den Gemeinschuldner**, sind dem Verwalter der Masse einzuhandigen (R.D. §. 149) IV. 516. — und von diesem zu eröffnen (R.D. §. 152. Nr. 3) IV. 516.

**Brüder**, f. **Geschwister**.

**Bücher**, Aufnahme eines Inventariums von Büchern II. 5. §. 49.

**Bürgen**, 1) allgemeine Bestimmungen: a) der Bürge haftet für den durch das juramentum in litem gegen den Hauptschuldner festgestellten Betrag I. 22. §. 15. — b) inwiefern aus dem gegen den Hauptschuldner ergangenen Erkenntnisse Exekution gegen den Bürgen zulässig ist I. 24. §. 8. — c) inwiefern ein Arrestschlag gegen den Bürgen zulässig ist. I. 29. §§. 8. 9.

2) Bestimmungen über die Verhältnisse der Bürgen eines Gemeinschuldners, inwiefern dieselben einen Anspruch auf Ertrag im Konkurse geltend machen können, Eintrittsrecht derselben (R.D. §. 86) IV. 497. — Die Rechte der Gläubiger gegen die Bürgen des Gemeinschuldners werden durch den Afford nicht berührt (R.D. §. 198) IV. 530. — inwiefern die Bürgschaft für die affordmäßigen Verpflichtungen des Gemeinschuldners erlischt, wenn der Afford vernichtet wird (R.D. §. 205) IV. 533. — f. auch **Bürgschaften**.

**Bürger**, wer in Injurienfachen zum gemeinen Bürgerstande gehört I. 34. §. 1. Nr. 1. u. [§. 222].

**Bürgermeister**, inwiefern dieselben zur Insinuation gerichtlicher Verfügungen verpflichtet sind I. 7. §§. 25. 29. — f. auch **Magistrat**.

**Bürgerrecht**, die Gewinnung desselben ist nicht erforderlich, um im Wege der Subhastation ein städtisches Grundstück als Meistbietender zu erstehen I. 52. §. 42. [§. 405].

**Bürgschaften der Frauenpersonen** müssen gerichtlich vollzogen werden II. 1. §. 9. Nr. 7. 8. — Vorschriften über die Aufnahme von Bürgschaften II. 3. §. 16. a. b. — f. auch **Bürgen**.

## C.

**Ca**, f. **Ra**.

**Certifikate**, 1) die Ausfertigung der Certifikate in Schiffsangelegenheiten gehört zur Kompetenz der Seegerichte II. 1. §. 5. — 2) die Ertheilung von Certifikaten über die Wechselfähigkeit eines Menschen erfolgt von dem ordentlichen persönlichen Richter desselben II. 1. §. 6. Nr. 5. — Verfahren bei Ausfertigung solcher Certifikate II. 3. §. 30.

**Certioration**, f. **Belehrung**.

**Cessio honorum** (Güterabtretung), davon handelt Th. I. Tit. 48. §§. 1 ff. I. 50. §. 4. Nr. 1. u. §. 266. — Provocationen auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung sind von dem Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen (V. v. 14. Decbr. 33. §. 3) IV. 300. — Bestimmung über das Verfahren bei dergleichen Vermögensabtretungen (V. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 412. — Aufhebung dieser Bestimmungen (G. v. 8. Mai 55. Art. II.) IV. 472. — Cessio honorum findet nicht mehr statt (Einf. G. zur R.D. Art. XVII.) IV. 475.

**Cession**, wie es mit der Fidejussion zu halten ist, wenn über cedirte Forderungen gestritten wird I. 10. §. 279. — Verfahren, wenn der Cessio-

nar klagt und von Seiten des Verklagten Gegenforderungen erhoben werden I. 19. §§. 7. 8. 19.

Bestimmungen über die Cession von Forderungen im Wege der Exekution (G. v. 4. Juli 22. §§. 6 ff.) IV. 261. — In welcher Art die Abzweigung der Schulddokumente bei Cessionen zu bewirken ist (Kab. D. v. 6. Nov. 34) IV. 323. — Inwiefern die Kompensation mit cedirten Forderungen im Konkursverfahren zulässig ist (R.D. §. 97. Nr. 2. 3) IV. 500. — Das Attest über die erfolgte Ueberweisung ausstehender Forderungen des Gemeinschuldners an die Konkursgläubiger vertritt die Stelle der Cession (R.D. §. 274) IV. 551. — desgl. das Attest über die erfolgte Ueberweisung einer Forderung an deren Ersther (R.D. §. 275) IV. 551.

Charges d'affaires auswärtiger Mächte, Gerichtsbarkeit über dieselben I. 2. §§. 62 ff. — Gerichtsstand ihrer Wittwen ebd. §. 93. — Gerichtsstand der an auswärtigen Höfen akkreditirten Preussischen charges d'affaires I. 2. §§. 71. 72.

Chausseeengesellschaften, Gerichtsstand derselben für Entschädigungsansprüche und Besitzstörungenklagen bei Expropriationen (G. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 3. 4) IV. 444.

Chirurgen, s. Kompagnie-Chirurgen, Aerzte.

Civilbeamte, s. Beamte.

Civilgerichte dürfen sich in die zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten nicht mischen I. 2. §. 52. — Kompetenz derselben in bürgerlichen Angelegenheiten der Militärpersonen I. 2. §. 48. [§§. 12 ff.]. — desgl. in Untersuchungen und Injurienfachen gegen Unteroffiziere und Soldaten [§§. 17—19]. — Kompetenz derselben in Untersuchungen und Injurienfachen gegen fremde Militärpersonen I. 2. §. 60. [§. 22]. — Die Civilgerichte müssen den Militärgerichten von jeder gegen eine Militärperson angehängten Klage Nachricht geben ebd. §. 82. c. — Die in Garnison zurückbleibenden Ehefrauen der Unteroffiziere und Soldaten sind den Civilgerichten des Orts unterworfen ebd. §. 88. — s. auch Gerichte, Militärgerichte.

Co, s. Co.

Coblenz (Justiz-Senat), s. Osrhein.

Comparatio literarum (Vergleichung der Handschrift), Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 10. §§. 149. a—155. — Wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat I. 23. §. 23. Nr. 5. — Inwiefern die Wechselsachen die Vergleichung der Handschriften zulässig ist I. 27. §§. 21. 2. — Eidesformel für die Sachverständigen, welche zur Vergleichung von Handschriften zugezogen werden (B. v. 28. Juni 44. §-3) IV. 390.

Conducteur, s. Feldmesser.

Coupons, Verfahren wenn Coupons von Pfandbriefen und anderen an jeden Inhaber lautenden Papieren verloren gegangen sind I. 51. §§. 131. 137. u. [§. 389].

Coursverth der Papiere, Bestimmung desselben bei Vollstreckung der Exekution (G. v. 4. Juli 22. §§. 15 ff.) IV. 262.

Curator, s. Kurator, Vormund. — Curator sexus, s. Geschlechtsvormund.

## D.

Danzig, Aufhebung der statutarischen Bestimmungen über die Bestellung eines Pfandrechts in der Stadt Danzig (Einf. G. zur R.D. Art. XIII) IV. 474.

Darlehn, Vorschriften über die Aufnahme von Darlehensverträgen II. 8. §. 13. — Klagen aus Darlehensverträgen sind im summarischen Prozeß einzuleiten (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268.

**Decernenten**, allgemeine Vorschriften, welche die Decernenten zu beobachten haben III. 3. §§. 41—50; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 101 ff. 144 ff.

**Debuktionen**, allgemeine Bestimmungen darüber Einl. §§. 53. 54. — Befugniß der Assistenten zur Anfertigung von Debuktionen I. 3. §. 19; I. 12. §. 12. — Vorschriften über die Anfertigung und Einreichung der Debuktionen in erster Instanz I. 12. §§. 11—19. u. [§§. 98. 99]. — desgl. in der Appellations-Instanz I. 14. §§. 39—45. [§. 116] §. 62. [§§. 118—122]; I. 25. §. 80. — desgl. in der Revisions-Instanz I. 15. §. 6.

**Defekte**, 1) Verfahren in vormundschaftlichen Defektensachen I. 39. §§. 26. 27. — 2) Vom Defektatorium in Rechnungssachen I. 45. §§. 15 ff. f. Rechnungssachen. — 3) Rangordnung der aus Defekten der Kassenverwalter entstehenden Forderungen im Konkurse (R.D. §§. 78. 79. 368) IV. 495.

**Defension** in fiskalischen Untersuchungen, davon handelt I. 35. §§. 66. bis 68. 91. 95. — Verpflichtung der Justiz-Kommissarien zur Uebernahme von Defensionen III. 7. §. 44.

**Deichgesellschaften**, Gerichtsstand derselben für Entschädigungsansprüche und Befristungsanlagen bei der Expropriation (G. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 3. 4) IV. 444.

**Deichlasten**, Berichtigung der zweijährigen Rückstände aus den Kaufgeldern des Grundstücks im Konkurse (R.D. §§. 47. 383) IV. 488. — f. auch Abgaben.

**Deklaration eines Erkenntnisses**, in welchen Fällen sie stattfindet und wie dabei zu verfahren I. 14. §. 1. — Behandlung der Deklarationsgesuche gegen Revisions-Erkenntnisse I. 15. §§. 26—28. — Deklaration des Erkenntnisses, wenn der Kostenpunkt übergangen ist I. 23. §. 22. — In welchen Fällen eine Deklaration des Erkenntnisses noch erfolgen muß (S. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 10. d.) IV. 302.

**Decrete**, allgemeine Vorschriften über die Abfassung der Decrete III. 3. §. 44. — In welchen Fällen eine Nichtigkeitsbeschwerde durch bloßes Decret zurückgewiesen werden kann (Instr. v. 7. April 39. Nr. 31) IV. 358. — f. Resolution.

**Delegation der Gerichtsbarkeit** über niedere königliche Bediente an die gewöhnlichen Ortsgerichte I. 2. §§. 58. 95. [§. 27] §. 101. [§. 29].

**Denunzianten**, inwiefern dieselben als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 8. §§. 229. 231. 232. — insbes. in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §§. 48. 56. 70. 76.

**Depositall-Angelegenheiten**, Betrieb derselben durch Justiz-Kommissarien III. 7. §§. 29. 30. — Depositallverkehr des Verwalters der Konkursmasse (Instr. zur R.D. §. 45) IV. 630.

**Depositallgelber**, öffentliches Aufgebot von Depositallgelbern Behufs Abfindung derselben an die Justiz-Offizianten-Wittwenklasse I. 51. §. 171. a. [§. 391].

**Depositall-Interessenten**, Aufgebot unbekannter Depositall-Interessenten I. 51. §. 171. a. [§§. 391. 392].

**Depositalkassen** (Depositorium), Beaufsichtigung der Depositalkassen durch die Präsidenten und Dirigenten III. 2. §. 37. — Die Depositalkassen-Rendanten sind Mitglieder der Kanzlei III. 5. §. 70. — Rangordnung der Forderungen des Depositoriums an den Verwalter der Kasse für begangene Defekte im Fall des Konkurses (R.D. §§. 78. 368) IV. 495. — f. auch Kassenbeamte.

**Deposition**, 1) der streitigen Sache oder Summe, in welchen Fällen der Beurtheilte sich durch Deposition derselben vor der Vollstreckung des Urtheils schützen kann I. 14. §. 7; I. 16. §. 10; I. 18. §. 5; I. 19. §. 13. — insbes. in Wechselsachen I. 27. §§. 28. 51. — desgl. im Exekutivprozeß I. 28. §§. 9—12. — Inwiefern der Beurtheilte berechtigt ist, bei Einlegung der

Nichtigkeitsbeschwerde durch gerichtliche Deposition der freitigen Summe sich vor der Vollstreckung des Urtheils zu schützen (W. v. 14. Dezbr. 33. §. 10) IV. 303. — Einschränkung dieser Befugniß (Dell. v. 6. April 39. Art. 5 IV. 338. — Inwiefern dieselbe in Substitutionsfällen Anwendung findet (Instr. v. 7. April 39. Nr. 24) IV. 356. — besgl. in Rekursfällen (S. v. 20. März 54. §. 12) IV. 458.

2) Deposition der Testamente II. 4. §. 8.

Deputationen, Ernennung derselben zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §. 3. — insbes. zur Auf- oder Annahme eines Testaments, Verfahren derselben II. 4. §§. 4. 6.

Bildung besonderer Deputationen für die Verhandlung und Entscheidung der summarischen Prozesse (W. v. 1. Juni 33. §. 73) IV. 279; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 17. ff. 48) IV. 284. — Die Spezialprozesse im Konkurs gehören vor die zuständigen Prozessdeputationen des Konkursgerichts (R.D. §. 228) IV. 540; (Instr. zur R.D. §. 1) IV. 602.

f. auch Gerichtsdeputationen.

Deputirter, 1) Ernennung des Deputirten zur Abhaltung der Instruktionsstermine im gewöhnlichen Prozessverfahren I. 9. §. 26. — Umliegenheiten desselben, f. Instruent. — 2) Ernennung der Deputirten an summarischen Prozessen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 22. Nr. 1. §. 24) IV. 286. — Verfahren derselben (W. v. 1. Juni 33. §§. 12. 13. 26 ff.) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 25 ff.) IV. 287. — 3) Ernennung des Deputirten zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 1—6. — 4) Deputirte in Konkursfällen, f. Kommissar. — f. auch Wochendeputirte.

Deferteur, wie lange die zurüdgebliebene Ehefrau eines Deferteurs den Gerichtsstand ihres Mannes beibehält, ingleichen welchem Gericht die Verwaltung ihres Vermögens obliegt I. 2. §. 89. — Inwiefern Deferteurs zur Ableistung eines nothwendigen Eides verstattet werden dürfen I. 13. §. 25. — Konfiskationsverfahren gegen Deferteurs I. 36. §. 46. u. [§§. 279. 280].

Diäten der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft (A. E. v. 19. März 50. Nr. 8) IV. 440.

Dienstboten, f. Gefinde.

Dienste, Verfahren bei Streitigkeiten zwischen unterthänigen Landbewohnern und ihrer Gutsherrschaft über die Leistung oder den Erlaß der Dienste I. 41. §§. 4—86. — Anstellung und Begründung der Unmöglichkeitklage ebd. §§. 70 ff.

Dienstleid (Amtseid), 1) in welchen Fällen bei Vernehmung von Beweisen als Zeugen eine Verweisung auf ihren Amtseid zulässig und genügt ist I. 10. §. 203. Nr. 2.

2) Ableistung des Dienstseides von Seiten der Justizbeamten, Allgemeine Bestimmung III. 2. §. 43. [§. 445. Schlusssatz]. — insbes. a) Dienstleid der Präsidenten und Direktoren bei den Landes-Justizkollegien III. 2. §§. 1. 43. u. [§. 445]. — b) der Räte III. 3. §. 63. u. [§. 447]. — c) der Referendarien und Auskultatoren III. 4. §§. 11. 37. u. [§. 456]. — d) der Sekretarien III. 5. §. 22. u. [§. 457]. — e) der Registratoren III. 5. §. 55. u. [§. 458]. — f) der Kanzlisten und Kopisten, der Kanzleidiener, Botenmeister, Boten und Exekutoren III. 5. §§. 71. 84. 92. 105. u. [§. 459]. — g) der fiskalischen Beamten III. 6. §. 17. u. [§. 461]. — h) der Justiz-Kommissarien und Notare III. 7. §. 118. u. [§. 471].

Dienstentkommen, Beschlagnahme und Vertheilung des Dienstentkommens im Wege der Exekution (W. v. 4. März 34. §§. 16—21) IV. 311. — f. Befolgung.

Dienstentlassung, deren Wirkung in Ansehung des Gerichtsstandes I. 2. §§. 83—85.

Dienstherrschaften können von ihrem Gefinde belangt werden I. 1.



§. 2. — Verfahren in der Appellations-Instanz bei Prozessen zwischen der Herrschaft und dem Gefinde über die Entlassung desselben I. 14. §. 6. Nr. 2. [§. 113]. — Inwiefern der Dienstherrschaft ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Pfandoffizianten und Dienstboten zusteht (Einf. G. zur R.D. Art. XI. Nr. 3) IV. 473. — s. Gefinde.

Dienstregister, Beweiskraft derselben I. 10. §. 159. — Dienstregister zwischen Guts herrschaften und Untertanen bedürfen der gerichtlichen Genehmigung II. 1. §. 4.

Dienststunden, allgemeine Bestimmungen über die Dienststunden der Subaltern- und Unterbeamten Reg. u. Kanzl. Regl. §§ 2—13. — Dienststunden der Sekretarien III. 5. §. 19. — der Registraturbeamten III. 5. §. 25; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 3. — der Kanzelisten III. 5. §. 58. — der Unterbeamten ebd. §§. 82. 90.

Dienstvergehen der Beamten, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Untersuchungsverfahren I. 35. §. 34. Nr. 5 ff. u. [§§. 248. 252. bis 254]. — In vergleichenen Untersuchungen ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 4) IV. 300. — Nähere Bestimmungen hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 7) IV. 347. — s. auch Disziplinarverfahren.

Diffamationsprozeß, davon handelt Th. I. Tit. 32. §§. 1—33. — Anwendung des Diffamations-Verfahrens, wenn der Kläger der Klage entsagt, und der Beklagte die Fortsetzung des Prozesses verlangt I. 20. §. 21. — desgl. wenn bei Probigalitäts-Erklärungen Gläubiger vorgeladen werden deren Forderungen anzuerkennen der Kurator Bedenken trägt I. 51. §. 176. — s. auch Provokationsprozeß.

Diffession von Urkunden, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 10. §§. 134—148. — Urkunden, deren Unterschrift gerichtlich anerkannt worden ist, können nicht diffitirt werden II. 3. §. 26. — Besondere Bestimmungen über die Diffession von Urkunden in Wuchersachen I. 27. §§. 20—24. — desgl. im Exekutiv-Prozeß I. 28. §. 4. Nr. 5. — desgl. in Possessorien sachen I. 31. §. 13. — s. auch Recognition.

Diffessionseid, Formulirung desselben I. 10. §. 134. — insbes. wenn das Dokument von einer Person ausgestellt ist, welche den Produzenten durch ihre Handlungen hat verpflichten können, ebd. §. 138. — desgl. wenn Vormünder oder Kuratoren den Eid leisten sollen ebd. §. 141.

Dilationsgesuche sollen die Vollstreckung der Exekution nicht aufhalten I. 24. §. 42.

Diligenzeid, Ableistung desselben von Seiten des Klägers bei dem Ediktalverfahren gegen Lagabunden I. 7. §. 16. — desgl. bei Ehescheidungs-Klagen wegen bösslicher Verlassung I. 40. §§. 59. 61 ff. u. [§. 295]. — In kielatischen Untersuchungen ist die Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Denunzianten, wenn der Aufenthalt des Angeeschuldigten unbekannt ist, nicht erforderlich I. 35. §. 56. — Ableistung des Diligenzeides bei dem Aufgebot hypothekarischer Forderungen, deren Inhaber unbekannt ist I. 51. §§. 111. 114. — desgl. bei der Ediktal-Vorladung unbekannter Erben ebd. §§. 149. 153. — Ableistung des Diligenzeides bei dem Aufgebot von Spezialmassen im Raufgelberbelegungsverfahren (R.D. §§. 408. 414) IV. 583. — s. auch Eid.

Direktoren der Landes-Justizkollegien III. 2. §§. 1 ff. 41. 42. — Direktoren der Untergerichte III. 8. §§. 7. 8. — s. auch Präsidenten, Vorsitzende.

Disponent, s. Faktor.

Dispositionsfähigkeit der Parteien, Prüfung derselben bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 25—27. 29. 43. Nr. 4. — Dispositionsrecht des Gemeinschnabners, s. Vertfigung.

Distribution der Masse, s. Verttheilung.

**Distributionsbuch** für die Spruchsachen III. 5. §. 32. — Führung desselben in der Registratur III. 5. §. 54; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 44. 203 ff.

**Disziplin, Beschwerden**, welche die Disziplin betreffen, sind an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten (B. v. 21. Juli 46. §. 37) IV. 413; (B. v. 2. Janr. 49. §. 35) IV. 430.

**Disziplinarverfahren** gegen Beamte wegen Beleidigungen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes begehen I. 34. §. 26. [§. 236]. — Neuere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte (Gesetz v. 7. Mai 51. Ges.-Samml. S. 218). — desgl. gegen nicht richterliche Beamte, (Gesetz v. 21. Juli 52. Ges.-Samml. S. 465). — s. Dienstvergehen.

**Doktoren** sind erimirt I. 2. §. 74.

**Dokumente**, s. Urkunden. — Documenta noviter reperta, s. Restitutio.

**Dolmetscher**, 1) Anstellung vereideter Dolmetscher, Eid derselben II. 2. §§. 40. 41. — Bei diesem Eide behält es sein Bewenden (B. v. 28. Juni 44. §. 4) IV. 390.

2) In welchen Fällen bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit Parteien die Zuziehung eines Dolmetschers nothwendig ist I. 10. §. 19. [§. 75]. — Zuziehung von Dolmetschern bei der Vernehmung von Zeugen, Vereidigung der Dolmetscher in solchen Fällen I. 10. §§. 213—215. n. [§. 87]. — Zuziehung derselben bei Eidesleistungen der Juden, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind ebd. §. 338.

3) In welchen Fällen bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuziehung eines oder zweier Dolmetscher erforderlich ist II. 2. §§. 37—41 u. [§. 422]. — Zuziehung von Dolmetschern bei Aufnahme von Verträgen mit taubstummen Personen II. 3. §. 7. — desgl. bei der Aufnahme von Notariats-Urkunden mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind (B. v. 11. Juli 45. §§. 25 ff.) IV. 398.

4) Von Urkunden, welche in fremder Sprache abgefaßt sind, muß eine Uebersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher angefertigt und zu den Akten gebracht werden I. 10. §. 114.

**Domains**, 1) Gerichtsstand der Besitzer von Domainen-Grundstücken I. 2. §. 109. [§. 33]. — 2) Vorladung unbekannter Gläubiger bei Domainenbauten I. 51. §. 170. — 3) Inwiefern Kontrakte über Domainen-Pertinenzien, welche von den Finanzbehörden aufgenommen sind, der gerichtlichen Verlautbarung bedürfen II. 1. §. 3. Nr. 1. [§. 412].

**Domainenämter**, wie bei Vorladung derselben in Prozessen zu verfahren ist I. 7. §. 28.

**Domherren**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 45.

**Domkapitel**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 103. — Prozeßvollmachten der Domkapitel I. 3. §§. 45. 46. 61. — Vorladungen an Kapitel I. 7. §. 2. — Insinuation der Vorladung ebd. §. 29. — Vorrecht der Domkapitel in dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368) IV. 495. — inwiefern denselben ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf. G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473.

**Dorfgemeinen**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 105.

2) Verfahren bei Prozessen der Dorfgemeinen, I. 1. §§. 33. 34. [§. 4]. — Zur Abwartung der Instruktionstermine müssen zwei bis drei Deputirte bestellt werden I. 3. §. 11; vergl. I. 43. §. 10. — In welcher Art die Prozeßvollmachten der Dorfgemeinen auszustellen sind I. 3. §§. 40 bis 43. [§. 47] §. 61. — Vorladungen an Dorfgemeinen I. 7. §. 2. — Insinuation derselben ebd. §. 29. — Wie zu verfahren, wenn von einer Dorfgemeinde ein Eid abzuleisten ist I. 10. §§. 270—278. 293.

3) Vollstreckung der Exekution gegen Dorfgemeinen I. 24. §. 45.

[§. 153]. — Inwiefern Personal- oder Real-Arrest gegen die einzelnen Mitglieder der Dorfgemeine zulässig ist I. 29. §. 5.

4) Verfahren bei Auseinandersetzungen, wenn Dorfgemeinen oder Mitgliedern derselben dabei betheiligt sind I. 43. §§. 10 ff. 36. [§. 298].

f. auch Gemeinde, Stadtgemeinen, Korporationen.

**Dorfgerichte**, sind zur Infirmation gerichtlicher Verfügungen verpflichtet I. 7. §. 25. — Zugiehung derselben bei Vollstreckung von Exekutionen L. 24. §. 68. — desgl. bei Auktionen ebd. §. 80. — In welchen Fällen die Dorfgerichte befugt sind, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen II. 2. §. 8. — Kompetenz derselben zur Siegelung eines Nachlasses II. 5. §. 19. — desgl. zur Aufnahme des Inventariums ebd. §. 42. — desgl. zur Aufnahme von Taren II. 6. §. 12. [§. 437]. — f. auch Schulze.

**Dreschgärtner**, f. Inlieger.

**Duplik**, Aufnahme und Einreichung derselben (B. v. 21. Juli 46. §§. 7. 8) IV. 406.

**Durchreisende**, f. Fremde.



**Exekute**, f. Abliche.

**Ediktal-Verfahren**, 1) Allgemeine Bestimmungen I. 7. §§. 12—17. — Bekanntmachung der Ediktal-Citationen I. 7. §§. 42—47. b. — Hat die Partei einen Bevollmächtigten oder Assistenten bestellt und sich dann von ihrem Wohnorte entfernt, so bedarf es keiner Ediktal-Citation I. 7. §. 36. — In Kriegszeiten ist eine Ediktal-Citation in Bezug auf Militärpersonen unwirksam I. 20. §§. 11. 12. — In den Ediktal-Citationen sollen dem Publikum tüchtige und geschickte Justiz-Kommissarien als geeignete Vertreter namhaft gemacht werden III. 7. §. 24. [§. 464].

2) Besondere Bestimmungen: a) Ediktal-Vorladung in dem Falle, wenn ein ausländisches Gericht die Infirmation einer Vorladung verweigert und dieselbe auf keine andere Weise bewerkstelligt werden kann I. 7. §. 11. — b) Ediktal-Vorladung von Bagabunden I. 7. §§. 12—17. — c) Ediktal-Citation ausgetretener Kantonisten I. 36. §. 35. u. [§. 275]. — desgl. ausgetretener Unterthanen und Vasallen ebd. §§. 51. 52. u. [§. 281]. — d) Ediktal-Citation verschollener Personen I. 37. §§. 6. 7. 14. 15. — e) Ediktal-Citation in Injurienfällen wider Fremde I. 7. §. 12. [§. 53]. — f) Ediktal-Citation in fiskalischen Untersuchungen I. 36. §. 56; I. 51. §§. 179 ff. — g) Ediktal-Vorladung der Ehegatten in Scheidungsprozessen wegen bösslicher Verlassung I. 40. §§. 59—64. u. [§. 295]; (B. v. 28. Juni 44. §§. 68. 69) IV. 388. — h) Ediktal-Citation unbekannter Gläubiger im Liquidationsprozesse über Grundstücke und deren Kaufgelber I. 51. §§. 15—17. — i) Ediktal-Vorladung unbekannter Realpräventenden zur Dedung des Käufers eines Grundstücks, oder zur Berichtigung seines Besitztittels I. 51. §§. 102—109. — k) Ediktal-Vorladung unbekannter Interessenten beim Aufgebot von hypothetischen Forderungen, deren Inhaber unbekannt ist I. 51. §§. 112. 114. — desgl. beim Aufgebot verlорener Urkunden ebd. §§. 116. 117. u. [§§. 386. 387]. — insbes. verlорener Pfandbriefe und anderer auf jeden Inhaber lautender Papiere I. 51. §§. 126 ff. 136. — l) Ediktal-Citation unbekannter Interessenten I. 51. §§. 145—181. — insbes. unbekannter Erben ebd. §§. 145—156. — unbekannter Agnaten ebd. §§. 157. 158. — unbekannter Handlungs- und Societätsgläubiger ebd. §§. 159—168. — unbekannter Lau- und Kassensgläubiger ebd. §§. 169—171. e. — unbekannter Gläubiger eines Verschwenders ebd. §§. 172—178. — unbekannter Kontravenienten ebd. §§. 179 bis 181. — m) In welchen Fällen eine öffentliche Vorladung von Hypothekengläubigern im Substitutionsprozesse stattfindet I. 52. §. 35. [§. 403].

**Edition, allgemeine Bestimmungen über die Edition von Urkunden in** Prozessen I. 10. §§. 91—109. — In Possessoriensachen sind Editionsgefuche gegen einen Dritten unzulässig I. 31. §. 13. — Verpflichtung des Angeschuldigten zur Edition von Urkunden in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 58. [§. 259]. — Anbringung und Behandlung der Editionsgefuche im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 16. 17. 47) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. A. 2. b.) IV. 286.

**Editionseid, Bestimmungen über die Normirung und Ableistung desselben von Seiten der Parteien I. 10. §§. 94 ff. — Ableistung des Editionseides von einem Dritten ebd. §. 104. — Bestimmung für den Fall, wenn Namens des Fiskus ein Editionseid abzuleisten ist (B. v. 28. Juni 44. §. 1) IV. 391. — Ableistung des Editionseides von Seiten des Angeschuldigten in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 58. [§. 259].**

**Ehe zur linken Hand, Gerichtsstand der Kinder aus einer solchen Ehe I. 2. §. 99. — Die Bestätigung des Ehekontrakts über eine Ehe zur linken Hand muß von dem Obergericht der Provinz erfolgen II. 1. §. 7. Nr. 1.**

**Ehefrau, 1) Gerichtsstand derselben; Ehefrauen haben mit dem Ehemanne jeberzeit einerlei Gerichtsstand I. 2. §. 87. — Gerichtsstand der Ehefrauen von Militärpersonen I. 2. §. 48. [§§. 12. 13. 19] §. 88. — insbes. von Deserteurs ebd. §. 89. — desgl. von Gesandten, Residenten und anderen zur Gesandtschaft gehörenden Personen I. 2. §§. 63 ff. — Gerichtsstand geschiedener Ehefrauen I. 2. §. 94.**

2) Verfahren bei Prozessen der Ehefrauen I. 1. §§. 16—24. [§. 3].

3) Inwiefern die Ehefrau des Klägers oder Verklagten als Beweiszuge zugelassen werden kann I. 10. §. 228. Nr. 6. §§. 229. 231. 232.

4) Exekutionen gegen die Ehefrau, insbes. gegen die Ehefrauen der Militärpersonen I. 24. §. 26. [§. 150]. — Inwiefern Personal- oder Real-Arrest gegen eine Ehefrau zulässig ist I. 29. §. 11. — Verfahren, wenn die Ehefrau bei Exekutionsvollstreckungen gegen ihren Ehemann Eigenthumsansprüche erhebt I. 24. §. 77.

5) Ehefrau des Gemeinschuldners, Rechte derselben I. 50. §§. 312 ff. 406—416. u. [§. 361] §§. 432. 439. — Aderweitige Bestimmungen (R.D. §§. 88—94) IV. 498. — Vorrechte der Ehefrau wegen ihres in die Verwaltung und Ausnützung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens (R.L. §. 80) IV. 496; (Einf.G. zur R.D. Art. VII. VIII.) IV. 472. — Inwiefern der Ehefrau ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht (Einf.G. zur R.D. Art. XII.) IV. 474.

6) Verfahren bei Aufnahme von Bürgschaften einer Ehefrau II. 3. §. 16. b. — s. auch Eheleute.

**Ehegelöbniße, 1) Klagen auf Vollziehung oder Aufhebung derselben I. 40. §§. 1 ff. — Verfahren, wenn Einspruch erfolgt ebd. §§. 6—12. — 2) Ehegelöbniße müssen gerichtlich oder vor einem Notar vollzogen werden II. 1. §. 10. Nr. 4. — Ehegelöbniße gemeiner Landleute können auch von den Dorfgerichten aufgenommen werden II. 2. §. 8.**

**Ehegerichte, Kompetenz und Verfahren derselben in Ehecheidungssachen I. 40. §§. 21. 22. 31. 33 ff. u. [§. 288]. — Bestimmung und Zusammenfassung der Ehegerichte (B. v. 28. Juni 44. §§. 1—4) IV. 379. — Verfahren vor denselben (ebd. §§. 19 ff.) IV. 382. — Die Ehefachen gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über (B. v. 2. Janr. 49. §. 12) IV. 422. — Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehefachen (ebd. §. 1) IV. 419.**

**Eheleute (Ehegatten), 1) ein Ehegatte kann in Prozessen des anderen Ehegatten nicht als Beweiszuge, sondern nur zur Information vernommen werden I. 10. §. 228. Nr. 6. — Nähere Bestimmungen über das dabei zu**

beobachtende Verfahren ebd. §§. 229. 231. 232. — Inwiefern die Ehegatten der Gemeindeglieder in Prozessen der Gemeinde als Beweiszuge lassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 10.

2) Eheleute können sich gegenseitig, auch in Ehescheidungssachen, den Eid zuschieben I. 10. §. 256.

3) Inwiefern Veräußerungen eines Gemeinschuldners an den Ehegatten der Aufsicht von Seiten der Gläubiger unterliegen (G. v. 26. April 35. §§. 2 ff.) IV. 324; (R.D. §. 102. Nr. 3; vergl. §. 109. Nr. 2) IV. 502. — desgl. Schenkungen, Entfaltungen, Sicherstellungen, Quittungen und Anerkennnisse zc. (R.D. §. 103. Nr. 3—5) IV. 503. — welche Beweiskraft solchen Quittungen und Anerkennnissen beizulegen ist (R.D. §. 111) IV. 505. — Aehnliche Bestimmungen gelten bei dem Prioritätsverfahren in der Executions-Instanz (R.D. §. 373. Nr. 3—5. §§. 375. 381) IV. 573. — desgl. bei dem Kaufgelberbelegungsverfahren in nothwendigen Substationen (R.D. §. 393. Nr. 3—5) IV. 579. — desgl. außerhalb des Konkurses (G. v. 9. Mai 55. §. 5. Nr. 3. §. 7. Nr. 3—5; vergl. §. 16. Nr. 2) IV. 595.

4) Der Ehegatte eines Schuldners ist während der Ehe verpflichtet, demselben bei der Executionsvollstreckung eine Kompetenz zu bewilligen (R.D. §. 435. Nr. 3) IV. 590.

5) Welche Verträge unter Eheleuten gerichtlich vollzogen werden müssen II. 1. §. 6. Nr. 1. u. [§. 416]; II. 1. §. 9. Nr. 8. — s. auch Eheverträge.

6) Publikation wechselseitiger Testamente unter Eheleuten II. 4. §. 10. [§. 430]. — Ausnahme von Erbverträgen unter Eheleuten II. 4. §. 15. u. [§. 431].

f. auch Ehefrau, Ehemann.

**Ehemann**, Rechte und Pflichten desselben bei Prozessen seiner Ehefrau I. 1. §§. 16—24. [§. 3]. — er kann als Unterschriftszeuge bei den Verhandlungen mit seiner Frau zugezogen werden I. 10. §. 19. [§. 70]. — Inwiefern der Ehemann in Sachen seiner Frau als Beweiszuge zugelassen werden kann I. 10. §. 228. Nr. 6. §§. 229. 231. 232. — s. auch Ehefrau, Eheleute.

**Ehesachen** (Ehescheidungssachen), 1) Gerichtsstand in Ehesachen und Ehescheidungssachen I. 2. §. 128. [§. 37]. §. 129. [§. 38]; I. 40. §. 22. [§. 288].

2) vom Verfahren in Ehesachen handelt Th. I. Tit. 40. — insbes. a) Klagen aus Ehegelöbnissen ebd. §§. 1—12. — b) Klagen ad supplendum consensum ebd. §§. 13—19.

3) vom Verfahren in Ehescheidungssachen handelt Th. I. Tit. 40. §§. 20 ff. — insbes. von Ehescheidungsklagen wegen bösslicher Verlassung ebd. §§. 58—64. u. [§. 295]. — Ehescheidungssachen unter Katholiken ebd. §. 20. [§. 287]. §. 43. [§. 292]. — Ehescheidungsstrafen ebd. §. 51. u. [§. 293]. §. 64. — Regulirung des Interimistitums ebd. §§. 46. 53—57.

Besondere Bestimmungen über das Verfahren in Ehescheidungssachen:

a) in Ehescheidungssachen ist ein schiedsrichterliches Verfahren unzulässig I. 2. §. 168. — b) Die Eheleute können sich in Ehescheidungssachen der Eidesdelation bedienen I. 10. §. 256. — c) Bei Normirung des Eides soll jeder nnanständige, die Ehrbarkeit verletzende Ausdruck vermieden werden ebd. §. 304. [§. 89]. — d) Zuziehung eines Geistlichen bei den Stühneversuchen in Ehescheidungssachen I. 11. §. 1. — e) In Ehescheidungssachen kann der Beklagte keine cautio pro expensis verlangen I. 21. §. 2. Nr. 8. — f) In Ehescheidungssachen sollen die Richter bei Instruktion der Sache mit Vorstich zu Werke gehen, vergl. III. 3. §§. 27. 32.

4) Neue Bestimmungen: a) in Prozessen über Ehesachen, Ehegelöbnisse zc. ist das Rechtsmittel der Revision zulässig (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 1) IV. 299. — Nähere Bestimmung hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 2. 3) IV. 344. — b) Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen (B. v. 28.

Juni 44) IV. 379. — Modifikation derselben in Betreff der Realisations-Stanz (B. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 411. — Anderweitige Abänderungen des Verfahrens in Ehesachen (B. v. 2. Janr. 49. §. 12) IV. 422. — Bestimmung über das Verfahren in Ehesachen der Prinzen des Königl. Hauses (B. v. 2. Janr. 49. §. 11) IV. 422; (B. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 1) IV. 444. — c) Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen (B. v. 2. Janr. 49. §. 1) IV. 419. — d) In Ehesachen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen (B. v. 26. April 51. Art. XI. Nr. 2) IV. 447.

**Ehescheidung**, s. Ehesachen.

**Eheverträge** (Ehestiftungen, Ehepacten) müssen gerichtlich oder vor einem Notar vollzogen werden II. 1. §. 10. Nr. 5. — Inwiefern bei Aufnahme von Ehestiftungen die Zuziehung eines Protokollführers notwendig ist II. 2. §. 17. [§. 421]. — Allgemeine Vorschriften über die Aufnahme von Ehepacten II. 3. §. 18.

**Ehrbarkeit**, Jengen sind nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, welche die Ehrbarkeit verletzen I. 10. §. 180. Nr. 4. — bei Festsetzung der Eidesnorm sollen Ausdrücke, welche die Ehrbarkeit beleidigen, sorgfältig vermieden werden I. 10. §. 304. [§. 89].

**Ehrenbreitstein** (Justiz-Senat), s. Nrthein.

**Ehrenerkklärung** in Injurien-sachen, findet nicht mehr statt I. 34. §. 14 u. [§. 229].

**Ehrenrechte**, 1) Verfahren bei Abschätzung derselben II. 6. §. 17. — insbes. bei der Subhastation von Grundstücken I. 52. §. 16. — 2) In Prozeßen über Ehrenrechte ist das Rechtsmittel der Revision zulässig (B. v. 14. Decbr. 33. §. 1) IV. 299. — Nähere Bestimmung hierüber (Injur. v. 7. April 39. Nr. 2) IV. 344. — 3) Gemeinschuldner, gegen welche auf Verlaß der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unterjagung der Ausübung derselben erkannt ist, können auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinen Anspruch machen (R.D. §. 316) IV. 560. — 4) In welchen Fällen gegen fraudulose Gläubiger auf Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann (R.D. §§. 309, 341) IV. 558. — s. auch Ehrlosigkeit.

**Ehrenstrafen**, Civilgerichte dürfen gegen Militärpersonen nicht an Ehrenstrafen erkennen I. 2. §. 48. [§. 18].

**Ehrlosigkeit**, Personen, welche wegen begangener Verbrechen für ehrlos erklärt worden sind, können nicht als Beweiszeugen zugelassen werden I. 10. §. 227. Nr. 7. — ebenso wenig Personen, welche ein ehrloses Geschäft betreiben. ebd. §. 230. Nr. 14. — wohl aber können ehrlose Personen zur Ableistung defilirter Eide verurtheilt werden ebd. §. 284; vergl. §. 301. Nr. 1. — s. auch Ehrenrechte.

**Eid**, I. Allgemeine Bestimmungen: 1) von der Aufnehmung des Beweises durch den Eid handelt I. 10. Abschn. 5. §§. 245—379. — Generelle Vorschriften ebd. §§. 245—250.

2) Besondere Arten des Eides: vom Bestärkungseide ebd. §§. 249—251. — Von defilirten Eiden ebd. §§. 252—311. b; I. 13. §. 12. Nr. 4. §. 21. — Vom Eide de ignorantia I. 10. §§. 312, 313.

3) Verfahren bei Ableistung des Eides ebd. §§. 309, 314—316, 368 bis 376. [§§. 92—94]. — Verhaltung, welche dem Schwörenden zu machen ist ebd. §. 368. u. S. 236. — Abnahme des Eides von auswärtigen Parteien ebd. §§. 373, 374. — Verfahren bei Eidesleistungen der Juden I. 10. §§. 317 bis 355. — desgl. der Griechen ebd. §§. 356—366. — der Mahomedaner ebd. §. 367. — die Abnahme des Eides kann auch den Notariaten übertragen werden III. 7. §. 89.

4) Folgen der unterlassenen Ableistung des Eides I. 10. §§. 375, 376. — wer pro jurare volente zu achten ist ebd. §. 297. — Bestimmung, wann

Jemand einen zugesprochenen Eid angenommen hat und vor der Ableistung verstorbt ebd. §. 378.

5) In welchen Fällen der Beweis durch den Eid nicht zulässig ist I. 10. §. 252. — insbes. in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 41—48) IV. 395. — In Injurienfachen ist der Beweis durch den Eid unzulässig I. 34. §. 16. [§. 232]; (G. v. 11. März 50. §. 6) IV. 436. — Im Konkursverfahren ist der Eid als Beweismittel zulässig, wenn Rechts-handlungen des Gemeinschuldners von den Gläubigern angefochten werden (R.D. §§. 111. 375. 381. 393) IV. 505; (G. v. 9. Mai 55. §. 17) IV. 598.

6) Wenn über eine Thatfache ein Eid de veritate geschworen und dieselbe in Folge dessen für wahr angenommen worden ist, so findet eine restitutio in integrum dagegen nicht statt I. 16. §. 24.

II. Bestimmungen über den nothwendigen Eid: 1) Allgemeine Vorschriften; von den in einem Prozesse vorkommenden nothwendigen Eiden handelt I. 22. §§. 1 ff. §. 45. — insbesondere a) vom suppletorium und purgatorium ebd. §§. 2—8; I. 13. §. 24. — f. Erfüllungseid, Reimigungseid. — b) vom juramentum in litem I. 22. §§. 9—27. — f. Juramentum in litem. — c) vom Manifestationseid ebd. §§. 28—36. — f. Manifestationseid. — d) vom juramentum calumniae ebd. §§. 37—44. — f. Juramentum calumniae.

2) Personen, welche als Zeugen nicht vereidigt werden dürfen, können auch nicht zum nothwendigen Eide verstattet werden I. 13. §. 25. — ebenso nicht solche Personen, gegen welche wegen frevelhaften Tügens auf Unfähigkeit zur Ableistung eines nothwendigen Eides erkannt worden ist I. 23. §. 52. Nr. 5. — dergleichen Personen sollen in das schwarze Register eingetragen werden I. 23. §. 52. Schlussatz. — Gegen Erkenntnisse, durch welche eine Partei zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt wird, ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig I. 14. §. 3. Nr. 4.

3) Personen, welche für unfähig erklärt sind, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören, können nicht als Beweiszeugen zugelassen werden I. 10. §. 230. Nr. 16. §§. 231. 232. — auch nicht als Notariatszeugen (G. v. 11. Juli 45. §. 7. Nr. 3) IV. 394. — wohl aber dürfen sie zur Ableistung deferirter Eide verstattet werden ebd. §. 284; vergl. ebd. §. 301. Nr. 1. u. I. 13. §. 24. — Inwiefern dergleichen Personen zum juramentum in litem verstattet werden dürfen I. 22. §. 16.

4) In welchen Fällen der Richter den Parteien einen nothwendigen Eid auferlegen kann I. 10. §§. 251. 255. 289. a. b. §. 299. — Nach welchem Grund-sätzen er dabei zu verfahren hat I. 13. §§. 24—26.

5) Wirkung des vom Richter auferlegten Eides I. 10. §. 377; I. 13. §. 10. Nr. 8. — Wie zu verfahren, wenn eine Partei vor Ableistung des ihr auferlegten nothwendigen Eides stirbt I. 10. §. 379.

6) Fassung des Erkenntnisses, wenn in demselben einer Partei ein Eid auferlegt wird I. 10. §. 372. [§. 95] §. 377; I. 13. §. 39. — Sobald das Urtheil rechtskräftig ist, muß wegen Abnahme des Eides das Erforderliche veranlaßt werden I. 15. §. 25.

III. Bestimmungen über den Eid in einzelnen Prozeßgattungen:

1) Verfahren, wenn bei Litisdenunciationen Eide deferirt oder reserirt oder vom Richter auferlegt werden I. 17. §§. 25—27. — 2) Inwiefern die Eidesdelation in Wechsel-fachen zulässig, und wie dabei zu verfahren ist I. 27. §. 28. — desgl. im Exklusiv-Prozeß I. 28. §. 4. Nr. 6. — 3) Eidliche Bestärkung von Rechnungen, wie dabei zu verfahren I. 45. §. 26.

IV. Neuere Bestimmungen: 1) Verfahren bei Eidesleistungen der Parteien im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 31. 32) IV. 272; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 40) IV. 292. — die hier vorgeschriebene acht-tägige Frist kann nach dem Ermessen des Gerichts abgekürzt werden (B. v. 21. Juli 46. §. 12) IV. 406. — Eidesaufhebung ist in summarischen Pro-

zessen bis zur Abfassung des Erkenntnisses zulässig (B. v. 1. Juni 33. §. 35) IV. 273. — 2) Verfahren, wenn auf einen Eid erkannt ist und gegen das Urtheil die Richtigkeitsbeschwerde eingelegt wird (Dell. v. 6. April 39. Art. 5) IV. 338. — 3) Verfahren, wenn Namens des Fiskus ein Eid in einem Prozesse abzuleisten ist (B. v. 28. Juni 44) IV. 391. — desgl. wenn von den Häuptern der vormalig reichsfürstlichen Familien in einem Prozesse ein Eid über ihre Domainen, Lehns- oder Patrimonialgerechtfame abzuleisten ist (Kab. D. v. 3. Janr. 45) IV. 392; (A. E. v. 9. Oktbr. 54) IV. 462. — 4) Anberaumung des Termins zur Eidesleistung bei Purifikations-Resolutionen (B. v. 28. März 40. §§. 2ff.) IV. 367. — 5) Inwiefern gegen die veräußerte Ableistung eines deferrirten oder referirten Eides Restitution zulässig ist (B. v. 21. Juli 46. §. 31) IV. 412. — 6) Ableistung des Eides bei dem Aufgebot von Spezialmassen im Kaufgelberbelegungsverfahren (R.D. §§. 408. 418) IV. 583.

f. auch Armeneid, Diensteid, Diffessionseid, Diligenzeid, Editionseid, Ignoranzeid, Kautioneid, Zeugeneid, Weineid.

**Eidesformel** 1) für Sachverständige a) bei der *comparatio literarum* I. 10. §. 152. — b) bei anderen Begutachtungen ebd. §. 202. — c) Abänderung der Eidesformel (B. v. 28. Juni 44. §§. 2. 3) IV. 390. — 2) Eidesformel für Dolmetscher I. 10. §. 215. u. II. 2. §. 40; (B. v. 28. Juni 44. §. 4) IV. 390. — 3) für Gerichtschöppen und Gerichtsbeisitzer I. 25. §§. 55. 56. — 4) Eidesformel für Zeugen, f. Zeugeneid. — 5) für die Justizbeamten, f. Diensteid. — 6) Einleitungs- und Bekräftigungsformel beim Eide I. 10. §§. 316. 372. [§. 94]. — insbes. bei dem Eide der Juden ebd. §. 336. — desgl. bei dem Eide der Griechen ebd. §. 364. — der Türken ebd. §. 367. — 7) Normirung der Eidesformel bei deferrirten Eiden I. 10. §. 304. u. [§. 89]. §§. 307—311. b. — desgl. bei den durch Erkenntniß angetragten Eiden I. 22. §. 4. — desgl. bei dem Ignoranzeid (B. v. 28. Juni 44. §. 5) IV. 390. — f. auch Eid und Juramentum.

**Eigentum**, Verfahren bei Prozessen, welche getheiltes Eigentum zum Gegenstande haben I. 1. §§. 30—32. — Wenn auf Bindifikation einer Sache geklagt worden ist, so muß im Erkenntnisse auch wegen der Früchte und Nutzungen das Erforderliche festgesetzt werden I. 23. §§. 63. 64. — Verfahren, wenn bei Vollstreckung der Exekution Eigentumsansprüche angemeldet werden I. 24. §§. 75—77. — f. Intervention.

**Einführung** der Rechtsmittel, allgemeine Bestimmungen darüber (B. v. 21. Juli 46. §§. 15—18. 21. 23) IV. 407.

**Eingaben**, f. Beschwerden, Gesuche, Schriftsätze.

**Eingebrachtes** der Ehefrau, Verfahren bei Prozessen, welche das Eingebrachte der Ehefrau betreffen I. 1. §§. 19—23. — Vorzugsrecht desselben im Konkurse I. 50. §§. 406—416. — Neuere Bestimmungen (R.D. §§. 80. 88—94) IV. 496; (Einf. G. zur R.D. Art. VII. VIII) IV. 472. — f. auch Ehefrau.

**Einkindschaft**, Verträge über die Errichtung derselben können vor jedem Gericht abgeschlossen werden II. 1. §. 9. Nr. 10.

**Einkünfte**, Beschlagnahme und Vertheilung der an die Person des Schuldners gebundenen Einkünfte (Besoldungen, Pensionen etc.) im Wege der Exekution I. 24. §§. 106 ff; (B. v. 4. März 34. §§. 16—21) IV. 311. — Aderweitige Bestimmungen (R.D. §§. 377—381) IV. 575; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — inwiefern dem Schuldner dabei die Rechtsmohlbithat der Kompetenz zu statten kommt (R.D. §§. 434 ff.) IV. 590. — Einkünfte von Grundstücken, f. Revenüen.

**Eintreden**, f. Einspruch, Einwendungen.

**Einspruch** 1) gegen die Vollziehung einer Ehe, wie dabei zu verfahren I. 40. §§. 6—12. — f. Ehegelöbniß.



2) Einspruch gegen die Befätigung des Affords im Konkurse (R.D. §. 192) IV. 528; (Instr. zur R.D. §. 39) IV. 627. — Kosten des unbegründeten Einspruchs (R.D. §. 194) IV. 529. — f. auch Einwendungen.

Eintrittsrecht desjenigen, welcher einen Gläubiger befriedigt (R.D. §. 11) IV. 478. — Befugniß der Gläubigerschaft, in die von dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung abgeschlossenen Verträge einzutreten (R.D. §§. 16—21. §. 27. Nr. 2. §. 42) IV. 480. — der einstweilige Verwalter bedarf dazu der Genehmigung des Kommissars (R.D. §. 158. Nr. 5) IV. 519. — desgl. der definitive Verwalter (R.D. §. 222. Nr. 3) IV. 538. — Eintrittsrecht der Bürgen und Mitschuldner des Gemeinschuldners (R.D. §. 86) IV. 497. — inwiefern der Eintritt eines Dritten für den Gemeinschuldner beim Afford stattfindet (Instr. zur R.D. §. 34) IV. 624.

Einwendungen (exceptiones, Einreden, 1) Vernehmung des Klägers über die mutmaßlichen Einwendungen des Beklagten I. 5. §. 4. Nr. 10. 11. §. 6. — Vernehmung des Beklagten über seine Einwendungen I. 9. §§. 2. 6. 7. 16. Nr. 2. — Verfahren über die Einwendungen gegen die Personen und gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen I. 10. §§. 234—237. — Exceptiones juris muß der Richter ex officio beachten I. 9. §§. 11. 16. Nr. 3; vergl. auch III. 3. §. 30.

2) Verfahren, wenn exceptiones litis finitae (Einwand der Zahlung, der Remission, der Verjährung, des Vergleichs und des Jubilats) angebracht werden I. 10. §§. 60—78. b. — desgl. wenn exceptiones litis ingressum impediens ebd. §§. 79. 80. — oder exceptiones descientis legitimacionis ad causam ebd. §. 81. a. — oder andere Präjudizial-Einreden vorgebracht werden ebd. §. 81. b. — Welche Einwendungen als Präjudizial-Einreden zu achten und wie dieselben zu behandeln sind (B. v. 21. Juli 46. §§. 5. 6) IV. 404. — f. auch Präjudizialpunkte.

3) Verfahren des Appellations-Richters, wenn der erste Richter einen in erster Instanz angebrachten Einwand übergangen hat I. 14. §. 63. [§. 123]. — Inwiefern die Anbringung neuer Einwendungen noch in der Revisions-Instanz zulässig ist I. 15. §. 18.

4) Die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs sind noch in der Exekutions-Instanz zulässig; Verfahren, wenn dergleichen Einwendungen angebracht werden I. 24. §§. 36—41. — insbes. bei der Exekutionsvollstreckung im Exekutiv-Prozeß I. 28. §§. 10—13. — Welche Einwendungen noch in der Exekutions-Instanz geltend gemacht werden können (B. v. 4. März 34. §. 6) IV. 308. — Behandlung der Einwendungen gegen den Theilungsplan bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (R.D. §§. 372—375. 381) IV. 573.

5) Einwendungen in den verschiedenen Prozeßarten: a) welche Einwendungen in Wechselsachen zulässig sind, und wie bei Instruktion derselben zu verfahren ist I. 27. §§. 25—29. 39. 52. 54; (B. v. 15. Febr. 50. §. 7) IV. 434. — b) desgl. im Exekutiv-Prozeß I. 28. §. 4. Nr. 5. §§. 10—13. — c) Verfahren in Injurienfachen, wenn von dem Beklagten der Einwand der Wahrheit (exceptio veritatis) erhoben wird I. 34. §§. 10—16. u. [§. 228]. — d) welche Einwendungen im Mandatsprozeß zulässig sind (B. v. 1. Juni 33. §§. 3. 4) IV. 267. — Aufnahme und Erörterung derselben (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 11—15) IV. 283. — e) Anbringung der Einreden im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 14) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. A. 2. lit. b. §. 29) IV. 286. — f) Einwendungen gegen den Theilungsplan bei dem Raufgelberbelegungsverfahren im Subhastationsprozeß (R.D. §. 393) IV. 579.

6) Einwendungen im Konkurse; das Recht der Konkursgläubiger, Rechtsbehandlungen des Gemeinschuldners anzusehen, kann auch im Wege der Einwendung ausgeübt werden (R.D. §. 110) IV. 505; vergl. auch (B. v. 9.

**Art 55. §. 1) IV. 536.** — Einwendungen gegen den Theilungsplan, Verhandlung und Entscheidung darüber (R.D. §§. 242. 244 ff. 254. 255) IV. 543; (Instr. zur R.D. §§. 47. 49) IV. 632. — insbes. im abgekürzten Konkursverfahren (R.D. §. 306) IV. 557. — Einwendungen gegen die Wiedererziehung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand (R.D. §. 314) IV. 559.

7) Zulässigkeit des Provolationsprozesses, wenn Jemand Einwendungen gegen eine Forderung hat, von denen er befürchtet, daß sie bei längerer Aufschübung der Klage verloren gehen oder erschwert werden könnten I. 32 §. 1. Nr. II. §§. 34. 35.

8) Verfahren des Richters, wenn Parteien bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewissen Einwendungen entsagen II. 2 §. 32. §. 43. Nr. 7. §. 52. — f. Entsagung.

**Einzelrichter, 1)** Bestimmungen über das Prozeßverfahren vor Einzelrichtern I. 25. §§. 3. 45—82; (B. v. 1. Juni 33. §§. 60—65) IV. 27; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 51. 52) IV. 296. — Kompetenz derselben (B. v. 2. Janr. 49. §. 22) IV. 426. — 2) Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Einzelrichter III. 8. §§. 12. 13. — 3) Ernennung und Befehle derselben (B. v. 26. April 51. Art. VII. Nr. 1) IV. 446. — f. am Gerichtskommissionen, Kommissarien, Richter.

**Eisenbahngesellschaften, Gerichtsstand derselben für Entschädigungsansprüche bei Expropriationen (B. v. 2. Janr. 49. §. 9) IV. 421; (B. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 3) IV. 444. — desgl. für Besitzstörungenklagen (B. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 4) IV. 444. — Gesetzliches Pfandrecht der Eisenbahngesellschaften an den beförderten Waaren und Gütern wegen der Fracht- und Liegegelde und Auslagen (R.D. §. 33. Nr. 6) IV. 484.**

**Elbollgerichte, in deren Verfassung ist nichts geändert (B. v. 26. April 51. Art. VI) IV. 446.**

**Eltern, f. Aeltern.**

**Emolumente der Beamten, f. Besoldung.**

**England, Vorladung von Kantonisten, welche sich in England befinden I. 36. §. 33. [§. 274].**

**Enkel, inwiefern die Enkel einer Partei als Beweiszengen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 2. §§. 229. 231. 232. — f. Kinder.**

**Enskarte, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 49. — f. Militärpersonen.**

**Entlassung, 1)** der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, Wirkung derselben in Ansehung des Gerichtsstandes I. 2. §§. 83—85. — 2) Entlassung des einstweiligen Verwalters der Konkursmasse (R.D. §. 133) IV. 511; (Instr. zur R.D. §. 28) IV. 620. — desgl. des definitiven Verwalters (R.D. §. 215) IV. 536. — desgl. der Mitglieder des Verwaltungsraths (R.D. §. 219) IV. 587.

**Entsagung (Berichtleistung), 1)** Entsagung des Prozesses von Seiten des Klägers I. 20. §§. 19. 21; vergl. I. 29. §. 57. — Bestimmung über den Kostenpunkt bei Entsagung der Klage, der Appellation oder Revision I. 23 §. 20. — Entsagung der Klage oder Denunciation in Injurien- und falschlichen Untersuchungsfachen, Wirkung derselben I. 34. §. 16. [§. 227].

2) Personen vom Bauern- oder geringen Bürgerstande müssen, wenn sie in Prozessen Befugnissen entsagen, über die rechtlichen Folgen ihrer Erklärung bedeutend werden I. 25. §. 65. — Belehrung der Parteien, wenn sie bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewissen Einwendungen oder Rechtswohlthaten entsagen II. 2. §§. 32. 43. Nr. 7; vergl. auch II. 2. §. 52. — Allgemeine Vorschriften über die Ausnahme von Entsagungen und Verzichten II. 3. §. 25. — insbes. von Rotarien III. 7. §§. 73. 74.

3) Entsagungen des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung sind nichtig (R.D. §§. 5. 6) IV. 477. — inwiefern Entsagungen des Gemein-

schuldners der Aufsehung von Seiten der Gläubiger unterliegen (R.D. §. 102. Nr. 2; §. 106) IV. 502. — insbes. Entfugungen zu Gunsten der Ehefrau (R.D. §. 103. Nr. 3) IV. 503.

4) Ansetzung der Entfugungen des Schuldners bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (R.D. §. 373. Nr. 3. §. 381. §. 393. Nr. 3) IV. 573. — desgl. außerhalb des Konkurses (G. v. 9. Mai 55. §. 5. Nr. 2. §. 7. Nr. 3) IV. 595.

5) In welchen Fällen aus einer Entfugung der Erbschaft die Unzulänglichkeit des Nachlasses zu folgern ist (R.D. §. 323. Nr. 3) IV. 561.

Entschädigung, s. Schaden.

Entscheidungsgründe, Vorschriften über die Entwerfung derselben I. 13. §. 7. — Abfassung derselben ebd. §§. 36. 38. 42. — Inwiefern bei Revisions-Erkenntnissen die Beifügung von Entscheidungsgründen nöthig ist I. 15. §§. 22. 23. u. [§. 133]. — Entscheidungsgründe sollen niemals die Kraft eines Urtheils haben I. 13. §. 38.

Neuere Bestimmungen: den Erkenntnissen sollen in allen Fällen die Entscheidungsgründe beigelegt werden (Instr. v. 7. April 39. Nr. 17) IV. 352; (G. v. 20. März 54. §. 1) IV. 455. — auch von dem Ober-Tribunal (Kab. D. v. 19. Juli 32. Nr. 8) IV. 468; (E. v. 21. Juli 46. §. 26) IV. 410. — die unterlassene Angabe derselben begründet die Nichtigkeitsbeschwerde (E. v. 14. Decbr. 33. §. 5. Nr. 9) IV. 301.

Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners, Verfahren bei Entscheidung über dieselbe und Wirkung derselben (R.D. §. 280) IV. 552.

Entsiegelung des Nachlasses II. 5. §§. 36—39. u. [§. 436]. — Entsiegelung der Konkursmasse (R.D. §. 152. Nr. 1. §. 153) IV. 517; (Instr. zur R.D. §. 20) IV. 614. — s. auch Siegelung.

Equipagengelder (Equipagenstücke), Equipagengelder, welche den Offizieren aus den Regiments- und Bataillons-Kassen vorgeschossen werden, haben vor allen übrigen Schulden den Vorzug I. 24. §. 108. [§. 166]; vergl. auch I. 50. §. 268. [§. 353]. u. §. 423. — Verfahren, wenn sich bei der Siegelung eines Nachlasses Equipagenstücke vorfinden II. 5. §. 17. [§. 435].

Erben, 1) inwiefern mehrere Miterben zusammen oder einzeln klagen oder belangt werden können I. 1. §§. 35—38. — Welche Klagen auf die Erben übergeben I. 1. §. 38. — inwiefern dazu die Insinuation der Vorladung an den Erblasser hinreicht, oder die Abschließung der Instruktion erforderlich ist I. 7. §. 51.

2) Gerichtsstand der Erben; wie lange Erben in dem Gerichtsstande der Erbschaft belangt werden können I. 2. §§. 122 ff. — Inwiefern mehrere Erben auch dann, wenn der Gerichtsstand der liegenden Erbschaft nicht mehr stattfindet, angewiesen werden können, bei einem und demselben Gericht Recht zu nehmen I. 2. §. 140. — Wo die Sache einmal anhängig ist, müssen die Erben den Prozeß auch nach dem Tode des Erblassers fortsetzen I. 7. §. 48. b.

3) Wenn Erben als Kläger auftreten, so muß vor allen Dingen ihre Legitimation festgestellt und bescheinigt werden I. 5. §. 4. Nr. 6. — In welcher Art die Vorladung von Erben zu bewirken ist I. 7. §§. 32. 33. a. — insbes. wenn der Prozeß schon im Gange ist ebd. §. 35.

4) Eidesleistungen der Erben, Verfahren, wenn die Erben einen ihrem Erblasser zugesprochenen Eid acceptiren I. 10. §. 301. Nr. 3. — Ist der Eid von ihrem Erblasser bereits angenommen, so können sie ihn zurück-schieben, oder de ignorantia ableisten ebd. §§. 378. 379. — Dasselbe gilt, wenn Erben über facta des Erblassers einen nothwendigen Eid leisten sollen, oder wenn dem Erblasser durch Erkenntniß ein Eid auferlegt worden ist und er vor Ableistung desselben stirbt I. 22. §§. 6—8. — Inwiefern das juramentum in litem von den Erben des Beschädigten oder gegen die Erben des

Beschädigers abgeleistet werden darf I. 22. §§. 14. 16; vergl. I. 46. §. 7. — In welchen Fällen Erben zur Ableistung des Manifestationseides verpflichtet sind I. 22. §. 29. Nr. 3.

5) Verfahren, wenn eine Partei während des Prozesses stirbt; Rechte und Pflichten, welche den Erben derselben alsdann zustehen I. 20. §§. 1—7; I. 24. §§. 19. 20. — In welchen Fällen die Erben des Nachgebers eine neue Vollmacht beizubringen verpflichtet sind I. 3. §§. 59. 60. — Verhältnisse der Erben eines Gemeinschuldners, wenn derselbe nach der Konkursöffnung stirbt, oder wenn der Konkurs erst nach seinem Tode eröffnet wird (R.D. §§. 13. 14) IV. 479.

6) Exekution gegen Erben, in welchen Fällen dieselbe zulässig ist I. 24. §§. 6. 7. — wie dabei zu verfahren ebd. §§. 14—20; (B. v. 4. März 34. §. 2) IV. 307. — inwiefern ein Arrestschlag (Personal- oder Realhaft) gegen Erben zulässig ist I. 29. §§. 6. 7.

7) Inwiefern Rechtsabhandlungen der Erben des Gemeinschuldners der Anfechtung von Seiten der Gläubiger unterliegen (G. v. 26. April 35. §. 9; IV. 325; (R.D. §§. 105 ff. 375. 381. 393) IV. 504; (G. v. 9. Mai 55. §§. 11 ff.) IV. 597. — Inwiefern Veräußerungen des Gemeinschuldners gegen die Erben des Erwerbers, als dritte Besitzer, angefochten werden können (R.D. §§. 109. 375. 381. 393) IV. 505; (G. v. 9. Mai 55. §. 16) IV. 558. — Bestrafung der Erben des Gemeinschuldners, wenn sie nach der Zahlungseinstellung oder nach beantragter Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen begünstigen (R.D. §§. 308. 340) IV. 558.

8) Inwiefern aus der Entsagung des Erben eine Unzulässigkeit des Nachlasses zu folgern ist (R.D. §. 323. Nr. 3) IV. 561. — Der kaufmännische Konkurs über den Nachlaß kann auch während der gesetzlichen Überlegungsfrist des Erben eröffnet werden (R.D. §. 114. Nr. 2, IV. 506. — nicht aber der gemeine Konkurs (R.D. §. 324) IV. 562. — Verpflichtung des Erben, bei Auslieferung des Nachlasses Rechnung zu legen (R.D. §§. 338. 360) IV. 564.

9) Besondere Bestimmungen: a) in wie weit ein Konfiskationsverfahren gegen die Erben eines ausgetretenen Kantonsisten stattfindet I. 36. §§. 22—25. u. [§. 270]. — b) Zuziehung der Erben bei Todeserklärungen verschollener Personen I. 37. §§. 8. 13. — c) Verfahren, wenn unter den Erben über die Theilung der Erbschaft Streitigkeiten entstehen I. 46. §§. 2 ff. — insbes. wenn Erben gegen den Besitzer der Erbschaft sich beschweren, daß er ihnen die erforderlichen Nachrichten vorenthalte ebd. §. 7. — d) Öffentliche Vorladung unbekannter Erben und Erbschafts-Interessenten I. 51. §§. 145—156. — Absendung ihrer Erbtheile an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ebd. §. 171. a. [§. 391]. — e) Rechte und Pflichten der Erben im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §§. 342 ff.) IV. 566.

10) Belehrung der Erben von Seiten des Richters bei eintretenden Sterbefällen II. 5. §§. 2 ff.

f. auch Benefizialerbe, Erbrecht 2c.

**Erbpacht**, von wem Prozesse über eine in Erbpacht eingeräumte Sache zu betreiben sind I. 1. §. 32. a. — Gerichtsstand der Besitzer von Erbpachtgrundstücken I. 2. §. 109. [§. 33].

**Erbpachtverträge**, müssen vor dem Richter der Sache vollzogen und verlaubar werden II. 1. §. 3. Nr. 2. b. — Andernweitige Bestimmung über die Form derselben (G. v. 23. April 21. §§. 1 ff.) IV. 259.

**Erbrecht**, inwiefern in Prozessen über das Erbrecht das Rechtsmittel der Revision zulässig ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 2) IV. 344. — insbes. über das Erbrecht unehelicher Kinder (ebd. Nr. 6) IV. 346.

**Erbrezess**, Errichtung desselben bei gerichtlichen Nachlassregulirungen I. 46. §§. 14. 25. — s. Erben, Erbsonderungen.

**Erbchaft**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 121—125. 140. — 2) Inwiefern bei Erbchaften die Klage über den Besitz von der über das Erbrecht selbst getrennt werden kann I. 5. §. 28. — 3) Verfahren bei Streitigkeiten über Erbchaften I. 46. §§. 1—25. — 4) Vollstreckung der Exekution gegen eine hereditas jacens I. 24. §. 14. — 5) Verfahren, wenn der Fiskus eine Erbchaft als herrenlos in Anspruch nimmt I. 51. §. 156. — 6) Verfahren, wenn der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses eine Erbchaft übernommen hat (R.D. §§. 37. 256—261) IV. 485. — desgl. wenn ihm nach der Konkursöffnung eine Erbchaft zufällt (R.D. §. 262) IV. 548. — 7) Vorschriften für den Richter über das Verfahren bei Erbchaften II. 5. §§. 1 ff. — s. auch Erben, Nachlaß.

**Erbchaftlicher Liquidationsprozeß**, davon handelt I. 51. §§. 53—98. u. I. 52. §§. 6—8. — 1) Durch den Antrag auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidationsprozesses kann die Exekution in den Nachlaß abgewendet werden (B. v. 4. März 34. §. 2) IV. 307. — 2) Im erbchaftlichen Liquidationsprozeß tritt für die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke die notwendige Substitution mit ihren Folgen ein (B. v. 4. März 34. §. 2. Nr. 1) IV. 315. — Verfahren, wenn der erbchaftliche Liquidationsprozeß erst nach erfolgter Einleitung der Substitution eröffnet wird (ebb. §. 21) IV. 321. — 3) Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlassung in den erbchaftlichen Liquidationsprozeß (B. v. 28. Dezbr. 40) IV. 369. — 4) in welchen Fällen die Nothwendigkeit der Substitution eines andern Gerichts in solchen Prozessen eintritt (Instr. v. 7. April 39. Nr. 15. I. c. II. III) IV. 350. — 5) Zur Publikation des Erkenntnisses ist ein besonderer Termin anzuberaumen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362. — 6) Berechnung der Appellationsfrist und Regulirung der Appellationen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 43) IV. 363.

Neuere Bestimmungen über den erbchaftlichen Liquidationsprozeß (R.D. §§. 342—361) IV. 566; (Instr. zur R.D. §. 57) IV. 638; (Form. 20) IV. 663; (Einf. G. zur R.D. Art. IV.) IV. 472. — Ansatz der Gerichtskosten (B. v. 4. Juni 55. Art. I. B) IV. 600. — s. auch Liquidationsprozeß.

**Erbchaftsgläubiger**, 1) Befugniß derselben, Arrest auf den Nachlaß ihres Schuldners anzulegen II. 5. §§. 11. 12. — 2) Rechte der Erbchaftsgläubiger im Konkurse I. 50. §§. 272 ff. — Absonderungsrecht derselben (R.D. §. 37. Nr. 1) IV. 485; (Einf. G. zur R.D. Art. IX) IV. 473. — Abgesonderte Befriedigung derselben (R.D. §§. 256—262) IV. 547. — 3) Rechte der Erbchaftsgläubiger im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §§. 345. 347 ff.) IV. 566; (Instr. zur R.D. §. 57) IV. 638.

**Erbchafts-Interessenten**, öffentliche Vorladung unbekannter Erbchafts-Interessenten I. 51. §§. 153. 154.

**Erbchaftskauf**, der Vertrag kann vor jedem Gericht abgeschlossen werden II. 1. §. 9. Nr. 2. — Aderweitige Bestimmung über die Form solcher Verträge (G. v. 11. Juli 45. §. 1. c.) IV. 402.

**Erbchaft**, die Bestellung desselben kann vor jedem Gericht erfolgen II. 1. §. 9. Nr. 9.

**Erbsonderungen** (erbchaftliche Prozesse), davon handelt Th. I. Tit. 46. §§. 1—25. — insbes. von den Prozessen über das Erbrecht und die Erbquoten ebd. §§. 2—7. — desgl. von gerichtlichen Erbtheilungen ebd. §§. 8. bis 25. — Inwiefern Notarien Erbsonderungen zu bewirken befugt sind III. 7. §. 71. — Substitution von Grundstücken bei Erbtheilungen, s. Substitution. — s. auch Erben, Erbrecht.

**Erbverträge**, können vor jedem Gericht geschlossen werden II. 1. §. 9. Nr. 6. — auch vor dem betreffenden Vormundschaftsgericht II. 2. §. 7.

[§. 417]. — Bei Aufnahme von Erbverträgen ist die Zuziehung eines Protokollführers notwendig II. 2. §§. 17. 19. 21. u. [§. 421]. — Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahme von Erbverträgen II. 4. §. 15. u. [§. 431]. — Erbverträge unter Eheleuten, s. Eheverträge.

Erbzinsverträge müssen vor dem Richter der Sache vollzogen und verlautbart werden II. 1. §. 3. Nr. 2. b. — Aderweitige Bestimmung über die Form derselben (G. v. 23. April 21. §§. 1 ff.) IV. 259.

Erfüllungsseid (suppletorium), 1) in welchen Fällen eine Partei zur Ableistung des Erfüllungsseides nicht verstatet werden darf I. 10. §. 255; vergl. ebb. §. 266. — 2) Welche Vorschriften der erkennende Richter hinsichtlich der Auslegung des suppletorii zu beobachten hat I. 13. §§. 24. 25; I. 22. §§. 2 bis 4. — 3) Gegen ein solches Erkenntniß ist die Appellation zulässig I. 22 §. 5. — 4) Befahren, wenn Erben einen Erfüllungsseid zu leisten haben ebb. §§. 6—8. — 5) Wenn auf einen Erfüllungsseid erkannt ist, sind die Kosten erster Instanz zu kompensiren I. 23. §. 3. Nr. 4. — s. auch Eid (nothwendiger).

Erhebliche Thatfachen, Definition Einl. §. 11.

Erkenntniß, 1) Vorschriften über die Abfassung der Erkenntniße I. 13. §§. 1 ff. 8 ff. 36—43. — Fassung des Erkenntnisses, durch welches eine Partei ein Eid auferlegt wird I. 10. §. 372. [§. 95]; I. 13. §. 39. — Abfassung der Erkenntniße bei den Untergerichten I. 25. §§. 9. 19. 20. — Vorschriften über die Abfassung des Erkenntnisses in zweiter Instanz; I. 14. §§. 63—68. u. [§. 123]. — desgl. in der Revisions-Instanz I. 15. §§. 1 bis 23. u. [§. 133]. — Besugnisse der Regierungen bei Abfassung der Erkenntniße in fiskalischen Civilprozeßen I. 35. §. 11. [§. 239. Nr. 2]; vergl. auch I. 13. §. 8. [§. 102].

Neuere Bestimmungen: a) an der Abfassung des Erkenntnisses müssen bei kollegialischen Gerichten in erster Instanz mindestens drei, und in der Appellations-Instanz mindestens fünf Richter Theil genommen haben (S. v. 14. Decbr. 33. §. 5. Nr. 4) IV. 301. — darauf, ob eine größere Anzahl von Mitgliedern an der Entscheidung Theil genommen hat, kommt es nicht an (Instr. v. 7. April 39. Nr. 14) IV. 349. — wenn aber das Gericht verhindert ist, als Kollegium zu erkennen, so muß der Grund, warum dies geschieht, im Urtheil angegeben werden (ebb. Nr. 13) IV. 349. — b) Allgemeine Vorschriften über die Abfassung der Erkenntniße (Instr. v. 7. April 39. Nr. 17) IV. 352. — Form und Fassung derselben (Instr. v. 7. April 39. Nr. 45) IV. 364. — Ausnahme des Sachverhältnisses in den Erkenntnissen erster und zweiter Instanz (G. v. 20. März 54. §. 1) IV. 455. — c) Vorschriften über die Abfassung der Erkenntniße beim Ober-Tribunal (Kab. D. v. 19. Juli 32. Nr. 5—8) IV. 467; (Kab. D. v. 1. Aug. 36) IV. 468. — insbes. in der Richtigkeitsbeschwerde-Instanz (S. v. 14. Decbr. 33. §§. 16—18) IV. 304. — Aderweitige Vorschriften über die Abfassung der Erkenntniße in der Revisions- und Richtigkeitsbeschwerde-Instanz (S. v. 21. Juli 46. §§. 24—26) IV. 409; (G. v. 26. März 55. §. 3) IV. 464. — d) Bestimmungen zur Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den Erkenntnissen der Gerichte (Kab. D. v. 1. Aug. 36) IV. 468.

2) Ausfertigung der Erkenntniße: a) die Ausfertigung muß die Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten (S. v. 1. Juni 33. §. 37) IV. 273; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 292. — diese Bestimmung wird aufgehoben (S. v. 5. Mai 38. §. 2) IV. 329; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362. — b) Die Namen der Richter müssen aus der Ausfertigung des Erkenntnisses ersichtlich sein (S. v. 14. Decbr. 33. §. 24) IV. 306; (S. v. 2. Janr. 49. §. 33) IV. 430. — ist dies unterblieben, so folgt daraus noch keine Nichtigkeit des Urtheils (Instr. v. 7. April 39. Nr. 13) IV. 349.

3) Besondere Bestimmungen über die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses a) im Mandatsprozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §. 14) IV. 283. — b) im summarischen Prozeß (W. v. 1. Juni 33. §§. 20. 29. 34. 37. 63) IV. 271; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 22. Nr. 4. §§. 32. 35. 38. 39. 41. 42) IV. 286. — insbes. in zweiter Instanz (W. v. 1. Juni 33. §§. 48. 51) IV. 275. — c) in Ehefachen (W. v. 28. Juni 44. §§. 30. 39. 50. 70. 71) IV. 383; (W. v. 2. Janr. 49. §. 12) IV. 422. — d) in Rekursfachen (W. v. 20. März 54. §§. 10. 11) IV. 468. — e) in Konkursfachen, insbes. aa) über die Befähigung des Afforbs (R.D. §§. 191—196) IV. 528; (Instr. zur R.D. §. 39) IV. 627. — bb) über die Vernichtung des Afforbs wegen Betruges (R.D. §. 204) IV. 533. — cc) Abfassung und Insinuation der in den Spezialprozessen über streitige Forderungen der Konkursgläubiger ergehenden Erkenntnisse (R.D. §§. 231—236) IV. 541; (Instr. zur R.D. §. 43) IV. 630. — dd) Abfassung des Erkenntnisses in den Spezialprozessen über die gegen den Theilungsplan erhobenen Einwendungen (R.D. §. 245) IV. 543.

4) Deklaration der Erkenntnisse I. 14. §. 1; (W. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 10. d.) IV. 302. — f. Deklaration.

5) Geschäftliche Behandlung der Erkenntnisse in den Büreaux der Gerichte, Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 213 ff. — Unterschrift der Erkenntnisse I. 13. §. 44. — Von welchem Gericht das Attest der Rechtskraft auszustellen ist (W. v. 21. Juli 43. §. 1) IV. 374.

**Publikation und Insinuation der Erkenntnisse, f. Publikation, Insinuation.** — f. auch Judikat, Resolution.

**Erlaß, der Einwand des Erlasses kann noch in der Exekutions-Instanz geltend gemacht werden I. 24. §§. 36—41; (W. v. 4. März 34. §. 6) IV. 308. — Erlaß der Dienste, f. Dienste.**

**Erndtezeit, während derselben darf gegen Personen, welche Landwirtschaft treiben, keine Exekution vollstreckt werden (W. v. 4. März 34. §. 4) IV. 308.**

**Erörterungstermin zur Vorbereitung der Beschlußfassung über den Afford im Konkurse (R.D. §. 182) IV. 526; (Instr. zur R.D. §. 31) IV. 622; (Form. 10) IV. 648.**

**Erstattung des Geleiteten in dem Falle, wenn das im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtene Erkenntniß vernichtet wird (W. v. 14. Dezbr. 33. §. 17) IV. 304; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 11) IV. 340; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 39) IV. 361; (W. v. 20. März 54. §. 2) IV. 456.**

**Erzieher, Rangordnung ihres Honorars im Konkurse (R.D. §§. 77. 368) IV. 495. — f. Lehrer.**

**Erziehungs-Anstalten, Forderungen derselben für Unterricht und Erziehung können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (W. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268.**

**Erzpriester, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 45.**

**Estabron-Chef, f. Rittmeister.**

**Etat, Bestimmung über die Etats der Gerichte (W. v. 2. Janr. 49. §. 89) IV. 432; (A. G. v. 19. März 50. Nr. 1—3) IV. 488.**

**Examen, f. Prüfung, Immediat-Kommission.**

**Exceptiones, f. Einwendungen.**

**Exekution, 1) Allgemeine Bestimmungen Einl. §. 64. u. Th. I. Tit. 24. §§. 1 ff. — a) in welchen Fällen die Exekution zulässig ist ebb. §§. 1—4. 21. — Die Exekution kann auch aus Kontumazial-Erkenntnissen nachgesucht werden I. 8. §. 12; I. 24. §. 4. — desgl. aus Agnitions-Resolutionen I. 8. §. 16; I. 24. §. 4. — desgl. aus gerichtl. abgeschlossenen Vergleichen I. 11. §. 13; vergl. auch I. 24. §. 4. — b) gegen wen die Exekution stattfindet I. 24. §§. 5—20. 45. [§. 153]. — inswiefern gegen Erben ebb. §§. 6. 7. 15—20. — c) Einwendungen, welche in der Exekutions-Instanz noch zulässig sind ebb. §§. 36—44.**

2) Vollstreckung der Exekution I. 24. §§. 45 ff. — a) Allgemeine Vorschriften für die Exekutoren ebd. §§. 45—47; III. 5. §§. 96—108. — b) Vollstreckung der Exekution im Wege der Requisition I. 24. §§. 27—30. — Die Vollstreckung der Exekution aus schiedsrichterlichen Aussprüchen ist bei den Gerichten nachzusuchen I. 2. §. 176. — Dies gilt auch von Affekturanstreitigkeiten I. 30. §. 54. — c) In welchen Fällen Erkenntnisse, der dagegen eingelegten Rechtsmittel ungeachtet, zu vollstrecken sind I. 14. §§. 6—9. u. [§§. 112. 113]; I. 15. §. 1. — Besondere Bestimmungen für den Fall der Nullitätsklage I. 16. §. 10. — desgl. im Fall der Revisionsklage ebd. §. 28. — im Fall der Intervention I. 18. §. 5. — im Fall der Rekognition I. 19. §. 13. — ferner, wenn Einwendungen in der Exekutions-Instanz zur Erörterung kommen I. 24. §§. 40. 41. — desgl. im Wechselprozeß I. 27. §. 51. — desgl. im Exekutivprozeß I. 28. §§. 9—12. — f. auch Appellation. — d) Die Vollstreckung der Exekution soll durch Immobiliar- suchung und Beschwerden nicht aufgehalten werden I. 24. §§. 42—44. — e) Während der Gerichtsferien sollen Exekutionen in der Regel nicht vollstreckt werden I. 24. §. 25; III. 1. §§. 52. 53. — f) Die Vollstreckung der Exekution kann auch den Notarien übertragen werden III. 7. §. 89. — g) Benennung vor Widerstand bei Exekutions-Vollstreckungen I. 24. §§. 148—152 u. [§. 179]. — h) Verfahren bei Vollstreckung der Exekution gegen den Konkurs I. 35. §. 33. u. [§. 242]. — Vollstreckung der Exekution im Exekutionsprozeß I. 28. §§. 7—12. — desgl. in schleunigen Miethsachen I. 44. §. 63 [§. 303]. — desgl. in Wechselsachen I. 27. §§. 45—51. — f. auch *Bevollmächtigt*, *Wechsel-Exekution*.

3) Arten der Exekutionsvollstreckung: 1) *executio ad faciendum* I. 24. §§. 48—53. — Anwendung derselben zur Ableistung des Manifestationseides I. 22. §. 34. — desgl. in Erbschaftsachen I. 46. §. 7. — Anwendung derselben gegen fiskalische Beamte I. 35. §. 33. [§. 242]. — 2) Exekution auf Unterlassungen I. 24. §. 54. — 3) Exekution auf Herausgabe einer beweglichen Sache ebd. §§. 55—57. — 4) desgl. auf Räumung eines Grundstücks ebd. §§. 58—61. — 5) desgl. auf Zahlung einer Geldsumme ebd. §§. 62 ff. — insbes. a) Personal-Exekution, b. h. wenn die Forderung aus einem bloß persönlichen Rechte entspringt: Einlegung des Exekutors ebd. §§. 64—67. — Abspändung der beweglichen Sachen ebd. §§. 68—77. 93 bis 100. — Auktion und Beschlagnahme der Einkünfte ebd. §§. 78 ff. §§. 101 bis 140. — b) Real-Exekution I. 24. §. 141. u. [§. 173]; vergl. auch I. 24. §. 112. [§. 171] u. I. 52. §§. 5. 9 ff. 34. 35. — 6) Vollstreckung des Personal-Arrestes I. 24. §§. 142—147. — 7) Militairische Exekutionen ebd. §. 150. u. [§. 179].

4) Spezielle Bestimmungen: a) in welcher Art der Werth oder das Interesse festzustellen ist, wenn sich bei der Exekution ergibt, daß der Beurtheilte die Sache oder Handlung nicht leisten kann I. 22. §. 20 ff. — b) in welchen Fällen Exekution gegen den Litisdenunzianten zulässig ist I. 17. §. 33. — c) inwiefern bei Konventionen I. 19. §. 13. — d) Pflichtwidrige Justizbeamte sollen zum Ersatz des Schadens ohne Weiteres im Wege der Exekution angehalten werden III. 1. §. 23; vergl. auch III. 3. §. 49.

5) Neuere Vorschriften: a) Allgemeine Bestimmungen über die Exekution in Civilsachen (S. v. 4. März 34) IV. 307. — Abändernde Vorschriften (S. v. 20. März 54. §§. 2. 12. 15—20) IV. 456. — Vollstreckung der Exekution in ausstehende Forderungen des Schuldners und in geldwerthe Papiere desselben (S. v. 4. Juli 22) IV. 260; (S. v. 4. März 34. §. 15) IV. 311; (S. v. 20. März 54. §§. 17. 18) IV. 459. — Bestimmungen über die *executio ad faciendum* (S. v. 4. März 34. §. 9) IV. 309; (S. v. 20. März 54. §. 15) IV. 459.

b) Spezielle Bestimmungen: aa) wann die Exekution im Mandats-



prozeß zulässig ist (B. v. 1. Juni 33. §§. 3. 4) IV. 267; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 14) IV. 283. — bb) Aus dem Abjudikationsbescheide kann die Exekution, wie aus einem Judikat, auch in das übrige Vermögen des Käufers nachgeleitet und vollstreckt werden (B. v. 4. März 34. §. 20) IV. 321. — cc) Inwiefern durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des Urtheils aufgehalten wird (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 10) IV. 303; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 5) IV. 338; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 24—26) IV. 355. — inwiefern durch Einlegung des Rekurses (B. v. 20. März 54. §. 12) IV. 458. — Durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts wird die Vollstreckung der Exekution gehemmt (B. v. 8. April 47. §. 19) IV. 418. — dd) Vollstreckung des Urtheils in dem Falle, wenn ein Dritter die streitige Sache während des Prozesses an sich gebracht hat und das angefochtene Erkenntniß vernichtet wird (Dekl. v. 6. April 39. Art. 11) IV. 340. — ee) Wenn die Exekution fruchtlos ausfällt, so ist Insolvenz des Schuldners anzunehmen (B. v. 26. April 35. §. 11) IV. 325. — Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen eines solchen Schuldners (B. v. 9. Mai 55. §§. 1 ff. 10) IV. 593. — Verfahren, wenn von dem Schuldner auf gerichtliche Zahlungsforderung angetragen wird (R.D. §§. 421—433) IV. 588. — ff) Die Vollstreckung eines richterlichen Urtheils darf von einem anderen Gericht wegen angeblicher Inkompetenz nicht verweigert werden (B. v. 2. Mai 53. §. 1) IV. 452. — gg) Instanzenzug für Beschwerden in der Exekutions-Instanz (B. v. 26. April 51. Art. XIII. Nr. 2) IV. 448.

c) Exekution in Konkursachen; inwiefern Exekutionen in das Vermögen des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung zulässig sind (R.D. §§. 9. 157) IV. 478. — Vollstreckung der Exekution gegen den Gemeinschuldner zur Erfüllung des Akkords und wegen Forderungen, welche den Wirkungen des Akkords nicht unterworfen sind (R.D. §. 201) IV. 532.

Prioritätsstreitigkeiten in der Exekutions-Instanz, s. Prioritätsverfahren; Exekution in Wechselfachen, s. Wechsel-Exekution.

Exekutiv-Prozeß, davon handelt Th. I. Tit. 28. — insbes. 1) processus executivus ex instrumentis guarentigionatis ebd. §§. 1—13; II. 1. §. 10. Nr. 2; vergl. auch III. 7. §. 69. — 2) Klagen ex iudicato I. 28. §. 14. u. [§. 195]. — 3) Klagen wegen rückständiger Hypothekenzinsen ebd. §. 15. u. [§. 196]. — 4) Kapitals-Aufkündigungen ebd. §. 16.

Der Exekutiv-Prozeß wird aufgehoben, an dessen Stelle tritt der summarische Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 1) IV. 268. — Der Erlaß eines Zahlungsbefehls bei Vollstreckung der Exekution ist in den zum Exekutivprozeß geeigneten Sachen nicht mehr erforderlich (B. v. 20. März 54. §. 15) IV. 459.

Exekutoren (Landreiter), 1) Anstellung und Beschäftigung der Exekutoren und Landreiter III. 5. §§. 93—104. — Vereidigung derselben ebd. §. 105. u. §. 71. [§. 459]. — 2) Gerichtsstand ihrer Wittwen I. 2. §. 91. [§. 26]. — desgl. ihrer Kinder ebd. §. 95. [§. 27]. — 3) Vorschriften für die Exekutoren in Bezug auf die Vollstreckung von Exekutionen I. 24. §§. 45. 46. 65 ff. 78. 79; III. 5. §§. 96—103. — In welchen Fällen die Exekution des Exekutors stattfindet I. 24. §§. 48. 64—67; vergl. auch I. 35. §. 67. — dieselbe ist nicht mehr zulässig (B. v. 4. März 34. §. 8) IV. 309. — Verfahren, wenn dem Exekutor Widerstand geleistet wird I. 24. §§. 148—150. u. [§. 179]; III. 5. §. 102. — 4) In welchen Fällen die Insinuation einer Vorladung durch den Exekutor zu bewirken ist I. 7. §. 39. — Abholung von Zeugen durch den Exekutor I. 10. §. 183. — s. auch Exekution.

Eximirte (Exemption, eximierter Gerichtsstand), 1) Begriff und nähere Bestimmungen I. 2. §§. 43. 44. 77. — Zu den Eximirten gehören insbes. a) Geistliche ebd. §§. 45—47. — b) Militärpersonen ebd. §§. 48—52. [§§. 12—20]. — c) Civilbeamte I. 2. §§. 53—76. — d) Domkapitel, Klöster,

**Magistrate, Korporationen** *sc.* I. 2. §§. 108—105. — 2) **Gerichtsstand der Ehefrauen, Wittwen, Kinder und Diensthoten** erimirtter Personen I. 2. §§. 87—102. — 3) **Fälle, in denen der erimirtte Gerichtsstand nicht stattfindet** I. 2. §§. 78—82. — **Wie der erimirtte Gerichtsstand aufhört ebb.** §§. 83—86. — 4) **Eiegelung des Nachlasses erimirtter Personen** II. 5. §§. 16. 17. u. [§§. 433—486].

**Neuere Bestimmungen, der erimirtte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Korporationen** ist überall aufgehoben (W. v. 2. Janr. 49. §§. 9. 10) IV. 421; (G. v. 26. April 51. Art. II) IV. 443.

**Ermission aus einem Hause oder Gute im Wege der Exekution, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren** I. 24. §§. 58—61.

**Ermissionsklagen, 1) zwischen Guts herrschaften und Untertanen** I. 41. §§. 87—93. — 2) **Prozesse über die Ermission eines Pächters** I. 44. §§. 36 bis 43. 55. [§§. 300. 301]. — **desgl. über die Wiedereinsetzung eigenmächtig ermittelter Pächter** ebb. §§. 44. 45. — 3) **Ermissionsklagen gegen Richter** I. 44. §§. 61—64. [§§. 303. 304]. — 4) **Klagen der Lehns- oder Fideikommissfolger auf Ermission der Allodialerben aus dem Lehn oder Fideikommiss** I. 46. §. 28. — 5) **Ermissionsklagen sind im abgekürzten Prozeßverfahren zu behandeln** (W. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 8) IV. 407.

**Expeditionswesen, Vorschriften über die Anfertigung der Expeditionen** III. 5. §§. 7—14. — **desgl. über das Expeditionszimmer, Expeditionsbuch u. Reg. u. Kanzl. Regl.** §§. 63 ff. 122 ff. 146 ff. 193 ff. 215 ff. — **f. auch Sekretarien.**

**Expropriationen, Gerichtsstand für Entschädigungsansprüche bei Expropriationen zu Eisenbahnbauten** (W. v. 2. Janr. 49. §. 9) IV. 421. — **desgl. bei anderen Expropriationen** (G. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 3) IV. 444.

### F.

**Fabrik, die zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik gegebene Fonds** fallen demjenigen Erben zu, welcher die Fabrik übernimmt I. 46. §. 12. [§. 305].

**Fabrikarbeiter, f. Arbeiter.**

**Fabrikbesitzer (Fabrikanten), 1) Vollstreckung der Exekution gegen Fabrikanten** I. 24. §. 71. [§. 156]. — **Inwiefern ein Arrestschlag auf die bei ihnen befindlichen Waaren und Materialien zulässig** ist I. 29. §. 16.

2) **Forderungen der Fabrikunternehmer für Arbeiten, Waaren und Vorschüsse** können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (W. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268.

3) **Konkursverfahren über das Vermögen der Fabrikbesitzer** (R.D. §§. 113 bis 318) IV. 506. — **desgl. über den Nachlaß derselben** (R.D. §. 114. Nr. 2. §§. 319 ff.) IV. 506. — **Verpflichtung der Fabrikbesitzer, im Fall der Zahlungseinstellung dem Gericht Anzeige davon zu machen** (R.D. §§. 116. 117) IV. 507. — **Bestrafung derselben, wenn sie nach der Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen begünstigen** (R.D. §. 308) IV. 558. — **Folgen des Konkurses in Beziehung auf die persönlichen und laienmännlichen Rechte der Fabrikbesitzer** (R.D. §§. 310—318) IV. 558.

4) **Die Ehefrauen der Fabrikbesitzer haben wegen ihres in die Verwaltung und Nutznießung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens kein Vorzugsrecht** (R.D. §§. 80. 368) IV. 496. — **Befugniß der Ehefrau, binnen Jahresfrist Sicherstellung zu verlangen, oder ihr Vermögen zurückzufordern** (Einf. G. zur R.D. Art. VII) IV. 472.

5) **Gegen Forderungen an Fabrikbesitzer aus dem Geschäftsbetriebe derselben** ist der Antrag auf gerichtliche Zahlungstundung unzulässig (R.D. §. 432. Nr. 5) IV. 590.

6) In den Fabrikbestyrern sind Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben, nicht zu rechnen (Einf. G. zur R. D. Art. XIV) IV. 474.

**Fahnenrath**, Gerichtsstand desselben I. 2. §. 48. [§. 18]. — f. Militairpersonen.

**Fährlich**, inwieweit eine Beschlagnahme des Gehalts der Fährliche im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108 [§. 165. Nr. 3].

**Faktor** (Disponent), inwiefern ein Arrestschlag gegen den Faktor einer Handlung zulässig ist I. 29. §. 2. — Verfahren, wenn ein Kaufmann die seinem Faktor ertheilte Procura zurücknimmt und sich gegen Ansprüche unbekannter Gläubiger sichern will I. 51. §§. 159 ff. — In welchen Fällen der Richter zur Bestellung und Verpflichtung eines Disponenten bei dem Tode des Prinzipals verpflichtet ist II. 5. §. 29.

**Familienstiftungen**, Errichtung und Verlautbarung derselben II. 1. §. 6. Nr. 2. — f. Fideikommiss.

**Familienverhältnisse**, in Prozessen über Familienverhältnisse ist das Rechtsmittel der Revision zulässig (B. v. 14. Debr. 33. §. 1) IV. 299. — Nähere Bestimmungen hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. 2. 6) IV. 343.

— **Familiengeheimnisse**, f. Geheimnisse.

**Fanckpfand**, f. Pfand, Pfandgläubiger, Pfandrecht.

**Feindschaft**, Zeugen, welche mit einer Partei in notorischer Feindschaft leben, haben keine volle Glaubwürdigkeit I. 10. §. 233. Nr. 3.

**Feldjäger**, Sportelfreiheit derselben in Prozessen I. 23. §. 42. [§. 143].

**Feldblätter**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§. 18]. — f. Militairpersonen.

**Feldmesser**, Zugiehung derselben bei Einnehmung des Augenscheins I. 10. §. 384. — insbes. bei Lokal-Instruktionen in Unterthanen-Prozessen I. 41. §. 34. — desgl. bei Grenzstreitigkeiten I. 42. §§. 9. 14. 16. 28. — desgl. bei Gemeintheilungen I. 43. §§. 21 ff. — die Gebühren und Auslagen der Feldmesser können im Mandatsprozeß eingelagert werden (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 4) IV. 267. — Verfahren dabei (Instr. v. 24. Juli 33. §. 8) IV. 282.

**Feldscherer**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§. 18]. — f. Militairpersonen.

**Feldwebel**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§. 18]. — f. Unteroffiziere, Militairpersonen.

**Ferien**, f. Gerichtsferien.

**Festsetzung** der Prozeßkosten I. 23. §§. 27. 28. — f. Kosten.

**Festtage**, gerichtliche Vorladungen sollen an Festtagen nicht insinuirt werden I. 7. §. 23. — ebenso dürfen Termine auf einen Festtag nicht angesetzt werden; Verfahren, wenn dies dennoch geschieht ist I. 8. §. 5. u. [§. 62]. — An Festtagen sollen keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgenommen, auch keine Auktionen abgehalten werden II. 2. §. 11. u. [§. 420]. — Juden sollen an ihren Festtagen mit Eidesleistungen verschont werden I. 10. §. 319. — Welche Tage zu den jüdischen Festtagen zu rechnen sind ebb. §§. 320. 321. u. [§. 90]. — An Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden (B. v. 4. März 34. §. 4) IV. 308.

**Feuerversicherung**, inwiefern Feuerversicherungsgelder mit Arrest belegt werden können I. 29. §. 18. — Vorzugsrecht der an Feuerversicherungsgesellschaften zu entrichtenden Beiträge (R. D. §§. 49. 883) IV. 488.

**Feuerwerker**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§. 18]. — f. Militairpersonen.

**Fideikommiss**, 1) Errichtung und Verlautbarung der Fideikommiss II. 1. §. 6. Nr. 2. — 2) Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Fideikommissgläubigern und den Allodialerben I. 46. §§. 26—32. — Auseinander-

setzung zwischen dem Fideikommissfolger und den Mobilialerben des Gemeinschuldners (R.D. §. 86) IV. 485. — 3) Liquidationsprozeß über Fideikommisskapitalien I. 51. §. 52. — 4) Beschlagnahme und Verteilung der Fideikommissnutzungen im Wege der Exekution (R.D. §§. 57—59, 377—381, 382, 416—420) IV. 491; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — 5) Kompetenz der Gerichtsbehörden in Fideikommisssachen (O. v. 5. März 55) IV. 463. — f. auch Lehn-Angelegenheiten.

Finanzbehörden, die denselben früher übertragen gewesene Rechtspflege ist an die Gerichte übergegangen I. 2. §. 130. [§. 39].

Fischerei, Verfahren bei Aufhebung gemeinschaftlicher Fischereien I. 43. §. 49. — Abschätzung von Fischereigerechtigkeiten II. 6. §. 17.

Fiskäle (fiskalische Bediente), 1) Anstellung, Vereibigung und Obliegenheiten derselben im Allgemeinen III. 6. §§. 1—17. u. [§. 461].

2) Rechte und Pflichten der Fiskäle in Civil-Prozessen: a) Allgemeine Bestimmungen I. 35. §§. 2—10. — Fiskalische Bediente können nur mit Genehmigung der von ihnen vertretenen Behörde einen Eid deferiren I. 10. §. 259. — oder Eide für geschworen annehmen ebd. §. 285. — Ist der Fiskus der Eid zugesprochen, so hat der fiskalische Vertreter denselben zu de ignorantia abzuleisten ebd. §. 268. — Eine Zurückziehung des Eides ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig ebd. §. 292. Nr. 2. — Prozeßvollmachten der Fiskäle I. 3. §§. 50, 61; I. 35. §. 3. — b) Rechte und Pflichten der Fiskäle in besonderen Prozeßgattungen, insbesondere in Konfiskationsprozessen I. 36. §§. 5 ff. 26, 38 ff. 47 ff. — desgl. bei Todeserklärungen verschollener Personen I. 37. §§. 7 ff. — ferner bei *Wahn- und Wöbfinnigkeits*erklärungen I. 38. §§. 2 ff. — desgl. bei *Pröbigalitäts*erklärungen ebd. §§. 9 ff. — desgl. in vormundschaftlichen Prozessen I. 39. §§. 13 ff.

3) Obliegenheiten der Fiskäle in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §§. 35 ff. — f. auch General-Fiskal, desgl. Fiskus.

Fiskalischer Civilprozeß, davon handelt Th. I. Tit. 35. Abschn. 1. §§. 1—33; vergl. auch III. 6. §§. 5, 16. — f. Fiskäle, Fiskus.

Fiskalische Untersuchung, davon handelt Th. I. Tit. 35. Abschn. 2. §§. 34—107; vergl. auch I. 34. §§. 11, 16, 21—24. u. [§§. 216, 227]. — Zulässigkeit des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen (W. v. 14. Dezbr. 33. §. 4) IV. 300; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 7) IV. 347. — in dergleichen Untersuchungen aus dem Bezirk des Justizsenats zu Coblenz entscheidet das Ob. Ober-Tribunal (Instr. v. 7. April 39. Nr. 49) IV. 365. — Gegen Resolutionen in fiskalischen Untersuchungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 23) IV. 355. — Der fiskalische Untersuchungsprozeß findet nicht weiter statt (W. v. 3. Janr. 49. §. 182. Ges. Samml. S. 46).

Fiskus, 1) Gerichtsstand desselben I. 2. §§. 126, 127. [§§. 35, 36]; vergl. I. 36. §. 4. [§. 266]. — der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus wird aufgehoben (W. v. 2. Janr. 49. §. 9) IV. 421. — Bei welchem Gericht der Fiskus sein Forum hat (O. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 1) IV. 443.

2) Verfahren in Prozessen des Fiskus, davon handelt Th. I. Tit. 35. §§. 1—33. — a) von den Privilegien desselben in Prozessen ebd. §§. 25 bis 32. — b) Vollstreckung der Exekution gegen den Fiskus ebd. §. 33. u. [§. 242]. — c) Bei Klagen gegen den Fiskus ist der Fiskus der Regierung als Verklager anzusehen und die Vorladung dem Präsidenten der Regierung zu insinuiren I. 7. §. 28. [§. 57]; I. 35. §. 12. — Besondere Bestimmungen bei Klagen gegen den Hofsfiskus I. 35. §. 3. u. [§. 238]. — desgl. bei Klagen gegen den Postfiskus ebd. §. 12. [§. 240]. — d) Wie zu verfahren, wenn dem Fiskus der Eid zugesprochen wird I. 10. §. 268. — Hat Fiskus den Eid deferirt, so ist eine Zurückziehung desselben unzulässig ebd. §. 292. — Verfahren, wenn Namens des Fiskus ein Eid abzuleisten ist (W. v. 28. Janr.

44) IV. 391. — e) Inwiefern Fiskus ein gegen ihn ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß nachträglich wegen Inkompetenz des Richters anzufechten befugt ist I. 16. §. 7. — f) Dem Fiskus steht gegen die ihm nachtheiligen Erkenntnisse das Rechtsmittel der restitutio in integrum zu I. 16. §. 14. — g) binnen welcher Frist der Fiskus das Rechtsmittel der Appellation und Revision einzulegen hat I. 35. §. 22. — Die sechs wöchentliche Frist zur Einlegung der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde wird für den Fiskus verdoppelt (B. v. 14. Dezbr. 33. §§. 21. 22) IV. 305; (Deff. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341; (G. v. 20. März 54. §. 7) IV. 457.

3) Befreiung des Fiskus von der Kautionsleistung, insbes. von der cautio pro expensis I. 21. §. 2. Nr. 1. — desgl. von der Kautionsleistung bei Anbringung eines schleunigen Arrestgehechs I. 29. §. 33. — desgl. beim Widerspruch gegen den Zuschlag eines subhastirten Grundstücks I. 52. §. 53.

4) Sportelfreiheit des Fiskus in Prozessen I. 23. §. 46. — insbes. in fiskalischen Civilprozessen I. 35. §§. 26—32. u. [§. 241]. — desgl. in Konfiskationsprozessen I. 36. §. 39. u. [§§. 276. 277].

5) Besondere Bestimmungen: a) Rechte des Fiskus gegen ausgetretene Kantonisten I. 36. §§. 4 ff. 24. 25. 40. — b) Wahrnehmung seiner Rechte bei Todeserklärungen I. 37. §. 7. — c) Verfahren, wenn der Fiskus eine Erbschaft als herrenlos in Anspruch nimmt I. 51. §. 156. — d) Befugniß des Fiskus, auf öffentliche Vorladung unbekannter Gläubiger bei fiskalischen Bauten und Kassen anzutragen I. 51. §§. 169—171. e. — e) In welchen Fällen dem Fiskus ein gesetzliches Pfandrecht zusteht (R.D. §. 33. Nr. 1. 2. §. 34) IV. 484; (Einf. G. zur R.D. Art. XI. Nr. 1) IV. 473. — f) Vorrechte des Fiskus für Forderungen aus Defekten der Kassenverwaltung, desgl. für Forderungen aus Lieferungsverträgen und wegen Kosten (R.D. §§. 78. 368) IV. 495. — f. auch Fiskäle rc.

Forderungen, 1) Vollstreckung der Exekution in ausstehende Forderungen des Schuldners I. 24. §§. 101—105. — Neuere Bestimmungen (G. v. 4. Juli 22) IV. 260; (B. v. 4. März 34. §. 15) IV. 311. — Anwendung dieser Bestimmungen im Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß, wenn einem Gläubiger Forderungen des Gemeinschuldners verpfändet sind (B. v. 28. Dezbr. 40. §. 2) IV. 370. — Aderweitige Bestimmungen über die Vollstreckung der Exekution in ausstehende Forderungen des Schuldners (G. v. 20. März 54. §§. 17. 18) IV. 459. — f. auch Exekution. — 2) Verfahren, wenn ausstehende Forderungen mit Arrest belegt werden I. 29. §§. 5. 54. 84—86. — desgleichen, wenn andere Gläubiger der Beschlagnahme beitreten (R.D. §§. 363 ff.) IV. 571; (Instr. zur R.D. §§. 58. 59) IV. 639. — f. auch Arrest, Beschlagnahme. — 3) Verfahren bei gerichtlicher Kündigung von Kapitalforderungen I. 28. §. 16. — 4) Welche Forderungen bei dem Antrage des Schuldners auf gerichtliche Zahlungsfestung als genügende Sicherheit anzusehen sind (R.D. §. 429) IV. 589. — 5) Behandlung der Forderungen im Konkurse, insbes. der bedingten und noch nicht fälligen Forderungen (R.D. §§. 231. 249. 250. 278) IV. 541. — Bestimmung über die ausstehenden Forderungen des Gemeinschuldners, welche nicht realisiert werden können (R.D. §. 273) IV. 550. — inwiefern eine Ueberweisung derselben an die Gläubiger, oder ein öffentlicher Verkauf derselben zulässig ist (R.D. §§. 274. 275) IV. 551. — Bevorzugte Forderungen, f. Vorrechte.

Formulare zu Prozeßvollmachten I. 3. §. 37. — Anwendung gedruckter Formulare in Konkursachen (Instr. zur R.D. §§. 11. 12. 22) IV. 607; (Instr. zur R.D. §. 64) IV. 641.

Forstbeamte, die Gerichtsbarkeit über die geringeren Forstbedienten ist

den Ortsgerichten übertragen I. 2. §. 58. — Gerichtsstand der Forstbesitzer-Wittwen I. 2. §. 91. [§. 26]. — besgl. ihrer Kinder ebd. §. 95. [§. 27]. — In welchen Fällen den Forstbeamten wegen ihrer Forderungen für Dienstleistungen ein Vorkaufsrecht bei Vertheilung der Kaufgelder von Immobilien zusteht (R.D. §§. 50. 383) IV. 488.

Forstprozesse, Verfahren bei Einleitung derselben I. 25. §. 2. 1. [§. 238].

Forum, s. Gerichtsstand.

Frachtgeld der Schiffer und Fuhrleute kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Die von den Schiffen verdienten Frachtgelder gehören zur Schiffsmasse (R.D. §. 64) IV. 492. — s. auch Fuhrleute.

Französische Kolonie, Gerichtsstand der Mitglieder derselben I. 2. §§. 30—37. [§. 9].

Frauenpersonen, unverheirathete, Befugniß derselben, vor Gericht zu erscheinen I. 1. §§. 25—29. — s. Geschlechtsvormund, Ehefrauen.

Freiherren, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 42.

Freisprechung von der Instanz (absolutio ab instantia), s. Instanz.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt II. 1. §§. 1—12. — Verfahren bei Aufnahme derselben II. 2. §§. 1—54. — insbes. bei Aufnahme und Bestätigung der Verträge II. 3. §§. 1—24. — besgl. bei Aufnahme einseitiger actus inter vivos eb. §§. 25 ff.

In welchen Fällen die Auditeurs befugt sind, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Militärpersonen aufzunehmen (B. v. 26. April 51. Art. VIII) IV. 447. — Befugniß der Vergämter zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (B. v. 18. April 55) IV. 470.

Fremde, 1) inwiefern dieselben als Kläger oder als Beklagte vor den hiesigen Gerichten erscheinen können I. 1. §§. 5—7. — 2) Gerichtsstand der Fremden I. 2. §§. 26—29. [§. 8] §§. 35. 36. — insbes. der fremden Militärpersonen I. 2. §. 60. [§. 22] §. 84. — 3) Bei Injurienklagen wider Fremde, denen die Vorladung nicht insinuirt werden kann, findet Zwangs-Citation statt I. 7. §. 12. [§. 53]. — 4) Arrestverfahren gegen Fremde I. 29. §§. 76. 87. Nr. 1. §§. 88—90. u. [§§. 201—212]. — s. auch Ausländer. — Fremde Sachen, fremde Sprache, s. Sachen, Sprache.

Frift zur Einlegung der Rechtsmittel, insbes. zur Einlegung der Appellation (B. v. 1. Juni 33. §. 40) IV. 274; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 42. 43) IV. 293. — Verlängerung der Frift auf sechs Wochen (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 22) IV. 305. — s. Appellationsfrist. — b) Bestimmung der Frift zur Einlegung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 21) IV. 305. — zur Einlegung des Rekurses (Rab. D. v. 8. August 32. Nr. 2) IV. 265; (B. v. 20. März 54. §. 7) IV. 457.

Allgemeine Vorschriften über die Berechnung und Dauer der Frift zur Einlegung der Rechtsmittel (B. v. 5. Mai 38. §§. 5—10) IV. 331. — Verdoppelung der Frift für den Fiskus, für Stadt- und Landgemeinden, Korporationen zc. (Dekl. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341. — Frift in schwebenden Prozessen (Dekl. v. 6. April 39. Art. 14) IV. 341; (B. v. 21. Juli 46. §. 27) IV. 410. — besgl. in Substitutionsprozessen (B. v. 20. März 54. §. 13) IV. 458.

Früchte, in Bindilationsprozessen muß wegen der Früchte und Wurzeln das Erforderliche im Erkenntnisse festgesetzt werden I. 23. §§. 1. 63. 64. — In welchen Fällen und in welcher Art Früchte mit Arrest belegt werden können I. 29. §. 13.

Fuhrgeld kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — s. Frachtgeld.

**Fuhrleute, Forderungen derselben für Fuhr- und Frachtgeld** Wnnen im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Pfandrecht derselben an den von ihnen beförderten Waaren und Gütern wegen der Frachtgelber und Auslagen (R.D. §. 33. Nr. 6) IV. 484.

**Fürsten (Fürstliche Personen), 1)** Gerichtsstand derselben I. 2. §. 42. [§. 10]. — **2)** In welcher Art bei Vorladung von Fürsten zu verfahren ist I. 7. §. 27. — **3)** Vernehmung derselben als Zeugen I. 10. §. 182. — **Verurtheilung** derselben ebd. §. 203. Nr. 1. §. 315. — **4)** In welchen Fällen ein Arrestverfahren gegen fremde Fürsten zulässig ist I. 29. §. 90. [§§. 201—204].

**Neuere Bestimmungen:** a) Verfahren, wenn von den Häuptern vormalig reichsständischer Fürsten in Prozeßen über ihre Domänen ein Eid abzuleisten ist (Ab. D. v. 3. Janr. 45) IV. 392; (A. E. v. 9. Oktbr. 54) IV. 462. — b) Vertretung der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten in Prozeßen durch ihre Verwaltungsbeamten (A. E. v. 9. Oktbr. 54) IV. 462.

### G.

**Garten, Aufnahme der Taxe von einem Garten** II. 6. §. 16.

**Gastwirthe, Forderungen derselben für Wohnung und Unterhalt** können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Pfandrecht der Gastwirthe an den eingebrachten Sachen des Gastes für Forderungen wegen Wohnung und Bewirthung (R.D. §. 33. Nr. 5) IV. 484.

**Gebühren, 1)** Gebühren der Justiz-Kommissarien und Notarien III. 7. §§. 116. 117. — **2)** Gebühren der Gefangenwärter I. 24. §. 143. [§. 177]. — **3)** Gebühren der Gerichte, der Anwalte, Notare, Feldmesser und Geislichen können nach erfolgter Festsetzung im Mandatsprozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 4) IV. 267. — Verfahren dabei (Instr. v. 24. Juli 33. §. 8) IV. 282. — Abändernde Bestimmung in Betreff der Gebühren der Gerichte (Ab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 2) IV. 298. — **4)** Gebühren der Justiz-Kommissarien in Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerdesachen (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 20) IV. 305; (Dell. v. 6. April 39. Art. 12) IV. 341; (B. v. 21. Juli 46. §. 26) IV. 410. — s. auch **Gerichtskosten, Kosten**.

**Gebührenfreiheit, s. Kostenfreiheit.**

**Gebührenlagen, dieselben** sollen einer Revision unterworfen werden (B. v. 2. Janr. 49. §. 29) IV. 428.

**Gebächtniß, Ausnahme des Beweises zum ewigen Gebächtnisse** I. 38. §§. 1—29; vergl. auch I. 32. §. 21.

**Gefährde-Eid, s. Jurementum calumniae.**

**Gefangenwärter für Schuldgefangene, Gebühren derselben** I. 24. §. 143. [§. 177].

**Gefängnißstrafe, s. Strafen.**

**Gegenforderungen, 1)** bei Aufnahme der Klagebeantwortung ist der Verklagte darüber zu vernehmen, ob ihm Gegenforderungen an den Kläger zustehen I. 9. §. 9. — **2)** Verfahren, wenn die Gegenforderungen zugleich mit der Hauptsache instruiert werden I. 19. §§. 1—8. — **3)** In welchen Fällen Gegenforderungen ad separatum zu verweisen sind I. 13. §. 43; I. 14. §. 77. [§. 128]; I. 19. §§. 3. 4. 9 ff. 18. 19. — s. **Separatum**. — **4)** Inwiefern Gegenforderungen im Wechselprozesse angebracht werden können und wie dabei zu verfahren ist I. 27. §§. 26. 52—55. — desgl. im Exekutivprozeße I. 28. §. 13. — desgl. im summarischen Prozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §. 29) IV. 288. — **Behandlung der Gegenforderungen in Pachtprozeßen** I. 44. §§. 15 ff. — s. auch **Retonvention, Einwendungen**.

**Gehalt, Haus- und Wirtschaftsoffizianten können ihr Gehalt im summarischen Prozeß einlagern** (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Bestimmungen über die Gehälter der Beamten, s. Besoldung.

**Geheime Kommerzienräthe, Gerichtsstand derselben** I. 2. §. 80.

**Geheimer Justizrath des Kammergerichts, s. Kammergericht.**

**Geheimnisse, inwiefern der Zeuge die Beantwortung solcher Fragen, welche die Entdeckung eines Geheimnisses betreffen, abzulehnen berechtigt ist** I. 10. §. 180. Nr. 5. — Die Richter sollen Familien- und andere Geheimnisse, welche bei der Instruktion von Prozessen zu ihrer Kenntniß gelangen, bewahren III. 3. §§. 18. 40; vergl. I. 40. §. 43. — s. auch Amtsverschwiegenheit.

**Gehülfsen, s. Handlungsgehülfsen, Gesellen.**

**Geistliche (Prediger, Priester ic.), 1) Gerichtsstand derselben** I. 2. §§. 43 bis 47. 77. — 2) In welchen Fällen Priester und Prediger ihr Zeugniß verweigern können I. 10. §. 180. Nr. 1. — 3) In welchen Fällen bei Eidelieferungen ein Geistlicher zuzuziehen ist I. 10. §. 369; vergl. ebd. §§. 324. 358. — 4) Inziehung eines Geistlichen bei Sühneversuchen in Ehescheidungsachen I. 11. §. 1; I. 40. §§. 24—27. u. [§. 289]. §. 44; (B. v. 28. Juni 44. §§. 11—14. 38. 55. 62 ff. 72) IV. 381. — 5) Inwiefern eine Befehlssnahme der Besoldungen und Pensionen geistlicher Beamten im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. [§§. 161 ff.]. — 6) Forderungen der Geistlichen für Gebühren und Auslagen können im Mandatsprozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 4) IV. 267.

**Geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiten bleibt unverändert** (B. v. 28. Juni 44. §. 73) IV. 389. — Aufhebung derselben, soweit es sich um die zivilrechtlichen Folgen in Ehesachen handelt (B. v. 2. Jan. 49. §. 1) IV. 419.

**Geistliche Güter, Gerichtsstand derselben** I. 2. §§. 108 ff.

**Geld, Abpfändung desselben im Wege der Exekution** I. 24. §. 70. — Bei Aufnahme eines Nachlaß-Inventariums muß das vorhandene baare Geld zum gerichtlichen Depositem abgeliefert werden II. 5. §. 5. [§. 432]. — Baare Gelder des Gemeinschuldners sind bei der Siegelung an das Depositorium abzuliefern (R.D. §. 143. Nr. 4) IV. 514.

**Geldrenten, Uebereignung derselben im Wege der Exekution** (G. v. 4. Juli 22. §. 10) IV. 262. — s. Renten.

**Geldsorten, zu welchem Werthe fremde Geldsorten bei Feststellung des Streitgegenstandes in Prozessen anzunehmen sind** (B. v. 21. Juli 43. §. 3) IV. 377.

**Geldstrafen des Gemeinschuldners können im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden** (R.D. §. 84. Nr. 1) IV. 496. — dieselben kommen bei dem Prioritätsverfahren über bewegliches Vermögen post omnes (R.D. §. 368) IV. 572. — Ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht findet bei Geldstrafen nicht statt (Einf.G. zur R.D. Art. XI. Nr. 1) IV. 473. — s. auch Strafen.

**Geldwerthe Papiere, s. Papiere.**

**Gemeinde, 1) Gemeinden können sich in ihren Prozessen durch ihren Syndikus vertreten lassen** I. 3. §. 39. — Vollmachten derselben ebd. §§. 40 ff. — In welcher Art Vorladungen und Verfügungen an Gemeinden zu insinuiren sind I. 7. §. 29. — Verfahren, wenn die Edition einer Urkunde von einer Gemeinde verlangt wird I. 10. §. 97. — besgl. wenn ein Ed. von einer Gemeinde abzuleisten ist I. 10. §§. 270—278. 293.

2) Inwiefern die Mitglieder einer Gemeinde in Prozessen derselben als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 10. §§. 229. 231. 232. — Inwiefern gegen die einzelnen Mitglieder der Gemeinde ein Arrestschlag zulässig ist I. 29. §. 4.



3) Vorschriften für Gemeinden, wenn sie Vorstellungen oder Beschwerden einzureichen haben III. 1. §§. 14. 15. u. [§§. 440. 443].

4) Gemeinden haben wegen Forderungen für Zölle und Steuern gleiche Rechte mit den Pfandgläubigern (R.D. §. 33. Nr. 1. §. 34) IV. 484. — Vorrecht der Gemeindeverbände in dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368) IV. 495. — inwiefern den Gemeindeverbänden ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldnern zusteht (Einf.G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473.

f. auch Stadtgemeinden, Dorfgemeinden, Korporationen.

**Gemeindeabgaben, Vorzugsrecht derselben** (R.D. §§. 49. 74. 368. 383) IV. 488. — f. Abgaben.

**Gemeindevorstand, Benachrichtigung desselben von der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin in Konkursen** (R.D. §. 168) IV. 522. — desgl. im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §. 349) IV. 567.

**Gemeine Leute, Verfahren, wenn Vorladungen oder Verfügungen an gemeine Leute zu insinuiren sind** I. 7, §§. 24. 38. — In den Instruktionsterminen sollen sie mit Zugeständnissen nicht übereilt, sondern gehörig belehrt werden I. 10. §. 26; I. 25. §. 65; III. 3. §. 29.

**Gemeine Masse im Konkurse, was dazu gehört und wer daraus zu befriedigt ist** I. 50. §§. 524—526. — f. Konkurs.

**Gemeinheitstheilungen, davon handelt Th. I. Tit. 43. §§. 1 ff; vergl. I. 46. §. 33. — f. Auseinanderetzungsfachen.**

**Gemeinschaften, Verfahren bei Aufhebung von Gemeinschaften** I. 43. §§. 1 ff. — insbes. von gemeinschaftlichen Hütungs-, Jagd-, Fischerei- und andern Grundgerechtigkeiten ebd. §§. 47—49; vergl. I. 46. §. 33. — **Gemeinschaft der Güter, f. Gütergemeinschaft. — f. auch Gesellschaft.**

**Gemeinschuldner 1) im Konkurse, demselben kann kein Eid zugesprochen, wohl aber kann er zum Zeugen vorgeschlagen werden** I. 10. §. 280. — **Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Ableistung des Manifestationseides** I. 22. §. 29. Nr. 6. — **Rechte und Pflichten desselben im Konkursverfahren** I. 50. §§. 4. 169. 266. 484 ff. — 2) In Liquidationsprozessen, **Zuziehung des Gemeinschuldners im Liquidationstermine** I. 51. §§. 23 ff. 35.

**Neuere Bestimmungen:** 1) der Gemeinschuldner verliert mit der Konkursöffnung das Recht der Verwaltung und Verfügung über sein Vermögen (R.D. §§. 4 ff.) IV. 477. — nach Beendigung des Konkurses erhält er dasselbe zurück (R.D. §§. 199. 276. 280) IV. 530; (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628. — **Verfahren, wenn er nach der Konkursöffnung stirbt** (R.D. §§. 13. 14) IV. 479.

2) **Wirkung der Konkursöffnung auf die vorher von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte** (R.D. §§. 15—21) IV. 479. — **Verfügung der Gläubiger, dieselben anzusechten** (R.D. §§. 99 ff.) IV. 501.

3) **Vernehmung des Gemeinschuldners über die Anzeige der Zahlungseinstellung** (R.D. §. 117) IV. 507; (Instr. zur R.D. §§. 6—8) IV. 604. — **Zuziehung des Gemeinschuldners bei Herstellung der Bilanz** (R.D. §. 155) IV. 518. — **Verhandlungen des Kommissars und des Verwalters der Masse mit dem Gemeinschuldner** (R.D. §. 132) IV. 511. — Inwiefern der Gemeinschuldner bei der angeordneten Fortführung des Geschäfts verwendet werden kann (Instr. zur R.D. §. 16) IV. 611. — **Zuziehung desselben bei der Entsehung und Inventur** (R.D. §. 153) IV. 517. — In welchen Fällen zur **Abgeschlossenheit eines Vergleichs, zu Veräußerungen** u. die **Zustimmung des Gemeinschuldners erforderlich ist** (R.D. §§. 160. 223) IV. 519. — **Der Akkord mit den Konkursgläubigern kann nur von dem Gemeinschuldner geschlossen werden** (R.D. §. 181) IV. 525; (Instr. zur R.D. §. 34) IV. 624.

4) In welchen Fällen die **Verhaftung des Gemeinschuldners zulässig ist** (R.D. §§. 137. 138. 201. 280) IV. 512; (Instr. zur R.D. §. 14) IV. 610. —

inwiefern dem Gemeinschuldner freie Wohnung und Unterstützung gewährt werden darf (R.D. §§. 162. 224) IV. 520. — Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners (R.D. §. 280) IV. 552.

b) Folgen des Konkurses in Beziehung auf die Person des Gemeinschuldners, Verlust der laufmännischen Rechte etc. (R.D. §§. 310 — 318) IV. 558. — Strafbestimmungen gegen Gemeinschuldner, welche einen Unbegründeten zum Nachtheil anderer befriedigen oder begünstigen (R.D. §§. 308. 340) IV. 558.

**Gewüßstrafe**, Aufnahme von Beträgen mit Personen, welche zuweilen ihres Verstandes nicht mächtig sind II. 3. §. 9. — f. auch **Wahnsinnige**.

**General**, Gerichtsstand der Generale I. 2. §. 50. — Inwiefern eine Beschlagnahme ihres Gehalts im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108 [§§. 165—170].

**General-Auditoriat**, Gerichtsbarkeit desselben über die höheren Militärpersonen I. 2. §. 50. — Mit dem General-Auditoriat muß Rücksprache genommen werden, wenn der Gerichtsstand mehrerer Beklagten, die theils unter Civil-, theils unter Militärgerichten stehen, bestimmt werden soll I. 2. §. 139.

**Generalbevollmächtigte**, wie zu verfahren, wenn Generalbevollmächtigte in Prozessen als Vertreter der Parteien erscheinen I. 3. §. 32. — Bedürfniß derselben, gerichtliche Handlungen für ihre Machtgeber ohne Mitwirkung eines Justiz-Kommissars zu vollziehen III. 7. §. 35. [§. 465]. — f. auch **Bevollmächtigte**, **Generalvollmacht**.

**Generalfiskal**, Obliegenheiten desselben III. 6. §§. 12—15. — Die Unternehmung wegen verbotenen Spiels gehört nicht mehr vor das Generalfiskalat, sondern vor die ordentlichen Gerichte I. 35. §. 34. [§. 249]. — f. auch **Fiskale**.

**Generalfragen**, welche den Zeugen bei ihrer Vernehmung vorzulegen sind I. 10. §. 190.

**General-Kommissionen**, 1) die Vorschriften über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde finden auch auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungssachen Anwendung (Kab. D. v. 16. März 34) IV. 465. — die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in Auseinandersetzungssachen sind stets bei der General-Kommission oder der ihr Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilung anzumelden (L. v. 21. Juli 43 §. 1) IV. 374. — 2) Auf die zur Kompetenz der General-Kommissionen gehörenden Auseinandersetzungssachen findet die Prozeß-Verordnung vom 21. Juli 1846 keine Anwendung (ebd. §. 38) IV. 413. — Anderweitige Bestimmung (S. v. 26. März 55 §. 1) IV. 464. — 3) Abfassung der Erkenntnisse und Vollstreckung der Exekution in den zur Kompetenz der General-Kommissionen gehörenden Angelegenheiten (S. v. 20. März 54. §. 20) IV. 461. — 4) Rangordnung ihrer Gebühren und Auslagen im Konkurse (R.D. §. 78. Nr. 3. §. 368) IV. 495. — 5) Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und General-Kommissionen (S. v. 8. April 47. §. 21) IV. 418.

**General-Moratorium**, Begriff I. 47. §. 6. — Instruktion ebd. §§. 46 ff. — Neuere Vorschrift über das Verfahren in General-Moratorienssachen (S. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 412. — Aufhebung dieser Bestimmungen (S. v. 8. Juli 55. Art. II) IV. 472. — General-Moratorien dürfen nicht mehr bewilligt werden (R.D. §. 433) IV. 590. — f. auch **Spezial-Moratorium**.

**Generalpächter**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 54.

**General-Polizeiamt**, Benachrichtigung desselben von Prozessen gegen den Postzustand I. 35. §. 12 [§. 240]. — besgl. von den Erkenntnissen in Postkontraventionsachen I. 35. §. 86 [§. 266].

**General-Registratur, Einrichtung derselben** III. 5. §§. 47. 48; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 40. 57.

**General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Berrichtungen desselben** (S. v. 17. März 52. §. 6) IV. 450.

**Generalstab, Gerichtsstand der dazu gehörenden Personen** I. 2. §. 50.

**General-Vollmacht in Prozessen** I. 3. §. 32. — Vorschriften über die Aufnahme von General-Vollmachten II. 3. §. 15. — s. auch Generalbevollmächtigte, besgl. Vollmacht.

**Gensdarmen, die in Betreff des Gerichtsstandes der Militärpersonen ertheilten Vorschriften finden auch auf die Gensdarmerie Anwendung** I. 2. §. 48. [§. 20]. — Vollstreckung der Exekution gegen die bei der Gensdarmerie angestellten Militärpersonen I. 24. §. 26. [§. 149]. — s. auch Militärpersonen.

**Gerechtigkeiten, 1) Gerechtigkeiten werden in der Regel nicht als Bagateltsachen angesehen** I. 26. §. 2. — Ausnahme (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 365. — 2) Verfahren bei Aufhebung von Gerechtigkeiten I. 43. §§. 47. 48. — 3) Subhastation von Gerechtigkeiten I. 52. §§. 1. 3. 30. [§. 398]. §. 65. — Bei welchen Gerechtigkeiten Subhastation stattfindet (S. v. 4. März 34. §. 1. Nr. 2) IV. 315. — Vertheilung der Kaufgelber von Gerechtigkeiten bei notwendigen Subhastationen (R.D. §. 402) IV. 582. — Vertheilung der Revenüen im Wege der Exekution (R.D. §. 416) IV. 586. — 4) Behandlung der Gerechtigkeiten im Konkurse, Vertheilung der Kaufgelber und Revenüen von Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben (R.D. §. 63) IV. 492. — Einseitige Verwaltung der Gerechtigkeiten (R.D. §. 152. Nr. 5. §. 158. Nr. 2) IV. 516. — Abschätzung derselben (R.D. §. 157) IV. 518. — Verfahren bei Bindifikationsansprüchen, Vergleichen und Klagen, welche Gerechtigkeiten des Gemeinschuldners betreffen (R.D. §§. 159. 160. 223) IV. 519. — 5) Aufnahme der Taxe von Gerechtigkeiten II. 6. §. 17. — Abschätzung derselben im Konkurse (R.D. §. 157) IV. 518. — s. auch Grundgerechtigkeiten.

**Gerichte, 1) welche Verträge gerichtlich und zwar vor dem Richter der Sache vollzogen werden müssen** II. 1. §§. 3. 4. — welche vor dem ordentlichen persönlichen Richter ebd. §. 6. — welche Verträge auch vor anderen Gerichten vollzogen werden können ebd. §§. 9—12. — 2) Aderweitige Organisation der Gerichte (S. v. 2. Janr. 49. §§. 18 ff.) IV. 424. — s. auch Zivilgerichte, Militärgerichte, Gouvernementsgerichte, Stadtgerichte.

**Gerichtsbarkeit, Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit** (S. v. 2. Janr. 49. §§. 1 ff.) IV. 419; (S. v. 26. April 51) IV. 443. — Geistliche Gerichtsbarkeit, s. diese. — Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, s. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

**Gerichtsbefehliger (Gerichtsschöppen), Bestellung und Zuziehung derselben bei Aufnahme von Prozeßverhandlungen der Einzelrichter** I. 25. §§. 51 ff. 60—62. a. — Bereidigung der Gerichtsschöppen ebd. §. 55. — Zuziehung derselben bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 15—18.

**Gerichtsbezirk, Bestrafung der Richter, welche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem fremden Gerichtsprengel aufnahmen** II. 2. §. 10. **Gerichtsboten, s. Boten.**

**Gerichtsdeputationen, Einrichtung und Kompetenz derselben** (S. v. 2. Janr. 49. §. 21) IV. 426; (S. v. 26. April 51. Art. VII. Nr. 2) IV. 446. — Kompetenz der auswärtigen Gerichtsdeputationen in Konkursachen (Instr. zur R.D. §. 2) IV. 603. — Der Kommissar kann auswärtige Deputationen des Konkursgerichts mit der Erledigung einzelner Geschäfte beauftragen (ebd. §. 4) IV. 603. — s. auch Deputationen.

**Gerichtsferien, Zeit derselben** III. 1. §. 51. — Weitere Bestimmungen

darüber ebb. §§. 52—54. u. [§. 444]. — Inwiefern die Vollstreckung der Exekution während der Gerichtserien zulässig ist I. 24. §. 25. — Die Revision der Untergerichte soll vorzüglich in den Gerichtserien stattfinden III. 8. §. 21. **Gerichtshalter**, s. Justitiarier.

**Gerichtskalender** (Terminbuch), Haltung desselben III. 5. §. 16. — Einrichtung desselben Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 73. 74.

**Gerichtskommissionen** (Einzelrichter), Einrichtung und Kompetenz der Gerichtskommissionen (B. v. 2. Janr. 49. §§. 21. 22) IV. 425; (G. v. 28. April 51. Art. VII. Nr. 1) IV. 446. — Befugniß derselben zur Ergreifung vorläufiger Sicherheitsmaaßregeln gegen den Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses (R.D. §§. 137. 334) IV. 512. — Kompetenz der Einzelrichter zur Instruktion und Entscheidung von Spezialprozessen über streitige Forderungen der Konkursgläubiger (R.D. §. 228) IV. 540; (Instr. zur R.D. §. 1) IV. 602. — Gerichtskommissionen sind zur Bearbeitung von Konkurs-sachen nicht kompetent (Instr. zur R.D. §. 2) IV. 603. — der Kommissar ist befugt, die Gerichtskommissionen des Konkursgerichts mit der Erledigung einzelner Geschäfte zu beauftragen (Instr. zur R.D. §§. 4. 15. 20) IV. 603.

**Gerichtskosten**, 1) dieselben können nach erfolgter Festsetzung im Mandatsprozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 4) IV. 207. — Verfahren dabei (Instr. v. 24. Juli 33. §. 8) IV. 282. — Abänderung & Zustimmung (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 2) IV. 298. — 2) in welcher Art der Werth des Streitgegenstandes in Prozessen festzustellen ist, um nach den Ansat der Gerichtskosten zu bestimmen (B. v. 21. Juli 43. IV. 376. — 3) Ansat der Gerichtskosten in Nichtigkeitsbeschwerdesachen (R. v. 14. Dezbr. 33. §. 20) IV. 305. — Berichtigung derselben in Substitutionsprozessen (B. v. 4. März 34. §. 18) IV. 320. — Ansat und Erhebung der Kosten in gerichtlichen Bergwerks-Angelegenheiten (G. v. 18. April 55. §. 5) IV. 471. — 4) Rangordnung der Gerichtskosten im Konkurse (R.D. §. 78. Nr. 3. §. 368) IV. 495. — Für das Verfahren und das Erkenntniß über die Befähigung des Advokats kommen in erster Instanz keine Gerichtskosten in Ansat (R.D. §. 194) IV. 529. — Allgemeine Bestimmung über die Gerichtskosten im Konkurse und im erbbschaftlichen Liquidationsprozesse (Einf. G. zur R.D. Art. XVIII.) IV. 475. — Ansat und Erhebung derselben (B. v. 4. Juni 55) IV. 599. — s. auch Kosten, Kostenpunkt.

**Gerichtsklokal**, Einrichtung und Eintheilung desselben Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 14 ff. — Einrichtung des Gerichtsklokals für die Deputationen in summarischen Prozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §. 21) IV. 285. — Uebernahme und Benutzung der Gerichtsklokale von den aufgehobenen Patrimonialgerichten (B. v. 2. Janr. 49. §. 3) IV. 420.

**Gerichtsordnung**, 1) Zweck derselben Einf. §§. 1 ff; III. 3. §. 22.

2) die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 1—25. kommen im Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß-Verfahren subsidiarisch zur Anwendung (B. v. 1. Juni 33. §. 74) IV. 279. — Die Titel 47—50. und der zweite Abschnitt von Titel 51. Theil I. der Allg. Gerichtsordnung werden aufgehoben (Einf. G. zur R.D. Art. II.) IV. 471.

3) Bestimmungen über einzelne Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung, Theil I.

Tit. 2. §§. 13. 17. 18. (Kab. D. v. 4. Juli 32) IV. 264.

• §. 71. (G. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 2) IV. 444.

• §. 128. Anh. §. 37. (B. v. 28. Juni 44. §. 1) IV. 380.

• §§. 131—147. (B. v. 2. Janr. 49. §. 17) IV. 423.

10. §. 152. (B. v. 28. Juni 44. §. 3) IV. 390.

• §. 313. (B. v. 28. Juni 44. §. 5) IV. 390.

14. §. 3. Nr. 1. 2. (B. v. 21. Juli 43. §. 11) IV. 379.

• §. 26. (Instr. v. 7. April 39. Nr. 27) IV. 356.

- Tit. 14.** §. 34. (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 22) IV. 305; (Defl. v. 6. April 39. Art. 14) IV. 341.
15. §. 2. (Instr. v. 7. April 39. Nr. 4) IV. 346.  
 • §. 8. (G. v. 20. März 54. §. 3) IV. 456.
16. §. 2. Nr. 1—6. (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. A. 2. c.) IV. 286;  
 (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 1. §§ 27. 28) IV. 300.  
 • §§. 12 ff. (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 355.  
 • §. 16. (Defl. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341.
23. §. 58. (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 10. d.) IV. 302.
24. §§. 4 ff. (B. v. 4. März 34. §§. 1 ff.) IV. 307.  
 • §. 9. (Defl. v. 6. April 39. Art. 11) IV. 340.  
 • §. 31. (G. v. 20. März 54. §§. 15. 16) IV. 459.  
 • §§. 101—105. (G. v. 4. Juli 22. §§. 1 ff.) IV. 260.  
 • §. 141. Anh. §. 173. (G. v. 20. März 54. §. 19) IV. 460.  
 • §. 147. (G. v. 11. Mai 39. §. 4) IV. 366.
26. §. 2. (B. v. 21. Juli 43. §. 11) IV. 379.  
 • §. 18. (Kab. D. v. 8. Aug. 32) IV. 264.
27. §. 26. (G. v. 15. Febr. 50. §. 7) IV. 434.  
 • §. 45. (G. v. 20. März 54. §. 15) IV. 459.  
 • §. 46. (G. v. 11. Mai 39. §. 4) IV. 366.  
 • §§. 52 ff. (Instr. v. 24. Juli 33. §. 14) IV. 284.
28. §. 4. (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 1) IV. 298.  
 • §. 7. (G. v. 20. März 54. §. 15) IV. 459.  
 • §. 13. (Instr. v. 24. Juli 33. §. 14) IV. 284.  
 • §. 15. (B. v. 1. Juni 33. §. 1) IV. 266.  
 • §. 16. (Instr. v. 24. Juli 33. §. 5) IV. 281.
29. §§. 63—73. (Defl. v. 6. April 39. Art. 14) IV. 341.
30. §§. 9—47. (Defl. v. 6. April 39. Art. 14) IV. 341.
34. (§§. 11 ff.) Anh. §§. 217—237. (Instr. v. 24. Juli 33. §. 16) IV. 284.
40. §. 22. Anh. §. 288. (B. v. 28. Juni 44. §. 1) IV. 380.
42. §§. 34—41. (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 3) IV. 300; (Defl. v. 6. April 39. Art. 14) IV. 341.
47. §. 9. (B. v. 4. März 34. §. 7) IV. 308.
51. §§. 2—50. (B. v. 4. März 34. §. 22) IV. 321.  
 • §§. 51. 52. 57 ff. (B. v. 4. März 34. §§. 2. 15) IV. 307.  
 • §. 120. Anh. §. 388. (G. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 2) IV. 443.
52. §§. 1 ff. (B. v. 4. März 34. §§. 1 ff.) IV. 315.  
 • §. 65. Anh. §. 410. (Kab. D. v. 14. März 34) IV. 322.  
 • §. 73. (B. v. 6. April 39. §. 3) IV. 335.

## Theil II.

- Tit. 1.** §. 3. (G. v. 23. April 21. §. 5) IV. 260.  
 • §. 6. Nr. 2. (G. v. 5. März 55. §. 5) IV. 468.  
 • §. 6. Nr. 3. 6. (G. v. 11. Juli 45. §. 1. a. b) IV. 402.  
 • §. 9. Nr. 2. 3. (G. v. 11. Juli 45. §. 1. c. d.) IV. 402.
2. §§. 40. 41. (B. v. 28. Juni 44. §. 4) IV. 390.
3. (§. 1) Anh. §. 425. (G. v. 23. April 21. §. 5) IV. 260.  
 • §. 28. (Kab. D. v. 6. Nov. 34) IV. 323.
6. §. 12. Anh. §. 437. (G. v. 15. Juni 40) IV. 368.

## Theil III.

- Tit. 7.** §§. 49—77. (G. v. 11. Juli 45. §. 45) IV. 401.  
 • §. 81. (Kab. D. v. 6. Nov. 34) IV. 323.

**Gerichtspersonen**, s. Justizbeamte.

**Gerichtsschöffen**, s. Gerichtsbeisitzer.

**Gerichtsschreiber**, die Verrichtungen derselben können von Anskulta-

torum und Referendarien wahrgenommen werden (G. v. 26. April 51. Art. IV. Nr. 1) IV. 448. — f. Protokollführer.

**Gerichtsstand (Forum)**, davon handelt Th. I. Tit. 2.

1) Allgemeine Bestimmungen ebd. §§. 1—7. — Ob das Forum begründet sei, muß bei Aufnahme der Klage sorgfältig geprüft werden I. 2. §. 4. Nr. 1. — Sind Zweifel darüber vorhanden, so müssen diese zunächst beseitigt werden I. 5. §. 11. a.

2) Einteilung des Gerichtsstandes: A) Ordentlicher Gerichtsstand I. 2. §§. 2. 8—130. — a) persönliches Forum ebd. §§. 3. 9. — aa) forum domicilii §§. 9—16. — bb) forum originis §§. 17—29. — cc) forum personae §§. 30 ff. — Eximierter Gerichtsstand §§. 43—86. — Gerichtsstand der Ehefrauen und Wittwen, der Kinder und des Gefindes §§. 87—102. — Gerichtsstand der moralischen Personen §§. 103—105. — desgl. der penarum miserabilium §. 106. — b) dinglicher Gerichtsstand I. 2. §§. 4. 5. 33 ff. 107—125; vergl. I. 19. §. 17. Nr. 1. — c) forum speciale causae I. 2. §§. 126—130; vergl. I. 19. §. 17. Nr. 2. u. II. 2. §. 7. — B) Außergewöhnlicher Gerichtsstand I. 2. §§. 7. 131—165. — insbes. a) wegen streitiger Jurisdiction I. 2. §§. 131—135; vergl. I. 20. §. 17. — b) zur Vermeidung der Vielfachfältigkeit von Prozessen I. 2. §§. 136—141. — c) wegen Verweigerung oder verzögerter Rechtspflege ebd. §. 142. — d) wegen Verhinderung des Richters ebd. §§. 143—147. u. [§. 40]. — e) forum contractuum §§. 148—153. — f) forum administrationis ebd. §§. 154—158. — g) reconventionis ebd. §. 159; I. 19. §§. 11. 16. 17. — h) Prorogation des Gerichtsstandes I. 2. §. 160—165. — C) Prävention des Gerichtsstandes I. 2. §. 166. — D) Kriminalgerichtsstand I. 2. §§. 39. 177.

3) Besondere Bestimmungen: a) Gerichtsstand des Klägers in Betreff der cautio pro expensis I. 21. §. 3. — b) Forum für das Exequatium in Wechseln I. 27. §. 53. — c) forum arresti I. 29. §§. 80. 37. 40. 42 ff. — d) Gerichtsstand für den Liquidations-Prozess über Grundstücke und deren Kaufgelber I. 51. §. 4. — e) Gerichtsstand für öffentliche Aufgebote, insbes. aa) von Grundstücken gegen unbekannte Realprätendenten I. 51. §. 101. — bb) für das Aufgebot hypothekarischer Forderungen ebd. §. 111. — cc) für das Aufgebot verlorener Urkunden ebd. §. 115. [§. 385]. — insbes. der lettres au porteur ebd. §. 120. [§. 388]. — dd) für Ediktvorladungen unbekannter Interessenten ebd. §§. 149. 160. 170. u. [§. 393]. §. 176. — f) Gerichtsstand für Substitutionen I. 52. §§. 9. 10. — g) Inwiefern das forum speciale causae befugt ist, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen II. 2. §. 7. — h) Von welchem Gericht die Siegelung und Aufsehung eines Nachlasses zu bewirken ist II. 5. §§. 14. 15. 21. 37.

4) Neuere Bestimmungen: a) Gerichtsstand der Diensthoten, Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter (H. D. v. 4. Juli 32) IV. 264. — b) Aufhebung des eximierten Gerichtsstandes und anderweitige Bestimmungen über das Forum (B. v. 2. Janr. 49. §§. 9 ff. IV. 421; (G. v. 26. April 51. Art. II ff.) IV. 443. — c) Bestimmung eines außerordentlichen Gerichtsstandes im Fall der Verhinderung des Richters desgl. bei verweigerter und verzögerter Rechtspflege (G. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 2) IV. 445; (G. v. 2. Mai 53. §. 2) IV. 452. — d) Wie die Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes zu verfahren ist (G. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 2—4) IV. 445; (G. v. 2. Mai 53. §. 2) IV. 452.

**Gerichtsstelle, Anschlag an derselben, s. Aushang.**

**Gerichtstage in Bagatellsachen** I. 26. §§. 15—17.

**Gesandte (Geschäftsträger etc.)**, 1) Gesandte auswärtiger Mächte; Gerichtsbarkeit über die zur Gesandtschaft auswärtiger Mächte gehörenden Personen und deren Familien I. 2. §§. 62—70. — **Gerichtsstand fremder**

ebb. §. 93. — Inwiefern ein Arrestverfahren gegen fremde Gesandte zulässig ist I. 29. §. 90. (§§. 201—212).

2) **Gerichtskand** der an auswärtigen Höfen akkreditirten Preussischen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger I. 2. §§. 71. 72. — Aenderweilige Bestimmung (G. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 2) IV. 444. — Die an fremden Höfen residirenden Preussischen Gesandten können auf eine Suspension ihrer Prozesse wegen Abwesenheit keinen Anspruch machen I. 20. §. 15.

**Geschäftsgang**, Vorschriften über die Ordnung, den Gang und Betrieb der Geschäfte bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 1. §§. 35 ff. 43 ff; III. 2. §§. 23 ff. — Beschwerden über den Geschäftsbetrieb in Prozessen sind an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten (B. v. 21. Juli 46. §. 37) IV. 413; (B. v. 2. Janr. 49. §. 85) IV. 430. — Geschäftsbetrieb in Konkursachen (Instr. zur R.D. §§. 5. 9. 11. 12. 15. 17. 21—24. 32. 39. 41. 44. 52. 55) IV. 604. — s. auch **Alten**.

**Geschäftsträger**, s. **Gesandte**.

**Geschenke**, Bestrafung der Justizbeamten, wenn sie Geschenke annehmen III. 1. §§. 24—27; III. 5. §. 69. — s. auch **Bestechung**.

**Geschlechtsvormund**, Zuziehung desselben bei gerichtlichen Verhandlungen verheiratheter Frauen in denjenigen Provinzen, in welchen die Geschlechtsvormundschaft noch beibehalten ist I. 1. §. 24. — desgl. bei Handlungen unverheiratheter Frauenspersonen I. 1. §§. 26—29. — Vorlesungen sind da, wo die Geschlechtsvormundschaft eingeführt ist, dennoch nur an die beklagte Frauensperson zu richten I. 7. §. 8. — In welchen Fällen die unterlassene Zuziehung des Geschlechtsvormundes die Richtigkeit des Erkenntnisses begründet I. 16. §. 2. Nr. 4. — s. auch **Vormund**.

**Geschwister**, inwiefern die Brüder oder Schwestern einer Partei als Beweiszugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 4. §§. 229. 231. 232. — inwiefern Veräußerungen des Gemeinschulners an Geschwister der Aufsehung von Seiten der Gläubiger im Konkurse unterliegen (R.D. §. 102. Nr. 3; vergl. §. 109. Nr. 2) IV. 502. — desgl. außerhalb des Konkurses (G. v. 9. Mai 55. §. 5. Nr. 3; vergl. §. 16. Nr. 2) IV. 595. — Geschwister des Schulners sind verpflichtet, demselben bei der Exekutionsvollstreckung eine Kompetenz zu bewilligen (R.D. §. 435. Nr. 2) IV. 590.

**Gesellen** (Handwerksgehilfen, Gehülften), 1) minderjährige und großjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Gesellen und Gehülften sind dem Gerichtskande ihres Aufenthaltsorts unterworfen; Verfahren, wenn sie belangt werden (Kab. D. v. 4. Juli 32. Nr. 1—3) IV. 264. — desgl. wenn sie als Kläger auftreten (Kab. D. v. 5. Dezbr. 35) IV. 327. — 2) Gesellen können ihr rückständiges Lohn gegen den Meister im summarischen Prozeß einklagen (Instr. v. 24. Juli 38. §. 16) IV. 284; (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 3) IV. 298. — 3) Vorrecht ihrer Forderungen für Lohn und Kostgeld (R.D. §§. 77. 368) IV. 495.

**Gesellschaft** (Gemeinschaft), Recht der Teilnehmer an einer mit dem Gemeinschulner bestehenden Gesellschaft oder Gemeinschaft auf abgesonderte Befriedigung (R.D. §. 36) IV. 435. — s. auch **Handelsgesellschaft**, **Korporationen**.

**Gesellschafter**, s. **Handelsgesellschafter**.

**Gesellschaftsgläubiger**, s. **Handelsgläubiger**, **Handelsgesellschaft**.

**Gesetze**, 1) Verfahren, wenn es bei der Regulirung des Status *causae* et *controversiae* auf die Auslegung eines zweifelhaften Gesetzes ankommt I. 10. §. 52. u. [§. 77]. — Verfahren der Untergerichte in solchen Fällen I. 25. §§. 6—13. — 2) Wenn eine Partei sich auf ein fremdes Landesgesetz beruft, so muß darüber, so wie über eine andere Thatfache Beweis aufgenommen werden I. 10. §. 53. — 3) Anwendung und Auslegung der Gesetze bei Abfassung der Erkenntnisse I. 13. §§. 31—35. — insbes. von Seiten der

**Untergeichte** I. 25. §§. 9. 19. 20. — 4) Wenn gegen ein klares Gesetz erkannt worden ist, so kann das Urtheil im Wege der Anklage angefochten werden I. 16. §. 2. Nr. 2. — desgl. im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde (S. v. 14. Decbr. 33. §. 4. Nr. 1) IV. 300; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1 bis 10) IV. 347.

**Gesetzkommission**, wenn der Sinn eines Gesetzes dunkel und zweifelhaft ist, so soll der Richter vor Abfassung des Erkenntnisses bei der Gesetzkommission anfragen I. 13. §§. 32–35; I. 14. §. 65. — auch im Bagatellsachen I. 26. §. 5. Nr. 6. — in solchem Falle sind demnächst die Kosten erster Instanz zu kompensiren I. 23. §. 3. Nr. 5. — dergleichen Anfragen an die Gesetzkommission können schon bei der Regulirung des status causae controversiae erfolgen I. 10. §. 52. — Untergeichte sollen die Anfrage unmittelbar an die Gesetzkommission richten, sondern an die Obergerichte in den I. 25. §§. 10. 19. — Anfragen bei der Gesetzkommission sollen im Laufe des Prozesses nicht mehr gemacht werden I. 10. §. 52. [§. 77].

**Gefinde** (Dienstboten), 1) Gerichtsstand der Dienstboten I. 2. §§. 11. 24. 100. [§. 28] §. 101. — insbes. des Gefindes der Militärpersonen I. 2. §. 48. [§§. 12. 13. 19]. — Gerichtsbarkeit über die Dienstboten der Landbesitzer zc. I. 2. §§. 63 ff. 71. 72. — 2) Inwiefern Livreebediente, Geiz- und andere Dienstboten in Prozessen ihrer Herrschaft als Beweiszugegen gelassen werden können I. 10. §. 233. Nr. 5. — 3) Inwiefern ein Aufschlag gegen Dienstboten in Angelegenheiten ihrer Herrschaft zulässig ist I. 29. §. 2. — 4) Verfahren in der Appellations-Instanz in Prozessen zwischen Herrschaften und Gefinde, wenn es sich um die Fortsetzung des Dienstes oder um die Entlassung des Dienstboten handelt I. 14. §. 6. Nr. 2. [§. 113].

**Neuere Bestimmungen:** 1) minderjährige und großjährig nach mütterlicher Gewalt stehende Dienstboten sind dem Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts unterworfen; Verfahren, wenn sie belangt werden (Zak. S. v. 4. Juli 32. Nr. 1–3) IV. 264. — desgl., wenn sie als Kläger auftreten (Kab. D. v. 5. Decbr. 35) IV. 327. — 2) Das rückständige Lohn der Dienstboten kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (S. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — 3) Dienstboten der Notare dürfen bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten nicht als Zeugen zugezogen werden (S. v. 11. Juli 45. §. 9) IV. 395. — 4) Vorzugsrecht des Gefindes für Forderungen an Lohn und Kostgeld (R.D. §§. 50. 77. 368. 383) IV. 488. — 5) Aufhebung der Dienstkontrakte des Gefindes nach der Konkursöffnung (R.D. §. 152. Nr. 2) IV. 516. — 6) Inwiefern der Dienstherrschaft ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen des Gefindes zusteht (Einf. S. v. R.D. Art. XI. Nr. 3) IV. 473.

**Gefindesachen** sind in der Regel wie Bagatellsachen zu behandeln I. 26. §. 15. — s. Gefinde.

**Gestattungen**, inwiefern ein Zeugniß über die Bestimmung des Zuges oder eines Dritten gefordert werden kann I. 10. §. 180. Nr. 7. 8.

**Geständniß** (Zugeständniß), die Parteien sollen durch den Richter nicht zu übereilten Geständnissen verleitet werden I. 10. §. 26; I. 25. §. 65. — Verfahren, wenn sie gemachte Geständnisse widerrufen I. 10. §§. 27. a–c; I. 25. §. 62. b. — Bestimmungen über den Beweis durch Zugeständniß I. 10. §§. 82–88. b. — Inwiefern in Ehefachen der Beweis durch Zugeständniß zulässig ist (S. v. 28. Juni 44. §. 40) IV. 384. — s. auch Auerkennniß.

**Gesuche**, allgemeine Vorschriften über die Anbringung von Gesuchen in Rechtsangelegenheiten III. 1. §§. 13 ff. u. [§§. 439–443]. — s. auch Inmediatgesuche.

**Getreide**, Abpflanzung und Verkauf von Getreide im Wege der Expropriation I. 24. §§. 93. 94.



**Gewerbe**, der Betrieb eines Gewerbes an einem bestimmten Orte begründet den Wohnsitz daselbst I. 2. §§. 11. 15.

**Gewerbeangelegenheiten**, in Prozessen, bei welchen Prinzipien der Gewerbekunde zur Sprache kommen, sollen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses ein Gutachten von der Regierung einholen I. 13. §. 8. [§. 102].

**Gewerbegerichte** sollen an den Orten, wo sich ein Bedürfnis dazu ergibt, eingerichtet werden (S. v. 2. Janr. 49. §. 18) IV. 424.

**Gewerte** sind nicht erimirt I. 2. §. 104. — In welcher Art die Prozeßvollmachten der Gewerte auszustellen sind I. 3. §§. 49. 61. — wie die Vorladungen an Gewerte zu insinuiren sind I. 7. §. 29.

**Gewohnheitsrechte**, s. Ubservanzen.

**Gilden** sind nicht erimirt I. 2. §. 104. — In welcher Art die Prozeßvollmachten der Gilden auszustellen sind I. 3. §§. 49. 61.

**Gläubiger** (Personalgläubiger), 1) welche Gläubiger einen Titel zum Pfandrecht auf die Immobilien ihres Schuldners haben I. 51. §. 12; (S. v. 4. März 34. §. 22) IV. 312; (Einf. w. zur R.D. Art. XI. XII.) IV. 473. — 2) Befugnisse der persönlichen Gläubiger in Liquidationsprozessen über Grundstücke und deren Kaufgelber I. 51. §§. 8—10. — Inwiefern uneingetragene Gläubiger bei der Subhastation eines Grundstücks zuzulassen sind I. 52. §. 35. — 3) Vorladung unbekannter Bau- und Kassengläubiger I. 51. §. 169 bis 171. d. u. [§. 393]. — desgl. unbekannter Gläubiger einer Stadt oder Provinz bei Regulirung des Schuldenwesens derselben ebd. §. 171. e. — Vorladung der unbekanntenen Gläubiger eines Verschwenders ebd. §§. 172—178. — 4) Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner (S. v. 26. April 35) IV. 323; (S. v. 9. Mai 55) IV. 593. — s. Anfechtung. — s. auch Erbschaftsgläubiger, Konkursgläubiger, Massegläubiger, Pfandgläubiger, Realgläubiger.

**Gläubigerschaft** heißt die Gesamtheit der Konkursgläubiger (R.D. §. 4) IV. 477. — 1) Rechte derselben (R.D. §§. 4 ff.) IV. 477. — insbes. in Bezug auf die von dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung eingegangenen Rechtsgeschäfte (R.D. §§. 15—21) IV. 479. — Befugniß derselben zur Anfechtung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechtshandlungen (R.D. §§. 99—112) IV. 501; (S. v. 9. Mai 55. §. 18) IV. 599. — Ausübung des Verwaltungs- und Verfügungrechts der Gläubigerschaft in Betreff der den Realgläubigern verpfändeten Gegenstände (R.D. §. 263) IV. 548. — 2) Vertretung der Gläubigerschaft durch den einstweiligen Verwalter der Masse (R.D. §§. 131. 135) IV. 511. — desgl. durch den definitiven Verwalter (R.D. §. 215) IV. 536. — und durch den Verwaltungsrath (R.D. §. 217) IV. 537. — s. auch Konkursgläubiger, Massegläubiger.

**Geld**, Berechnung des Courswertes bei Ermittlung der Appellationssumme I. 14. §. 3. Nr. 1. — desgl. bei Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes überhaupt (S. v. 21. Juli 43. §. 3) IV. 377.

**Gouvernementengerichte**, Gerichtsbarkeit derselben über die höheren Militärpersonen I. 2. §. 50. — Gouvernementengerichte zu Mainz und Luxemburg (S. v. 26. April 51. Art. VIII) IV. 446.

**Grafen**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 42. — In welcher Art bei Vorladung von Grafen, welche ihre eigenen Kammern oder Regierungen haben, zu verfahren ist I. 7. §. 27.

**Grenzstreitigkeiten**, davon handelt Th. I. Tit. 42. §§. 1—38. — Verfahren, wenn eine Lokalschlichtung dabei erforderlich ist I. 10. §. 390; I. 42. §§. 7. 8 ff. 28. — Grenzberichtigung I. 42. §§. 30—32. — Verfahren, wenn über die Landesgrenze Streit entsteht I. 42. §. 33.

**Griechen**, Verfahren bei Vereidigung derselben I. 10. §§. 356—366.

**Gräfeltern**, s. Aeltern.

**Grundbesitzer**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 108 ff. — 2) Grund-

besitzer sind als Kläger zur Kautionleistung pro expensis nicht verpflichtet I. 21. §. 2. Nr. 2. §. 9. — 3) In welchen Fällen der Personalarrest gegen einen Grundbesitzer zulässig ist I. 24. §. 141. [§. 173]; (O. v. 20. März 54. §. 19) IV. 460. — in welchen Fällen die Anlegung eines Arrestes I. 24. §. 10. — f. auch Grundstück, Gutbesitzer.

**Grundgerechtigkeiten (Servituten),** 1) mit wem Prozesse, welche ein dingliches Recht auf fremdes Eigenthum zum Gegenstande haben, zu verhandeln sind I. 1. §. 32. h. — 2) Verfahren bei Aufhebung von Grundgerechtigkeiten I. 43. §§. 47. 48. — 3) Essentliches Aufgebot unbekannter Grundgerechtigkeiten zur Deckung des Käufers eines Grundstücks I. 51. §. 103. a. — 4) Form der Verträge über die Bestellung von Servituten II. 1. §. 3. Nr. 3. — 5) Prozesse über die in dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 55—79. bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind von dem Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen (S. v. 14. Dezbr. 33. §. 3) IV. 300. — In welchen Fällen in Prozessen über Grundgerechtigkeiten die Appellation und Revision zulässig ist (S. v. 21. Juli 43. §. 8) IV. 378. — f. auch Gerechtigkeiten.

**Grundstücke (Immobilien),** 1) inwiefern durch den Besitz eines Grundstücks der Gerichtsstand bestimmt wird I. 2. §§. 108 ff.

2) Vollstreckung der Exekution auf Räumung eines Grundstücks I. 24. §§. 58—61. — Vollstreckung der Exekution in Grundstücke ebd. §§. 110 bis 141. — insbes. Beschlagnahme der Guteinkünfte ebd. §§. 110—114. — Vertheilung derselben (R.D. §§. 382. 416—420) IV. 576. — Administration städtischer Grundstücke ebd. §§. 121—126. — Sequestration ländlicher Grundstücke ebd. §§. 127—140. — Exekution gegen Besitzer von Grundstücken, f. Grundbesitzer.

3) Liquidationsprozeß über Grundstücke I. 51. §§. 27. — Aufgebot von Grundstücken gegen unbekanntes Realprätorien I. 51. §§. 99 bis 109.

4) Behandlung der Grundstücke des Gemeinschuldners im Konkurse, Beschlagnahme derselben bei der Konkurseröffnung (R.D. §§. 137. 150) IV. 512; (Instr. zur R.D. §§. 17. 18) IV. 612. — Einstweilige Verwaltung derselben (R.D. §. 152. Nr. 5. §. 158. Nr. 2) IV. 516; (Instr. zur R.D. §. 17) IV. 612. — Abschätzung derselben (R.D. §. 157) IV. 518. — Verfahren bei Verbindungsansprüchen, Vergleichen und Klagen, welche Grundstücke des Gemeinschuldners betreffen (R.D. §§. 159. 160. 223) IV. 519. — in welchen Fällen die Subhastation von Grundstücken der Ehefrau des Gemeinschuldners auf den Antrag des Verwalters der Masse erfolgen muß (R.D. §. 90) IV. 498.

5) Form der Verträge über die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, Verlautbarung derselben II. 1. §. 8. n. [§§. 412—414]. — Verfahren des Richters bei Aufnahme solcher Verträge II. 3. §. 11. — insbes. bei Veräußerung städtischer Grundstücke II. 3. §. 1. [§. 424]. — Verpfändung der Richter und Notare, welche bei der Aufnahme von Kaufverträgen über Grundstücke zugezogen sind, dafür zu sorgen, daß der Hypothekenbehörde Anzeige davon gemacht werde II. 3. §. 1. [§. 426].

6) Aufnahme eines Inventariums von Grundstücken II. 5. §. 50. — Aufnahme der Lage II. 6. §. 16. — insbes. bei Grundstücken von geringem Werthe (O. v. 15. Juni 40) IV. 368. — f. auch Landgüter, Häuser.

**Gutachten,** in welchen Fällen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses ein Gutachten von den beteiligten Verwaltungsbehörden einzuholen haben I. 13. §. 8. [§§. 102—104]. — f. auch Sachverständige.

**Güter, f. Abliche Güter, Landgüter, Grundstücke.**

**Güterabtretung, f. Cessio bonorum.**

**Gütergemeinschaft, 1) inwiefern bei verwaltender Gütergemeinschaft die**

Zugiehung der Ehefrau zu Prozessen über ihr Eingebrautes nöthig ist I. 1. §. 23. — 2) Rechte der Ehefrau und der Kinder eines Gemeinschuldners in den Fällen, wenn Gütergemeinschaft stattgefunden hat (R.D. §. 94) IV. 499. — 3) Bei welchem Gericht Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten vollzogen werden müssen II. 1. §. 6. Nr. 1. n. (§. 416). — Verfahren bei Aufnahme solcher Verträge II. 8. §. 19.

**Gutbesitzer**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 109. (§. 33). §§. 112. 113. — **Gutbesitzer**, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben, gehören nicht zu den Fabrikbesitzern (Einf. G. zur R.D. Art. XIV.) IV. 474. — s. auch Grundbesitzer.

**Guteinkünfte**, s. Revenüen.

**Gutsherrschaft**, Rechte derselben bei Prozessen der Dorfgemeinden I. 1. §. 34. (§. 4). — Gerichtsstand für Prozesse zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde I. 2. §. 105. — Gutsherrschaften sind für die Kosten in fiskalischen Untersuchungen niemals verhaftet I. 35. §. 82. (§. 262). — Verfahren bei Prozessen zwischen Gutsherrschaften und ihren Unterthanen über Dienste, Zinsen und sonstige Leistungen I. 41. §§. 1 ff. — Gutsherrliche Regulirungen, s. Auseinandersetzungsachen.

**Gymnasium**, Gerichtsstand der Lehrer an Gymnasien I. 2. §. 45.

## H.

**Hafengelder**, Vorrecht derselben im Konkurse (R.D. §. 66) IV. 492.

**Hafkosten**, die Kosten der Verhaftung des Gemeinschuldners im Konkurse gehören zu den Kommunkosten; Berichtigung und Verrechnung derselben (Instr. zur R.D. §. 14) IV. 610.

**Hagelschaden**, Vorzugsrecht der an Hagelschaden-Versicherungsgesellschaften zu entrichtenden Beiträge (R.D. §§. 49. 363) IV. 488.

**Handarbeiter**, s. Arbeiter.

**Handel**, der Betrieb des Handels an einem bestimmten Orte begründet den Wohnsitz daselbst I. 2. §. 11.

**Handelsbilletts**, aus Handelsbilletts kann in der Regel nicht wechselfähig gestellt werden I. 27. §. 2. — dagegen begründen sie den Exekutiveprozess I. 28. §. 2. Nr. 5. — In Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbilletts findet ein abgekürztes Prozeßverfahren statt (B. v. 21. Juni 46. §. 18. Nr. 2) IV. 407. — Die Bestimmungen des Allg. Landrechts über Handelsbilletts werden aufgehoben (G. v. 15. Febr. 50. §. 9) IV. 435.

**Handelsbücher** (Handlungsbücher), welche Beweiskraft den Handlungsbüchern der Kaufleute beizulegen ist, eibliche Bekräftigung derselben I. 10. §§. 161. 163. 165—168. — Verpflichtung der Handelsleute, Schifförheber und Fabrikbesitzer, bei Einstellung der Zahlungen ihre Handelsbücher dem Gericht zu übergeben (R.D. §. 116) IV. 507. — Verfahren bei der Uebergabe (R.D. §. 117) IV. 507; (Instr. zur R.D. §§. 6—8) IV. 604. — Die Handelsbücher sind von der Siegelung ausgenommen (R.D. §. 143. Nr. 2) IV. 514. — sie sind im Prüfungsstermin vorzulegen (R.D. §. 171) IV. 523; (Instr. zur R.D. §. 27) IV. 619.

**Handelsgerichte**, 1) wo dergleichen bestehen, soll es bei der Verfassung derselben sein Bewenden behalten I. 30. §. 2. — Handelsgerichte sollen an den Orten, wo sich ein Bedürfnis dazu ergibt, eingerichtet werden (B. v. 2. Janr. 49. §. 18) IV. 424. — 2) Kompetenz derselben zur Amortisation eines Wechsels (G. v. 15. Febr. 50. §§. 2. 8) IV. 433. — Kompetenz der Handelsgerichte in kaufmännischen Konkursen (R.D. §. 115) IV. 506. — desgl. in Konkursen über den Nachlaß eines Handelsmannes, Fabrikbesitzers und

Schifförbers (R.D. §. 320) IV. 561. — ferner zur Einleitung der Sequestration und Subhaftation verpfändeter Schiffe (R.D. §. 271) IV. 550.

**Handelsgeschäfte**, Verfahren bei Prozessen unter Kaufleuten über Handelsgeschäfte I. 30. §§. 1 ff. 44—47.

**Handelsgesellschaft**, 1) Gerichtsstand derselben und der einzelnen Teilnehmer I. 2. §. 38. — 2) Verfahren bei Prozessen unter Handelsgenossen I. 1. §§. 35 ff. — 3) In welchen Fällen Handelsgesellschafter zur Ableistung des Manifestationseides verpflichtet sind I. 22. §. 29. Nr. 2. — 4) Inwiefern ein Arrestschlag gegen einen Handelsgenossen zulässig ist I. 29. §. 3. — 5) Verfahren bei Aufhebung der Societät und bei Auseinanderlegung der Handelsgenossen I. 46. §§. 34—40. — 6) Recht der Gesellschaftsgläubiger, im Fall des Konkurses ihre abgeforderte Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen zu verlangen (R.D. §§. 35. 288) IV. 485. — Rechte der einzelnen Teilnehmer der Gesellschaft (R.D. §§. 36. 291) IV. 485. — inwiefern eine Kompensation zwischen Forderungen und Schulden der Handelsgesellschaft und der einzelnen Teilnehmer zulässig ist (R.D. §. 98) IV. 501. — Bestimmungen über das Verfahren bei Konkursen über das Vermögen von Handelsgesellschaften und einzelnen Gesellschaftern (R.D. §§. 286—291) IV. 553; (Instr. zur R.D. §§. 51—53) IV. 634. — s. auch Gesellschaft.

**Handelsgläubiger**, öffentliche Vorladung unbekannter Handlungs- u. Societätsgläubiger I. 51. §§. 159—168. — s. Handelsgesellschaft.

**Handelskammern**, sollen über das Gesuch des Gemeinschuldners in Wiebereinsetzung in den vorigen Stand gehört werden (R.D. §. 314) IV. 558. — Kommunikation mit denselben zur Bestellung der einstweiligen Verwalter in kaufmännischen Konkursen (Instr. zur R.D. §. 13) IV. 609.

**Handelsleute**, 1) Verfahren beim Konkurse über das Vermögen der Handelsleute (R.D. §§. 113—318) IV. 506. — besgl. über den Nachlaß derselben (R.D. §. 114. Nr. 2. §§. 319 ff.) IV. 506.

2) Verpflichtung der Handelsleute, im Fall der Zahlungseinstellung dem Gericht Anzeige davon zu machen (R.D. §§. 116. 117. 286) IV. 507. — Bestrafung derselben, wenn sie nach der Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen begünstigen (R.D. §. 303) IV. 558.

3) Folgen des Konkurses in Beziehung auf die persönlichen und kaufmännischen Rechte der Handelsleute (R.D. §§. 310—318) IV. 558.

4) Die Ehefrauen der Handelsleute haben wegen ihres in die Verwaltung und Nutzung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens kein Vorzugsrecht (R.D. §§. 80. 368) IV. 496. — Befugniß der Ehefrau, binnen Jahresfrist Sicherstellung zu verlangen, oder ihr Vermögen zurückzufordern (Einf.G. zur R.D. Art. VII) IV. 472.

5) Gegen Forderungen an Handelsleute aus dem Geschäftsbetriebe derselben ist der Antrag auf gerichtliche Zahlungsstundung unzulässig (R.D. §. 432. Nr. 5) IV. 590. — s. auch Kaufleute, Fabrikbesitzer.

**Handelspapiere**, Bindulation der dem Gemeinschuldner zur Realisirung oder zur Deckung gewisser künftiger Zahlungen übernommenen Handelspapiere (R.D. §. 24) IV. 482. — Verfahren, wenn die Realisirung erfolgt ist (R.D. §. 44) IV. 487. — In welchen Fällen Handelspapiere von der Siegelung ausgenommen sind (R.D. §. 143. Nr. 3) IV. 514.

**Handlung**, 1) Vollstreckung der Execution, wenn eine zu leistende Handlung Gegenstand der Verbindlichkeit ist (executio ad faciendum) I. 24. §§. 48. bis 53. u. [§. 154]. — Verfahren, wenn bei der Execution sich ergibt, daß der Bernrtheilte die Handlung nicht leisten kann I. 22. §§. 20 ff; I. 24. §§. 49. bis 54. — Neuere Bestimmungen über die executio ad faciendum (B. v. 4. März 34. §. 9) IV. 309; (G. v. 20. März 54. §. 15) IV. 459.

2) Vollstreckung der Execution gegen Offiziere und Civilbeamte wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen, insbes. in Bezug auf das Mobilare

I. 24. §. 70. [§. 157]. — desgl. in Besoldungen und Pensionen I. 24. §. 108. [§. 169].

3) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, s. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

**Handlung** (Kaufmannshandlung), Verfahren bei Siegelung derselben II. 5. §. 29. — s. Handelsbücher, Handelsgesellschaft zc.

**Handlungsdiener** (Handlungsgehülften), minderjährige und großjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Handlungsdiener sind dem Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts unterworfen; Verfahren, wenn sie belangt werden (Kab. D. v. 4. Juli 32. Nr. 1—3) IV. 264. — desgl. wenn sie als Kläger auftreten (Kab. D. v. 5. Dezbr. 35) IV. 327. — Vorrecht ihrer Forderungen für Honorar und Kostgeld im Konkurse (K.D. §§. 77. 368) IV. 495.

**Handschrift**, Vergleichung der Handschriften, s. Comparatio literarum.

**Handwerker** (Professionisten), 1) Forderungen derselben für Arbeiten, Waaren und Vorschüsse können im summarischen Prozeß eingelagert werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268; (Kab. D. v. 17. Okt. 33. Nr. 3) IV. 298. — 2) Verfahren bei Vollstreckung der Exekution gegen Handwerker I. 24. §. 71. u. [§. 158]. §§. 95. 96. u. [§. 159]; (B. v. 4. März 34. §. 14) IV. 310. — Inwiefern ein Arrestschlag auf die bei ihnen von dritten Personen bestellten Waaren und Arbeiten zulässig ist I. 29. §. 17. — Den Handwerkern sollen wegen schuldiger Miete die zu ihrem Handwerk erforderlichen Werkzeuge nicht vorenthalten werden I. 44. §. 60. [§. 302]. — 3) Pfandrecht der Handwerker an den von ihnen gefertigten Sachen wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen (K.D. §. 33. Nr. 9) IV. 484. — 4) Verfahren, wenn ein Handwerker stirbt und die Siegelung seines Nachlasses erfolgen soll II. 5. §. 30.

**Handwerksgehilfen**, s. Gesellen.

**Hauptrente**, inwiefern eine Beschlagnahme ihres Gehalts im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. u. [§§. 165—170].

**Hauptkammholz-Administration** (Hauptbrennholz-Administration), öffentliches Aufgebot der von derselben ausgestellten, verleren gegangenen Obligationen I. 51. §. 120. [§. 388].

**Haarrest**, s. Observation.

**Haarbücher** verstorbenen Eltern, inwiefern dieselben Glaubwürdigkeit verdienen I. 10. §§. 161. 162.

**Häuser**, Administration derselben im Wege der Exekution I. 24. §§. 121 bis 126. — Aufnahme eines Inventariums von Häusern II. 5. §. 50. — Aufnahme der Taxe II. 6. §. 15. — s. Grundstücke.

**Hausrath**, das unentbehrliche Hausrath des Gemeinschuldners ist von der Siegelung ausgenommen (K.D. §. 143. Nr. 1) IV. 514.

**Hausrathe** sind nicht als Mitglieder der Gemeinde anzusehen und können daher in Prozeßen derselben als Zeugen zugelassen werden I. 10. §. 228. Nr. 10.

**Hausschaffanten**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 100—102. [§§. 28. 29]. — 2) Inwiefern Hausschaffanten in Prozeßen ihrer Herrschaft als Beweiszeugen zuzulassen sind I. 10. §. 233. Nr. 5. — 3) Gehalt und Lohn der Hausschaffanten kann im summarischen Prozeß eingelagert werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — 4) Rangordnung ihres Honorars im Falle des Konkurses (K.D. §§. 77. 368) IV. 495. — 5) Inwiefern der Dienstherrschafft ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Hausschaffanten zusteht (Einf. G. zur K.D. Art. XI. Nr. 3) IV. 478.

**Hausschaffanten**, in Prozeßen unter Mitgliedern des königlichen Hauses und in den sonstigen Rechtsangelegenheiten derselben behält es bei der Hausschaffanten

verfassung sein Bewenden (B. v. 2. Janr. 49. §. 11) IV. 422; (G. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 1) IV. 444.

**Hauswirth**, derselbe ist verpflichtet, Vorladungen an seine Hausbewohner, sofern dieselben abwesend sind, anzunehmen I. 7. §. 21.

**Haverei**, Pfandrecht derjenigen, welche Beiträge der Schiffeladung zur großen Haverei zu fordern haben (R.D. §. 33. Nr. 7) IV. 484. — Rangordnung des Beitrages des Schiffes zur großen Haverei (R.D. §. 68. Nr. 1) IV. 493.

**Hebammen**, Rangordnung ihres Honorars im Konkurse (R.D. §§. 76. 368) IV. 495.

**Hebungen**, 1) in welcher Art Forderungen, die in fortlaufenden Hebungen bestehen, im Konkurse zu berechnen und sicher zu stellen sind (R.D. §§. 62. 85) IV. 492. — wie bei Vertheilung der Masse damit zu verfahren ist (R.D. §. 251) IV. 546. — desgl. wenn die auf die Hebungen vertheilten Kapitalien an die Masse zurücksallen (R.D. §. 278) IV. 552. — 2) Sicherstellung der fortlaufenden Hebungen bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (R.D. §. 368) IV. 572. — desgl. bei dem Kaufgelderbelegungsverfahren in nothwendigen Substitutionen (R.D. §§. 383. 398) IV. 576.

**Heirath**, s. Ehefachen.

**Herrschaft**, s. Dienstherrschaft, Gefinde.

**Hof**, wenn ein Obergericht auf Requisition eines anderen Gerichts die Instruktion einer Verfügung oder Vorladung verweigert, so soll nach Hof berichtet werden I. 7. §. 9. — ebenso alddann, wenn ein ausländisches Gericht ein inländisches um Abhörung von Zeugen requirirt und der Gegenstand der Vernehmung so beschaffen ist, daß daraus Kollisionen zwischen dem besagten und einem fremden Staat entstehen könnten I. 10. §. 225. b. — Die Legitimation unehelicher Kinder, ingleichen die Majorennitätserklärungen sind bei Hofe nachzusuchen II. 1. §. 8. — Der Approbation von Hofe bedarf es fernerhin nicht zur Ernennung eines Auditorators III. 4. §. 5. — dagegen ist sie zur Ernennung eines Referendarius erforderlich ebd. §§. 10. 11. — Justizvisitationsbescheide sind nach Hofe zur Genehmigung einzulegen III. 8. §. 89. — s. auch Justiz-Ministerium.

**Hofdienerschaft** (Hofgärtner u.), Gerichtsstand derselben I. 2. §. 101. [§. 29]. §. 102. — Injurienfachen unter Personen der Hofdienerschaft sollen an den Hofmarschall verwiesen werden I. 34. §. 26. [§. 225].

**Hofkammer** der königlichen Familiengüter, Vorrecht derselben wegen Forderungen für begangene Defekte ihrer Kassenverwalter (R.D. §§. 78. 368) IV. 495.

**Hofstaatsbeamte**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 53. — Injurienfachen derselben gehören vor das Hofmarschallamt I. 34. §. 26. [§. 225].

**Hohenzollern**, Gerichtsstand für die Mitglieder der Fürstlich-hohenzollern-Hebungen und Hohenzollern-Sigmaringen (G. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 1) IV. 444.

**Honorar** (Belohnung), 1) rückständiges Honorar der öffentlichen und Privatlehrer kann im summarischen Prozeß eingelagert werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Rangordnung ihres Honorars im Konkurse (R.D. §§. 77. 368) IV. 495.

2) Honorar für den einstweiligen Verwalter einer Konkursmasse (R.D. §. 134) IV. 512; (Tarif §§. 1. 3—7) IV. 591. — desgl. für den definitiven Verwalter (R.D. §. 215) IV. 586; (Tarif §§. 2—7) IV. 592. — Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben keine Belohnung zu fordern (R.D. §. 219) IV. 537.

**Hörensagen**, Verfahren, wenn ein Zeuge nicht aus eigener Kenntniß, sondern nur vom Hörensagen (de auditu) bekundet I. 10. §. 241.

**Hospitaliter**, 1) Verfahren bei Prozeßen derselben I. 1. §§. 33. 34. —

Die Instruktionstermine müssen von den Vorstehern oder Verwaltern des Hospitals abgewartet werden I. 3. §. 10. — in welcher Art Prozeßvollmachten der Hospitälere auszustellen sind I. 3. §§. 47. 48. — wie im Fall der Eidesdelation zu verfahren ist I. 10. §§. 258. 267. — 2) Hospitälere sind als Kläger nicht verpflichtet, dem Beklagten für die Prozeßkosten Kaution zu leisten I. 21. §. 2. Nr. 4. — ebenso sind sie von der Kautionleistung in schleunigen Arrestsachen befreit I. 29. §. 34. — 3) Vollstreckung der Exekution gegen Hospitälere I. 24. §. 12.

**Sühner**, wie zu verfahren, wenn von den Sühnern einer Gemeinde in ihrem Prozesse ein Eid abzuleisten ist I. 10. §. 273.

**Süthenwerke** (Sütheneigenthum), 1) Verfahren bei Subhastation von Süthenwerten I. 52. §. 65. [§. 410]; (B. v. 4. März 34. §. 23) IV. 321; (Lab. D. v. 14. Sept. 34) IV. 322. — Befriedigung der Gläubiger im Wege der Sequestration oder Subhastation (R.D. §. 271) IV. 550. — Vertheilung der Kaufgelber von Sütheneigenthum bei nothwendigen Subhastationen (R.D. §. 402) IV. 582. — 2) Vertheilung der Revenüen desselben im Wege der Exekution (R.D. §§. 416—420) IV. 586. — 3) Die Realgläubiger des Sütheneigenthums haben im Konkurse Anspruch auf abgesonderte Befriedigung (R.D. §. 31) IV. 483. — Vertheilung der Kaufgelber und Revenüen des Sütheneigenthums unter die Realgläubiger (R.D. §. 63) IV. 492.

**Sühnungsgerechtigkeiten**, Verfahren bei Aufhebung derselben I. 43. §. 47; vergl. I. 46. §. 33. — f. auch Gerechtigkeiten, Grundgerechtigkeiten.

**Hypothekenebehörden**, Verfahren derselben, wenn ein Pfandbrief amortisirt und ein anderer an dessen Stelle ausgefertigt worden ist I. 51. §. 139.

**Hypothekenbuch**, 1) welche Gläubiger ihre Forderungen auch ohne Einwilligung des Schuldners ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen befugt sind I. 51. §. 12; (B. v. 4. März 34. §§. 22. 23) IV. 312; (Einf. G. zur R.D. Art. XI. XII.) IV. 473. — 2) Die Einleitung einer nothwendigen Subhastation muß von Amtswegen in's Hypothekenbuch eingetragen werden (B. v. 4. März 34. §. 3) IV. 316. — Löschung dieses Vermerks und Verichtigung des Hypothekenbuchs nach erfolgtem Zuschlage (ebd. §. 19) IV. 320. — Welche Eintragungen und Löschungen nach erfolgter Belegung der Kaufgelber vorzunehmen sind (R.D. §. 400) IV. 531. — 3) Eintragung der Konkursöffnung in das Hypothekenbuch (R.D. §. 150) IV. 516; (Instr. zur R.D. §§. 17. 18) IV. 612. — Löschung des Vermerks bei Beendigung des Konkurses durch Akkord (R.D. §. 200) IV. 531; (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628. — Hypothek für die Erfüllung des Akkords, Verfahren bei Löschung derselben (R.D. §§. 200. 206) IV. 531; (Instr. zur R.D. §§. 38. 40) IV. 626; (Form. 12 bis 14) IV. 649. — 4) Welche Verträge der das Hypothekenbuch führenden Behörde angezeigt werden müssen II. 1. §. 3. Nr. 1. 3. u. [§. 415]; II. 3. §. 1. [§. 426]; (B. v. 2. Janr. 49. §. 31) IV. 429. — 5) Führung des Hypothekenbuchs über einen Komplexus von Grundstücken, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte liegen (G. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 4) IV. 446. — 6) Befugniß der Bergämter zur Führung des Hypothekenbuchs (G. v. 18. April 55) IV. 470. — 7) Aufbewahrung der Hypothekenbücher Reg. u. Kanzl. Regl. §. 52.

**Hypothekendokumente**, öffentliches Aufgebot verlorener Hypothekeninstrumente I. 51. §§. 115—118. — Verpflichtung der Hypothekengläubiger, bei der Subhastation des Grundstücks ihre Dokumente Behufs der Löschung vorzulegen I. 52. §. 35. [§§. 401. 402]. — f. Hypothekenbuch.

**Hypothekensforderungen** (Hypothekenrechte), 1) Forderungen, welche aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, können im Exekutivprozeß eingeklagt werden I. 28. §. 2. Nr. 4. §. 15. u. [§. 196]. — inwiefern im Mandatsprozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 2) IV. 266; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 6) IV. 281. — 2) Öffentliches Aufgebot der Hypothekensforderungen, wenn der In-

haber unbekannt ist I. 51. §§. 110—114. — Aufgebot der unbekanntem Eigenthümer von Hypothekenforderungen und Hypothekenrechten bei Vertheilung der Kaufgelder in nothwendigen Subhastationen (R.D. §§. 405 ff. 414) IV. 583. — 3) Wie mit der Pöschung eingetragener Forderungen bei der Subhastation des Grundstücks zu verfahren ist I. 52. §. 35. [§§. 401—403]; (R.D. §. 400) IV. 581. — 4) Wirkung der Hypothekenrechte, welche nach der Konkursöffnung von dem Gemeinschuldner bestellt (R.D. §. 5) IV. 477; oder von den Gläubigern erworben werden (R.D. §. 10; vergl. auch §. 101. Nr. 1) IV. 478. — Welches Vorzugsrecht den Hypothekenforderungen in Konkursen zusteht (R.D. §§. 53—55. 383) IV. 489. — s. auch Forderungen.

**Hypothekengläubiger**, s. Realgläubiger.

**Hypotheken-Registrierung**, Einrichtung und Verwaltung derselben III. 5. §§. 49. 50; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 51. 52. 58.

**Hypothekenschein** (Ingressionschein), öffentliches Aufgebot desselben im Fall des Verlustes I. 51. §. 119.

**Hypothekenzinsen**, 1) dieselben können im Executionsprozeß eingeliefert werden I. 28. §. 15. u. [§. 196]. — inwiefern im Mandatsprozeß (S. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 2) IV. 266; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 6) IV. 281. — 2) Vorzugsrecht der Hypothekenzinsen im Konkurs (R.D. §. 54. Nr. 2. §. 383) IV. 489. — Verichtigung derselben aus den Revenüen des Grundstücks (R.D. §§. 57—59. 416) IV. 491. — Verichtigung derselben bei Vertheilung der Kaufgelder in nothwendigen Subhastationen (R.D. §§. 390. 414) IV. 578. — s. auch Zinsen.

### I.

**Identität der Personen**, bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß sich das Gericht von der Identität der Personen überzeugen II. 2. §. 23.

**Ignoranz-Eid**, 1) allgemeine Bestimmungen über den Ignoranz-Eid, Normirung desselben I. 10. §§. 312. 313; (B. v. 28. Juni 44. §. 5) IV. 390. — 2) Fiskalische Bediente dürfen in Prozessen des Fiskus den ihnen vorgeschobenen Eid in der Regel nur de ignorantia ableisten I. 10 §. 268. — desgl. Konkurs-Kuratoren ebd. §. 283. — ebenso Erben, wenn ihr Erblasser den Eid bereits acceptirt hat, oder wenn ihm derselbe durch Erkenntnis auferlegt worden ist ebd. §§. 378. 379. — Nähere Bestimmungen über das Verfahren in einem solchen Falle I. 22. §§. 6. 7. — 3) In welchen Fällen es zur Zurückziehung eines de ignorantia deservirten Eides höherer Genehmigung bedarf I. 10. §. 292. Nr. 2. — 4) Ist einer Partei der Eid de ignorantia auferlegt und der Andere kann de veritate schwören, so kann der Erstere noch dem Anderen den Eid de veritate zurückschieben I. 22. §. 8. — s. auch Eid.

**Illata**, s. Eingbrachtes.

**Immediatgesuche** und Beschwerden sollen die Vollstreckung der Execution nicht aufhalten I. 24. §§. 43. 44. — Allgemeine Vorschriften über die Anbringung von Immediatgesuchen III. 1. §§. 13 ff. u. [§§. 439—443]. §. 30. — s. auch Gesuche.

**Immediat-Kommission** zur dritten Prüfung III. 4. §§. 26—29. 34. — desgl. zur Prüfung der Justiz-Kommissarien und Notarien III. 7. §. 13. [§. 463].

**Immission des Gläubigers** in ein Grundstück im Wege der Execution I. 24. §§. 115. 116 ff. — Immission in die Besoldungen und sonstigen Einkünfte des Schuldners (B. v. 4. März 34. §§. 16—21) IV. 311. — s. Beschlagnahme, Execution, Sequestration.

**Immobilienmasse** im Konkurs I. 50. §§. 489 ff. — s. Konkurs.



**Immobilien, s. Grundstücke.**

**Incidentpunkte,** 1) die Instruktion der bei dem Editionsverfahren vor-  
kommenden Incidentpunkte erfolgt in besonderen Protokollen I. 10. §. 156.  
— 2) Bei Abfassung des Erkenntnisses müssen die Incidentpunkte zuerst abge-  
macht werden I. 13. §. 36. — inwiefern die Appellation wegen solcher In-  
cidentpunkte zulässig ist I. 14. §. 3. Nr. 5. — 3) Bestimmung über die Kosten  
für die Erörterung von Incidentpunkten I. 23. §. 23. Nr. 5.

**Indult, s. Moratorium.**

**Information, Einziehung der Information von dem Kläger bei Auf-  
nahme der Klage I. 5. §§. 1—10. 14 ff. — desgl. von dem Beklagten bei  
Aufnahme der Klageantwortung I. 9. §§. 1 ff. — Verpflichtung der Justiz-  
Kommissarien, als Bevollmächtigte der Parteien für die Beschaffung der  
nöthigen Information zu sorgen I. 3. §§. 72—74. §§. 12. 13. — Vorschrif-  
ten über die Einziehung der Information von Seiten des Instruents  
III. 3. §§. 23 ff.**

**Informationsprotokoll, Aufnahme desselben I. 5. §§. 9. 14. 15. [§. 48].  
— insbes. in der Appellations-Instanz I. 14. §§. 17 ff.**

**Ingressationschein, s. Hypothekenschein.**

**Ingressator, Obliegenheiten desselben Reg. u. Konz. Regl. §. 1. Nr. 4.**

**Injurienfachen, 1) Gerichtsstand in Injurienfachen; Injurien, die  
ein durchreisender Fremder begeht, begründen gegen ihn einen Gerichtsstand  
in den hiesigen Landen I. 2. §. 28. [§. 8]. — Gerichtsstand der Militair-  
personen, ihrer Frauen und Familien in Injurienfachen I. 2. §. 48. [§§. 15.  
bis 19]. — insbes. fremder durchreisender Militairpersonen I. 2. §. 60.  
[§. 22]. — Neuere Bestimmung über den Gerichtsstand in Injurienfachen  
(B. v. 2. Janr. 49. §. 10) IV. 422.**

**2) Verfahren in Injurienfachen, davon handelt Th. I. Tit. 34. —**

a) Verfahren, wenn exceptio veritatis entgegengesetzt wird ebd. §§. 10—12. —  
b) Von Injurienfachen zwischen Militair- und Civilpersonen ebd. §§. 26—31.  
u. [§§. 233. 234]. — c) Verfahren in Injurienfachen gegen Fremde und  
Bagabunden I. 7. §§. 12 ff. [§. 53]. — d) Bestimmungen über Injurienfachen,  
welche im krieglichen Untersuchungsverfahren verhandelt werden I. 34. §§. 11.  
16. 21—24. u. [§§. 216. 227]; I. 35. §. 34. Nr. 4. §. 70. — e) Klagen  
wegen Injurien sollen im summarischen Prozeß erörtert werden (B. v.  
1. Juni 33. §. 6. Nr. 5) IV. 269. — Nähere Bestimmungen darüber (Instr.  
v. 24. Juli 33. §. 16) IV. 284. — f) Verhandlung und Entscheidung der  
Injurienfachen bei den Kreis- und Stadtgerichten (B. v. 2. Janr. 49. §. 20)  
IV. 426. — desgl. bei den Gerichts-Kommissionen (ebd. §. 22. Nr. 1)  
IV. 426. — g) Aenderliche Bestimmungen über das Verfahren in Injurien-  
fachen (B. v. 11. März 50. §§. 4—11) IV. 436.

3) Rechtsmittel in Injurienfachen I. 34. §§. 14—16. u. [§§. 223 ff.] —  
Neuere Bestimmungen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 16) IV. 284; (B. v. 5. Mai  
38. §. 8) IV. 332; (Defl. v. 6. April 39. Art. I. Nr. 4) IV. 336; (Instr.  
v. 7. April 39. Nr. 23) IV. 355.

4) Besondere Vorschriften: a) inwiefern Eltern von ihren Kin-  
dern, Dienstherrschäften von ihrem Gefinde &c. wegen Injurien belangt wer-  
den können I. 1. §. 2. — b) Inwiefern gegen einen Zeugen auf Grund seiner  
Zeugenaussage eine Injurienklage zulässig ist I. 10. §§. 243. 244. — c) In-  
wiefern mit dem Provokationsprozeß eine Injurienklage kumulirt werden kann  
I. 32. §§. 31—33.

5) Kosten in Injurienfachen I. 34. §. 32. u. [§. 237]. — Bestimmung  
über den Kostenpunkt, wenn über eine Thatsache mehr als drei Zeugen vor-  
geschlagen werden I. 23. §. 23. Nr. 4. — Inwiefern eine Erstattung der  
Mandatariengebühren in Injurienfachen gefordert werden kann I. 23. §. 26.

[§. 138]. — Ansatz der Gerichtskosten in Injurienfachen (B. v. 2. Sept. 49. §. 29) IV. 429.

Injurienfachen der Beamten, s. Beamte. — s. auch Beleidigungen.

**Inkompetenz** des Richters, 1) die Nachweisung derselben hebt die Erklärungen der Klage-Insinuation auf I. 7. §. 49. Nr. 2. — 2) In welchen Fällen wegen Inkompetenz des Richters die Nullitätsklage zulässig und wo dabei zu verfahren ist I. 16. §. 2. Nr. 3. §. 7. — In welchen Fällen die Inkompetenz des Richters die Nichtigkeitsbeschwerde begründet (B. v. 14. Debr. 33. §. 5. Nr. 8) IV. 301. — Nähere Bestimmung hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 16) IV. 351. — 3) Der Einwand der Inkompetenz ist als Präjudizial-Einrede zu behandeln (B. v. 21. Juli 46. §. 5 b) IV. 404. — 4) Verfahren, wenn die Siegelung eines Nachlasses durch eine inkompetente Behörde erfolgt ist II. 5. §. 21. — s. auch Kompetenz.

**Inlieger** sind nicht als Mitglieder der Gemeinde anzusehen und können daher in Prozessen derselben als Zeugen zugelassen werden I. 10. §. 23. Nr. 10. — Wie zu verfahren, wenn von den Inliegern in ihren eigenen Prozessen ein Eid abzuleisten ist I. 10. §. 273.

**Inrotulation** der Akten, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 12. §§. 9. 10. — Inrotulation der Akten in der Appellationsinstanz I. 14. §. 46. — desgl. in der Revisions-Instanz I. 15. §. 11. [§. 132]. — Akten, welche an das Ober-Tribunal zum Spruch gelangt sind, müssen gehörig rotulirt sein (Instr. v. 7. April 39. Nr. 34) IV. 32. — Allgemeine Bestimmung über die Anfertigung des Rotulus III. 5. §. 52.

**Insinuation**, 1) Vorschriften über die Insinuation von **Vorladungen** und Verfügungen, a) allgemeine Bestimmungen I. 7. §§. 19—41. — Insinuation im Wege der Requisition ebd. §§. 4—11. — desgl. durch die Post I. 7. §§. 7. 11. — b) Wirkungen der Insinuation einer gerichtlichen Vorladung I. 7. §§. 48—51. — c) Insinuation der Vorladungen in **Begehren** I. 27. §. 15. — d) Die Insinuation von Vorladungen und Verfügungen kann auch den Notarien übertragen werden III. 7. §. 89.

Neuere Bestimmungen: a) Verfahren bei Insinuation gerichtlicher **Notate** und solcher Verfügungen, von denen ein Rechtsnachtheil abhängig ist (Instr. v. 24. Juli 33. §. 10) IV. 282. — b) Die Insinuation einer **Vorladung** vor ein königliches Gericht darf von einem anderen Gericht wegen angeblicher Inkompetenz nicht verweigert werden (B. v. 2. Mai 53. §. 1) IV. 452. — c) Insinuation der **Spezial-Inhibitorien** an die Schuldner und **Hausgläubiger** des Gemeinschuldners (Instr. zur R.D. §. 12) IV. 608.

2) Insinuation der **Erkenntnisse**, in erster Instanz (B. v. 1. Jan. 33. §. 37) IV. 273; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 292. — in zweiter Instanz (B. v. 1. Juni 33. §. 51) IV. 276. — in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz (B. v. 14. Debr. 33. §. 25) IV. 306. — Allgemeine Bestimmungen über die Insinuation der **Erkenntnisse** (B. v. 5. Dec. 38. §§. 1 ff.) IV. 329; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362; (B. v. 21. Juli 43. §. 2) IV. 374. — Insinuation der bei dem **Konkursverfahren** in den **Spezialprozessen** ergehenden **Erkenntnisse** (R.D. §. 235) IV. 541.

3) Vorschriften für den **Botenmeister** in Betreff der Insinuationen **Mag. u. Kanzl. Regl.** §§. 182—185.

**Insolvenz**, s. Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit.

**Inspektoren** in den **Landarmen- und Invalidenhäusern** sind eximirt I. 2. §. 73. [§. 23].

**Instanz**, 1) inwiefern den Parteien die Uebergehung der ersten, resp. der ersten und zweiten Instanz gestattet ist I. 12. §. 20. [§. 100]; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 50) IV. 365.

2) **Absolutio ab instantia** in **fiskalischen Untersuchungen** I. 35. §§. 73.

74. 81. — findet nicht mehr statt (W. v. 3. Janr. 49. §. 22. Ges. Samml. S. 18). — auch nicht in Injurienfachen (G. v. 11. März 50. §. 6) IV. 437.

**Institute** (Anstalten), 1) Vollstreckung der Exekution gegen die unter der Regierung stehenden Institute I. 24. §. 45. [§. 153]. — 2) Vorzugrecht der an gemeinnützige Institute zu entrichtenden Abgaben und Leistungen (R.D. §§. 49. 74. 368. 383) IV. 488. — inwiefern Institute, welche sich aus den ihnen gegebenen Pfändern selbst befriedigen dürfen, zur Anzeige der in ihrem Besitze befindlichen Pfänder nach Eröffnung des Konkurses verpflichtet sind (R.D. §. 146) IV. 515. — In den Privilegien derselben ist nichts geändert (R.D. §. 265) IV. 549. — 3) Den abgabeberechtigten Instituten muß eine Abschrift des Subhastationspatents mitgetheilt werden (R.D. §. 384) IV. 576; (Instr. zur R.D. §. 61) IV. 640. — 4) Die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten behalten einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Schuldner (Einf.G. zur R.D. Art. XI. Nr. 1) IV. 473. — s. auch Anstalten, Kreditssysteme, Schulen, Stiftungen.

**Instrument**, 1) Allgemeine Vorschriften, welche die Instrumenten zu beobachten haben III. 3. §§. 22—40. — 2) Ernennung des Instrumenten für die erste Instanz I. 9. §. 26. — Obliegenheiten desselben I. 10. §§. 2 ff. 25 ff. — insbesondere bei Regulirung des status causae et controversiae I. 10. §§. 27. c. ff. u. [§. 76]; III. 3. §. 33. — In welchen Fällen er Anzeigen und Rückfragen an das Kollegium zu machen hat I. 10. §§. 16—18. 45. 181. 231. 298. 308. — 3) Ernennung des Instrumenten für die Appellations-Instanz, Pflichten desselben I. 14. §§. 49 ff. — s. auch Deputirte.

**Instruktion** des Prozesses, davon handelt Th. I. Tit. 10. §§. 1 ff. — 1) Allgemeine Bestimmungen Einl. §§. 8 ff. 25 ff.; III. 3. §§. 22 ff. — An den Sessionstagen sollen keine Instruktionstermine anberaumt werden III. 1. §. 41. — desgl. nicht während der Gerichtserien ebd. §§. 52. 53. u. [§. 444]. — 2) Instruktion des Prozesses in erster Instanz I. 6. §§. 11 bis 13. 16—18; I. 8. §. 2. — Vorladung der Parteien zum Instruktionstermin I. 9. §§. 24—41; III. 3. §. 46. Nr. 2. — Verlegung des Instruktionstermins I. 9. §§. 45—48; I. 10. §. 9. — Verfahren im Instruktionstermin I. 9. §§. 14. 42—44; I. 10. §§. 1 ff. 20 ff. — 3) Instruktion in der Appellations-Instanz I. 14. §§. 49—61. — insbes. wenn der Prozeß bei einem Untergericht anhängig ist I. 25. §§. 24 ff. 35 ff. 67 ff. — 4) Instruktion in der Revisions-Instanz I. 15. §§. 8. 12 ff. 19 ff. — 5) Pflichten der Justizkommissarien als Bevollmächtigte der Parteien in Bezug auf die Instruktion der Prozesse I. 10. §§. 12—15; III. 7. §. 42. — s. auch Termin.

**Instruktionslisten**, Führung, Zweck und Einrichtung derselben III. 2. §§. 24—34; III. 3. §. 38.

**Instrumente**, s. Urkunden, Schulddokumente.

**Instrumentenzugegen** bei Aufnahme von Notariats-Urkunden III. 7. §§. 63—67; (G. v. 11. Juli 45. §§. 7 ff.) IV. 394.

**Inuffizienz**, s. Vermögensunzulänglichkeit.

**Intelligenzblätter**, s. Zeitungen.

**Interesse**, 1) Richter, welche an dem Ausgange des Prozesses ein Interesse haben, müssen sich jeder Einwirkung auf den Gang der Sache enthalten I. 2. §§. 143—147; vergl. auch III. 3. §. 14. — Gleiche Bestimmungen gelten für den Notar III. 7. §. 26. — 2) Inwiefern diejenigen, welche von dem Ausfall eines Prozesses Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben, als Beweiszugegen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 9. §§. 229. 231. 232. — 3) Liquidirung und Feststellung des Interesse bei Vollstreckung der Exekution I. 24. §§. 50—53. 56. 57.

**Interessenten**, öffentliche Aufforderung unbekannter Interessenten I. 51. §§. 145 ff. — s. auch Exaktal-Verfahren.

**Interimistrium**, 1) Festsetzung desselben in den Fällen, wenn eine

Partei behauptet, daß ihr aus der Vollstreckung des Urtheils vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache ein beträchtlicher Schaden entstehen würde I. 14. §. 8.

2) Das erste Urtheil gilt als Interimistikum a) in Betreff des Kostenpunktes I. 23. §. 1. [§. 134]. — b) in Böbbsinnigkeits-Erklärungsfachen I. 38. §. 8. — c) bei Probigalitäts-Erklärungen I. 38. §. 25. — d) bei Dienststreitigkeiten I. 41. §. 86. a. — e) in Grenzfachen I. 42. §§. 25. 29. — f) bei Pachtstreitigkeiten I. 44. §§. 11. 22.

3) Regulirung des Interimistikums a) in Possessoriensachen I. 31. §. 13. — b) in Sponsaliansachen I. 40. §§. 9. 11. — c) in Ehescheidungsfachen I. 40. §§. 46. 53—57. u. [§. 294]; (B. v. 28. Juni 44. §§. 55—60. 66) IV. 386. — d) bei Dienststreitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen I. 41. §§. 58—65. — e) in Grenzstreitigkeiten I. 42. §§. 19. 20. 25. 29. — f) bei gerichtlichen Nachlaß-Regulirungen I. 46. §. 15. — insbes. bei der separatio feudi ab allodio ebd. §. 32. — g) in Prozessen über Pachtgelder I. 44. §§. 11. 12. 16—23.

**Interimismus**, Berechnung desselben bei der Kompensation im Konkurs (R.D. §. 95. Nr. 3) IV. 500. — desgl. bei den Verteilungen an die Konkursgläubiger (R.D. §. 249) IV. 545. — desgl. bei der Kaufgelbervertheilung in notwendigen Substitutionen (R.D. §. 396) IV. 580.

**Intervention**, 1) von dem Verfahren bei Interventionen handelt II. Tit. 18. — insbes. von der interventio principalis ebd. §§. 3—6. — von der interventio accessoria ebd. §§. 7—11. — Inwieweit accessorische Interventionen in summarischen Prozeß zulässig sind (B. v. 1. Juni 33 §. 58 IV. 276. — 2) Behandlung der Interventionen bei Exekutions-Einstellungen I. 24. §§. 75—77. — Interventionen bei Auspändungen sind im summarischen Prozeßverfahren zu verhandeln (B. v. 4. März 34. §. 13) IV. 310. — Sämmtliche Rechtsstreitigkeiten über Interventionsansprüche sind im summarischen Prozeß zu erörtern (B. v. 26. April 35. §. 14) IV. 326. — 3) Bestimmung über den Kostenpunkt bei Interventionen I. 23. §. 18. — 4) Inwiefern Interventienten als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 8. §§. 229. 231. 232.

**Intraduktion** der Präsidenten und Direktoren bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 2. §. 1.

**Invaliden**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 49.

**Invalidenhäuser**, Gerichtsstand der bei denselben angestellten Beamten I. 2. §. 73. [§. 23]

**Invalidenkasse**, Ansprüche derselben auf das Vermögen ausgetretener Kantonsisten I. 36 §. 5. u. [§. 267] §§. 20. 23.

**Invocta et illata**, s. Verpächter, Vermietter, Ehefrau.

**Inventarium** (Inventur), 1) die eidliche Bestätigung eines Inventariums begründet keinen Beweis der Schuld gegen dritte darin aufgeführte Person I. 22. §§. 35. 36. — 2) Bestimmungen über die Aufnahme des Inventariums II. 5. §§. 40ff. — Formular zu demselben ebd. §. 53. und Anhang. — Aufnahme des Inventars durch einen Justiz-Kommissarius III. 7. §§. 37. 88. — 3) Inventur der Konkursmasse, Aufnahme derselben im kaufmännischen Konkurs (R.D. §. 152. Nr. 1. §§. 153. 154; vergl. auch §. 155) IV. 516; (Instr. zur R.D. §. 20) IV. 614 — insbes. im abgekürzten Konkursverfahren (R.D. §. 301) IV. 556. — Aufnahme des Inventars im gemeinen Konkurs (R.D. §§. 333. 335) IV. 563; (Instr. zur R.D. §. 20) IV. 614. — 4) Aufnahme des Nachlaß-Inventars im erbbschaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §. 344) IV. 566. — 5) Verfahren, wenn die Siegelung und Inventur eines Nachlasses von dem Testator mittelst Testaments untersagt wird II. 4. §. 7; II. 5. §. 7. — s. auch Wirtschaftsinventarium.

**Journal**, 1) Führung des Journals in der Registratur III. 5. §. 54;

Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 41—43. 61. — 2) Journal des Perwallers der Kon-  
kursmasse (R.O. §§. 132. 215) IV. 511; (Instr. zur R.O. §. 45) IV. 630.

**Irrthum**, 1) Verfahren, wenn eine Partei ein gemachtes Zugeständniß  
wegen Irrthums widerruft I. 10. §. 88. b. — 2) Declaration eines Erkennt-  
nisses, wenn in demselben ein Irrthum vorgefallen ist I. 14. §. 1.

**Juden**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 40. — Judengemeinden in  
den Mebiatsstädten sind wie Dorfgemeinden in Ansehung ihres Gerichtsstan-  
des zu beurtheilen ebd. §. 105. [§. 31]. — 2) Juden dürfen sich bei der  
Unterschrift ihres Namens unter gerichtlichen Verhandlungen keiner andern  
als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen I. 10. §. 19. [§. 67]. —  
3) Inwiefern Juden als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 230,  
Nr. 12. u. [§. 88]. — welche Glaubwürdigkeit ihnen in Strafsachen beizulegen  
ist ebd. §§. 352—354. — 4) Verfahren bei Eidesleistungen der Juden I. 10.  
§§. 317—355. — In Prozessen unter Juden bedarf es bei jübischen Zeugen  
keines Eides ebd. §. 343. — Bei Auslegung nothwendiger Eide findet zwischen  
Juden und Christen kein Unterschied statt I. 13. §. 24. u. [§. 105]. — Wie  
bei Eidesleistungen der Juden im summarischen Prozeß zu verfahren ist  
(Instr. v. 24. Juli 33. §. 40) IV. 292. — 5) Bei Scheidungsklagen unter  
jübischen Eheleuten ist der Eibneversuch von einem Rabbiner anzustellen (B.  
v. 28. Juni 44. §. 14) IV. 381.

**Judikat** (rechtskräftiges Urtheil), 1) Wirkungen eines rechtskräftigen Ur-  
theils I. 16. §§. 1. 10. — es kann Execution daraus nachgesucht werden I.  
24. §§. 1. 2. 4. — Aufhebung rechtskräftiger Urtheile im Wege der Nullitäts-  
Klage, s. diese. — 2) Klagen ex judicato, in welchen Fällen dieselben zulässig  
sind I. 24. §. 3. — wie dabei zu verfahren ist I. 28 §. 14. u. [§. 195]. —  
bei Klagen ex judicato kann der Beklagte keine cautio pro expensis verlangen  
I. 21. §. 2. Nr. 5. — Klagen ex judicato sind im Mandatsprozeß einzuleiten  
(B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 3) IV. 266. — Verfahren dabei (Instr. v. 24.  
Juli 33. §. 7) IV. 282. — 3) Wie zu verfahren, wenn der Einwand des Ju-  
dikats erhoben wird I. 10. §§. 60 ff. — s. Einwendungen. — s. auch Erkenntniß.

**Juramentum**, s. Eib.

**Juramentum calumniae** (Gefährde-Eib), Bestimmungen über die Zulässig-  
keit dieses Eibes und über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 22. §§. 37  
bis 44. — das juramentum calumniae kann gefordert werden a) wenn eine  
Partei die Edition einer Urkunde von einem Dritten verlangt I. 10. §. 102.  
— b) wenn der Produzent einer Urkunde den Gegner zur eiblichen Diffession  
derselben nicht gestatten, sondern sich der comparatio litiorum bedienen will  
I. 10. §. 150. — c) wenn eine Partei auswärtige, an entlegenen Orten  
wohnende Zeugen vorschlägt I. 10. §. 174. — oder solche Zeugen, welche sich  
auf Reisen befinden und deren Rückkehr sich nicht bestimmen läßt I. 10. §. 226. b.  
— d) wenn eine Partei in Reßsachen Beweismittel in Vorschlag bringt,  
deren Aufnahme mit beträchtlichem Zeitverluste verknüpft sein würde I. 30.  
§. 26. — s. auch Eib.

**Juramentum in litem** (Schätzungseib, Würdigungseib), davon handelt  
I. 22. §§. 9—27. — in welchen Fällen dieser Eib stattfindet I. 22. §§. 10 bis  
12; I. 24. §§. 53. 57. — gegen wen er zulässig ist I. 22. §§. 13—17. —  
Nähere Bestimmungen über das Verfahren ebd. §§. 18—27. — In welchen  
Fällen Erben zum juramentum in litem zu verstellen sind I. 22. §§. 14. 16;  
I. 46. §. 7. — inebf. wenn die gerichtlichen Siegel des Nachlasses abgerissen  
oder verlegt worden II. 5. §. 38. — s. auch Eib (nothwendiger).

**Juramentum noviter repertorum**, in welchen Fällen dieser Eib abzuleisten  
und wie derselbe zu normiren ist I. 16. §. 17. Nr. 3. u. §. 21.

**Jurisdiktions-Kommission**, entscheidet Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen  
den Landes-Justizkollegien und den Kriegs- und Domainenkammern I. 2.  
§§. 134. 136; vergl. auch I. 16. §. 7. u. I. 85. §. 23.

**Jurisdiktionsfretigkeiten**, Begründung eines außerordentlichen Gerichtsstandes in solchen Fällen I. 2. §§. 131—135. — Besondere Bestimmung für fiskalische Civilprozesse I. 35. §. 23.

**Juristische Personen**, s. Moralische Personen, Korporationen.

**Jus intransitum**, s. Eintrittsrecht.

**Justitiariat**, Referendarien können Justitiariate übernehmen III. 4. §. 32. [§. 455]. — den Justiz-Kommissarien ist dies nicht gestattet III. 7. §. 68. [§. 469]. — s. Patrimonialgerichte.

**Justitiarien** (Gerichtshalter), 1) bei den Patrimonialgerichten, dieselben sind den unmittelbaren Staatsbeamten gleich zu achten I. 2. §. 53. [§. 21]. — Inwiefern die Einlassung vor dem Gerichtshalter verweigert werden kann I. 2. §. 105. — Justitiarien können Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit ihrem Gerichtsherrn an jedem Orte aufnehmen II. 2. §. 10. [§. 419]. — s. auch Patrimonialgerichte. — 2) Anstellung und Kompetenz der Justitiarien bei den Bergämtern (G. v. 18. April 55) IV. 470.

**Justitium** (Stillstand in den Geschäften des Gerichts), Einfluß desselben auf das Prozeßverfahren I. 20. §§. 8 ff.

**Justizangelegenheiten**, bei den Untergerichten erster Klasse soll die Erhaltung der Justiz von den Verwaltungs- und städtischen Angelegenheiten möglichst getrennt werden III. 8. §. 3.

**Justizbeamte** (Justizbediente, Gerichtspersonen), 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 104. 146. 147. — 2) Bestimmung über die erforderliche Qualifikation zu den Justizbeamtenstellen III. 4. §. 33. — insbes. bei den Untergerichten III. 8. §. 4. — Neuere Bestimmungen (W. v. 2. Janr. 49. §§. 36. 37) IV. 431; (G. v. 26. April 51. Art. XIV. XV) IV. 448. — 3) Allgemeine Pflichten der Justizbeamten bei den Untergerichten III. 8. §§. 5 ff. — 4) Verfahren, wenn Beschwerden gegen Justizbeamte erhoben werden III. 1. §§. 19—22. — Bestrafung pflichtwidriger Justizbedienten ebd. §§. 23—27. — Bestrafung falscher Anschuldigungen gegen Justizbeamte ebd. §. 32. — 5) Inwiefern das Gesetz über die Erhebung des Kompetenz-Konflikts bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtshandlungen auf Justizbeamte Anwendung findet (G. v. 13. Febr. 54. §. 7) IV. 455.

**Justiz-Departement**, s. Justiz-Ministerium.

**Justiz-Kommissarien**, 1) von dem Amte der Justiz-Kommissarien handelt III. 7. §§. 1 ff. — Zweck und Bestimmung derselben ebd. §§. 1—7. — Nebenämter derselben ebd. §. 10.

2) Prüfung und Anstellung der Justiz-Kommissarien III. 7. §§. 12 bis 16. — Welche Qualifikation zum Amte eines Justiz-Kommissarius erforderlich ist III. 4. §. 35. — Neuere Bestimmung (W. v. 2. Janr. 49. §. 37) IV. 431. — Bereidigung der Justiz-Kommissarien III. 7. §. 118. u. [§. 471].

3) Persönliche Verhältnisse der Justiz-Kommissarien a) dieselben sind als wirkliche Staatsdiener anzusehen III. 7. §. 3. [§. 462]. — b) sie gehören zu den Erimirten, müssen sich jedoch den Ordnungsstrafen der Untergerichte, bei denen sie Rechtsangelegenheiten betreiben, unterwerfen I. 2. §. 55. — c) Beurlaubung der Justiz-Kommissarien, welche als Mitglieder eines Kriminal-Kollegiums angestellt sind III. 3. §. 9. [§. 446]. — d) Bestrafung der Justiz-Kommissarien wegen Vergehungen III. 7. §. 24. — e) Die Räte der Justiz-Kollegien sollen allen vertrauten Umgang mit den bei dem Gericht angestellten Justiz-Kommissarien vermeiden III. 3. §. 11. — Verfahren, wenn ein Mitglied des Gerichts mit einem Justiz-Kommissarius verwandt oder verschwägert ist ebd. §§. 16. 17. — f) Den Justiz-Kommissarien wird die Bezeichnung „Rechtsanwälte“ beigelegt (W. v. 2. Janr. 49. §. 30) IV. 429.

4) Funktionen der Justiz-Kommissarien im Allgemeinen III. 7. §§. 17 bis 26. — insbes. als Rechts-Konsulenten ebd. §. 27. — besgl. als Rechtsbeistände in nicht prozessualischen Angelegenheiten ebd. §§. 28—33. Verpflich-

tung der Justiz-Kommissarien, den Parteien bei Anbringung von Beschwerden mit Rath und That an die Hand zu geben III. 1. §. 16; III. 7. §§. 27 ff.

5) Rechte und Pflichten derselben in Prozessen: a) sie können den Parteien als Rechtsbeistände zugeordnet werden I. 3. §. 14. — b) Funktionen derselben als Bevollmächtigte der Parteien I. 3. §§. 22 ff. — Allgemeine Rechte und Pflichten derselben in dieser Eigenschaft I. 3. §§. 71—77; III. 7. §§. 39 bis 44. — Besondere Obliegenheiten: aa) Verpflichtung der Justiz-Kommissarien, die fehlende Vollmacht nachzubringen I. 3. §§. 28. 29. 37. — bb) Verpflichtung derselben, für die möglichste Beschleunigung der Prozesse Sorge zu tragen I. 8. §. 36. — cc) Verpflichtung der Justiz-Kommissarien, die nöthige Information zu den Instruktionsterminen zu beschaffen I. 3. §§. 72—74; I. 10. §§. 12—15; III. 7. §§. 41. 42. — dd) wie bei Prorogationsgesuchen der Justiz-Kommissarien zu verfahren ist I. 8. §§. 28—30. — ee) Verpflichtung der Justiz-Kommissarien, sich an den Sitzungstagen auf dem Gericht einzufinden und der Publikation der Erkenntnisse beizuwohnen I. 13. §. 47. — ff) Bestrafung der Justiz-Kommissarien, welche ihre Deputationen nicht pünktlich einreichen I. 14. §§. 43. 44. 62. [§. 121]; III. 7. §. 42. — gg) Verpflichtung der Justiz-Kommissarien, ihre Appellationsberichte und Rechtfertigungen vollständig abzufassen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 44) IV. 294. — hh) sie müssen ihre Klagen, Appellationen und Revisionen, sowie deren Beantwortungen und sonstige Anträge im Laufe des Prozesses schriftlich einreichen und ein Duplikat für den Gegner beifügen (B. v. 1. Juni 33. §. 70) IV. 278 — dies gilt auch im ordentlichen Prozeß (B. v. 21. Juli 46. §§. 3. 7. 17) IV. 404. — ii) Befugniß der bei den Untergerichten angestellten Justiz-Kommissarien in den Fällen, wo das Obergericht sich an demselben Orte befindet, ihre Parteien auch in der Appellations-Instanz bei dem Obergericht zu vertreten I. 25. §. 28.

6) Obliegenheiten der Justiz-Kommissarien in Untersuchungen, Verpflichtung derselben, Defensionen in fiskalischen Untersuchungen zu übernehmen I. 35. §. 68. — desgl. in anderen Untersuchungen III. 7. §. 44.

7) Funktionen der Justiz-Kommissarien als Notarien III. 7. §§. 9. 45—89. — Inwiefern Justiz-Kommissarien, welche zugleich Notarien sind, in den Angelegenheiten ihrer Partei, welche sie in Prozessen oder als General-Mandatäre vertreten, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen dürfen (B. v. 11. Juli 45. §. 6) IV. 394. — f. Notarien.

8) Besondere Bestimmungen: a) Justiz-Kommissarien können als Unterschriftzeugen gezogen werden I. 10. §. 19. [§. 70]. — b) Wenn der Prozeß bei einem Untergericht angestellt wird, und der Kläger sich an einem anderen entfernteren Orte befindet, so soll ihm eine Verzeichnung der zur Praxis bei dem Gericht befugten Justiz-Kommissarien mitgetheilt werden I. 25. §. 48; vergl. auch III. 7. §. 24. [§. 464]. — c) Inwiefern den Justiz-Kommissarien der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in summarischen Prozessen gestattet werden darf (B. v. 1. Juni 33. §. 22) IV. 271. — d) Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Vorstellungen, Eingaben und anderen Schriftsätzen in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten (B. v. 21. Juli 43) IV. 374. — Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz sind nur die bei dem Ober-Tribunal angestellten Justiz-Kommissarien befugt (B. v. 21. Juli 46. §. 23. d.) IV. 409. — Verantwortlichkeit der Justiz-Kommissarien für die von ihnen unterzeichneten Prozeßschriften (B. v. 21. Juli 46. §. 33.) IV. 412.

9) Gebühren und Auslagen der Justiz-Kommissarien, Reise- und Zehrungskosten derselben a) Allgemeine Bestimmungen III. 7. §§. 116. 117. — b) Inwiefern eine Erstattung der Gebühren und Auslagen gefordert werden kann I. 23. §. 25. Nr. 9. — insbes. in den eigenen Prozessen der Justiz-

Kommissarien, sowie in denen, welche sie als Vormund führen ebd. §§. 127. 138]. — desgl. in armen Prozeßsachen ebd. §. 36. [§. 141]. — c) Inwiefern eine Beschlagnahme ihrer Emolumente im Wege der Exekution zulässig §. I. 24. §. 108. [§. 161]. — d) Gebühren und Auslagen der Justiz-Kommissarien können im Mandats-Prozeß eingelagert werden (B. v. 1. Juni 33. §. 1 Nr. 4) IV. 267. — Verfahren dabei (Instr. v. 24. Juli 33. §. 8) IV. 222. — e) Gebühren der Justiz-Kommissarien für die Revisions- und Richtigkeitsbeschwerde-Instanz (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 20) IV. 305; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 12) IV. 341; (B. v. 21. Juli 46. §. 26) IV. 410. — f. auch Kadatariengebühren.

f. auch Rechtsanwalte, desgl. Bevollmächtigte.

Justiz-Kommissionärthe, verdiente Justiz-Kommissarien sollen diesen Titel erhalten III. 7. §§. 3. 16.

Justiz-Minister (Justizdepartement, Chef der Justiz), 1) Befugnisse desselben bei Kompetenzstreitigkeiten; dem Justizdepartement muß Anzeige geschehen, wenn zwei Untergerichte verschiedener Provinzen, oder ein Obergericht über die Gerichtsbarkeit streiten I. 2. §. 133. — desgl. wenn für mehrere Beklagte, welche bei verschiedenen Ober- und Untergerichten belangt werden müßten, ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand bestimmt werden soll ebd. §. 138. — desgl. wenn der ordentliche Richter von einer der Parteien perhorrescirt wird ebd. §. 143. — In welchem Falle bei Prozessen über die Entsetzung eines Vormundes dem Chef der Justiz zur Bestimmung mit anderen Gerichts-Anzeige gemacht werden muß I. 39. §. 24. — Ermächtigung des Justiz-Ministers zur Substitution eines anderen Gerichts, falls das kompetente an der Entscheidung der Sache verhindert ist (Dekl. v. 6. April 39. Art. 17) IV. 342. — Inwiefern der Justiz-Minister befugt ist, Kompetenzstreitigkeiten unter den Gerichten zu entscheiden (B. v. 2. Janr. 49. §. 16) IV. 423. — Befugniß desselben, das Gericht zu bestimmen, welches das Hypothekensbuch über einen Komplex von mehreren in verschiedenen Gerichtsbezirken liegenden Grundstücken zu führen hat (B. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 4) IV. 446. — Befugnisse des Justiz-Ministers bei Erhebung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (B. v. 8. April 47. §§. 6. 10. 11. 16) IV. 415.

2) Befugnisse des Justiz-Ministers bei Exekutionen; dem Chef der Justiz muß Anzeige gemacht werden, wenn von einem ausländischen Gerichte die Vollstreckung einer Exekution im Inlande nachgesucht wird und sich dabei ein Anstand findet I. 24. §. 30. — desgl. wenn durch eine Kabinetts-Dekrete oder durch ein Hofreskript eine Exekution suspendirt oder aufgehoben werden sollte I. 24. §. 44.

3) In fiskalischen Civilprozessen muß an den Chef der Justiz berichtet werden, wenn die Finanzbehörden zur Verzögerung der Sache Anlaß geben I. 35. §§. 19. 21. — desgl. wenn eine obere Finanzbehörde der Vollstreckung der gegen den Fiskus ergangenen Urtheile Hindernisse in den Weg legen sollte ebd. §. 33. — in welchen Fällen bei Prozessen über Militär-Angelegenheiten an den Justiz-Minister zu berichten ist I. 13. §. 8. [§. 108].

4) Reskript des Justiz-Ministers in Beschwerdesachen, Beschwerden gegen ein Obergericht sind bei dem Justizdepartement anzubringen III. 1. §§. 13. 16. — Rechte und Pflichten des Chefs der Justiz, wenn Beschwerden gegen einzelne Justizbeamte erhoben werden III. 1. §§. 20—22. 39; III. 2 §. 10; III. 3. §. 60. — Kompetenz des Justiz-Ministers in Beschwerdesachen gegen Verfügungen der Gerichte (B. v. 21. Juli 46. §. 37) IV. 413; (B. v. 2. Janr. 49. §. 35) IV. 430. — Der Justiz-Minister bildet die Anstalts- und Beschwerde-Instanz für Familienfideikommissachen (B. v. 5. März 55. §. 4) IV. 463. — desgl. mit dem Handels-Minister die Beschwerde- und



**Aufsichts-Instanz** für die gerichtlichen Bergwerksangelegenheiten (G. v. 18. April 55. §. 4) IV. 470.

5) **Resort-Verhältnisse** des Justiz-Ministers zu den Gerichten und Justizbeamten: a) Die **Introduktion** der Präsidenten und Direktoren bei den Landes-Justiz-Kollegien erfolgt durch den Justiz-Minister III. 2. §. 1. — b) **Befugnisse** desselben hinsichtlich der Rätbe bei den Justiz-Kollegien III. 2. §§. 39. 40; III. 3. §§. 9. 19. — c) **Melbung** und **Bericht** an den Chef der Justiz in Beziehung auf das dritte Examen III. 4. §§. 25. 26. 28. — d) **Befugnisse** des Justiz-Ministers in Beziehung auf Anstellung der Justizbeamten, Verleihung des Stimmrechts etc. (V. v. 2. Jaur. 49. §§. 36. 37) IV. 431; (A. G. v. 19. März 50. Nr. 5) IV. 440; (G. v. 26. April 51. Art. VII. Nr. 1) IV. 446. — Die **Mitglieder** des Geheimen Justizraths des Kammergerichts werden von dem Justiz-Minister bestimmt (G. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 1) IV. 444. — e) **Befugnisse** und **Verhältnis** des Justiz-Ministers in Beziehung auf das Ober-Tribunal (Kab. D. v. 19. Juli 32. Nr. 3. 4) IV. 467; (Kab. D. v. 1. Aug. 36. Nr. 5. 7. 8) IV. 469. — f) **Von** den Dienstvergehungen der höheren Justizbeamten soll dem Chef der Justiz Anzeige gemacht werden III. 6. §. 8. — desgl. von den Vergehungen der Justiz-Kommissarien III. 7. §§. 24. 42. — g) Die **Konduitenlisten** müssen zu Ende jedes Jahres an den Chef der Justiz eingesendet werden III. 2. §. 13. — desgl. die **Prozesslisten** ebd. §. 34.

6) **In** welchen Fällen nach Hofe zu berichten oder bei Hofe anzufragen ist, s. Hof.

**Justiz-Ministerium**, **Qualifikation** der Rätbe des Justiz-Ministeriums zur Anstellung als Rätbe bei dem Ober-Tribunal (G. v. 17. März 52. §. 3) IV. 450.

**Justiz-Offizianten-Wittwenklasse**, **Vorschriften** über die Absendung von Depositgelbern unbekannter Interessenten an die Justiz-Offizianten-Wittwenklasse I. 51. §. 171. a. [§. 391].

**Justizvisitationen**, **Bestimmungen** über die Justizvisitationen bei den Untergerichten III. 1. §. 2. Nr. 2; III. 2. §. 35; III. 8. §§. 16—40. — Auch bei den Landes-Justiz-Kollegien sollen Justizvisitationen abgehalten werden III. 1. §. 11.

**Juwelen** (Preiosen, Kostbarkeiten), 1) **Abpfändung** und **Verkauf** derselben im Wege der Exekution I. 24. §§. 70. 82. — desgl. im Wege der Subhastation I. 52. §§. 4. 65. — 2) **Verfahren** bei Abschätzung von Juwelen II. 6. §. 19. — 3) **In** Prodigalitäts-Prozessen sollen Juwelen und Kostbarkeiten, welche nicht zum täglichen Gebrauch des Verschwenders bestimmt sind, abgefordert und in gerichtliche Verwahrung genommen werden I. 38. §. 21. — ebenso sind Juwelen und Preiosen des Gemeinschuldners an das Depositorium abzuliefern (R. D. §. 143. Nr. 4) IV. 514. — bei **Aufnahme** eines **Nachlaß-Inventariums** müssen Preiosen zum Depositum genommen werden II. 5. §. 5. [§. 432].

## R.

**Rabinets-Ordre**, wie zu verfahren, wenn die Vollstreckung der Exekution durch eine Rabinets-Ordre suspendirt wird I. 24. §. 44.

**Kalkulator**, **Zuziehung** eines solchen bei Rechnungsstreitigkeiten I. 45. §§. 7. 12. — desgl. in Konkursachen, s. Rechnungsverständiger.

**Kammerdiener** (Königliche), **Gerichtsstand** derselben I. 2. §. 101. [§. 29].

**Kammergericht**, 1) die **Mitglieder** und **Subalternen** des Ober-Kriegs-Kollegiums stehen unter der Jurisdiktion des Kammergerichts I. 2. §. 51. — Das **öffentliche Aufgebot** der von Ausländern verlorenen Obligationen und lettres au porteur erfolgt bei dem Kammergericht I. 51. §. 120. [§. 388]. —

Besondere Bestimmungen über die Annahme und Aufbewahrung von Testamenten bei dem Kammergericht II. 4. §. 12.

2) Das Kammergericht erhält die Bezeichnung: Appellationsgericht (C. v. 2. Janr. 49. §. 25) IV. 427. — erhält wieder den Namen Kammergericht (C. v. 26. April 51. Art. X. Nr. 1) IV. 447.

3) Geheimer Justizrath des Kammergerichts, bei demselben haben die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses ihren Gerichtsstand I. 2. §. 41. — desgl. die Mitglieder der Hohenzollernschen Fürstendauer (C. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 1) IV. 444. — desgl. die an auswärtigen Höfen akkreditirten Preussischen Gesandten, Residenten u. dgl. §. 71. — Kompetenz desselben in Verhorröcenzfällen I. 2. §. 145. — Zusammensetzung des Geheimen Justizraths (C. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 1) IV. 444.

**Kammern**, s. Registraturen.

**Kanonikus**, Gerichtsstand desselben I. 2. §. 45.

**Kantonisten**, Konfiskationsverfahren gegen ausgetretene Kantonisten I. 36. §§. 1—3. 4—46. — Verpflichtung derselben, von jeder Veränderung ihres Aufenthaltsortes der Obrigkeit Nachricht zu geben ebd. §§. 7—17.

**Kantoren**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 47.

**Kanzlei**, Beaufsichtigung derselben durch den Präsidenten III. 2. §. 37. — desgl. durch die Sekretarien III. 5. §. 18. — Verwaltung der Kanzlei, Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 1. 8. 9. §§. 13. 75 ff. 138 ff. 156 ff. — Verpflichtung der Kanzlei, für schleunige Zustellung der Abschriften und Ausfertigungen der Erkenntnisse zu sorgen I. 13. §§. 48. 58.

**Kanzleidiener**, 1) Anstellung und Obliegenheiten derselben III. 5. §§. 72—85; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 11. §§. 80. 182 ff. — Freisetzung derselben III. 5. §. 84. u. §. 71. [§. 459]. — 2) Gerichtsstand ihrer Witwen I. 2. §. 91. [§. 26]. — desgl. ihrer Kinder ebd. §. 95. [§. 27]. — s. auch Botenmeister.

**Kanzlei-Direktor** (Protonotarius), demselben liegt die Direktion der Registratur und Kanzlei ob, Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 1. — er muß tägliche Präsenzlisten von sämtlichen Subalternen führen ebd. §§. 5 ff. — inwiefern derselbe einem Kanzleiverwandten erlauben kann, die Kanzlei noch vor Ablauf der Arbeitsstunden zu verlassen ebd. §. 10. — er muß die Ausgleichung der Arbeit unter den Sekretarien besorgen ebd. §. 123. — Amt des Kanzleidirektors in Ansehung der vorgetragenen Spruchsachen ebd. §§. 214 ff. — er hat die Aufsicht über sämtliche Subalternen ebd. §. 238. — muß die Registratur fleißig visitiren ebd. §. 239. — auf das Betragen der Sekretarien Acht haben ebd. §. 240. — den Kanzlei-Inspektor unter beständiger Aufsicht halten ebd. §. 241. — Obliegenheit des Kanzleidirektors, wenn er Unordnungen bemerkt ebd. §. 243.

**Kanzleigehülfen**, s. Kopisten.

**Kanzlei-Inspektor**, demselben liegt die Aufsicht über die Kanzleibeamten ob Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 8. — Platz des Kanzlei-Inspektors in der Kanzleistube ebd. §. 75. — Funktionen desselben ebd. §. 76. — besonders in Ansehung der zu revidirenden und revidirten Expeditionen ebd. §§. 138 ff. — Beförderung derselben zum Mundiren ebd. §§. 143 ff. — Beförderung der Munda zur Unterschrift und Siegelung ebd. §§. 166 ff. — Was der Kanzlei-Inspektor in Ansehung der gesiegelten Munda zu beobachten hat ebd. §. 179. — desgl. in Ansehung der Konzepte von den zur Siegelung beförderten Munda ebd. §§. 187 ff. — desgl. in Ansehung derjenigen Verfügungen, von denen bloß simple Abschrift erteilt wird ebd. §§. 197 ff. — Obliegenheiten des Kanzlei-Inspektors in Betreff der vorgetragenen Spruchsachen ebd. §§. 220 ff. — desgl. in Betreff des Stempelpapiers ebd. §§. 228 ff. — ferner in Betreff der Berechnung und Verteilung der Schreibgebühren ebd. §§. 233 ff.

**Kanzlei-Reglement III. S. 203 ff.**

**Kanzlisten** (Kanzleibeamte), 1) Anstellung, Vereidigung und Obliegenheiten der Kanzlisten bei den Gerichten III. 5. §§. 56—71; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 9. §§. 13. 155 ff. 161 ff. — Prüfung derselben Reg. u. Kanzl. Regl. §. 244. — 2) Gerichtsstand ihrer Wittwen I. 2. §. 91. [§. 25]. — desgl. ihrer Kinder ebd. §. 95. [§. 27]. — 3) Zuziehung von Kanzleibeamten als Sachverständige bei der comparatio literarum I. 10. §. 151. [§. 80]. — 4) Von den Kanzlisten bei den Rotariats-Kollegien III. 7. §. 115.

**Kapelle**, Gerichtsstand der zur königlichen Kapelle gehörigen Personen I. 2. §. 73. — Klagen gegen Mitglieder der königlichen Kapelle müssen der General-Direktion der königlichen Schauspiele mitgetheilt werden I. 6. §. 8. [§. 49].

**Kapitalien**, gerichtliche Kündigung derselben, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 28. §. 16. — f. Forderungen.

**Kapitel**, f. Domkapitel.

**Karte**, f. Zeichnung.

**Kassation** eines Beamten, Wirkung derselben in Ansehung des Gerichtsstandes I. 2. §. 85.

**Kassen**, Obliegenheiten derselben, wenn gegen einen Beamten Gehaltsabzüge im Wege der Exekution angeordnet sind I. 24. §. 108. [§. 164]. — Welchen Kassen eine Abschrift des Subhastationspatents mitzutheilen ist (R.D. §. 384) IV. 576; (Instr. zur R.D. §. 61) IV. 640.

**Kassenbeamte**, 1) wenn Geldforderungen gegen Kassenbediente eingeklagt werden, muß das Gericht der betreffenden Regierung Nachricht davon ertheilen I. 6. §. 8. [§. 49]. — 2) Öffentliche Vorladung unbekannter Kassengläubiger beim Abgange eines Kassen-Rendanten I. 51. §. 171. d. — 3) Rangordnung der aus Defekten der Kassenbeamten entstehenden Forderungen (R.D. §§. 78. 79. 368) IV. 495. — 4) Die Deposital- und Sportellassen-Rendanten und Kontrolleure bei den Gerichten sind Mitglieder der Kanzlei III. 5. §. 70. — Bestimmungen über die Obliegenheiten derselben Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 10. §§. 77—79. — f. auch Beamte.

**Kassenbuch**, Verpflichtung des Verwalters der Konkursmasse zur Führung eines Kassenbuchs (Instr. zur R.D. §. 45) IV. 630.

**Kassengläubiger**, öffentliche Vorladung unbekannter Kassengläubiger I. 51. §§. 169—171. a. u. [§. 393]. §. 171. d. e.

**Kassename** (königliche), Gerichtsstand derselben I. 2. §. 101. [§. 29].

**Katholiken**, Bestimmungen über das Verfahren in Ehescheidungsprozessen der Katholiken I. 40. §. 20. [§. 287]. §. 43. [§. 292]. — Neuere Bestimmungen (B. v. 28. Juni 44. §§. 12. 72. 73) IV. 381.

**Kaufbedingungen** bei Subhastationen, Festsetzung derselben I. 52. §§. 28. 29. Nr. 5. §. 59. — f. Subhastation.

**Kaufgelber**, 1) Belegung und Vertheilung derselben bei nothwendigen Subhastationen I. 52. §§. 62—64. u. [§. 408]; (B. v. 4. März 34. §§. 16—22) IV. 319; (R.D. §§. 383—402) IV. 576. — Aufgebot der bei der Kaufgelbervertheilung gebildeten Spezialmassen (R.D. §§. 405—415) IV. 583. — 2) Vertheilung der Kaufgelber im Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß (B. v. 28. Dezbr. 40. §§. 6 ff.) IV. 371. — Vertheilung der Kaufgelber im Konkurse unter die Realgläubiger (R.D. §§. 46—55. 266. 269. 270) IV. 488. — insbes. wenn eine Forderung auf mehreren Grundstücken des Gemeinschuldners haftet (R.D. §. 56) IV. 490. — desgl. wenn auf dem Grundstücke eine Hypothek für die Erfüllung des Alford's eingetragen ist (R.D. §. 200) IV. 531. — Vertheilung der Kaufgelber von Gerichtsgleiten, Schiffsmühlen, Berg- und Hütten-Eigenthum (R.D. §§. 68. 271) IV. 492.

**Kaufgelber-Liquidationsprozeß**, davon handelt I. 51. §§. 2—50. —

Diese Vorschriften werden aufgehoben (S. v. 4. März 84. §. 22) IV. 321. — f. Kaufgelber.

**Kaufleute** (Handelsleute), 1) Verladungen derselben sind in ihrem Geschäftskreis zu insinuiren I. 7. §. 20. — insbes. in Wechselfachen I. 27. §. 15. — 2) Beweis kraft ihrer Handlungsbücher, eibliche Bestätigung derselben I. 10. §§. 161. 163. 165—168. — 3) Verfahren bei Prozessen unter Kaufleuten über Handlungsgeschäfte I. 30. §§. 1 ff. 9 ff. 44—47. — In welchen Fällen Forderungen und Gegenforderungen der Kaufleute in einem Prozesse verhandelt werden können I. 19. §. 10. — Forderungen der Kaufleute für gelieferte Waaren können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (S. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — 4) Inwiefern Kaufleute als Kläger dem Beklagten für die Prozeßkosten Kaution zu leisten verpflichtet sind I. 21. §. 2. Nr. 5. §. 9. — 5) Vollstreckung der Exekution gegen Kaufleute in das Waarenlager derselben I. 24. §. 71. [§. 158]. — 6) Aninanspruchnahmeverfahren bei Aufhebung einer kaufmännischen Societät I. 46. §§. 34—40. — Öffentliche Verladung unbekannter Gläubiger der Forderung I. 51. §§. 159—168. — 7) Wie bei dem Tode eines Kaufmanns in der Siegelung seines Geschäfts zu verfahren ist II. 5. §. 29. — 8) Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufleute, s. Handelsleute.

**Kaufmännischer Konkurs**, davon handelt (R.D. §§. 113—318) IV. 36. — In den Fällen, in welchen der kaufmännische Konkurs stattfindet, ist der gemeine Konkurs nicht eröffnet werden (R.D. §. 319) IV. 560.

**Kaufmannschaft**, s. Korporation.

**Kaufpreis**, Bindation desselben im Konkurse statt der *Cassa* (R.D. §§. 25. 28. 90) IV. 482.

**Kaufverträge**, 1) Form derselben a) wenn Immobilien der Gegenstand des Vertrages bilden, Bestätigung und Verlautbarung des Vertrages II. 1. §. 3. u. [§§. 412—414]. — Neuere Bestimmungen (S. v. 23. April 21. §§. 1 ff.) IV. 259. — b) bei Kaufverträgen über künftige Sachen, der Vertrag muß gerichtlich vollzogen werden II. 1. §. 9. Nr. 3. — Abändernde Bestimmungen (S. v. 11. Juli 45. §. 1. d) IV. 402. — 2) Vorschriften, welche bei der Aufnahme von Kaufkontrakten zu beobachten sind II. 3. §. 11. — insbes. bei Kaufverträgen über Grundstücke ebb. §. 1. [§§. 424—426]. — 3) Klagen aus Kaufverträgen sind im summarischen Prozeß einzuleiten (S. v. 1. Jan 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268. — 4) In welchen Fällen Veräußerungen zahlungsunfähiger Schuldner von ihren Gläubigern angefochten werden dürfen (S. v. 26. April 35. §§. 2 ff.) IV. 324; (S. v. 9. Mai 55.) IV. 593. — f. Aufsehung. — 5) Wirkung der Konkursöffnung auf die vorher von dem Gemeinschuldner geschlossenen Zeitkäufe über fungible Sachen oder geldwerte Papiere (R.D. §. 17) IV. 480. — f. auch Veräußerungen, Verträge.

**Kaution**, I. Allgemeine Bestimmungen über Kautionen I. 21. §§. 1 bis 15. — insbes. 1) von Prozeß-Kautionen ebb. §§. 1—12. — Kautionen der Ausländer ebb. §. 14. — 2) von anderen Kautionen: a) *cautio judicio solvi* I. 21. §. 14. — b) *cautio pro reconventione* ebb. — c) *cautio de lite prosequenda* I. 20. §. 20; I. 21. §. 14. — d) *cautio de iudicato solvendo* I. 21. §. 14; I. 29. §§. 31 ff. 51 ff. — e) *cautio fideicommissaria, usufructuaria, damni infecti* etc. I. 21. §. 15.

II. Besondere Bestimmungen: 1) Bestellung einer Kaution, wenn der Vertreter einer Partei ohne Vollmacht erscheint und Gefahr im Verzuge vorhanden ist I. 3. §. 26. — 2) Verichtigung des Kautionenpunktes bei Annahme der Klage I. 5. §. 4. Nr. 12; I. 21. §. 6. — Vernehmung des Beklagten, ob er von dem Kläger Kaution für die Prozeßkosten verlangt I. 3. §. 2; I. 21. §. 4. — Aussetzung des Prozeßverfahrens, wenn der Kläger die von ihm geforderte Kaution nicht bestellen kann I. 20. §. 17. — In welchen Fällen der Einwand der nicht erfolgten Kautionbestellung als Präjudiz

Einrede zu behandeln ist (B. v. 21. Juli 46. §. 5. e) IV. 404. — 3) Leistung der Kaution bei schleunigen Arrestgesuchen I. 29. §§. 31—34 ff. — desgl. bei gewöhnlichen Arresten ebd. §§. 51. 59 ff. 63 ff. 70 ff. — desgl. bei Arresten gegen fremde Personen ebd. §. 90. [§§. 207—211]. — 4) In welchen Fällen die Bestellung einer Kaution bei der Subhastation eines Grundstücks erfolgen muß I. 52. §. 44. u. [§. 406]. §. 47. Nr. 2. §. 51. Nr. 2. §§. 52—54. — insbes. von Seiten der Mitbieter (B. v. 4. März 34. §§. 11. 13) IV. 317. — 5) In welchen Fällen der Verurtheilte sich vor der Vollstreckung des Urtheils durch Kautionleistung schützen kann I. 14. §§. 7. 8; I. 16. §. 10; vergl. I. 18. §. 5; I. 19. §. 13. — insbes. im Exekutiv-Prozess I. 28. §§. 10—12. — desgl. bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 10) IV. 303. — Einschränkung dieser Befugniß (Dell. v. 6. April 39. Art. 5) IV. 338. — Anwendung dieser Vorschriften auf Rekursachen (B. v. 20. März 54. §. 12) IV. 458. — 6) Öffentliche Vorladung unbekannter Kassengläubiger zu dem Zwecke, um dem Mandanten die von ihm bestellte Kaution zurückzugeben I. 51. §. 171 d. — 7) Gesetzliches Pfandrecht an dem Gegenstande der Kaution wegen der Ansprüche, für welche die Kaution haftet (R.D. §. 33. Nr. 3) IV. 484.

**Kautionbestellung, s. Sicherheit.**

**Kautionseid, Formulirung und Ableistung desselben** I. 21. §§. 11. 12. — Ausländer sollen zum Kautionseid nicht verurtheilt werden ebd. §. 13. — Zur Anbringung eines schleunigen Arrestgesuchs ist der Kautionseid nicht genügend I. 29. §. 32.

**Kerbhöfde, welche Beweiskraft die auf dem Lande üblichen Kerbhölzer haben** I. 10. §. 164; I. 13 §. 10. Nr. 2. — Anwendung des Kerbhofes bei Dienststreitigkeiten I. 41. §. 19.

**Kinder, I. Kinder (infantes) werden vor Gericht nicht zugelassen, sondern müssen durch ihre Vormünder vertreten werden** I. 2. §§. 3. 9 ff. — Inwiefern volljährige, aber noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder vor Gericht erscheinen können I. 1. §§. 13—15.

II. Kinder (Descendenten, pueri), 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 17 ff. — insbes. der Kinder crimirter Personen ebd. §§. 95 ff. — desgl. der Gesandten, Residenten u. I. 2. §§. 63. 71. — Kinder, deren Vater unbekannt, oder welche nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt sind, folgen dem Gerichtsstande der Mutter ebd. §§. 21. 99. — Gerichtsstand der Kinder von Militärpersonen I. 2. §. 48. [§§. 12. 13. 19]. §§. 96. 97.

2) Kinder können gegen ihre Eltern klagen I. 2. §. 2. — insbes. um den Konsens derselben zu ihrer Verheirathung zu erhalten I. 40. §§. 13—19. — Kinder können gegen ihre Eltern zum iuramentum in litem verurtheilt werden I. 22. §. 13. — In Prozessen über die Legitimität der Kinder und über die Beilegung der Rechte der ehelichen Geburt ist das Rechtsmittel der Revision zulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. d. e.) IV. 344. — Kinder des Schuldners sind verpflichtet, demselben bei der Exekutionsvollstreckung eine Kompetenz zu bewilligen (R.D. §. 435. Nr. 1) IV. 590. — Inwiefern die Kinder oder Enkel einer Partei als Beweiszugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 2. §§. 229. 231. 232.

3) Rangordnung ihrer Ansprüche an den Gemeinschuldner wegen ihres Vermögens (R.D. §§. 80. 81. 368) IV. 496. — insbes. wenn sie mit demselben in Gütergemeinschaft lebten (R.D. §. 94) IV. 499. — Berechnung der Frist, binnen welcher ihre Forderungen zur Erhaltung des Vorrechts geltend gemacht werden müssen (R.D. §. 81) IV. 496; (Einf. G. zur R.D. Art. VI) IV. 472. — inwiefern Veräußerungen des Gemeinschuldners an Verwandte in absteigender Linie der Anfechtung von Seiten der Gläubiger unterliegen (R.D. §. 102. Nr. 3; vergl. §. 109. Nr. 2) IV. 502; (B. v. 9. Mai 55. §. 5. Nr. 3; vergl. §. 16. Nr. 2) IV. 595.

4) Bevormundung der Kinder in Eheheirungssachen, Sorge für die Erziehung derselben zc. I. 40. §. 82. n. [§. 290]. §§. 52. 53 ff.

III. Uneheliche Kinder, die Legitimation derselben muß bei Hofe angefertigt werden II. 1. §. 8. — Inwiefern in Prozessen über ihre Legitimität das Rechtsmittel der Revision zulässig ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. d. e. IV. 344.

**Kirchen**, 1) Verfahren bei Prozessen derselben I. 1. §§. 33. 34. — Die Instruktionstermine müssen von den Vorstehern oder Verwaltern der Kirche abgewartet werden I. 3. §. 10. — In welcher Art Prozeßbefugnissen der Kirchen anzustellen sind I. 3. §§. 47. 48. 61. — Die Vorsteher der Kirche können Eide beschwören I. 10. §. 258. — Wie zu verfahren, wenn die Eidesdelation an die Kirche erfolgt ebd. §. 267. — Ist der Eid & ignorantia angetragen, so kann er von dem Vorsteher nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zurückgeschoben werden ebd. §. 292. Nr. 2. — 2) Kirchen sind als Kläger nicht verpflichtet, dem Beklagten für die Prozeßkosten Kautionsleistung zu leisten I. 21. §. 2. Nr. 4. — Ebenso sind unvermögende Kirchen von der Kautionsleistung in schleunigen Arrestsachen befreit I. 29. §. 1. — 3) Den Kirchen steht gegen die ihnen nachtheiligen Erkenntnisse das Rechtsmittel der restitutio in integrum zu I. 16. §. 14. — 4) Vollstreckung der Exekution gegen Kirchen I. 24. §. 12. — 5) Vorrechte der Kirchen & dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368) IV. 5. — inwiefern den Kirchen ein gesellschaftlicher Titel zum Pfandrechte in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf. G. zur R.D. Art. 11 Nr. 2) IV. 473.

**Kirchenabgaben**, Vorzugsrecht derselben (R.D. §§. 49. 74. 368. 389) IV. 488. — s. auch Abgaben.

**Kirchenbediente** (Kirchenknechte), Gerichtsstand derselben I. 2. §. 47.

**Kirchenmatrikel**, Glaubwürdigkeit derselben I. 10. §. 159.

**Kirchenpatron**, inwiefern in Prozessen gegen Kirchenpatrone das Rechtsmittel der Revision zulässig ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 2) IV. 344.

**Kirchzeugnisse**, sind documenta publica extrajudicialia I. 10. §. 128.

**Klage**, 1) von wem und gegen wen gerichtliche Klagen angebracht werden können I. 1. §§. 1 ff. — Welche Klagen auf die Erben übergehen ebd. §. 33. — Was derjenige erwidern muß, der Klagen oder auf eine Klage sich einlassen will ebd. §. 39.

2) Bestimmungen über die Anmeldung der Klage I. 4. §§. 1—24; I. 25. §. 47. — desgl. über die Aufnahme derselben I. 4. §§. 17—24; I. 5. §§. 13 ff. — Inhalt der Klage I. 5. §§. 17—19. — Kumulation der Klagen I. 1. §§. 35—38; I. 5. §§. 24—26. — Inwiefern Jemand im Wege des Diffamations- oder Provocationsprozesses zur Anstellung einer Klage genöthigt werden kann I. 32. §§. 12. 16 ff. 34. 35.

3) Das Fundament der Klage darf während der Instruktion nicht geändert werden I. 5. §. 23; I. 10. §. 5. a; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 29) IV. 288. — auch nicht in der Appellations-Instanz I. 14. §. 19. — desgl. nicht in der Revisions-Instanz I. 15. §§. 16. 17.

4) Verordnung auf die Klage I. 6. §§. 1—18. — Was der Decernent bei dem Vortrage von Klagen zu beobachten hat III. 3. §. 46. Nr. 1.

5) Entsagung der Klage und Wiederaufnahme derselben von Seiten des Klägers I. 20. §§. 19—21; vergl. I. 29. §. 57.

6) Einleitung der Klage im Mandats-, summarischen oder Bagatel-Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 5. 7. 75) IV. 268; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 2—4) IV. 281. — Instiz-Kommissarien müssen ihre Klagen schriftlich einreichen und ein Duplikat für den Gegner beifügen (B. v. 1. Juni 33. §. 70) IV. 278.

7) Klagen in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §. 17) IV. 381. — Zurücknahme derselben (ebd. §. 53) IV. 386.

8) Klagen im Konkurse, Berechtigung des einstweiligen Verwalters der Masse zur Einklagung ausstehender Forderungen (R.D. §. 152. Nr. 4) IV. 516. — In welchen Fällen zur Anstellung von Klagen die Genehmigung des Kommissars oder des Konkursgerichts für den einstweiligen Verwalter der Masse erforderlich ist (R.D. §. 158. Nr. 5. §§. 159. 160) IV. 519. — desgl. für den definitiven Verwalter (R.D. §. 222. Nr. 3. §. 223. Nr. 2) IV. 538.

Klageantrag, s. Petition.

Klagebeantwortung, Anberaumung des Klagebeantwortungs-Termins I. 6. §§. 11—15; I. 8 §. 2. — Aufnahme der Klagebeantwortung, Verfahren im Klagebeantwortungstermin I. 8. §§. 9—19; I. 9. §§. 1—16. — Verfügung des Gerichts nach der Klagebeantwortung I. 9. §§. 17—35. — Was der Decernent bei dem Vortrage von Klagebeantwortungen zu beobachten hat III. 3. §. 46. Nr. 1.

Neuere Bestimmungen: 1) Anberaumung des Termins zur Klagebeantwortung in summarischen Prozessen, Vorladung der Parteien und Verfahren (B. v. 1. Juni 33. §§. 8—17) IV. 269; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 22. Nr. 1. §§. 23—31) IV. 286; (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33 Nr. 4) IV. 299. — Modifikation dieser Vorschriften in Beziehung auf den ordentlichen Prozeß (B. v. 21. Juli 46. §§. 2 ff.) IV. 403. — 2) Verfahren, wenn der Termin zur Klagebeantwortung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung bestimmt ist (B. v. 1. Juni 33. §§. 61—64) IV. 277; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 51. 52) IV. 296; (B. v. 21. Juli 46. §. 13) IV. 406. — 3) Schriftliche Klagebeantwortungen müssen in zweien Exemplaren eingereicht werden (B. v. 1. Juni 33. §. 70) IV. 278; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. A. 2. c.) IV. 286. — 4) Klagebeantwortung in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 16. bis 19) IV. 381.

Kläger, 1) wer in dieser Qualität vor Gericht erscheinen kann I. 1. §§. 1 ff. — 2) Allgemeine Anweisungen für den Kläger I. 1. §. 39. — Vorhaltungen, welche ihm zu machen sind I. 5. §§. 7. 14. — 3) Verfahren, wenn der Kläger im Termin zur Aufnahme der Klage nicht erscheint I. 4. §. 20. — desgl. wenn er im Instruktionstermin ausbleibt I. 9. §§. 42. 44; I. 20. §§. 18—20; I. 29. §. 57. — 4) Vernehmung des Klägers im Instruktionstermin I. 10. §§. 21 ff. — 5) Verfahren, wenn der Kläger dem Prozesse entsagt. Wiederaufnahme desselben I. 20. §§. 19—21.

Klassifikation der Gläubiger im Konkurse I. 50. §§. 267—488. 677. 685 ff. — Neuere Bestimmungen, s. Konkurs.

Klassifikatoria im Konkurse I. 50. §§. 143—193. — desgl. im Liquidations-Prozeß I. 51. §§. 30—32. — Neuere Bestimmungen, s. Konkurs.

Kleidungsstücke, die unentbehrlichen Kleidungsstücke des Gemeinshaltners und seiner Familie sind von der Siegelung ausgenommen (R.D. §. 143. Nr. 1) IV. 514.

Klöster, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 103. — In Prozessen der Klöster müssen die Vorsteher oder Verwalter derselben die Instruktionstermine abwarten I. 3. §. 10. — In welcher Art Prozeßvollmachten der Klöster auszustellen sind I. 3. §§. 45. 46. 61. — 2) Vorrecht der Klöster in dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368) IV. 495. — inwiefern denselben ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf. G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473.

Kodizill, Bestimmung über die Publikation außergerichtlicher Kodizille II. 4. §. 13. — Gerichtlich niedergelegte Kodizille dürfen an Bevollmächtigte nur dann zurückgegeben werden, wenn dieselben mit gerichtlicher Vollmacht versehen sind (G. v. 11. Juli 45. §. 2. b) IV. 402. — s. Testament.

**Kollegia**, 1) Verfahren in Prozessen der Kollegien: a) Vertretung derselben I. 3. §. 11. — Ausstellung ihrer Vollmachten ebd. §§. 44. 61. — b) Vorladungen an Kollegia I. 7. §. 2. — Insinuation derselben ebd. §. 29. — c) Verfahren, wenn Kollegien eine Urkunde herausgeben, oder von dem Oathseid ableisten sollen I. 10. §. 97. — Wie zu verfahren, wenn von dem Kollegium ein anderer Eid abzuleisten ist I. 10. §§. 270—278. 293. — d) Inwiefern die Mitglieder eines im Prozeß besangenen Kollegiums als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 10. §§. 229. 231. 232. — e) Inwiefern gegen die einzelnen Mitglieder des Kollegiums ein Arrestschlag zulässig ist I. 29. §. 4. — f. auch Korporationen.

2) Kollegia der Justiz-Kommissarien und Notarien III. 7. §§. 8. 68. 72. 90—115.

3) Gerichtskollegia: a) Verfahren im summarischen Prozeß bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden (V. v. 1. Juni 33. §§. 8—59) IV. 269; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 17—50) IV. 284. — desgl. bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden (V. v. 1. Juni 33. §§. 60—65) IV. 277; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 51. 52) IV. 296. — b) Wenn das Gericht verhindert ist als Kollegium zu erkennen, so muß dies im Urtheil angegeben werden (Instr. v. 7. April 39. Nr. 13) IV. 349. — Wenn das Kollegium in einer Instanz erkannt, in welcher der Kommissarius hätte erkennen sollen, so ist das Urtheil deshalb der Richtigkeitsbeschwerde nicht unterworfen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 14) IV. 350. — Wenn bei einem größeren Kollegium nur einer oder einige Mitglieder perhorrescirt oder sonst an der Entscheidung Theil zu nehmen verhindert sind, so ist die Nothwendigkeit der Substitution eines anderen Gerichts noch nicht vorhanden (Instr. v. 7. April 39. Nr. 15 a.) IV. 350.

**Kollegiatkammer**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 103. — Prozeßvollmachten derselben I. 3. §§. 45. 46. 61. — Vorladungen an Stifter I. 7. §. 2. — Insinuation derselben ebd. §§. 29. 34. — 2) Vorrecht der Kollegiatkammer in dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368; IV. 495. — inwiefern denselben ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf. G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473. — f. auch Stifter.

**Kolonie**, Gerichtsstand der Mitglieder der Französischen und Pfläz-Kolonie I. 2. §§. 30—37. [§. 9].

**Koloniegerichte** für die Mitglieder der Französischen und Pfläz-Kolonie I. 2. §§. 30—37. — Aufhebung dieses Gerichtsstandes ebd. §. 30. [§. 9].

**Kommandanten**, inwieweit eine Beschlagnahme ihres Gehalts im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. [§§. 165—170].

**Kommandeur** eines Regiments, Gerichtsstand desselben I. 2. §. 50. — Inwieweit eine Beschlagnahme seines Gehalts im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. [§§. 165—170].

**Kommerzienräthe**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 80.

**Kommissarien der Gerichte**, 1) in welchen Fällen die Verhandlung mit den Parteien und die Instruktion des Prozesses durch Kommissarien zu bewirken ist I. 8. §. 7; I. 6. §. 10. Nr. 2. — Obliegenheiten und Verfahren derselben in solchen Fällen I. 8. §. 37. — Instruktion des Appellatoriü durch einen Kommissarius I. 25. §. 37. — 2) In welchen Fällen die Insinuation gerichtlicher Vorladungen durch einen Kommissarius zu bewirken ist I. 7. §§. 24. 30. — desgl. die Vernehmung auswärtiger Zeugen I. 10. §§. 216—222. 225. a. — ferner die Abnahme eines Eides von auswärtigen Parteien ebd. §§. 373. 374. — desgl. die Vornahme von Okular-Inspektionen ebd. §§. 382 ff. — 3) Aufnahme von Taxen subhastirter Güter durch Kommissarien I. 52. §§. 17 ff. — Aufnahme von Taxen überhaupt II. 6.



§§. 3. 8 ff. — Ernennung eines Kommissarius zur Aufnahme eines Nachlaß-Inventariums II. 5. §§. 43. 51. 55.

Neuere Bestimmungen: 1) zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell- und Injuriensachen sollen bei den kollegialischen Gerichten besondere Kommissarien ernannt werden (V. v. 1. Juni 33. §. 67) IV. 278; (V. v. 2. Janr. 49. §. 20) IV. 425. — Wenn der Kommissarius erkennt, wo das Kollegium hätte erkennen sollen, so ist das Urtheil der Nichtigkeitbeschwerde unterworfen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 14) IV. 350.

2) Ernennung von Kommissarien in Ehecheidungssachen (V. v. 28. Juni 44. §§. 23. 34. 35. 38. 45. 56) IV. 382. — desgl. in Rechnungssachen, Bau-sachen und ähnlichen Streitigkeiten (V. v. 21. Juli 46. §. 14) IV. 407.

3) Kommissarien zur Bearbeitung der Konkursfachen (R.D. §. 127) IV. 510. — a) Ernennung des Kommissars, Stellung und Geschäfte desselben im Allgemeinen (Instr. zur R.D. §§. 3—5) IV. 603. — b) derselbe hat die Aufsicht über den einstweiligen Verwalter der Masse zu führen (R.D. §§. 132 ff.) IV. 511; (Instr. zur R.D. §§. 19. 20. 45) IV. 613. — Mitwirkung desselben bei der Siegelung (R.D. §§. 141—144) IV. 514; (Instr. zur R.D. §§. 15. 16) IV. 610. — desgl. bei der Entseigelung und Inventur (R.D. §. 153) IV. 517; (Instr. zur R.D. §. 20) IV. 614. — ferner bei der Beschlagnahme der Immobilien (R.D. §. 150) IV. 516; (Instr. zur R.D. §§. 17. 19) IV. 612. — c) in welchen Fällen der einstweilige Verwalter die Genehmigung des Kommissars einzuholen hat (R.D. §§. 158. 160. 256. 264) IV. 519. — desgl. der definitive Verwalter (R.D. §§. 222. 223. 256. 264) IV. 538. — d) Verfahren des Kommissars bei Berufung der Konkursgläubiger (Instr. zur R.D. §§. 21—24) IV. 615. — desgl. im Prüfungstermin (R.D. §§. 171. 175) IV. 523; (Instr. zur R.D. §§. 26—30) IV. 618. — desgl. bei den Verhandlungen über den Accord (R.D. §§. 182 ff.) IV. 525; (Instr. zur R.D. §§. 31. 34—38. 40) IV. 622. — e) der Kommissar hat die Beratungen des Verwaltungsraths zu leiten (R.D. §. 218) IV. 537. — Geschäfte desselben bei Abnahme der Rechnung von dem einstweiligen Verwalter (R.D. §§. 199. 220) IV. 530. — desgl. von dem definitiven Verwalter (ebd. §. 279) IV. 552. — Geschäfte des Kommissars bei der Liquidation der Masse (R.D. §§. 225. 273—275) IV. 539; (Instr. zur R.D. §. 45) IV. 630. — desgl. bei Vertheilung der Masse (R.D. §§. 240 ff. 276) IV. 542; (Instr. zur R.D. §§. 46. 49) IV. 631.

4) Ernennung eines gerichtlichen Kommissars bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (R.D. §§. 370. 381. 385. 409. 413. 417) IV. 573. — Verfahren desselben bei Besetzung und Vertheilung der Kaufgelber in nothwendigen Substationen (R.D. §§. 387 ff. 399) IV. 577. — desgl. bei dem Aufgebot der Spezialmassen (R.D. §§. 409. 413) IV. 584. — desgl. bei Vertheilung der Revenüen von Immobilien (R.D. §§. 417. 418) IV. 586.

f. auch Deputirter, Einzelrichter, Gerichtskommissionen.

**Kommission**, Vindikation der dem Gemeinschuldner in Kommission gegebenen Waaren (R.D. §. 25) IV. 482. — Rechte des Kommitenten, wenn dieselben bereits verkauft worden sind (R.D. §§. 25. 28. 44) IV. 482.

**Kommissionäre**, inwiefern den kaufmännischen Kommissionären ein gesetzliches Pfandrecht zusteht (R.D. §. 33. Nr. 8) IV. 484.

**Kommunalabgaben**, Vorzugsrecht derselben im Konkurse (R.D. §§. 49. 74. 368. 383) IV. 488. — f. auch Abgaben.

**Kommunalbeamte**, inwieweit eine Beschlagnahme ihrer Besoldungen und Pensionen im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. [§§. 161 ff.].  
**Kommune**, f. Gemeinde.

**Kommunaltosen** im Konkurse I. 50. §. 477. a. §§. 511. 528. [§. 370] §§. 530—536 u. [§§. 371—374]. — Kommunaltosen im Konkurs- und erd-

ſchaftlichen Liquidationsprozeß dürfen von den Kaufgebern und Knechten der ſubhaftirten Grundſtücke nicht in Abzug gebracht werden (B. v. 28. Okt. 40. §. 14) IV. 372.

Neuere Beſtimmungen über die Kommunikoſten: 1) im Konkurs: a) Begriff derſelben (R.D. §. 41) IV. 486 — die Beſohnung und Entſchädigung des Verwalters der Maſſe gehört zu den Kommunikoſten (R.D. §§. 13, 215) IV. 512. — beſgl. die Koſten der Verhaftung des Gemeinſchafters (Inſtr. zur R.D. §. 14) IV. 610 — beſgl. die Koſten der Benutzung des Konkursgläubiger, ſowie der Anmeldung und Prüfung ihrer Forderungen (R.D. §. 177) IV. 524 — inwiefern die in den Spezialprozeſſen entſtandenen Koſten zu den Kommunikoſten zu rechnen ſind (R.D. §. 286) IV. 541. — b) Die Kommunikoſten ſind von der Maſ�e vorweg in Abzug zu bringen (R.D. §. 40) IV. 486. — Berichtigung derſelben aus den Konten des Grundſtücks (R.D. §. 46) IV. 488. — beſgl. aus den Knechten des Grundſtücks (R.D. §. 57) IV. 491. — Sorge für die Deckung der Kommunikoſten bei Beendigung des Konkurses durch Akford (R.D. §. 199) IV. 511 — beſgl. bei der Verteilung der Maſſe an die Konkursgläubiger (R.D. §§. 240, 241) IV. 542; (Inſtr. zur R.D. §. 46) IV. 631. — 2) Verhältnis der Kommunikoſten bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Inſtanz (R.D. §§. 369, 387, 416) IV. 572.

Kompagnie-Chef, ſ. Hauptleute.

Kompagnie-Chirurgen, Gerichtsſtand derſelben I. 2. §. 48 [§. 14]. — Kompagnie-Chirurgen haben auf Sportfreiheit keinen Anſpruch I. 2. §. 42 [§. 143]. — ſ. auch Militärperſonen.

Kompensation, 1) von Forderungen: a) Verfahren, wenn in der Exekutions-Inſtanz der Einwand der Kompensation erhoben wird I. 24. §§. 36—41; (B. v. 4. März 34. §. 6) IV. 308. — b) Einwand der Kompensation in Wechſelſachen, ſ. Einwendungen. — c) Behandlung der Kompensationsforderungen in Pachtprozeſſen I. 44. §§. 15—23. — d) Kompensation im Konkurs I. 50. §§. 156—160, 288. — inwiefern dieſelbe möglich iſt (R.D. §§. 95—98) IV. 500.

2) Kompensation der Koſten: a) in erſter Inſtanz, wann ſie ſtatthaft und wie dabei zu verfahren I. 23. §§. 2—4. u. [§. 186]. — b) Kompensation der Koſten in der Appellations- und Reviſions-Inſtanz ebd. §§. 6 u. 12. — beſgl. c) bei Vergleich ebd. §. 21.

Kompetenz der Gerichte, 1) Allgemeine Beſtimmungen: die Kompetenz des Gerichts muß ſogleich bei Einleitung der Klage ſorgfältig geprüft werden I. 2. §. 162. — auch ſchon bei Aufnehmung der Klage I. 5. §. 1 Nr. 1. — Wenn Zweifel darüber vorhanden ſind, müſſen dieſe zuunächſt beſeitigt werden I. 5. §. 11. a. — insbeſ. in fiſkaliſchen Einſpruchsprozeſſen I. 2. §. 23. — Feſtſtellung des Wertes des Streitigen Gegenſtandes zur Feſtſtellung der Kompetenz des Richters (B. v. 21. Juli 43 Einl.) IV. 511. — Folgen der Inkompetenz, ſ. Inkompetenz, beſgl. Gerichtsſtand.

2) Kompetenz der Gerichte in Mandats-, ſummarischen und Sogant-Prozeſſen (Inſtr. v. 24. Juli 33. §§. 1, 8) IV. 281. — beſgl. in Wechſelſachen (B. v. 15. Febr. 50. §. 6) IV. 434. — Kompetenz des Gerichts zur Eröffnung des erbfchaftlichen Liquidationsverfahrens (R.D. §. 343) IV. 561. — Kompetenz des Subhaftationsgerichts für die bei der Kaufgeldverſicherung entſtehenden Spezialprozeſſe (R.D. §. 394) IV. 579.

3) Kompetenz der Gerichte in Konkursſachen, insbeſondere für die Eröffnung des Konkurses und für das weitere Konkursverfahren im männlichen Konkurs (R.D. §. 115) IV. 506. — beſgl. im gemeinen Konkurs (R.D. §. 320) IV. 561. — Kompetenz des Gerichts für die Sequeſtration und Subhaftation der Grundſtücke (R.D. §. 266) IV. 549. — beſgl.

für die Realisirung und Vertheilung der Schiffsmasse (R.D. §. 271) IV. 560. — f. Konkursgericht, Handelsgerichte.

4) Kompetenz der Gerichte zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§ 7. ff. 22. — insbes. zur Siegelung und Entsigelung eines Nachlasses II. 5. §§ 14. 15. 21. 37.

5) Allgemeine Bestimmung über die Kompetenz der Kreis- und Stadtgerichte, desgl. der Einzelrichter (B. v. 2. Janr. 49. §§. 9 ff. 22) IV. 421; (G. v. 26. April 51. Art. II. VIII.) IV. 443.

Kompetenz (beneficium competentiae), davon handelt I. 49. §§. 14 bis 34. — Inwiefern ein Arrestschlag auf die dem Gemeinschuldner bewilligte Kompetenz zulässig ist I. 29. §. 21. — Aufhebung dieser Bestimmungen (G. v. 8. Mai 55. Art. II.) IV. 472. — Aderweitige Vorschriften (R.D. §§. 434 bis 439) IV. 590. — f. auch Unterstützung.

Kompetenzkonflikte, 1) unter mehreren Gerichten, in solchen Fällen muß das betreffende Gericht an die vorgesetzte Instanz berichten (Instr. v. 7. April 39. Nr. 16) IV. 361. — Nähere Bestimmung über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren (B. v. 2. Janr. 49. §. 16) IV. 423. — In welcher Art dergleichen Kompetenz-Streitigkeiten zu erledigen sind (G. v. 26. April 51. Art. V) IV. 445. — insbes. zwischen den Rheinischen und altständischen Gerichten (G. v. 2. Mai 53. §. 2) IV. 452.

2) Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, Bestimmungen über das Verfahren (G. v. 8. April 47) IV. 414. — insbes. wenn Beamte oder Militärpersonen wegen Amts- und Diensthandlungen gerichtlich verfolgt werden (G. v. 13. Febr. 54) IV. 453. — f. auch Jurisdiktionsstreitigkeiten.

Kompromiß der Parteien zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Ausspruch I. 2. §§. 167 ff. — Inwiefern ein Kompromiß auf die Entscheidung des Appellations- oder Revisionsrichters mit Uebergehung der ersten Instanzen zulässig ist I. 12. §. 20. [§. 100]. — ein Kompromiß auf die Entscheidung des Ober-Tribunals ist nur in revisionsfähigen Sachen zulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 50) IV. 365.

Konduitenlisten, Führung derselben III. 2. §§. 13. 14.

Konfirmation, f. Bestätigung.

Konfiskation von Waaren unbekannter Steuer-, Zoll- oder Polizei-Kontravenienten, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 51. §§. 180. 181. u. [§. 394].

Konfiskationsprozeß, davon handelt Th. I. Tit. 36. §§. 1 ff. — insbes. gegen ausgetretene Kantonisten ebb. §§. 4—46. — desgl. gegen andere ausgetretene Vasallen und Unterthanen ebb. §§. 47—53. — Gegen die im Konfiskationsprozeß vorkommenden Resolutionen ist die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 23) IV. 365. — Bestimmung über das Verfahren in Konfiskationsprozessen (B. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 412.

Konfrontation der Zeugen unter einander und mit den Parteien I. 10. §§. 207. 208.

Königliche Familie, Bestimmung über das Verfahren in den Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten der Mitglieder der königlichen Familie (B. v. 2. Janr. 49. §. 11) IV. 422. — Gerichtsstand derselben I. 2. §. 41; (G. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 1) IV. 444.

Konkurs, I. Bestimmungen der Gerichtsordnung: 1) Allgemeine Vorschriften Einl. §. 36. — Von dem Verfahren in Konkursen handelt Th. I. Tit. 50. §§. 1 ff. — 2) Besondere Vorschriften: a) Einfluß der Konkursöffnung auf den Gerichtsstand der Separatprozesse I. 2. §. 141. — b) Der Bevollmächtigte in einem Konkursprozeß ist sowohl gegen den Kurator der Masse, als gegen die Gläubiger legitimirt I. 3. §. 33. — c) Wer in Konkurs verfallen ist, hat als Zeuge keine volle Glaubwürdigkeit I. 10. §. 233.

Nr. 2. — d) In welcher Art die Eidesbelation in Konkursen zulässig ist I. 10. §§. 280—283. — e) In Konkursachen kann von den Gläubigern eine cautio pro expensis nicht verlangt werden I. 21. §. 2. Nr. 10. — f) Wer zur Ableistung des Manifestationseides im Fall des Konkurses verpflichtet ist I. 22. §. 29. Nr. 6. 7. — g) Subhastation von Grundstücken im Konkurs I. 52. §§. 5. 24. 34. 58.

II. Neuere Bestimmungen: 1) in welchen Fällen die Nothwendigkeit der Substitution eines anderen Gerichts in Konkursprozessen eintritt (Instr. v. 7. April 39. Nr. 15. I. c. II. III.) IV. 350 — 2) Zur Publikation des Erkenntnisses ist ein besonderer Termin anzuberaumen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362. — 3) Berechnung der Appellationsfrist und Regulirung der Appellationen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 43) IV. 363. — 4) Subhastation von Grundstücken im Fall des Konkurses (W. v. 4. März 34. §§. 2. 12) IV. 315. — Verfahren, wenn der Konkurs erst nach erfolgter Einleitung der Subhastation eröffnet wird (Ebb. § 21) IV. 321. — 5) durch Eröffnung des Konkurses geht dem Gläubiger das Recht, Verträge eines zahlungsunfähigen Schuldners anzusechten, nicht verloren (G. v. 26. April 35. §. 13) IV. 326. — 6) Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlassung in den Konkursprozeß (U. v. 28. Decbr. 40) IV. 333. — 7) Allgemeine Bestimmung über das Verfahren in Konkursprozessen §. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 412.

III. Bestimmungen der Konkursordnung: 1) die Vorschriften der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. werden aufgehoben (Einf. G. zur R. D. Art. II. IV. 472. — Anderweitige Vorschriften über das Konkursverfahren (R. D. §§. 1 ff.) IV. 476. — a) Allgemeine Vorschriften über die Rechtsverhältnisse im Konkurs (R. D. §§. 1—112) IV. 476. — b) Verfahren im kaufmännischen Konkurs (R. D. §§. 113—318) IV. 506. — c) Verfahren im gewöhnlichen Konkurs (R. D. §§. 319—341) IV. 560. — d) Verfahren, wenn im Laufe des erbbschaftlichen Liquidationsverfahrens oder nach Beendigung desselben über den Nachlaß Konkurs eröffnet wird (R. D. §§. 345. 357. 360) IV. 566. — e) Welches Verfahren in den vor dem 1. Oktober 1855 eingeleiteten Konkursen stattfindet (Einf. G. zur R. D. Art. IV.) IV. 472.

#### Konkursakten, s. Akten.

Konkursöffnung, 1) Wirkung der Konkursöffnung auf die Dispositionsbefugniß des Gemeinschuldners (R. D. §§. 4 ff.) IV. 477. — Wirkung derselben auf die vorher von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte (R. D. §§. 15—21. 42. Nr. 2. 3) IV. 479. — 2) Eröffnung des kaufmännischen Konkurses (R. D. §§. 118—126) IV. 507; (Instr. zur R. D. §§. 6—11. 18) IV. 604; (Form. 1) IV. 642. — Bekanntmachung der Konkursöffnung (R. D. §§. 123. 300) IV. 508; (Instr. zur R. D. §§. 11. 18. 54) IV. 607; (Form. 2. 4) IV. 643. — Eintragung derselben in das Hypothekenbuch (R. D. §. 150) IV. 516; (Instr. zur R. D. §§. 17. 18) IV. 612. — In welchen Fällen die Eröffnung des Konkurses unterbleiben kann (R. D. §. 306) IV. 557; (Instr. zur R. D. §. 51) IV. 634. — 3) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen von Aktiengesellschaften (R. D. §§. 281 bis 283) IV. 553. — besgl. über das Vermögen von Handelsgesellschaften (R. D. §§. 286. 287) IV. 553; (Instr. zur R. D. §. 51) IV. 634. — 4) Eröffnung des gemeinen Konkurses (R. D. §§. 319—333) IV. 560; (Instr. zur R. D. §§. 9—11. 17. 18. 54) IV. 606; (Form. 2. 4) IV. 643. — In welchen Fällen die Konkursöffnung unterbleiben kann (R. D. §. 339) IV. 565.

Konkursgericht, 1) welches Gericht zur Eröffnung des Konkurses und für das weitere Konkursverfahren für kompetent zu achten ist a) im kaufmännischen Konkurs (R. D. §. 115) IV. 506. — insbes. beim Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften (R. D. §. 287) IV. 554. — und bei den Konkursen über das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter (Instr.

zur R.D. §. 51) IV. 634. — desgl. beim Partikularkonkurse über das inländische Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners (R.D. §. 292) IV. 555. — b) im gemeinen Konkurse (R.D. §. 320) IV. 561. — c) beim Konkurse über einen von der Konkursmasse des Erben abgeforderten Nachlaß (R.D. §. 261) IV. 548. — 2) Auf Beschwerden über den Kommissar entscheidet zunächst das Konkursgericht (R.D. §. 127) IV. 510; (Instr. zur R.D. §. 4) IV. 603. — In welchen Fällen der einstweilige Verwalter der Masse die Genehmigung des Konkursgerichts einzuholen hat (R.D. §§. 159. 160) IV. 519. — desgl. der definitive Verwalter (R.D. §. 223) IV. 539.

**Konkursgläubiger**, 1) Begriff (R.D. §§. 2. 39) IV. 476. — 2) Rechte derselben (R.D. §§. 4 ff. 15—21. 99 ff.) IV. 477. — Rechte der im Konkurse nicht befriedigten Gläubiger (R.D. §. 280) IV. 552. — 3) Rangordnung der Konkursgläubiger (R.D. §§. 72—87. 91) IV. 494. — insbes. der im erbschaftlichen Liquidationsverfahren präkubirten Gläubiger (R.D. §. 360) IV. 570. — 4) Berufung der Konkursgläubiger zur Anmeldung und Prüfung ihrer Ansprüche (R.D. §§. 164—180) IV. 521; (Instr. zur R.D. §§. 20 bis 30) IV. 614; (Form. 6—9) IV. 645. — Feststellung ihrer Forderungen §§. 227—238) IV. 540; (Instr. zur R.D. §§. 41—44) IV. 629. — Vertheilung der Masse an die Konkursgläubiger (R.D. §§. 239—255. 273 ff.) IV. 542; (Instr. zur R.D. §§. 46—50) IV. 631. — 5) Inwiefern die Gläubiger zu bestrafen sind, wenn sie besondere Verträge mit dem Gemeinschuldner eingehen u. (R.D. §§. 309. 341) IV. 558. — s. auch Gläubigerschaft.

**Konkurskosten**, von den Kosten im Konkurse handelt I. 50. §. 153. u. [§. 330] §. 193. — Besondere Bestimmungen I. 50. §§. 141. 168. 181. 292. 402. [§. 362] §§. 496. 497. 530 ff. 629. — Neuere Bestimmungen über die Gerichtskosten im Konkurse (Einf.G. zur R.D. Art. XVIII.) IV. 475. — Anfaß und Erhebung derselben (B. v. 4. Juni 55. Art. I. II.) IV. 600. — s. auch Kommunkosten, Gerichtskosten, Kosten.

**Konkurs-Kurator**, Ernennung und Obliegenheiten desselben I. 50. §§. 64—92. 115 ff. 211 ff. — Eidesdelationen finden im Konkurse nur zwischen dem Kurator und den Gläubigern oder Schuldnern der Masse statt I. 10. §. 281. — Der Konkurs-Kurator braucht die ihm deferirten Eide in der Regel nur de ignorantia abzuleisten I. 10. §. 283. — Neuere Bestimmungen, s. Verwalter.

**Konkursmasse**, 1) Aktivmasse I. 50. §§. 194—266. — 2) Passivmasse I. 50. §§. 98—193. — 3) Immobiliarmasse ebd. §§. 489 ff. 392. — 4) Gemeinmasse ebd. §§. 524 ff.

Neuere Bestimmungen: 1) Umfang und Bestimmung der Konkursmasse (R.D. §§. 1. 2. 143. Nr. 1. §. 262) IV. 476. — Was nach Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger aus der abgeforderten Masse übrig bleibt, scheidet zur gemeinschaftlichen Konkursmasse (R.D. §§. 38. 264. 270. 271. 291) IV. 486. — 2) Rechtsverhältniß zwischen mehreren Konkursmassen, welche für eine Forderung solidarisch haften (R.D. §§. 87. 288) IV. 497. — 3) Maßregeln zur Ermittlung, Erhaltung und vorläufigen Benützung der Konkursmasse im kaufmännischen Konkurse (R.D. §§. 151—163) IV. 516; (Instr. zur R.D. §§. 19. 20. 45) IV. 613. — Liquidation der Masse (R.D. §§. 220—226) IV. 538; (Instr. zur R.D. §. 45) IV. 630. — Vertheilung derselben an die Konkursgläubiger (R.D. §§. 239—255. 276. 278) IV. 542; (Instr. zur R.D. §§. 46—50) IV. 631. — Besondere Bestimmungen für das abgekürzte Konkursverfahren (R.D. §§. 304. 305) IV. 557. — 4) Sicherung, Verwaltung und Liquidation der Konkursmasse im gemeinen Konkurse (R.D. §§. 333—335. 337) IV. 563. — 5) Der Konkursmasse steht ein gleichlicher Titel zum Pfandrechte in dem Vermögen der Verwalter zu (Einf.G. zur R.D. Art. XI. Nr. 4) IV. 473.

**Konkursordnung**, alte I. 50. §§. 1 ff. — Aufhebung derselben (Einf.G.

zur R.D. Art. II.) IV. 472. — Neue Konkursordnung (v. 8. Mai 55) IV. 476. — Zeitpunkt der Gesetzeskraft derselben für die verschiedenen Landtheile (R.D. §. 440) IV. 591. — Einführung und Anwendung derselben (Einf. G. zur R.D. Art. I. ff.) IV. 471.

**Konkurs-Registrierung**, Einrichtung derselben III. 5. §§. 42—45; Reg. u. Konzl. Regl. §. 30. a—c.

**Konstatations-Protokoll**, Aufnahme desselben im Liquidationsprozeß I. 51. §. 25. — s. Liquidationstermin.

**Konforten**, s. Litiskonforten.

**Konful einer auswärtigen Nation**, Gerichtsstand desselben, Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen denselben I. 2. §. 65.

**Konsulanten**, dazu sind die Justiz-Kommissarien bestimmt III. 7. §§. 27. 47. — Gebühren derselben ebd. §. 117. — s. Justiz-Kommissarien. — Befugte Konsulanten, s. Winkelkonsulanten.

**Konradiktor**, Bestellung und Funktionen desselben I. 50. §§. 64 ff. — s. Konkurs-Kurator.

**Kontravenienten**, Vorladung unbekannter Kontravenienten I. 51. §§. 13 bis 181. u. (§. 394).

**Kontrollkurs** in den Landarmen- und Invalidenhäusern sind erzw. I. 2. §. 73. (§. 28).

**Kontumazial-Erkenntniß** (Kontumazial-Bescheid), 1) Abfassung des Kontumazial-Erkenntnisses gegen den Beklagten, wenn derselbe im Aufbeantwortungs-Termin nicht erscheint I. 8. §§. 10—12. — Abfassung desselben bei dem Exkathverfahren gegen Bagabunden I. 7. §§. 16. 17. — Abfassung des Kontumazial-Erkenntnisses im summarischen Prozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 26. 35. Nr. 1) IV. 288. — In Bagatellsachen vertritt das an den Beklagten erlassene Mandat bei dem Ausbleiben desselben im Termin die Stelle eines Kontumazial-Erkenntnisses (R. v. 1. Juni 33. §§. 68. 69) IV. 278; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 55) IV. 297.

2) Bestimmungen über die Inkuiation der Kontumazialbescheide (B. v. 5. Mai 38. §§. 1. 3. c) IV. 329. — desgl. über den Kostenpunkt I. 23. §. 23. Nr. 1.

3) Welche Rechtsmittel gegen einen Kontumazial-Bescheid zulässig sind; Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 14. §§. 69—79 u. (§§. 124—128); I. 16. §. 2. Nr. 6; I. 25. §. 43. — Gegen Kontumazial-Erkenntnisse in Wechselsachen ist nicht die Restitution, sondern nur die Appellation zulässig I. 27. §. 19. — Rechtsmittel gegen Kontumazial-Erkenntnisse in Merkantilsachen I. 30. §§. 20. 21. — desgleichen in schleunigen Miethsachen I. 44. §. 63. (§. 303). — Gegen Kontumazial-Erkenntnisse, gegen welche die Rechtsmittel der Restitution statthabet, ist die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig (Dekl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 1) IV. 336. — Nähere Bestimmungen hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 16) IV. 351. — Verfahren, wenn in Injurien-sachen gegen das Kontumazial-Erkenntniß ein Wiberungesuch eingebracht ist I. 34. §. 16. (§. 230) — Rechtsmittel gegen die in contumacia abgefaßten Purifikations-Resolutionen (B. v. 28. März 40. §§. 1 ff.) IV. 367.

4) Aus einem rechtskräftigen Kontumazial-Bescheide kann *Excoctus* nachgesucht werden I. 8. §. 12; I. 24. §. 4.

**Kontumazial-Verfahren** gegen ungehorsame Parteien, 1) Allgemeine Bestimmungen Einl. §§. 14. 15. 43. — In welchem Falle ein ungehorsames Ausbleiben der Partei im Termin anzunehmen ist I. 8. §. 8.

2) Besondere Vorschriften: a) Kontumazial-Verfahren gegen den Beklagten, welcher im Termin zur Klagebeantwortung nicht erscheint I. 8. §§. 9—12. — insbes. im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 12. 14) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. A. 2. d.) IV. 287. — desgl. im ordentlichen Prozeß (W. v. 21. Juli 46. §. 4) IV. 404. — b) Kontumazial-

**Verfahren im Instruktionstermin** I. 9. §§. 42—44. — beagl. im Audienztermin (R. v. 1. Juni 33. §§. 21. 23—25) IV. 271; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. Nr. 2. c) IV. 290; (B. v. 21. Juli 46. §. 9) IV. 406. — beagl. im fortgesetzten Audienztermin (B. v. 1. Juni 33. §. 27) IV. 272. — e) Kontumazial-Verfahren, wenn eine Partei die Herausgabe einer Urkunde und die Ableistung des Editionseides verweigert I. 10. §. 100. — d) Kontumazial-Verfahren gegen Parteien, welche den ihnen befristeten Eid nicht schwören können oder wollen, oder in dem zur Ableistung des Eides anberaumten Termin nicht erscheinen I. 10. §§. 297. 375. 376; (B. v. 28. März 40. §§. 1 ff.) IV. 367. — e) Kontumazial-Verfahren in der Appellations-Instanz I. 14. §§. 54—56; (B. v. 1. Juni 33. §§. 45. 49) IV. 275. — f) Kontumazial-Verfahren in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 44. 46) IV. 385.

3) Bestimmung über den Kostenpunkt im Fall des Kontumazial-Verfahrens I. 23. §. 23. Nr. 1.

**Konvention**, s. Retention.

**Konventionalstrafen**, werden im Konkurse mit dem Kapital an gleicher Stelle angelegt (R.D. §. 83. Nr. 2. §. 368) IV. 496.

**Konventionale**, Gerichtsband derselben I. 2. §. 46.

**Kopialien**, Festsetzung derselben Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 130. 224. 224—237.

**Kopirbuch**, Führung desselben Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 68—72. 74. 194—199. 220. 221.

**Kopisten**, Annahme, Bereidigung und Beschäftigung derselben III. 5. §§. 66. 67; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 9. §§. 155 ff. 244. — f. Kanzlisten.

**Koppelweiden** (Koppeljagden), Verfahren bei Aufhebung derselben I. 43. §§. 47. 49.

**Korporationen**, 1) sie können gleich einzelnen Personen klagen und belangt werden I. 1. §§. 33 ff.

2) Gerichtsband derselben I. 2. §§. 103—105. (§. 30); (B. v. 2. Janr. 49. §. 9) IV. 421.

3) Verfahren in Prozessen der Korporationen: a) Zur Abwartung der Instruktionstermine müssen zwei bis drei Deputirte von der Korporation bestellt werden I. 3. §. 11. — Korporationen können auch durch ihren Syndikus vertreten werden I. 3. §. 39. — Vollmachten derselben I. 3. §§. 44. 61. — b) Vorladungen der Korporationen I. 7. §. 2. — Instruktion derselben eb. §. 29. — c) Verfahren, wenn Korporationen eine Urkunde herausgeben oder den Editionseid ableisten sollen I. 10. §. 97. — Wie zu verfahren, wenn von der Korporation ein anderer Eid abzuleisten I. 10. §§. 270—278. 293. — d) Inwiefern die Mitglieder einer Korporation in Prozessen derselben als Beweiszugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 10. §§. 229. 231. 232. — e) Die schwächentliche Frist zur Einlegung der Appellation, des Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde wird für die privilegierten Korporationen verdoppelt (Deff. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341; (B. v. 20. März 54. §. 7) IV. 457.

4) Vollstreckung der Exekution gegen Korporationen I. 24. §. 45. (§. 153). — Inwiefern gegen die einzelnen Mitglieder der Korporation ein Arrestschlag zulässig ist I. 29. §. 4.

b) Handelsleute, Fabrikbesitzer und Schifforbeder, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, dürfen nicht Mitglieder einer kaufmännischen Korporation sein (R.D. §§. 310. 318) IV. 558. — Vernehmung der Vorsteher der Korporation über das Geschäft des Gemeinshuldners um Nichteinsetzung in den vorigen Stand (R.D. §. 314) IV. 559. — Kommunikation mit denselben behufs Bestellung der einstweiligen Beiwalter in kaufmännischen Konkursen (Instr. zur R.D. §. 13) IV. 608.

f. auch Moralische Personen, Kollegia, Gemeinde, Stiftungen.

**Korreferenten** sollen in sehr weilkünftigen und wichtigen Sachen bestellt werden I. 13. §. 1. — in der Revisions-Instanz allemal I. 15. §. 7. — Bestimmungen über die Ernennung und Pflichten der Korreferenten III. 3 §§. 50 ff.; III. 4. §§. 14. 24; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 207 ff. — f. aus Referenten.

**Korrekturen**, inwiefern sie die Beweiskraft der Urkunden vermindern I. 10. §. 118.

**Korrespondenz**, inwiefern Parteien ihre Privat-Korrespondenz zu führen verpflichtet sind I. 10. §. 92. a. — Bestimmung über die Korrespondenzgebühren I. 23. §. 25. Nr. 5.

**Kostäten**, wie zu verfahren, wenn Kostäten in einer Gemeinde beurlauben sind I. 7. §. 30. — desgl. wenn sie einen Eid ableisten sollen I. 14 §. 273.

**Kostbarkeiten**, s. Juwelen.

**Kosten**, 1) Allgemeine Bestimmungen; von den Kosten in Prozessen handelt I. 23. §§. 1 ff. — insbes. a) von den Kosten der ersten Instanz §§. 2–5. — b) Kosten der Appellations-Instanz Einl. §§. 60. 61; I. 2 §§. 6–9. — insbes. wenn Litisconsorten nachträglich der Appellation treten I. 14. §. 14. a. — c) Kosten der Revisions-Instanz I. 23. §§. 10–12. — d) Kosten des Rekurses I. 25. §. 18. — e) Kosten der Exekutions-Instanz I. 24. §§. 33. 49. u. [§. 154] §. 100. — namentlich für die Streckung des Personalarrestes ebd. §. 143. u. [§§. 176. 177]. — f) für die für Nullitätssagen I. 23. §. 13. — desgl. für Restitutionsgesuche ebd. §§. 15 bis 16. — insbes. für das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazialbescheide I. 14. §§. 71. 72. — Kosten bei Litisbenutzungen I. 23 §. 17. — desgl. bei Interventionen ebd. §. 18. — bei Nominationen ebd. §. 19. — bei Litis-Renunziationen ebd. §. 20. — bei Vergleichen ebd. §. 21. u. [§. 136]. — g) Verschiedene Arten der Kosten, Gebühren, Reise- und Zehrungskosten u. I. 23. §. 25. — h) Von den Kosten bei mehreren Litisconsorten ebd. §. 29. — desgl. bei armen Parteien ebd. §§. 30–41. — f. Armenrecht.

2) Absonderung der Kosten in der Hauptsache von den Kosten für einzelne Nebenpunkte I. 23. §§. 23. 24. — zu den letzteren gehören insbesondere: a) die Kosten eines vereitelten Termins I. 8. §§. 8. 21; I. 10. §. 10 — namentlich wenn der Termin durch die Schuld eines Justiz-Kommissars vereitelt wird I. 10. §§. 13. 14. — b) die Kosten für die Erörterung unbegründeter Einwendungen gegen die Person der vorgeschlagenen Zeugen I. 10. §. 236. — c) wenn Jemand wissentlich verwerfliche Zeugen vorgeschickt hat I. 10. §. 237. — d) wenn eine Partei durch den Widerruf ihres Geständnisses die Instruktion der Sache verzögert I. 10. §. 27. b. — e) wenn eine Partei über Umstände, von denen sie aus eigener Wissenschaft unrichtig sein kann, den ihr zugeschobenen Eid zu leisten sich weigert und dadurch dessen die Aufnehmung anderer Beweismittel verlangt I. 10. §. 255.

3) Besondere Vorschriften: a) Die Kosten sollen in Prozessen möglichst gespart werden Einl. §. 9. — b) Ein Gericht, welches die Instruktion einer Verfügung oder Vorladung zur Ungebühr verlagert, muß die dadurch verursachten Kosten erstatten I. 7. §. 10. — c) In welchen Fällen Zeugen die ihr Zeugniß ohne hinreichenden Grund abzulegen weigern, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen haben I. 10. §. 181. — d) Die Kosten des Prozesses kommen bei Berechnung der Appellationssumme nicht mit in Anschlag I. 14 §. 3. Nr. 1. — e) In welchen Fällen Appellation wegen der Kosten zulässig ist I. 14. §. 3. Nr. 2; I. 23. §. 28. — insbes. in Possessorischen I. 31. §. 18. [§. 215].

4) Kosten in den verschiedenen Prozeßgattungen; insbes. a) in Bagatellsachen I. 26. §. 14. — b) in Possessorischen I. 31. §§. 18. 19. u. [§. 215]. — c) im Diffamationsprozeß I. 32. §§. 10. 12. 13. 16. —



d) Kosten für die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß I. 33. §. 28. — e) Kosten in Injurienfachen I. 34. §. 32. u. [§. 237]. — f) in fiskalischen Civilproceffen I. 35. §§. 12. 21. 26—32. u. [§. 241]. — g) in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §§. 81—85. u. [§§. 259—263] §. 102. — Kosten für das abgekürzte Untersuchungsverfahren ebd. §. 34. [§. 253. Nr. 9]. — h) Kosten im Konfiskationsprozeß I. 36. §. 39. u. [§§. 276. 277]. — i) Kosten im Konkurse, f. Konkurskosten. — k) Kosten im Liquidationsprozeß, wenn das Grundstück oder dessen Kaufgeld zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht I. 51. §. 33. — desgl. wenn es nicht hinreicht ebd. §. 47. — l) Kosten des erbshafftlichen Liquidationsprozeßes I. 51. §. 95. — m) Kosten des Aufgebots von Grundstücken gegen unbekannte Realpräzendenten I. 51. §. 108. — desgl. von eingetragenen Posten, deren Inhaber unbekannt ist ebd. §. 114. — desgl. von verlorenen Pfandbriefen ebd. §. 127. — n) Kosten der Justizvisitation III. 8. §. 40.

5) Liquidation und Festsetzung der Kosten I. 23. §§. 26—28. — insbes. in Prozeffen, welche bei den Untergerichten schweben I. 25. §. 44. — Ansetzung der Kosten bei den Expeditionen Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 131 bis 133.

Neuere Bestimmungen über die Kosten: 1) im Konkurse a) die Kosten der Liquidation, Kündigung und Eintragung einer Hypothek werden an der Stelle des Kapitals angelegt (R.D. §. 54. Nr. 1) IV. 489. — desgl. bei den Forderungen der Schiffsgläubiger gegen die Schiffsmasse (R.D. §. 70) IV. 493. — desgl. solche Kosten, welche einem Konkursgläubiger vor der Konkurseröffnung erwachsen und dem Gemeinschuldner zur Last gelegt sind (R.D. §. 83. Nr. 1) IV. 496. — Rangordnung der Kosten der Gerichte und Auseinandersehungsbehörden (R.D. §. 78. Nr. 3) IV. 495. — Die Liquidationskosten der Konkursgläubiger können im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden (R.D. §. 84. Nr. 2) IV. 496. — b) Kosten der Berufung der Konkursgläubiger, sowie der Anmeldung und Prüfung ihrer Forderungen (R.D. §. 177) IV. 524; (Instr. zur R.D. §§. 23. 28) IV. 616. — c) Kosten für die Befestigung des Akkords zc. (R.D. §§. 194. 195) IV. 529. — d) Bestimmungen über die in den Spezialprozeffen entstehenden Kosten (R.D. §§. 236—238) IV. 541. — Kosten für die bei Vertheilung der Masse veranlaßten besonderen Auszahlungen (Instr. zur R.D. §. 49) IV. 633. — f. Konkurskosten.

2) Kosten im erbshafftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §. 358) IV. 569; (Instr. zur R.D. §. 57) IV. 638. — desgl. bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (R.D. §. 368) IV. 572. — desgl. bei dem Kaufgelberbelegungsverfahren in nothwendigen Subhastationen (R.D. §§. 383. 390) IV. 576. — desgl. bei dem Aufgebot von Spezialmassen (R.D. §. 415) IV. 586. — Kosten des Verfahrens über den Antrag des Schuldners auf gerichtliche Zahlungsstundung (R.D. §. 425) IV. 588.

f. auch Gerichtskosten, Kommunkosten, Liquidationskosten.

**Kostenfreiheit** (Gebührenfreiheit), 1) davon handelt I. 23. §§. 30 ff. — insbes. a) Kostenfreiheit der Armen ebd. §§. 30—41. f. auch Armenrecht. — b) Kostenfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten ebd. §§. 42—45. u. [§§. 143. 144]. — c) Kostenfreiheit des Fiskus ebd. §. 46. — und anderer öffentlicher Institute ebd. [§. 145]. — d) Kostenfreiheit der Prinzen des königlichen Hauses ebd. [§. 146]. — 2) Welche Kosten von den Parteien, denen Gebührenfreiheit zusteht, vor rechtskräftiger Entscheidung eingezogen werden dürfen I. 23. §. 1. [§. 134].

**Kostenpunkt**, 1) derselbe muß allemal im Erkenntniße festgesetzt werden I. 13 §. 41; I. 23. §. 1. — Verfahren, wenn dies nicht geschehen ist I. 23. §§. 22. 62. — 2) Inwiefern wegen des Kostenpunktes die Appellation zulässig ist I. 14. §. 3. Nr. 2. — 3) In Ansehung des Kostenpunktes soll an-

genommen werden, daß sich die Parteien ihres sonstigen ordentlichen Gerichtslandes begeben I. 21. §. 3.

**Neuere Bestimmungen:** 1) wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes ist gegen Erkenntnisse erster Instanz der Rekurs zulässig (Defl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 3) IV. 336. — 2) Kostenpunkt in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz (G. v. 14. Dezbr. 33. §. 17) IV. 304; (Defl. v. 6. April 39. Art. 11. 12) IV. 340; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 35. 41) IV. 360. — 3) bezgl. in der Rekurs-Instanz (G. v. 20. März 54. §. 11) IV. 458 — 4) Kostenpunkt in Injurienfachen (G. v. 11. März 50. §§. 7. 9) IV. 437. — s. auch Kosten, Gerichtskosten etc.

**Kostenvorschuß,** davon handelt I. 23. §. 47. n. (§. 147); vergl. auch I. 23. §. 4. (§. 135). — wer die Kosten für die Edition einer Urkunde vorschießen hat I. 10. §. 109. — die Kosten für die Vollstreckung der Exekution muß der Gläubiger, als Extrahent, vorschießen I. 24. §. 100.

**Kostenvorstand,** s. Kaution.

**Krankenpfleger, Rangordnung ihres Honorars im Konkurse** (R.D. §§. 74. 368) IV. 495.

**Krankheit,** 1) Verfahren, wenn die Abhörung eines Zeugen wegen Krankheit nicht erfolgen kann I. 10. §. 226. a. — Zuwiefern deshalb später eine Revisionsklage zulässig ist I. 16 §§. 26. 27. — 2) Verfahren, wenn eine Partei zur Zeit der Publikation des Urtheils sich in einem kranken Zustande befindet I. 14. §. 23. — 3) Betten, in denen Kranke oder Blinderinnen liegen, dürfen bei der Exekution nicht abgepfändet werden I. 24. §. 71.

**Kreditiv, Gerichtsstand der eingeborenen Untertanen, welche von einem fremden Hofe ein Kreditiv erhalten haben** I. 2. §. 69.

**Kreditmasse,** wer mit der Masse kontrabirt hat, ist von der Einlassung in den Konkurs befreit I. 50. §. 269. — Verrechte der Kreditmasse ebd. §. 442. — s. Konkursmasse, Massegläubiger.

**Kreditssysteme** (Kredit-Institute, Kreditverbände), s. Landschaft.

**Kreisabgaben, Vorrangrecht derselben im Konkurse** (R.D. §§. 42. 74. 368. 383) IV. 488 — s. auch Abgaben.

**Kreisgerichte,** 1) Organisation und Kompetenz derselben (R. v. 2. Janr. 49. §§. 19 ff.) IV. 424. — 2) Ernennung und Qualifikation der Direktoren, Räte und Richter (ebd. §§. 36. 37) IV. 431. — Anderweitige Bestimmungen über die Ernennung, bezgl. über die Anciennitäts- und Rangverhältnisse der Direktoren, Räte und Richter bei den Kreisgerichten (R. E. v. 19. März 50. Nr. 3 5. 6) IV. 439. — 3) Qualifikation der Kreisgerichts-Direktoren zur Ausübung als Räte bei dem Ober Tribunal (G. v. 17. März 52. §. 3) IV. 450.

**Kreis-Justizräthe, Aufhebung dieses Instituts** (G. v. 2. Janr. 44. §. 23) IV. 427.

**Kreisverbände, Vorrecht derselben in dem Vermögen ihrer Beamten** wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368) IV. 495. — inwiefern denselben ein gleichlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf. G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473.

**Krieg, Verfahren, wenn wegen Krieg oder Kriegsgefahr ein Stillstand in den Geschäften des Gerichts stattfindet** I. 20. §. 8. — Sessung der Militärprozesse während des Krieges ebd. §§. 9—12.

**Kriegsbeamte, Gerichtsstand derselben** I. 2. §. 49. — s. Militärpersonen.

**Kriegs- und Domainenkammern, Streitigkeiten zwischen denselben und den Landes-Justiz-Kollegien wegen der Gerichtsbarkeit entscheidet die Jurisdiktions-Kommission** I. 2. §. 134; I. 35. §. 23. — Die Kriegs- und Domainenkammern haben keine Jurisdiktion mehr I. 2. §. 130. (§. 39). — De

Schäftigung der Referendarien bei den Kriegs- und Domainenkammern III. 4. §. 17. b. — f. Regierungen.

**Kriegsgerichte**, 1) Konfiskationsprozesse gegen Deserteurs werden von den Kriegsgerichten instruiert I. 36. §. 46. u. [§. 279]. — 2) Kompetenz derselben zur Aufnahme von Testamenten der Militärpersonen bei mobil gemachten Truppen II. 2. §. 7. [§. 418]. — desgl. zur Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen II. 5. §§. 17. 18. — desgl. zur Aufnahme des Inventars ebd. §. 44. — f. auch Militärgerichte.

**Kriegs-Kanzlei**, Gerichtsstand der bei der Geheimen Kriegs-Kanzlei angestellten Bedienten I. 2. §. 50.

**Kriminalgerichtsbarkeit**, die Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit soll aufgehoben werden (G. v. 26. April 51. Art. 1.) IV. 443. — ist geschehen durch das G. v. 1. Aug. 56. (Ges.-Samml. S. 579).

**Kriminalgerichtsstand**, I. 2. §§. 177. 178. [§. 42]. — insbes. der Militärpersonen I. 2. §. 48. [§§. 15—19].

**Kriminal-Registratur**, Einrichtung derselben III. 5. §. 46; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 38.

**Kriminal-Untersuchungen**, welche Glaubwürdigkeit den jüdischen Zeugen in Strafsachen beizulegen ist I. 10. §§. 352—354. — Inwiefern in Kriminalfällen ein Reinigungsseid stattfindet I. 10. §. 355. — In welchen Fällen wegen Beleidigungen Kriminal-Untersuchung einzuleiten ist I. 34. §. 25. — f. auch Untersuchungen.

**Krümpfer**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§. 18]. — f. Militärpersonen.

**Kumulation** 1) der Klagen, a) inwiefern eine solche Kumulation zulässig und wie dabei zu verfahren ist I. 1. §§. 35—38; I. 5. §§. 24—26. — Inwiefern die Kumulation einer Injurienklage mit dem Provokationsprozeß zulässig ist I. 32. §§. 31—33. — b) Kumulation mehrerer Forderungen im Bagatellprozeß (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 355. — desgl. in anderen Prozessen (B. v. 21. Juli 46. §. 32) IV. 412. — c) Berechnung der Appellationssumme bei kumulirten Forderungen I. 14. §. 3. Nr. 1. u. [§. 109]. — Wie es mit der Vollstreckung des Urtheils zu halten ist, wenn der Verurtheilte nur wegen einzelner Punkte appellirt I. 14. §. 10.

2) Kumulation der Rechtsmittel, Verfahren, wenn zum Theil die Appellation, zum Theil die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 9) IV. 302. — Kumulation der Revision und des Rekurses mit der Nichtigkeitsbeschwerde (Dekl. v. 6. April 39. Art. 4) IV. 338. — Allgemeine Bestimmung über die Kumulation der Rechtsmittel (Dekl. v. 6. April 39. Art. 16) IV. 342.

**Kündigung** 1) der Prozeßvollmacht I. 3. §§. 63—65. — 2) Klagen aus Schuldinstrumenten, welche auf Kündigung lauten I. 28. §. 1. [§. 190]. §. 4. Nr. 1. u. [§. 194]. — 3) Verfahren bei gerichtlicher Aufkündigung von Kapitalien I. 28. §. 16.

**Künftige Sachen**, Verträge über deren Verkauf können vor jedem Gericht geschlossen werden II. 1. §. 9. Nr. 3. — Auerweitige Bestimmung (G. v. 11. Juli 45. §. 1. d.) IV. 402.

**Kunstausschüsse** sollen in den Protokollen über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermieden werden II. 2. §. 51.

**Kunstgehilfen**, minderjährige und großjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kunstgehilfen sind dem Gerichtsstande ihres Aufenthaltsortes unterworfen; Verfahren, wenn sie belangt werden (Kab. D. v. 4. Juli 32. Nr. 1—3) IV. 264. — desgl. wenn sie als Kläger auftreten (Kab. D. v. 5. Dezbr. 35) IV. 337. — f. auch Handlungsgehilfen.

**Künstler**, Vollstreckung der Exekution gegen Künstler I. 24. §§. 71. 95.

96. u. [§. 159]; (B. v. 4. März 34. §. 14) IV. 310. — Inwiefern ein Arrestschlag auf die bei ihnen von dritten Personen bestellten Arbeiten zulässig ist I. 29. §. 17. — Den Künstlern sollen wegen schuldiger Riethe die zur Ausübung ihrer Kunst erforderlichen Werkzeuge nicht vorenthalten werden I. 44. §. 60. [§. 302]. — Forderungen der Künstler für gelieferte Arbeiten können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33 §. 6. Nr. 4) IV. 268. — s. auch Handwerker.

**Kunstverständige**, s. Sachverständige.

**Kunstwerke**, Verfahren bei Abschätzung von Kunstwerken II. 6. §. 19.

**Kuranden**, s. Pflegebefohlene.

**Kurator**, 1) Ernennung und Zuziehung eines Kurators in Prozeß I. 1. §§. 12. 17. — Verfahren, wenn der Kurator als Vertreter eines Kuranden vor Gericht erscheint, Vollmacht des Kurators I. 3. §§. 51 bis 53. 61. — Legitimation desselben I. 5. §. 4. Nr. 6. — s. Vormund. — 2) Ernennung und Pflichten des Kurators bei dem Aufgebot von Spezialmassen im Kaufgelberbelegungsverfahren (R.D. §§. 405 ff. 414) IV. 583. — Gebühren und Auslagen desselben (R.D. §. 415) IV. 586. — 3) Uebnahme von Kuratelen Seitens der Justiz-Kommissarien III. 7. §§. 29. 36. — s. auch Konkurs-Kurator, Nachlaß-Kurator.

**Kurialien**, sollen von den Expebienten gehörig beobachtet werden III. §§. 10. 11. — s. auch Titulatur.

**Kurrende**, in welchen Fällen die Vorladung der Parteien durch eine Kurrende zu bewirken ist I. 7. §§. 30. 31. — Mehrere Zeugen werden durch eine Kurrende vorgeladen I. 10. §. 175.

**Küster**, Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 47. 48. [§. 13].

## L.

**Landarmenhäuser**, Gerichtsstand der bei denselben angestellten Beamten I. 2. §. 73. [§. 23].

**Landesgrenze**, Verfahren, wenn ein Grenzstreit zugleich die Landesgrenze betrifft I. 42. §. 33.

**Landesherr**, in Prozeßen wegen landesherrlicher Angelegenheiten ist ein schiedsrichterliches Verfahren unzulässig I. 2. §. 168.

**Landes-Justiz-Kollegien**, s. Oberlandesgerichte.

**Landgemeinden**, die sechswochentliche Frist zur Einlegung der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde wird für die Landgemeinden verdoppelt (Dekl. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341; (G. v. 20. März 54. §. 7) IV. 457. — s. Dorfgemeinden, Gemeinden.

**Landgüter** (Bauergüter), 1) Gerichtsstand der Landgüter und ihrer Besitzer I. 2. §§. 108 ff. — 2) Beschlagnahme der Gutsinkünfte von Landgütern im Wege der Exekution I. 24. §§. 110—115. — Sequestration der Landgüter ebd. §§. 116 ff. 127 ff. — 3) Verfahren bei Siegelungen auf einem Landgute II. 5. §. 28. — desgl. bei Aufnahme des Inventariums II. 5. §. 50. — desgl. bei Aufnahme der Lage II. 6. §. 14. u. [§. 438]. — s. auch Adliche Güter, Grundstücke.

**Landrath**, Vorschriften, welche derselbe bei Ertheilung von Bandenpässen an Antonisten zu beobachten hat I. 36. §§. 9. 10.

**Landrecht**, Bestimmungen über einzelne Vorschriften des Allgemeinen Landrechts:

### Eheil I.

Tit. 9. §§. 424. 452—454 (B. v. 4. März 34. §. 2) IV. 307.

11. §§. 347 ff. 350. (Dekl. v. 6. April 39. Art. 2) IV. 337.

• §. 361. (B. v. 6. April 39. §. 2) IV. 335.

• §. 473. (G. v. 11. Juli 45. §. 1. c.) IV. 402.

- Lit. 11. §. 583. (G. v. 11. Juli 45. §. 1. d.) IV. 402.  
 - §§. 603. 604. (G. v. 11. Juli 45. §. 1. a.) IV. 402.  
 - §§. 846. 848. (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 10. d.) IV. 302.  
 12. §. 571. (G. v. 11. Juli 45. §. 2. b.) IV. 402.  
 13. §. 116. (G. v. 11. Juli 45. §. 2. b.) IV. 402.  
 14. §. 174. (Dekl. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341.  
 16. §. 297. (G. 15. Febr. 50. §. 9) IV. 435.  
 - §. 413. (G. v. 11. Juli 45. §. 1. b.) IV. 402.  
 - §§. 500—506. (Einf. G. zur R. D. Art. IX) IV. 473.  
 22. §§. 55—79. (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 3) IV. 300.

Theil II.

- Lit. 1. §§. 266—268. (Einf. G. zur R. D. Art. VIII) IV. 473.  
 2. §. 667. (B. v. 2. Janr. 49. §. 14) IV. 423.  
 4. §§. 29 ff. 62. 63. (G. v. 5. März 55. §. 5) IV. 463.  
 8. §§. 713—1249. (G. v. 15. Febr. 50. §. 1) IV. 433.  
 - §. 1206. (G. v. 11. Juli 45. §. 2. a.) IV. 402.  
 - §§. 1250—1304 (G. v. 15. Febr. 50. §. 9) IV. 435.  
 - §. 1973. (G. v. 11. Juli 45. §. 1. e.) IV. 402.  
 18. §. 586. (B. v. 2. Janr. 49. §. 14) IV. 423.

**Landreiter, f. Exekutoren.**

**Landfaffat**, welche Wirkung derselbe in Ansehung des persönlichen Gerichtsstandes eines Ausländers hat, der in einer Provinz, wo der Landfaffat stattfindet, ein abliches Gut besitzt I. 2. §. 114.

**Landchaft** (Kreditsysteme, Kredit-Institute, Kreditverbände), 1) die Subalternbeamten der landchaftlichen Institute gehören zu den Eximirten I. 2. §. 57. — Inwiefern eine Beschlagnahme der Besoldungen und Pensionen der landchaftlichen Beamten im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. [§. 161 ff.] — Inwiefern den Kreditverbänden ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf. G. zur R. D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473. — Vorrecht der landchaftlichen Kreditverbände in dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Defekte (R. D. §§. 79. 368) IV. 495.

2) Befugniß der Landchaften zur Taxation und Sequestration der ihnen verpfändeten Rittergüter I. 24. §§. 128 ff. u. [§. 172]; I. 52. §§. 14—16. u. [§. 396]. — Zuziehung derselben bei der Subhastation I. 52. §. 47. Nr. 3. — desgl. bei Aufnahme der Taxe II. 6. §. 13. — Rechte der Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu ihnen gehörigen Güter (Einf. G. zur R. D. Art. XV) IV. 474.

3) Auf die bei der Kurmärkischen Landchaft zinsbar belegten Gelder ist ein Arrestschlag unzulässig I. 29. §. 19. — Aufgebot verlorener und Ausfertigung neuer Pfandbriefe durch die Landchafts-Direktion I. 51. §§. 121 ff. 127 ff. — f. Pfandbriefe.

**Landwehr**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§. 18]. — f. Militairpersonen.

**Landwirth**, Vollstreckung der Exekution gegen Personen, welche Landwirthschaft treiben I. 24. §§. 71. 97—100. — während der Saat- und Erndtzeit darf keine Exekution gegen sie vollstreckt werden (B. v. 4. März 34. §. 4) IV. 308.

**Lasten und Abgaben, f. Abgaben.**

**Lastgüter**, Abschätzung derselben II. 6. §. 14. — f. Landgüter.

**Laudum** der Schiedsrichter I. 2. §. 173.

**Laufende Abgaben**, Zinsen zc. von Immobilien, Berichtigung derselben aus den Revenüen der Grundstücke im Konkurse (R. D. §. 57) IV. 491. — Berechnung derselben (R. D. §. 59) IV. 491.

**Längnen**, was unter frevelhaftem Längnen zu verstehen ist I. 23. §. 51.

— Strafen des frevelhaften Klagens evd. §§. 52—55. a. — Welche Mittel gegen ein solches Erkenntniß zulässig sind I. 14. §. 3. Nr. 4; vgl. auch I. 28. §. 54.

Lebenswandel der Justizbeamten, Verpflichtung der Präsidenten, derselben zu beaufsichtigen III. 2. §§. 6—12. — Lebenswandel der Räte bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 8. §. 5. — Lebenswandel der Anstaltoren und Referendarien III. 4 §§. 12. 13. 18. u. [§. 451].

Legalisation, Deklinationen der Partei müssen von einem Justiz-Kommissar legalisirt sein I. 12. §. 12. — Legalisation der Richtigkeitsbeschwerden (V. v. 14. Decbr. 33. §. 11) IV. 303; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 7) IV. 330 (Instr. v. 7. April 39. Nr. 28. 29) IV. 357. — Allgemeine Bestimmung über die Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Legalisation von Rechtschriften (V. v. 21. Juli 43) IV. 374. — s. auch Beglaubigung, Schriftsätze.

Legalität der Handlung, Prüfung derselben bei Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 28—30.

Legatäre, Absonderungsrecht derselben im Konkurse (R.D. §. 37. Nr. 1 IV. 485; Cinsf. G. zur R.D. Art. IX) IV. 473. — Abgefonderte Befugung derselben (R.D. §§. 256—262) IV. 547. — Rechte der Legatäre im erbsschaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §§. 345. 347 ff.) IV. 566; s. zur R.D. §. 57) IV. 638. — s. auch Erben, Testament.

Legate, Forderungen, welche Zuwendungen des Gemeinschaftskapitals an den Todesfall zum Gegenstande haben, können im Konkursverfahren mit geltend gemacht werden (R.D. §. 84. Nr. 4) IV. 496. — beim Zwangsverfahren in der Exekutionsinstanz kommen sie post omnes (R.D. §. 86) IV. 572.

Legitimation, 1) der Erben, öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten behufs Legitimation derselben I. 51. §§. 142—155. — 2) Legitimation unehelicher Kinder, wie dabei zu verfahren II. 1. §. 8.

Legitimationspunkt, 1) in Prozessen; bei Aufnahme der Akte auf die Berichtigung des Legitimationspunktes Bedacht genommen werden I. 5. §. 4. Nr. 6; §. 11. c. — ebenso bei Beantwortung der Klage I. 9. §. 3. — die dabei sich findenden Anstände sind durch vorläufige Verfügungen zu beseitigen I. 9. §§. 20. 21. — Wie zu verfahren, wenn der Legitimationspunkt zum Gegenstande der Instruktion gemacht wird I. 10. §. 81. a.

2) Legitimation des Fiskals in fiskalischen Civilprozessen I. 35. §. 3. — Berichtigung des Legitimationspunktes in Unterthanenprozessen I. 41. §§. 57. 77. — desgl. in Separations-Angelegenheiten I. 43. §§. 8. 25. — Verbalen, wenn die Legitimation des Lehn- oder Fideikommissfolgers von den Mobiliterben bestritten wird I. 46. §. 30.

3) Berichtigung des Legitimationspunktes bei Aufnahme von Sanctionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 24. 27.

Legitimität der Kinder, in Rechtsstreitigkeiten darüber ist das Recht mittel der Revision zulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1 d.) IV. 344.

Lehn-Angelegenheiten, 1) Absonderung des Lehns von Mobiliterben I. 46. §§. 26—32. — 2) Liquidationsprozeß über Lehnsgüter I. 51. §. 49. — desgl. über einen Lehnstamm I. 51. §. 52. — 3) Öffentliches Aufgebot der Lehnsgüter gegen unbekannte Realprärententen I. 51. §. 107. — Öffentliches Vorladung unbekannter Agnaten zur Ausübung gewisser Lehnrechte I. 51. §§. 157. 158. — 4) Beschlagnahme und Vertheilung der Lehnsumnungen im Wege der Exekution (R.D. §§. 377—381. 382. 416—420) IV. 575; Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — 5) Inwiefern der Lehnbesitzer auf Gewährung einer Kompetenz aus den Einkünften des Lehns Anspruch machen darf (R.D. §. 438) IV. 591. — s. auch Fideikommiss.

Lehnfolger, Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Lehnfolgern und Mobiliterben I. 46. §§. 26—32. — Auseinandersetzung zwischen

Schuldfolger und den Mobilialerben des Gemeinschuldners (R.D. §. 36) IV. 485.

Lehns-Registratur, Einrichtung und Verwaltung derselben III. 5. §§. 49. 50; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 51.

Lehrer (Schullehrer), Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 45—47. (§. 11). — Vormundschaft über ihre Kinder I. 2. §. 95 (§. 27). — Das Honorar der Lehrer für erteilten Unterricht kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Rangordnung ihres Honorars im Konkurse (R.D. §§. 77. 368) IV. 495.

Lehrgehalt kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268.

Lehrlinge, 1) minderjährige und großjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Lehrlinge sind dem Gerichtsstande ihres Aufenthaltsortes unterworfen; Verfabren, wenn sie belangt werden (Kab. D. v. 4. Juli 32. Nr. 1 bis 3) IV. 264. — desgl. wenn sie als Kläger auftreten (Kab. D. v. 5. Dezbr. 36) IV. 327. — 2) Forderungen derselben an ihren Meister können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 3) IV. 298.

Leibrenten, inwiefern Leibrenten-Verträge des Gemeinschuldners von den Mißbürgern angefochten werden können (R.D. §. 102. Nr. 1) IV. 502; (B. v. 9. Mai 55. §. 5. Nr. 1) IV. 595.

Leihvertrag, Klagen daraus sind im summarischen Prozeß einzuleiten (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268.

Leistungen (Prästationen), Klagen wegen wiederkehrender Leistungen sind im Mandats- resp. summarischen Prozeß einzuleiten (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 2. §. 6. Nr. 3) IV. 266; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 6) IV. 281. — In welcher Art Leistungen bei Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes im Prozeß abzusätzen sind (B. v. 21. Juli 43. §. 7. Nr. 1) IV. 378. — In welchen Fällen den Forderungen wegen laufender und rückständiger Leistungen ein Vorzugsrecht bei der Kaufgeldermasse des verhafteten Grundstücks zusteht (R.D. §§. 41. 47—49. §. 52. Nr. 1. 2. §. 54. Nr. 2. 3. §. 333) IV. 486. — inwieweit die Berichtigung der Leistungen im Konkurse aus den Revenüen des Grundstücks erfolgt (R.D. §§. 57—59. 416) IV. 491. — Berichtigung derselben bei Verteilung der Kaufgelder in notwendigen Subhaftationen (R.D. §§. 383. 390. 401) IV. 576. — s. auch Abgaben.

Lesensunkundige, s. Analphabeten.

Rechtswilige Verordnungen, s. Testamente.

Ricentiaten gehören zu den Eximierten I. 2. §. 74.

Ricitationstermin bei Subhaftationen, s. Subhaftationstermin.

Lieferungsbücher, welche Beweiskraft die von Kaufleuten mit ihrem Abnehmern geführten Lieferungsbücher haben I. 10. §. 164.

Lieferungsvertrag, Klagen daraus sind im summarischen Prozeß einzuleiten (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268. — Wirkung der Konkursöffnung auf die vorher von dem Gemeinschuldner geschlossenen Lieferungsverträge über fungible Sachen oder geldwerthe Papiere (R.D. §. 17) IV. 490. — Vorrecht des Fiskus für Forderungen aus den mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Lieferungsverträgen (R.D. §. 78. Nr. 2. §. 368) IV. 495.

Lieutenant, inwieweit eine Beschlagnahme des Gehalts der Premier- und Sekonde-Lieutenants im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. (§. 165. Nr. 3). — s. Offiziere.

Liquidation, 1) der Prozeßkosten I. 23. §§. 26—28. — 2) der Masse, a) im kaufmännischen Konkurse (R.D. §§. 215. 217. 220—226) IV. 536. — insbes. im abgekürzten Konkursverfahren (R.D. §. 304) IV. 557. — b) im gemeinen Konkurse (R.D. §§. 333. 337) IV. 563. — c) Sitirung der Liquidation nach enbgütigem Abschlusse des Aktors (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 629.

**Liquidationskosten der Konkursgläubiger können im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden** (R.D. §. 84. Nr. 2) IV. 496. — **Liquidationskosten bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz kommen per omnes** (R.D. §. 368) IV. 572. — **f. auch Kosten.**

**Liquidationsprozeß**, 1) Allgemeine Bestimmungen Einl. §. 36; I. 51. §. 1. — Verfahren in Liquidationsprozessen (B. v. 21. Juli 46. §. 29; IV. 412. — 2) Liquidationsprozeß über Grundstücke und deren Kaufgelder I. 51. §§. 2—50. — **f. Kaufgelder-Liquidationsprozeß.** — 3) Liquidationsprozeß über Lehnstämme und Fideikommiß-Kapitalien I. 51. §. 52. — 4) Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, **f. diesen.**

**Liquidationstermin**, Anberaumung und Abhaltung desselben, 1) in Konkursen I. 50. §§. 66. 67. 107—118. u. [§§. 325—327]. — 2) im Liquidationsprozeß I. 51. §§. 16. 17. 21 ff. — **Neuere Bestimmungen, **f. Konkurs-Liquidatoren**, Rechte und Pflichten derselben bei Konkursen über das Vermögen von Aktiengesellschaften (R.D. §§. 282. 284) IV. 563. — Befreiung derselben, wenn sie die rechtzeitige Anzeige von der erfolgten Zahlungseinstellung unterlassen (R.D. §. 307) IV. 557.**

**Liquidum**, Festsetzung eines vorläufigen Liquidums in Prozessen der Pachtgeber I. 44. §§. 9. 16—23. — **bezgl. in Rechnungssachen I. 45. §§. 21. 23. — **f. auch Salvo, Interimistitulum.****

**Listen**, Führung der Listen in den Registraturen III. 5. §. 54. — **auch Instruktionslisten, Konduitenlisten.**

**Litigiosa res**, I. 7. §. 48. c. — **f. Litispendem, Streitige Sachen.**

**Litidenunziation**, davon handelt Th. I. Tit. 17. §§. 1 ff. — 1) Die Annahme der Klagebeantwortung ist der Beklagte zu vernehmen, **ist er eine Litidenunziation anbringend habe I. 9. §. 8. — Anbringung derselben und weiteres Verfahren I. 17. §§. 9. 13—32. — Vorladung des Litidenunzianten I. 9. §. 35. — Verfahren im summarischen Prozeß (B. v. 1. Jan. 33. §§. 55—57) IV. 276; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 50) IV. 295. — 2) Inwiefern Litidenunzianten als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 226. Nr. 8; §§. 229. 231. 232. — 3) In welchen Fällen gegen den Litidenunzianten Exekution vollstreckt werden darf I. 17. §. 33. — 4) Bestimmung über den Kostenpunkt bei Litidenunziationen I. 23. §§. 17. 18. — **f. auch Arbitrium.****

**Litiskonforten**, 1) inwiefern ein gemeinschaftliches Prozeßverfahren in Betreff der Litiskonforten stattfindet I. 1. §§. 36—38. — 2) Bei Aufnahme der Klage muß näher erörtert werden, ob auf Seiten des Klägers oder Beklagten mehrere Interessenten vorhanden sind I. 5. §. 4. Nr. 7. u. 8. — 3) Wie bei der Vorladung mehrerer Kläger oder Beklagten zu verfahren ist I. 7. §. 31. — 4) Kann ein Litiskonforte nicht schreiben, so kann die Unterzeichnung desselben von dem anderen attestirt werden I. 10. §. 14 [§. 71]. — 5) Wie zu verfahren, wenn eine Thatsache von einem oder einigen Litiskonforten zugestanden und von den anderen bestritten wird I. 10. §. 86. — 6) Verfahren bei Eidesdelationen an Litiskonforten I. 10. §. 268. — **insbes. wenn von mehreren Litiskonforten einige den zugestohlenen Eid annehmen, andere ihn zurückziehen wollen ebd. §. 293; I. 13. §. 12. Nr. 4. §. 21. — 7) Inwiefern die von einer theilhabenden Partei angemeldete Appellation den übrigen Litiskonforten zu Statten kommt I. 14. §§. 13—14. — 8) Die Befreiung eines Mitklägers von der Cautionleistung pro expensis kommt seinen Litiskonforten nicht zu statten I. 21. §. 2. Schlußsatz. — 9) Bestimmung über die Tragung, Einziehung und Bertheilung der Prozeßkosten, wenn mehrere Litiskonforten vorhanden sind I. 23. §. 29. — **insbes. wenn sich ein Armer darunter befindet ebd. §. 38. — 10) Vollstreckung bei Exekution, wenn mehrere Litiskonforten verurtheilt sind I. 24. §. 13.****

**Neuere Bestimmungen:** 1) Verfahren, wenn nur einer der Litiskonforten die Wichtigkeitsbeschwerde anbringt (B. v. 14. Deqbr. 33. §. 19) IV.



305. — Mehrere Litiskonforten müssen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 33) IV. 359. — 2) Welche Personen als Litiskonforten zu betrachten sind, wenn gegen den Abjudikationsbescheid in Substitutionsfachen die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird (Dell. v. 6. April 39. Art. 2) IV. 337. — 3) Bestimmung über die Insinuation des Erkenntnisses, wenn Litiskonforten vorhanden sind (B. v. 5. Mai 38. §. 3. a) IV. 329. — 4) In welcher Art der Werth des Streitgegenstandes zu berechnen ist, wenn mehrere Personen als Kläger oder Beklagte in einem Prozesse auftreten (B. v. 21. Juli 43. §. 10) IV. 379. — 5) Im Konkurse müssen Litiskonforten bei den Spezialprozessen über streitige Forderungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen (R.D. §. 238) IV. 542. — desgl. in den Prozessen über den Theilungsplan (R.D. §. 245) IV. 543.

f. auch Mitberechtigte und Mitverpflichtete.

**Litispendenz** (Rechtshängigkeit), 1) bei Aufnahme der Klage muß darauf geachtet werden, ob der Prozeß schon bei einem anderen Gericht anhängig ist I. 5. §. 4. Nr. 2. — 2) Die Litispendenz ist vorhanden, sobald die Klage dem Beklagten ordnungsmäßig insinuirt ist; Folgen derselben I. 7. §. 48. lit. b. — 3) Der Einwand der Litispendenz ist als Präjudizial-Einrede zu behandeln (B. v. 21. Juli 46. §. 5. c) IV. 404. — 4) Inwiefern gegen denjenigen, welcher eine im Streite befangene Sache nach der Rechtshängigkeit erwirbt, die Exekution zulässig ist I. 24. §. 9.

**Litiss-Reassumtion**, Verfahren I. 20. §§. 19. 20.

**Litiss-Revocation**, Verfahren, wenn der Kläger dem Prozesse entsagt I. 20. §§. 19. 21. — insbesondere in Injurienfachen I. 34. §. 16. [§. 227]. — Bestimmung über den Kostenpunkt I. 23. §. 20. — f. auch Entfagung.

**Livrebediente der Eximierten**, Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 100—102.

**Lohn**, bei Klagen auf Lohn kann der Beklagte keine cautio pro expensis von dem Kläger verlangen I. 23. §. 2. Nr. 1. — Lohn des Gesindes, der Tagelöhner, Arbeiter, Gesellen zc. kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 368; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 16) IV. 284; (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 3) IV. 298. — Vorzugsrecht des Lohns im Konkurse (R.D. §§. 50. 77. 368. 383) IV. 488.

**Lokal-Instruktion**, 1) in welchen Fällen die Instruktion in loco zu veranlassen ist I. 3. §. 7. — Aufnahme des Beweises an Ort und Stelle I. 10. §§. 380—390. — 2) Besondere Bestimmungen über Lokal-Instruktionen: a) in fiskalischen Civilprozessen I. 35. §. 10. — b) in Unterthanenprozessen I. 41. §§. 3. 31 ff. 51. 68. [§. 296]. — c) in Grenzstreitigkeiten I. 42. §§. 8 ff. 28. — d) in Gemeinheitsheilungsfachen I. 43. §§. 5 ff. 13. — e) in Pachtstreitigkeiten I. 44. §§. 6. 26 ff. 31. 38. 44. 47. 48. — f) in Rechnungsfachen I. 45. §§. 11. 17 ff. — g) bei gerichtlichen Erbsonderungen I. 46. §§. 18. 19.

**Kostengelder**, Vorrecht derselben im Konkurse (R.D. §. 66) IV. 492.

**Luxemburg**, Gerichtsbarkeit über die dort befindlichen Preussischen Militairpersonen und deren Angehörige (G. v. 26. April 51. Art. VIII) IV. 446.

## III.

**Machtgeber**, Rechte und Pflichten des Machtgebers im Prozeßverfahren I. 3. §. 67. — Verfahren, wenn der Machtgeber stirbt, oder die erteilte Vollmacht widerrufen oder kündigt I. 3. §§. 59—66; vergl. I. 20. §§. 1—7. — f. Vollmacht.

**Magister auf Akademien** stehen unter dem akademischen Gericht, sonst unter dem Obergericht der Provinz I. 2. §. 74.

**Magistrat**, 1) Gerichtsbarkeit der Magisträte über die von ihnen berufenen Prediger und Schullehrer I. 2. §. 46; vergl. auch §. 77. — 2) **Gew.** Gerichtsordn. IV. Theil.

richtsstand der Magistrate ebb. §. 103. u. [§. 80]. — 3) Verfahren im Prozeß der Magistrate, Prozeßvollmachten derselben I. 3. §§. 44. 61. — Vorlesungen an Magistrate I. 7. §. 2. — Instanzen derselben ebb. §. 29. — Wie zu verfahren, wenn von dem Magistrat ein Eid abzuleisten ist I. 10. §§. 270—272. — Magistrate sind als Kläger zur Kautionleistung pro expensis nicht verpflichtet I. 21. §. 2. Nr. 8. — 4) Atteste der Magistrate sind als documenta publica extrajudicialia zu betrachten, Glaubwürdigkeit derselben I. 10. §. 127. u. [§. 79]. — Glaubwürdigkeit der in den Archiven der Magistrate aufbewahrten Privat-Urkunden I. 10. §. 158. c. — 5) Magistrate sind für die Kosten in fiskalischen Untersuchungen niemals verhaftet I. 35. §. 82. [§. 262]. — 6) Bei Exekutionen gegen Künstler und Handwerker muß das Gericht mit dem Magistrat des Orts über die Befugnisse Modalitäten Rücksprache nehmen I. 24. §. 95. — 7) Inwiefern die Magistrate in kleinen Städten befugt sind, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzunehmen II. 2. §. 9. — Die Aufnahme eines Nachlaß- Inventars kann in kleineren Städten dem Magistrat übertragen werden II. 5. §. 42. — f. auch Stadtgemeinden.

**Magistrats-Mitglieder, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 104.**

**Mahnung, Befugniß der Präsidenten zur Ermahnung der ihnen untergebenen Justizbeamten III. 2. §§. 10. 12. 21.**

**Mahometaner, Verfahren bei Eidesleistungen derselben I. 10. §. 2.**

**Mainz, Gerichtsbarkeit über die dort befindlichen Preussischen Militärpersonen und deren Angehörige (S. v. 26. April 51. Art. VIII) IV. 44.**

**Majorenitätsverkündung, muß durch Vorlegung des darüber ausgetragten Patents nachgewiesen werden I. 1. §. 7. — Vorschriften über die Prüfung des Gesuchs und über die Ausfertigung des Majorenheitspatents II. 1. §. 8.**

**Müller, inwiefern dieselben die mit der Partei geführte Korrespondenz zu ebiren verpflichtet sind I. 10. §. 92. a. — Beweisraft der von den Müllern geführten Journale I. 10. §. 163. — Handelsleute, Fabrikbesitzer und Schifferheber, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, dürfen nicht als Müller zugelassen werden (S. D. §§. 310. 318) IV. 558.**

**Mandat (Befehl), 1) Erlassung eines mandatum sine citacione bei Exekutionen auf Unterlassung I. 24. §. 54. — desgl. bei der executio ad faciendum (S. v. 4. März 34. §. 9) IV. 309. — 2) Erlaß des Mandats im Mandatsprozeß (S. v. 1. Juni 33. §§. 2—4) IV. 267; (Instr. v. 24. Juli 33. Einl. §§. 9 ff.) IV. 280; (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 1) IV. 296. — desgl. in Bagatellsachen (S. v. 1. Juni 33. §§. 68. 69) IV. 278; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 54. 55) IV. 296. — Anderweitige Vorschriften hierüber (S. v. 21. Juli 46. §. 28) IV. 411. — Gegen die im Mandats- und Bagatellprozeß erlassenen Mandate, gegen welche kein kontraktorisches Verbot stattgefunden hat, ist die Richtigkeitsbeschwerde unzulässig (Instr. v. 7. April 36. Nr. 15. I. b) IV. 350. — f. auch Zahlungsbefehl.**

**Mandat (Auftrag), f. Vollmacht.**

**Mandatarien, f. Bevollmächtigte.**

**Mandatariengebühren, 1) die Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten gehören zu den Prozeßkosten I. 23. §. 25. Nr. 5. 7. 9. — 2) Inwiefern die unterliegende Partei zur Erstattung der Mandatariengebühren verpflichtet ist I. 23. §. 25. Nr. 9. u. [§§. 137. 138]. — insbes. in Injurien sachen ebb. [§. 138]. — Neuere Bestimmung (S. v. 2. Janr. 49. §. 2) IV. 429.**

**Mandatsprozeß, in welchen Fällen derselbe zulässig ist (S. v. 1. Juni 33. §. 1) IV. 266; (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 1. 2) IV. 296. — Verfahren im Mandats-Prozeß (S. v. 1. Juni 33. §§. 2—5. 70 ff.) IV. 267.**

erläuternde Bestimmungen (Instr. v. 24. Juli 33. Einl. §§. 2. 4. 5 — 15) IV. 280.

**Manifestationseid**, davon handelt I. 22. §§. 28—36. — 1) Formel desselben ebd. §. 33. — 2) Fälle, in denen die Ableistung des Manifestationseides gefordert werden kann I. 22. §§. 28. 29. — insbes. a) in der Exekutions-Instanz I. 24. §. 56. §. 70. [§. 155] §§. 102. 146; (W. v. 4. März 34. §. 11) IV. 310. — b) im Arrestverfahren I. 29. §. 77. — c) beim öffentlichen Aufgebot verlorener Urkunden I. 51. §§. 115—118. u. [§§. 386. 387]. — d) bei der Eidal-Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten I. 51. §. 149. — e) Verdächtigen und sorglosen Kommissarien, welche ein Nachlaß-Inventarium aufgenommen haben, kann der Manifestationseid abgefordert werden II. 5. §. 56. — f) Abnahme des Manifestationseides von dem Gemeinschuldner und dessen Angehörigen (R.D. §. 156) IV. 518.

**Manual-Akten**, 1) Verpflichtung der Bevollmächtigten und Rechtsbeistände zur Haltung ordentlicher und vollständiger Manualakten I. 3. §. 77. — insbes. Verpflichtung der Justiz-Kommissarien III. 7. §. 43. — bezgl. der Fesselle I. 35. §. 6. — 2) Die Bevollmächtigten und Rechtsbeistände sind verbunden, ihre Manualakten in den vorgeschriebenen Fällen dem Gericht einzurichten I. 8. §. 77. — dies muß insbesondere geschehen, a) wenn ein Justizkommissarius die zur Information erforderlichen Nachrichten von der Partei angeblickt nicht erhalten kann I. 8. §. 74; I. 20. §. 9; I. 25. §. 79. — b) wenn eine schriftliche Klage von ihm eingereicht wird I. 5. §. 16; I. 6. §. 2. — c) wenn der Justizkommissarius die Berlegung eines Termins nachsucht I. 28. §. 28; I. 9. §. 47. — d) wenn die Akten zum Spruch vorgelegt werden sollen I. 12. §. 21. — e) bei Einreichung des Appellationsberichts I. 14. §. 21. — f) bei Absendung der Akten in der Revisions-Instanz I. 15. §. 6. — g) bei Beschwerden über die Festsetzung des status causae et controversiae I. 25. §. 14. — s. auch Akten.

**Märkte**, abgeklärtes Verfahren für Prozesse, welche während der Marktzeit über Marktgeschäfte entstehen I. 30. §§. 9 ff. — s. Merkantilprozeß.

**Massgläubiger**, welche Gläubiger dahin zu rechnen sind (R.D. §§. 40. 45 bis 44. 107. 108. 112) IV. 486. — Befriedigung derselben (R.D. §§. 40. 45. 46. 57. 240. 241. 369. 387. 415) IV. 486; (Instr. zur R.D. §. 46) IV. 631. — Massgläubiger sind dem Akford nicht unterworfen (R.D. §. 197) IV. 530. — Befriedigung derselben im Falle des Akfords (R.D. §. 199) IV. 530; (Instr. zur R.D. §§. 36. 40) IV. 625. — s. auch Konkursmasse.

**Matrifel**, Beweiskraft derselben I. 10. §. 159.

**Medizinalpersonen**, Forderungen derselben für Besuche, Operationen und Arzneimittel können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (W. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Rangordnung der Medizinalkosten im Konkurs (R.D. §§. 76. 368) IV. 496. — s. Ärzte.

**Meineid**, 1) dem Schwörenden müssen die Strafen des Meineides vor der Ableistung des Eides zu Gemüthe geführt werden I. 10. §§. 304. 300. 368. — reservatio mentalis oder eigenmächtige, den Verhandlungen nicht entsprechende Erklärung des Eides befreit den Schwörenden nicht von der Strafe des Meineides I. 10. §. 309. — Inwiefern das Erbieten zur Ableistung eines beschränkten Eides für die Anzeige eines Versuchs zum Meineide zu halten ist, wenn durch nachgebrachte Beweismittel das Gegentheil von dem, was der Akseptant hat beschwören wollen, ausgemittelt wird I. 10. §. 299. — Beweis des Meineides durch Urkunden oder Zeugen I. 16. §. 24.

2) Gegen das juramentum in litem ist der Beweis des Meineides unzulässig I. 22. §. 26. — inwiefern gegen den Manifestationseid ebd. §. 33. — bezgl. gegen das juramentum calumniae ebd. §. 44. — bezgl. gegen den Armeneid I. 23. §. 41.

3) Personen, welche des Meineides überführt worden sind, können nicht

als Zeugen zugelassen werden I. 10. §. 227. Nr. 6. — dagegen dürfen zur Ableistung besetzter Eide verstattet werden ebd. §. 284. — f. auch Meinung, inwiefern ein Zeugniß über die Meinungen des Zeugen eines Dritten gefordert werden kann I. 10. §. 180. Nr. 7. 8.

Reliquationen, Untersuchung und Ausmittelung derselben bei der gewähr eines verpachteten Gutes I. 44. §. 51. — desgl. bei der Abhandlung des Lehns vom Allodium I. 46. §. 26.

Reliquationsgesellschaften, Gerichtsstand derselben für Entschädigungsansprüche und Besitzförderungsfragen bei Expropriationen (S. v. 26. April Art. II. Nr. 3. 4) IV. 444. — Vorzugsrecht der an Reliquationsgesellschaften zu entrichtenden Abgaben und Leistungen (R.D. §§. 49. 383) IV. 44.

Remorralien, Vortrag und Behandlung derselben III. 1. §. 44; III. §. 42; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 83 ff.

Requisiten, Verfahren, wenn dieselben als Zeugen vernommen werden I. 10. §. 203. Nr. 5. — desgl. wenn ihnen ein Eid besetzt wird §. 301. Nr. 2. — Ableistung des Eides ebd. §. 315.

Reverantilprozeß, davon handelt I. 30. §§. 9—43. — In Reverssachen kann der Beklagte keine cautio pro expensis verlangen I. 21. §. 9. — Frist zur Einlegung, Rechtfertigung und Beantwortung der Reversmittel im Reversantilprozeß (Dekl. v. 6. April 39. Art. 14. c) IV. 46. In Reverssachen findet ein abgekürztes Prozeßverfahren statt (S. v. 2. 4. 46. §. 13. Nr. 5. §. 27. c) IV. 407. — Anwendung des Reversantilprozeß auf andere kaufmännische Rechtsstreitigkeiten I. 30. §§. 44—47.

Reversen, abgekürztes Verfahren für Rechtsstreitigkeiten, welche aus der Reversen über Handlungsgeschäfte entstehen I. 30. §§. 9 ff. — f. Reversantilprozeß.

Miether, 1) dieselben sind nicht verpflichtet, Vorladungen an den Eigentümer des Hauses anzunehmen I. 7. §. 22. — 2) Rechte und Pflichten der Miether bei sequestrirten und administrierten Grundstücken I. 24. §. 112 [§. 171]. §. 130. — 3) Verfahren, wenn an den investis et illius des Miethers wegen schuldiger Miete ein Retentionsrecht ausgeübt wird I. 44. §. 302. — 4) Ermittlungsfragen gegen Miether ebd. §§. 61—64. u. [§. 304]. — 5) Bekanntmachung des offenen Arrestes an die Miether von Immobilien des Gemeinschuldners (Instr. zur R.D. §§. 17. 18) IV. 612.

Miethsstreitigkeiten, von dem Verfahren in Prozessen über Miethsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, geht zu den Bagatellsachen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 356. — Miethsstreitigkeiten findet ein abgekürztes Prozeßverfahren statt (S. v. 2. 4. 46. §. 13. Nr. 8) IV. 407.

Miethsverträge, Klagen daraus sind im summarischen Verfahren zu leiten (S. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268. — Wirkung der Miethsverträge (R.D. §. 18) IV. 480. — Aufündigung und Aufhebung derselben (R.D. §. 152. Nr. 2) IV. 516. — f. auch Vermiether.

Milberungsgesuch findet statt, 1) wenn in dem Erkenntniß auf die durch die Prozeßordnung bestimmte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt ist I. 14. §. 3. Nr. 3. — 2) in Injurienfällen I. 34. §§. 4—7. 15. u. [§. 21] bis 219. 221. 230]. — 3) in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §§. 3. 97. 101.

Militairangelegenheiten, 1) in Prozessen der Militair-Institut. — welchen es auf eine nähere Kenntniß der militairischen Verfassung ankommt kann die Militairbehörde ein schriftliches Gutachten einreichen I. 12. §. 3. [§. 101]. — Die Gerichte müssen in solchen Fällen vor Abfassung des Erkenntnisses an den Justiz-Minister, zur Rücksprache mit dem Kriegs-Minister

berichten I. 13. §. 8. [§. 103]. — 2) In welchen Fällen die Hülfen des Militärs bei Vollstreckung von Exekutionen zulässig und wie dabei zu verfahren ist I. 24. §. 150. u. [§. 179]. — 3) Öffentliche Vorladung militärischer Kassengläubiger I. 51. §. 171. a. [§. 393].

**Militärbeamte**, inwiefern denselben die Kostenfreiheit in Prozessen zu steht I. 23. §§. 42—45. — in welchen Fällen die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen dieselben zulässig ist (G. v. 15. Febr. 50. §. 5) IV. 434. — Verfahren, wenn Militärbeamte wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen im Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden (G. v. 13. Febr. 54. §§. 1 ff.) IV. 453.

**Militärgerichte**, 1) Jurisdiction derselben I. 2. §§. 48. 49. 82. c. 96. — In die zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten dürfen sich die Civilgerichte nicht mischen I. 2. §. 52; III. 1. §. 18. — Verfahren, wenn eine Klage gegen mehrere Personen gerichtet ist, welche theils unter Civil-, theils unter Militärgerichten stehen I. 2. §. 139. — Zwischen Militär- und Civilgerichten findet eine Prorogation des Gerichtsstandes nicht statt I. 2. §. 161. — Beschwerden gegen Militärgerichte III. 1. §. 18.

2) Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in allen bürgerlichen Angelegenheiten der Militärpersonen I. 2. §. 48. [§§. 12 ff.] — mit Ausnahme der Untersuchungen und Injurien sachen ebd. [§§. 15—19]. — Aufhebung der dingslichen Militärgerichtsbarkeit I. 2. §. 108. [§. 32]. — f. auch Regimentsgerichte, Kriegsgerichte.

**Militärgerichtsstand**, Aufhebung desselben in allen bürgerlichen Angelegenheiten der Militärpersonen I. 2. §. 48. [§§. 12 ff.]. — in Untersuchungen und Injurien sachen wird derselbe beibehalten ebd. [§§. 15—19]. — Wenn Militärpersonen eine Injurienklage anstellen, so soll die Sache auf den Antrag des Beleidigten bei dem Obergericht instruiert und entschieden werden I. 34. §§. 27—31. — Aufhebung dieser Vorschrift ebd. [§. 233]. — der Militärgerichtsstand soll anderweitig geregelt werden (B. v. 2. Janr. 49. §. 10) IV. 422.

**Militär-Justizdepartement**, Befugniß desselben zur Entscheidung des Kompetenzkonflikts in den Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes wegen ihrer Dienstverrichtungen bei Civilgerichten belangt werden (G. v. 13. Febr. 54. §. 6) IV. 455.

**Militärpersonen**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 43. 44. 48. bis 52. [§§. 12—20]. — insbes. wenn sie Grundstücke besitzen oder bürgerliches Gewerbe betreiben ebd. §§. 81—82. c. — Gerichtsstand ihrer Ehefrauen ebd. §§. 88. 89. — desgl. ihrer Wittwen ebd. §. 92. — ihrer Kinder ebd. §. 96. — Gerichtsstand entlassener Militärpersonen I. 2. §. 84. — Gerichtsstand fremder durchreisender Militärpersonen I. 2. §. 60. [§. 22].

2) Verfahren in Prozessen der Militärpersonen, insbes. a) in welcher Art Militärpersonen von den Civilgerichten vorzuladen sind I. 7. §. 19. [§§. 54. 55]; vergl. I. 35. §. 62. — b) Sistirung der Militärprozesse während des Krieges I. 20. §§. 9—12. — c) Verfahren bei Beleidigungen zwischen Militär- und Civilpersonen I. 34. §§. 25—31. u. [§§. 233. 234]. — d) Verfahren gegen Militärpersonen bei Steuerdefraudationen und Polizeikontraventionen zc. I. 35. §. 34. [§§. 244. 245]. — e) Konfiskationsverfahren gegen ausgegetrene Militärpersonen I. 36. §. 46. u. [§§. 279. 280]. — f) Verfahren, wenn Personen des Soldatenstandes wegen ihrer Dienstverrichtungen bei einem Civilgericht belangt werden (G. v. 13. Febr. 54. §. 6) IV. 454.

3) Vollstreckung der Exekution gegen Militärpersonen, deren Eheframen, Kinder und Gefinde, wie dabei zu verfahren I. 24. §. 26. u. [§§. 149. 150]. — Wegen der Exekution gegen Militärpersonen müssen die Civilgerichte die Militärgerichte requiriren I. 2. §. 82. c. — Gegen Personen des

**Soldatenstandes** darf der Wechselarrest nicht vollstreckt werden (G. v. 16. Febr. 50. §. 5) IV. 434. — Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere, s. diese.

4) Inwiefern ein Arrestschlag auf die Pensionen und Wartegelder entlassener Militärpersonen zulässig ist I. 29. §. 25. u. [§. 197]. — Arrestverfahren gegen fremde durchreisende Militärpersonen I. 29. §. 90. [§§. 201 ff. insbes. §. 208].

5) Kostenfreiheit der Militärpersonen in ihren Prozeßangelegenheiten I. 23. §§. 42—45. — desgl. in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 82 [§. 260].

6) Aufnahme von Testamenten und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Militärpersonen bei mobil gemachten Truppen II. 2. §. 7. [§. 418]. — Verfahren bei Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen II. 5. §§. 17. 18. u. [§§. 434. 435]. — desgl. bei Aufnahme des Inventars ebd. §. 44.

7) Anstellung versorgungsberechtigter Militärpersonen als Kammerdiener, Boten, Exekutoren zc. III. 5. §§. 72. 73. 86. 93.

8) Gesetzliches Pfandrecht des Fiskus wegen Vorschüsse zur Ausrüstung einer Militärperson (R.D. §. 33. Nr. 2) IV. 484. — f. Equipagengelder Militärprediger, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48.

Militärwitwen-Versorgungsanstalt, s. Offizierwitwen-Kasse.

Minderjährige können unter dem Beitritt ihrer Vormünder vor Gericht erscheinen I. 1. §§. 4. 9 ff. — Inwiefern Minderjährige als Beweizungen zugelassen werden können I. 10. §. 230. Nr. 13. §§. 231. 232. — Inwiefern ihnen in ihren Prozessen der Eid deferirt werden kann I. 10. §§. 261. bis 265. — Restitution der Minderjährigen gegen die ihnen nachtheiligen Erkenntnisse I. 16. §. 12. Nr. 1. §§. 13—16. — Die sechswochentliche Frist zur Einlegung der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde wird für die Minderjährigen und diejenigen, welchen die Rechte derselben zustehen, verdoppelt (Defk. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341; (G. v. 20. März 54. §. 7) IV. 457. — s. auch Pflegebefohlene.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, s. Auswärtiges Departement.

Miserabilis personae, deren bisheriger privilegirter Gerichtsstand ist abgeschafft I. 2. §. 106.

Mitberechtigte und Mitverpflichtete, 1) inwiefern dieselben einzeln oder zusammen klagen oder belangt werden können I. 1. §§. 36—38. — 2) Bestimmung des Gerichtsstandes bei Klagen gegen mehrere Personen, welche verschiedenen Gerichten unterworfen sind I. 2. §§. 136—141. — 3) Inwiefern Mitberechtigte und Mitverpflichtete als Beweizungen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 7. §§. 229. 231. 232. — 4) Wie im Fall der Eidesdelation zu verfahren ist I. 10. §. 269. — insbes. wenn einige der deferirten Eid annehmen, andere ihn zurückweisen wollen ebd. §. 293. I. 13. §. 12. Nr. 4. §. 21. — s. Litisfonten, Mitschuldner.

Miteigentümer eines Grundstücks, Antrag derselben auf Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung (G. v. 4. März 34. §. 2. Nr. 3) IV. 315. — Vertheilung der Kaufgelder bei solchen Subhastationen (R.D. §. 404 IV. 582).

Mitschuldner des Gemeinschuldners, inwiefern dieselben einen Anspruch auf Erlass für geleistete oder noch zu leistende Zahlungen im Konkurse geltend machen können (R.D. §. 86) IV. 497. — Die Rechte der Gläubiger gegen die Mitschuldner des Gemeinschuldners werden durch den Aktord nicht berührt (R.D. §. 198) IV. 530. — s. auch Mitberechtigte.

Mobilien, 1) Abpfändung und Veräußerung von Mobilien im Wege der Exekution I. 24. §§. 68 ff. — 2) Prioritätsverfahren über Mobilien I. 51.

§. 51. — 3) Subhaftation von Mobilien, in welchen Fällen sie stattfindet I. 50. §§. 228. 229; I. 52. §. 4. — wie dabei zu verfahren ebd. §. 65. — 4) Abschätzung von Mobilien II. 6. §. 19. — s. auch Sachen.

Monat, unter einem Monat wird bei Citiral-Citationen der gewöhnliche Kalendermonat verstanden I. 7. §. 43. [§. 60].

Mora (Verzug), durch Insinuation der Klage wird der Beklagte in moram versetzt I. 7. §. 48. d.

Moralische Personen, 1) inwiefern zu Prozessen und anderen gerichtlichen Verhandlungen derselben höhere Autorisation erforderlich ist I. 1. §§. 33 ff. — 2) Gerichtsstand moralischer Personen I. 2. §§. 103—105. [§. 30]; (W. v. 2. Janr. 49. §. 9) IV. 421. — 3) Vorladungen an moralische Personen I. 7. §. 2. — Insinuation derselben ebd. §. 29. — 4) Vollstreckung der Exekution gegen moralische Personen I. 24. §. 45. [§. 153]. — s. Korporationen.

Moratorium, Verfahren in Moratoriensachen I. 47. §§. 1 ff. — Aufhebung dieser Bestimmungen (Einf. G. v. 8. Mai 55. Art. II.) IV. 472. — s. Spezial-Moratorium, General-Moratorium, Zahlungsstundung.

Mortifikationsschein, Ausstellung desselben beim öffentlichen Aufgehört verlorener Urkunden I. 51. §. 116. u. [§. 387].

Mühlen, Verfahren bei Aufnahme der Taxe von einer Mühle II. 6. §. 16.

Mündliche Verhandlung, inwiefern ein Verzicht auf die mündliche Verhandlung im Prozeß zulässig ist (W. v. 1. Juni 33. §§. 20. 48) IV. 271; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 31) IV. 289. — Ein Verzicht auf die mündliche Verhandlung findet nicht ferner statt (W. v. 21. Juli 46. §§. 11. 22) IV. 406. — s. Audienstermin.

## N.

Nachlaß, 1) welchem Gericht die Kompetenz zur Regulirung des Nachlasses der niederen Civilbedienten zusteht I. 2. §. 91. [§. 26]. — desgl. zur Regulirung des Nachlasses der Militärpersonen ebd. §. 92.

2) Vollstreckung der Exekution in den Nachlaß I. 24. §. 14. — Arrestschlag auf denselben I. 29. §§. 6. 7. — In welchen Fällen ein Arrest auf den Nachlaß zulässig ist II. 5. §§. 11. 12. — Auf welche Weise der Benefizialerbe und der Verlassenschafts-Kurator die Exekution in den Nachlaß abwenden kann (W. v. 4. März. 34. §. 2) IV. 307.

3) Verfahren bei gerichtlichen Nachlaßregulirungen I. 46. §§. 8—25. — Siegelung und Inventarisirung des Nachlasses II. 5. §§. 1 ff. — Bestimmung über die Nachlaß-Regulirungen der Prinzen des Königl. Hauses (W. v. 2. Janr. 49. §. 11) IV. 422.

4) Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß eines Handelsmannes, Fabrikbesizers oder Schiffserheders (R. O. §. 114. Nr. 2. §§. 319 ff.) IV. 506. — desgl. über den Nachlaß anderer Personen (R. O. §§. 319 ff.) IV. 560. — Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß im Laufe des erbchaftlichen Liquidationsverfahrens oder nach Beendigung desselben (R. O. §§. 345. 357. 360) IV. 566. — Verfahren, wenn dem Gemeinschuldner vor oder nach der Konkursöffnung eine Erbschaft zufällt (R. O. §§. 37. 256—262) IV. 486.

5) Eröffnung des erbchaftlichen Liquidationsverfahrens über den Nachlaß des Erblassers (R. O. §§. 342 ff.) IV. 566. — s. auch Erbschaft.

Nachlaßkurator, auf welche Weise derselbe die Exekution in den Nachlaß abwenden kann (W. v. 4. März 34. §. 2) IV. 307. — Befugniß des Nachlaßkurators zum Antrage auf Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß (R. O. §. 321) IV. 561. — Rechte und Pflichten desselben im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R. O. §. 361) IV. 570.

Rationaltheater, die Mitglieder des Berliner Rationaltheaters sind eximirt I. 2. §. 73.

**Nebenämter**, inwiefern richterliche Beamte Nebenbedienungen übernehmen dürfen III. 3. §. 19. — inwiefern Justiz-Kommissarien III. 7. §. 10.  
**Nebenkosten**, im Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsverfahren R. v. 4. Juni 55. Art. II.) IV. 601. — f. **Kosten**.

**Neue Thatsachen und Beweismittel**, f. **Thatsachen, Beweismittel**.

**Nichtigkeit (Nullität)**, 1) die unterbliebene Zuziehung eines Prozeßführers von Seiten des Einzelrichters in den Fällen, wo sie vorgeschrieben ist, hat die Nullität des Verfahrens resp. der Verhandlung zur Folge I. 2. §§. 60—62. a. §. 64. — 2) In welchen Fällen richterliche Entscheidungen nicht sind I. 16. §§. 2 ff. — Folgen der Nullität eines Urteils ebd. §§. 8. 9. — 3) Befugniß des Appellationsrichters, das erste Erkenntniß als nichtig anzuhellen I. 16. §. 11. — Bestimmung über den Kostenpunkt in solchen Fällen I. 23. §. 6. — 4) In welchen Fällen ein schiebrichterlicher Ausspruch nicht ist I. 2. §§. 172—175. — 5) Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Nullität des Geschäfts im zweifelhaften Falle nicht anzunehmen II. 1. §. 11; vergl. II. 2. §§. 4. 10. 11. — 6) Nichtigkeit der Rechtsurtheile, welche der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung vorbringt I. 1. §§. 5. 6. 43) IV. 477. — Nichtigkeit des Akkords (R.D. §§. 202—206 ff. 532. — Folgen derselben (R.D. §§. 206—209) IV. 533. — f. auch **Erbschaftsklagen, Vernichtung**.

**Nichtigkeitsbeschwerde**, 1) Bestimmung über die Einführung des neuen Rechtsmittels (B. v. 14. Dezbr. 33. §§. 4 ff.) IV. 300. — Ergänzende und abändernde Vorschriften (Dekl. v. 6. April 39. Art. 1 ff.) IV. 335; (B. v. 7. April 39. Nr. 7 ff.) IV. 347.

2) Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde (B. v. 14. Sept. 33. §. 21) IV. 305. — Berechnung und Dauer derselben (B. v. 2. Mai 33. §§. 5—10) IV. 331. — Verdoppelung der Frist für den Fiskus, für Stadt- und Landgemeinden, Korporationen etc. (Dekl. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341. — Frist in schleunigen Prozeßsachen (ebd. Art. 14) IV. 341. — desgl. in Subhastationsprozessen (G. v. 20. März 54. §. 13) IV. 458.

3) Gegen die im Mandatsprozeß erlassenen Mandate, gegen welche kein kontraktorisches Verfahren stattgefunden hat, ist die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 15. I. b.) IV. 350. — desgl. in Ehegattensachen (Dekl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2) IV. 336; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 354. — Gegen bloße Resolutionen (mit Ausnahme der Agnitions- und Purifikations-Resolutionen) findet die Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt (Instr. v. 7. April 39. Nr. 23) IV. 355. — Gegen Erkenntnisse in Possessoriensachen ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 21. II.) IV. 354. — desgl. in Injuriensachen (G. v. 11. März 54. §. 7) IV. 437.

4) Anderweitige Bestimmungen über das Verfahren in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz (B. v. 21. Juli 46. §§. 15—19. 23—26. 30) IV. 461. — insbes. in schleunigen Prozeßsachen (ebd. §. 27) IV. 410. — desgl. in der besonderen Prozeßarten (ebd. §. 29) IV. 411. — desgl. in Subhastationsprozessen (G. v. 20. März 54. §. 13) IV. 458.

5) Anwendung der Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde an gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Gemeintheilungen und Abtheilungen (Kab. D. v. 15. März 34.) IV. 465; (G. v. 26. März 55. §. 1) IV. 464.

6) Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde in Konkursachen, insbesondere gegen das Erkenntniß über den Antrag auf Wiederaufhebung des Konkurses (R.D. §§. 124. 330) IV. 509. — desgl. über die Anträge auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung (R.D. §. 125) ff. 509. — desgl. über die Bestätigung des Akkords (R.D. §. 196) IV. 539. — desgl. über die Rechtswohltat der Kompetenz (R.D. §. 436) IV. 591. — f. auch **Rechtsmittel**.



**Niedererschlagungsgeſuch**, ſ. Milberungsgeſuch.

**Nießbrauch**, Zuziehung des Nießbrauchers bei Prozeſſen I. 1. §§. 30—32.

**Nominationen**, wie dabei zu verfahren I. 17. §§. 34—41. — Beſtimmung über den Koſtenpunkt I. 23. §. 19.

**Notare**, 1) Allgemeine Vorſchriften: a) Gerichtsſtand der Notare I. 2. §. 56. — b) Verhältniſſe und Obliegenheiten derſelben III. 7. §§. 1 ff. — Die Notare ſind als wirkliche Staatsdiener anzusehen ebd. §. 3. [§. 462]. — c) Prüfung und Ernennung derſelben ebd. §§. 3. 9. 12—16. — Vereidigung derſelben ebd. §. 118. [§. 471]. — Anderweitige Beſtimmungen über die Anſtellung der Notare (B. v. 2. Janr. 49. §§. 30. 31. 36) IV. 429. — d) Befugniß der Appellationsgerichte zur Feſſetzung von Stempel- und Ordnungſtrafen gegen Notare (G. v. 26. April 51. Art. X. Nr. 3) IV. 447.

2) Geſchäfte der Notarien III. 7. §§. 45—89. — a) Verträge über die Veräußerung und Verpfändung von Immobilien können vor einem Notar ausgenommen und vollzogen werden II. 1. §. 3. Nr. 1. — beſgl. Verträge über die Veräußerung und Verpfändung von Seefchiffen II. 1. §. 5. — Welche Verträge ſonſt vor einem Notar zu vollziehen ſind II. 1. §§. 10. 12. — Befugniß der Notare zur Aufnahme von Erbziñs-, Erbpacht- und Kaufverträgen über unbewegliche Güter (G. v. 23. April 21. §§. 1 ff.) IV. 259. — beſgl. zur Aufnahme von Parzellirungsverträgen (B. v. 2. Janr. 49. §. 31) IV. 429. — b) Verpflchtung der Notare, welche bei Schließung von Kaufverträgen über Grundſtücke zugezogen worden ſind, dafür zu ſorgen, daß der betreffenden Hypothekenbehörde Anzeige davon gemacht werde II. 3. §. 1. [§. 426]; (B. v. 2. Janr. 49. §. 31) IV. 429. — c) Befugniß der Notare zur Aufnahme von Wechſelproteſten und Spezialvollmachten III. 7. §. 78; (G. v. 11. Juli 45. §. 2) IV. 402. — beſgl. zur Vidimation gerichtlicher Urkunden III. 7. §§. 79—81; (Kab. D. v. 6. Novbr. 34) IV. 323. — d) Pflichten der Notare bei Aufnahme von Dokumenten III. 7. §§. 48 ff.; (G. v. 11. Juli 45. §§. 1 ff.) IV. 393. — In welchen Fällen ſich Notare der Aufnahme von Notariatshandlungen zu enthalten haben III. 7. §§. 26. 60. 63. [§. 467]. — e) Notare können bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Stelle des Protokollführers vertreten II. 2. §. 19. — f) In welchen Fällen die Siegelung eines Nachlaſſes befugt ſind II. 5. §. 20. — Aufnahme des Inventariums durch Notar und Zeugen II. 5. §. 43. — g) In welchen Fällen die Inſtination gerichtlicher Vorladungen oder Verſügungen durch einen Notar geſchehen kann I. 7. §. 11.

3) Die Gebühren und Auslagen der Notare können im Mandatsprozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 4) IV. 267. — Verfahren dabei (Inſtr. v. 24. Juli 33. §. 8) IV. 282. — ſ. auch Gebühren, beſgl. Inſtig-Kommiſſarien.

**Notariats-Kollegia**, davon handelt III. 7. §§. 8. 68. 72. 90—115.

**Notariats-Urkunden**, Glaubwürdigkeit derſelben I. 10. §. 130. — Notariats-Urkunden begründen den Exekutiv-Prozeß I. 28. §. 2. Nr. 1—3. n. [§. 191]. — Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Urkunden III. 7. §§. 48 ff.; (G. v. 11. Juli 45) IV. 393.

**Notariatszeugen**, Zuziehung derſelben bei Aufnahme von Notariatsurkunden III. 7. §§. 63—67; (G. v. 11. Juli 45. §§. 7 ff.) IV. 394.

**Notthafen**, Rangordnung der Forderungen für die im Nothhafen aufgenommenen Gelder ꝛc. (R.D. §. 68. Nr. 3) IV. 493. — ſ. auch (eigentliche) Bodmerei.

**Notorietät**, notoriſche Thatſachen bedürfen keines Beweiſes I. 10. §. 56.

**Nova in factis**, ſ. Thatſachen, Beweiſsmittel.

**Nullität**, ſ. Richtigkeit.

**Nullitätsklage**, in welchen Fällen dieſelbe zuläſſig iſt Cmul. §. 67;

I. 16. §. 2. — namentlich wegen Inkompetenz des Richters I. 2. §§. 164. 165; I. 16. §. 2. Nr. 3. §. 7. — Verfahren bei Nullitätsklagen I. 16. §§. 3. bis 11. 29. — Bestimmung über den Kostenpunkt I. 23. §§. 13. 16.

Abänderung dieser Vorschriften (B. v. 14. Dezbr. 33. §§. 5. 27. 28) IV. 300. — Erläuternde Bestimmung (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 355. — s. auch Nichtigkeitsbeschwerde.

**Rugholz-Administration**, s. Haupt-Rugholz-Administration.

**Nutzungen**, 1) in Bindikationsprozessen muß wegen der Früchte und Nutzungen das Erforderliche im Erkenntnisse festgesetzt werden I. 23. §§. 1. 63. 64. — 2) Beschlagnahme und Vertheilung der Lebens- und Fideikommiß-Nutzungen ic. im Wege der Exekution (B. v. 4. März 34. §§. 16—21) IV. 311. — Befriedigung der Nutzungsgläubiger aus den Revenüen des Grundstücks (L. O. §§. 58. 382. 416—419) IV. 491. — 3) Inwiefern bei Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes die Nutzungen mit in Anrechnung kommen, und wie dieselben abzuschätzen sind (B. v. 21. Juli 43 §§. 1. 4) IV. 376.

## D.

**Oberbrigadier** der Provinz, an ihn müssen die Requisitionen zur Befriedigung der Exekution wider die bei der Genbarmerie angestellten Militärpersonen erlassen werden I. 24. §. 26. [§. 149].

**Ober-Eigenthümer**, Rechte desselben bei Prozessen über die Substanz des getheilten Eigenthums I. 1. §§. 30—32. — s. auch Lebensangelegenheiten. **Oberförster**, Gerichtsstand ihrer Wittwen I. 2. §. 91. [§. 26].

**Obergerichte**, s. Oberlandesgerichte.

**Ober-Kriegskollegium**, Gerichtsstand der Mitglieder und Enkalternen desselben I. 2. §. 51. — Die Zivilgerichte haben sich bei Beschwerden über die Militärgerichte an das Ober-Kriegskollegium zu wenden I. 2. §. 52. — In Konfiskationsprozessen ist dem Ober-Kriegskollegium von der Abhandlung des konfiszirten Vermögens an die Invalidenklasse Nachricht zu ertheilen I. 36. §. 39.

**Oberlandesgerichte** (Obergerichte, Landes-Justizkollegien), 1) Zusammensetzung und Bestimmung derselben III. 1. §§. 1—5. — Rechte und Pflichten derselben ebd. §§. 6 ff. — 2) Kompetenz der Obergerichte bei Jurisdiktionsstreitigkeiten I. 2. §§. 132—135. — Kompetenz derselben in Injurienfachen I. 34. §§. 27. 28. — desgl. in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 34. [§§. 243 bis 264]. — 3) Die Landes-Justizkollegien müssen in den bei ihnen anhängigen Sachen die dabei betheiligten Personen, sofern sie in dem Departement ihren Wohnsitz haben, unmittelbar vorladen I. 7. §. 8. — 4) Welche Beträge vor dem Obergericht der Provinz vollzogen werden müssen II. 1. §§. 7. 8. — 5) Aenderliche Organisation der Oberlandesgerichte, sie erhalten die Bezeichnung: Appellationsgerichte (B. v. 2. Janr. 49. §§. 24—26) IV. 427. — s. Appellationsgerichte.

**Ober-Registrator**, Obliegenheiten desselben Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 5. §§. 44. 88 ff. 190. 191. 202 ff.

**Ober-Staatsanwälte**, Rang derselben (A. E. v. 19. März 50. Nr. 8) IV. 440. — Ernennung derselben (B. v. 26. April 51. Art. XIV) IV. 448. — Anstellung der Ober-Staatsanwälte bei dem Ober-Tribunal (B. v. 17. März 52. §. 6) IV. 450.

**Ober-Tribunal**, 1) Kompetenz desselben: a) die Entscheidung in der Revisions-Instanz und auf Nichtigkeitsbeschwerden wird dem Ober-Tribunal beigelegt (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 26) IV. 306. — b) Befugniß desselben zur Verhängung von Ordnungsstrafen, wenn in erster oder zweiter Instanz bei Abfassung des Erkenntnisses nicht den Vorschriften gemäß verfahren worden

ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 17) IV. 352. — c) Kompetenz des Ober-Tribunals in fiskalischen Untersuchungen wegen Dienstvergehen gegen Rheinische Beamte und wegen Steuervergehen im Bezirk des Justiz-Senats zu Coblenz (Instr. v. 7. April 39. Nr. 49) IV. 365. — d) Kompetenz des Ober-Tribunals zur Prüfung und Entscheidung der Beschwerden in Prozeßsachen (S. v. 21. Juli 46. §. 35) IV. 413; (S. v. 2. Janr. 49. §. 35) IV. 430; (S. v. 26. April 51. Art. XIII) IV. 448. — e) Befugniß des Ober-Tribunals zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten unter mehreren Gerichten verschiedener Departements (S. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 1—3) IV. 445. — insbes. von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Rheinischen und altländischen Gerichten (S. v. 2. Mai 53. §. 2) IV. 452. — f) Kompetenz des Ober-Tribunals in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungssachen (Kab. D. v. 15. März 34) IV. 465; (S. v. 26. März 55) IV. 464.

2) Verfahren bei dem Ober-Tribunal: a) Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb desselben (Kab. D. v. 19. Juli 32) IV. 467. — b) Vorschriften zur Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals (Kab. D. v. 1. Aug. 36) IV. 468. — c) insoweit ein Kompromiß auf die Entscheidung des Ober-Tribunals mit Uebergehung der beiden ersten Instanzen zulässig ist I. 12. §. 20. [§. 100]. — ein solcher Kompromiß ist nur in revisionsfähigen Sachen zulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 50) IV. 365. — d) Vorschriften, welche bei Einwendung von Akten an das Geh. Ober-Tribunal zu beobachten sind (Instr. v. 7. April 39. Nr. 34) IV. 359. — e) Verfahren bei dem Ober-Tribunal in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz (S. v. 21. Juli 46. §§. 23—26) IV. 409. — Abänderungen dieser Vorschriften (S. v. 26. März 55) IV. 464.

3) Das Geheime Ober-Tribunal erhält die Bezeichnung: Ober-Tribunal; der Rheinische Revisions- und Kassationshof soll mit demselben zu einem obersten Gerichtshofe vereinigt werden (S. v. 2. Janr. 49. §. 27) IV. 428. — Ausführung dieser Vereinigung (S. v. 17. März 52) IV. 449.

4) Ernennung und Qualifikation der Präsidenten und Räte des Ober-Tribunals (S. v. 2. Janr. 49. §§. 36. 37) IV. 431; (S. v. 17. März 52. §. 3) IV. 449. — Rangverhältnisse derselben (Kab. D. v. 19. Juli 32. Nr. 3) IV. 467; (A. G. v. 19. März 50. Nr. 6) IV. 440. — Qualifikation der Professoren der juristischen Fakultät zur Anstellung als Räte bei dem Ober-Tribunal (S. v. 26. April 51. Art. XV. Nr. 8) IV. 448; (S. v. 17. März 52. §. 3) IV. 450.

5) Justiz-Kommissarien bei dem Ober-Tribunal, Befugniß derselben zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz (S. v. 21. Juli 46. §. 28. d) IV. 409. — denselben soll die Funktion eines Notars nicht beigelegt werden (S. v. 2. Janr. 49. §. 30) IV. 429.

**Obervormundschaft**, s. Vormundschaft.

**Obligationen**, öffentliches Aufgebot verlorener Obligationen I. 51. §§. 115 ff. 120 ff. — s. Urkunden.

**Obmann**, Wahl desselben beim schiedsrichterlichen Verfahren I. 2. §. 170. — insbes. in Affekuranzstreitigkeiten I. 30. §. 53.

**Obrigkeiten** können von ihren Unterthanen belangt werden I. 1. §. 2. **Obersvanzen**, wenn sich eine Partei auf eine Obersvanz beruft, so muß im streitigen Falle Beweis darüber aufgenommen werden I. 10. §. 55.

**Obersvanzen** des Schuldners im Wege der Exekution I. 24. §. 145. — desgl. im Arrestverfahren I. 29. §. 35. — insbes. bei fremden durchreisenden Personen höheren Standes ebd. §. 90. [§. 206]. — **Obersvanzen** des Schuldners findet in Wechselsachen nicht statt I. 27. §. 45. [§. 187]. — **Obersvanzen** des Denunziaten in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 44.

**Oeffentlichkeit** des Verfahrens in summarischen Prozeßen, inwiefern die-

selbe zulässig ist (B. v. 1. Juni 33. §. 22) IV. 271; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 37) IV. 291. — Einführung einer allgemeinen Öffentlichkeit des Verfahrens vor den Gerichten (B. v. 2. Janr. 49. §. 32) IV. 429. — Ausschließung derselben in Ehefachen (G. v. 26. April 51. Art. XI) IV. 447.

**Offener Arrest**, Verhängung des offenen Arrestes im Konkurse (R.D. §. 137) IV. 512. — Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren, Bekanntmachung und Wirkungen desselben (R.D. §§. 145—149) IV. 515; (Instr. zur R.D. §§. 12. 17. 18. 20) IV. 608; (Form. 2) IV. 643. — Bekanntmachung desselben im abgekürzten Konkursverfahren (R.D. §. 300) IV. 556; (Instr. zur R.D. §. 54) IV. 636; (Form. 4) IV. 644. — s. auch Spezial-Inhibitorien, Arrest.

**Offizialen, Gerichtsstand** derselben I. 2. §. 45.

**Offizianten**, s. Beamte.

**Offiziere**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§§. 12. 15. 16]. — Gerichtsstand fremder durchreisender Offiziere I. 2. §. 60. [§. 22]. — 2) Verfahren der Gerichte, wenn Offiziere als Parteien oder Zeugen vorzuladen sind I. 7. §. 19. [§. 55]; vergl. I. 35. §. 62. — 3) Ist gegen einen Offizier in einer Schuldsache rechtskräftig erkannt, so muß dem Kommandeur des Regiments Nachricht davon erteilt werden I. 13. §. 58. [§. 107]. — 4) Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere, insbes. in das Mobiliare und in die ausstehenden Forderungen derselben I. 24. §. 70. [§§. 155. 157]. — desgl. in die Besoldungen, Pensionen und Wartegelder derselben I. 24. §. 108. u. [§§. 165—170]. — Inwiefern ein Arrestschlag auf die Pensionen und Wartegelder entlassener Offiziere zulässig ist I. 29. §. 25. u. [§. 197]. — 5) Verfahren bei Beleidigung von Offizieren I. 34. §§. 25. 31. u. [§§. 233. 234]. — 6) Verfahren gegen Offiziere wegen Polizei-Kontraventionen und Steuerbetrugationen I. 35. §. 34. [§. 244]. — 7) Verfügung über die in dem Nachlasse eines Offiziers sich vorfindenden Montirungs- und Equipagestücke II. 5. §. 17. [§. 435].

**Offizier-Wittwen-Kasse**, Sportelfreiheit derselben I. 23. §. 46. [§. 145. Nr. 2]. — Inwiefern eine Beschlagnahme der aus der Offizier-Wittwen-Kasse zu erhebenden Pensionen im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 109. — desgl. im Wege des Arrestverfahrens I. 29. §. 20.

**Okular-Inspektion**, s. Augenschein, Lokal-Instruktion.

**Orchester-Wittwen-Kasse**, Sportelfreiheit derselben I. 23. §. 46. [§. 145. Nr. 4].

**Ordnungsstrafen**, 1) Kompetenz der Untergerichte zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Justizkommissarien und Notarien I. 2. §. 55. — Befugniß der Appellationsgerichte zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Rotare und Gerichtsbeamte in Stempelsachen (G. v. 26. April 51. Art. X. Nr. 3) IV. 447. — Befugniß des Ober-Tribunals zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Gerichte, wenn bei Abfassung des Erkenntnisses erster oder zweiter Instanz die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind (Instr. v. 7. April 39. Nr. 17) IV. 352.

2) Ordnungsstrafen können verhängt werden: a) wenn die Frist zur Ergänzung einer mangelhaften Information nicht inne gehalten wird I. 6. §. 5. — b) wenn eine Partei die ihr aufgegebene Bescheinigung der Hinderungsursachen, um derentwillen sie die Verlegung eines Termins nachgesucht hat, nicht bescheinigen kann I. 8. §. 24. — c) wenn eine Partei in der Ertheilung der Information an ihren Bevollmächtigten saumselig ist I. 8. §. 29. — d) wenn auswärtige Kommissarien die Ausrichtung ihres Auftrages verschleppen I. 8. §. 37. — e) wenn der Kläger oder Beklagte nach erfolgter Einlassung auf die Klage in den Instruktionsterminen nicht erscheinen I. 9. §. 44. — f) wenn die Prorogation eines Instruktionstermins vom Kläger nachgesucht wird I. 9. §. 47. — g) wenn eine Partei noch im Schlußtermine

neue Thatsachen oder Beweismittel anbringt I. 12. §. 7. — b) wenn Justizkommissarien oder andere Assistenten den Appellations- oder Schlußbericht nicht binnen der bestimmten Frist einbringen I. 14. §§. 43. 44. — desgl. wenn sie in zweiter Instanz die Deduktion oder Gegen deduction nicht binnen der bestimmten Frist einreichen I. 14. §. 62. — desgl. wenn sie ihre Appellationsberichte und die Rechtfertigungen derselben nicht vollständig abfassen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 44) IV. 294. — ferner wenn sie bei Anfertigung oder Legalisirung von Rechtschriften die bestehenden Anordnungen nicht beobachten (S. v. 21. Juli 43. §§. 3. 5) IV. 375. — i) wenn ein Unterrichter die Aufnehmung der Klagen und die Verfügung darauf verzögert I. 25. §. 47. — k) wenn der fiskalische Bediente im fiskalischen Civilprozeß sich einer Vernachlässigung schuldig macht I. 35. §. 19. — l) wenn Mitglieder oder Subalternbeamte, ingleichen Referendarien und Auskultatoren ohne gegründete Entschuldigung von einer Session zurückbleiben, oder sich dabei zu spät einfänden III. 1. §. 39. — desgl. wenn diese Personen überhaupt ihre Pflichten vernachlässigen III. 2. §. 11.

3) Befugniß der Gerichtsvorgänger zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Ruhestörer bei den mündlichen Verhandlungen im summarischen Prozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §. 36) IV. 291. — Allgemeine Bestimmung hierüber (Kab. D. v. 24. Oktbr. 38) IV. 333.

4) Welchem Gericht die in Prozeßen auferlegten Ordnungsstrafen zu fallen I. 23. §. 55. b. — s. auch Strafen.

Organisten, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 47.

Oekonomie, auf Nichtigkeitsbeschwerden in fiskalischen Untersuchungen wegen Dienstreue gegen Rheinische Beamte oder wegen Steuervergehen im Bezirk des Justizsenats zu Coblenz entscheidet das Geheime Ober-Tribunal (Instr. v. 7. April 39. Nr. 49) IV. 365.



Pacht, in welchen Fällen die Uebernahme einer Pacht den Wohnsitz auf dem Gute begründet I. 2. §. 12. — Verpachtung von Grundstücken im Wege der Exekution I. 24. §§. 131. 139.

Pächter, 1) Gerichtsstand desselben I. 2. §. 12. [§§. 5. 6]. — Gerichtsstand königlicher Pächter I. 2. §. 54. — 2) Inwiefern Pächter verpflichtet sind, gerichtliche Vorlabungen an ihren Verpächter anzunehmen und demselben zuzustellen I. 7. §. 22. — 3) Rechte und Pflichten der Pächter bei sequestrirten Grundstücken I. 24. §§. 113. 129 ff. — 4) Streitigkeiten zwischen dem Pächter und Verpächter, davon handelt Th. I. Tit. 44. §§. 1 ff. — s. Pachtstreitigkeiten. — 5) Auseinandersetzung des Pächters mit dem Gemeinschuldner wegen des Inventars (K.D. §. 36) IV. 485. — Bekanntmachung des offenen Arrestes an die Pächter der Immobilien des Gemeinschuldners (Instr. zur K.D. §§. 17. 18) IV. 612. — s. auch Verpächter.

Pachtstreitigkeiten, davon handelt Th. I. Tit. 44. §§. 1 ff. — insbes. 1) Prozesse über die Zahlung der Pachtgelde ebd. §§. 3—35. — 2) über die Exemtion des Pächters ebd. §§. 36—43. — 3) über die Wiedereinsetzung eigenmächtig ermittelter Pächter ebd. §§. 44. 45. — 4) über die Rückgewähr des Pachtgrundstücks und über die dabei vorkommenden Forderungen für Reclamationen und Deteriorationen ebd. §§. 46—58. — 5) Wie bei Abfassung des Erkenntnisses in Pachtprozessen zu verfahren ist I. 13. §. 37.

Pachtverträge (Pachtkontrakte) über Landgüter müssen gerichtlich oder vor einem Notar vollzogen werden II. 1. §. 10. Nr. 3. — Vorschriften über die Aufnahme von Pachtverträgen II. 3. §. 12. — Wirkung der Konturseröffnung auf die vorher von dem Gemeinschuldner geschlossenen Pachtkontrakte (K.D. §. 18) IV. 480. — s. auch Verpächter.

**Packnechte**, von welchem Gericht der Konkursationsprozeß gegen die von der Armee entwichenen Packnechte einzuleiten ist I. 36. §. 46. [§. 280].

**Papiere** (geldwerthe Papiere, lettres au porteur), 1) öffentliches Aufgebot derselben behufs der Amortisation I. 51. §§. 120 ff. u. [§. 388]. — 2) Geldwerthe Papiere müssen bei Ausnahme eines gerichtlichen Nachlaß-Inventariums zum Depositum abgeliefert werden II. 5. §. 5. [§. 432]. — 3) Verfahren bei Vollstreckung der Exekution in Cours habende Papiere des Schuldners (S. v. 4. Juli 22. §§. 12 ff.) IV. 262. — Anwendung dieser Vorschriften im Konkurs- und erbchaftlichen Liquidationsprozeß, wenn einem Gläubiger geldwerthe Papiere des Gemeinschuldners verpfändet worden sind (S. v. 28. Decbr. 40. §. 2) IV. 370. — Bindation der auf den Inhaber lautenden Papiere von Seiten der Ehefrau des Gemeinschuldners (R.D. §. 89) IV. 496. — geldwerthe Papiere des Gemeinschuldners sind an das Depositorium abzuliefern (R.D. §. 143. Nr. 4. §. 161) IV. 514. — s. auch **Handelspapiere**.

**Parteien**, 1) allgemeine Pflichten der Parteien in Processen Einl. §§. 13 ff. — 2) Bestimmungen über das persönliche Erscheinen derselben vor Gericht Einl. §. 12. [§. 1]; I. 3. §§. 1—13. [§. 43]; I. 6. §. 14. Nr. 2. [§. 50]. — darauf soll in wichtigen und weiltäufigen Sachen ganz besonders gesehen werden I. 9. §. 39. — auch in der zweiten Instanz I. 14. §§. 47. 53. — desgl. bei den Untergerichten I. 25. §. 5. Nr. 2. u. [§. 180]. §§. 46. 49. — im Merkantilprozeß ist das persönliche Erscheinen notwendig I. 30. §. 19. — desgl. in Ehefachen (S. v. 28. Juni 44. §§. 19 ff. 32. 45) IV. 332. — Vorladung der Parteien zum persönlichen Erscheinen I. 6. §. 14. Nr. 2. 5. [§. 50]. — 3) Bestimmung über den Kostenpunkt, wenn die Partei nicht persönlich erscheint I. 23. §. 24. — Reise- und Zehrungskosten derselben eb. §. 25. Nr. 6.

**Partikularkonkurs**, Begriff (R.D. §. 1) IV. 476. — Verfahren, wenn derselbe über das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet ist (R.D. §. 226) IV. 539. — Eröffnung desselben über das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners (R.D. §§. 292. 294. 296) IV. 555. — s. **Konkurs**.

**Parzellirungsverträge** können auch von Notarien aufgenommen werden (S. v. 2. Janr. 49. §. 31) IV. 429.

**Pfandmasse** in Konkursen, davon handelt I. 50. Abschn. II. §§. 98—103. — s. **Konkursgläubiger**, **Konkursmasse**.

**Paß**, Beschlagnahme der Reisepässe im Wege des Arrestverfahrens gegen fremde durchreisende Personen I. 29. §. 80. [§. 206].

**Patrimonialgerichte** (Patrimonialgerichtsherr), 1) den Patrimonialgerichten sind die Hausoffizianten, Birthschaftsbedienten und das Gefinde der Gutsherrschaft unterworfen I. 2. §. 100. [§. 28]. — desgl. die Dorfgemeinden; doch können dieselben, wenn die Herrschaft Kläger ist, die Einlassung vor dem Gerichtshalter verweigern I. 2. §. 105. — 2) Der Patrimonialgerichtsherr kann Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor seinem Justiziar an jedem Orte vollziehen II. 2. §. 10. [§. 419]. — **Gerichtshand** der Patrimonialgerichtsherrn in Injurienachen (S. v. 2. Janr. 49. §. 10) IV. 422. — 3) Referendarien können Patrimonialgerichte verwalten III. 4. §. 32. [§. 455]. — den Justiz-Kommissarien ist dies nicht gestattet III. 7. §. 68. [§. 469]. — 4) Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (S. v. 2. Janr. 49. §§. 1—8) IV. 419; (S. v. 26. April 51) IV. 443. — **Uebernahme** der Patrimonialrichter in den Staatsdienst (S. v. 2. Janr. 49. §§. 4. 7) IV. 420. — Bestimmung ihrer Anciennetät bei dieser Uebernahme (A. E. v. 10. März 50. Nr. 4) IV. 439. — s. auch **Justiziar**.

**Patronat**, Abschätzung desselben bei der Subhastation eines Gutes I. 32.

§. 16. — In Prozessen über das Kirchen-Patronat ist das Rechtsmittel der Revision zulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 2) IV. 344.

**Pension,** 1) Beschlagnahme und Vertheilung der Pensionen von Beamten und Offizieren im Wege der Exekution I. 24. §§. 108—108. u. [§§. 160 bis 170]. — Neuere Bestimmungen (B. v. 4. März 34. §§. 16—21) IV. 311; (R.D. §§. 877—881. 439) IV. 575; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — Inwiefern ein Arrestschlag auf die Pensionen entlassener Beamten und Militärpersonen zulässig ist I. 29. §§. 24. 25. u. [§. 197]. — 2) Bestimmung über die Beschlagnahme von Wittwenpensionen im Wege der Exekution I. 24. §. 109. — s. Wittwenpensionen. — 3) Verpfändungen der Pension sowie Anweisungen auf dieselbe sind ohne rechtliche Wirkung I. 24. §. 108. [§. 163]. — 4) Schriftlich versprochene Pensionen können im summarischen Prozeß eingelagert werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268.

**Perhorrescenz** des Richters, in welchen Fällen sie stattfindet und wie dabei zu verfahren I. 2. §. 143. u. [§. 40]. §§. 144—147. — Juramentum perhorrescentiae findet nicht statt I. 2. §. 143. — In welchen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Perhorrescenzgründe zulässig ist (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 5—7) IV. 301; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 3. Nr. 3) IV. 337. — Der Richter soll sich der Theilnahme an der Entscheidung enthalten, wenn Perhorrescenzgründe gegen ihn vorhanden sind (Dekl. v. 6. April. 39. Art. 17) IV. 342. — Substitution eines andern Richters in solchem Falle (Instr. v. 7. April 39. Nr. 15) IV. 350. — Die Entscheidung soll nicht mehr dem Obergericht, sondern einem andern Gericht erster Instanz übertragen werden (B. v. 2. Janr. 49. §. 17) IV. 423. — Die Bestimmung des andern Gerichts erfolgt von dem vorgesetzten Appellationsgericht resp. von dem Ober-Tribunal (B. v. 26. April 51. Art. V.) IV. 445. — s. auch Verwandtschaft.

**Personae miserabiles**, deren bisheriger privilegirter Gerichtsstand ist abgeschafft I. 2. §. 106.

**Personalarrest,** 1) im Wege der Exekution, davon handelt I. 24. §§. 142—147. u. [§§. 174—178]. — a) Bestimmung über die Dauer des Personalarrestes I. 24. §§. 146. 147. u. [§. 178]; (Kab. D. v. 5. Juli 33) IV. 460. Anmerk. — b) inwiefern derselbe wegen Prozeßkosten zulässig ist I. 23. §§. 35. 39. [§. 140]. — c) Vollstreckung des Personalarrestes bei der executio ad faciendum I. 24. §§. 51. 52. — besgl. bei Exekutionen auf Unterklassungen ebd. §. 54. — vergl. auch ebd. §. 125. — d) in welchen Fällen der Personalarrest gegen Besitzer von Grundstücken zulässig ist I. 24. §. 141. [§. 173]; (B. v. 20. März 54. §. 19) IV. 460. — e) Vollstreckung des Personalarrestes gegen Beamte I. 24. §§. 142. 145. u. [§. 174]; I. 35. §. 44. [§. 257]. — f) Personalarrest gegen den Abjudikator, welcher die Kaufgelder nicht bezahlt I. 52. §. 62. — g) Vollstreckung des Personalarrestes gegen Wechselschuldner (B. v. 11. Mai 39) IV. 366. — s. Wechselarrest. — h) Inwiefern der Personalarrest gegen den Gemeinschuldner nach der Konkurs-eröffnung zulässig ist (R.D. §. 9) IV. 478. — Nähere Bestimmungen über die Verhaftung des Gemeinschuldners (R.D. §§. 137—140) IV. 512; (Instr. zur R.D. §§. 14. 18) IV. 610. — insbes. bei Handelsgesellschaften (R.D. §. 286) IV. 553. — Vollstreckung des Personalarrestes zur Erfüllung des Arrests (R.D. §. 201) IV. 532. — inwiefern wegen der im Konkurse nicht befriedigten Forderungen Personalarrest gegen den Gemeinschuldner stattfindet (R.D. §. 280) IV. 552.

2) Personalarrest im Wege des Arrestverfahrens, davon handelt I. 29. §§. 1 ff. 70—75. — a) gegen wen der Personalarrest zulässig ist ebd. §§. 2—11. — b) der Richter soll bei Verhängung desselben mit Vorsicht verfahren ebd. §. 28. — c) Personalarrest gegen fremde Fürsten, Gesandte und andere Ausländer ebd. §§. 76. 90. [§§. 201. 202. 206 ff.]. — d) Gegen den Konsul einer fremden Nation, welcher in hiesigen Landen keine kaufmänni-

ſchen Geſchäfte betreibt, darf ohne Rückfrage an das auswärtige Departement Perſonalarreſt nicht verhängt werden I. 2. §. 65. — e) Alimentation des Arreſtanten I. 24. §. 143. u. (§§. 175—177); I. 29. §§. 77—79.

3) Perſonalarreſt in ſtaliſchen Unterſuchungen I. 35. §§. 44. 54. u. (§§. 255. 257). — ſ. auch Obſervation, beſgl. Haftloſen.

Perſonalerektion, d. i. Vollſtreckung der Erektion wegen perſönlicher Forderungen I. 24. §§. 64—140. — ſ. Erektion.

Perſönliches Erſcheinen der Parteien vor Gericht, ſ. Parteien.

Pertinenzstücke von Gütern, Taxe und Subhaſtation deſſelben I. 52. §§. 9. 60. (§. 407).

Petitorium, zwiſchen dem Petitorium und dem Poſſeſſorium ſoll in der Inſtruktion der Regel nach kein Unterſchied ſtattfinden I. 5. §§. 27. 28.

Petition (Klageantrag), daſſelbe muß bei Aufnahme der Klage genau feſtgeſtellt werden I. 5. §. 4. Nr. 5. §. 17. Nr. 3. §. 19. — Das Petition kann während der Inſtruktion des Prozeſſes geändert werden I. 5. §§. 21. 22; I. 10. §. 5. a. — In welchen Fällen die Wichtigkeitsbeſchwerde begründet iſt, wenn ultra petitum erlannt worden (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 10. d.) IV. 302. — Bei Vernichtung eines angeſprochenen Erkenntniſſes darf nicht ultra petitum erlannt werden (Inſtr. v. 7. April 39. Nr. 36) IV. 360.

Pfälzer Kolonie, Gerichtsſtand der Mitglieder deſſelben I. 2. §§. 30 bis 37. (§. 9).

Pfandbriefe, 1) Abſchätzung und Sequeſtration der Rittergüter, auf denen keine Pfandbriefe haften I. 24. §. 128. (§. 172); I. 52. §. 14. (§. 396). — 2) Öffentliches Aufgebot verlorener und Ausfertigung neuer Pfandbriefe I. 51. §§. 120—140. — 3) Inwiefern churmärktiſche Pfandbriefe im Wege des Arreſtverfahrens in Beſchlag genommen werden können I. 29. §. 19.

Pfänder, Veräußerung deſſelben und Vertheilung des Erbiſſes unter die Pfandgläubiger im Konkurs- und erſchaftlichen Liquidationsprozeß (B. v. 28. Dezbr. 40. §. 2) IV. 370. — Befugniß des Verwalters der Konkursmaſſe zur Einliſſung der Pfänder (R.D. §. 264) IV. 549. — welche Pfänder bei dem Antrage auf gerichtliche Zahlungseſtundung als genügende Sicherheit anzusehen ſind (R.D. §. 429. Nr. 1) IV. 589.

Pfandgläubiger, in welchen Fällen dieſelben gegen ihren Schuldner die Anlegung eines Arreſtes nachſuchen können I. 29. §. 12. — Befreiung der Pfandgläubiger von der Einliſſung in den Konkurs- und Liquidationsprozeß (B. v. 28. Dezbr. 40) IV. 369.

Neuere Beſtimmungen: 1) welche Rechte den Pfandgläubigern im Konkurs an dem Pfande zuſtehen (R.D. §§. 32—34) IV. 483. — Pflicht deſſelben zur Anzeige des Pfandes (R.D. §. 146) IV. 515. — der offene Arreſt muß ihnen bekannt gemacht werden (R.D. §. 148) IV. 515; (Inſtr. zur R.D. §§. 12. 18. 20) IV. 608. — Inwiefern Pfandgläubiger an der Beſchlußfaſſung über den Afford Theil nehmen können (R.D. §. 185) IV. 526. — inwieweit ſie den Wirkungen des Affords nicht unterworfen ſind (R.D. §. 197) IV. 530. — Verfahren bei der Vertheilung, wenn Pfandgläubiger zugleich als Konkursgläubiger auftreten (R.D. §. 248) IV. 545. — Abgeſonderte Befriedigung deſſelben aus den ihnen verpfändeten Sachen (R.D. §§. 263 bis 265) IV. 548.

2) Rechte der Pfandgläubiger im erſchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §. 359) IV. 569. — beſgl. bei dem Prioritätsverfahren in der Erektion-Inſtan; (R.D. §. 376) IV. 574. — ſ. auch Realgläubiger.

Pfandkontrakt, Vorſchriften über die Aufnahme antiſchretlicher Pfandkontrakte II. 1. §. 3. Nr. 2. c.; II. 3. §. 14; (B. v. 23. April 21. §. 4) IV. 259. — ſ. Pfandrecht.

Pfandleiher, Pfandſchulden, welche in den Büchern öffentlicher Pfand-



verleiher eingetragen sind, können im Executivprozeß eingeklagt werden I. 23. §. 2. Nr. 8. — Inwiefern Pfandleiher im Konkurse zur Anzeige der in ihrem Besitze befindlichen Pfänder verpflichtet sind (R.D. §. 146) IV. 515. — In den Privilegien der konzessionirten Pfandleiher ist nichts geändert (R.D. §. 265) IV. 549.

**Pfandrecht,** 1) Verträge über die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts auf ein Grundstück müssen vor dem Richter der Sache vollzogen und verlaublich werden II. 1. §. 3. Nr. 2. c. — Verfahren bei Ausnahme solcher Verträge II. 3. §. 14. — Neuere Bestimmung über die Form solcher Verträge (G. v. 23. April 21. §. 4) IV. 259. — Verträge über die Bestellung anderer Pfandrechte II. 1. §. 3. Nr. 1. 3. — Aufhebung der statutarischen Bestimmungen über die Bestellung eines Pfandrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet (Einf. G. zur R.D. Art. XIII.) IV. 474.

2) Welche Gläubiger einen Titel zum Pfandrecht auf die Immobilien ihres Schuldners haben I. 51. §. 12. — Der Gläubiger erwirbt durch Erkenntniße, Vergleiche und Zahlungs-Mandate, aus denen Execution stattfindet, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien (B. v. 4. März 34. §. 22) IV. 312. — In welchen Fällen ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht noch stattfindet (Einf. G. zur R.D. Art. XI. XII.) IV. 473.

3) **Borzugsrecht der gesetzlichen Pfandrechte im Konkurse** (R.D. §§. 33. 34) IV. 484. — Wirkung der Pfandrechte, welche von dem Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung bestellt (R.D. §. 5) IV. 477. — oder von den Gläubigern erworben werden (R.D. §. 10; vergl. §. 101. Nr. 1) IV. 478. — Rechte der Pfandgläubiger, s. diese.

**Pfändung,** inwiefern dadurch ein Gerichtsstand begründet wird I. 2. §. 120. b. — Pfändung der beweglichen Effekten bei Vollstreckung der Execution, Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 24. §§. 68 ff.

**Pfarrabgaben,** **Borzugsrecht derselben im Konkurse** (R.D. §§. 49. 74. 368. 383) IV. 488. — s. Abgaben.

**Pfarrer,** Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 45. 46. — s. Geistliche.

**Pflegebefohlene,** 1) Verfahren in Prozessen derselben, a) Vorlabungen der Pflegebefohlenen sind an den Vormund zu richten I. 7. §. 3. — b) wie es mit der Eidesdelation in Prozessen der Pflegebefohlenen zu halten ist I. 10. §§. 258. 260—266. — In welchen Fällen Pflegebefohlene den Eidschwur abzugeben haben I. 10. §. 96. — Wie zu verfahren, wenn die Ableistung des Eidschwurs von ihnen verlangt wird ebd. §. 143. — c) Ist der Pflegebefohlene bei dem Prozesse nicht gehörig vertreten, so kann gegen das Urtheil die Nullitätsklage angestellt werden I. 16. §. 2. Nr. 4. — In welchen Fällen den Pflegebefohlenen eine Restitution gegen nachtheilige Erkenntniße gestattet ist I. 16. §. 12. Nr. 1. §§. 13—16. — d) Welche Prozeßkosten Pflegebefohlene von ihrem Gegner erstattet verlangen können I. 23. §. 25. Nr. 10. — e) Wie es mit Vollstreckung der Execution in Prozessen der Pflegebefohlenen zu halten ist I. 24. §. 12.

2) **Beräußerung von Grundstücken der Pflegebefohlenen im Wege der freiwilligen Subhastation** I. 52. §§. 66. 74.

3) **Rangordnung ihrer Ansprüche an den Gemeinschuldner wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung desselben gekommenen Vermögens** (R.D. §§. 80. 81. 368) IV. 496. — **Berechnung der Frist, binnen welcher ihre Forderungen zur Erhaltung des Vorrechts geltend gemacht werden müssen** (R.D. §. 81) IV. 496; (Einf. G. zur R.D. Art. VI) IV. 472.

s. auch Minderjährige, Verschwender etc., Vormund.

**Plenarbeschlüsse des Ober-Tribunals,** Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren (Kab. D. v. 1. Aug. 36. Nr. 3 ff.) IV. 469; (B. v. 21. Juli 46. §. 25) IV. 410; (G. v. 26. März 55. §. 3) IV. 464.

**Police**, s. Affekanzstreitigkeiten.

**Polizeiangelegenheiten**, den Polizeieinrichtungen in den Städten müssen die dort wohnenden Adlichen und Eximirten sich unterwerfen I. 2. §. 79. — In Prozessen, bei welchen Prinzipien der Polizeiverwaltung zur Sprache kommen, sollen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses ein Gutachten von der Regierung einholen I. 13. §. 8. [§. 102].

**Polizeibeamte**, Forum der gerichtlichen Polizeibeamten in Injurien'sachen (B. v. 2. Janr. 49. §. 10) IV. 422. — Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts in den Fällen, wo Beamte der gerichtlichen Polizei wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen gerichtlich belangt werden (G. v. 13. Febr. 54. §. 7. Nr. 2) IV. 455.

**Polizeibehörden**, die denselben früher übertragen gewesene Rechtspflege ist an die Gerichte übergegangen I. 2. §. 130. [§. 39].

**Polizei-Kontraventionen**, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren I. 35. §. 34. [§§. 243 ff.]; §. 41. [§. 256]; §. 76. — Öffentliche Vorladung unbekannter Kontravenienten I. 51. §§. 179 — 181.

**Pommersche Pfandbriefe**, öffentliches Aufgebot und Amortisation derselben I. 51. §. 131. — s. Pfandbriefe.

**Portepfehfürliche**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§. 13]. — s. Militärpersonen.

**Porto**, Einziehung des Porto's in armen Prozesssachen I. 23. §. 36. Nr. 6. u. [§. 142]. — s. Auslagen.

**Posen**, die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß und die Prozeß-Verordnung vom 21. Juli 1846 findet auch im Großherzogthum Posen Anwendung (V. v. 21. Juli 46. §. 39) IV. 413. — Die besonderen Bestimmungen über den Gerichtsstand im Großherzogthum Posen treten außer Kraft (B. v. 2. Janr. 49. §. 9) IV. 422.

**Possessorienprozeß**, 1) allgemeine Bestimmungen, Th. I. Tit. 31. §§. 1 — 19. — In Possessorien'sachen findet ein abgekürztes Prozeßverfahren statt (B. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 6) IV. 407.

2) Besondere Vorschriften a) der in possessorio bevollmächtigte Vertreter bedarf zur Verhandlung über die Hauptsache einer neuen Vollmacht I. 3. §. 35. — b) Zwischen dem Possessorium und dem Petitorium soll in der Instruktion des Prozesses der Regel nach kein Unterschied stattfinden I. 5. §§. 27. 28. — c) In Possessorien'sachen kann der Beklagte keine cautio pro expensis verlangen I. 21. §. 2. Nr. 6. — d) Bestimmung über Possessorien'sachen, bei denen Fiskus als Kläger oder als Verklagter theilhaftig ist I. 35. §. 24. — e) In Possessorien'sachen sind die Notare befugt, Zeugenverhöre über den Besitzstand anzunehmen III. 7. §§. 83. 85. 86. — f) Gegen Erkenntnisse in Possessorien'sachen ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 21. II.) IV. 354. — g) Bei welchem Gericht Besitzungs-klagen gegen Eisenbahngesellschaften, Deich-, Bewässerungs-, Meliorations- und Chausseebau-Sozietäten zc. anzubringen sind (G. v. 26. April 51. Art. II. Nr. 4) IV. 444. — s. auch Spolienklagen.

**Postangelegenheiten**, 1) in welchen Fällen die Insnuation gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen durch die Post zulässig ist I. 7. §§. 7. 11. — Verfahren dabei in Betreff der Bescheinigung ebd. §. 26. u. [§. 56]. — Kontumazial-Erkenntnisse sind dem auswärtigen Verklagten durch die Post zu übersenden I. 8. §. 11. — Neuere Bestimmungen über die Insnuation der Erkenntnisse durch die Post in summarischen Prozessen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 292. — desgl. in allen übrigen Prozessen (B. v. 5. Mai 38. §. 3. d) IV. 330.

2) Die zum Postwesen bestimmten Pferde, Wagen und Geschirre dürfen nicht mit Arrest belegt werden I. 29. §. 15. — Pfandrecht der Postanstalten

an den beförderten Gütern und Waaren wegen der Fracht- und Liegegelber zc. (R.D. §. 33. Nr. 6) IV. 484. — Benachrichtigung derselben von dem offenen Arrest und Pflicht derselben, die für den Gemeinschaftsdner eingehenden Briefe und Sendungen an den Verwalter der Masse zu befördern (R.D. §§. 149. 152. Nr. 3) IV. 516; (Instr. zur R.D. §§. 12. 18) IV. 608.

3) Von Klagen gegen den Postfiskus muß dem General-Postamt Nachsicht ertheilt werden I. 35. §. 12. [§. 240].

Postbeamten, inwiefern ein Arrestschlag auf die Besoldungen der Postbedienten zulässig ist I. 29. §. 22. u. [§. 197].

Postillons, die Gerichtsbarkeit über sie ist den Ortsgerichten übertragen I. 2. §. 58.

Postkonventionen, die dabei verwirkten Geldstrafen sind der Poststrafasse zuzuerkennen I. 35. §. 86. [§. 265].

Postschein, inwiefern dadurch die Insinuation einer gerichtlichen Vorladung oder Verfüzung als bescheinigt zu erachten ist I. 7. §. 26. u. [§. 56]. — Neuere Bestimmungen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 292; (B. v. 5. Mai 38. §. 3. d) IV. 330.

Präjudizialpunkte (Präjudizial-Einreden), in welcher Art dieselben von dem Kläger zu begründen und von dem Richter zu erörtern sind I. 5. §§. 29. 30. — Verfahren, wenn bei der Klagebeantwortung Präjudizialeinreden erhoben werden I. 9. §§. 20. 21. — Nähere Anweisungen für den Richter, wenn bei der Instruktion des Prozesses Präjudizialeinwendungen zur Sprache kommen I. 10. §§. 60—81. b. — desgl. bei Abfassung des Erkenntnisses I. 13. §§. 36. 40. 43. — Erörterung der Präjudizialpunkte bei Auseinandersezungen I. 43. §§. 11 ff. — Welche Einwendungen als Präjudizial-Einreden zu achten und wie dieselben zu behandeln sind (B. v. 21. Juli 46. §§. 5. 6) IV. 404. — s. auch Einwendungen.

Präklusion des Verklagten im Diffamationsprozeß I. 32. §§. 10. 12. 23 ff. 34. Nr. 3. — Präklusion der Interessenten im Subhastationsprozeß (B. v. 4. März 34. §. 15) IV. 319. — insbes. bei dem Aufgebot der Spezialmassen im Kaufgelberbelegungsverfahren (R.D. §. 412) IV. 584. — Präklusion der Pfand- und Hypothekengläubiger im Konkurs- und erbchaftlichen Liquidationsprozeß (B. v. 28. Dezbr. 40. §. 15) IV. 373. — Abfassung, Ausfertigung und Bekanntmachung des Präklusions-Erkenntnisses im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §§. 348. 352—355) IV. 567; (Instr. zur R.D. §. 57) IV. 638. — Abfassung des Präklusionsurteils beim Aufgebot von Grundstücken gegen unbekannt Realprärendenten I. 51. §§. 105. 106. — ferner beim Aufgebot hypothekarischer Forderungen, deren Inhaber unbekannt ist ebd. §§. 110—114. — desgl. beim Aufgebot verlorener Urkunden ebd. §§. 115 ff. [§§. 385—387]. — ferner bei der Ediktal-Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten ebd. §. 153. — desgl. unbekannter Handlung- und Societätsgläubiger ebd. §. 168. — desgl. unbekannter Bau- und Pausengläubiger ebd. §. 171. a. bis e. u. [§. 393]. — desgl. der unbekannt Gläubiger eines Verschwenders ebd. §. 178.

Bestimmungen über die Insinuation der Präklusions-Erkenntnisse (B. v. 5. Mai 38. §§. 1. 3. c) IV. 329.

Prälaten, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 45.

Präpositus, Gerichtsstand desselben I. 2. §. 45.

Präsentation der eingehenden Sachen Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 86. 88.

Präsenztabellen (Präsenzlisten), Haltung derselben über den Besuch der Sitzungen bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 1. §. 40. — Haltung von Präsenzlisten über die Subaltern- und Unterbeamten Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 5. 6.

Präsidenten, 1) bei den Landes-Justiz-Kollegien, a) Bestallung und Verewidung derselben III. 2. §§. 1. 43. u. [§. 445]. — Anstellung der Vize-Prä-

Präsidenten bei den Appellationsgerichten (G. v. 26. April 51. Art. X. Nr. 2) IV. 447. — b) Rechte und Pflichten der Präsidenten III. 2. §§. 2—38. — Präsentation der eingehenden Sachen Reg. u. Kanzl. Regl. §. 86. — Verfahren in den Sitzungen ebd. §§. 98 ff. — Super-Revision der Konzepte ebd. §§. 152 ff. — Beaufsichtigung der Subaltern-Beamten ebd. §. 244. — Inwiefern der Präsident ohne das Kollegium verfügen kann III. 2. §§. 17. 18. — c) Urlaub und Vertretung der Präsidenten ebd. §§. 39—41.

2) Präsidenten bei den Untergerichten III. 8. §. 7. Nr. 1. — Dem ersten Direktor eines Stadtgerichts wird der Titel „Präsident“ beigelegt (S. v. 2. Janr. 49. §. 19) IV. 424. — Rangverhältniß desselben (A. G. v. 19. März 50. Nr. 6) IV. 440.

**Prästationen**, s. Leistungen.

**Präsumtionen**, s. Vermuthungen.

**Prävarikation**, Begriff III. 7. §. 26.

**Prävention des Gerichtsstandes**, wie dieselbe begründet wird I. 2. §. 166; I. 7. §. 48. a.

**Prediger**, Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 45. 46. — über das, was ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertraut worden ist, sind sie Zeugniß abzulegen nicht verbunden I. 10. §. 180. Nr. 1. — s. Geistliche.

**Predigerwitwenklasse in Berlin**, Sportelfreiheit derselben I. 23. §. 4 [§. 145. Nr. 3].

**Pretiosen**, s. Juwelen.

**Priester**, s. Prediger, Geistliche.

**Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses**, haben ihren Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizräthe I. 2. §. 41; (G. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 1) IV. 444. — Verfahren in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten derselben (S. v. 2. Janr. 49. §. 11) IV. 422. — Inwiefern ihnen die Sportelfreiheit in ihren Rechtsangelegenheiten zusteht I. 23. §. 46. [§. 146]. — s. auch Fürsten.

**Prinzliche Räte**, Hausoffizianten, Livreebediente und Dienstboten, Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 100—102. [§. 29]. — Prinzliche Aemter, wie bei Vorladung derselben in Prozessen zu verfahren ist I. 7. §. 28.

**Prior** (Priorin), Gerichtsstand derselben I. 2. §. 45.

**Priorität** (Vorzugsrecht), in welchen Fällen der Wechselgläubiger durch Vollstreckung der Wechsel-Ersetzung einen Vorzugsrecht erlangt I. 27. §§. 49. 50. — Inwiefern der Arrestschlag ein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet I. 29. §. 87. — Erlangung der Priorität im Wege der Ersetzung (S. v. 4. März 34. §§. 15. 16) IV. 311; (G. v. 20. März 54. §. 18) IV. 460. — Priorität der Forderungen im Konkurse, s. Rangordnung, Vorrecht.

**Prioritätsverfahren**, 1) unter mehreren Interessenten im Interventionsprozeß I. 18. §. 6. — 2) Prioritätsverfahren in der Ersetzungs-Instanz I. 51. §. 51. u. [§. 380]; (S. v. 4. März 34. §§. 17 ff. 25) IV. 311; (R.D. §§. 362—420) IV. 570. — insbes. bei Ersetzungsvervollstreckungen in das bewegliche Vermögen des Schuldners (R.D. §§. 362—376. 401) IV. 570; (Instr. zur R.D. §§. 58. 59) IV. 639. — desgl. bei Ersetzungen in Verbindungen und andere Einkünfte desselben (R.D. §§. 377—382. 420) IV. 575; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — 3) Prioritätsverfahren bei Vertheilung der Kaufgelber in Substitutionsfällen (S. v. 4. März 34. §§. 17 ff.) IV. 319; (R.D. §§. 383—415) IV. 576; (Instr. zur R.D. §. 61) IV. 640. — desgl. bei Vertheilung der Revenüen eines Grundstücks (R.D. §§. 382. 416—420) IV. 576. — 4) Inwiefern die bisherigen Gesetze über das Prioritätsverfahren nach dem 1. Oktober 1855 noch in Kraft bleiben (Einf.G. zur R.D. Art. IV. VII) IV. 472. — Anwendung der Bestimmungen der R.D. auf früher entstandene Ansprüche (Einf.G. zur R.D. Art. V—VII) IV. 472. —

5) **Ansatz der Gerichtskosten für das Prioritätsverfahren** (B. v. 4. Juni 55. Art. III) IV. 602.

**Privatgenugthung** in Injuriensachen findet nicht mehr statt I. 34. §. 14. u. [§. 229].

**Privatkorrespondenz**, inwiefern die Parteien ihre Privatkorrespondenz zu ebiren verpflichtet sind I. 10. §. 92. a. — s. auch **Korrespondenz**.

**Privatmeinung**, s. **Meinung**.

**Privatschreiber der Notare** dürfen bei Aufnahme von Notariats-Urkunden nicht als Zeugen zugezogen werden (B. v. 11. Juli 45. §§. 9. 46) IV. 395.

**Privaturkunden**, s. **Urkunden**.

**Probe-Instruktionen** (Probe-Relationen), s. **Prüfung**.

**Probst**, Gerichtsstand desselben I. 2. §. 45. — s. **Geistliche**.

**Probigalitätsklärung**, davon handelt I. 38. §§. 9—44. — **Aufhebung der Probigalitätsklärung** ebd. §§. 35—44. — **Mit der Bekanntmachung der Probigalitätsklärung** ist in der Regel zugleich die öffentliche Vorladung der unbekanntem Gläubiger des Verschwenders zu verbinden I. 51. §§. 173—177. — **In welchen Fällen das Rechtsmittel der Revision bei Probigalitätsklärungen zulässig ist** (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. a.) IV. 344. — s. auch **Verschwenders**.

**Professionisten**, s. **Handwerker**.

**Professoren** sind Königliche Beamte und stehen unter dem akademischen Gericht I. 2. §. 75. — **Professoren der juristischen Fakultät** sind qualifizirt zur Anstellung als Richter (B. v. 26. April 51. Art. XV. Nr. 3) IV. 448. — insbes. als Räte bei dem Ober-Tribunal (B. v. 17. März 52. Nr. 8) IV. 450.

**Proklama** in Konkursachen I. 50. §§. 109 ff. — desgl. im Liquidationsprozeß I. 51. §. 17. — **Proklama bei Subhastationen**, s. **Subhastationspatent**. — s. auch **Ausgang**.

**Prokura**, s. **Faktor**.

**Prorogation**, 1) des Gerichtsstandes I. 2. §§. 159—165; I. 16. §. 2. Nr. 3. §. 7. — insbes. bei der Konvention I. 2. §. 159; I. 19. §§. 16. 17.

2) **Prorogation der Termine**, a) allgemeine Bestimmungen I. 8. §§. 20. bis 31. — insbes. über die Prorogation der Instruktionstermine in erster Instanz I. 9. §§. 45—48; I. 10. §. 10. — desgl. in der Appellationsinstanz I. 14. §§. 54. 55. — b) **Bestimmung über den Kostenpunkt** bei zu spät nachgesuchten Prorogationen I. 23. §. 23. Nr. 2. — c) **Befugniß der Notare**, zum Behuf eines Prorogations-Gesuchs Zeugenverhöre aufzunehmen III. 7. §§. 83. 85. 86. — d) **Eine Prorogation des Termins** findet nicht statt, aa) wenn eine Partei das juramentum calumniae leisten soll I. 22. §. 42. — bb) bei Instruktion von Einwendungen, welche erst in der Exekutionsinstanz angebracht worden sind I. 24. §. 39. — cc) wenn der Appellant aufgefördert wird, anzuzeigen, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen habe I. 14. §. 54; I. 25. §§. 77—80. — dd) in Bagatellsachen ist eine Prorogation des Termins in der Regel unzulässig I. 26. §. 5. Nr. 4. — desgl. in Wechselfachen I. 27. §. 16. — desgl. im Exekutivprozeß I. 28. §. 4. Nr. 4. — desgl. in Arrestsachen I. 29. §. 57. — desgl. im Merkantilprozeß I. 30. §. 18. — desgl. in vormundtschaftlichen Prozeßen, wenn es sich um die Entfernung eines verdächtigen oder nachlässigen Vormundes handelt I. 39. §. 15. — ferner in Pachtprozeßen bei Regulirung des vorläufigen Liquidums I. 44. §. 17. — desgl. bei Klagen auf Ermiffion des Pächters ebd. §. 39.

**Neuere Bestimmungen über die Prorogation der Termine**: a) des Termins zur Klagebeantwortung in summarischen Prozeßen (B. v. 1. Juni

33. §. 11) IV. 269; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 22. Nr. 2. §. 23. A. 2. e. §. 27) IV. 286. — desgl. im ordentlichen Prozeß (B. v. 21. Juli 46. §. 2) IV. 404. — b) Prorogation des Audienztermins (B. v. 1. Juni 33. §. 19) IV. 271; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 34) IV. 290; (B. v. 21. Juli 46. §. 10) IV. 406. — c) Prorogation des Termins zur Rechtfertigung der Appellation im ordentlichen Prozeßverfahren (B. v. 5. Mai 38. §. 11) IV. 332. — d) des Termins zur Eidesleistung bei Parifikations-Resolutionen (B. v. 28. März 40. §. 3) IV. 367. — e) Wegen Mangelhaftigkeit eines Schriftsatzes soll die Verlegung eines Termins nicht stattfinden (B. v. 1. Juni 33. §. 71) IV. 278.

**Protestation** (hypothekarische), Eintragung derselben auf die Grundstücke eines in Kriegsdiensten abwesenden Verklagten I. 20. §. 10. — desgl. auf die Grundstücke eines Verschwenders bei Einleitung der Probabilitätsklärung I. 38. §. 21. — desgl. bei der Nachsuchung eines General-Voratoriums I. 47. §. 65. — Eintragung einer Protestation auf das Grundstück des Schuldners im Wege der Exekution (B. v. 4. März 34. §. 22) IV. 312. — f. auch Hypothekenbuch.

**Protokoll**, 1) Bestimmungen über die Aufnahme der gerichtlichen Protokolle Einl. §§. 39—42; III. 3. §. 31; III. 4. §§. 7. 13. u. [§. 451]. — insbes. mit Analphabeten, Tauben, Stummen u. I. 10. §. 19. [§§. 68—73. §. 205. [§. 86]]; I. 3. §§. 4—8. — Vorschriften für Einzelrichter über die Aufnahme der Protokolle I. 25. §§. 63—66. — Aufnahme des Protokolls in den einzelnen Prozeßgattungen, insbes. a) über die Klagebeantwortung im summarischen Prozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §. 25) IV. 288. — Aufnahme des Protokolls im Audienztermin (B. v. 1. Juni 33. §. 36) IV. 273; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 41) IV. 292. — desgl. im Termin zur Klagebeantwortung und zur weiteren mündlichen Verhandlung (B. v. 1. Juni 33. §§. 62. 69) IV. 277; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 51) IV. 296. — b) Aufnahme des Protokolls über die mündliche Verhandlung in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §. 29) IV. 383. — desgl. c) über die mündliche Verhandlung in der Rekurs-Instanz (B. v. 20. März 54. §. 10) IV. 458. — d) Aufnahme des Protokolls im Konkursverfahren, insbesondere über die Anzeige der Zahlungseinstellung (Instr. zur R.D. §. 8) IV. 605. — über die Verhandlung im Prüfungstermin (R.D. §. 175) IV. 523; (Instr. zur R.D. §. 29) IV. 621. — über die Verhandlung im Erörterungstermin (Instr. zur R.D. §. 31) IV. 622. — über die Akordverhandlung (R.D. §. 184) IV. 526; (Instr. zur R.D. §§. 35—38) IV. 624. — über den Termin zur Verhandlung über den Theilungsplan (Instr. zur R.D. §. 49) IV. 638.

2) Verfahren bei Unterzeichnung der Protokolle I. 10. §. 19. [§§. 67. bis 74]. — insbes. der Zeugenvernehmungs-Protokolle I. 10. §§. 205. 206. u. [§. 86].

3) Protokolle über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 42—54. — Inhalt derselben ebd. §. 43. — Vorlesung des Protokolls ebd. §. 44. — Unterschrift ebd. §§. 45—48. — Ausfertigung des Protokolls ebd. §§. 49—54. — Protokoll über die Siegelung und Entsigelung eines Nachlasses II. 5. §§. 33. 41. — desgl. über die Aufnahme des Inventariums ebd. §. 54. — desgl. über die Aufnahme der Taxe II. 6. §. 9.

4) Bestimmungen über die von den Notaren aufzunehmenden Protokolle III. 7. §. 48; (B. v. 11. Juli 45. §§. 10—16. 21. 31. 32) IV. 395.

5) Besondere Vorschriften: a) welche Glaubwürdigkeit den von Beamten in Angelegenheiten ihres Amtes aufgenommenen Protokollen beizulegen ist I. 10. §§. 129. 130. — b) Verfahren, wenn Protokolle der Einzelrichter wegen Mängel in der Form angefochten werden I. 25. §§. 60—62. b. — c) Die Aufnahme der Richtigkeitsbeschwerde zum Protokoll ist unzulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 28) IV. 367. — d) Ueber die Spruchstungen

der Gerichte soll ein fortlaufendes Protokoll geführt werden (Instr. v. 7. April 39. Nr. 46) IV. 364.

**Protokollbuch**, Anlegung eines Protokollbuchs über die in den Sitzungen erfolgten Vorträge und Entscheidungen beim Ober-Tribunal (Kab. D. v. 1. Aug. 36. Nr. 1 ff.) IV. 468. — desgl. bei den übrigen Gerichten (Instr. v. 7. April 39. Nr. 46) IV. 364.

**Protokollführer**, 1) in Prozessen, a) zur Aufnahme von Prozessverhandlungen muß in der Regel ein Protokollführer zugezogen werden Einl. §. 40. — namentlich bei Untergerichten zweiter Klasse I. 25. §§. 49 ff. — In welchen Fällen es der Zuziehung eines Protokollführers von Seiten des Einzelrichters nicht bedarf ebd. §§. 57—59; II. 2. §§. 19. 20. — Zur Aufnahme von Klageanmeldungen bedarf es der Zuziehung eines Protokollführers nicht I. 4. §. 3. — wohl aber zur Abhaltung der Instruktionstermine I. 9. §. 26; I. 10. §. 19. — b) Die Zuziehung eines Protokollführers ist zur Gültigkeit der Verhandlungen in der Regel nicht mehr erforderlich Einl. §. 40. [§. 2]. — auch nicht bei Einzelrichtern I. 25. §. 50. [§. 184]. — auch nicht bei Verhandlungen mit Tauben, Stummen und Taubstummten I. 10. §. 19. [§. 73]. — Ist dennoch ein Protokollführer zugezogen, so dürfen den Parteien keine Diäten oder Gebühren dafür angesetzt werden I. 10. §. 19. [§. 66]. — In Gemeinheitsheilungssachen kann sich der Kommissarius und Instruent eines Protokollführers bedienen I. 43. §. 36. [§. 297]. — c) Neuere Bestimmungen: bei den Verhandlungen im Mandats-, summarischen und Bagatellverfahren muß allemal ein Protokollführer zugezogen werden (B. v. 1. Juni 33. §. 73) IV. 279; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 25) IV. 287. — ebenso bei den Verhandlungen in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §. 9) IV. 380. — Zuziehung eines Protokollführers im Konkurs- und Prioritätsverfahren (Instr. zur R.D. §. 62) IV. 641.

2) Zuziehung eines Protokollführers bei Ausnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; inwiefern es in solchen Fällen, insbes. auch bei Testamenten, Erbverträgen zc. eines Protokollführers bedarf II. 2. §§. 15—21. u. [§. 421]. — Die Verhandlung muß dem Protokollführer laut in die Feder diktiert werden II. 2. §. 44. — Inwiefern bei Recognition der Unterschrift oder bei Beglaubigung einer Abschrift die Zuziehung eines Protokollführers nöthig ist II. 3. §§. 26. 27. — Zuziehung eines Protokollführers bei der Inventur eines Nachlasses II. 5. §. 43. — Bei Aufnahme von Tagen ist ein Protokollführer nicht erforderlich II. 6. §. 3. — inwiefern bei Ausnahme von Notariats-Urkunden III. 7. §. 49. — insbes. bei Aufnahme von Inventarien ebd. §. 88.

3) Auskultatoren und Referendarien können als Protokollführer beschäftigt werden III. 4. §§. 7. 15; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 25) IV. 287; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 46) IV. 364. — desgl. Rechts-Kanbibaten III. 8. §. 11.

**Protostarins**, s. Kanzeleibirektor.

**Provinzialabgaben**, Vorzugsrecht derselben im Konkurse (R.D. §§. 49. 74. 368. 383) IV. 488. — s. Abgaben.

**Provinzialgesetze**, sollen gesammelt und publizirt werden I. 10. §. 54.

**Provinzialverbände**, Vorrecht derselben in dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368) IV. 495. — inwiefern denselben ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf. G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473.

**Provokation** auf rechtliches Gehör und Erkenntniß gegen Resolutionen, welche von der Regierung in fiskalischen Untersuchungen abgefaßt sind I. 35. §. 34. [§§. 243. 254].

**Provokationsprozeß**, davon handelt Th. I. Tit. 32. §§. 1 ff. — Vom Provokationsprozeße im engeren Sinne ebd. §§. 34. 35. — Anwendung def-

selben, wenn der Kläger dem Prozesse entsagt, der Beklagte aber die Fortsetzung desselben verlangt I. 20. §. 21. — f. auch Diffamationsprozeß.

Prozeß, 1) Begriff und allgemeine Bestimmungen Einl. §§. 2 ff. — 2) Verpflichtung der Richter und Justiz-Kommissarien, für die möglichste Beschleunigung der Prozesse Sorge zu tragen I. 8. §§. 33—37. — 3) Sibirung der Prozesse im Fall des Krieges wegen Abwesenheit einer Partei etc. I. 20. §§. 8 ff. — 4) Prozesse des Gemeinschuldners gehen nach der Konkursberöffnung auf die Gläubigerschaft über (R.D. §. 8) IV. 478. — Bei Beendigung des Konkurses durch Afford gehen die anhängigen Prozesse auf den Gemeinschuldner über (R.D. §. 199) IV. 530; (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628. — f. auch Schleuniger Prozeß, Spezialprozeß.

Prozeßliste, Führung derselben Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 23—25. h.

Prozeßordnung, f. Gerichtsordnung.

Prozeß-Registrierung, Einrichtung und Verwaltung derselben III. 5. §§. 39—41; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 26 ff.

Prozeßschriften, f. Schriftsätze.

Prozeßstrafen, f. Strafen.

Prozeßvollmacht, Form derselben I. 3. §§. 30. 31. 36 ff. — f. Vollmacht.

Prozeßvorschrift, in welchen Fällen wegen Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 4. Nr. 2. §§. 5. 6) IV. 300; (Defl. v. 6. April 39. Art. 3) IV. 337; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 10—20) IV. 348. — insbes. in Substitutionsfällen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 21) IV. 354.

Prüfung, 1) der Rechtskandidaten zur Auskultatur III. 4. §§. 1—5 u. §§. 448—450. — 2) Prüfung zum Referendarat ebd. §§. 9—12. — 3) Dritte juristische Prüfung ebd. §§. 21—31; vergl. insbesondere III. 4. §. 34. u. III. 8. §. 10. [§. 472]. — 4) Prüfung zu dem Amte der Justiz-Kommissarien und Notarien III. 7. §§. 13. 14. u. [§. 463]. — 5) Prüfung der Registratoren und Kanzlisten Reg. u. Kanzl. Regl. §. 244. — 6) In Betreff der juristischen Prüfungen bleibt eine Revision der bestehenden Vorschriften vorbehalten (B. v. 2. Janr. 49. §. 37) IV. 431.

Prüfungstermin für die Ansprüche der Konkursgläubiger, Anberaumung desselben (R.D. §§. 164 ff.) IV. 521; (Instr. zur R.D. §§. 21. 22. 30) IV. 615. — Verfahren in demselben (R.D. §§. 171—176) IV. 523; (Instr. zur R.D. §§. 26—30) IV. 618. — Prüfung der Forderungen, wenn der Afford vernichtet und das Konkursverfahren fortgesetzt wird (R.D. §. 206) IV. 533. — In welchen Fällen in dem Prüfungstermin zugleich die Vorschläge der Gläubiger wegen Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals zu erfordern sind (R.D. §§. 211. 213. 337) IV. 535; (Instr. zur R.D. §. 27) IV. 619. — Verfahren in Betreff der im Prüfungstermin streitig gebliebenen Forderungen (R.D. §§. 227. 229 ff.) IV. 540; (Instr. zur R.D. §§. 41. 42) IV. 629. — Bestimmung hinsichtlich der Prüfungstermine in dem Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften (Instr. zur R.D. §. 52) IV. 634.

Publikation, 1) der Erkenntnisse: a) allgemeine Vorschriften I. 13. §§. 44—57; I. 14. §§. 23. 24. 27. 29 ff. 37. — insbes. über die Publikation der Erkenntnisse bei den Untergerichten I. 25. §§. 68—70. — Während der Gerichtsferien sollen keine Urtheile publizirt werden III. 1. §. 52. — b) Publikation der Kontumazial-Erkenntnisse I. 8. §. 11. — desgl. der Agnitions-Resolutionen I. 8. §. 16. — c) Publikation der Appellations-Erkenntnisse I. 14. §§. 67. 68; I. 15. §. 4. — insbes. wenn der Prozeß in erster Instanz bei einem Untergericht geschwebt hat I. 25. §§. 25. 30. 42. — d) Publikation der Revisions-Erkenntnisse I. 15. §§. 24. 25; I. 25. §. 30. [§. 189]. — e) Publikation der Erkenntnisse in Wechselsachen I. 27. §. 30. u. [§. 185].



— desgl. in Probigalitäts-Prozessen I. 38. §. 34. — desgl. in Ehescheidungs-  
sachen I. 40. §§. 45. 47. 48. — desgl. in Unterthanenprozessen I. 41. §§. 47.  
48. — desgl. in Gemeinheitsheilungssachen I. 43. §§. 16—18.

Neuere Bestimmungen: a) Publikation des Erkenntnisses im sum-  
marischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 29. 37) IV. 272; (Instr. v. 24. Juli  
33. §. 22. Nr. 4. §§. 35. 38) IV. 286. — Mobilisation dieser Vorschriften  
in Beziehung auf den ordentlichen Prozeß (B. v. 21. Juli 46. §. 12) IV. 406.  
— b) Publikation des Erkenntnisses in Konkurs- und erbschaftlichen Liquida-  
tionsprozessen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42. c. Nr. 43) IV. 362; (R. O.  
§. 191) IV. 528. — desgl. in Ehesachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 30. 70. 71)  
IV. 383. — desgl. in Kompetenz-Konfliktsachen (B. v. 8. April 47. §. 17)  
IV. 417. — c) Allgemeine Bestimmungen über die Publikation der Erkenntnisse  
(B. v. 5. Mai 38. §§. 1 ff.) IV. 329. — In welchen Fällen eine Publikation  
noch erforderlich ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42. 47) IV. 362. — Die  
Zuordnung eines Assistenten zum Zweck der Publikation findet nicht ferner  
Statt (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362. — Die Publikation des Er-  
kenntnisses erfolgt öffentlich (B. v. 2. Janr. 49. §§. 32. 34) IV. 429. —  
s. auch Erkenntniß.

2) Publikation der Testamente II. 4. §§. 10—12. u. [§. 430]. —  
desgl. anderer letztwilliger Verordnungen ebb. §. 13.

**Publikations-Patent zur Allg. Gerichtsordnung I. §. V.** — desgl. zur  
neuen Auflage derselben mit dem Anhang I. §. III.

**Punktion, Verfahren des Richters bei Aufnahme von Verträgen,**  
wenn ihm von den Kontrahenten eine vorläufige Punktion vorgelegt wird  
II. 2. §. 36.

**Punktensachen, wie bei Abfassung des Erkenntnisses in Punktensachen**  
zu verfahren ist I. 18. §§. 36. 37; III. 3. §. 54. — insbes. in Pachtprozessen  
I. 44. §. 9. — desgl. in Rechnungssachen I. 45. §. 21. — ferner bei Erb-  
sonderungen I. 46. §. 22. — s. auch Kumulation der Klagen.

**Pupillen, s. Pflegebefohlene.**

**Pupillen-Registatur, Einrichtung und Verwaltung derselben III. 5.**  
§. 49; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 31—37.

**Purgatorium, s. Reinigungseid.**

**Purifikations-Resolution, 1)** Abfassung derselben I. 10. §. 377. —  
2) Instruktion derselben (B. v. 5. Mai 38. §§. 1 ff.) IV. 329. — 3) Rechts-  
mittel, gegen Purifikations-Resolutionen ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig  
(B. v. 14. Dezbr. 33. §. 7) IV. 302; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 23) IV.  
356. — in Bagatellsachen der Rekurs (Dekl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2)  
IV. 336. — Zulässigkeit der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen,  
welche bei dem Ausbleiben der Partei in contumaciam abgefaßt worden sind  
(B. v. 28. März 40) IV. 367; (B. v. 21. Juli 46. §. 31) IV. 412.



**Quantum, 1)** Normirung des Eides, wenn Jemand schwören soll, daß  
er ein gewisses Quantum zu fordern habe, oder ein solches nicht schuldig  
sei I. 10. §§. 310. 311. a. — Verfahren, wenn das Quantum durch jura-  
mentum in litem festgestellt werden soll I. 22. §§. 9 ff. 25. — 2) Fassung des  
Erkenntnisses, wenn nicht bloß der Grund, sondern auch das Quantum der  
Forderung streitig ist I. 13. §. 40; vergl. auch I. 44. §. 35. u. I. 46. §. 22.  
— 3) Feststellung des quanti remittendi in Pachtprozessen I. 44. §§. 24 ff.

**Querulanten, gegen die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse soll**  
weber bei dem Könige, noch bei den Ministerien Beschwerde erhoben wer-  
den I. 24. §§. 43. 44. — überhaupt nicht in rechtskräftig entschiedenen Pro-

zessen III. 1. §. 18. [§. 499]. — Bestrafung der Duernanten III. 1. §. 15. u. [§§. 442. 448]. §§. 30—34; vergl. III. 3. §. 50.

Quittungen, inwiefern die bei einer Rechnung probnzirten Quittungen für richtig zu achten sind I. 10. §. 160. — Vorschriften über die Aufnahme gerichtlicher Quittungen II. 3. §. 25. — desgl. notarieller Quittungen III. 7. §. 78.

## R.

Rang, Bestimmungen über die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6. 8) IV. 440.

Rangordnung, 1) im Konkurse, Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien (R.D. §§. 46—63) IV. 488. — desgl. in Beziehung auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgesetze (R.D. §§. 64—71) IV. 492. — Rangordnung der Konkursgläubiger (R.D. §§. 72—87. 91) IV. 494. — 2) Rangordnung der Gläubiger bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Inflanz (R.D. §§. 368. 380) IV. 572. — desgl. bei Bertheilung der Kaufgelber in nothwendigen Subhaftationen (R.D. §§. 383. 402. 403) IV. 576. — s. auch Priorität, Vorrecht.

Rasende, Vorladungen derselben sind an den Vormund zu richten I. 7. §. 8. — Rasende sind zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig I. 10. §. 227. Nr. 1. — s. auch Wahnsinnige.

Rasuren, inwiefern sie die Beweiskraft der Urkunde vermindern I. 10. §. 118.

Räthe, 1) Gerichtsstand derselben. Alle Königliche wirkliche und Titular-Räthe sind eximirt I. 2. §. 53. — Gerichtsstand der Prinzlichen Räthe I. 2. §. 100. — 2) Bestallung und Vereidigung der Räthe bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 3. §§. 1. 63. u. [§. 447]. — Rechte und Pflichten derselben ebd. §§. 2—61. — Qualifikation zu Rathstellen III. 4. §. 31. — Neuere Bestimmungen (B. v. 2. Janr. 49. §§. 36. 87) IV. 431; (B. v. 26. April 51. Art. X. Nr. 2. Art. XV. Nr. 2. 3) IV. 447. — 3) Räthe bei den Untergewichten III. 8. §§. 7. 8; (B. v. 2. Janr. 49. §. 86) IV. 431; (A. E. v. 19. März 50. Nr. 2. 3. 5. 6) IV. 438. — s. auch Titular-Räthe.

Real-Arrest, Begriff I. 29. §. 1. — Verfahren ebd. §§. 56—69. — s. Arrest.

Real-Citation, 1) in welchen Fällen die Real-Citation vorgeladener Parteien zulässig ist I. 7. §. 18. — insbes. in Ehecheidungssachen I. 40. §. 25. — 2) Real-Citation vorgeladener Zeugen I. 10. §. 183. — s. auch Vorladung.

Real-Exekution, Vollstredung derselben I. 24. §. 141. — s. Exekution.

Realgläubiger (Hypothekengläubiger), Befriedigung derselben bei der Sequestration von Grundstücken I. 24. §§. 130. 136. — In welchen Fällen Hypothekengläubiger gegen ihren Schuldner die Anlegung eines Arrestes nachsuchen können I. 29. §. 12. — Vorladung der Realgläubiger im Liquidationsprozeß über ein Grundstück oder dessen Kaufgelber I. 51. §§. 8 ff. — Aufgebot von Grundstücken gegen unbekannte Realprätendenten I. 51. §§. 99 bis 109. — Vorladung und Zuziehung der Realgläubiger bei der Subhaftation des verpfändeten Grundstücks I. 52. §§. 23. 35. u. [§§. 401—403]. §§. 37 ff. 43 ff. 57. — In welchen Fällen das Aufgebot der Realprätendenten mit der Subhaftation zu verbinden ist (B. v. 4. März 34. §§. 7. 15) IV. 316. — Vorladung der Real-Interessenten zum Vietungstermin (ebd. §. 9) IV. 317. — insbes. bei der Subhaftation von Grundstücken geringen Werthes (B. v. 2. Dezbr. 37. §. 5) IV. 323. — Befreiung der Hypothekengläubiger

von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß (B. v. 28. Decbr. 40) IV. 369.

Neuere Bestimmungen: 1) Rechte der Realgläubiger im Konkurse; Anspruch derselben auf abgeforderte Befriedigung (R.D. §§. 31—34) IV. 483. — in welcher Art diese zu bewirken ist (R.D. §§. 263—271) IV. 548. — Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien (R.D. §§. 46 bis 63) IV. 488. — desgl. in Beziehung auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße (R.D. §§. 64—71) IV. 492. — inwiefern Realgläubiger an der Beschlussfassung über den Afford Theil nehmen können (R.D. §. 185) IV. 526. — inwieweit sie den Wirkungen des Affords nicht unterworfen sind (R.D. §. 197) IV. 530. — Verfahren bei der Theilung, wenn Realgläubiger zugleich als Konkursgläubiger auftreten (R.D. §§. 247, 248) IV. 544; (Instr. zur R.D. §. 49) IV. 633.

2) Rechte der Realgläubiger im erbschaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §. 359) IV. 569.

3) Vertheilung der Revenüen eines Grundstücks an die Realgläubiger in der Exekutions-Instanz (R.D. §§. 382, 416—419) IV. 576.

4) Befriedigung derselben aus den Kaufgelbern bei nothwendigen Subhaftationen (R.D. §§. 383—400, 402—404) IV. 576. — Aufforderung der nicht eingetragenen Realgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Kaufgelbvertheilung (R.D. §§. 384, 403) IV. 576; (Instr. zur R.D. §. 61) IV. 640. — Aufgebot der unbekanntenen Hypothekengläubiger (R.D. §§. 405 ff.) IV. 583.

f. auch Gläubiger, Pfandgläubiger.

Real-Injurien, Bestimmungen über das Verfahren I. 34. §§. 2ff. — Real-Injurien können mit Ausnahme der schweren Real-Injurien im Wege des Civilprozeßes verfolgt werden (B. v. 11. März 50. §. 5) IV. 436. — f. Injuriensachen.

Realkaften, Form der Verträge über Realkaften II. 1. §. 3. Nr. 3. — Vorzugsrecht der im Hypothekenbuche eingetragenen Realkaften im Konkurse (R.D. §§. 51, 52, 55, 383) IV. 489. — f. auch Lasten, Abgaben.

Reassumtion des Prozeßes von Seiten des Klägers I. 20. §§. 19, 20. — Der Beklagte kann in einem solchen Falle Kautionsleistung pro expensis verlangen I. 21. §. 14.

Rechnung in Konkursachen, wöchentliche Rechnungslegung von Seiten des einstweiligen Verwalters der Konkursmasse (R.D. §. 161. Nr. 3) IV. 520; (Instr. zur R.D. §. 45) IV. 630. — Schlussrechnung desselben (R.D. §. 220) IV. 538. — wöchentliche Rechnungslegung des definitiven Verwalters (R.D. §. 221) IV. 538; (Instr. zur R.D. §. 45) IV. 630. — Schlussrechnung desselben (R.D. §. 279) IV. 552. — Rechnungslegung des Verwalters im Falle der Beendigung des Konkurses durch Afford (R.D. §. 199) IV. 530. — Rechnungslegung von Seiten des Erben bei Auslieferung des Nachlasses an den Verwalter (R.D. §§. 338, 360) IV. 564.

Rechnungssachen, 1) davon handelt Th. I. Tit. 45. §§. 1—26. — Bestimmung über die Abfassung des Erkenntnisses in Rechnungssachen I. 13. §. 37. — Nach diesen Vorschriften sind auch die vormundschaftlichen Defectenachen zu behandeln I. 39. §. 27. — desgl. die Rechnungsstreitigkeiten unter Kaufleuten, welche bisher in einer Handlungsgesellschaft gestanden haben und sich separiren wollen I. 46. §§. 35—40. — Inwiefern eine commissarische Erörterung in Rechnungsstreitigkeiten zulässig ist (B. v. 21. Juli 46. §. 14) IV. 407. — 2) Eidliche Bestätigung einer Rechnung, wie dabei zu verfahren I. 45. §. 25. — 3) Inwiefern Rechnungsbelege für richtig zu achten sind I. 10. §. 160.

Rechnungsverständiger (Kalkulator), Zuziehung eines Kalkulators bei Streitigkeiten über Rechnungssachen I. 45. §§. 7, 12. — Zuziehung eines Rech-

nungsverständigen bei dem Konkordverfahren im Konkurse (Instr. zur R.D. §§. 34. 39) IV. 624. — desgl. bei den Verteilungen an die Konkursgläubiger (R.D. §. 241) IV. 542; (Instr. zur R.D. §. 49) IV. 633. — desgl. im Kaufgelberbelegungstermin (R.D. §. 389) IV. 578. — desgl. bei Verteilung der Revenüen von Immobilien (R.D. §. 418) IV. 586. — s. auch Sachverständige.

**Rechtfertigung**, 1) der Appellation in summarischen Prozessen (B. v. 1. Juni 33. §§. 40—43) IV. 274; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 44—46) IV. 293. — desgl. im ordentlichen Prozeß (B. v. 5. Mai 38. §. 11) IV. 332. — desgl. in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 48. 49) IV. 385. — 2) Rechtfertigung der Richtigkeitsbeschwerde (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 12) IV. 303; (Defl. v. 6. April 39. Art. 9) IV. 339; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 30) IV. 358. — 3) Allgemeine Bestimmungen über die Rechtfertigung der Appellation, Revision und Richtigkeitsbeschwerde (B. v. 21. Juli 46. §§. 15 ff. 23. 27. 29) IV. 407.

**Rechtsanwälte**, allgemeine Bestimmungen über die Anstellung und Qualifikation derselben (B. v. 2. Janr. 49. §§. 30. 36. 37) IV. 429. — insbes. beim Ober-Tribunal (B. v. 17. März 52. §. 7) IV. 450. — Inwiefern Rechtsanwälte zu Verwaltern der Konkursmasse bestellt werden können (Instr. zur R.D. §. 13) IV. 609. — Bestellung derselben zu Bevollmächtigten der Konkursgläubiger (R.D. §. 179) IV. 524. — s. auch Bevollmächtigte, Justiz-Kommissarien.

**Rechtsbeistand**, s. Beistand.

**Rechtsgeschäfte**, s. Rechtshandlungen.

**Rechtsgrundsatz**, 1) die Verlegung eines Rechtsgrundsatzes begründet die Richtigkeitsbeschwerde (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 4. Nr. 1) IV. 300. — in Bagatelssachen den Rekurs (Defl. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2) IV. 336; (B. v. 20. März 54. §. 6. Nr. 2) IV. 456. — Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der Richtigkeitsbeschwerde wegen Verlegung eines Rechtsgrundsatzes (Instr. v. 7. April 39. Nr. 8—10. 35) IV. 347. — insbes. in Substitutionsprozessen (ebd. Nr. 21) IV. 354.

2) Bestimmungen zur Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen (Kab. D. v. 1. Aug. 36) IV. 468.

**Rechtshandlungen** (Rechtsgeschäfte), 1) Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte (B. v. 11. Juli 45) IV. 402. — 2) Wirkung der Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung vornimmt (R.D. §§. 5. 6. 43) IV. 477. — Wirkung der Konkurseröffnung auf die vorher von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte (R.D. §§. 15 bis 21. §. 42. Nr. 2. 3) IV. 479. — s. auch Anfechtung.

**Rechtshängigkeit**, s. Pensionsenz.

**Rechtskandidaten**, Prüfung derselben zur Auskultatur III. 4. §§. 1 ff. u. §§. 448—450). — Beschäftigung derselben als Protokollführer bei den Untergerichten III. 8. §. 11. — s. Auskultatoren.

**Rechtskonsulenten**, dazu sind die Justizkommissarien bestimmt III. 7. §. 27. — s. Justizkommissarien.

**Rechtskraft des Erkenntnisses**, 1) Begriff und Wirkung derselben Einl. §§. 65—67; I. 16. §. 1; I. 24. §§. 1 ff. — 2) Von welchem Tage ab die Rechtskraft des Erkenntnisses beginnt, wenn die Richtigkeitsbeschwerde verworfen wird (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 10) IV. 303. — desgl. wenn die Rekursbeschwerde zurückgewiesen wird (B. v. 20. März 54. §. 12) IV. 458. — 3) Welche Behörde befugt ist, das Attest der Rechtskraft eines Erkenntnisses auszustellen (B. v. 21. Juli 43. §. 1) IV. 374. — s. auch Erkenntnis.

**Rechtsmittel**, 1) gegen Beweis-Resolutive ist kein Rechtsmittel zulässig I. 10. §. 57. — In welchen Fällen gegen Erkenntnisse und Resolutionen kein Rechtsmittel stattfindet, s. Appellation Nr. 2. und Resolutionen.

2) Bei Publikation der Erkenntnisse sollen die Parteien über die dagegen zulässigen Rechtsmittel belehrt und vernommen werden I. 13. §§. 52—54. — insbes. bei Publikation der Erkenntnisse von Untergerichten I. 25. §§. 68 bis 70. — besgl. in Bagatellsachen I. 26. §. 9. — Aderweitige Bestimmungen (B. v. 1. Juni 33. §. 37) IV. 273; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 42) IV. 292. — Die Belehrung wird aufgehoben (B. v. 5. Mai 38. §. 2) IV. 329; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 42) IV. 362.

3) In welchen Fällen wegen Zulassung oder Zurückweisung eines Rechtsmittels die Nichtigkeitsbeschwerde begründet ist (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 3) IV. 301; (Dekl. v. 6. April 39. Art. 3. Nr. 2) IV. 337; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 11) IV. 349. — Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird (B. v. 21. Juli 46. §. 34) IV. 412.

4) Bestimmungen über die Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Einlegung der Rechtsmittel (B. v. 5. Mai 38. §§. 5—10) IV. 331. — Modifikation derselben (B. v. 21. Juli 43. §. 1) IV. 374. — Aderweitige Bestimmungen über die Anmeldung, Einführung, Rechtfertigung und Beantwortung der Rechtsmittel (B. v. 21. Juli 46. §§. 15—27. 29. 30. 32) IV. 407. — In welcher Art der Werth des Streitgegenstandes festzustellen ist, um danach die Zulässigkeit der Rechtsmittel zu beurtheilen (B. v. 21. Juli 43) IV. 376.

5) Rechtsmittel im Konkursverfahren, Befugniß der Gläubigerschaft zur Einlegung von Rechtsmitteln in den zur Zeit der Konkursöffnung bereits anhängigen Processen des Gemeinschuldners (R.D. §. 8) IV. 478. — Befugniß des einstweiligen Verwalters der Masse zur Einlegung dieser Rechtsmittel (R.D. §. 152. Nr. 4) IV. 516. — Gegen den Beschluß des Gerichts über die Entlassung des Verwalters und der Mitglieder des Verwaltungsraths findet kein Rechtsmittel statt (R.D. §§. 133. 215. 219) IV. 511. — besgl. gegen den Beschluß über die Zulassung zum Mitsprechen beim Aktord und die Aussetzung der Aktordverhandlung (R.D. §. 182) IV. 525. — In Ansehung der Rechtsmittel in den Spezialprocessen über streitige Forderungen gelten die allgemeinen Vorschriften (R.D. §. 235) IV. 541. — Gegen das Erkenntniß über den Antrag eines Schuldners auf gerichtliche Zahlungsbindung findet kein Rechtsmittel statt (R.D. §. 425) IV. 588.

6) Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, s. Vertheidigung. — Kumulation der Rechtsmittel, s. Kumulation. — s. auch Appellation, Revision, Nichtigkeitsbeschwerde, Rekurs, Restitution, Einspruch.

Rechtsschriften, s. Schriftsätze.

Rechtstreitigkeiten, s. Prozeß.

Rechtsverständige können ihre Nichtigkeitsbeschwerden auch ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars einreichen (Dekl. v. 6. April 39. Art. 7) IV. 339; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 28) IV. 357. — ebenso ihre Klageantwortungen, Replik, Duplik etc. (B. v. 21. Juli 46. §§. 3. 7) IV. 404. — besgl. die Schriftsätze in den höheren Instanzen (B. v. 21. Juli 46. §. 21) IV. 409.

Rechtsweg, 1) in welchen Fällen derselbe zulässig ist Einl. §. 1. — insbes. gegen den Ausspruch der Schiedsrichter I. 2. §§. 174. 175. — 2) In Betreff der zum gerichtlichen Verfahren nicht geeigneten Gegenstände behält es bei der Kabinetts-Ordnung vom 30. Juni 1828 sein Bewenden (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 8) IV. 301. — Darüber, ob Jemand von Adel, Mitglied einer Stadtgemeinde sei etc., ist der Rechtsweg unzulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1) IV. 344. — 3) der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges gilt als Präjudizial-Einwand (B. v. 21. Juli 46. §. 5. a.) IV. 404. — Wird derselbe rechtskräftig verworfen, so ist die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht mehr statthaft (B. v. 8. April 47. §. 2) IV. 415. — 4) Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn Beamte wegen Ueberschreitung

ihrer Amtsbefugnisse oder wegen Unterlassung von Amtshandlungen belangt werden (O. v. 18. Febr. 54. §. 3) IV. 453. — 5) Verfahren, wenn über Streitige Forderungen eines Konkursgläubigers der Rechtsweg gewählt ist (R.D. §. 234) IV. 541.

**Rechtswahlthaten (exceptiones juris),** s. Einwendungen.

**Referat** in summarischen Prozessen erster Instanz (O. v. 1. Juni 33. §. 26) IV. 272; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 32. 35. 38. 41) IV. 289. — desgl. in der Appellations-Instanz (O. v. 1. Juni 33. §. 49) IV. 276; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 44) IV. 363. — Der Vortrag vor dem erkennenden Richter kann in allen Fällen mündlich gehalten werden (O. v. 2. Janr. 49. §. 32) IV. 429. — s. Referenten.

**Referendarien,** 1) Allgemeine Vorschriften über die Referendarien III. 4. §§. 1 ff. — insbes. Prüfung der Auskultatoren zum Referendariat ebb. §§. 9—12. — Bereidigung der Referendarien III. 4. §§. 11. 37. (§. 456). — Aufstellung derselben (O. v. 2. Janr. 49. §. 36) IV. 431.

2) Beschäftigung der Referendarien III. 4. §§. 13—18. — bei den Untergerichten III. 8. §§. 7. 9—11. — a) Die Referendarien müssen den Sessionen beiwohnen III. 1. §. 39; III. 4. §. 13. (§. 451). — b) sie sind als Wochendeputirte zu bestellen III. 2. §. 36; III. 4. §. 15; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 85. — sie können auch zu Deputirten in summarischen Prozessen ernannt werden (Instr. v. 24. Juli 33. §. 24) IV. 287. — c) Referendarien können den Parteien als Rechtsbeistände zugeordnet werden I. 3. §. 14; III. 8. §. 21; III. 4. §. 16. — desgl. als Bevollmächtigte I. 3. §. 23. — d) Die Abnahme von Eiden soll ihnen nicht übertragen werden I. 10. §. 372. (§. 92). — e) sie haben Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen (O. v. 1. Juni 33. §. 22) IV. 271. — f) sie können verhinderte Richter vertreten (ebb. §. 73) IV. 279. — g) Beschäftigung der Referendarien mit Spruchsachen III. 3. §. 57; III. 4. §§. 14 ff. — insbes. in der Appellations-Instanz (Instr. v. 7. April 39. Nr. 44) IV. 363. — h) sie können das Protokoll über die Spruchstungen der Gerichte führen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 46) IV. 364. — i) Zu welchen Geschäften sie sonst noch qualifizirt sind (O. v. 26. April 51. Art. XV. Nr. 1) IV. 448. — k) Beschäftigung der Referendarien in Konkursachen, inwiefern sie zu den Funktionen des Kommissars verwendet werden können (Instr. zur R.D. §. 3) IV. 603. — Referendarien können nicht als Verwalter der Masse bestellt werden (Instr. zur R.D. §. 13) IV. 609. — dagegen kann ihnen die Entsiegelung und Inventur der Konkursmasse übertragen werden (Instr. zur R.D. §. 20) IV. 614.

3) Beförderung und Versorgung der Referendarien III. 4. §§. 19. 20. 32—36. — namentlich zu Unterrichtern III. 4. §§. 32—34; III. 8. §§. 4. 10. (§. 472). — desgl. zu Justiz-Kommissarien III. 4. §. 35; III. 7. §§. 12. 13. u. (§. 463). — ferner zu Subalternbeamten III. 4. §. 36. — insbes. zu Sekretarien und Registratoren III. 5. §§. 4. 23.

4) Gerichtsstand der Referendarien I. 2. §. 18. (§. 7). — nach ihrer Entlassung I. 2. §. 83. — s. auch Auskultatoren.

**Referenten,** 1) Bestellung derselben zur Abfassung des Erkenntnisses in erster Instanz, Pflichten des Referenten I. 13. §§. 1—7 ff.; III. 3. §§. 36. 51—61; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 207 ff. — insbes. in summarischen Prozessen (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 38. 41) IV. 291. — 2) In der Appellations-Instanz sollen zwei Referenten ernannt werden I. 14. §. 66. — Näher Bestimmungen hierüber (O. v. 14. Dezbr. 33. §. 23) IV. 305; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 44) IV. 363. — Ernennung des Referenten in summarischen Prozesssachen (O. v. 1. Juni 33. §. 49) IV. 276. — 3) Ernennung der Referenten in der Revisions-Instanz I. 15. §. 7; III. 3. §§. 56 ff.; (Kab. D. v. 19. Juli 32. Nr. 5. 7) IV. 467. — desgl. in Richtigkeitsbeschwerdesachen (O. v. 14. Dezbr. 33. §§. 16. 17) IV. 304. — desgl. in den zur Verhandlung

des Ober-Tribunals gelangenden Sachen (Ab. D. v. 1. Aug. 26. Nr. 4) IV. 469. — 4) Die Vorschriften über die Ernennung mehrerer Referenten in den höheren Instanzen finden nicht ferner Anwendung (B. v. 21. Juli 46. §. 19) IV. 408. — 5) Ernennung der Referenten zur Abfassung des Erkenntnisses über Kompetenzkonflikte (G. v. 8. April 47. §§. 13. 14) IV. 417. — 6) Der Vortrag der Referenten vor dem erkennenden Gericht kann in allen Fällen mündlich gehalten werden (B. v. 2. Janr. 49. §. 32) IV. 429. — f. auch Korreferenten, Relation.

Regierungen, 1) Rechte und Pflichten derselben: a) in fiskalischen Civilprozessen I. 35. §. 3. [§. 238]. §§. 11—18. u. [§. 239]. — Befugniß der Regierungen, sich dabei der Assistenz von Justizbeamten zu bedienen I. 2. §. 126. [§. 36]. — die Vorlabungen an den Fiskus sind dem Präsidium der Regierung zu insinuiren I. 7. §. 28. [§. 57]. — b) Rechte und Pflichten der Regierungen in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 34. [§§. 243 ff.]. — c) desgl. in Konfiskationsprozessen I. 36. §. 5. [§. 267]. §. 23. [§. 270]. §. 29. [§. 271]. §. 39. [§. 278].

2) Die Regierungen müssen benachrichtigt werden, a) wenn Negrag- oder Injurienklagen gegen die ihnen untergeordneten Beamten angebracht, oder Geldforderungen gegen Kassenbediente eingeklagt werden I. 6. §. 8. [§. 49]. — b) wenn Beamte ihres Ressorts von dem Gericht vorgeladen werden sollen I. 7. §. 1. [§. 52]. — c) wenn eine Untersuchung gegen solche Beamte eingeleitet wird I. 35. §. 34. [§. 252]. — d) wenn eine Verhaftung derselben erfolgen soll I. 35. §. 44. [§. 257]. — e) bei der Einziehung des Nachlasses oder des Vermögens solcher Beamten II. 5. §. 16. [§. 433]. — desgl. bei der Wiederaufriegelung II. 5. §. 37. [§. 436].

3) In welchen Fällen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses ein Gutachten von der Regierung einzuholen haben I. 13. §. 8. [§. 102]; vergl. in Betreff der fiskalischen Civilprozesse I. 35. §. 11. [§. 239. Nr. 2].

4) In welchen Fällen die Gerichte bei Vollstreckung der Exekution zunächst mit der Regierung Rücksprache zu nehmen haben I. 24. §. 45. [§. 153]. — insbes. bei militairischen Exekutionen I. 24. §. 150. [§. 179]. — f. auch Kriegs- und Domainen-Kammern, desgl. Fiskus.

Regierungs-Abtheilungen, f. General-Kommissionen.

Regierungs-Offizianten, f. Beamte, desgl. Regierungen.

Regimentsgerichte, Gerichtsbarkeit derselben I. 2. §§. 48. 49. — Mitwirkung derselben bei Exekutionen gegen Militairpersonen und deren Grundstücke I. 2. §. 82. c; I. 24. §. 26. [§. 149]. — Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit, f. Militairgerichte.

Regiments-Kommandeur, Gerichtsstand desselben I. 2. §. 50.

Regiments-Quartiermeister, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. — f. Militairpersonen.

Register, 1) Personen, welche wegen frevelhaften Längnens für unfähig erklärt worden sind, einen nothwendigen Eid zu leisten, sollen in's schwarze Register eingetragen werden I. 23. §. 52. *Schlussatz*. — 2) Register der Notare, in welcher Art dasselbe zu führen ist (G. v. 11. Juli 45. §§. 36 ff.) IV. 400.

Registratoren, Anstellung, Vereidigung und Obliegenheiten der Registraturbeamten III. 5. §§. 23—55; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 5—7. §§. 3. 87 ff. 109 ff. 189—191. 200. 202 ff. — Prüfung der Registratoren ebd. §. 244. — f. auch Subalternen.

Registratur, 1) Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit der in den Registraturen der Gerichte und anderer Behörden vorgefundenen Urkunden I. 10. §§. 124. 158. c. — 2) Beaufsichtigung der Registratur durch den Präsidenten III. 2. §. 37. — 3) Vorschriften über die Eintheilung und Verwaltung

der Registraturen III. 5. §§. 87 ff; Reg. u. Kamf. Regl. §§. 15 ff. 38 ff. 70 ff. 239. — s. auch Urken, Archiv.

Registratur-Reglement III. 5. 203 ff.

Regreßklagen, 1) bei Regreßklagen gegen einen Magistrat oder ein Kollegium muß die Vollmacht von sämtlichen Mitgliedern ausgestellt werden I. 3. §. 44. — 2) Eine Regreßklage ist gegen den Bevollmächtigten begründet, wenn derselbe der erhaltenen Instruktion zuwider gehandelt hat I. 10. §. 87. — desgl. gegen eine dritte, nicht in den Prozeß verwickelte Person, wenn sie die Edition einer Urkunde beharrlich verweigert I. 10. §. 106. — ferner gegen einen Zeugen, wenn derselbe sich der Ablegung des Zeugnisses widerrechtlich entzieht I. 10. §. 186. — 3) Regreßklagen bei Einredenunziationen I. 17. §§. 10. 15. 19. 20. 23. 24.

Rehabilitation, s. Restitution.

Reichshände, Verfahren, wenn von den Häuptern der vormals reichshändischen Familien ein Eid über ihre Domänen, Lehn- oder Patrimonialgerechtfame abzuleisten ist (Kab. D. v. 3. Janr. 45) IV. 392; (A. E. v. 9. Oktbr. 54) IV. 462. — Vertretung derselben in ihren Prozessen durch ihre Verwaltungsbeamten (A. E. v. 9. Oktbr. 54) IV. 462.

Reinigungseid, 1) welche Vorschriften der erkennende Richter bei Auflegung des Reinigungseides zu beobachten hat I. 13. §§. 24—26; I. 22 §§. 2—4. — Zulässigkeit der Appellation gegen ein solches Erkenntniß I. 22 §. 5. — 2) Verfahren, wenn Erben einen Reinigungseid zu leisten haben ebd. §§. 6—8. — 3) Wenn auf einen Reinigungseid erkannt ist, müssen die Kosten erster Instanz kompensirt werden I. 23. §. 3. Nr. 4. — 4) Inwiefern der Reinigungseid in Strafsachen zulässig ist I. 10. §. 355. — In förmlichen Untersuchungen ist derselbe unzulässig I. 35. §. 73. — s. auch Eid (nothwendiger).

Reisekosten 1) der Parteien, in welchen Fällen der unterliegende Gegner dieselben zu ersetzen nicht verpflichtet ist I. 3. §. 6. [§. 44]; vergl. I. 23. §. 24. — Die Reisekosten der Parteien, ihrer Beistände und Bevollmächtigten gehören zu den Prozeßkosten ebd. §. 25. Nr. 6—9. — Liquidation und Festsetzung derselben ebd. §§. 26—28. — 2) Reisekosten der Zeugen, dieselben sollen ihnen sogleich nach der Abhörnung gezahlt werden I. 10. §. 187. — sie gehören zu den Prozeßkosten I. 23. §. 25. Nr. 4. — 3) Reisekosten der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft (A. E. v. 19. März 50. Nr. 9) IV. 440. — 4) Reisekosten der Verwalter und der Mitglieder des Verwaltungsraths im Konkurse (Tarif zur R. O. §. 9) IV. 593.

Reisen, 1) Verfahren, wenn ein vorgeschlagener Zeuge sich auf Reisen befindet I. 10. §. 226. b. — s. Abwesende. — 2) Inwiefern zu Reisen der Beamten Urlaub erforderlich ist, insbes. bei den Präsidenten III. 2. §. 33. — desgl. bei den Räten III. 3. §§. 8—10. u. [§. 446]. — s. Urlaub.

Rekognition, 1) Rekognition der Urkunden, welche Urkunden in Prozessen einer Rekognition von Seiten der Gegenpartei bedürfen I. 10. §§. 126. 131. 133 ff. — Besondere Bestimmungen über die Rekognition der Urkunden im Wechselprozeß I. 27. §§. 20 ff. — desgl. im Exekutivprozeß I. 23. §. 2. Nr. 3. §. 4. Nr. 5. — s. auch Diffession, Urkunden.

2) Rekognition der Unterschrift bei Verträgen II. 8. §§. 22. 23. 24. 28. u. [§. 427]. — Urkunden, welche von öffentlichen Behörden ausgefertigt sind, bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht II. 1. §. 3. Nr. 3. [§. 415]. — Aufnahme von Rekognitions-Attesten vor Notarien III. 7. §§. 75—77; (O. v. 11. Juni 55. §. 21. 22) IV. 397.

3) Rekognition der Parteien bei Aufnahme von Handlungen bei willigen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 23. 43. Nr. 2.



**Rekonvention** (Widerklage), 1) von der eigentlichen Rekonvention handelt I. 19. §§. 9—20. — von der uneigentlichen Rekonvention I. 19. §§. 1 bis 8. — In welchen Fällen reconventio reconventionis zulässig ist ebd. §. 14. — Wirkung der Rekonvention im Mandatsprozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 3) IV. 267. — Behandlung der Rekonventionen im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 59) IV. 276; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 30) IV. 289. — 2) Gerichtsstand der Rekonvention I. 2. §. 159; I. 19. §§. 11. 16. 17. — Die Vollstreckung des in der Rekonvention ergangenen Erkenntnisses muß durch den ordentlichen Richter des Widerbeklagten erfolgen I. 24. §. 27. [§. 151]. — 3) Zur Verhandlung über die Rekonvention bedarf der Bevollmächtigte keiner neuen Vollmacht I. 3. §. 34. — 4) Cautio pro reconventionis ist abgeschafft I. 21. §. 14. — s. auch Gegenforderungen.

**Rektoren**, welchem Gericht die Ober-Vormundschaft über die Kinder derselben zusteht I. 2. §. 95. [§. 27].

**Rekurs**, 1) gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen I. 26. §. 18. — Neuere Bestimmungen: a) über die Zulässigkeit des Rekurses (Kab. D. v. 8. Aug. 32. Nr. 1) IV. 264. — derselbe findet statt bei Gegenständen bis zu 20 Thalern (Instr. v. 24. Juli 33. §. 55) IV. 297. — Ausdehnung desselben auf Gegenstände bis zu fünfzig Thalern, Erweiterung des Rekurses (Dell. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2. 3) IV. 336; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 355. — Allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rekurses in Bagatellsachen (G. v. 20. März 54. §§. 4. 6) IV. 456. — In denjenigen Fällen, in welchen der Rekurs zulässig ist, findet die Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 8) IV. 302. — b) Frist für die Einlegung des Rekurses (Kab. D. v. 8. Aug. 32. Nr. 2) IV. 265; (B. v. 5. Mai 38. §§. 5—10) IV. 331; (Dell. v. 6. April 39. Art. 13. 14) IV. 341; (G. v. 20. März 54. §. 7) IV. 457. — c) Verfahren in Rekursachen (Kab. D. v. 8. Aug. 32. Nr. 3) IV. 265. — Verfahren, wenn in Prozessen über mehrere Streitpunkte das Rechtsmittel des Rekurses mit der Nichtigkeitsbeschwerde zusammentrifft (Dell. v. 6. April 39. Art. 4) IV. 338. — Abändernde Bestimmungen über das Verfahren in Rekursachen und über die Publikation des Urtheils (B. v. 2. Janr. 49. §. 34) IV. 430; (G. v. 26. April 51. Art. XII.) IV. 448. — Aendernde Vorschriften über das Verfahren in der Rekurs-Instanz (G. v. 20. März 54. §§. 5—12) IV. 456.

2) Rekurs in anderen Prozesssachen, insbes. a) in Injurienachen I. 34. §. 16. — b) in vormundschaftlichen Prozessen, wenn der ernannte Vormund die Uebernahme der Vormundschaft verweigert I. 39. §§. 6—8. — besgl. wenn Mehrere über die Vormundschaft streiten ebd. §. 12. — c) Gegen das Interimistitutum in Ehecheidungssachen findet der Rekurs nicht statt (B. v. 28. Juni 44. §. 60) IV. 387. — d) Frist für die Einlegung und Beantwortung des Rekurses in Substitutionsprozessen (G. v. 20. März 54. §. 14) IV. 459. — e) Rekurs gegen Entscheidungen der General-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen (B. v. 5. Mai 38. §. 7) IV. 331.

3) Besondere Vorschriften: a) in welchen Fällen der Rekurs wegen der Kosten zulässig ist I. 14. §. 3. Nr. 2. [§. 110]. — b) besgl. wegen der sogenannten Prozessschäden I. 23. §. 61. — c) besgl. wegen Strafbestimmungen in Prozessen I. 23. §§. 54. 56. — insbes. gegen Erkenntnisse, durch welche bei Exekutionen auf Unterlassung wegen erfolgter Uebertretung eine Strafe festgesetzt worden ist (B. v. 4. März 34. §. 10) IV. 309. — d) Gegen Verfügungen, durch welche das Rechtsmittel der Appellation zurückgewiesen wird, ist der Rekurs binnen vier Wochen an das Obergericht zulässig I. 14. §. 4. b. — e) Rekurs gegen Beweis-Resolute der Untergerichte I. 25. §§. 14—18.

s. auch Beschwerde.

**Refusation** 1) des Richters wegen naher Verwandtschaft zc. I. 2. §§. 143

147. u. [§. 40]. — f. Verhörrescenz. — 2) Refusation der Zeugen I. 10. §§. 234—236.

**Relation** aus den Akten, in welchen Fällen dieselbe nöthig ist *Enl.* §. 55. — Vorschriften über die Anfertigung der Relationen I. 13. §. 7; III. 3. §§. 51—60. — Aufbewahrung und Behandlung derselben *Reg. u. Kanzl. Regl.* §§. 44. 207 ff. — f. Referenten.

**Relaxation** des Arrestes, f. Arrest.

**Remissionsforderungen** in Pachtprozessen, wie dabei zu verfahren I. 44. §§. 24—35. — Bei Aufnahme von Pachtkontrakten ist der Punkt wegen der Remissionen besonders zu beachten II. 3. §. 12. Nr. 3.

**Reudant**, f. Kassenbeamte.

**Renovation** schadhast gewordener Urkunden, Vorschriften für die Gerichte über das dabei zu beobachtende Verfahren II. 3. §. 29. — *besgl.* für die Notare III. 7. §. 81.

**Renten**, Uebereignung derselben im Wege der Exekution (*B. v.* 4. Juni 22. §. 10) IV. 262. — Schriftlich versprochene Renten können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (*B. v.* 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 263. — Vorzugsrecht der an die Rentenbank und an die Tilgungsklassen abgetretenen Renten (*R. O.* §§. 48. 383) IV. 488.

**Renunciation** der Klage, f. *Litis-Renunciation*, Entsagung.

**Repertorien**, Führung der Repertorien in den Registraturen III. 5. §. 54; *Reg. u. Kanzl. Regl.* §§. 22 ff. 26 ff. — Anlegung von Sprach-Repertorien bei dem Ober-Tribunal (*Kab. D. v.* 1. Aug. 36. Nr. 1 ff.) IV. 488. — f. auch *Protokollbuch*.

**Replik**, Aufnahme und Einreichung derselben im ordentlichen Prozeß (*B. v.* 21. Juli 46. §§. 7. 8) IV. 405.

**Reposition** der Akten, wenn der Kläger in dem Termin zur Aufnahme der Klage ausbleibt I. 4. §. 20. — *besgl.* wenn der Kläger im Instruktionstermin nicht erscheint I. 9. §. 42; I. 20. §. 19. — Reposition der Akten nach Publikation des Revisionserkenntnisses I. 15. §. 25. — Behandlung der reponirten Akten in den Registraturen *Reg. u. Kanzl. Regl.* §§. 28. 29. 47 ff.

**Requisition**, 1) Vorladung der Parteien im Wege der Requisition I. 1. §§. 4—11. 25. — 2) Vorladung der Zeugen I. 10. §§. 175—178. — Sauehmung derselben *ebb.* §§. 217 ff. 223. 225. a. b. — Vorladung von Militärpersonen durch Requisition ihres vorgelegten Kompagnie-Chefs oder Kommandeurs I. 7. §. 19. [§§. 54. 55]. — insbes. in förmlichen Untersuchungen I. 35. §. 62. — 3) Abnahme des Eides durch Requisition I. 10. §§. 373. 374. — 4) Wie die Requisition zu erlassen, wenn ein Dritter, welcher unter einem ausländischen Gerichte steht, eine Urkunde eidiren soll I. 10. §. 107. — 5) Vollstreckung der Exekution im Wege der Requisition I. 24. §§. 27 bis 30. u. [§§. 149—151]. — 6) Verhängung des Arrestes durch Requisition I. 29. §§. 44. 73.

**Reservatio mentalis** ist beim Eide nicht gestattet I. 10. §. 309.

**Residenten** auswärtiger Mächte, Gerichtsbarkeit über dieselben I. 2. §§. 62 ff. — Gerichtsstand ihrer Wittwen *ebb.* §. 93. — Gerichtsstand der an auswärtigen Höfen akreditirten Preussischen Residenten I. 2. §§. 71. 72. — f. *Gesandte*.

**Resolut**, Abfassung desselben, wenn die Akten zum Spruch in erster Instanz vorliegen und wegen obwaltender Mängel noch nicht erlannt werden kann I. 13. §. 4. — *besgl.* in der Appellations-Instanz I. 14. §§. 63 bis 65; I. 25. §. 29. — *besgl.* in der Revisions-Instanz I. 15. §§. 8. 9; I. 25. §. 29. — f. auch *Beweis-Resolut*.

**Resolutionen** (Dekrete), 1) es bedarf keines Erkenntnisses, sondern nur einer Resolution oder eines Dekrets, wogegen keine Appellation Statt findet, in folgenden Fällen: a) bei Zurückweisung offenbar unstatthafter Klagen I. 6.

§. 7. — insbesondere bei offenbar ungegründeten Ehescheidungsklagen I. 40. §. 34. — b) wenn der Beklagte die Forderung des Klägers durchgehends einräumt I. 8. §§. 15. 16. — f. Agnitions-Resolution. — c) wenn nach regulirtem Status causae et controversiae von dem Kollegium beschloffen wird, was durch Beweis auszumitteln sei oder nicht I. 10. §. 57. — f. Beweis-Resolut. — d) wenn ein Urtheil nach geschehener Ableistung des darin festgesetzten Eides purificirt werden soll I. 10. §. 377. — f. Purifikations-Resolution. — e) wenn der Richter die Ergänzung der mangelhaft befundenen Instruktion verfügt I. 13. §. 4; I. 14. §§. 63. 64; I. 15. §. 8. — f) wenn Deklaration eines Urtheils nachgesucht wird I. 14. §. 1. — g) wenn das erste Erkenntniß ganz ungewißhaft und das Rechtsmittel der Appellation nur zum Verschleif der Sache angewendet ist I. 14. §. 4. a. [§. 111]. — desgl. bei der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn dieselbe offenbar unzulässig ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 31) IV. 358. — h) wenn die Verbindlichkeit zur Kautionbestellung wegen der Prozeßkosten und der Betrag dieser Kaution zu bestimmen ist I. 21. §. 8. — i) wenn Jemandem die Ableistung des Juramenti calumniae auferlegt werden soll I. 22. §. 41. — k) die Festsetzung der einer Partei von deren Gegner zu erstattenden Kosten geschieht durch ein bloßes Dekret I. 23. §. 28. — l) die Instruktion zur Ausmittelung eines in der Exekution angebrachten Einwandes wird durch eine bloße Resolution verfügt I. 24. §. 40. — m) welche Anordnungen in Arrestsachen durch eine bloße Resolution oder durch Dekret zu treffen sind I. 29. §§. 39. 51. 77. — desgl. im Diffamationsprozeß I. 32. §§. 10. 12. — desgl. in Probirgaltigkeitserklärungssachen I. 38. §§. 18. 37. 38. — ferner in vormundschaftlichen Prozessen I. 39. §§. 3—8. 11. 18. 19. — desgl. in Pacht- und Miethestreitigkeiten I. 44. §§. 21. 22. — n) Auf ein in Injuriensachen angebrachtes Milderungsgesuch muß das Erforderliche durch eine Resolution festgesetzt werden I. 34. §. 7. — ebenso wenn der Antrag des Denunzianten auf eine höhere, als die erkannte Strafe unzulässig befunden wird I. 34. §. 17. — o) Die Festsetzung des Interimistici in Eponaliansachen bei gethanem Einspruch geschieht durch ein Dekret I. 40. §. 11. — In Fällen, wo die Publikation des Ehescheidungs-erkenntnisses auszusetzen ist, wird durch eine vorläufige Resolution festgesetzt, wie es inzwischen mit der Verpflegung der Ehegattin und der Kinder gehalten werden solle ebd. §. 46. — Das Interimistikum in Ehescheidungs-sachen ist durch ein bloßes Dekret festzusetzen ebd. §. 56. und bleibt bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses in Kraft [§. 294]; (B. v. 28. Juni 44. §. 60) IV. 387. — p) Inwiefern in Unterthanenprozessen die Vergütung der während des Prozesses geleisteten Dienste durch eine bloße Resolution oder durch Erkenntniß festzusetzen ist I. 41. §§. 60. 61.

2) Gegen die in Form einer bloßen Resolution erlassenen Entscheidungen der Gerichte ist die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 23) IV. 355. — f. auch Agnitions-Resolution, Purifikations-Resolution.

Restitution, 1) gegen veräumte Fristen, in welchen Fällen gegen die veräumte Appellationsfrist Restitution zulässig ist I. 14. §§. 34. 35. u. [§. 114]. — desgl. gegen die Veräumung der Frist zur Anmeldung der Revision I. 15. §. 5. [§. 131]. — Aufhebung dieser Restitution (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 22) IV. 305; (Dell. v. 6. April 39. Art. 13. 14) IV. 341. — insbes. in schleunigen Prozessesachen (B. v. 21. Juli 46. §. 27) IV. 410.

2) Restitution gegen Erkenntnisse: a) wenn dieselben auf Verhandlungen beruhen, welche mit einem nicht bestellten oder falschen Bevollmächtigten ausgenommen worden sind I. 16. §. 2. Nr. 5. — b) Restitutio ex capite minorennitatis I. 16. §. 12. Nr. 1. §§. 13—16. — c) ex instrumentis noviter repertis ebd. §. 12. Nr. 2. §§. 17—25. — d) inwiefern Restitution wegen neuer Zeugen stattfindet ebd. §§. 26. 27. — e) durch Restitutionsgesuche darf

die Vollstreckung des Urtheils nicht aufgehalten werden I. 16. §. 28. — Strafe desjenigen, der ohne hinreichenden Grund eine Restitution nachsucht ebd. §. 29. — h) Bestimmung über den Kostenpunkt I. 23. §§. 14—16.

3) Restitution gegen Kontumazialbescheide I. 14. §§. 70—71. u. §§. 124—128; I. 16. §. 2. Nr. 6. — a) Gegen Kontumazial-Erkenntnissen in Bescheidsachen findet das Rechtsmittel der Restitution nicht statt I. 27. §. 13. — b) in Merkantilischen ist dieselbe zulässig, muß aber binnen 24 Stunden angemeldet werden I. 30. §. 21. — c) Inwiefern in Possessorischen Restitution zulässig ist I. 31. §. 18. [§. 214]. — d) inwiefern in Konfiskations-Prozessen I. 36. §. 44. — e) In schleunigen Miethsachen findet die Restitution nicht statt I. 44. §. 63. [§. 303]. — f) Gegen Abjurationsbescheide in Subhastationsachen ist die Restitution unzulässig I. 52. §. 60. — g) Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse in summarischen Prozessen (B. v. 1. Juni 33. §§. 38. 39) IV. 274. — desgl. in Bagatellprozessen ebd. §. 30 IV. 278; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 55) IV. 297; (Kob. O. v. 17. Okt. 33. Nr. 5) IV. 299; (Dell. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 2) IV. 336; (B. v. 21. Juli 46. §. 31) IV. 412; (G. v. 20. März 54. §. 4) IV. 456. — h) Restitution in Injurienachen (G. v. 11. März 50. §. 7) IV. 437. — i) Restitution gegen Purifikations-Resolutionen, welche bei dem Ausbleiben der Partei in contumaciam abgefaßt worden sind (B. v. 28. März 40) IV. 367; (B. v. 21. Juli 46. §. 31) IV. 412. — k) Allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit der Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse und über die Berechnung der Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels (B. v. 5. Mai 33. §. 7) IV. 331; (B. v. 21. Juli 46. §. 31) IV. 412. — l) Gegen Kontumazial-Erkenntnisse, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution zulässig ist die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen (Dell. v. 6. April 39. Art. 1. Nr. 1) IV. 336; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 16) IV. 351.

4) Restitution gegen Präklusions-Erkenntnisse, a) in Exekutions-Prozessen ist die Restitution zulässig I. 51. §. 30. — b) desgl. bei dem Aufgebot von Grundstücken gegen unbekannt Realprävententen I. 51. §. 106. — c) desgl. bei der Ediktal-Vorladung der unbekannt Gläubiger eines Verschwenders ebd. §. 178. — d) Restitution gegen das Präklusions-Erkenntniß im Subhastationsprozeß (B. v. 4. März 34. §. 15) IV. 319. — insbesondere bei dem Aufgebot von Spezialmassen (R.D. §. 412) IV. 584. — e) Restitution gegen das Präklusions-Erkenntniß im erbchaftlichen Exekutionsverfahren (R.D. §. 354) IV. 568. — Kosten der Restitution (R.D. §. 358) IV. 569. — f) Frist zur Einlegung der Restitution (B. v. 5. Mai 33. §. 7) IV. 331.

5) Restitution im Konkurse; den Gläubigern steht gegen die nach h) obiger Vorladung ohne ihre Theilnahme erfolgten Verhandlungen und Beschlüsse keine Restitution zu (R.D. §. 178) IV. 524. — In welchen Fällen eine Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand zulässig ist (R.D. §§. 311.—318) IV. 558.

Restitutionsklagen, die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 16. §§. 12 ff. hinsichtlich der Restitutionsklagen sind durch die Erweiterung des Rekursverfahrens nicht aufgehoben (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 355. — s. Restitution.

Restitutionsklagen, in welchen Fällen dieselbe stattfindet und wie dabei zu verfahren I. 52. §§. 62—64. — Neuere Bestimmungen (B. v. 4. März 34. §. 20) IV. 321. — s. Subhastation.

Retentionsrecht, Verfahren, wenn dasselbe bei Pachtfreitigkeiten aufgeführt wird I. 44. §§. 55—58. — desgl. bei Miethsfreitigkeiten ebd. §. 60. [§. 302]; vergl. auch I. 29. §. 10. Nr. 2. — ferner bei Auseinandersetzungen zwischen Lehns- oder Fideikommissfolgern und Mobilatserben I. 46. §§. 31. 32.

**Retraktionsrecht**, Anwendung desselben: 1) in Arrestsachen I. 29. §. 87. Nr. 1. — 2) im Konkursverfahren I. 50. §. 162; (R.D. §. 3) IV. 476.

**Retraktrecht**, Verfahren, wenn mehrere Personen darüber streiten I. 18. §. 6.

**Rechtungs-Institut** in Berlin, Sportelfreiheit desselben I. 23. §. 46. [§. 145. Nr. 7].

**Revenüen** (Gutseinkünfte), 1) Beschlagnahme und Vertheilung derselben im Wege der Exekution I. 24. §§. 110 ff. 130. 135 ff. — Neuere Bestimmungen (B. v. 4. März 34. §§. 24. 25) IV. 313; (R.D. §§. 382. 416—420) IV. 576. — 2) Vertheilung der Revenüen sequestrirter Grundstücke im Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß (B. v. 28. Dezbr. 40. §§. 6 ff. 11 ff.) IV. 371. — Aenderliche Bestimmungen über die Vertheilung der Revenüen von den zur Konkursmasse gehörenden Grundstücken (R.D. §§. 57 bis 59. 266. 267) IV. 491. — Was zur Revenüenmasse gehört (R.D. §. 267) IV. 549. — Vertheilung der Revenüen von Gerechtigkeiten, Schiffsmühlen, Berg- und Hütten-Eigenthum (R.D. §§. 63. 271) IV. 492. — f. auch Einkünfte, Sequestration.

**Revision** (Rechtsmittel), 1) allgemeine Bestimmungen Einl. §. 63. — Von dem Rechtsmittel der Revision und wie dabei zu verfahren, handelt Th. 1. Tit. 15. — insbes. von der Zulässigkeit der Revision (summa revisibilis) ebd. §§. 1—3. u. [§§. 129. 130]; I. 25. §. 31. u. [§. 183]. — desgl. vom Verfahren in revisorio ebd. §. 6. u. [§. 132]. §§. 10—21. — Abfassung und Publikation des Erkenntnisses ebd. §§. 7 ff. 22—25. u. [§. 133]. — Verfahren in der Revisions-Instanz, wenn der Prozeß in erster Instanz bei einem Untergerichte geschwebt hat I. 25. §§. 29—31. 42. 82.

2) Frist zur Einlegung des Rechtsmittels, die Anmeldung der Revision muß innerhalb 10 Tagen nach Publikation des Urtheils erfolgen I. 15. §. 5. u. [§. 131]. — Revisionsfrist für den Fiskus I. 35. §. 22. — f. Appellationsfrist.

3) Von dem Rechtsmittel der Revision in den verschiedenen Prozeßarten: a) in Wechselsachen I. 27. §. 44. u. [§. 186]. — desgl. im Exekution-Prozeß I. 28. §. 6. — b) In Arrestsachen ist eine dritte Instanz darüber, ob der Arrest wieder aufzuheben, oder ob es dabei zu belassen sei, unzulässig I. 29. §§. 61. 63. — ausgenommen in Personal-Arestsachen ebd. §. 72. — c) Revision in Merkantilprozessen I. 30. §§. 42. 43. — in Affekuranzstreitigkeiten ist die Revision unzulässig I. 30. §. 56. u. [§. 213]. — desgl. im Diffamationsprozeß I. 32. §§. 22. 27. — d) inwiefern in Injuriensachen das Rechtsmittel der Revision stattfindet I. 34. §§. 14. 20. 24. u. [§§. 225. 226]. — desgl. in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 103. — e) Revision in Probabilitätsprozessen I. 38. §§. 28. 29. 33. 44. — desgl. in Kaufsachen I. 42. §§. 40. 41. — desgl. in Ermittlungsprozessen gegen Untertanen I. 41. §. 92. — ferner in Gemeinheitsheilungssachen I. 43. §§. 19. 44. — f) Revision in Pachtprozessen I. 44. §§. 12. 14. 43. — desgl. in Miethsprozessen I. 44. §. 63. [§. 304].

4) Besondere Bestimmungen: a) Inwiefern ein Kompromiß auf die Entscheidung des Richters mit Uebergang der beiden ersten Instanzen zulässig ist I. 12. §. 20. [§. 100]; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 50) IV. 365. — b) In der Revisions-Instanz findet eine Litisdenunciation nicht mehr statt I. 17. §§. 15. 32. — c) Kosten der Revisions-Instanz I. 23. §§. 10—12.

**Neuere Bestimmungen**: 1) über die Zulässigkeit der Revision (B. v. 14. Dezbr. 33. §§. 1—3) IV. 299. — ergänzende und erläuternde Vorschriften (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1—6) IV. 343. — In Injuriensachen ist die Revision unzulässig (B. v. 11. März 50. §. 7) IV. 437.

2) Frist zur Einlegung der Revision (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 21) IV. 305. — Berechnung und Dauer der Frist (B. v. 5. Mai 38. §§. 5.

bis 10) IV. 331. — Verdoppelung derselben für den **Fiskus**, für **Stadt- und Landgemeinden**, **Korporationen** etc. (Dell. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341. — Frist zur Einlegung der Revision in schleunigen Prozesssachen (ebd. Art. 14) IV. 341; (W. v. 21. Juli 46. §. 27) IV. 411.

3) Verfahren in der Revisions-Instanz, insbes. in summarischen Prozessen (B. v. 1. Juni 33. §§. 54. 70) IV. 276. — Allgemeine Bestimmungen (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 9. Nr. 2. §§. 21 ff.) IV. 303; (Dell. v. 6. April 39. Art. 4. 13. 14. 16) IV. 338; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 8 ff.) IV. 347. — Abändernde Vorschriften über das Verfahren in der Revisions-Instanz (B. v. 21. Juli 46. §§. 15—19. 23—26. 30) IV. 407. — insbes. a) in schleunigen Prozesssachen (ebd. §. 27) IV. 411. — b) in den besondern Prozessarten (ebd. §. 29) IV. 411. — c) in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 52. 54) IV. 386; (W. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 411.

4) Abfassung des Erkenntnisses in der Revisions-Instanz (Kab. D. v. 19. Juli 32) IV. 467; (Kab. D. v. 1. Aug. 36) IV. 468. — Befugniß des Revisionsrichters, in den Fällen des §. 8. Th. 1. Tit. 15. der Allg. Gerichts-Ordnung das Urtheil zweiter Instanz aufzuheben (G. v. 20. März. 54. §. 3) IV. 456. — s. auch Erkenntniß.

5) Anwendung der Vorschriften über das Rechtsmittel der Revision in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeintheilungen und Ablösungen (Kab. D. v. 15. März 34.) IV. 465; (G. v. 26. März 55. §. 1) IV. 464.

**Revision der Expeditionen** Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 144 ff. — **Supp-  
revision** ebd. §§. 152 ff.

**Revisions-Journal**, Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 140. 141. 148.

**Rezeß** in Auseinandersetzungsachen, Entwurf desselben I. 43. §§. 34. 35.

**Reher**, s. Schiffsreher.

**Rheinzollgerichte**, daran ist nichts geändert (G. v. 26. April 51. Art. VI) IV. 446.

**Richter**, 1) Allgemeine Pflichten derselben in Beziehung auf die Instruktion und Entscheidung der Prozesse Einl. §§. 6. 7. 10. 17. 20 ff. — **Maafregeln** gegen die Willkür des Richters Einl. §§. 37 ff. — **Verhalten** des Richters, wenn er mit einer der prozessführenden Parteien verwandt oder verschwägert ist, oder sonst ein Interesse bei der Sache hat I. 2. §§. 143. bis 147. [§. 40]; III. 3. §§. 13—17. — 2) Inwiefern richterliche Mithilber den Parteien als Assistenten zugeordnet werden können I. 3. §. 14. ebd. §. 22 [§. 45]. — besgl. als Bevollmächtigte I. 3. §. 23. — s. **Beistände**, **Bevollmächtigte**. — 3) **Bestrafung** der Richter, welche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem fremden Gerichtsprengel aufzunehmen II. 2. §. 10.

**Neuere Bestimmungen**: 1) bei der mündlichen Verhandlung im summarischen Prozeß haben sämtliche bei dem Gericht angestellte richterliche Beamte Zutritt (B. v. 1. Juni 33. §. 22) IV. 271. — 2) In welchen Fällen die Theilnahme unbefugter oder betheiligter Richter an der Abfassung des Erkenntnisses die Nichtigkeitsbeschwerde begründet (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 5—8) IV. 301; (Dell. v. 6. April 39. Art. 3. Nr. 3) IV. 337; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 14) IV. 350. — In welchen Fällen Richter sich der Theilnahme an der Entscheidung zu enthalten haben (Dell. v. 6. April 39. Art. 17) IV. 342. — **Substitution** eines andern Richters in solchen Fällen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 15) IV. 350. — 3) **Befugnisse** des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 36) IV. 290; (Kab. D. v. 24. Oktbr. 38) IV. 333. — 4) **Forum** der richterlichen Beamten in Injurienfachen (B. v. 2. Jan. 49. §. 10) IV. 422. — 5) **Bestimmungen** über die Anciennetätsverhältnisse, Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten (A. G. v. 19. März 50. Nr. 1—6) IV. 438. — besgl. über die **Qualifikation** derselben (G. v.

26. April 51. Art. XV) IV. 448. — Richter können zugleich Professoren der juristischen Fakultät einer Universität sein (G. v. 26. April 51. Art. XV. Nr. 3) IV. 449. — 6) Das Gesetz über die Einlegung des Kompetenz-Konflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtshandlungen findet auf richterliche Beamte keine Anwendung (G. v. 13. Febr. 54. §. 7. Nr. 1) IV. 455.

**Richtigkeit** der Forderungen, 1) in welcher Art dieselbe im Konkursverfahren bei der Anmeldung und im Prüfungstermin nachzuweisen und festzustellen ist (R.D. §§. 169—173) IV. 522; (Instr. zur R.D. §. 27) IV. 619. — Feststellung der Richtigkeit streitiger Forderungen im Wege des Prozesses (R.D. §§. 227. 232—234. 237) IV. 540; (Instr. zur R.D. §§. 41—43) IV. 629. — 2) Wer bei Vertheilung der Kaufgelber in nothwendigen Substationen die Richtigkeit einer Forderung zu bestreiten befugt ist (R.D. §. 392) IV. 578. — Feststellung der Richtigkeit streitiger Forderungen im Wege des Prozesses (R.D. §. 394) IV. 579.

**Ritterstabedemien**, die dabei angestellten Stallmeister und Bereiter gehören zu den Eximierten I. 2. §. 73.

**Rittergüter**, s. Abliche Güter.

**Rittmeister** (Estabron-Chefs), inwieweit eine Beschlagnahme ihres Gehalts im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. [§§. 165—170]. — s. Offiziere.

**Rotulus** der Akten, s. Jurotulation.

**Rückstände** der Abgaben, Zinsen zc. von Immobilien, Berechnung derselben im Konkurse (R.D. §. 59) IV. 491.

**Ruheförer**, Verfahren gegen Ruheförer bei gerichtlichen Verhandlungen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 36) IV. 290; (Kab.D. v. 24. Okt. 38) IV. 333.

**Rußland**, Vorladung von Kantonisten, welche sich in Rußland befinden I. 36. §. 32. [§. 273].

## G.

**Geizzeit**, während derselben darf gegen Landwirthe keine Exekution vollstreckt werden (B. v. 4. März 34. §. 4) IV. 308.

**Sabbath**, Juden sollen am Sabbath mit Eidesleistungen verschont werden I. 10. §. 319. — s. Sonntag.

**Sachen**, 1) Vollstreckung der Exekution auf Herausgabe einer Sache I. 24. §§. 55—57. — 2) Verfahren, wenn Sachen, welche dem Verberben ausgesetzt sind, mit Arrest belegt werden sollen I. 29. §. 14. — Wie bei Siegelung eines Nachlasses mit denselben zu verfahren ist II. 5. §. 27. — 3) Subhastation beweglicher Sachen, in welchen Fällen sie stattfindet I. 50. §§. 228. 229; I. 52. §§. 1. 4. — wie dabei zu verfahren I. 52. §. 65. — 4) Abschätzung beweglicher Sachen II. 6. §. 19. — 5) Bindation der in einer Konkursmasse vorhandenen fremden Sachen (R.D. §§. 22. 29. 30) IV. 482. — Verfahren, wenn fremde Sachen vor oder nach der Konkursöffnung bereits verkauft worden sind (R.D. §§. 23. 28. 44) IV. 482. — Welche Sachen die Ehefrau des Gemeinschuldners als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen kann (R.D. §§. 88—90) IV. 498. — s. auch Mobilien.

**Sachverständige**, 1) Zuziehung und Vorladung derselben: a) was der Richter dabei im Allgemeinen zu beobachten hat I. 9. §. 38. u. [§§. 64. 65]; I. 10. §. 59. — b) Zuziehung von Sachverständigen bei der comparatio literarum I. 10. §§. 151—156. u. [§. 80]. — c) Zuziehung derselben bei der Aufnahme des Beweises an Ort und Stelle ebd. §§. 383—389. u. [§. 97]. — d) Vernehmung der Sachverständigen in der Appellations-Instanz I. 14. §. 60. — e) Zuziehung von kaufmännischen Sachverständigen bei Prüfung der Handelsbücher I. 10. §. 165. — desgl. bei der Instruktion und Ent-

scheidung von Handelsprozessen I. 30. §§. 3ff. — desgl. von Prozessen, welche während der Neg- und Marktzeit über Handelsgeschäfte entstehen ebd. §§. 10 ff. — ferner bei Auseinandersetzung von Handelsgesellschaften I. 46. §§. 35—40. — f) Zuziehung von Sachverständigen bei Dienststreitigkeiten I. 41. §§. 34. 40. a. — desgl. in Grenzsachen I. 42. §§. 9. 13. 14. 16. 17. 21. 28. — desgl. in Bausachen I. 42. §§. 35—39. — ferner bei Gemeinheitstheilungen I. 43. §§. 21 ff. 41. — desgl. bei Pachtstreitigkeiten I. 44. §§. 7. 13. 27. 39. 49. 50. — desgl. in Rechnungssachen I. 45. §§. 7. 12. 17. — desgl. in Erbtheilungssachen I. 46. §. 18. — ferner bei Auseinandersetzung zwischen den Lehn- oder Fideikommissfolgern und den Allodialerben I. 46. §. 28. — desgl. in summarischen Prozessen (S. v. 1. Juni 33. §. 6; IV. 277. — g) In Bergwerksachen, bei denen es auf technische Kenntniß der Bergwerkswissenschaft ankommt, sollen die Gerichte bei Abfassung des Erkenntnisses einen Sachverständigen zuziehen I. 13. §. 8. [§. 104]. — Neuer Bestimmungen hierüber (S. v. 2. Janr. 49. §. 13) IV. 422; (S. v. 26. April 51. Art. IV.) IV. 445. — h) Zuziehung von Sachverständigen bei der Abschätzung von Grundstücken geringen Werthes (S. v. 15. Juni 40. §. 3; IV. 369. — desgl. bei Aufnahme von Taxen, s. Taxatoren.

2) Vereidigung der Sachverständigen I. 10. §§. 202. 388. — Veränderung der Eidesformel (S. v. 28. Juni 44. §§. 2. 3) IV. 390. — Verfahren, wenn der Sachverständige ein für allemal vereidigt ist I. 10. §. 203. Nr. 4. u. [§. 84]. — In welchen Fällen die Gutachten der Sachverständigen beweisend sind I. 18. §. 10. Nr. 7. — s. Gutachten.

3) In welchen Fällen die Parteien einen Sachverständigen als Beistand in den Termin mitzubringen berechtigt sind I. 3. §. 21. — Kosten für denselben I. 23. §. 25. Nr. 9. c.

4) Befugnisse des Richters gegen Sachverständige, welche sich bei den gerichtlichen Verhandlungen Störungen zu Schulden kommen lassen (S. v. 24. Oktbr. 38. Nr. 2) IV. 333. — s. auch Dolmetscher, Feldmesser, Rechnungsverständiger u.

#### **Salarienlassen, s. Kassenbeamte.**

**Saldo, Feststellung des Saldos im Erkenntnisse, wenn mehrere Forderungen und Gegenforderungen streitig gewesen sind I. 13. §. 37. — insbes. in Pachtprozessen I. 44. §. 9. — desgl. in Rechnungsprozessen I. 45. §§. 21. 28. — ferner bei Erbtheilungen I. 46. §. 22. — s. auch Liquidum.**

**Schaden (Entschädigung), 1) über die Schäden, welche eine Partei der anderen zu erstatten hat, muß im Erkenntniß das Erforderliche festgesetzt werden I. 23. §. 1. — Nähere Bestimmungen über die Prozeßschäden ebd. §§. 69—72. — 2) Verfahren, wenn mit einem Injurienprozeß zugleich die Klage auf Ersatz des erlittenen Schadens verbunden wird I. 34. §§. 16. 23. 25. u. [§. 226]. — desgl. mit dem fiskalischen Untersuchungsverfahren I. 35. §. 104. — Wenn in Kriminalsachen die Entschädigung durch eine besondere Klage nachgesucht wird, so muß dieselbe in dem ordentlichen persönlichen Forum des Beschädigten angestellt werden I. 2. §. 178. — 3) Entschädigungssprüche derjenigen, welche vor der Konkursöffnung Verträge mit dem Gemeinschuldner abgeschlossen haben, wenn durch den Konkurs der Vertrag aufgehoben wird (S. v. 21. IV. 481.**

**Schande, kein Zeuge ist verpflichtet, seine oder seiner nahen Verwandten Schande zu bekennen I. 10. §. 180. Nr. 3.**

**Schah, wer einen Schah gefunden hat, ist zur Abführung des Dekretationsdeides verpflichtet I. 22. §. 29. Nr. 11.**

#### **Schwurgeld, s. Juramentum in litem.**

**Schauspieler, Klagen gegen königliche Schauspieler müssen immer an Generaldirektion der Schauspiele mitgetheilt werden I. 6. §. 8. [§. 45].**

**Schenkungen, 1) Form der Schenkungsverträge II. 1. §. 2. Nr. 4; sonst**



II. 2. §. 7. [§. 417]. — Verfahren bei Aufnahme derselben II. 3. §. 17. — 2) Forderungen, welche aus der Freigebigkeit des Gemeinschuldners entspringen, können im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden (R.D. §. 84. Nr. 3) IV. 496. — beim Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz kommen sie post omnes (R.D. §. 368) IV. 572. — 3) inwiefern Schenkungen des Gemeinschuldners von den Gläubigern im Konkurs angefochten werden können (R.D. §. 102. Nr. 2. §. 106; vergl. §. 109. Nr. 3) IV. 502. — insbes. Schenkungen an die Ehefrau (R.D. §. 103. Nr. 3) IV. 503. — desgl. bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (R.D. §. 373. Nr. 3) IV. 573. — desgl. bei dem Kaufgelverbelegungsverfahren in nothwendigen Subhastationen (R.D. §. 393. Nr. 3) IV. 579. — Anfechtung von Schenkungen außerhalb des Konkurses (G. v. 26. April 35. §§. 1. 9) IV. 324; (G. v. 9. Mai 55. §. 5. Nr. 2. §. 7. Nr. 3; vergl. §. 16. Nr. 3) IV. 595. — 4) inwiefern dem Schuldner von Einkünften, welche auf der Freigebigkeit eines Dritten beruhen, eine Kompetenz zu belassen ist (R.D. §§. 434 ff.) IV. 590.

**Schiedsrichter, Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter** I. 2. §§. 167—176. [§. 41]. — Affekuranzstreitigkeiten sollen in der Regel vor Schiedsrichtern verhandelt und entschieden werden I. 30. §§. 48—55.

**Schiffe (Fahrzeuge), 1) Verträge über die Veräußerung oder Verpfändung von Seeschiffen** gehören zur Kompetenz der Seegerichte II. 1. §. 5. — Aufnahme der Taxe eines Schiffes II. 6. §. 18. — insbes. im Konkurs (R.D. §. 157) IV. 518. — In welchen Fällen der Untergang eines Fahrzeuges als erwiesen anzunehmen ist (G. v. 24. Febr. 51. §. 2) IV. 441.

2) Subhastation von Schiffen I. 50. §. 230. u. [§§. 341—347]; I. 52. §. 65. [§. 409]. — a) bei welchen Schiffen Subhastation stattfindet (G. v. 4. März 34. §. 1. Nr. 3) IV. 315. — b) Bestimmung über das dabei zu beobachtende Verfahren (ebd. §. 23) IV. 321. — Neuere Bestimmungen (Einf. G. zur R.D. Art. XVI) IV. 474. — c) Vertheilung der Kaufgelber unter die Schiffsgläubiger (R.D. §§. 403. 404) IV. 582.

3) Konkursverfahren, a) Rechte der Pfandgläubiger eines Schiffes, wenn über das Vermögen des Schuldners Konkurs eröffnet wird (B. v. 28. Dezbr. 40. §. 4) IV. 370. — Inwiefern die Schiffsgläubiger im Konkurs abgesonderte Befriedigung aus dem Schiffe verlangen können (R.D. §. 31) IV. 483. — Rangordnung der Schiffsgläubiger (R.D. §§. 65—71) IV. 492. — Verfahren bei der Vertheilung, wenn Schiffsgläubiger zugleich als Konkursgläubiger liquidiren (R.D. §. 247) IV. 544; (Instr. zur R.D. §. 49) IV. 633. — Befriedigung der Schiffsgläubiger (R.D. §§. 263. 271) IV. 548. — b) was zur Schiffsmasse gehört (R.D. §. 64) IV. 492. — einstweilige Verwaltung der Schiffe (R.D. §. 152. Nr. 5. §. 158. Nr. 2. §. 263) IV. 516. — c) Verfahren bei Vindikationsansprüchen, Vergleichen und Klagen, welche Schiffe des Gemeinschuldners betreffen (R.D. §§. 159. 160. 223) IV. 519.

Schiffer können ihre Forderungen für Fuhr- und Frachtgeld im summarischen Prozeß einklagen (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — Gesetzliches Pfandrecht derselben an den von ihnen besörderten Gütern und Waaren wegen der Fracht- und Liegegelder zc. (R.D. §. 33. Nr. 6) IV. 484. — Vorrecht der Schiffer wegen der Heuer von der letzten Reise (R.D. §. 67) IV. 492. — inwiefern die von dem Schiffer auf der letzten Reise gemachten Schulden vorrechtlich aus der Schiffsmasse zu befriedigen sind (R.D. §. 68. Nr. 2. 3) IV. 493.

**Schiffsmühlen, Vertheilung der Kaufgelber und Revenüen von Schiffsmühlen** unter die Realgläubiger im Konkurs (R.D. §§. 63. 266) IV. 492. — Vertheilung der Kaufgelber bei nothwendigen Subhastationen (R.D. §§. 402. 404) IV. 582. — Vertheilung der Revenüen im Wege der Exekution (R.D. §§. 416—420) IV. 586.

**Schiffsrheder**, 1) Verfahren beim Konkurse über das Vermögen von Schiffsrhedern (R.D. §§. 113—318) IV. 506. — desgl. über den Nachlaß derselben (R.D. §. 114. Nr. 2. §§. 319ff.) IV. 506. — 2) Verpflichtung der Schiffsrheder, im Fall der Zahlungseinstellung dem Gericht Anzeige davon zu machen (R.D. §§. 116. 117) IV. 507. — Bestrafung derselben, wenn sie nach der Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen begünstigen (R.D. §. 308) IV. 558. — 3) Folgen des Konkurses in Beziehung auf die persönlichen und kaufmännischen Rechte der Schiffsrheder (R.D. §§. 310—318) IV. 558. — 4) Vorrecht der Bodmereischulden der Schiffsrheder (R.D. §. 69) IV. 493. — 5) Die Ehefrauen der Schiffsrheder haben wegen ihres in die Verwaltung und Nutzung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens kein Vorzugsrecht (R.D. §§. 80. 368) IV. 496. — Befugniß der Ehefrau, binnen Jahresfrist Sicherstellung zu verlangen oder ihr Vermögen zurückzufordern (Einf. G. zur R.D. Art. VII.) IV. 472. — 6) Gegen Forderungen an Schiffsrheder aus dem Geschäftsbetriebe derselben ist der Antrag auf gerichtliche Zahlungsstundung unzulässig (R.D. §. 432. Nr. 5) IV. 590.

**Schiffsurkunden**, die Aufnahme und Ausfertigung derselben gehört zur Kompetenz der Seegerichte II. 1. §. 5.

**Schiffsvoll**, Vorrecht derselben wegen der Steuer von der letzten Reise (R.D. §. 67) IV. 492.

**Schleßische Pfandbriefe**, Amortisation derselben, wenn sie verloren gegangen oder vernichtet worden sind I. 51. §. 131. — s. Pfandbriefe.

**Schleuniger Prozeß**, 1) Fristen zur Einlegung, Rechtsfertigung und Beantwortung der Rechtsmittel (Dekl. v. 6. April 39. Art. 14) IV. 341; (G. v. 20. März 54. §§. 7. 8) IV. 457. — Allgemeine Bestimmungen über das Prozeßverfahren in schleunigen Sachen (B. v. 21. Juli 46. §. 13) IV. 406.

2) Schleuniger Prozeß findet im Konkurse statt: a) über den Antrag auf Wiederaufhebung des Konkurses (R.D. §§. 124. 330) IV. 509. — b) bei den Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß über die Befähigung des Affords (R.D. §. 195) IV. 529. — c) über den Antrag auf gerichtliche Zahlungsstundung (R.D. §. 424) IV. 588. — d) über den Antrag auf Bewilligung einer Kompetenz oder Entziehung derselben (R.D. §§. 436. 437) IV. 591.

**Schleunige Sachen** müssen auch während der Gerichtsferien bearbeitet werden III. 1. §§. 53. 54.

**Schlußbericht**, Einreichung desselben in der Appellations-Justanz I. 14. §§. 39—48. — s. auch Deuktion.

**Schlußtermin**, Anberaumung desselben im Prozeßverfahren I. 10. §. 224. b. — In welchen Fällen ein besonderer Schlußtermin nöthig ist, oder nicht I. 12. §§. 1—3. — Verfahren in demselben ebd. §§. 4ff. — Schlußtermin in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §§. 69. 70. — s. Termin.

**Schöppen**, s. Gerichtsbeisitzer.

**Schreibgebühren**, s. Kopialien.

**Schreibensunkundige**, s. Analphabeten.

**Schreiber**, s. Privatschreiber, Kanzlisten, Kopisten.

**Schreibmeister**, Zuziehung derselben als Sachverständige bei der comparatio litterarum I. 10. §. 151. u. [§. 80]. — s. Comparatio.

**Schriftfäße** (Rechtsschriften), 1) Justiz-Kommissarien müssen ihre Anträge und Erklärungen im Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß in Schriftfäßen einreichen und denselben eine Abschrift für den Gegner beifügen (B. v. 1. Juni 33. §. 70) IV. 278. — Anwendung dieser Vorschriften an das ordentliche Prozeßverfahren (B. v. 21. Juli 46. §§. 3. 7. 21) IV. 404. — 2) Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Eingaben und andern Schriften in Prozeßen und sonstigen Rechtsangelegenheiten (B. v. 21. Juli 43) IV. 374. — Verantwortlichkeit derselben

für die von ihnen unterzeichneten Prozeßschriften (B. v. 21. Juli 46. §. 33) IV. 412. — f. auch Justiz-Kommissarien. — 3) Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions- und Wichtigkeitsbeschwerde-Instanz sind nur die bei dem Ober-Tribunal angestellten Justiz-Kommissarien befugt (B. v. 21. Juli 46. §. 23. d.) IV. 409. — 4) Wegen Mangelhaftigkeit eines Schriftsatzes soll die Verlegung eines Termins nicht stattfinden (B. v. 1. Juni 33. §. 71) IV. 278.

**Schulabgaben**, Vorzugsrecht derselben im Konkurse (R.D. §§. 49. 74. 368. 383) IV. 488. — f. auch Abgaben.

**Schulddokumente**, 1) aus welchen Schulbinsumenten der Exekution-Prozeß stattfindet I. 28. §§. 1. 2. u. [§§. 189—192]. — 2) In welcher Art die Abzweigung derselben bei Cessionen zu bewirken ist (Kab. D. 6. Nov. 34) IV. 323. — f. Urkunden.

**Schulden**, 1) Exekution wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen I. 24. §. 70. [§. 157]. §. 108. [§. 169]. — f. Exekution. — 2) Bestimmungen über das Schuldenmachen der Justizbeamten III. 2. §. 9. — insbes. der Räte bei den Justizkollegien III. 3. §. 6. — 3) öffentliche Vorladung unbekannter Gläubiger zur Regulierung des Schuldenwesens einzelner Provinzen oder Städte I. 51. §. 171. e.

**Schuldgefangene**, Beschäftigung und Alimention derselben I. 24. §. 143. u. [§§. 175. 176].

**Schuldner** (zahlungsunfähige), sind zur Ableistung des Manifestations-eides verpflichtet I. 22. §. 29. Nr. 4. — Bestimmungen über die Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger (G. v. 26. April 35) IV. 323; (G. v. 9. Mai 55) IV. 593. — f. Gemeinschaftschuldner.

**Schulen**, 1) die Grundstücke der gelehrten Schulen sind der Gerichtsbarkeit der Landes-Justiz-Kollegien unterworfen I. 2. §. 108.

2) Verfahren bei Prozessen der Schulen I. 1. §§. 33. 34. — Vorladung derselben I. 7. §. 34. — Die Instruktionstermine müssen von den Vorstehern der Schule abgewartet werden I. 3. §. 10. — In welcher Art Prozeßvollmachten der Schulen auszustellen sind I. 3. §§. 47. 48. 61. — Wie in Prozessen der Schulen für den Fall der Eidesdelation zu verfahren ist I. 10. §§. 258. 267. 292. Nr. 2. — Vollstreckung der Exekution gegen Schulen I. 24. §. 12. — Forderungen der Schulanstalten für Unterhalt, Unterricht und Erziehung können im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268.

3) Schulen sind als Kläger zur Kautionleistung pro expensis nicht verpflichtet I. 21. §. 2. Nr. 4. — Ebenso sind unermögende Schulen von der Kautionleistung in schleunigen Arrestsachen befreit I. 29. §. 34.

4) Vorrecht der Schulen in dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368) IV. 495. — inwiefern denselben ein gesetzlicher Littel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf.G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 473.

**Schulgeld** kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268.

**Schullehrer** (Schulmeister), f. Lehrer.

**Schulzen**, inwiefern dieselben zur Insinuation gerichtlicher Verfügungen verpflichtet sind I. 7. §§. 25. 29. — Zuziehung derselben bei Vollstreckung von Exekutionen I. 24. §. 68. — desgl. bei Auktionen ebd. §. 80. — f. auch Dorfgerichte.

**Schwäger** (Schwägerinnen), inwiefern dieselben als Beweiszengen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 5. §§. 229. 231. 232. — f. Verwandte.

**Schwängerungssachen**, Bestimmung über das Verfahren I. 40. §. 12. — Schwängerungssachen sind von dem Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen

(B. v. 14. Dezbr. 33. §. 3) IV. 300. — in welchen Fällen dasselbe zulässig ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. f.) IV. 344. — Nähere Bestimmungen hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 6) IV. 346. — vergl. auch das Gesetz vom 24. April 54. (Ges.-Samml. S. 193). — s. Alimente.

**Schwarze Register**, vergl. I. 23. §. 52. Schlussatz.

**Schwester**, s. Geschwister.

**Schwiegerältern** (Schwiegerkinder), inwiefern dieselben als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 3. §§. 229, 231, 232. — Inwiefern die Schwiegerältern des Gemeinschuldners demselben eine Kompetenz anzusehen verbunden sind I. 49. §. 16. Nr. 2; vergl. (R.D. §. 435) IV. 590. — s. auch Verwandte.

**Seegerichte**, Verfassung derselben, vergl. I. 30. §. 2. — Kompetenz der Seegerichte zur Aufnahme von actus voluntariae jurisdictionis in See- und Schiffs-Angelegenheiten II. 1. §. 5.

**Seehandlung**, 1) in welcher Art bei Vorladung derselben zu verfahren ist I. 7. §. 29. [§. 58]. — 2) inwiefern eine Vollstreckung der Exekution in die Besoldungen der Offizianten bei der Seehandlung zulässig ist I. 24. §. 108. u. [§§. 160, 161]. — desgl. ein Arrestschlag auf die Besoldungen derselben I. 29. §. 22. u. [§. 197]. — 3) Die Aktien der Seehandlungs-Kompagnie können nicht mit Arrest belegt werden I. 29. §. 19. — 4) Deffentliches Aufgebot verlorener gegangener Seehandlungs-Obligationen I. 51. §. 120. [§. 388]. — und Seehandlungs-Aktien ebd. §§. 141—144. — 5) Die Seehandlung hat im Konkurse fiskalische Vorrechte I. 50. §§. 361, 401.

**Seeprotokolle**, die Ausfertigung derselben gehört zur Kompetenz der Seegerichte II. 1. §. 5.

**Seeschiffe**, s. Schiffe.

**Sekretarien**, allgemeine Vorschriften über die Anstellung und Funktionen der Sekretarien III. 5. §§. 4—22; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 1. Nr. 2. §§. 9, 13, 63 ff., 108 ff., 121 ff., 193 ff. — Die Anberaumung der Termine soll nicht den Sekretarien überlassen werden I. 8. §. 1. — s. auch Aktuarier, Expedition.

**Separation**, 1) in Gemeinheitsachen, davon handelt Th. I. Tit. 43. — Entwurfung des Separationsplans ebd. §§. 29—33. — Vollziehung der Separation ebd. §§. 45, 46; vergl. auch I. 46. §. 33. — 2) separatio fendi ab alodio I. 46. §§. 26—32. — 3) Separationen bei kaufmännischen Sozietäten I. 46. §§. 34—40. — 4) Separationsrecht der Gläubiger: a) im Fall des Arrestes I. 29. §. 7. — b) im Konkurse, s. Absonderungsrecht.

**Separatum**, 1) Separatverfahren, wenn Präjudizial-Eintreten angebracht werden I. 10. §§. 64—78. a. — 2) In welchen Fällen der erkennende Richter die Parteien mit ihren Forderungen oder Gegenforderungen ad separatum zu verweisen hat I. 13. §. 43. — Neue Forderungen und Gegenforderungen, welche erst in der Appellations-Instanz angebracht werden, sind ad separatum zu verweisen I. 14. §§. 19, 77. [§. 128]. — ebenso in der Revisions-Instanz I. 15. §§. 16, 18. — In welchen Fällen Gegenforderungen sonst noch zum besondern Verfahren zu verweisen sind I. 19. §§. 3, 4, 9 ff., 18—20. — Anstellung der Separatklage über die Höhe der schuldigen Summe, wenn in dem Vorprozesse über die Verpflichtung des Verklagten im Allgemeinen bereits entschieden ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 25) IV. 356. — 3) Separatum in Wechselachen I. 27. §§. 29, 39, 52—55. — desgl. im Erkenntnis-Prozess I. 28. §§. 10—13. — desgl. im Mandatsprozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 3, 4) IV. 267; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 14, 15) IV. 284. — desgl. im Konkurse, s. Spezialprozesse.

**Sequestration der Grundstücke** 1) im Wege der Exekution I. 24. §. 112. [§. 171]. §§. 115, 116—120. — insbes. Sequestration päpstlicher Grundstücke ebd. §§. 121—126. — desgl. ländlicher Grundstücke ebd. §. 127. — namentlich der Rittergüter ebd. §§. 128—140. — Neuere Bestimmungen über die

**Sequestration eines Grundstücks** im Wege der Exekution (B. v. 4. März 34. §§. 24. 25) IV. 313; (R.D. §§. 416—420) IV. 586. — 2) Sequestration der Grundstücke des Gemeinschuldners im Konkurs- und erbshafterlichen Liquidationsprozeß I. 51. §§. 69 ff.; (B. v. 28. Dezbr. 40. §§. 6 ff.) IV. 371. — Einleitung der Sequestration nach erfolgter Konkursöffnung (R.D. §. 150) IV. 516; (Instr. zur R.D. §§. 17. 18) IV. 612. — insbes. zur Befriedigung der Realgläubiger (R.D. §§. 266. 267) IV. 549. — 3) Sequestration der zum landschaftlichen Kreditverbande gehörigen Güter (Einf. G. zur R.D. Art. XV.) IV. 474. — 4) Bestimmung des kompetenten Gerichts, wenn der Schuldner mehrere Grundstücke besitzt, welche in verschiedenen Bezirken gelegen sind (B. v. 2. Janr. 49. §. 16) IV. 423; (G. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 3) IV. 445.

**Servis** der Offiziere, ist bei der Berechnung der zulässigen Gehaltsabzüge nicht mit in Anschlag zu bringen I. 24. §. 108. [§. 167].

**Servituten**, s. Grundgerechtigkeiten.

**Sessionen**, Geschäftsordnung in den Sessionen der Landes-Justiz-Kollegien III. 1. §§. 38—50; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 98 ff. — Leitung derselben III. 2. §§. 15. 16. — Austultatoren und Referendarien müssen den Sessionen regelmäßig beiwohnen III. 4. §. 13. [§. 451].

**Sicherheit**, welche Sicherheit beim Inbuit für genügend zu erachten ist I. 47. §§. 14—23. 81. 110. — Auserweitigte Bestimmungen hierüber (Einf. G. v. 8. Mai 55. Art. III.) IV. 472; (R.D. §. 423. Nr. 4. §§. 428—430) IV. 588. — s. auch Kaution.

**Siegel**, inwiefern das von einer Urkunde abgerissene Siegel die Beweiskraft derselben beeinträchtigt I. 10. §. 119. — Bestrafung derjenigen, welche die vom Gericht aufgedruckten Siegel bei einem Nachlasse abreißen oder verlegen II. 5. §. 38.

**Siegelung**, 1) bei Vollstreckung der Exekution I. 24. §. 94. — insbesondere in Wechselfachen I. 27. §. 47.

2) Siegelung des Nachlasses, Verbot der Siegelung im Testament II. 4. §. 7; II. 5. §. 7. — Verfahren bei der gerichtlichen Siegelung eines Nachlasses II. 5. §§. 4—35. — desgl. bei der Wiederaufiegelung ebd. §§. 36—42. — Verfahren bei der Siegelung und Entsigelung des Vermögens oder Nachlasses eines Regierungs-Offizianten ebd. §. 16. [§. 433]. §. 37. [§. 436]. — Inwiefern Notarien befugt sind, Siegelungen vorzunehmen III. 7. §. 88.

3) Siegelung der Konkursmasse, dieselbe ist vom Konkursgericht anzuordnen (R.D. §. 137) IV. 512; (Instr. zur R.D. §. 15) IV. 610; (vergl. R.D. §. 334) IV. 564. — Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren (R.D. §§. 141—144) IV. 514; (Instr. zur R.D. §§. 15. 16. 18) IV. 610. — insbes. bei Immobilien (Instr. zur R.D. §. 17) IV. 612. — Entsigelung der Masse (R.D. §. 152. Nr. 1. §. 153) IV. 516; (Instr. zur R.D. §§. 19. 20) IV. 613. — in welchen Fällen es der Siegelung nicht bedarf (R.D. §. 301) IV. 566.

4) Siegelung der Reinschriften, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 166 ff.

**Siegelzettel**, Zweck desselben III. 5. §. 14. u. Reg. u. Kanzl. Regl. §. 131. — Einrichtung desselben ebd. §§. 166 ff. 218.

**Simulation**, simulirte Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners unterliegen der Anfechtung von Seiten der Gläubiger im Konkurse (R.D. §. 103. Nr. 1. 2; vergl. §. 109. Nr. 1) IV. 503. — desgl. bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (R.D. §. 373. Nr. 1. 2) IV. 573. — desgl. bei dem Kaufgelberbelegungsverfahren in nothwendigen Subhastationen (R.D. §. 393. Nr. 1. 2.) IV. 579. — desgl. außerhalb des Konkurses (G. v. 9. Mai 55. §. 7. Nr. 1. 2. §. 9; vergl. §. 16. Nr. 1) IV. 596. — Folgen, wenn dem Erwerber bekannt war, daß der Schuldner die Rechts-handlung nur zum

Schein vorgenommen hat (R.D. §§. 106. 107) IV. 504; (S. v. 9. Mai 55. §§. 12. 13) IV. 597.

Sitzgebühren für Schuldfangene, hat der Gläubiger nicht zu berichtigen I. 24. §. 143. [§. 177].

Sitzung, s. Sessionen.

Societät, s. Handelsgesellschaft.

Soldaten, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§§. 13—18]. — Gerichtsstand ihrer Ehefrauen I. 2. §. 48. [§. 19] §. 88. — Gerichtsstand ihrer Kinder I. 2. §§. 48. 96. 97. [§. 19]. — 2) Verfahren der Gerichte bei Verladung von Soldaten I. 7. §. 19. [§. 54]. — insbes. in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 62. — 3) Kostenfreiheit der Soldaten in Processen I. 23. §§. 42—45. — s. Militairpersonen.

Sonntag, Insinuationen gerichtlicher Vorladungen sollen am Sonntag nicht erfolgen I. 7. §. 23. — Ebenso dürfen Termine auf einen Sonntag nicht anberaumt werden; Verfahren, wenn dies dennoch geschehen ist I. 8. §. 5. u. [§. 62]. — An Sonntagen sollen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht aufgenommen und insbesondere keine Auktionen abgehalten werden II. 2. §. 11. u. [§. 420]. — an Sonntagen darf keine Execution vollstreckt werden (S. v. 4. März 34. §. 4) IV. 308. — s. auch Festtag.

Species facti, Aufnahme derselben Cini. §. 29. — insbes. bei Einziehung der Information zur Aufnahme der Klage I. 5. §. 4. Nr. 4. — desgl. zur Beantwortung derselben I. 9. §. 3. — Die species facti bildet den ersten Bestandtheil des status causae et controversiae I. 10. §. 23. Nr. 1. — Näher Bestimmungen über die Aufnahme derselben ebd. §§. 29—35. — Bei Bagatel-, Injurien-, Wechsel- und Executionsproceffen, bei Possessoriensachen und anderen summarischen Proceffarten bedarf es der Aufnahme einer species facti nicht I. 10. §. 27. c. [§. 76]. — s. auch Status causae.

Speditars, gesetzliches Pfandrecht derselben an den ihnen anvertrauten Sachen wegen ihrer Auslagen, Vorschüsse zc. (R.D. §. 33. Nr. 8) IV. 484.

Speisewirthe, s. Gastwirthe.

Spezial-Inhibitorien, Erlaß derselben an die Schuldner und Pfandgläubiger des Gemeinschuldners (R.D. §. 148) IV. 515; (Instr. zur R.D. §§. 12. 17. 18. 20) IV. 608.

Spezialkonkurs, s. Partikular-Konkurs.

Spezialmassen, Anlegung derselben bei Vertheilung der Besoldungen, Ruzungen und sonstigen Einkünfte des Schuldners im Wege der Execution (S. v. 4. März 34. §. 20) IV. 312. — desgl. bei Vertheilung der Einkünfte von sequestrirten Grundstücken (S. v. 4. März 34. §. 25) IV. 314. — desgl. bei Vertheilung der Kaufgelber in Subhastationsproceffen (S. v. 4. März 34. §. 17) IV. 320. — ferner bei Vertheilung der Revenüen und Kaufgelber im Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsproceß (S. v. 28. Decbr. 40. §§. 5. 11. 13) IV. 371.

Neuere Bestimmungen: 1) Anlegung von Spezialmassen bei Vertheilung der Konkursmasse unter die Konkursgläubiger (R.D. §§. 244—246. 250. 251. 255) IV. 543; (Instr. zur R.D. §§. 48. 50) IV. 632. — 2) Anlegung von Spezialmassen bei Vertheilung der Kaufgelber in notwendigen Subhastationen (R.D. §§. 388. 389) IV. 577. — Verfahren beim Aufgebot derselben (R.D. §§. 405—415) IV. 583. — 3) Anlegung und Ausschüttung derselben bei Vertheilung der Kaufgelber eines subhastirten Grundstücks, wenn auf demselben eine Hypothek für die Erfüllung des Affordes eingetragen ist (R.D. §. 200) IV. 531. — 4) Anlegung von Spezialmassen bei Vertheilung der Revenüen eines Grundstücks (R.D. §. 419) IV. 587.

Spezial-Moratorium, in welchen Fällen die Instruktion auf Befreiung des Verfallenen zum Spezial-Moratorium zu richten ist I. 11. §. 5. —

inwiefern durch die Nachsuchung desselben die Vollstreckung der Exekution gehemmt wird (B. v. 4. März 34. §. 7) IV. 308.

Von der Instruktion des Spezial-Moratoriums handelt I. 47. §§. 7. ff. — Aufhebung dieser Bestimmungen (Einf. G. v. 8. Mai 55. Art. II.) IV. 472. — Aderweitige Vorschriften (R.D. §§. 421—433) IV. 588. — Ansatz der Gerichtskosten (B. v. 4. Juni 55. Art. III.) IV. 601. — s. auch General-Moratorium, Zahlungsstundung.

**Spezialprozesse**, 1) die auf das Konkursverfahren bezüglichen Spezialprozesse gehören vor die zuständigen Prozeßdeputationen oder Kommissarien für Bagatellsachen (Instr. zur R.D. §. 1) IV. 602. — 2) Spezialprozesse über die streitigen Forderungen der Konkursgläubiger, Feststellung des Streitgegenstandes und der Parteien im Prüfungstermin (R.D. §§. 171—173) IV. 523; (Instr. zur R.D. §§. 26. 27) IV. 618. — Vorschriften über das Verfahren (R.D. §§. 227—238) IV. 540; (Instr. zur R.D. §§. 41—44) IV. 629. — inwiefern dergleichen Forderungen bei Verteilung der Konkursmasse zu berücksichtigen sind (R.D. §. 255) IV. 547; (Instr. zur R.D. §§. 47. 50) IV. 632. — 3) Spezialprozesse über Einwendungen gegen den Theilungsplan (R.D. §§. 245 ff.) IV. 543; (Instr. zur R.D. §. 49) IV. 633. — 4) Spezialprozesse bei dem Kaufgelberbelegungsverfahren in notwendigen Subhastationen (R.D. §. 394) IV. 579. — 5) Behandlung der Akten über die Spezialprozesse (Instr. zur R.D. §. 56. Nr. 3) IV. 637. — s. auch Separatum.

**Spezialvollmacht**, ist notwendig: 1) wenn einem Zeugen die Leistung des Zeugeneides von dem Bevollmächtigten erlassen werden soll I. 10. §. 203. Nr. 3. [§. 83]. §. 285. — 2) zum Abschluß eines Vergleichs I. 11. §. 12. — 3) wenn ein Testament jurisdgegeben werden soll II. 4. §. 9. — 4) wenn ein notarieller Vertrag gerichtlich vollzogen und bestätigt werden soll III. 7. §. 60. — s. auch Vollmacht.

**Spiel**, Untersuchungen wegen verbotenen Spiels gehören vor die ordentlichen Gerichte I. 35. §. 34. [§. 249].

**Spolienklagen**, Verfahren in Spolienfachen, davon handelt Th. I. Tit. 31. — Anwendung dieser Vorschriften auf den Fall, wenn ein ermittelter Pächter auf Wiedereinsetzung in seine Pacht anträgt I. 44. §§. 44. 45. — Spolienklagen können auch gegen den bloßen Besitzer oder Inhaber einer Sache angestellt werden I. 17. §. 40. — In Spolienfachen kann der Beklagte keine cautio pro expensis verlangen I. 21. §. 2. Nr. 7. — Spolienfachen sind im abgekürzten Prozeßverfahren zu behandeln (B. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 6) IV. 407. — s. auch Possessorienfachen.

**Sponsalien**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 128. [§. 37]; I. 40. §. 22. [§. 288]. — Verfahren in Sponsaliensachen, davon handelt Th. I. Tit. 40. §§. 1—19. — s. auch Ehesachen.

**Sportelerzesse**, Bestrafung derselben III. 3. §. 48.

**Sportelfreiheit**, s. Kostenfreiheit.

**Sportellassen**, Beaufsichtigung derselben durch den Präsidenten III. 2. §. 37. — Sportellassen-Einnahme Reg. u. Kanzl. Regl. §. 199. — Sportellassenbediente, s. Kasenbeamte.

**Sporteln**, s. Gerichtskosten, Kosten.

**Sprache**, 1) Verfahren bei Aufnahme von Prozeßverhandlungen mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind I. 10. §. 19. [§. 75]. — inbesf. mit Zeugen I. 10. §§. 213—215. u. [§. 87]. — Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit solchen Personen II. 2. §§. 37—41. — Aufnahme von Notariats-Urkunden (G. v. 11. Juli 45. §§. 24—35) IV. 398. — 2) Uebersetzung von Urkunden, welche in fremden Sprachen abgefaßt sind I. 10. §. 114. — 3) Bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen sich die Gerichte einer klaren, deutlichen und bestimmten Sprache befleißigen II. 2. §. 51. — ebenso sollen sich

die Expedienten einer guten, reinen und deutlichen Schreibart bedienen III. 5. §. 9.

**Spruchsachen**, Behandlung derselben in der Registratur Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 201 ff. — s. auch Distributionsbuch, Erkenntnisse.

**Spruchstungen**, über die Spruchstungen des Ober-Tribunals soll ein fortlaufendes Protokoll geführt werden (Kab. D. v. 1. August 36. Nr. 1 ff.) IV. 468. — desgl. bei den übrigen Gerichten (Instr. v. 7. April 39. Nr. 46) IV. 364.

**Staatsangelegenheiten**, in Prozessen, in welchen Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung und Staatswirtschaft zur Sprache kommen, sollen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses ein Gutachten von der Regierung einholen I. 13. §. 8. [§. 102].

**Staatsanwaltschaft**, 1) Bestellung eines Staatsanwalts zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse in Ehe-sachen, Rechte und Pflichten desselben (B. v. 28. Juni 44. §§. 4—8. 16. 20. 27. 29. 35. 52. 54. 67) IV. 380; (G. v. 2. Janr. 49. §. 12) IV. 422.

2) Ernennung und Beförderung der Staatsanwälte (B. v. 2. Janr. 49. §§. 36. 37) IV. 431; (G. v. 26. April 51. Art. XIV.) IV. 448. — Bestimmungen über die Anciennitäts- und Rangverhältnisse derselben (A.C. v. 19. März 50. Nr. 7. 8) IV. 440. — desgl. über die Qualifikation derselben (G. v. 26. April 51. Art. XV. Nr. 1. 2) IV. 448. — Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal werden durch einen General-Staatsanwalt und durch mehrere Ober-Staatsanwälte wahrgenommen (G. v. 17. März 52. §. 6) IV. 450.

3) Befugnisse der Staatsanwaltschaft in Injurien-sachen (G. v. 11. März 50. §. 5) IV. 436.

4) Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Konkursverfahren, dieselbe muß von der Eröffnung des kaufmännischen Konkurses benachrichtigt werden (R.D. §. 123) IV. 508; (Instr. zur R.D. §. 18) IV. 612. — desgl. wenn der Gemeinschuldner aus der Haft entlassen werden soll (R.D. §. 140) IV. 513. — Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Konkurse (R.D. §. 140) IV. 513. — Der Bericht des einstweiligen Verwalters der Masse über die Lage des Konkurses muß der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden (R.D. §. 163) IV. 520. — in welchen Fällen vor dem Abschlusse des Konkurses die Neuerung der Staatsanwaltschaft einzuholen ist (R.D. §. 189) IV. 527; (Instr. zur R.D. §§. 34. 35) IV. 624. — Vernehmung des Staatsanwalts über das Gesuch des Gemeinschuldners um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (R.D. §. 315) IV. 559. — Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, von der Einleitung einer Untersuchung gegen den Gemeinschuldner das Konkursgericht zu benachrichtigen (Instr. zur R.D. §. 55) IV. 636.

5) Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts in den Fällen, wo Beamte der Staatsanwaltschaft wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen gerichtlich belangt werden (G. v. 13. Febr. 54. §. 7) IV. 455.

**Stabsoffiziere**, inwieweit eine Beschlagsnahme ihres Gehalts im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 108. [§§. 165—170]. — s. Offiziere.

**Stadtgemeinden**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 103. [§. 30].

2) Verfahren in Prozessen derselben I. 1. §§. 33. 34. [§. 4]. — Zur Abwartung der Instruktionstermine müssen zwei bis drei Deputirte bestellt werden I. 3. §. 11. — In welcher Art die Vollmachten der Stadtgemeinden anzustellen sind I. 3. §§. 40—44. [§. 47]. §. 61. — Vorladungen an Stadtgemeinden I. 7. §. 2. — Insinuation derselben ebd. §. 29. — Wie zu verfahren, wenn von einer Stadtgemeinde ein Eid abzuleisten ist I. 10. §§. 270 bis 278. 293. — Stadtgemeinden sind als Kläger zur Kautionsleistung pro expensis nicht verpflichtet I. 21. §. 2. Nr. 3. — Die sechs-wöchentliche Frist zur Einlegung der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeits-



beschwerde wird für die Stadtgemeinden verdoppelt (Dekl. v. 6. April 39. Art. 13) IV. 341; (G. v. 20. März 54. §. 7) IV. 457.

3) Vollstreckung der Exekution gegen Stadtgemeinden I. 24. §. 45. [§. 153]. — Inwiefern gegen die einzelnen Bürger der Stadtgemeinde Personal- oder Real-Arrest zulässig ist I. 29. §. 4.

4) Besondere Bestimmungen: a) Verfahren bei Aufnahme von Verträgen über die Veräußerung von Grundstücken, welche einer Stadtgemeinde gehören II. 3. §. 1. [§. 424]. — b) Streitigkeiten darüber, ob Jemand Mitglied einer Stadtgemeinde sei oder nicht, sind zum Rechtswege nicht geeignet (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1) IV. 344. — c) die Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit soll aufgehoben werden (G. v. 26. April 51. Art. 1) IV. 443. — ist geschehen durch das Gesetz v. 1. Aug. 55. (Ges. Samml. S. 579).

f. auch Magistrat, besgl. Korporationen.

**Stadtgerichte**, 1) Forum derselben I. 2. §. 103. — 2) Aderweitige Organisation und Kompetenz der Stadtgerichte (B. v. 2. Janr. 49. §§. 19 ff.) IV. 424. — 2) Ernennung der Präsidenten, Direktoren, Räte und Richter bei den Stadtgerichten (ebd. §§. 36. 37) IV. 431. — Bestimmungen über die Anciennetäts- und Rangverhältnisse derselben (A. G. v. 19. März 50. Nr. 2. 5. 6) IV. 438. — Qualifikation der Stadtgerichts-Direktoren zur Anstellung als Räte bei dem Ober-Tribunal (G. v. 17. März 52. §. 3) IV. 450. — f. auch Gerichte.

**Städtische Grundstücke**, f. Grundstücke.

**Stadtverordnede**, Bestimmung über die von ihnen auszustellenden Vollmachten I. 3. §. 36. [§. 46].

**Stallmeister**, Gerichtsstand der Stallmeister beim Militair I. 2. §. 48. [§. 13]. — f. Militairpersonen. — Die bei den Ritterakademien angestellten Stallmeister sind eximirt I. 2. §. 73. — Gerichtsstand der königlichen Stallmeister I. 2. §. 101. [§. 29].

**Standesherrn**, Verfahren der Gerichte bei Vorladung derselben I. 7. §. 27. — Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit (B. v. 2. Janr. 49. §§. 1—7) IV. 419. — f. auch Reichsrände.

**Standespersonen**, Verfahren der Gerichte bei Vorladung derselben I. 7. §. 27. — Vernehmung derselben als Zeugen I. 10. §. 182.

**Standesverhältnisse**, 1) Einfluß derselben in Injurienfachen I. 34. §§. 1 ff. u. [§. 222]. — Auf den Unterschied des Standes soll es bei Bestrafung der Injurien nicht weiter ankommen (G. v. 11. März 50. §. 4) IV. 436. — 2) In Prozessen über Standesverhältnisse ist das Rechtsmittel der Revision zulässig (R. v. 14. Dezbr. 33. §. 1) IV. 299. — Nähere Bestimmung darüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. 2. 6) IV. 343.

**Status causae et controversiae**, allgemeine Bestimmung darüber Einl. §. 29. — Vorschriften über die Regulirung des status causae et controversiae I. 10. §§. 28 ff.; III. 3. §§. 33. 35. — insbes. bei den Untergerichten I. 25. §§. 6 ff. — In Bagatell- und Injurienfachen, Wechsel-, Exekutio- und Possessorienfachen und anderen summarischen und einfachen Prozessen ist die Aufnahme eines förmlichen status causae in der Regel nicht erforderlich I. 10. §. 27. c. [§. 76]. — Entwerfung eines besonderen status causae zur Vernehmung auswärtiger und namentlich ausländischer Zeugen I. 10. §§. 218. 223. — Inwiefern es in der Appellations-Instanz der Entwerfung eines neuen status causae et controversiae bedarf I. 14. §§. 58. 59. u. [§. 117]; I. 25. §. 40. — f. auch Species facti.

**Statuten**, wenn eine Partei sich auf statutarische Rechte beruft, so muß im streitigen Falle Beweis darüber ausgenommen werden I. 10. §. 54.

**Stempel** 1) zu Prozeßvollmachten I. 3. §. 37. — 2) Einziehung des Stempels in Armensachen I. 23. §. 36. Nr. 4. §. 40. — 3) Berechnung des

Stempels Reg. u. Kaufl. Regl. §§. 226—232. — 4) Liquidation des Verzugsstempels in Nichtigkeitsbeschwerdesachen (S. v. 14. Dechr. 33. §. 20) IV. 305. — 5) Befugniß der Appellationsgerichte zur Festsetzung von Stempelftrafen gegen Notare und Gerichtsbeamte (S. v. 26. April 51. Art. I. Nr. 3) IV. 447.

**Sterbefälle**, Verfahren bei Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen II. 5. §§. 1 ff.

**Steuerbeamte** (Accise- und Zollbediente), inwiefern ein Arrestschlag auf die Befoldungen derselben zulässig ist I. 29. §. 22. u. [§. 197]. — Gerichtsstand der im Auslande stationirten Preussischen Steuerbeamten (S. v. 26. April 51. Art. III. Nr. 2) IV. 444.

**Steuerbehörde**, Benachrichtigung derselben von der Anmeldungstritt und dem Prüfungstermin im Konkurse (R.D. §. 168) IV. 522. — bezt. im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §. 349) IV. 567.

**Steuerbefreiungen** (Steuervergehen), 1) Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Untersuchungsverfahren I. 35. §. 34. Nr. 2 ff. u. [§§. 243—254]. §. 41. [§. 256]. §§. 76. 78. 82. [§. 261]. §. 103. — 2) Definitive Vorladung unbekannter Kontravenienten I. 51. §§. 179—181. u. [§. 394]. 3) In Untersuchungen wegen Steuervergehen ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig (S. v. 14. Dechr. 33. §. 4) IV. 300. — Näher Bestimmung hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 7. 23. 49) IV. 347.

**Steuern** (Zölle), gesetzliches Pfandrecht des Fiskus und der Gemeinden für Steuern und Zölle an den zurückgehaltenen oder mit Beschlag belegten Sachen (R.D. §. 33. Nr. 1. §. 34) IV. 484. — Vorrecht der rückständigen Staatssteuern aus den beiden letzten Jahren (R.D. §§. 48. 73. 368. 383) IV. 488. — s. auch Abgaben.

**Steuerregister**, Glaubwürdigkeit derselben I. 10. §. 159.

**Stiefkinder** (Stieffinder), inwiefern dieselben als Beweiszugeug zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 3. §§. 229. 231. 232. — Stiefkinder sind zur Ausübung einer Kompetenz nicht verbunden I. 49. §. 16. Nr. 2. vergl. (R.D. §. 435) IV. 590. — s. auch Verwandte.

**Stifter**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 103. — Prozeßvollmacht derselben I. 3. §§. 45. 46. 61. — Vorladungen an Stifter I. 7. §. 2. — Insinuation der Vorladung ebd. §§. 29. 34. — s. auch Kollegiatstifter.

**Stiftungen** (milde), 1) Verfahren bei Prozessen derselben I. 1. §§. 33. 34. — a) Die Instruktionsstermine müssen von den Vorstehern oder Bewaltern der Stiftung abgewartet werden I. 3. §. 10. — In welcher Art Prozeßvollmachten von den Stiftungen auszustellen sind I. 3. §§. 47. 48. 61. — Vorladungen derselben sind an die Vorsteher zu insinuieren I. 7. §. 34. — b) Vorsteher milder Stiftungen können Eide deseriren I. 10. §. 258. — wie zu verfahren, wenn von ihnen die Ableistung eines deserirten Eides verlangt wird ebd. §. 267. — Ist ihnen der Eid de ignorantia deserirt, können sie denselben nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zurückschicken ebd. §. 292. Nr. 2. — c) Den milden Stiftungen steht gegen die ihnen nachtheiligen Entscheidungen das Rechtsmittel der restitutio in integrum zu I. 16. §. 14. — d) Milde Stiftungen sind als Kläger zur Kautionseistung pro expensis nicht verpflichtet I. 21. §. 2. Nr. 4. — Ebenso sind sie von der Kautionseistung bei Anbringung eines schleunigen Arrestgesuchs befreit I. 21. §. 34.

2) Vollstreckung der Exekution gegen milde Stiftungen I. 24. §. 12. §. 45. [§. 153].

3) Vorrecht der milden Stiftungen in dem Vermögen ihrer Beamten wegen Defekte (R.D. §§. 79. 368) IV. 495. — In welchen Fällen den milden Stiftungen ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in dem Vermögen ihrer Beamten und Schuldner zusteht (Einf.G. zur R.D. Art. XI. Nr. 2) IV. 413

— Inwiefern dem Schuldner von Einkünften, welche er aus Stiftungen bezieht, eine Kompetenz zu belassen ist (R.D. §§. 434 ff.) IV. 590. — f. auch Institute.

**Stimmrecht** (Votum), 1) Vorschriften über das Votiren in den Sitzungen der Gerichte III. 2. §§. 16. 17. — In welchen Fällen sich die Mitglieder des Gerichts ihres Votums zu enthalten haben III. 3. §§. 12—17. — die Assessoren haben in den ihnen als Dezernenten oder Referenten zugeschriebenen Sachen ein volles, in anderen Sachen aber nur ein votum consultativum III. 3. §. 62. — Verleihung des vollen Stimmrechts an Assessoren durch den Justiz-Minister (B. v. 2. Jaur. 49. §. 36) IV. 431.

2) Stimmrecht der Gläubiger im Konkurse beim Akkord, Erörterung und Festsetzung desselben in Ansehung streitiger Forderungen (R.D. §. 192) IV. 525; (Instr. zur R.D. §§. 31. 32) IV. 622. — welche Forderungen zum Mitstimmen bei der Beschlussfassung berechtigen (R.D. §§. 185. 290) IV. 526. — Stimmrecht eines Bevollmächtigten, welcher mehrere stimmberechtigte Gläubiger vertritt (Instr. zur R.D. §. 37) IV. 626.

**Störungen** der mündlichen Verhandlung im summarischen Prozeß sind nöthigenfalls durch Entfernung des Ruhestörers oder durch Ordnungsstrafen zu rügen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 36) IV. 290. — Allgemeine Bestimmungen hierüber (Kab. D. v. 24. Okt. 38) IV. 333.

**Estrafen**, 1) Prozeßstrafen, davon handelt I. 23. §§. 48—55. b. — Im Erkenntniß muß wegen der Prozeßstrafen das Nöthige festgesetzt werden I. 13. §. 41; I. 23. §§. 1. 48. — Gegen eine solche Entscheidung findet keine Appellation, sondern nur ein Milderungsgesuch oder das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung statt I. 14. §. 3. Nr. 3. 4. — Ebenso ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen dergleichen Resolutionen unzulässig (Instr. v. 7. April 39. Nr. 23) IV. 355. — Zu den Prozeßstrafen gehören: a) die Sulkumbenzgelde I. 23. §§. 49. 50. — f. Sulkumbenzgelde. — b) poena temerarii litigii et insciantionis ebd. §§. 51—55. a. — die Estrafen des muthwilligen Prozeßirens sind dem Kläger am Schlusse des Informationsprotokolls bekannt zu machen I. 5. §. 7. — c) die Strafe des Betruges in Prozeßen I. 23. §§. 56. 57.

2) Andere Estrafen: a) in Injuriansachen I. 34. §§. 13 ff. — Außerordentliche Strafe findet in Injuriansachen nicht mehr statt (G. v. 11. März 50. §. 6) IV. 437. — b) in fiskalischen Unterjuchungen I. 35. §§. 75—80. — c) in Konkursachen, insbes. in Beziehung auf den kaufmännischen Konkurs (R.D. §§. 307—309) IV. 557. — desgl. in Beziehung auf den gemeinen Konkurs (R.D. §§. 340. 341) IV. 565. — d) bei Exekutionen auf Unterlassungen, wenn der Befehl übertreten worden ist (B. v. 4. März 34. §. 10) IV. 309.

3) Besondere Strafbestimmungen gegen Parteien; a) Bestrafung der Partei, welche gerichtliche Verfügungen anzunehmen sich weigert I. 7. §. 37. — oder das Insinuations-Dokument nicht unterschreiben will ebd. §. 38. — oder den Insinuanten beleidigt ebd. §. 39. — b) Parteien, welche vorsätzlich eine Sache verschleppen oder die Wahrheit verdunkeln, sollen in 20 bis 100 Thlr. Geldbuße oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden I. 10. §§. 11. 27. b. — Bestrafung derjenigen, welche die Instruktion durch verspätete Anführung neuer Thatfachen oder Beweismittel ungebührlich verzögern I. 12. §. 7. — desgl. derjenigen, welche neue Thatfachen oder Beweismittel aus Chilane erst in dritter Instanz beibringen I. 15. §. 15. — c) Strafe desjenigen, der ein Dokument diffittirt, wenn dessen Richtigkeit durch Zeugenaussagen vollständig erwiesen wird I. 10. §. 148. — d) Bestrafung der Partei, welche wissentlich verwerfliche Zeugen vorschlägt I. 10. §. 237. — oder statt des ihr zugeschobenen Eides andere Beweismittel beibringt, sobald sich in der Folge ergibt, daß das Gegentheil von dem, was

geschworen werden soll, durch die Aufnahme des Beweises nicht ausgemittelt worden ist ebd. §. 299. — e) Von der Strafe des Meineides befreiet eine eigenmächtige, den vorhergegangenen Verhandlungen nicht gemäße Auslegung des Eides nicht I. 10. §. 309. — f) Strafe der in contumaciam verurtheilten Partei, wenn bei eingewendetem Revisionsgesuch die von ihr zur Ablehnung des Ungehorsams angeführten Umstände ungegründet befunden worden I. 14. §. 77. — desgl. der Partei, welche aus angeblich neu aufgefundenen Urkunden Restitution nachsucht, wenn ausgemittelt wird, daß sie diese Urkunden geflistentlich zurückgehalten hat I. 16. §. 21. — g) Strafe desjenigen, der ohne hinlänglichen Grund ein Jubilat ansieht I. 16. §. 29. — oder ein unbegründetes Revisionsgesuch an das Obergericht einreicht I. 25. §. 18. — h) Strafen der Chifane bei Exekutionen I. 24. §. 40. — Strafe des Widerstandes gegen den Exekutor ebd. §. 148. — i) Strafe der Verletzung gerichtlicher Siegel II. 5. §. 38. — k) Bestrafung der Parteien wegen Bestechung der Justizbeamten III. 1. §§. 26. 27. — l) Bestrafung derselben wegen unbefugten Querulirens ebd. §. 15. [§§. 442. 443]. §§. 30—32.

4) Strafen gegen Zeugen und andere Personen: a) Bestrafung der Zeugen, welche ohne Grund sich weigern, vor Gericht zu erscheinen, oder die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten I. 10. §§. 183. 184. — b) Die Strafen des Meineides müssen dem Schwörenden vor Ableistung des Eides ernstlich zu Gemüthe geführt werden ebd. §§. 204. 368. — c) Strafe des unbefugten Konsulirens III. 1. §. 33. §. 14. [§. 440].

5) Strafen gegen Justizbeamte; a) Bestrafung der Gerichtsboten, welche bei Insinuationen falsch berichten I. 7. §. 41. — b) Bestrafung des Instruents, wenn derselbe zu viel Termine auf Einen Tag ansetzt I. 8. §. 31. — c) Strafe des Unterrichters, welcher bei Abhörung der Zeugen in seinen Fragen aus Neugier oder gar aus unerlaubten Absichten zu weit geht I. 10. §. 181. — d) Bestrafung des Unterrichters, wenn die gegen ihn eingekommenen Beschwerden gegründet befunden werden III. 3. §. 49. — e) Allgemeine Bestimmung über die Strafen pflichtwidriger Justizbedienten III. 1. §. 23. — insbes. wegen Bestechung ebd. §§. 25. 26.

f. auch Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Stempelstrafe.

**Streitgenossen**, s. Litiskonferten.

**Streitige Sachen**, sobald die Klage dem Verklagten ordnungsmäßig insinuiert ist, wird der Gegenstand des Prozesses streitig (res litigiosa), Folgen davon I. 7. §. 48. c. — Inwiefern gegen denjenigen, welcher eine solche streitige Sache erwirbt, die Exekution zulässig ist I. 24. §. 9. — f. Litispending.

**Streitobjekt**, Bestimmung über das Verfahren zur Feststellung des Streitgegenstandes in Prozessen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 5) IV. 346. — Grundsätze, nach welchen der Werth des Streitgegenstandes in Prozessen zu berechnen ist (B. v. 21. Juli 43) IV. 376. — Theilung des Streitobjekts, s. Theilung.

**Studrende**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 76. [§. 24]. — insbes. in Straf- und Injurienachen (B. v. 2. Janr. 49. §. 10) IV. 422.

**Stumme**, 1) Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit stummen Parteien I. 10. §. 19. [§. 73]. — Aufnahme von Verträgen mit stummen Personen II. 3. §§. 5—7. — Aufnahme von Notariats-Urkunden mit denselben (B. v. 11. Juli 45. §. 11) IV. 395. — 2) In welcher Art stumme Zeugen zu vereidigen sind I. 10. §. 203. Nr. 6. — desgl. stumme Parteien, wenn sie einen deferirten Eid abzuleisten haben I. 10. §. 315. — 3) Inwiefern stumme Personen, welche zugleich taub sind, als Zeugen zugelassen werden können ebd. §. 227. Nr. 4. — Stumme können nicht Notariatszeugen sein (B. v. 11. Juli 45. §. 7. Nr. 1) IV. 394. — f. auch Taubstumme.

**Styl** (Kanzleystyl, Schreibart), der Styl der gerichtlichen Urkunden soll deutlich und bestimmt sein II. 2. §. 51. — ebenso sollen sich die Sekretarien einer guten und reinen Schreibart befleißigen III. 5. §. 9. — s. auch Titulatur.

**Subalternbeamte**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 51. 57. 58. — Gerichtsstand ihrer Wittwen ebd. §. 91. [§. 26]. — desgl. ihrer Kinder ebd. §. 95. [§. 27]. — 2) Allgemeine Bestimmungen über die Subalternbeamten III. 5. §§. 1 ff.; Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 1 ff. 81 ff. 201. 226 ff. 244. — insbes. bei den Untergerichten III. 8. §§. 7. 8. — Beaufsichtigung derselben durch den Präsidenten III. 2. §§. 6—12. 21. 22. — Anstellung der Referendarien in Subalternbedienungen III. 4. §. 36. — Anstellung der Subalternbeamten aufgehobener Privatgerichte im Staatsdienste (B. v. 2. Janr. 49. §. 5) IV. 420. — s. auch Aktuarien, Kanzeleidirektor zc., Registratoren, Sekretarien zc.

**Subhastation**, davon handelt Th. I. Tit. 52. §§. 1 ff. — 1) von der notwendigen Subhastation ebd. §§. 3—65. — 2) von der freiwilligen Subhastation ebd. §§. 66—74. — 3) In welchen Fällen bei beweglichen Sachen Subhastation erfolgen muß I. 50. §§. 228. 229; I. 52. §§. 1. 4. 65. — 4) Subhastation im Wege der Exekution I. 52. §. 5. — bei Anträgen der Art muß zunächst geprüft werden, ob die Schuld binnen Jahresfrist aus den Umschulden beseitigt werden kann I. 24. §. 112. [§. 171]. — Ist dies nicht der Fall, so muß die Subhastation eingeleitet werden I. 24. §. 141. u. [§. 173]. — 5) Subhastation der Grundstücke des Gemeinschuldners im Konkurs- und erbchaftlichen Liquidationsprozeß I. 52. §§. 5—8; I. 50. §§. 260 ff. 585 ff. 659 ff.

**Neuere Bestimmungen**: 1) über das Verfahren in Subhastationsprozessen (B. v. 4. März 34) IV. 315. — insbes. in den höheren Instanzen und bei der Verhandlung von Spezialprozessen (B. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 412. — desgl. bei Einlegung des Rekurses (G. v. 20. März 54. §. 14) IV. 459. — Verfahren bei freiwilligen Subhastationen (B. v. 6. April 39) IV. 334. — Abfassung des Zuschlags-Erkenntnisses, s. Adjudikator, Adjudikations-Beschieb.

2) Bestimmungen, wenn die Subhastation im Wege der Exekution in Antrag gebracht wird (B. v. 4. März 34. §§. 5. 24) IV. 308; (B. v. 4. März 34. §. 2) IV. 315; (G. v. 20. März 54. §. 15) IV. 459. — desgl. wenn dieselbe im Konkurs- oder erbchaftlichen Liquidationsprozeß erfolgt (B. v. 28. Dezbr. 40. §§. 6 ff.) IV. 371. — Neuere Bestimmungen (R.D. §§. 266. 268. 359) IV. 549. — In welchen Fällen die Subhastation solcher Grundstücke, welche auf den Namen der Ehefrau des Gemeinschuldners eingetragen sind, auf den Antrag des Verwalters der Masse erfolgen darf (R.D. §. 90) IV. 498. — Verfahren, wenn auf dem subhastirten Grundstück eine Hypothek für die Erfüllung des Akkords eingetragen ist (R.D. §. 200) IV. 531. — Vertheilung der Kaufgelder bei notwendigen Subhastationen (R.D. §§. 383—404) IV. 576; (Instr. zur R.D. §. 61) IV. 640. — Aufgebot der dabei gebildeten Spezialmassen (R.D. §§. 405—415) IV. 583. — Inwiefern diese Bestimmungen auf die vor dem 1. Oktober 1855 eingeleiteten Subhastationen Anwendung finden (Einf.G. zur R.D. Art. IV) IV. 472.

3) Besondere Bestimmungen: a) Subhastation der Grundstücke von geringem Werthe (B. v. 2. Dezbr. 37) IV. 327. — b) Subhastation von Berg- und Hüttenwerten, desgl. von Bergantheilen (B. v. 4. März 34. §. 23) IV. 321; (Kab. D. v. 14. Sept. 34) IV. 322; (B. v. 28. Dezbr. 40. §. 4) IV. 371. — c) Subhastation von Seeschiffen und anderen Schiffsgesäßen (B. v. 4. März 34. §. 1. Nr. 3. §. 23) IV. 315; (Einf.G. zur R.D. Art. XVI.) IV. 474. — d) Verfahren bei Subhastationen von Gütern, welche zum landchaftlichen Kreditverbande gehören (Einf.G. zur R.D. Art. XV) IV. 474. — e) Zur subhastationsfreien Veräußerung von Pupillengrundstücken

bedarf es nicht mehr der Genehmigung der vorgelegten Behörde (B. v. 2. Janr. 49. §. 14) IV. 423. — f) Bestimmung des kompetenten Gerichts, wenn die zur Subhaftation gestellten Grundstücke des Schuldners in verschiedenen Bezirken gelegen sind (B. v. 2. Janr. 49. §. 16) IV. 423; (G. v. 26. April 51. Art. V. Nr. 3) IV. 445.

**Subhaftationsgericht**, s. Kompetenz, Subhaftation.

**Subhaftationspatent**, Inhalt und Bekanntmachung desselben bei der Subhaftation von Immobilien I. 52. §§. 29—31. u. (§§. 397—400); (B. v. 4. März 34. §§. 6. 8. 9) IV. 316; (R.D. §. 384) IV. 576; (Instr. zur R.D. §. 61) IV. 640. — insbes. bei der Subhaftation von Grundstücken geringen Wertes (B. v. 2. Dezbr. 37. §§. 1 ff.) IV. 328. — desgl. bei der Subhaftation von Schiffen (R.D. §. 403) IV. 582; (Einf. G. zur R.L. Art. XVI) IV. 474.

**Subhaftationstermin** (Bietungstermin), Anberaumung desselben bei notwendigen Subhaftationen I. 52. §§. 30. 31. — Verfahren in demselben ebd. §§. 33 ff. — Anberaumung eines neuen Termins ebd. §§. 55. 56. — insbes. bei der Rejubhaftation §§. 62—64. u. [§. 408]. — Anberaumung des Subhaftationstermins bei freiwilligen Subhaftationen ebd. §§. 67. 69. 73. [§. 411].

Neuere Bestimmungen über die Anberaumung und Bekanntmachung des Bietungstermins bei Subhaftationen (B. v. 4. März 34. §§. 8 ff. IV. 316. — insbes. bei der Subhaftation von Grundstücken geringen Wertes (B. v. 2. Dezbr. 37. §. 3) IV. 328. — s. Subhaftation.

**Subordination** bei den Gerichten, allgemeine Bestimmungen darüber III. 2. §§. 21. 22. — Subordinationsverhältnis der Räte bei den Justizkollegien III. 3. §. 7. — desgl. der Auskultatoren und Referendarien III. 4. §. 13. [§. 451]. — Subordination der Untergerichte III. 8. §. 14.

**Substitution**, 1) für einen Bevollmächtigten, Zuziehung des Substituten zu den Prozeßverhandlungen I. 3. §§. 55. 56. — insbes. wenn der Bevollmächtigte verstorbt ebd. §. 58. — oder wenn die Vollmacht gekündigt wird ebd. §. 64. — 2) Substitution eines andern Gerichts für den Fall, daß das kompetente Gericht an der Entscheidung der Sache verhindert ist (Dekl. v. 6. April 39. Art. 17) IV. 342. — Nähere Bestimmung über die Fälle, in denen eine solche Substitution erfolgen muß (Instr. v. 7. April 39. Art. 15) IV. 350.

**Successor singularis**, wie zu verfahren, wenn über den Gegenstand seines Successionsrechts ein Prozeßverfahren schwebt, und der bisherige Besitzer während desselben stirbt I. 20. §§. 5. 7. — Inwiefern Exekution gegen den successor singularis zulässig ist I. 24. §. 7. — Das öffentliche Angebot von Grundstücken gegen unbekannt Realprätendenten kann nur auf den Antrag des successor singularis erfolgen I. 51. §. 100.

**Suggestivfragen** sollen von den Instruenten vermieden werden. III. 3. §. 24.

**Sühne**, 1) Allgemeine Bestimmungen über den Versuch der Sühne in Prozeßen, und wie dabei zu verfahren I. 11. §§. 1—14. — Verpflichtung des Richters, die Sühne unter den Parteien zu versuchen Einl. §§. 22. 24; I. 8. §. 18. — insbes. bei der Instruktion der Sache I. 9. §§. 27. 28. 39; I. 10. §. 40; I. 11. §. 1. — desgl. im Schlußtermin I. 12. §. 5. Nr. 1. §. 9. — Versuch der Sühne bei den Untergerichten I. 25. §. 19. — Versuch der Sühne bei Prozeßen unter Juden I. 10. §§. 332. 333. — Bestimmungen über den Kostenpunkt I. 11. §. 14; I. 23. §. 5. Nr. 2.

2) Sühneversuch in den einzelnen Prozeßgattungen, insbes. a) in Arrêtsachen I. 29. §§. 38. 39. — b) in Merkantilsachen I. 30. §. 27. — c) in Kuranz-Streitigkeiten I. 30. §. 51. — d) in Grenzsachen I. 42. §. 19. — e) in Pachtsachen I. 44. §. 20. — f) in Rechnungsprozeßen I. 45. §. 11. — g) bei Erbsonderungen I. 46. §§. 12. 21. — h) in Kontursachen I. 50. §§. 568 ff.

— i) in summarischen Prozessen (B. v. 1. Juni 33. §§. 15. 28) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. B. 2. b. §. 31) IV. 287. — k) in Ehe Scheidungssachen I. 40. §§. 24—30. 38. 39. 44. 48; (B. v. 28. Juni 44. §§. 10. bis 15. 38. 55. 61 ff.) IV. 381.

**Sukfumbenzgelber**, in welchen Fällen darauf zu erkennen und wie es damit zu halten ist I. 23. §§. 49. 50. — Festsetzung der Sukfumbenzstrafe in Richtigkeitsbeschwerdesachen (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 18) IV. 305; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 40) IV. 362. — Sukfumbenzstrafen finden nicht weiter statt vergl. O. v. 10. Mai 1851. §. 19. (Ges.-Samml. S. 632).

**Summarischer Prozeß**, 1) in welchen Fällen derselbe zulässig ist (B. v. 1. Juni 33. §. 6) IV. 268. — Verfahren (ebb. §§. 7—65. 70 ff.) IV. 269. — erklärende Bestimmungen (Instr. v. 24. Juli 33. Einl. §§. 2. 4. 16 ff.) IV. 280. — Genehmigung dieser Instruktion (Kab.D. v. 17. Okt. 33) IV. 298. — 2) Interventionsprozesse sind im summarischen Verfahren zu verhandeln (B. v. 4. März 34. §. 13) IV. 310; (O. v. 26. April 35. §. 14) IV. 326. — 3) Ausdehnung des summarischen Prozeßverfahrens auf alle Rechtsstreitigkeiten, in denen bisher der ordentliche Prozeß zur Anwendung gekommen ist (B. v. 21. Juli 46. §. 1) IV. 403.

**Summarisches Untersuchungsverfahren der Gerichte bei geringeren Vergehen** I. 35. §. 34. [§. 253].

**Superintendenteu**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 45.

**Superrevision der Expeditionen** Reg. u. k. u. k. Regl. §§. 152 ff. — f. Revision.

**Suppletorium**, f. Erfüllungseid.

**Syndikus** von Korporationen und Gemeinden, ist zur Vertretung derselben in Prozessen befugt I. 3. §. 39. — Die Vorladungen sind ihm zu inkurren I. 7. §. 29. — f. Gemeinde.

## T.

**Tabellen**, 1) Einreichung der Tabellen von Seiten der Untergerichte III. 8. §. 14. — 2) Tabellarische Nachweisung der eingegangenen Anmeldungen der Konkursgläubiger, Anfertigung, Zweck und Einrichtung derselben (R.D. §§. 170. 171. 229. 360) IV. 522; (Instr. zur R.D. §§. 24. 25. 27. 29. 31. 37. 41. 42. 47. §. 56. Nr. 3) IV. 616.

**Tafelgelder der Generale und höheren Offiziere**, sollen bei Berechnung der zulässigen Gehaltsabzüge nicht mit in Anschlag gebracht werden I. 24. §. 108. [§. 167.]

**Tagebuch**, f. Journal.

**Tageelöhner**, der rückständige Lohn derselben kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 268. — f. Lohn.

**Tagezettel**, f. Journal.

**Taube**, 1) Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit tauben Parteien I. 10. §. 19. [§. 73]. — Aufnahme von Verträgen mit tauben Personen II. 3. §. 4. — Aufnahme von Notariats-Urkunden mit denselben (O. v. 11. Juli 45. §. 11) IV. 395. — 2) Zuweisen Taube als Zeugen zugelassen werden können und wie alsdann zu verfahren ist I. 10. §. 227. Nr. 3. — Taube können nicht Notariatszeugen sein (O. v. 11. Juli 45. §. 7. Nr. 1) IV. 394. — 3) Wie zu verfahren, wenn taube Parteien einen desertirten Eid abzuleisten haben I. 10. §. 315. — f. auch Taubstumme.

**Taubstumme**, 1) dieselben müssen vor Gericht durch ihre Vormünder vertreten werden I. 1. §§. 3. 9 ff. — In Prozessen der Taubstummen ist die Eidesabelation an den Vormund zu richten I. 10. §. 260. — 2) Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit Taubstummen I. 10. §. 19. [§. 73]. — Zuweisen Taubstumme als Zeugen zugelassen werden können,

Verfahren in solchem Falle I. 10. §. 227. Nr. 4. — 3) Taubstumme müssen ihre Verträge gerichtlich abschließen II. 1. §. 9. Nr. 1. — Verfahren bei Aufnahme von Verträgen mit taubstummen Personen II. 3. §§. 6. 7. — f. auch Taube, Stumme.

**Taufscheine, Glaubwürdigkeit derselben** I. 10. §. 128.

**Tauschverträge, Klagen daraus** sind im summarischen Prozeß einzuleiten (B. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268. — In welchen Fällen Tauschverträge zahlungsunfähiger Schuldner von ihren Gläubigern angefochten werden dürfen (G. v. 26. April 35. §§. 2 ff.) IV. 324; (R.D. §§. 99—112 IV. 501. — f. auch Anfechtung, Verkäufungen, Verträge.

**Taxatoren, 1) Allgemeine Bestimmungen über die Zuziehung von Taxatoren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen** II. 6. §§. 4—6 ff. — Vereidigung derselben I. 10. §. 202. — Abänderung der Eidesformel (B. v. 28. Juni 44. §. 2) IV. 390. — Verfahren, wenn sie ein für allemal vereidigt sind I. 10. §. 203. u. [§. 84]; II. 6. §. 4. — 2) Zuziehung von Taxatoren zur Abschätzung und Bonitirung bei Gemeinheitsheilungen I. 43. §. 22. — desgl. bei Remissionsfällen in Pachtfachen I. 44. §. 27. — desgl. zur Abschätzung der Güter und Grundstücke bei Subhastationen I. 52. §§. 18. 19. — f. auch Sachverständige.

**Taxe (Abschätzung), 1) die Taxation solcher Rittergüter, auf denen keine Pfandbriefe haften, gehört vor die ordentlichen Gerichte** I. 24. §. 128. [§. 172]; I. 52. §. 14. [§. 396]. — 2) Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen II. 6. §§. 1 ff. — insbes. von solchen Grundstücken, deren Werth den Betrag von 500 Thalern nicht übersteigt (G. v. 15. Juni 40) IV. 368. — 3) Aufnahme einer Taxe zur Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes in Prozessen (B. v. 21. Juli 43. §§. 7. 9) IV. 377. — 4) Abschätzung der Güter und Grundstücke bei notwendigen Subhastationen I. 52. §§. 9. 11—27. — desgl. bei freiwilligen Subhastationen ebd. §§. 67. 68. — Bekanntmachung des Abschätzungstermins, Erinnerungen gegen die Taxe (B. v. 4. März 34. §§. 4. 5) IV. 316. — 5) Abschätzung der zu einer Konkursmasse gehörigen Sachen (R.D. §§. 153. 301) IV. 517. — insbes. der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe (R.D. §. 157) IV. 518.

**Taxordnungen, Beobachtung derselben von Seiten der Gerichte; wo keine Taxordnungen vorhanden sind, sollen dieselben entworfen werden** I. 52. §. 20; II. 6. §. 13.

**Termin, 1) allgemeine Bestimmungen über die Anberaumung der Termine** I. 8. §§. 1—8. 33. 34. 37. — insbes. über die Anberaumung der Instruktionstermine I. 9. §§. 26 ff. 40. — desgl. über die Anberaumung der Termine in der Appellations-Instanz I. 14. §§. 51—53. — 2) Bei den Untergerichten sollen die Termine in kürzeren Fristen anberaumt werden I. 25. §. 5. Nr. 1. §§. 46. 47. — desgleichen in Bagatellsachen I. 26. §. 5. Nr. 4. — in fiskalischen Civilprozessen dagegen in längeren Fristen I. 35. §§. 18. 19. — Während der Gerichtsferien sollen in der Regel keine Termine anberaumt werden III. 1. §§. 52. 53. u. [§. 444]. — 3) Verfahren, wenn der anberaumte Termin durch mangelnde Information des Bevollmächtigten frustriert wird I. 3. §§. 12. 13. — Verlegung der Termine, f. Prorogation. — f. auch Instruktionstermin, Schlußtermin, Subhastationstermin zc.

**Terminskalender, f. Gerichtskalender.**

**Testamente, 1) Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme von Testamenten und letztwilligen Verordnungen** II. 4. §§. 1 ff. — Aufbewahrung derselben ebd. §. 8. u. [§. 428]. — Zurückgabe ebd. §. 9. u. [§. 429]. — Testamente dürfen nur an gerichtlich bestellte Bevollmächtigte zurückgegeben werden (G. v. 11. Juli 45. §. 2. b) IV. 402. — Publikation der Testamente II. 4. §§. 10—13.

2) Besondere Bestimmungen: a) Testamente dürfen nur von den be-



zu besonders deputirten Gerichtspersonen an- und aufgenommen werden II. 2. §. 6. — b) Bei Aufnahme von Testamenten ist die Zugiehung eines Protokollführers nothwendig II. 2. §§. 17. 19. 21. u. [§. 421]. — c) Verfahren bei Aufnahme der Testamente von Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind II. 2. §. 38. — insbes. von Wenden ebd. [§. 422].

3) Kompetenz zur Aufnahme von Testamenten; a) Kompetenz der Gerichte II. 1. §. 9. Nr. 5. — b) Kompetenz der Dorfgerichte II. 2. §. 8. — c) Kompetenz der Magistrate ebd. §. 9. — d) Kompetenz der Kriegsgerichte zur Aufnahme von Testamenten der Militairpersonen bei mobil gemachten Truppen II. 2. §. 7. [§. 418]. — e) Entwerfung von Testamenten und anderen letztwilligen Dispositionen durch Justiz-Kommissarien III. 7. §. 38.

4) Verfahren, wenn bei der Siegelung des Nachlasses ein Testament vorgefunden wird II. 5. §. 32.

Testaments-Akten, Anlegung derselben II. 4. §. 14. — Einrichtung derselben Reg. u. Kanzl. Regl. §. 59.

Thatsachen, 1) allgemeine Bestimmungen über die Erörterung und den Beweis der Thatsachen im Prozeßverfahren Einl. §§. 3 ff. — a) In wiefern dieselben für erwiesen zu achten sind I. 13. §§. 10. 11. — b) Thatsachen werden nicht vermuthet I. 13. §. 28. u. [§. 106]. — c) Die Uebergehung einer erheblichen Thatsache in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses begründet die Richtigkeitsbeschwerde (W. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 10. a) IV. 301; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 18) IV. 352.

2) Anführung neuer Thatsachen: a) wie lange die Parteien neue Thatsachen in der ersten Instanz anzuführen berechtigt sind I. 10. §§. 3—5. lit. b. — insbes. in summarischen Prozessen (W. v. 1. Juni 33. §§. 14—27) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 29) IV. 288. — Verfahren, wenn von einer Partei noch im Schlusstermin neue Thatsachen angebracht werden I. 12. §§. 6—8. — Auf neue Thatsachen, welche erst in den Deubktionen vorkommen, soll keine Rücksicht mehr genommen werden I. 12. §. 19; Ausnahme I. 10. §. 3. — b) Inwieweit neue Thatsachen in der Appellations-Instanz angebracht werden dürfen, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren Einl. §§. 58—60; I. 14. §§. 19. 20. 22. 41. 49 ff. 61. 62. [§. 122]. — insbes. wenn der Prozeß in erster Instanz bei einem Untergerichte geschwebt hat I. 25. §§. 24. 32 ff. — desgl. wenn der Pitisbenunziat als Appellant nova anführt I. 17. §. 15. — Inwieweit die Anführung neuer Thatsachen in der Appellations-Instanz in summarischen Prozessen zulässig ist (W. v. 1. Juni 33. §§. 42. 44) IV. 274; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 45. 46) IV. 294. — desgl. in Injurienfachen (W. v. 11. März 50. §. 8) IV. 437. — c) Inwiefern dergleichen nova noch in der Revisions- und Richtigkeitsbeschwerde-Instanz angebracht werden dürfen I. 15. §§. 10—21; (Instr. v. 7. April 39. Nr. 36) IV. 361; (W. v. 21. Juli 46. §. 23. b) IV. 409. — f. auch Beweismittel.

Theater, Gerichtsstand der zum königlichen Theater gehörenden Personen I. 2. §. 73.

Theilung des Streitobjekts, inwiefern bei Aufnahme der Klage darauf zu achten ist I. 5. §. 4. Nr. 7. 8. — In welchen Fällen der Richter auf Theilung des Streitgegenstandes erkennen darf I. 13. §§. 29. 30. — Theilung unter Erben, f. Erbsonderungen. — f. auch Gemeinheitstheilungen, Auseinandersetzungen.

Theilungsplan, 1) zur Befriedigung der Konkursgläubiger, Anlegung desselben und Verhandlung darüber I. 50. §§. 506 ff. 541 ff. 551. [§. 375]. — Neuere Bestimmungen (R.D. §§. 241 ff. 253—255) IV. 542; (Instr. zur R.D. §§. 46—50) IV. 631; (Form. 16. 17. 18) IV. 651. — besondere Bestimmung für das abgefürzte Konkursverfahren (R.D. §. 305) IV. 557. (Form. 19) IV. 668. — 2) Theilungsplan zur Befriedigung der Gläubiger bei dem

Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz (R.D. §§. 369 ff.) IV. 572. — insbes. bei Vertheilung der Revenüen von Immobilien (R.D. §§. 418. 419) IV. 586. — 3) Anfertigung des Theilungsplans bei Belegung und Vertheilung der Kaufgelder in nothwendigen Subhastationen (R.D. §§. 389. 391) IV. 578.

Titel zum Pfandrecht, welche Gläubiger einen Titel zum Pfandrecht auf die Immobilien ihres Schuldners haben I. 51. §. 12. — der Gläubiger erwirbt durch Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungs-Mandate, aus denen die Exekution zulässig ist, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien (B. v. 4. März 34. §. 22) IV. 312. — In welchen Fällen ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht noch stattfindet (Einf. G. zur R.D. Art. XI. XII) IV. 473.

Titularrätthe, gehören zu den Eximirten I. 2. §. 53. — Gerichtsstand der Titularbedienten, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben I. 2. §§. 59—61. — s. Rätthe.

Titulatur, eine unrichtige Titulatur berechtigt die Parteien oder Zeugen nicht, die Annahme einer gerichtlichen Vorladung oder Verfügung zu verweigern I. 7. §. 37. — Die Expedienten haben auf richtige Titulaturen zu achten III. 5. §. 10.

Todeserklärung verschollener Personen, davon handelt Th. I. Tit. 37. §§. 1—15. — Todeserklärung ausgetretener Kantonsisten I. 36. §§. 23—25 u. [§. 270]. — Inwiefern das Rechtsmittel der Revision in Prozessen der Art zulässig ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. b) IV. 344. — Bestimmung über das Verfahren in Todeserklärungsachen (B. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 411. — Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen (G. v. 24. Febr. 51) IV. 441.

Todesfälle, Verfahren bei Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen II. 5. §§. 1 ff.

Todtengräber, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 47.

Todtenscheine, Glaubwürdigkeit derselben I. 10. §. 128.

Tonnengelder, Vorrecht derselben im Konkurse (R.D. §. 66) IV. 492.

Türken, Verfahren bei Eidesleistungen derselben I. 10. §. 367.

## II.

Ueberreignung (Ueberweisung) von Aktivforderungen im Wege der Exekution (G. v. 4. Juli 22. §§. 6 ff.) IV. 261. — vergl. (G. v. 20. März 54. §§. 17. 18) IV. 459. — Ueberweisung ausstehender Forderungen des Gemeinschuldners an die Konkursgläubiger (R.D. §. 274) IV. 551.

Uferbauten, Vorzugsrecht der Abgaben und Leistungen zu Uferbauten (R.D. §§. 49. 383) IV. 488.

Uneheliche Kinder, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 99. — 2) Legitimation derselben II. 1. §. 8. — s. auch Alimente, Schwängerungsfachen.

Unerlaubte Handlungen, Vollstreckung der Exekution wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen I. 24. §. 70. [§. 157]; I. 24. §. 108. [§. 169]. — Gegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen des Schuldners ist der Antrag auf gerichtliche Zahlungsstundung unzulässig (R.D. §. 432. Nr. 3) IV. 590. — s. auch Handlungen.

Ungehorsam, wann ein ungehorsames Ausbleiben der Parteien im Termin anzunehmen ist I. 8. §. 8. — Folgen des Ungehorsams nach erfolgter Einlassung auf die Klage I. 9. §. 44. — s. Kontumazialverfahren.

Universitäten, die Grundstücke derselben sind der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unterworfen I. 2. §. 108. — Vom Gerichtsstande der zu den Universitäten gehörigen Personen ebd. §. 76. [§. 24]. — Sportelfreiheit der

Universitäten in Berlin, Königsberg und Breslau I. 23. §. 46. [§. 145. Nr. 6].  
— f. auch Schulen.

**Unmöglichkeitklagen** bei Dienstfreitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen I. 41. §§. 66—88. b.

**Unmündige**, werden vor Gericht weder als Kläger noch als Beklagte zugelassen I. 1. §§. 3. 9 ff. — Können auch nicht als Beweiszeugen abgehört und vereidigt werden I. 10. §. 230. Nr. 13. — f. Kinder (infantes), Pflegebefohlene.

**Unterbeamte**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 58. — Anstellung der Unterbeamten aufgehobener Patrimonialgerichte im Staatsdienste (B. v. 2. Janr. 49. §. 5) IV. 420. — f. Boten, Exekutoren, Kanzleibediener.

**Untergерichte**, 1) Begriff I. 25. §. 1. — Eintheilung derselben in Untergерichte erster und zweiter Klasse I. 25. §. 3. — Diese Eintheilung hat auf den Rang und die übrigen Prerogative der Gerichte und der bei denselben angestellten Beamten keinen Einfluß III. 8. §§. 1. 2. — 2) Prozeßverfahren bei den Untergерichten, allgemeine Bestimmung Th. I. Tit. 25. §. 2. — insbes. von dem Verfahren bei den Untergерichten erster Klasse ebd. §§. 4—44. — desgl. bei den Untergерichten zweiter Klasse ebd. §§. 45—82. — 3) Aufsicht über die Untergерichte III. 1. §. 2. Nr. 2; III. 2. §§. 35. 36; III. 7. §§. 15 ff. — Prüfung der gegen dieselben erhobenen Beschwerden III. 3. §§. 47—50; III. 7. §. 15. — Subordinations-Verhältniß der Untergерichte III. 8. §. 14. — 4) Von den Beamten bei den Untergерichten Th. III. Tit. 8. §§. 1 ff. — Anstellung und Obliegenheiten derselben ebd. §§. 4—6. — insbes. bei den Untergерichten erster Klasse ebd. §§. 7—10. u. [§. 472]. — desgl. bei den Untergерichten zweiter Klasse ebd. §§. 11—13. — f. auch Kreisgerichte, Stadtgerichte.

**Unterlassung**, Verfahren bei Vollstreckung der Exekution auf Unterlassung I. 24. §. 54; (B. v. 4. März 34. §. 10) IV. 309.

**Unteroffiziere**, 1) Gerichtsstand derselben I. 2. §. 48. [§§. 13—19]. — Gerichtsstand ihrer Ehefrauen I. 2. §. 48. [§. 19]. §. 88. — desgl. ihrer Kinder I. 2. §§. 96. 97. — 2) Verfahren der Gerichte, wenn Unteroffiziere als Parteien oder Zeugen vorzuladen sind I. 7. §. 19. [§. 54]; I. 35. §. 62. — 3) Verfahren gegen Unteroffiziere wegen begangener Polizei- und Steuerkontraventionen I. 35. §. 34. [§§. 244. 245]. — 4) Kostenfreiheit der Unteroffiziere, ihrer Ehefrauen und Kinder in Prozessen I. 23. §§. 42—45. u. [§. 144]. — desgl. in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §. 82. [§. 260]. — f. auch Militärpersonen.

**Unterpfand**, f. Pfand, Pfandgläubiger, Pfandrecht.

**Unterschrift**, 1) in Prozessen: a) Verfahren, wenn von einer Partei die Unterschrift unter der mit ihr aufgenommenen Verhandlung verweigert wird I. 10. §. 19. [§. 74]. — b) in welchen Fällen die Zuziehung eines Unterschriftszeugen erfolgen muß I. 10. §. 19. [§§. 68—73]. — besonders bei Vernehmung von Zeugen, welche nicht schreiben Können I. 10. §. 205. u. [§. 86]. — f. Analphabeten. — c) Juden dürfen sich bei ihren Unterschriften nur deutsch oder lateinischer Schriftzüge bedienen I. 10. [§. 67]. — d) Unterschrift bei den von Einzelrichtern aufgenommenen Verhandlungen I. 25. §. 57. Nr. 4. §§. 58. 63 ff. — 2) Unterschrift des Protokolls bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 45—48. — Unterschrift der Ausfertigungen II. 2. §. 54. — desgl. der Kanzlei-Runde von Seiten des Dirigenten Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 166 ff. — 3) Recognition der Unterschrift, f. Recognition.

**Unterstab**, die dazu gehörigen Personen stehen unter den Regimentsgerichten I. 2. §. 48. — anderweitige Bestimmung [§. 12]. — Verfahren gegen dieselben wegen begangener Polizei- oder Steuerkontraventionen I. 35. §. 34. Nr. 5).

**Unterstützung des Gemeindefchulners und seiner Familie, inwieweit dieselbe im Konkurse zulässig ist** (R.D. §§. 162. 224) IV. 520. — **Unterstützung des Schulners durch Gewährung einer Kompetenz** (R.D. §§. 434 ff.) IV. 590. — s. **Kompetenz**.

**Untersuchungen**, 1) Gerichtsstand der Militärpersonen in Untersuchungen I. 2. §. 48. [§§. 15—19]. — insbes. fremder durchreisender Militärpersonen I. 2. §. 60. [§. 22]. — 2) Bestimmungen über das administrative Untersuchungsverfahren I. 35. §. 34. [§§. 243 ff]. — desgl. über das summarische Untersuchungsverfahren der Gerichte bei geringeren Vergehen I. 35. §. 34. [§. 253]. — 3) In Untersuchungen wegen Steuervergehen und wegen Dienstvergehen der Beamten ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig (B. v. 14. Debr. 33. §. 4) IV. 300. — Nähere Bestimmung hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 7) IV. 347. — **Fiskalische Untersuchungen**, s. diese. — s. auch **Kriminaluntersuchungen**.

**Untersuchungskosten in fiskalischen Untersuchungen** I. 35. §§. 81—85. u. [§§. 259—263]. — s. **Kosten**.

**Untertbanen**, 1) unterthänige Landbewohner a) Gerichtsstand ihrer Kinder I. 2. §. 18. — b) Inwiefern Untertbanen in Prozessen ihrer Guts herrschaft als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 233. Nr. 6. — c) Vom Verfahren in Untertbanenprozessen handelt Th. I. Tit. 41. §§. 1—93. 2) Andere Untertbanen, Konfiskationsverfahren gegen ausgegetretene Untertbanen I. 36. §§. 1—3. 47—53.

**Untheilbar**, in welchen Fällen der Gegenstand des Rechtsstreites für untheilbar zu achten ist I. 5. §. 4. Nr. 8. — s. auch **Theilung**.

**Untreue**, Personen, welche einer begangenen Untreue überführt worden sind, können nicht als Beweiszeugen zugelassen werden I. 10. §. 230. Nr. 15. §§. 231. 232.

**Unwahrheiten**, Parteien, welche vorsätzlich Unwahrheiten behaupten, sollen zur Ableistung eines notwendigen Eides für unfähig erklärt werden I. 23. §. 52. Nr. 5. — Gegen ein solches Erkenntniß ist nur das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig I. 14. §. 3. Nr. 4; I. 23. §. 54.

**Unzulänglichkeit des Vermögens**, s. **Vermögensunzulänglichkeit**, **Zahlungsunfähigkeit**.

**Urbarien**, Glaubwürdigkeit derselben I. 10. §. 159. — **Urbarien zwischen Guts herrschaften und Untertbanen** bedürfen der gerichtlichen Bestätigung II. 1. §. 4.

**Urkunden** (Dokumente, Instrumente), 1) Bestimmungen über den Beweis durch Urkunden I. 10. §§. 80 ff. 110 ff. 157. — *documentum referens et relatum* ebd. §. 113. — **Urkunden in fremden Sprachen** ebd. §. 114. — **Gültigkeit und Mängel der Urkunden** ebd. §§. 115 ff.

2) Verschiedene Arten der Urkunden: a) gerichtlich aufgenommene oder anerkannte Urkunden I. 10. §§. 123—126. — b) *documenta publica extrajudicialia* ebd. §§. 127—132. — c) **Privat-Urkunden** ebd. §§. 133—168. — **Recognition und Diffession** derselben ebd. §§. 134—148. — *comparatio litterarum* ebd. §§. 149. a—157. — **Beweiskraft der Privat-Urkunden** ebd. §§. 158. a—168.

3) **Herbeischaffung der Urkunden in Prozessen**: a) **Verpflichtung des Klägers** zur Beschaffung der zur Unterstützung seines Anspruchs dienenden Urkunden I. 5. §§. 5. 11. e. — b) **Verpflichtung des Verklagten** zur Beibringung derselben I. 9. §. 16. Nr. 4. — c) **Inwieweit der Richter** für die Herbeischaffung der erforderlichen Urkunden zu sorgen und was er in dieser Beziehung zu veranlassen hat I. 9. §§. 23. 34; I. 10. §. 58. — d) **Bestimmungen über die Evidenz der Urkunden** I. 10. §§. 91—109. — s. **Evidenz**. — **Verpflichtung der Parteien** zur Beibringung der betreffenden Urkunden im Mandatsprozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 6. 7) IV. 281. — desgl. im **sum-**

marischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §. 18) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23. A. 2. b. §. 33. Nr. 2. b. §. 52. Nr. 2) IV. 286.

4) Besondere Bestimmungen: a) Verfahren des Instruents, wenn zwischen mehreren Dokumenten oder zwischen den Urkunden und Zeugenaussagen ein Widerspruch obwaltet I. 10. §§. 392—397. — Verfahren des erkennenden Richters in einem solchen Falle I. 13. §§. 12 ff. — b) Urkunden, welche auch ohne Recognition Glaubwürdigkeit und Beweiskraft haben sollen, müssen gerichtlich oder vor einem Notar vollzogen werden II. 1. §. 10. Nr. 6. — c) In welchen Fällen Urkunden einen vollen Beweis liefern I. 13. §. 10. Nr. 1. — d) Richterliche Entscheidungen, welche auf falschen oder unrichtigen Dokumenten beruhen, können durch die Nullitätsklage angefochten werden I. 16. §. 2. Nr. 1. — e) In welchen Fällen wegen neu aufgefundenener Urkunden eine restitutio in integrum gegen das ergangene Erkenntniß zulässig ist I. 16. §. 12. Nr. 2. §§. 17—24.

5) Aus welchen Urkunden der Executiv-Prozeß stattfindet I. 28. §§. 1. 2. u. (§§. 189—192); III. 7. §. 69. — Einführung des Mandats- und summarischen Prozeßes bei solchen Forderungen, welche auf Urkunden beruhen (B. v. 1. Juni 33. §. 1. Nr. 1. §. 6. Nr. 2. 3) IV. 266; (Instr. v. 24. Juli 33. Einl. §§. 5 ff.) IV. 280.

6) Behandlung der Urkunden im Konkurs- und erbchaftlichen Liquidationsverfahren; a) Bindation der dem Gemeinschuldner zur Realisirung oder zur Deckung gewisser künftiger Zahlungen übermachten Schulurkunden (R.D. §. 24) IV. 482. — Verfahren, wenn die Realisirung erfolgt ist (R.D. §. 44) IV. 487. — b) Aufbewahrung der von den Gläubigern überreichten Urkunden bei den Akten (Instr. zur R.D. §. 56. Nr. 3) IV. 638. — Rückgabe derselben an die betreffenden Gläubiger nach Abhaltung des Prüfungstermins (R.D. §§. 175. 229) IV. 523; (Instr. zur R.D. §§. 29. 41) IV. 621. — Ist die Befriedigung erfolgt, so sind die Urkunden zu den Akten zu geben (R.D. §. 252) IV. 546; (vergl. Form. 18. 19) IV. 663. — c) Rückgabe der Urkunden im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §. 355) IV. 568.

7) Bestimmungen in Betreff der Urkunden über die getilgten oder ausgefallenen Forderungen im Kaufgelberbelegungsverfahren (R.D. §. 399) IV. 581. — Beschaffung der Urkunden bei dem Aufgebote der bei Verteilung der Kaufgelber gebildeten Spezialmassen (R.D. §§. 406—408) IV. 583.

8) Öffentliches Aufgebote verlorener Urkunden I. 51. §§. 115 ff. — insbes. a) von Hypotheken-Dokumenten ebd. §§. 115—119. — b) von Privat-Urkunden ebd. §. 115. [§. 385]. — c) von Wechseln ebd. §. 115. [§. 386]. — d) von Pfandbriefen, Seehandlungsaktien u. ebd. §§. 120 ff.

Notariats-Urkunden, s. diese. — Beglaubigung und Renovation von Urkunden, s. Beglaubigung, Renovation. — s. auch Beweismittel.

Urlaub, Beurlaubung der Präsidenten bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 2. §. 39. — desgl. der Räte III. 3. §§. 8—10.

Urteilsbücher, Führung derselben Reg. u. Kanzl. Regl. §§. 213 ff. 223.

Urtheil (Erkenntniß), s. Erkenntniß, Jubilat.

Urtheil (Meinung), inwiefern ein Zeugniß über Urtheile und Ansichten des Zeugen oder eines Dritten gefordert werden kann I. 10. §. 180. Nr. 7. 8.

### B.

Vagabunde, wer im rechtlichen Sinne dafür zu halten ist I. 2. §§. 22 bis 24. — Ein Vagabunde kann vor jedem Gericht, wo er angetroffen wird, in Anspruch genommen werden ebd. §. 25. — In anderen Fällen muß die Obdiktal-Vorladung desselben erfolgen, Verfahren in Prozeßen gegen Vagabunden I. 7. §§. 12—17. 42—47. b.

**Basallen, Konfiskationsverfahren gegen ausgegetrene Basallen** I. 36. §§. 1—3. 47—53.

**Vater, f. väterliche Gewalt.**

**Väterliche Gewalt,** 1) inwiefern die unter väterlicher Gewalt stehenden Personen allein, oder nur unter Beitritt des Vaters vor Gericht erscheinen können I. 1. §§. 13—15. — in welchen Fällen der Vater zur Vertretung seiner Kinder der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf I. 3. §. 53. — Vorladungen der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen sind an den Vater allein zu richten I. 7. §. 3. — 2) Die Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt muß der Vater vor dem ordentlichen persönlichen Richter erklären II. 1. §. 6. Nr. 4. — dies kann auch vor dem betreffenden Vormundschaftsgericht geschehen II. 2. §. 7. [§. 417].

**Veränderungen,** werden nicht vermuthet I. 13. §. 23. u. [§. 106].

**Veräußerungen,** welche der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung vornimmt, sind nichtig (R.D. §§. 5. 6. 43) IV. 477. — Pflicht des einstweiligen Verwalters der Masse, die vorzunehmenden Veräußerungen zu betreiben (R.D. §. 152. Nr. 6. §. 157) IV. 516; (Instr. zur R.D. §. 19) IV. 613. — Zu welchen Veräußerungen die Genehmigung des Kommissars nöthig ist (R.D. §. 158. Nr. 1) IV. 519. — Veräußerungen von Seiten des definitiven Verwalters (R.D. §§. 221. 223. Nr. 1) IV. 538. — f. auch Auktion, Kaufverträge &c.

**Verbrecher,** 1) inwiefern dieselben als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 227. Nr. 7. — 2) Zur Ableistung bestrittener Eide dürfen Verbrecher verstattet werden ebd. §. 284. — 3) In welchen Fällen sie zur Ableistung des Manifestationseides verpflichtet sind I. 22. §. 29. Nr. 5. — 4) Wenn Leute von verschiedenen Nationen ein Verbrechen gemeinschaftlich begehen, so sind sie hinsichtlich des Gerichtsstandes als Komplizen zu betrachten I. 2. §. 39. — 5) Wie die Vorladung eines Ehegatten, welcher wegen begangenen Verbrechens flüchtig geworden ist, im Ehescheidungsprozeß zu bewirken ist I. 40. §§. 63. 64. u. [§. 295].

**Verdächtiger Umgang,** wer denselben mit einer Partei unterhält, ist als Zeuge keine volle Glaubwürdigkeit I. 10. §. 233. Nr. 4.

**Verfallszeit,** inwiefern Klagen vor der Verfallszeit zulässig sind I. 26. §. 4. Nr. 1; vergl. auch ebd. §. 1. [§. 190]. §. 4. [§. 194]. u. §. 7. — insbes. Mandatsklagen (Instr. v. 24. Juli 33. §. 5) IV. 281. — wie das Mandat alsdann zu erlassen ist (Kab. D. v. 17. Oktbr. 33. Nr. 1) IV. 298.

**Verfälschung einer Urkunde** wird nicht vermuthet, event. Folgen derselben I. 10. §. 121.

**Verfügungen, Vorschriften** über die Abfassung gerichtlicher Verfügungen I. 7. §. 1. u. [§. 51]. — insbes. wenn sie durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden I. 7. §. 43. [§. 59].

**Verfügungsrecht,** mit der Konkursöffnung verliert der Gemeinschuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen (R.D. §. 4) IV. 477. — dasselbe geht auf die Gläubigerschaft und den Verwalter der Masse über (R.D. §§. 4. 131. 215. 263) IV. 477. — Welche Wirkungen die Verfügungen haben welche der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung vornimmt (R.D. §§. 5. 6. 43) IV. 477. — Nach Beendigung des Konkurses erhält er das Verfügungsrecht wieder (R.D. §§. 199. 280) IV. 530; (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628. — f. auch Veräußerungen.

**Vergleich,** 1) in Prozessen, a) Verpflichtung des Richters, den zurzuführenden Parteien Vorschläge zu einem Vergleiche zu machen, Entschl. §§. 22—24. 30. 31. — wie dabei zu verfahren I. 11. §§. 2—7. — b) In welchen Fällen wegen obschwebender Vergleichs-Unterhandlungen eine Prorogation des Instruktionstermins zulässig ist I. 9. §. 48; I. 11. §. 6. — c) Abschließung und Aufnehmung des Vergleichs I. 11. §§. 8—12. — d) Auf

einem solchen Vergleich kann wie aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse Exekution nachgesucht werden I. 11. §. 13; I. 24. §. 4; (B. v. 4. März 34. §. 1) IV. 307. — e) Inwiefern gegen einen solchen Vergleich der Antrag auf gerichtliche Zahlungsstundung zulässig ist (R.D. §. 432. Nr. 4) IV. 590. — f) Bestimmung über den Kostenpunkt, wenn der Prozeß durch Vergleich beendet wird I. 23. §. 21. u. [§. 136]. — g) Rechtliche Folgen, wenn der Vergleich ohne Grund abgelehnt worden ist I. 11. §. 14. — f. auch Sühne.

2) Einwand des Vergleichs; wie zu verfahren, wenn der Einwand des Vergleichs erhoben wird I. 10. §§. 60 ff. — insbes. wenn dies in der Exekutions-Instanz geschieht I. 24. §§. 36—41. (B. v. 4. März; 34. §. 6) IV. 308. — f. Einwendungen.

3) Vergleiche im Konkursverfahren, in welchen Fällen der einstweilige Verwalter der Masse zur Abschließung von Vergleichen der Genehmigung des Kommissars oder des Konkursgerichts bedarf (R.D. §. 158. Nr. 4. §§. 159. 160) IV. 519. — welche Vorschriften in dieser Beziehung für den definitiven Verwalter gelten (R.D. §. 222. Nr. 2. §. 223. Nr. 2) IV. 538. — Bevollmächtigte der Konkursgläubiger sind durch ihre Vollmacht zur Abschließung von Vergleichen aller Art ermächtigt (R.D. §. 180) IV. 524. — Aufhebung des Konkurses durch gerichtlichen Vergleich (R.D. §§. 181 ff. 197 ff.) IV. 525. — desgl. durch außergerichtlichen Vergleich (R.D. §. 210) IV. 535. — f. Afford.

4) Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder müssen vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden II. 1. §. 6. Nr. 6. — sie können auch vor dem betreffenden Vormundschaftsgericht geschlossen werden II. 2. §. 7. [§. 417]. — die gerichtliche Form ist nicht mehr nothwendig (B. v. 11. Juli 45. §. 1. b.) IV. 402.

**Verhaftung**, f. Personalarrest.

**Verhandlung**, f. Protokoll.

**Verjährung**, 1) Allgemeine Bestimmungen: a) inwiefern die Verjährung durch Anmeldung oder Insinuation der Klage unterbrochen wird I. 7. §. 50. — b) Auf den Einwand der Verjährung muß der Richter ex officio Rücksicht nehmen I. 9. §. 11. — Verfahren, wenn der Einwand der Verjährung von einer Partei erhoben wird I. 10. §§. 60 ff. — f. Präjudizialpunkte. — c) Vorschriften für den Richter, wenn derselbe Zeugen über den Einwand der Verjährung zu vernehmen hat I. 10. §. 197.

2) Besondere Vorschriften: a) Verjährung der Restitutionsklage ex capite minorennitatis I. 16. §. 13. — desgl. der Restitutionsklage ex instrumentis noviter repertis ebd. §§. 18. 19. 27. — b) Verjährung der Exekutionsfähigkeit eines Urtheils I. 24. §§. 2. 3. u. [§. 148]. — c) Verjährung der Judikatsklagen I. 28. §. 14 u. [§. 195]. — d) Verjährung der Spolienklage eines ermittelten Pächters I. 44. §. 45. — e) Verjährung der Befugniß zur Ansetzung von Rechtsabhandlungen zahlungsunfähiger Schuldner (B. v. 26. April 35. §§. 4 ff. 10) IV. 324; (B. v. 9. Mai 55. §. 10) IV. 597. — f) die Klage auf Vernichtung des Affords wegen Betrugs verjährt in fünf Jahren (R.D. §. 203) IV. 532.

3) Verträge über die Verjährung dinglicher Rechte müssen vor dem Richter der Sache vollzogen und verlaubar werden II. 1. §. 3. Nr. 2. a.

**Verifikationsstermin** im Konkursprozeß I. 50. §§. 119 ff. — f. Konkurs.

**Verität** der Forderungen, f. Richtigkeit.

**Verlauf**, f. Kaufverträge.

**Verlagter**, f. Beklagter.

**Verlassung**, Ehescheidungsklagen wegen bösslicher Verlassung I. 40. §§. 58. bis 64. u. [§. 295]. — Neuere Bestimmungen (B. v. 28. Juni 44. §§. 61. bis 69) IV. 387.

**Verlautbarung**, 1) der Verträge über die Veräußerung und Verpfän-

bung von Immobilien II. 1. §. 3. — In welchen Fällen die Verlautbarung unterbleiben kann ebd. [§§. 412—414]. — Bestimmung über das Verfahren bei Verlautbarungen II. 2. §. 48. — Aufhebung der Verlautbarung (G. v. 28. April 21) IV. 259. — 2) Verlautbarung der Familienstiftungen und Fideikommissen II. 1. §. 6. Nr. 2. — die Verlautbarung derselben vor dem Richter der Sache findet nicht mehr statt (G. v. 5. März 55. §. 3) IV. 463.

**Verlegung der Termine**, s. Prorogation.

**Verlobte**, inwiefern dieselben in Sachen ihrer Braut resp. ihres Bräutigams als Beweiszengen zugelassen werden können I. 10. §. 228. Nr. 6. §§. 229. 231. 232.

**Vermächtnisse**, s. Legate, Legatare.

**Vermessung der Grundstücke bei Gemeintheilungen** I. 43. §§. 20 ff.

**Vermiether**, gesetzliches Pfandrecht desselben an den eingebrachten Sachen des Miethers (R.D. §. 33. Nr. 4) IV. 484. — s. auch Miether, Miethsverträge, Miethsvertrag.

**Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners**, inwiefern die nach deren Anzeige vorgenommenen Zahlungen und Rechtshandlungen desselben der Aufsehung von Seiten der Gläubiger unterliegen (R.D. §§. 100 ff.) IV. 501. — Zur Eröffnung des gemeinen Konkurses ist der Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners erforderlich (R.D. §. 322; vergl. §. 357) IV. 561. — in welchen Fällen dieselbe als erwiesen anzunehmen ist (R.D. §§. 323. 325. 357) IV. 561. — desgl. außerhalb des Konkurses (G. v. 9. Mai 55. §§. 3 ff.) IV. 594. — s. auch Zahlungsunfähigkeit.

**Vermuthungen**, a) der für einen Ort oder Bezirk bestellte Richter hat die Vermuthung der dinglichen Gerichtsbarkeit über alle in diesem Orte oder Bezirke befindlichen Sachen für sich I. 2. §. 5. — b) Von allen Criminen gilt die Vermuthung, daß sie dem Obergericht der Provinz unterworfen sind I. 2. §. 77. — c) die Verfälschung einer Urkunde wird nicht vermutet I. 10. §. 121. — d) Inwiefern bloße Abschriften gerichtlicher Urkunden die rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit des Inhalts begründen I. 10. §. 124. — e) Inwiefern bei Abfassung des Erkenntnisses auf Präsumtionen Rücksicht zu nehmen ist I. 13. §§. 24. 27. — Sind keine anderen Präsumtionen vorhanden, so gilt der Satz, daß keine Thatsache und keine Veränderung vermutet wird I. 13. §. 28. — Es wird daher auch nicht vermutet, daß Jemand verheirathet gewesen sei und Kinder erzeugt habe ebd. [§. 106].

**Vernichtung**, 1) Befugniß des Appellationsrichters, das erste Erkenntniß als nichtig aufzuheben I. 16. §. 11. — Bestimmung über den Kostenpunkt in einem solchen Falle I. 23. §. 6. — 2) Vernichtung angefochtener Erkenntnisse im Wege der Nullitätsklage I. 16. §§. 2 ff. — s. Nullitätsklage. — desgl. im Wege der Richtigkeitsbeschwerde (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 17) IV. 304. — Folgen der Vernichtung (Dekl. v. 6. April 39. Art. 11) IV. 340. — Nähere Bestimmungen hierüber (Instr. v. 7. April 39. Nr. 35—39) IV. 360. — s. Richtigkeitsbeschwerde. — 3) Vernichtung des Akkords im Konkurse wegen betrügerischen Bankrotts und wegen Betrugs (R.D. §§. 202—205) IV. 532. — Folgen derselben (R.D. §§. 206—209) IV. 533. — s. auch Richtigkeit.

**Verpächter**, gesetzliches Pfandrecht desselben an den eingebrachten Sachen des Pächters und an den Früchten des Grundstücks (R.D. §. 33. Nr. 4) IV. 484. — Auseinandersetzung des Verpächters mit dem Gemeinschuldner wegen des Inventars (R.D. §. 36) IV. 485. — s. auch Pacht, Pächter u.

**Verpflegungsgelder**, s. Alimente.

**Verpflichtung des einseitigen Verwalters der Konkursmasse an Einzelne** (R.D. §. 130) IV. 511. — desgl. des definitiven Verwalters (R.D. §. 214. Nr. 3) IV. 536. — Verpflichtung der Beamten, s. Dienstadt.

**Verständnißkosten der Partei**, in welchen Fällen der unterliegende Ge-



ner dieselben zu erstatten nicht verpflichtet ist I. 3. §. 6. [§. 44]. — Verschämnißlosen der Zeugen I. 10. §. 187.

**Verschöllene, Klagen gegen Verschöllene** sind gegen deren Vormund zu richten I. 1. §§. 8 ff. — Von dem Verfahren gegen Verschöllene und von deren Todeserklärung handelt Th. I. Tit. 37. §§. 1—16. — Todeserklärung in See gegangener verschöllener Personen (G. v. 24. Febr. 51) IV. 441.

**Verschreibung**, darunter werden einseitig ausgestellte Instrumente verstanden I. 28. §. 1. [§. 189].

**Verschwender**, 1) dieselben können unter dem Beitritt ihrer Vormünder vor Gericht erscheinen I. 1. §§. 4. 9 ff. — Vorlabungen der Verschwender sind an den Vormund zu richten I. 7. §. 3. — Wie es in Prozessen der Verschwender mit der Eidesdelation zu halten, in welchen Fällen der Verschwender zum Eide zu verstaten ist I. 10. §§. 261. 266.

2) Verschwender haben als Zeugen keine volle Glaubwürdigkeit I. 10. §. 233. Nr. 1. — sie können auch nicht Notariatszeugen sein (G. v. 11. Juli 45. §. 7. Nr. 1) IV. 394.

3) Verfahren zur Erklärung eines Menschen für einen Verschwender I. 38. §§. 9—44. — Inwiefern die von demselben geschlossenen Verträge ungültig sind ebb. §§. 22. 30. — Oeffentliche Vorlabung der unbekanntem Gläubiger eines Verschwenders I. 51. §§. 172—178. — f. Prodigalitäts-Erklärung.

**Verschwiegenheit**, die Notare sind zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben, verpflichtet (G. v. 11. Juli 45. §. 19) IV. 397. — f. Amtsverschwiegenheit.

**Versicherung** auf das Leben eines Dritten, Form der Einwilligung dazu (G. v. 11. Juli 45. §. 1.e) IV. 402. — Die für ein Schiff gezeichnete Versicherung gehört zur abgeforderten Masse der Schiffsgläubiger (R.D. §. 64) IV. 492.

**Versicherungsgesellschaften**, Vorzugsrecht der an dieselben zu entrichtenden Beiträge und Leistungen (R.D. §§. 49. 74. 368. 383) IV. 488.

**Versiegelung**, f. Siegelung.

**Versprechungs-Eid**, allgemeine Bestimmungen darüber I. 10. §§. 246—248. — besonderer Fall I. 24. §. 146. — Im Uebrigen f. Eid, insbes. Armea-Eid, Manifestations-Eid, Diensteid.

**Verteidigung** (Rechtsmittel), das Rechtsmittel der weiteren Vertreibung findet statt: 1) gegen Erkenntnisse, durch welche eine Partei zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt worden ist I. 14. §. 3. Nr. 4. — 2) in Injurien-sachen I. 34. §§. 11. 15. 18. u. [§§. 220. 221]. — 3) in fiskalischen Untersuchungen I. 35. §§. 88—96. 101.

**Vertheilung der Masse**, 1) im Konkursverfahren I. 50. §§. 489 ff. 538 ff. — Anlegung des Distributionsplans I. 50. §§. 506 ff. 541 ff. — Abfassung des Distributionsurteils ebb. §§. 533. 559. 560. — Neuere Bestimmungen über die Vertheilung der Konkursmasse an die Gläubiger (R.D. §§. 239—255) IV. 542; (Instr. zur R.D. §§. 46—50. 53) IV. 631; (Form. 16—18) IV. 651. — Schlußvertheilung (R.D. §§. 276—279) IV. 551. — Vertheilung der Masse im abgekürzten Konkursverfahren (R.D. §. 306) IV. 557; (Form. 19) IV. 663.

2) Vertheilung der Masse bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (R.D. §§. 369—373) IV. 572; (Instr. zur R.D. §§. 58. 59) IV. 639. — insbes. bei der Beschlagnahme von Besoldungen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften (R.D. §§. 378—381) IV. 575; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640.

3) Vertheilung der Kaufgelder bei nothwendigen Subhastationen (R.D. §§. 383—404) IV. 576; (Instr. zur R.D. §. 61) IV. 640.

4) Vertheilung der Reventen von Immobilien im Wege der Exekution (R.D. §§. 416—420) IV. 586. — s. auch Theilungsplan.

**Verträge**, 1) Gerichtsstand des geschlossenen Vertrages I. 2. §§. 148—153. — 2) Verträge über Immobilien, Form derselben II. 1. §. 3; (G. v. 23. April 21. §§. 1 ff.) IV. 259. — Verträge über andere Gegenstände II. 1. §§. 6 ff. — Verfahren des Richters bei der Aufnahme von Verträgen II. 3. §§. 1—20. — desgl. bei der Befestigung von Verträgen ebd. §§. 21—24. — Verfahren der Notarien bei Aufnahme von Verträgen III. 7. §§. 47 ff. — 3) Bestimmungen über die Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger (G. v. 26. April 35) IV. 323. — Wirkung der Verträge, welche der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung eingeht (R.D. §§. 5. 6. 45 IV. 477. — Wirkung der Konkurseröffnung auf die vorher geschlossenen Verträge (R.D. §§. 15—21) IV. 479. — s. auch Anfechtung, desgl. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

**Vertretung**, 1) Vertretung der Parteien, s. Bevollmächtigte. — 2) Vertretung des Gewissens durch Beweis I. 10. §§. 135. 255. — 3) Vertretung der Präsidenten bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 2. §. 40. — Vertretung der Räte III. 3. §. 10.

**Verwahrungsvertrag**, Klagen daraus sind im summarischen Prozeß einzuleiten (G. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 3) IV. 268.

**Verwalter** (Administratoren), 1) inwiefern dieselben verpflichtet sind, gerichtliche Vorladungen an ihren Prinzipal anzunehmen und demselben zu stellen I. 7. §. 22. — In welchen Fällen Administratoren zur Ableistung des Manifestationsseides verpflichtet sind I. 22. §. 29. Nr. 1. — Inwiefern gegen Administratoren ein Arrestschlag zulässig ist I. 29. §. 2.

2) Rechte und Pflichten der Verwalter bei sequestrirten Grundstücken I. 24. §. 114. — insbes. bei der Administration städtischer Grundstücke ebd. §§. 121—126. — desgl. bei Sequestration ländlicher Grundstücke ebd. §§. 127 ff. — s. auch Sequestration.

3) Verwalter der Konkursmasse, a) Bestellung desselben (R.D. §. 4 IV. 477. — Ansprüche an die Masse aus Geschäften oder Handlungen des Verwalters sind vorweg zu befriedigen (R.D. §. 42. Nr. 1) IV. 487. — b) Bestellung des einstweiligen Verwalters (R.D. §§. 128—136. 333) IV. 510; (Instr. zur R.D. §§. 13. 18. 52) IV. 609; (Form. 2. 3) IV. 643. — Zuziehung desselben bei der Siegelung (R.D. §§. 142. 144) IV. 514. — desgl. bei der Entsegelung und Inventur (R.D. §. 153) IV. 517. — Rechte und Pflichten desselben in Ansehung der Ermittlung, Erhaltung und vorläufiger Benutzung der Konkursmasse (R.D. §§. 151—163. 335. 336) IV. 516; (Instr. zur R.D. §§. 19. 20. 45) IV. 613. — Zuziehung desselben im Prüfungstermin (R.D. §§. 170—172. 173. 176) IV. 522; (Instr. zur R.D. §§. 22—24. 26—28. 30) IV. 615. — desgl. bei den Verhandlungen über den Akt (R.D. §§. 184 ff. 192 ff.) IV. 526; (Instr. zur R.D. §. 35) IV. 624. — Pflichten des Verwalters nach der Befestigung des Aktors (R.D. §§. 199 ff. IV. 530; (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628. — Rechnungslegung desselben und Uebergabe seiner Funktionen an den definitiven Verwalter (R.D. §. 220 IV. 538. — c) Ernennung des definitiven Verwalters im kaufmännischen Konkurs (R.D. §§. 211 ff. 257) IV. 535; (Instr. zur R.D. §§. 22. 27. 45 52) IV. 615; (Form. 6. 7) IV. 645. — desgl. im gemeinen Konkurs (R.D. §§. 333. 337. 338) IV. 563; (Instr. zur R.D. §§. 22. 27) IV. 615; (Form. 6. 7) IV. 645. — desgl. im abgekürzten Konkursverfahren (R.D. §§. 302. 303) IV. 557; (Instr. zur R.D. §. 54) IV. 636; (Form. 4. 5) IV. 644. — Funktionen desselben bei Vertheilung der Masse (R.D. §§. 239 ff. 273 ff.) IV. 542; (Instr. zur R.D. §§. 46—50) IV. 631. — Schlussrechnung des definitiven Verwalters (R.D. §. 279) IV. 552. — d) Allgemeine Bestimmungen: Belohnung und Entschädigung der Verwalter für ihre Thätigkeit

(R.D. §§. 134. 215) IV. 512; (Tarif zur R.D. §§. 1—9) IV. 591. — Per-  
 (onen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, dürfen nicht als Verwal-  
 ter zugelassen werden (R.D. §§. 310. 318) IV. 558. — inwiefern Rechtsan-  
 wälte als Verwalter bestellt werden können (Instr. zur R.D. §. 13) IV. 609.  
 — Auskultatoren und Referendarien können nicht als Verwalter bestellt wer-  
 den (Instr. zur R.D. §. 13) IV. 609. — Die Konkursmasse hat einen ge-  
 setzlichen Titel zum Pfandrechte in dem Vermögen der Verwalter (Einf.G.  
 zur R.D. Art. XI. Nr. 4) IV. 473.

**Verwaltung**, 1) Gerichtsstand der Verwaltung I. 2. §§. 154—158. —  
 2) Im Fall des Konkurses verliert der Gemeinschuldner die Verwaltung sei-  
 nes Vermögens (R.D. §§. 4 ff.) IV. 477. — dieselbe geht auf die Gläubiger-  
 schaft und den Verwalter der Masse über (R.D. §§. 4. 128 ff. 151 ff. 263)  
 IV. 477. — Nach Beendigung des Konkurses erhält der Gemeinschuldner  
 das Verwaltungsrecht wieder (R.D. §§. 199. 280) IV. 530; (Instr. zur R.D.  
 §. 40) IV. 628. — 3) Verwaltung von Grundstücken im Wege der Exeku-  
 tion, s. Administration. — s. auch Verwalter.

**Verwaltungs-Angelegenheiten** sollen in den größeren Städten (bei den  
 Untergerichten erster Klasse) möglichst von der Administration der Justiz ge-  
 trennt werden III. 8 §. 3.

**Verwaltungsbehörden**, 1) Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen  
 den Gerichten und Verwaltungsbehörden (G. v. 8. April 47) IV. 414. —  
 2) Die Verwaltungsbehörden sind nicht mehr befugt, den Gerichten in An-  
 gelegenheiten ihres Ressorts Aufträge zu erteilen (B. v. 2. Janr. 49. §. 38)  
 IV. 432.

**Verwaltungsrath für Konkursachen**, Bestellung und Geschäftskreis des-  
 selben (R.D. §§. 211—214. 217—226. 333. 337) IV. 535; (Instr. zur R.D.  
 §§. 22. 27) IV. 615; (Form. 6. 7) IV. 645. — Zuziehung desselben bei Ab-  
 nahme der Schlussrechnung von dem Verwalter der Masse (R.D. §. 279) IV.  
 552. — Im abgekürzten Konkursverfahren wird ein Verwaltungsrath nicht  
 bestellt (R.D. §. 303) IV. 557. — Reisekosten der Mitglieder des Verwal-  
 tungsraths (Tarif §. 9) IV. 593.

**Verwandte**, inwiefern Veräußerungen des Gemeinschuldners an nahe  
 Verwandte oder Verschwägerte im Konkurs der Anfechtung von Seiten der  
 Gläubiger unterliegen (R.D. §. 102. Nr. 3; vergl. §. 109. Nr. 2) IV. 502.  
 — desgl. außerhalb des Konkurses (G. v. 9. Mai 55. §. 5. Nr. 3; vergl.  
 §. 16. Nr. 2) IV. 595. — Verwandte des Gemeinschuldners bis zum vierten  
 Grade dürfen nicht einstweilige Verwalter der Masse sein (R.D. §. 129)  
 IV. 510. — s. auch Aeltern, Geschwister, Kinder.

**Verwandtschaft**, 1) inwiefern der Richter durch Verwandtschaft mit einer  
 der Parteien an der Ausübung seines Amtes verhindert wird I. 2. §§. 143.  
 bis 145. u. [§. 40]; (B. v. 14. Dezbr. 33. §. 5. Nr. 5) IV. 301; (Instr. v.  
 7. April 39. Art. 15) IV. 350. — In welchen Fällen der Art er sich seines  
 Botoms enthalten muß III. 3. §§. 13—17. — 2) Inwiefern Verwandtschaft  
 den Notar an der Aufnahme von Notariats-Urkunden hindert III. 7. §. 26;  
 (G. v. 11. Juli 45. §§. 5. 8. 29) IV. 394.

**Verwarnung beim Eide**, s. Vorhaltungen.

**Verweigerung der Rechtspflege** I. 2. §. 142.

**Verweis**, Befugniß der Präsidenten zur Ertheilung von Verweisen an  
 die ihnen untergebenen Beamten III. 2. §§. 10. 12. 21. 22.

**Verwendung**, gesetzliches Pfandrechte derjenigen, welchen eine Forderung  
 wegen nützlicher Verwendung zusteht (R.D. §. 33. Nr. 10) IV. 484.

**Verzeichniß** der zur mündlichen Verhandlung im summarischen Prozeß  
 bestimmten Sachen (B. v. 1. Juni 33. §. 21) IV. 271.

**Verzichtsleistung**, 1) auf die Bestrafung in Injuriensachen I. 34. §. 16.  
 [§. 227]. — Neuere Bestimmung (G. v. 11. März 50. §. 5) IV. 436. —

2) Berichtleistung auf die mündliche Verhandlung im summarischen Prozeßverfahren (B. v. 1. Juni 33. §§. 20. 48) IV. 271; (Instr. v. 24. Juli 31. §. 31) IV. 289; (B. v. 21. Juli 46. §§. 11. 22) IV. 406. — 3) Eine Berichtleistung der Beamten auf die ihnen in Betreff der Gehaltsabzüge zu gestandenen Befreiungen ist ohne Wirkung I. 24. §. 108. [§. 163]. — f. Ersetzung.

Verzögerung der Rechtspflege I. 2. §. 142. — Beschwerden über Verzögerungen in Prozessen sind an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten (B. v. 21. Juli 46. §. 37) IV. 413; (B. v. 2. Janr. 49. §. 35) IV. 430.

Verzug, f. Mora.

Viduation, f. Beglaubigung.

Vitiation, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 45.

Vindikation, 1) wenn auf Vindikation des Eigenthums geklagt worden, muß wegen der Früchte und Nutzungen das Erforderliche im Erkenntniß festgesetzt werden I. 23. §§. 1. 63. 64. — 2) Behandlung der Vindikationsansprüche, welche bei Vollstreckung der Exekution von dritten Personen erhoben werden I. 24. §§. 75—77. — f. Intervention. — 3) Vindikationsansprüche im Konkurse, inwieweit dieselben zulässig sind (R.D. §§. 22—30 IV. 482. — In welchen Fällen der einstweilige Verwalter der Masse zu Anerkennung von Vindikationsansprüchen die Genehmigung des Kommissars einzuholen hat (R.D. §. 158. Nr. 3. §. 160) IV. 519. — desgl. die Genehmigung des Konkursgerichts (R.D. §§. 159. 160) IV. 519. — Welche Vorschriften in diesen Beziehungen der definitive Verwalter zu beobachten hat (R.D. §. 222. Nr. 1. §. 223. Nr. 2) IV. 538. — Behandlung der Vindikationsansprüche bei Beendigung des Konkurses durch Akkord (R.D. §. 199 IV. 530; (Instr. zur R.D. §. 40) IV. 628.

Vitiationen, f. Justizvitiationen.

Vize-Präsidenten bei den Landes-Justiz-Kollegien III. 2. §. 42. — Ersetzung derselben (B. v. 26. April 51. Art. X. Nr. 2) IV. 447. — f. Präsidenten.

Vollmacht, 1) in Prozessen, a) in welchen Fällen Rechtsbeistand und Bevollmächtigte einer Vollmacht bedürfen I. 3. §§. 20. 24 ff. — b) dieselbe muß noch während des Laufes der Instruktion beigebracht werden I. 16 §. 2. Nr. 5. — c) Verfahren, wenn der für eine Partei erschienene Stellvertreter die Vermuthung einer Vollmacht für sich hat I. 3. §§. 25—29. — d) Form der Prozeß-Vollmachten I. 3. §§. 30. 31. 36—56. 61. — inwiefern es bei Frauenspersonen zur Ausstellung derselben der Zuziehung eines Geschlechtsvormundes bedarf I. 1. §§. 28. 29. — e) Aufhebung der Vollmacht I. 3. §§. 57—67. — f) Von falschen Vollmachten ebb. §§. 68—70. — g) Verfahren, wenn der Vertreter gar keine oder eine falsche oder unglückliche Vollmacht beigebracht hat I. 16. §. 2. Nr. 5. §§. 9. 10. — er ist alsdann zu vollständigen Entschädigung des Gegners verpflichtet I. 24. §. 10. — h) Vollmachten in Konkursprozessen (R.D. §. 180) IV. 524.

2) Aufnahme gerichtlicher Vollmachten II. 3. §. 15. — desgl. notarieller Vollmachten III. 7. §§. 73. 74. — Vollmachten zur Erhebung von Sachen und Geldern bei Gericht können auch von einem Notar aufgenommen werden (B. v. 11. Juli 45. §. 2. b) IV. 402.

f. auch Spezial-Vollmacht, General-Vollmacht, Bevollmächtigte u. Vorbehaltene Vermögen, Rechte der Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres vorbehaltenen Vermögens (R.D. §. 89) IV. 498.

Vorhaltungen, 1) welche Vorhaltungen dem Kläger bei Aufnahme der Klage zu machen sind I. 5. §§. 7. 14. — Vorhaltungen an den Beklagten bei Aufnahme der Klagebeantwortung I. 9. §. 10. — 2) Vorhaltung bei Zeugnissen I. 10. §. 188. [§§. 81. 82]. u. §. 235. — desgl. bei Einsetzungen der Parteien I. 10. §§. 368. 369. 372. [§. 96]. u. §. 236. — Nr.

haltung bei Eidesleistungen der Juden I. 10. §§. 330. 334. — desgl. bei Eiden der Griechen ebd. §. 361. — 3) Befugniß der Präsidenten, den ihnen untergebenen Beamten Vorhaltungen zu machen III. 2. §§. 10. 12. 21. 22.

**Vorladung**, 1) Allgemeine Bestimmungen: a) über die Abfassung gerichtlicher Vorladungen I. 7. §. 1. u. [§. 51]; I. 7. §. 43. [§. 59]. — b) Verschiedene Arten derselben ebd. §§. 2ff. — Vorladung im Wege der Requisition I. 7. §§. 4—11. — Vorladung durch die Post I. 7. §§. 7. 11. 26. u. [§. 56]. — c) Bestimmungen über die Insinuation gerichtlicher Vorladungen I. 7. §§. 19—41. 48—51. — Verfahren, wenn die Vorladung der betreffenden Partei nicht ordnungsmäßig insinuirt und gleichwohl in contumaciam gegen sie erkannt worden ist I. 16. §. 2. Nr. 6. — f. Insinuation. — d) Die Vorladungen in Mandats-, summarischen und Bagatellsachen sollen lithographirt und von dem Kanzleivorstande unterschrieben werden (B. v. 1. Juni 33. §. 72) IV. 279; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 56) IV. 297.

2) Vorladung der Parteien: a) zum Klagebeantwortungs-Termin I. 6. §§. 14. 16—18. — insbes. im summarischen Prozeß (B. v. 1. Juni 33. §§. 8 bis 14) IV. 269; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 23) IV. 286; (Kab. D. v. 17. Okt. 33. Nr. 4) IV. 299. — b) Vorladung der Parteien zu den Instruktions-Terminen I. 9. §§. 25 ff. 41. — desgl. zur mündlichen Verhandlung (B. v. 1. Juni 33. §§. 18. 23—25) IV. 270; (Instr. v. 24. Juli 33. §. 33) IV. 289. — desgl. zur Klagebeantwortung und zur weiteren mündlichen Verhandlung (Instr. v. 24. Juli 33. §. 52) IV. 296. — c) Vorladung des Appellanten zum Instruktions-Termin I. 14. §. 50. — Vorladung des Appellanten zur Nachfertigung der Appellation im summarischen Prozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §. 46) IV. 294. — desgl. im ordentlichen Prozeß (B. v. 5. Mai 38. §. 11) IV. 332. — Vorladung der Parteien zur Beantwortung der Appellation (Instr. v. 24. Juli 33. §. 47) IV. 295. — desgl. zum mündlichen Verfahren in der Appellations-Instanz (ebd. §. 49) IV. 295; (B. v. 21. Juli 46. §. 22) IV. 409. — d) Vorladung des Imploranten zur Beantwortung der Richtigkeitsbeschwerde (B. v. 14. Deabr. 33. §. 13) IV. 304. — e) Vorladung der Parteien in Bagatellsachen (B. v. 1. Juni 33. §§. 68. 69) IV. 278; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 54. 55) IV. 296. — f) Vorladung der Zeugen I. 10. §§. 170—178. — g) Vorladung von Militärpersonen I. 7. §. 19. [§§. 54. 55]; I. 35. §. 62.

3) Vorladung ausgetretener Kantonisten I. 36. §§. 30—35. u. [§§. 272 bis 275]. — desgl. anderer ausgetretener Unterthanen ebd. §§. 50—52. u. [§. 281]. — Vorladung flüchtiger Ehegatten im Ehescheidungsprozeß I. 40. §§. 60—64. u. [§. 295]. — Vorladung der Realgläubiger im Liquidationsprozeß über Grundstücke oder deren Kaufgelder I. 51. §§. 8 ff. 13 ff. — Vorladung unbekannter Interessenten I. 51. §§. 145 ff. — Vorladung der Interessenten zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder in Substitutionsprozessen (B. v. 4. März 34. §. 16) IV. 319. — desgl. im Konkurs- und erblasslichen Liquidationsprozeß (B. v. 28. Deabr. 40. §. 8) IV. 371. — Neuere Bestimmungen (R.D. §§. 385 ff.) IV. 577.

**Oeffentliche Vorladung**, f. Ediktal-Verfahren. — Bestellung durch den Gerichtsboten, f. Real-Citation.

**Vorlesung der Zeugenansagen**, wie dabei zu verfahren I. 10. §§. 200. 201. — Vorlesung des Protokolls bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §. 44. u. [§. 423].

**Vormund (Kurator)**, 1) welche Personen vor Gericht durch ihren Vormund vertreten werden müssen I. 1. §§. 3. 4. — Ernennung und Zuziehung des Vormundes in Prozessen I. 1. §§. 9 ff. 17. — In welchen Fällen die unterlassene Zuziehung des Vormundes die Nullitätsklage begründet I. 16. §. 2. Nr. 4.

2) Verfahren, wenn Vormünder oder Kuratoren als Vertreter ihrer

Kuranden Prozesse führen, Vollmacht derselben I. 3. §§. 51—53. 61. — Legitimation des Vormundes I. 5. §. 4. Nr. 6. — Vorladungen der Vormünder I. 7. §. 3. — In welcher Art die Instruktion der Vorladung zu bewirken ist ebd. §. 33. b. §. 34. — Verfahren, wenn dem Vormunde oder Kurator Dokumente, welche von dem Erblasser des Pflegebefohlenen angesetzt sind, zur Recognition oder Diffession vorgelegt werden I. 10. §§. 141—143. — Inwiefern Reconventionsklagen gegen den Vormund zulässig sind I. 19. §. 18.

3) Eidesleistungen: a) Vormünder können Eide beschreiben und referiren I. 10. §. 258. — aber nicht Eide erlassen oder für geschworen annehmen ebd. §. 285. — b) Inwiefern die Eidesbefelation an den Vormund zulässig ist ebd. §§. 260—266. — c) Ist dem Vormunde der Eid de ignorantia angetragen, so kann er denselben nur mit Genehmigung des vormundtschaftlichen Gerichts zurückschieben ebd. §. 292. Nr. 2. — d) Vormünder können auch zum juramentum in litem verstattet werden I. 22. §. 16. — e) In welchen Fällen Vormünder zur Ableistung des Manifestationseides verpflichtet sind I. 22. §. 29. Nr. 1. — f) Ableistung des Diffessionseides von Seiten des Vormundes I. 10. §. 141. — g) Der Editionseid ist in der Regel vom Vormunde, nicht von dem Pflegebefohlenen, abzuleisten I. 10. §. 96.

4) Der Vormund kann gegen die seinen Kuranden nachtheiligen Erkenntnisse restitutio in integrum nachsuchen I. 16. §§. 13 ff. — Vollstreckung der Exekution in Prozessen der Vormünder I. 24. §. 12. — Gegen den Vormund findet kein Arrestschlag statt I. 29. §. 2.

5) Pflichten des Kurators verschollener Personen I. 37. §§. 1. 2 ff. — desgl. wahn- und blödsinniger Personen I. 38. §§. 1 ff. 5. u. [§. 283]. — desgl. der Verschwender ebd. §§. 9 ff. 36 ff. — Bestellung eines Kurators in Ehescheidungssachen, Pflichten desselben I. 40. §. 32. u. [§. 290]. §§. 41. 42. — Entsetzung des Vormundes, f. Vormundtschaftliche Prozesse. — f. auch Geschlechtsvormund.

**Vormundtschaft, 1) welcher Gerichtsbarkeit Auskultatoren und Referendarien, die unter Vormundtschaft stehen, unterworfen sind I. 2. §. 18. [§. 7]. — Welchem Gericht die Vormundtschaft über die Kinder verstorbener Beamten, Lehrer u. c. gebührt I. 2. §. 95. [§. 27]. — 2) Pflicht des Prozeßrichters, für die Bevormundung minderjähriger, wahn- und blödsinniger Parteien zu sorgen I. 1. §§. 10—12. — Einleitung einer Vormundtschaft über verschollene Personen I. 37. §§. 1. 2 ff. — desgl. über wahn- und blödsinnige Personen und über Verschwender I. 38. §§. 1 ff. 9 ff. — In welchen Fällen die Einleitung einer Vormundtschaft im Ehescheidungsprozeße erfolgen muß I. 40. §. 32. u. [§. 290]. §§. 41. 42. — Personen, welche unter Vormundtschaft stehen, f. Pflegebefohlene.**

**Vormundtschaftliche Prozesse, davon handelt Th. I. Tit. 39. §§. 1 ff. — insbes. 1) Verfahren über die causae excusationis eines Vormundes ebd. §§. 2—10. — 2) Verfahren, wenn mehrere Personen über die Vormundschaft streiten ebd. §§. 11. 12. — 3) Verfahren bei Entsetzung eines Vormundes ebd. §§. 13—25. — 4) Verfahren in vormundtschaftlichen Defektsachen ebd. §§. 26. 27. — 5) Neuere Bestimmung über das Verfahren in vormundtschaftlichen Prozessen (S. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 411.**

**Vormundschaftsgerichte, inwiefern dieselben befugt sind, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen II. 2. §. 7. [§. 417].**

**Vorrecht (Vorzugsrecht) der Forderungen im Konkurse, 1) in welcher Art dasselbe bei der Anmeldung und im Prüfungstermin nachzuweisen ist festzustellen ist (R.D. §§. 169—174) IV. 522; (Instr. zur R.D. §. 27) IV. 619. — Feststellung des Vorrechts bei streitigen Forderungen in den Spezialprozessen (R.D. §§. 227. 230. 232—234. 237) IV. 540; (Instr. zur R.D. §. 43) IV. 630. — 2) inwiefern die mit einem Vorzugsrecht versehenen For-**

berungen an der Beschlußfassung über den Afford Theil nehmen können (R.D. §. 185) IV. 526. — inwieweit sie den Wirkungen des Affords nicht unterworfen sind (R.D. §. 197) IV. 530. — 3) In welcher Art die Verichtigung der mit einem Vorzugsrecht versehenen Forderungen zu bewirken ist (R.D. §§. 240 ff.) IV. 542; (Instr. zur R.D. §§. 46—48) IV. 681. — 4) Beurtheilung des Vorrechts in den nach dem 1. Oktober 1855 eröffneten Konkursen (Einf. G. zur R.D. Art. V.) IV. 472.

Vorrechte bei dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz, s. Prioritätsverfahren.

Vorsitzende (Dirigenten), 1) bei den Deputationen im summarischen Prozeß, Befugnisse derselben (B. v. 1. Juni 33. §. 28) IV. 272; (Instr. v. 24. Juli 33. §§. 22. 27. 32. 34. 36. 38) IV. 285; (Kab. D. v. 24. Okt. 38. Nr. 5) IV. 334. — 2) Vorsitzender des Gerichts in Ehefachen (B. v. 28. Juni 44. §. 28) IV. 383. — 3) Rechte und Pflichten des Dirigenten in Konkursfachen, insbes. a) zur Ernennung und Beaufsichtigung des Kommissars (Instr. zur R.D. §§. 3. 4. 18) IV. 603. — b) Rechte des Dirigenten bei dem Verfahren (Instr. zur R.D. §§. 5. 6. 9. 15. 18. 32. 39) IV. 604. — s. auch Direktoren, Präsidenten.

Vorstellungen, s. Beschwerden, Gesuche, Schriftsätze.

Vortrag in den Sitzungen, wie derselbe zu halten ist III. 3. §§. 43 ff. — Vortrag aus den Akten, s. Relation.

Vorzugsrecht, s. Priorität, Vorrecht.

Votum, s. Stimmrecht.

## W.

Waaren, Bindikation der dem Gemeinschuldner in Kommission gegebenen Waaren (R.D. §. 25) IV. 482. — desgl. der an den Gemeinschuldner verkauften und abgeordneten Waaren (R.D. §§. 26. 27) IV. 482. — Verfahren, wenn dieselben nach der Konkursöffnung verkauft worden sind (R.D. §§. 28. 44) IV. 483. — Wie bei Veräußerung der Waaren durch den einstweiligen Verwalter der Masse zu verfahren (R.D. §. 157) IV. 518. — In welchen Fällen die Genehmigung des Kommissars dazu erforderlich ist (R.D. §. 158. Nr. 1) IV. 519.

Waarenlager, Beschlagnahme desselben im Wege der Exekution I. 24. §. 71. [§. 158].

Wachtmeister, Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 48 ff. [§. 13]. — s. Militärpersonen.

Wahnsinnige, 1) dieselben müssen vor Gericht durch ihre Vormünder vertreten werden I. 1. §§. 3. 9 ff. — In Prozeßen der Wahnsinnigen muß die Eidesabelation an den Vormund gerichtet werden I. 10. §. 260. — 2) Wahnsinnige sind zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig I. 10. §. 227. Nr. 1. — 3) Verfahren in Wahnsinnigkeits-Erklärungsfachen I. 38. §§. 1—8; (B. v. 21. Juli 46. §. 29) IV. 412. — In welchen Fällen das Rechtsmittel der Revision in Prozeßen der Art zulässig ist (Instr. v. 7. April 39. Nr. 1. a.) IV. 344. — s. auch Rasende, Blödsinnige.

Wahrheit, inwiefern der Beweis der Wahrheit in Injurienfachen zulässig ist I. 34. §§. 10—20. u. [§. 228].

Waisenhäuser, Prozeßvollmachten derselben I. 3. §§. 47. 48. 61. — s. Armenanstalten.

Waldung (Holzung), Verfahren bei Aufhebung gemeinschaftlicher Holzungen I. 43. §. 49.

Wartegelder der Beamten und Offiziere, Beschlagnahme und Vertheilung derselben im Wege der Exekution I. 24. §. 108. u. [§§. 160 ff.]; (B. v. 4. März 34. §§. 16—21) IV. 811. — Neuere Bestimmungen (R.D.

§§. 377—381. 489) IV. 575; (Instr. zur R.D. §. 60) IV. 640. — Beschlagnahme der Barteigelder im Wege des Arrestverfahrens I. 29. §§. 24. 25. u. [§. 197]. — s. auch Besoldung, Pension.

**Wasserbauten**, Vorzugsrecht der Abgaben und Leistungen zu Wasserbauten (R.D. §§. 49. 883) IV. 488.

**Wechsel**, 1) aus Wechseln, welche von nicht wechselfähigen Personen ange stellt sind, findet der Exekutiv-Prozeß statt I. 28. §. 2. Nr. 7. u. [§. 192]. — 2) Aus Wechseln kann nur nach der Verfallzeit geklagt werden I. 28. §. 4. Nr. 1. — 3) Öffentliches Aufgebot verlorener Wechsel I. 51. §. 115. [§. 386]. — Verfahren Behufs der Amortisation eines Wechsels (G. v. 15. Febr. 50. §. 2) IV. 433. — 4) Bindation der dem Gemeinschuldner zur Realisirung oder zur Deckung gewisser künftiger Zahlungen übermachter Wechsel (R.D. §. 24) IV. 482. — Verfahren, wenn die Realisirung erfolgt ist (R.D. §. 44) IV. 487. — inwiefern die von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung auf Wechsel geleisteten Zahlungen von den Gläubigern angeseht werden dürfen (R.D. §. 100) IV. 501. — Verpflichtung des einseitigen Verwalters, die Kinnessen zu präsentiren und Protest zu erheben (R.D. §. 152. Nr. 4) IV. 516.

**Wechsel-Arrest**, davon handelt I. 27. §§. 45. 46. u. [§§. 187. 188]. — Der Wechselarrest ist auch gegen Beamte zulässig I. 24. §. 142. [§. 174]. §§. 144. 145. — Gegen Personen des Soldatenstandes darf Wechselarrest nicht vollstreckt werden, wohl aber gegen Militärbeamte (G. v. 15. Febr. 50. §. 5) IV. 434. — Wechselarrest kann nur durch Qualifikation des Schuldners zum beneficium cessionis honorum aufgehoben werden I. 24. §. 147. — Anderweitige Bestimmungen über die Vollstreckung und Dauer des Wechselarrestes (G. v. 11. Mai 39. §§. 1—4) IV. 366.

**Wechsel-Certifikate**, die Ertheilung von Certificaten über die Wechselfähigkeit eines Menschen erfolgt von dem ordentlichen persönlichen Richter desselben II. 1. §. 6. Nr. 5. — Verfahren bei Ausfertigung derselben II. 3. §. 30.

**Wechsel-Exekution**, davon handelt I. 27. §§. 45—51. u. [§§. 187. 188]. — die Wechsel-Exekution ist auch aus Vergleich über Wechselverpflichtungen zulässig (V. v. 4. März 34. §. 1) IV. 307. — Allgemeine Bestimmungen über die Exekution in Wechselsachen (G. v. 11. Mai 39) IV. 366; (G. v. 20. März 54. §. 15) IV. 459. — Gegen Wechselsforderungen findet ein Antrag auf gerichtliche Zahlungsstundung nicht statt (R.D. §. 432. Nr. 1) IV. 590.

**Wechselproteste**, dieselben können auch von Notaren aufgenommen werden III. 7. §. 78; (G. v. 11. Juli 45. §. 2. a.) IV. 402. — desgl. von den Gerichtsvollziehern in der Rheinprovinz (G. v. 15. Febr. 50. §. 3) IV. 434. — In Ansehung der Form der Wechselproteste verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften (G. v. 11. Juli 45. §. 23) IV. 398. — Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends aufgenommen werden (G. v. 15. Febr. 50. §. 4) IV. 434.

**Wechselprozeß**, davon handelt Th. I. Tit. 27. §§. 1 ff. — 1) Verfahren in erster Instanz ebd. §§. 3—30. — desgl. in der Appellations-Instanz ebd. §§. 31—43. — desgl. in der Revisions-Instanz ebd. §. 44. u. [§. 186]. — Vom Separatum in Wechselsachen ebd. §§. 52—55. — 2) Wechselsachen müssen auch während der Gerichtsferien bearbeitet werden III. 1. §. 53. — 3) in Wechselsachen kann der Verklagte keine cautio pro expensis fordern I. 21. §. 2. Nr. 3.

**Neuere Bestimmungen**: 1) Wechselsachen, deren Gegenstand die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, gehören zu den Bagatellsachen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 22) IV. 355. — 2) Frist zur Einlegung der Rechtsmittel, desgl. zur Rechtfertigung und Beantwortung derselben in Wechselsachen (Def. v. 6. April 39. Art. 14. a.) IV. 341. — 3) In Wechselsachen findet ein ab-



gefügtes Prozeßverfahren statt (S. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 1. §. 27. a.) IV. 407. — 4) Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Wechselfachen nach Einführung der Allg. Deutschen Wechselordnung (S. v. 15. Febr. 50) IV. 433.

**Wegebauten**, Vorzugsrecht der Abgaben und Leistungen zu Wegebauten (R.D. §§. 49. 383) IV. 488.

**Weidgerechtigkeiten**, Verfahren bei Aufhebung derselben I. 43. §. 47.

**Wenden**, Verfahren bei Aufnahme der Testamente von Wenden II. 2. §. 37. [§. 422].

**Wertmeister**, gesetzliches Pfandrecht derselben an den von ihnen gefertigten Sachen wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen (R.D. §. 33. Nr. 9) IV. 484. — s. Handwerker.

**Werth** des Streitgegenstandes, in welchen Fällen derselbe eidlich, durch das juramentum in litem, zu bestimmen ist I. 22. §§. 9 ff. 15. 24. — Renere Bestimmungen über die Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes in Prozeßen (Instr. v. 7. April 39. Nr. 5) IV. 346; (S. v. 21. Juli 43) IV. 376.

**Wesel**, Gerichtsbarkeit des dortigen Kreisgerichts über die in Mainz und Luxemburg befindlichen Preussischen Militärpersonen und deren Angehörige (S. v. 26. April 51. Art. VIII.) IV. 447.

**Weserzollgerichte**, daran ist nichts geändert (S. v. 26. April 51. Art. VI.) IV. 446.

**Wettgerichte**, vergl. I. 30. §. 2.

**Widerklage**, s. Konvention.

**Widerruf**, 1) der Vollmacht I. 3. §§. 62. 66. — 2) Verfahren, wenn Parteien ihre Angaben und Geständnisse widerrufen I. 10. §§. 27. a—c; I. 25. §. 62. b. — 3) Verfahren beim Widerruf deferirter Eide I. 10. §§. 298 bis 303.

**Widerseßlichkeit**, Bestrafung der Widerseßlichkeit gegen den Exekutor, Verfahren in solchen Fällen I. 24. §§. 148—150. u. [§. 179]. — Wegen Widerseßlichkeit gegen Beamte findet fiskalische Untersuchung statt I. 35. §. 34. Nr. 3.

**Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand, s. Restitution.

**Wiederkauf**, Ausnahme von Verträgen über den Vorbehalt des Wiederkaufsrechts II. 3. §. 11. Schlusssatz.

**Willkühr** des Richters, Maßregeln gegen dieselbe Einl. §§. 37 ff.

**Winkellonsulenten**, in welchen Fällen dieselben zur Strafe zu ziehen sind I. 23. §. 55. a. — Allgemeine Bestimmungen über die Bestrafung derselben III. 1. §. 14. [§. 440] §§. 29. 33. 34.

**Wirthschaft**, die Einrichtung einer Wirthschaft an einem bestimmten Orte begründet dort den Wohnsitz I. 2. §§. 11. 15. — s. auch Landwirthschaft.

**Wirthschaftsbeamte**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 100. [§. 28]. — sie können die Stelle eines Gerichtsschöppen vertreten I. 25. §. 53. — Gehalt und Lohn der Wirthschaftsbeamten kann im summarischen Prozeß eingeklagt werden (S. v. 1. Juni 33. §. 6. Nr. 4) IV. 468. — Vorzugsrecht ihrer Forderungen an Lohn und Emolumenten im Konkurse (R.D. §§. 50. 77. 368. 383) IV. 488.

**Wirthschafts-Inventarium**, inwiefern die Abpfändung desselben im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §§. 71. 97—100. — Taxation des Inventariums bei Subhastationen I. 52. §. 21. — Aufnahme des Wirthschafts-Inventariums bei dem Tode des Besitzers II. 5. §§. 28. 48. — s. auch Inventarium.

**Wittwen**, Gerichtsstand derselben I. 2. §§. 90—93. [§§. 25. 26]. — Die ihnen zukommenden Alimente können mit Arrest belegt werden I. 29. §. 26. — inwiefern ihre Pensionen, s. Wittwenpensionen.

**Wittwenankasten, Prozeßvollmachten derselben** I. 3. §§. 47. 48. 61.

**Wittwenpensionen, inwieweit eine Beschlagnahme derselben im Wege der Exekution zulässig ist** I. 24. §. 109. — desgl. im Wege des Arrestverfahrens I. 29. §. 20.

**Wittwenverpflegungsanstalt, 1) Sportelfreiheit der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt** I. 23. §. 46. (§. 145. Nr. 1). — 2) Inwieweit eine Beschlagnahme der aus der Allgemeinen Wittwenkasse zu erhebenden Pensionen im Wege der Exekution zulässig ist I. 24. §. 109. — desgl. im Wege des Arrestverfahrens I. 29. §. 20. — 3) Verfahren, wenn Eheleute, welche einen Scheidungsprozeß führen, der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt affigirt sind I. 40. §. 43. (§. 291). — s. auch **Offizier-Wittwen-Kasse, Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.**

**Wochenbeputirte, Verpflichtung derselben zur Aufnahme von Klageanmeldungen und ähnlichen Gesuchen und Beschwerden** I. 4. §. 3. — desgl. zur Aufnahme der Einwendungen im Mandatsprozeß (Instr. v. 24. Juli 33. §. 11) IV. 283. — **Ernennung der Wochenbeputirten** III. 1. §. 16; III. 2. §. 36. — insbes. sind **Auskultatoren und Referendarien** dazu zu bestimmen III. 4. §§. 7. 15; Reg. u. Kanzl. Regl. §. 85. — s. auch **Deputirte.**

**Wöchnerinnen, Betten, auf denen Wöchnerinnen liegen, dürfen bei der Exekution nicht gepfändet werden** I. 24. §. 71.

**Wohnsitz, dadurch wird der ordentliche persönliche Gerichtsstand bestimmt** I. 2. §§. 9—16.

**Wohnung, inwiefern dem Gemeinschuldner und seiner Familie die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Grundstück gestattet werden darf** (R.D. §. 162) IV. 520.

**Würdigungseid, s. Juramentum in litem.**

**Wundärzte, s. Ärzte.**

### 3.

**Zahlung, 1) wie zu verfahren, wenn von dem Beklagten der Einwand der Zahlung erhoben wird** I. 10. §§. 60 ff. — insbes. wenn dies in der Exekutions-Instanz geschieht I. 24. §§. 36—41; (B. v. 4. März 34. §. 6) IV. 308. — s. auch **Einwendungen.** — 2) **Wirkung der Zahlungen, welche nach der Konkursöffnung von dem Gemeinschuldner oder an denselben geleistet werden** (R.D. §§. 5. 7) IV. 477. — inwiefern Zahlungen des Gemeinschuldners im Konkurs der Anfechtung unterliegen (R.D. §§. 100. 101. Nr. 2. 3. §. 106) IV. 501. — desgl. außerhalb des Konkurses (B. v. 9. Mai 55. §§. 12. 13) IV. 597. — Welche Zahlungen der Verwalter der Masse zu leisten und anzunehmen berechtigt ist (R.D. §§. 161. 221) IV. 520; (Instr. zur R.D. §. 45) IV. 630. — **Wirkung der Nichtigkeit des Aktors** auf die von den Gläubigern bereits empfangenen Zahlungen (R.D. §. 208) IV. 534.

**Zahlungseinstellung, 1) in welchen Fällen dieselbe als vorhanden anzusehen ist** (R.D. §. 113) IV. 506. — 2) **Wirkung derselben auf die vorher oder nachher erfolgten Zahlungen und Rechts-handlungen des Gemeinschuldners** (R.D. §§. 100 ff.) IV. 501. — 3) **Konkursöffnung auf Grund der Zahlungseinstellung bei Handelsleuten, Fabrikbesitzern und Schifförberern** (R.D. §§. 113. 114. 118) IV. 506. — **Verpflichtung derselben, von der Zahlungseinstellung dem Gericht Anzeige zu machen, und Verfahren bei der Anzeige** (R.D. §§. 116. 117) IV. 507; (Instr. zur R.D. §§. 6—8) IV. 604. — 4) **Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung** (R.D. §. 122) IV. 508; (Instr. zur R.D. §. 10) IV. 606. — insbes. bei **Wiedereröffnung des Konkurses** (R.D. §. 207) IV. 534. — **Anfechtung und anderweitige Bestimmung des Tages** (R.D. §§. 125. 126) IV. 509. — **Öffentliche Bekanntmachung desselben** (R.D. §§. 123. 126. 300) IV. 508. — 5) **Zahlungseinstellung von**

**Aktiengesellschaften** (R.D. §§. 281. 282) IV. 553. — Bestrafung der Vorsteher oder Liquidatoren, wenn sie es veräumen, rechtzeitige Anzeige davon zu machen (R.D. §. 307) IV. 557. — Zahlungseinstellung von Handelsgesellschaften (R.D. §§. 286. 287. 291) IV. 553; (Instr. zur R.D. §. 51) IV. 634. — 6) Die Bestimmungen über die Zahlungseinstellung finden auf den gemeinen Konkurs keine Anwendung (R.D. §. 332) IV. 563.

**Zahlungsmandat** (Zahlungsbefehl), 1) Erlaß eines monitorischen Zahlungsbefehls an den Schuldner bei Vollstreckung der Exekution I. 24. §§. 31. 32; (S. v. 4. März 34. §§. 4. 9) IV. 308; (G. v. 20. März 54. §§. 15. 16) IV. 459. — 2) Erlaß eines Zahlungsmandats wegen der Gebühren der Justiz-Kommissarien, Notare und Feldmesser, desgl. wegen der Gerichtskosten (Instr. v. 24. Juli 33. §. 8) IV. 282. — 3) Erlaß des Zahlungsmandats, wenn Hypothekenzinsen oder andere hypothekarische Prästationen eingeklagt werden I. 28. §. 15. u. [§. 196]. — s. Mandatsprozeß.

**Zahlungsstundung** (Zahlungsbefehl), davon handelt (R.D. §§. 421—433) IV. 588. — Aufsat der Gerichtskosten (V. v. 4. Juni 55. Art. III) IV. 602.

**Zahlungsunfähigkeit** (Insolvenz), Bestimmungen über die Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger (G. v. 26. April 35) IV. 323. — In welchen Fällen eine Insolvenz des Schuldners anzunehmen ist (ebd. §§. 11. 12) IV. 325. — Aufhebung dieses Gesetzes und anderweitige Bestimmungen (G. v. 9. Mai 55. §§. 1 ff. 19) IV. 593. — s. auch Zahlungseinstellung.

**Zehrungskosten**, sollen den Zeugen sogleich nach der Abhörung gezahlt werden I. 10. §. 187. — diese Zehrungskosten gehören zu den Prozeßkosten I. 23. §. 25. Nr. 4. — ebenso die Reise- und Zehrungskosten der Parteien, der Beisände und Bevollmächtigten ebd. §. 25. Nr. 6—9. — Liquidation und Festsetzung derselben ebd. §§. 26—28.

**Zeichnung** (Karte), Anfertigung derselben bei Einnehmung des Augenscheins von Seiten der dabei zugezogenen Sachverständigen I. 10. §. 388. — Aufnehmung der Karte bei Grenzstreitigkeiten I. 42. §§. 16—18. 28. — Anfertigung einer Zeichnung in Baufachen I. 42. §. 35. — Aufnahme und Vorlegung der Karte in Separationsfachen I. 43. §§. 24. 27. — Inwiefern durch eine unrichtige Karte oder Zeichnung die Nullitätsklage begründet wird I. 16. §. 2.

**Zeitkäufe**, s. Kaufvertrag.

**Zeitungen** (Intelligenzblätter), 1) in welchen Fällen Vorladungen an Ausländer durch Einrückung in die Zeitungen zu bewirken sind I. 7. §. 11. — Ebdital-Citationen sind durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt zu machen I. 7. §§. 42—47. b. [§§. 59—61]. — insbes. die Ebditalvorladung ausgetretener Kantonisten I. 36. §. 35. — desgl. verschollener Personen I. 37. §. 6. Nr. 5. — desgl. unbekannter Erben und Agnaten I. 51. §§. 151. 157. — desgl. unbekannter Gläubiger I. 51. §§. 167. 171a. 177. — desgl. unbekannter Kontravenienten ebd. §. 179. — 2) Auktionen müssen durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden I. 24. §. 84. — desgl. Probigakitäts-Erklärungen I. 38. §. 34. — Bekanntmachung öffentlicher Aufgebote in den Zeitungen I. 51. §§. 103. b. 114. 117. 120. [§. 388]. §§. 127. 142. — 3) Bekanntmachungen im Konkurse (R.D. §§. 123. 126. 128. 133. 148. 168. 176. 182. 183. 199. 204. 206. 214. 215. 277. 294. 300. 312. 313. 315. 329. 331) IV. 508; (Instr. zur R.D. §§. 11 ff.) IV. 607. — 4) Bekanntmachungen im erbchaftlichen Liquidationsverfahren (R.D. §§. 349. 353. 355) IV. 567; (Instr. zur R.D. §. 57) IV. 639. — 5) desgl. bei Substationen I. 52. §. 30. u. [§§. 397. 398]. §§. 55. 62—65. u. [§§. 408. 409]; (R.D. §. 410) IV. 584; (Einf. G. zur R.D. Art. XVI. Nr. 1) IV. 474.

**Zeugen**, 1) von der Aufnahme des Beweises durch Zeugen handelt

2) I. Tit. 10. Absch. 4. §§. 169 ff. — Name, Stand und Aufenthalt derselben muß sogleich bei Aufnehmung der Klage I. 6. §. 5. und der Klageantwortung genau bemerkt werden I. 9. §. 4.

2) Vorladung der Zeugen I. 10. §§. 170. 171. 175—178. — Welche Personen die Ablegung des Zeugnisses verweigern können ebd. §§. 179—187. — In welchen Fällen die Zeugen sogleich zu dem Instruktionstermin mit vorzuladen sind I. 9. §. 37; I. 10. §. 170. — Die zu einer auswärtigen Gesandtschaft gehörenden Personen können als Zeugen nicht vorgeladen werden I. 2. §. 64.

3) Vernehmung der Zeugen I. 10. §§. 188—201. — a) Wo die Abhörung der Zeugen erfolgen muß ebd. §§. 172—174. 182. 216 ff. — namentlich bei Lokalfeststellungen ebd. §§. 385. 389. — b) Aufnehmung und Abschließung des Protokolls ebd. §§. 205. 206. [§. 86]. §. 209. — c) Konfrontirung der Zeugen unter sich und mit den Parteien ebd. §§. 207. 208. — d) In welchen Fällen eine Wiederholung des Zeugenverbörs zulässig ist ebd. §§. 210—212. 224. b. — e) Verfahren bei Abhörung solcher Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind ebd. §§. 213—215. — f) Vernehmung auswärtiger Zeugen ebd. §§. 216—224. a. 225. a. 225. b. — g) Verfahren des Instruents, wenn mehrere Zeugen sich widersprechen I. 10. §§. 207. 208. 393. — oder wenn zwischen den Zeugenaussagen und dem Inhalt von Dokumenten oder dem Befunde der Okular-Inspektion ein Widerspruch obwaltet ebd. §§. 394—397. — Verfahren des erkennenden Richters in solchen Fällen I. 13. §§. 12 ff. — h) Assistenten der Parteien müssen bei den Zeugenvernehmungen zugelassen werden I. 3. §. 18. — desgl. die Bevollmächtigten der Parteien ebd. §. 75; vergl. I. 10. §§. 189. 198 bis 200. 219. — i) Vereidigung der Zeugen I. 10. §§. 202—204. — j) Zeugeneid. — k) Mittheilung der Zeugenverbörs an die Parteien I. 10. §. 224. b. — l) Vorschriften über den Betrieb und die Beschleunigung der Zeugenvernehmungen ebd. §§. 225. a.—226. b. — m) Befugnisse des Richters gegen Zeugen, welche sich bei gerichtlichen Verhandlungen Störungen zu Schulden kommen lassen (Kab. D. v. 24. Oktbr. 38. Nr. 2) IV. 333. — n) In welchen Fällen Notare befugt sind, Zeugenverbörs vorzunehmen III. 7. §§. 82—87.

4) Glaubwürdigkeit und Zulässigkeit der Zeugen I. 10. §§. 227—237. — a) welche Personen zum Zeugnisse gar nicht zugelassen werden können ebd. §. 227. — b) welche Personen nicht als Beweiszeugen, sondern nur zur Information vernommen werden können ebd. §§. 228—232. — c) Personen, deren Zeugniß keinen vollen Glauben verdient ebd. §. 233. — d) Allgemeine Vorschriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen ebd. §§. 238—244. — In welchen Fällen die Zeugenaussagen einen vollen Beweis liefern I. 13. §. 10. Nr. 3—6. — e) Erkenntnisse, welche auf den Aussagen bestochener Zeugen beruhen, können durch die Nullitätsklage angefochten werden I. 16. §. 2. Nr. 1. — f) Inwiefern wegen neuer Zeugen eine Resstitutionsklage zulässig ist I. 16. §§. 26. 27.

5) Besondere Bestimmungen über die Vorladung und Vernehmung der Zeugen in Bagatellsachen I. 26. §. 5. Nr. 5. — desgl. in Merkantilprozessen I. 30. §. 25. — desgl. in Possessoriensachen I. 31. §§. 9. 10. 13. — desgl. bei der Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse I. 33. §§. 18. 19. 21. 22. — desgl. in summarischen Prozessen (B. v. 1. Juni 33. §. 64; IV. 277. — desgl. in Ehecheidungssachen (B. v. 28. Juni 44. §§. 36. 37) IV. 384.

6) Bestimmung über den Kostenpunkt, wenn zum Beweise einer Thatsache mehr als drei Zeugen vorgeschlagen werden I. 23. §. 23. Nr. 4. — Reise- und Zehrungskosten der Zeugen I. 10. §. 187; I. 23. §. 25. Nr. 4.

7) Von den Zeugen, welche bei den Verhandlungen der Einzelrichter als

**Gerichtsbeisitzer** anzuziehen sind I. 25. §. 54. — desgl. bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit II. 2. §§. 18. 38. — Vereidigung derselben I. 25. §. 56. — Zuziehung von Instrumentenzeugen bei Aufnahme von Notariats-Urkunden III. 7. §§. 63—68. — Aderweitige Bestimmungen (O. v. 11. Juli 45. §§. 7—9) IV. 394.

**Zeugeneid**, 1) Vorhaltung bei Zeugnereien I. 10. §. 188. [§§. 81. 82]. u. S. 236. — 2) Norm des Zeugnereides ebd. §. 202. — Aderweitige Bestimmung (B. v. 28. Juni 44. §. 1) IV. 389. — 3) Verfahren bei Abnahme desselben ebd. §§. 203. 204. [§. 85]. §. 212. — 4) Welche Personen von der Ableistung des Zeugnereides frei sind I. 10. §. 203. [§§. 83. 84]. §§. 228 bis 232. — 5) Verfahren, wenn die Ableistung des Zeugnereides aus Gewissenszweifeln verweigert wird I. 10. §. 203. Schlußsatz. — 6) Bestimmung für den Fall, wenn der vernommene Zeuge vor der Ableistung des Eides verstirbt I. 10. §. 209. — 7) Zeugnereid der Juden, wie dabei zu verfahren I. 10. §§. 343—346. — 8) Eid der Zeugen, welche bei den Verhandlungen der Einzelrichter als Gerichtsbeisitzer zugezogen werden I. 25. §. 56.

**Zeugniß**, dasselbe abzugeben ist ein Jeder ohne Unterschied des Standes schuldig Civil. §§. 18. 19; I. 10. §. 179. — Ausnahme I. 10. §. 180. — Verfahren, wenn die Ablegung des Zeugnisses verweigert wird ebd. §§. 181 bis 187. — s. Zeugen.

**Zinsen**, 1) der Kläger muß bei der Klageaufnahme befragt werden, ob er auch Zinsen verlange I. 5. §. 4. Nr. 5. — Bei Abfassung des Erkenntnisses muß der Richter wegen der Zinsen das Erforderliche festsetzen I. 23. §§. 1. 58. — sind sie im Erkenntnisse übergangen, so sind sie für ab-erkannt zu achten ebd. §. 62; vergl. (B. v. 14. Debr. 33. §. 5. Nr. 10. d) IV. 802. — Inwiefern die Zinsen bei Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes und bei Berechnung der appellablen Summe mit in Anschlag zu bringen sind I. 14. §. 3. Nr. 1; (B. v. 21. Juli 43. §. 1) IV. 376.

2) Durch den Arrestschlag auf ein Kapital wird der Zinselauf nicht gehemmt I. 29. §. 86. — ebenso nicht durch die Eröffnung des Liquidationsprozesses über ein Grundstück oder dessen Kaufgelber I. 51. §§. 7. 39. — wohl aber durch Eröffnung des Konkurses (R.D. §. 12) IV. 479. — desgl. durch Einleitung des Prioritätsverfahrens in der Exekutions-Instanz (R.D. §. 368) IV. 572.

3) Berichtigung der Zinsen a) im Liquidationsprozesse I. 51. §§. 38—46. 89. Nr. 5. — b) bei Verteilung der Gutseinkünfte sequestrirter Grundstücke (B. v. 4. März 34. §. 25) IV. 314. — c) bei Verteilung der Kaufgelder subhastirter Grundstücke (B. v. 4. März 34. §§. 18. 21) IV. 320. — insbes. im Konkurs- und erb-schaftlichen Liquidationsprozeß (B. v. 28. Debr. 40. §. 10) IV. 372. — d) Inwiefern Zinsforderungen der Hypothekengläubiger im Konkurse am Orte des Kapitals angesetzt werden (R.D. §. 54. Nr. 2. 3) IV. 489. — insbes. Zinsforderungen der Schiffsgläubiger (R.D. §. 70) IV. 493. — desgl. anderer Gläubiger (R.D. §. 83. Nr. 2) IV. 496. — e) Zu welchen Zinsen der Verwalter der Masse bei verzögerter Ablieferung der Bestände verpflichtet ist (R.D. §§. 161. 221) IV. 520. — f) Bei gerichtlicher Zahlungseinstellung ist der Schuldner verpflichtet, die Forderung in-zwischen zu verzinsen (R.D. §. 427) IV. 589. — s. auch Interusurium.

4) Wie es bei dem öffentlichen Aufgebot verlorener Pfandbriefe und anderer auf jeden Inhaber lautender Papiere mit den Zinsen zu halten ist I. 51. §§. 131. 137. — Auf die Zinsen der zur Justiz-Offizianten-Wittwenklasse abgesandten Depotalgelber haben die Eigentümer oder deren Erben keinen Anspruch I. 51. §. 171 a. [§. 391. Nr. 4].

Zinsen von Hypothekenforderungen, s. Hypothekenzinsen.

Zinsregister, Glaubwürdigkeit derselben I. 10. §. 159.

Zins-scheine, Verfahren, wenn Zins-scheine von Pfandbriefen und anderen

auf jeden Inhaber lautenden Papieren verloren gegangen sind I. 51. §§. 131. 137. u. (§. 389).

**Zögerung** (mora), durch Insinuation der Klage wird der Beklagte in moram versetzt. Folgen davon I. 7. §. 48. a.

**Zoll**, s. Steuern, Abgaben.

**Zollbefraudation**, inwiefern durch Defraudation eines Privatjährls ein Gerichtsstand begründet wird I. 2. §. 120. b. — s. Steuerbefraudationen.

**Zuchthausstrafe**, inwiefern Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, als Beweiszeugen zugelassen werden können I. 10. §. 227. Nr. 7.

**Züchtigung**, Civilgerichte dürfen gegen Militärpersonen nicht auf Züchtigung erkennen I. 2. §. 48. (§. 18).

**Zugeständniß**, s. Geständniß, Anerkenntniß.

**Zünfte**, Gerichtsstand derselben I. 2. §. 104. — in welcher Art die Vorladungen an Zünfte zu insinuiren sind I. 7. §. 29.

**Zurückweisung der Klage** I. 5. §. 12; I. 6. §. 7. — Zurückweisung der Wichtigkeitsbeschwerde (Instr. v. 7. April 39. Nr. 31) IV. 358.

**Zusammentreffen mehrerer Rechtsmittel**, s. Kumulation.

**Zuschlag** an den Reißbietenden bei Auktionen I. 24. §. 87. — **Zuschlag** eines Grundstücks, s. Adjudikation.

**Zuwendungen**, s. Legate, Schenkungen.

Ex. R. 1  
12/12/11